Universitäts- und Landesbibliothek Bonn

Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemaligen Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg und in dem vormaligen Großherzogthum Berg über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, ...

vom Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung

Vom Jahr 1767 bis zum Jahr 1808 und von Nr. 2001 bis incl. Nr. 3000

Scotti, Johann Josef

1821

urn:nbn:de:hbz:5:1-221

Visual Library

Sammlung

der

Gesetze und Verordnungen,

welche in den ehemaligen

Herzogthümern Jülich, Cleve und Berg

und in dem vormaligen

Großherzogthum Berg

über

Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind.

Vom

Jahr 1475 bis zu der am 15. April 1815 eingetretenen Königlich Preuß. Landes-Regierung.

Zusammengestellt und herausgegeben nach dem ganzen und auszugsweisen Inhalt der vorhandenen Gesetze und Verordnungen mit Zugabe mehrerer Urkunden von

J. J. Scotti,

Königl. Preuß. Regierungs-Registrator

Jm 1361 (2)
Jülich

Zweiter Theil,

Vom Jahr 1767 bis zum Jahr 1808 und von Nr. 2001 bis incl. Nr. 3000.

Düsseldorf,

gedruckt bei Joseph Wolf auf Kosten des Herausgebers.

1821.

Bibliothek
Acad.
Borussicae
Rhen.

2001. — Den 7. Januar 1767. — A.

Carl Theod. Pfalzg., Reichs-Erzschatzmeister, Churfürst, Herz. zu Jülich, Cleve u. Berg ꝛc.

Obzwar aus denen kuntbahren Reichs-Satzungen die gemeine verbindliche Gebühr offen lieget, und bey verschiedenen Reichs Krayßen und Staaten in steets üblichen herbringen bestehet, daß die für des Landes Schutzwehr gewitmete Steuren, und sonstig verknüpfte Abgaben, wie eben auch der Landes Fürstlichen Hoheit Würde, und Ansehen gehörige Erfordernüssen, und dahin anmeßliche Schüldigkeiten eigents in ächten und wahren Werth des Geldes an das Aerarium entrichtet werden müssen.

Von darum wir mithin vollkommenst ermächtiget wären, auf dem in den Zahlungen ad Cassam bestimmten 20sten Fuß (der zumahlen mercklich leichter, dan der durch Reichs-Schlüßen vestgesetzter bis hiehin in solcher Weiß nicht aufgehobener Leipziger Fuß angeleget ist) desto unabbrüchiger fürters zu beharren;

Da aber Unser Landes Fürstlich vätterliche Sorgfalt immer die Wohlfart Unserer getreuer Unterthanen, und darzu anreichige Beförderung ihres Gewerbs vorzüglich bezielet;

So haben wir das von jenen vorgekommenes Anbringen des ab der Difformitaet von genachbahrten empfindenden Ungemacht mildest beherziget, und seynd sohin aus diesem rührenden anbetracht, und blößlicher Bewegnüs jener huldreichster Gesinnung zu entschließen veranlaßet worden, daß unterm Vorbehalt anderweit gutfindender Anordnung, oder bis bey allgemeiner Reichs-Versammlung die von jetzo glorreichest regierender Kayserlichen Majestaet bereits angekehrte Besserung des zerrütteten Müntz-Weesens erfolgen, und zwischen denen Corres-

pondirenden vordern Reichs-Krayßen ehehin obgedachtem 20ster Fuß gewilligte Einverständnüß gemeinsam in Volzug gehen wird, mitler Weyle wiederum in dem Valor auf dem 24sten Fuß gesammte Herrschaftliche praestanda, Gefälle, und Nutzungen erheben, und annehmen lassen wollen.

Wir beraumen demnach hierzu den Anfang auf den ersten Tag des künftigen Monats Februarii als den Eingang zum gewöhnlichen Steuer-Jahrs-Lauf, also und dergestalt, daß alle dermahlige Rückstände, und bis ad Ultimam lauffenden Monats vorscheinende praestanda in dem bis dahin noch beybehaltenden Werth nach dem 20sten Fuß durchaus gänzlich abgeführet, und eingebracht werden sollen.

Und gleichwie Wir Uns hiebey gnädigst versehen, daß die durch sothanen mildesten Erlaß des schwehren Geld-Betrags in der Zahlungs Erwinnung so sehr erleichterende Contribuenten, Censiten, und Pfachtere hinkünftig desto genauer und schleuniger inner denen erfallenden Fristen ihre obliegende Schuldigkeiten zu leisten, und abzuliefern, sich mit geflißensten Eifer bestreben werden.

Also ist Anlaes besonderen Rescripti vom 16ten Decembris jüngst Unser ernstlich gemeinter Will und Befehl in weiterem, daß ihr solche Obliegenheit den Contribuenten nachtrücksamst einschärffen, und der gleichwohl erfinden mögender Träg- und Fahrläßigkeit mit äußerster Strenge begegnen sollet.

Allermaßen Wir desto wenigere Nachsicht hierin, und restantien Häuffung dem Schuldner wie dem Steuer- oder sonstigen Empfanger am wenigsten (ohne außerordentliche Ereigenüssen von unschuldhaften Unglücks-Fällen) gnädigst zu verstatten, oder zu indulgiren, gnädigst gemeinet seynd. Ihr habt derowegen diese unsere gnädigste Entschliessung so fort verkünden, und ad Valvas zu jedermanns Wissenschaft affigiren zu laßen, fort wie geschehen, anhero unterthänigst zu berichten.

2002. — Den 8. Jan. 1767. — A.

Der Vergütungs-Satz für die zur Truppen-Verpflegung abzugebenden Kameral-Früchte wird für die nächsten

zehn Jahre, anstatt des bisher üblichen Martini-Marktpreises, auf 3 Rthlr. 60 Alb. festgesetzt.

2003. — Mannheim den 14. Januar 1767. — H.

Die unter Nro. 1992 erlassene Bestimmung wird dahin erläutert, daß künftig »nur jene auf den Stand der Unterherrschaften anschlagende, mithin allda gleichförmig beobachtet werden könnende, gemeine Gebothe oder Verbothe,« an die Unterherrn unmittelbar mit der Auflage zur Vollziehung der Verkündigung solcher landesherrlichen Verordnungen gesendet werden sollen. (Conf. Nro. 2009.)

2004. — Den 24. Januar 1767. — A.

Bei dem jetzt erfolgten Tod des Landschreibers des Unterquartiers Jülich wird das dort stattfindende Brüchten-Thätigungswesen folgendermaßen abgeändert: die gewöhnlichen Brüchten sollen künftig vierteljährig bei den Amtsverhören, die Jagdbrüchten aber einmal im Jahr durch den Obristjägermeister und durch den Voigt in jedem Amtsbezirk untersucht, festgestellt und erhoben werden. Ueber die den Brüchten-Beamten zustehenden Gebühren wird zugleich ein Regulativ mitgetheilt.

2005. — Den 10. Februar 1767. — A.

Als ein Mittel zur bessern Instandhaltung der Landstraßen und Wege wird verordnet, daß vom 31. Dec. d. J. an die Achsen aller Fuhrwerke auf eine Breite von fünf Fuß rheinisch, innerhalb der Räder, beschränkt werden müssen. Jede Contravention wird mit fünf Rthlr. Strafe belegt; die Wagner und Stellmacher, welche neue Achsen auf eine größere Breite verfertigen, verfallen in fünfzehn Rthlr. Strafe. Da jedoch im Auslande breitere Wagen- und Karren-Spuren üblich sind, so wird gestattet, daß die Achsen dergestalt eingerichtet werden mögen, daß das Fuhrwerk durch anzufügende Scheiben oder

Kloben im Ausland auf ein weiteres Spur gesetzt werden kann.

Bemerk. Am 12. März 1767 werden Abdrücke der rheinischen Fußmaaße an die Beamten übersendet.

2006. — Den 27. Febr. 1767. — A.

Die im Auslande wohnenden Advokaten, wenn sie auch diesseitig legalisirt sind, dürfen im Inlande keine Amtsverrichtungen ausüben.

2007. — Den 12. May 1767. — A.

Bekanntmachung, daß, zufolge einer mit Frankreich geschlossenen Uebereinkunft, das jenseitige Droit d'aubaine gegen die in Frankreich sterbenden churfürstlichen Unterthanen nicht ausgeübt werden wird. Das diesseitige Abzugsrecht des zehnten Pfennings von den in's Ausland gehenden Verlassenschaften soll gegen Frankreich in so fern nicht ausgeübt werden, als durch französische obrigkeitliche Beglaubigung dargethan wird, daß die in Frankreich an die diesseitigen Unterthanen erfallenden Erbschaften ohne Auflage oder Einbehalt verabfolgt werden. (Conf. Nro. 2154.)

2008. — Den 15. Juny 1767. — A.

Landestrauer wegen Absterben der regierenden Kaiserinn Maria Theresia.

2009. — Mannheim den 17. Juny 1767. — H.

Unter Feststellung des aus der pragmatischen Gesetzgebung und aus der Verfassung im Reich sich herleitenden Grundsatzes: »daß die Urquelle und der Hauptgrund, »woher die Verfügungs-Befugniß rühret, nähmlich das »Jus sequelae et armorum, niemand anderem dann ein-

»zig der reichsständigen Landeshoheit gebühret», mithin sich mit der blosen Mediat-Wesenheit der Unterherrn keinesweges vereinigen kann, weshalb letztere dann auch, sowohl hierdurch, als durch offenkündiges Herkommen, »mit dem Band der Unterwürfigkeit an die Landesfürstli»che Territorial-Superiorität verknüpft seynd», wird bestimmt, daß die jüngern Verbote der fremden Kriegsdienstnahme, zufolg der Verordnung Nro. 2003, auch in den Unterherrschaften publizirt und befolgt werden müssen. Die gegen diesen Grundsatz aus der Unterlassung der Werbungen in den Unterherrschaften hergeleitete Einwendung wird aus dem Grunde als ganz unerheblich gewürdigt, »gestalten solche Ankehr wie jeder Actus meræ »facultatis zur Willkühr des Territorial-Regenten immer »anheim und so lange unbeschränkt beharret, als selbe »auf vorgängigen Widerspruch ausdrücklich oder mit stil»ler Nachsicht begeben, und sofort durch rechtsgültige »Verjährung bestricket zu seyn ohnerweißlich ist.»

2010. — Den 27. Juny 1767. — A.

Die in ausländische Kriegsdienste tretenden Unterthanen sollen im Ertappungsfalle den inländischen Truppen überliefert werden, und gegen dieselben die Strafe der Vermögens-Confiskation unnachsichtlich eintreten.

2011. — Den 3. July 1767. — A.

Nach der am 17. d. M. sich endigenden Landestrauer wird die Haltung öffentlicher Tanzmusiken u. a. Lustbarkeiten wieder gestattet.

2012. — Den 1sten Sept. 1767. — A.

Zur Beförderung der Lenneper Tuchfabriken wird das am 31. Aug. 1705 (Nro. 1000) erlassene Verbot des mit Kleinhandel verbundenen Hausirens fremder Kaufleute, mit Wollentuch-Waaren ausser den Jahrmärkten, wiederholt publizirt. Zugleich wird befohlen, daß auf allen

inländischen Jahrmärkten den Lenneper Fabrikanten die besten Stände zur Aufrichtung ihrer Buden vor allen andern ausländischen Tuchhändlern ꝛc. eingeräumt werden sollen. (Conf. Nro. 2099.)

2013. — Den 22. Sept. 1767. — A.

Künftig soll keiner zur Advokatur angenommen werden, der nicht wenigstens Ein Jahr auf der Universität zu Heidelberg studirt hat.

2014. — Den 18. Nov. 1767. — A.

Unter Erneuerung der zur bessern Handhabung der Sicherheitspolizei sub Nro. 1924 und 1956 erlassenen Verordnungen wird Folgendes bestimmt.

Alle ausländischen Bettler, Packjuden, bettlende Studenten, Thierleiter, Taschen- und Schattenspieler ꝛc. müssen binnen acht Tagen bei Vermeidung der ediktmäßigen Strafen das Land verlassen. Nach Verlauf dieser Frist soll mit den, den Beamten bereits befohlenen, monatlichen Visitationen jeden Ortes angefangen und fortgefahren werden, um die vorbezeichneten, fremden Vagabunden und die in jedem Amtsbezirk vorhandenen, wirklichen und zur Selbsternährung unfähigen Armen auszumitteln. Letztere, zu deren Ernährung jedes Amt und jeder Ort zufolg der Polizei-Satzungen verbunden ist, sollen in genaue Verzeichnisse gebracht, und jeder Arme mit einem bleiernen oder zinnernen Zeichen versehen werden, worauf der Name des Amtes und des Jurisdiktionsortes geprägt ist. Zugleich sollen dieselben gewarnt werden, bei Strafe von fünf und zwanzig Prügeln und resp. gefänglicher Haft bei Wasser und Brod, sich nicht ohne dieses Zeichen innerhalb, und durchaus nicht, außerhalb der Grenzen des betreffenden Amtsbezirks bettelnd betreten zu lassen. Denjenigen Bettlern, die mit einem solchen Zeichen nicht versehen sind, sollen keine Almosen gereicht werden. Die durch die Visitationen ausgemittelten, starken und gesunden, dem Müssiggang fröhnenden Bettler müssen persönlich angewiesen werden, durch Arbeit ihr Brod zu ver-

dienen, bei stattfindender Fruchtlosigkeit dieser Weisung sollen sie bei Wasser und Brod auf acht oder vierzehn Tage verhaftet, und bei fernerer Betretung auf Betteley zum Kriegsdienst oder zur Festungsarbeit abgeliefert werden. Die Eltern sollen ausserdem angewiesen werden, ihre Kinder zur Kirche, Schule und Arbeit anzuhalten, und sind die Ortscheffen und Vorsteher besonders verpflichtet, hierzu hülfreich mitzuwirken.

Ueber die jeden Ortes vorhandenen Armenmittel sollen endlich die Beamten genaue Erkundigung einziehen, und die Armenprovisoren anhalten, den ausgemittelten, bedürftigsten Armen die nöthige Unterstützung zu reichen. Da, wo noch keine Armenprovisoren bestehen, müssen dieselben unverzüglich angeordnet werden. (Conf. Nro. 2026.)

2015. — Den 20. Nov. 1767. — A.

Bis zum 15. k. M. müssen alle an den Landstraßen in einer Entfernung von einem Fuß stehenden Bäume, so wie alle Feldhecken ganz abgehauen, und wo letztere wegen der Viehtrift durchaus nöthig sind, dürfen sie nicht höher, als drei Fuß geduldet werden. Alle an den Landstraßen befindlichen Fluthgraben müssen unverzüglich erneuert oder ausgeräumt, und gleichfalls die alten Fuhrgleise durch die dazu verpflichteten Anschiessenden eingestochen werden. Die nach dem 6. Januar die Landstraßen und Wege befahrenden Fuhrwerke mit verbotenen breiten Achsen sollen arrestirt, und letztere zerstört, auch jede Contravention mit zwanzig Stüber Pfandgeld bestraft werden. Zur Ausführung der letztern Maßregel, welche gleichmäßig im clevischen, märkischen und churkölnischen Lande eingeführt ist, sind die Führer, Boten, Schützen, Wagner und Schmiede ermächtigt.

2016. — Den 1sten December 1767. — A.

Der Umlauf der nassau-oranischen Landmünze (6 Kr. Stücke) wird wegen ihrer Unterhältigkeit, und weil sie nur zu einer eignen Landmünze bestimmt ist, verboten.

2017. — Mannheim den 7. December 1767. — A.

Auf die von mehreren Aemtern geführte Beschwerde, wegen der dem Feldbau schädlichen Ueberhäufung des Wildes, wird verordnet, daß gegenwärtig und künftig alle Jahr eine von der Hofkammer festzustellende Zahl groben und kleinen Wildprets erlegt, und zum Besten des Kameral-Aerars verkauft werden soll.

2018. — Den 14. Dec. 1767. — A.

Die Versatznahme von Militair-Montirungs-Stücken wird bei Verlust des Darleihens, und nach Befinden bei fernerer Strafe verboten.

2019. — Den 8. Januar 1768. — A.

Die am 20. Nov. v. J. verordnete Abhauung der an den Wegen stehenden Bäume soll nur auf die Landstraßen und großen Nachbar- oder Haupt-Wege angewendet werden.

2020. — Den 9. Febr. 1768. — A.

Die Einfuhr und die Cirkulation der fremden Kupfer-Münzen von $\frac{1}{4}$ Stbr. wird bei Confiskations- und körperlicher Strafe verboten.

2021. — Den 22. Febr. 1768. — A.

Bei der im Werke begriffenen, allgemeinen Trennung der Steuer-Empfangs-Stellen von den Jurisdiktions-Aemtern wird eine Vorschrift wegen der Beitreibung der Steuerrückstände und deren Niederschlagung, im Fall der Unbeibringlichkeit, pro praeterito et futuro ertheilt.

2022. — Den 11. März 1768. — A.

Zur Erreichung der Einförmigkeit in der vorgeschriebenen Breite des Karren-Spures wird den Beamten ein eiserner Maaßstab von 5 rhein. Fuß, zur fernern, unentgeldlichen Mittheilung an die Wagner, übersendet.

2023. — Den 15. März 1768. — A.

Alle seit dem Regierungs-Antritt des Churfürsten bis heran nicht bestätigten Zünfte werden aufgehoben.

2024. — Den 15. März 1768. — A.

Bei der allgemein stattgefundenen Trennung der Steuerempfangs-Stellen von den Jurisdiktionsämtern wird das Hebegeld von den mit den Steuern umgelegten, nicht in die Landes-Cassen fliessenden Geldern allgemein auf 2 p. %. festgesetzt. Von den ausgeschriebenen Steuern erhalten die Vögte in den Aemtern und die Bürgermeister in den Hauptstädten 1 p. %. und die Empfänger 3 p. %., nämlich 2 p. %. für die Erhebung und 1 p. %. für die Ueberbringung der Gelder zur Casse.

2025. — Ohne Erlaß-Ort den 16. April 1768. — H.

Die Cognition über die von Fremden verübt werdenden Militair-Verbrechen, als falsche Werbungen und dergleichen, steht den Militairgerichts-Behörden mit Ausschliessung der Civilbehörden zu.

2026. — Den 29. April 1768. — A.

Die den Beamten sub Nro. 2014 als Maaßregel gegen Betteley und Vagabundage aufgetragenen, monatlichen Visitationen sollen durch die Orts-Scheffen und Vorsteher in jedem Kirchspiel, Dorf und Honnschaft verrichtet

werden. Das Resultat dieser Visitationen muß den Beamten angezeigt werden, welche ihres Ortes, vierteljährigen Bericht darüber zu erstatten, verpflichtet sind.

2027. — Den 1sten Oct. 1768. — A.

Die Beamten werden angewiesen, sich alle Mühe zu geben, um zur Fertigung der chausseemäßig einzurichtenden Wege tüchtige Unternehmer aufzufinden, und mit diesen die nöthigen Contrakte zu schliessen, in deren Ermangelung aber mit jedem Amts-Vorstand das zur Herstellung der Wege Erforderliche zu überlegen, und in's Werk zu stellen.

2028. — Den 8. Nov. 1768. — A.

Ueber die in jedem Jurisdiktionsbezirk vorhandenen, gewöhnlich schlecht benutzten Gemeinheitsgründe und über die Neigung der Berechtigten, dieselben zu theilen, welches zu befördern die Absicht ist, wird Bericht gefordert.

2029. — Den 7. Dec. 1768. — A.

Nur die landesherrlichen Verordnungen sollen durch die Pfarrgeistlichen von der Kanzel verkündigt werden, alle anderen Publikationen müssen durch die Boten nach geendigtem Gottesdienst geschehen. Die in protestantischen Ehesachen ertheilten Dispensationen müssen den Pfarrern der Verlobten ungesäumt nachrichtlich mitgetheilt werden; es darf nicht gestattet werden, daß die Dispensirten sich ohne Dimissorialscheine ihrer Pfarrer innerhalb oder ausserhalb des Landes kopuliren lassen.

2030. — Den 4. Febr. 1769. — A.

Bei vollständiger Zahl der den Kompagnien gestatteten beweibten Soldaten darf nur dann die Heiraths-Erlaubniß ferner an Soldaten ertheilt werden, wenn sie sich

über einen Grundbesitz von drei hundert Gulden gültig ausweisen. Letzterer kann während der Dauer des Soldatenstandes, ohne ausnahmsweise Erlaubniß des Regiments, weder veräussert, noch mit Schulden belastet werden. Die nicht bei ihren Männern wohnenden Soldaten-Weiber dürfen ohne Vorwissen des Regiments ihren Wohnort nicht verändern. Die Regimenter dürfen bei Verlust des Handgelds ꝛc. und unter Verantwortlichkeit des Regiments-Commandeurs keine verheiratheten Leute anwerben. Die beweibten, durch Alter und Körperschwäche invalide werdenden Soldaten sollen zwar das Invaliden-Gehalt, aber keine Montirung erhalten; sie müssen sich bei ihren Weibern aufhalten, und sollen nur dann zur Invaliden-Station admittirt werden, wenn sie vor dem Feinde dienstuntüchtig geworden sind. Die sich mit Soldaten verehelichenden Personen müssen einen Revers darüber ausstellen, daß sie nach dem Tode ihrer Männer kein Gnaden-Gesuch einlegen wollen. Die beweibten Soldaten sind der Militair-Jurisdiction unterworfen, hingegen verbleibt deren Vermögen, Weiber und Kinder der Civilobrigkeit auch in personalibus untergeben, in so fern sie nicht in der Garnison verheirathet sind, wo letztere für ihre Personen dem foro militari des Ehemannes ꝛc. unterworfen sind. Rücksichtlich der Soldatenkinder sollen die Bestimmungen der Satz- und Jurisdictions-Ordnung beachtet, jedoch auch dadurch für sie gesorgt werden, daß die Eltern oder nächsten Verwandten der mit Soldaten sich verehelichenden Personen sich verbinden, im Fall der Verwaisung der Kinder, für letztere zu sorgen.

2031. — Den 25. Febr. 1769. — A.

Die Ausfuhr des geschmolzenen und ungeschmolzenen Silbers wird bei Confiskations-, Brüchten- und resp. bei Leibesstrafe verboten, zugleich der bei der Düsseldorfer Münze dafür zu zahlende Preis auf 23 Gulden 10 Stüber pr. feine Mark bestimmt.

2032. — Den 28. Febr. 1769. — H.

Bei den gerichtlichen Verhandlungen dürfen künftig außer der Duplik keine ferneren Schriftsätze eingereicht

und berückſichtigt werden, »es ſeye dann, daß pro venia triplicandi aus erheblichen Urſachen vorhin angerufen, und dieſe geſtattet worden.» (Conf. Nro. 2038.)

2033. — Den 7. April 1769. — A.

Liebe Getreue! Nachdem Wir zu des Publici beſten, und jedermanns deutlicher Nachricht ein den 16ten künftigen Monaths May anfangende Wochenblat einzuführen gnädigſt entſchloſſen, und dan dabey gnädigſt verordnet haben, daß alle Gerichts- und Stattſchreibere in denen Haubt- und ſonſtigen Stätten beyder Unſerer hieruntiger Herzogthümeren gegen Erlegung eines Rthlr. jährlichs ein ſolches Wochenblatt anzunehmen angewieſen, auch die in euerem Jurisdictions-Bezirk zum gerichtlichen Verkauf kommende Gründe dem gnädigſt privilegirten Verlegeren Unſerem Steuer Cantzeliſten Zehnpfenning zeitig, um ſolche dem Publico bekant zu machen, communicirt werden ſollen; Als wird euch ein ſo anderes zur Nachricht, und respective gehorſambſter Beobachtung hierdurch gnädigſt ohnverhalten.

2034. — Den 21. April 1769. — A.

Diejenigen Vaſallen, welche wegen ihrer Lehen einen ganzen Lehnreuter ſtellen, oder denſelben mit ſechzig Rthlr. ablöſen, ſind zur Wiedervereinigung der Abſpliſſe verbunden, jedoch wird es denſelben geſtattet, bei vorkommenden, erheblichen Urſachen pro consensu dismembrandi bei dem churf. Geheim-Rath gehörig anzuſtehen.

Bemerk. Dieſe Verordnung iſt am 26. Januar 1776 mit dem Befehle zurückgenommen worden, daß wegen der Lehenverſpleiſſungen die beſtehenden Lehnrechte und Edikte künftig beobachtet werden ſollen.

2035. — Schwetzingen den 12. July 1769. — A. H.

Jülich und bergiſches Juſtiz-Erläuterungs-Edikt (in 26 §§.), wodurch zur regelmäßigern Handhabung der

Rechtspflege auf den Grund der ältern Landesgesetze und Ordnungen, und nach vorhergegangener Vernehmung der Landstände, die Art der Rechtsfindung, so wie die Ordnung des Prozeßganges und des Instanzenzuges bei sämmtlichen Gerichtsstellen festgesetzt, und zugleich die Competenz-Grenze der Unter- und Haupt-Gerichte, der Amtsverhöre, des Hofrathes und des Oberappellations-Gerichtes bestimmt wird; sodann auch diejenigen Regierungs-Angelegenheiten ausführlich aufgezählt werden, welche der ausschließlichen Obsorge des Geheimenraths-Collegiums überwiesen sind.

2036. — Schwetzingen den 12. July 1769. — A. H.

Gerichts-Ordnung für das, nach Erwirkung des kaiserl. Privilegii illimit. de non appellando, in den Herzogthümern Jülich und Berg errichtete Ober-Appellations-Gericht. Ueber dessen Zusammensetzung aus einem Präsidenten und eilf Räthen in zwei Senaten, über die Natur der bei demselben rechtsgültig anzubringenden Sachen, und über die Art, wie diese Berufungen geschehen müssen, über das prozessualische Verfahren bei demselben, und über die Amtsobliegenheiten der Vorsitzer des Ober-Appell.-Gerichtes werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

2037. — Den 31. Aug. 1769. — A. H.

Die Form der Eide, welche von denjenigen Partheyen auszuschwören sind, die bei dem jülich und bergischen Ober-Appell.-Gericht ein Rechtsmittel einführen, wird bestimmt.

2038. — Den 22. September 1769. — H.

Die frühere Verordnung Nro. 2032 wird mit dem Befehle bestätigt, daß die Advocaten ꝛc., nach der bei den Gerichtsstellen verhandelten Duplik, sich alles unnöthigen Sollicitirens bei drei Goldg. Strafe enthalten sollen,

in so fern nicht neue, zur Sache gehörige Umstände und Gegenstände dasselbe durchaus nöthig machen.

2039. — Mannheim den 31. Oct. 1769. — H.

Die Kameral-Streitsachen müssen künftig, zufolge des Justizerläuterungs-Ediktes, sowohl in erster Instanz, als bei Berufungen von Bescheiden der Hofkammer durch den churfürstl. Hofrath beurtheilt werden.

2040. — Den 18. Nov. 1769. — A.

Nachdeme Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß die zur Erprobung begangener Ehen, eheliger Geburt, und Absterbens dienende, in den Pfarrkirchen aufbehalten-werdende Vereheligungs-Tauf- und Sterb-Bücher bis anher teils sehr nachlässig gefüret, teils gar verloren worden; Wir aber diesem Unweesen ferner zuzusehen, gnädigst nicht gemeinet seynd;

Als verordnen zur steeten Richtschnur gnädigst:

1) Daß fürohin in jeder Pfarr, und Filial-Kirch, ohne Unterschied der Religion, für nun erwehnte Ereignüssen drey besondere Bücher in Bogen-Form aus Kirchen- oder wo solche nicht hinreichen, aus gemeinen Mitteln unverzüglich angeschafet, und mit der Ueberschrift: Tauf-Copulations- und Sterb-Buch versehen werden sollen. Deren Pfarrer Obliegenheit ist solchemnach

2) die das Jahr hindurch sich ergebende Vereheligungen, Tauf- und Trauer-Fälle in das dahin gewidmete Buch entweder mit eigener leßbaren, oder anderer auf ihre Kösten zu besorgender Handschrift von Tag zu Tag entweder Latein, oder Teutsch umständlich einzutragen, als Z. E.

In das Taufen Buch.

Im Jahr . . den . . Tag des Monats . . ist getauft worden Paulus ehelicher Sohn Petri N. und Annä N.,

welche sich vereheliget haben in der Pfarr . . Bischtums . . Landes . . die Tauf Zeugen seynd gewesen N. N.

In das Buch der Verehelichten.

Im Jahr . . den . Tag des Monats . . seynd ehelich zusammen gegeben worden Paulus N. . getauft in der Pfarr . . Bischtums . . Landes . . und Johanna N. getauft in der Pfarr . . Bischtums . . Landes . . in Gegenwart N. N. als Zeugen.

In das Buch der Verstorbenen.

Im Jahr . . den . ist verstorben Martin N. (hiebey ist dessen Stand, oder Profession mit wenigen Worten zu erwehnen, zum E. ein Becker) und begraben worden den . . auf den Kirchhof, oder in der N. Kirch; Als viel

3) die Tauf-Einschreibung eines uneheligen Kindes betrift, ist Unser gnädigster Befehl, daß von dessen Vatter keine Meldung geschehe, und selbiger in gemeltes Register nicht eingeschrieben werde, als in folgenden dreyen Fällen.

(A.) Wann einer von dem behörenden Richter als Vatter erkläret worden; Oder

(B.) wann er sich selbst als Vatter bekennet, und dem Pfarrer erkläret; Oder aber

(C.) wann derselbe abwesend durch eine authentische, und bestandmässige Erklärung sich als Vatter des unehelichen Kindes bekennet hat.

Ausser diesen Fällen soll aber nur die Mutter des unehelich gebohrnen angesetzet werden, wann diese durch Zeugnüß der Hebamme, oder anderer glaubwürdigen Personen bekannt ist; Solte sich

4) zutragen, daß Vatter und Mutter des unehelichen Kindes dasselbe durch eine unter ihnen erfolgende Ehe ehrlicheten, so ist nicht nur die Ehe Verbindnüß in das Buch der Copulationen, sondern auch die Anerkäntnüß, welche von den Elteren des nunmehro ehelich gewordenen Kindes geschehen, einzuschreiben, mithin dessen Geburts-Tag, der Tag der empfangenen H. Tauf, die Kirch, worin es ist getauft wor-

den, und die Nahmen derer Tauf-Zeugen folgender Maſſen mit zu bemerken:

Welche nunmehrige Eheleut N. N. ein vor der Ehe von ihnen gezieletes Kind N. für das ihrige anerkannt, und erkläret haben. Dieſes Kind N. ſeye gebohren im Jahr .. den . Monats .. und getauft in der Kirch zu .. Biſchtums .. den .. Jahrs .. deſſen Taufzeugen ſeyen geweſen N. N. Dieſemnach ſollen

5) alle alte Verehligungs-Tauf- und Sterbe-Bücher mit Ende dieſes Jahr geſchloſſen, und die neue mit dem 1ten Jenner bevorſtehenden Jahrs 1770 angefangen, die künftige Verzeignüs vom Paſtorn den letzten December jeden Jahrs mit Beyſetzung deſſen eigenhändiger Unterſchrift beſtättiget, ſo dann daß dieſes geſchehen im folgenden Jahr mit Vorlegung der Original-Bücher erwieſen werden; verſtirbt der Paſtor, ſo iſt des Land-Dechanten Schuldigkeit, die Bücher ſo fort nachzuſehen, die vom Verſtorbenen nicht unterzeichnete Blätter für ihn zu unterſchreiben, und ſolche Anordnungen zu machen, daß währendem Nach-Jahr die Bücher richtig geführet, vom Deservitore beym Abgang unterſchrieben, und dem Nachfolger bey deſſen Einfürung übergeben werden; Damit nun dieſe Nachrichten der Nachkommenſchaft ſo gewiſſer beybehalten werden, ſo iſt

6) Unſer fernerer gnädigſter Befehl, daß jedes Buch zweyfach gefüret, und von jedem ein gleichlautendes Exemplar in jeder Amts-Regiſtratur aufbehalten werde. Solchen Ends ſollen Beamte

(A.) für eine jede in dem anvertraueten Amt beſtehende Pfarr- oder Filial Kirch drey dergleichen Büchere anſchaffen,

(B.) Dieſe jedes Jahr im Jenner denen Paſtoren mit dem Auftrag zuſtellen, um inner vier Wochen Zeit in ſolche die Begebenheiten des nächſt verfloſſenen Jahrs aus ihrem Original-Buch einzutragen;

(C.) Bey Rucklieferung deren zur Amts-Regiſtratur gewidmeten Bücher ſolle jeder Paſtor ſeine Originalien mitbringen, und beyde mit dem Gerichtſchreibern collqtioniren. Hiernechſt

(D.) sollen Pastor und Gerichtschreiber die zur Amts Registratur gehörende Büchere, als gleichförmig mit den Kirchen Bücheren bezeugen

(E.) Aus solchen sollen gleichwohl die Pfarrer allein die Auszüge, oder Zeugnüssen für die Gebühr. erteilen, die Gerichtschreibere aber niemalen, es wäre dann das Kirchenbuch verkommen, welches alsdann dem Extract mit beyzusetzen; All obigem Innhalt haben im gleichen

7) die Protestantische Prediger, und Inspectoren gehorsamst nachzuleben, und damit keiner deren jetzig- und künftigen Pastoren, und Predigeren sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge,

So befehlen gnädigst, daß diese unsere Verordnung jedem deren mit bevorstehendem neuen Jahr anzufangenden Bücher beygeschrieben, oder beygebunden werde.

2041. — Den 18. Nov. 1769. — A.

Unter Mittheilung der vorstehenden Verordnung Nro. 2040 wird den Beamten die genaueste Mitbeachtung, so wie die jährliche Einsendung von summarischen Verzeichnissen der Geburten, Trauungen und Sterbfälle befohlen, und ausserdem Folgendes verordnet:

»Da Uns imgleichen jener ärgerliche Mißbrauch unterthänigst vorgebracht worden, dessen sich die Hebammen bey Entbindung unehelicher Kinder schuldig machen, da dieselbe denen in Nöten liegenden Personen entweder ihre Hülfe versagen, oder derenselben Entbindung, ohne Ursach aufhalten, bis die Geschwächte den Vatter des Kinds benennet hat, sich auch wohl gar beygehen lassen, eine solche geschwächete Person zur eydlichen Benennung des Vatters zu überreden,

Als befehlen euch gnädigst, die Hebammen vor euch zubetagen, denenselben dergleichen fürohin bey schwerer Straf zu verbieten, auch sämtlichen Pastoren ꝛc. und Predigeren diese unsere gnädigste Willens-Meinung besonders kund zu machen, um bei vorkommenden Gelegenheiten die Personen, welche in dergleichen Umständen beru-

fen werden, darnach zu unterrichten; Würde aber die Geschwächete den Vatter freywillig benennen, und dessen Beschickung, oder dergleichen begehren, so mögen die Anwesende solchen Gesinnungen, auf ihre der geschwächten Gefahr, statt geben.»

2042. — Mannheim den 20. Nov. 1769. — A. H.

Die Religionsstreitigkeiten überhaupt sowohl, als diejenigen, welche sich zwischen Protestanten und Katholiken erheben, dürfen nicht in den ungeeigneten Weg eines Rechtshandels geleitet werden, sondern müssen, nach vorheriger Untersuchung und Vernehmung der Betheiligten durch die Beamten, von dem Geheimenrathe (zufolg des Justiz-Erläuterungs-Ediktes Nro. 2035) erörtert, und per modum ordinationis abgethan werden. Die hiergegen entstehenden Beschwerden gelangen sodann, nach dem religionsrezeßmäßigen Herkommen, zur Kommunikationspflege zwischen den betreffenden Landregierungen oder den compasciscirenden Höfen, von wo aus die endliche Erledigung erfolgt.

Die katholischen, geistlichen und Benefizial-Sachen, »wobei Frage ist von landesherrlicher Zuständigkeit, Befugniß, Kollatoren, Verwaltung milder Stiftungen, und andern in äussere Verfassung Einfluß habenden Begebenheiten mit den Ordinariaten und geistlichen Angehörigen,» gehören zur Erkenntniß und Verfügung des Geheimenraths. Nur diejenigen solcher Fälle, welche quoad possessorium zwischen den Partheyen zum förmlichen Rechtsstreit erwachsen, und zufolge des Provisional-Vergleiches von 1621 §. 11 u. 12 zur weltlichen Gerichtsbarkeit sich eignen, sind in erster Instanz bei dem Hofrath, und in zweiter und resp. dritter Instanz bei dem Ober-Appell.-Gericht und dessen Revisions-Senate (in Gemäßheit der jüngern Ober-Appell.-Gerichts-Ordnung) einzuführen und zu entscheiden.

2043. — Den 26. Januar 1770. — H.

Der bei dem Ober-Appell.-Gericht von den Partheien auszuschwörende Revisions-Eyd muß sub poenâ deser-

tionis von den innerhalb der Stadt Düsseldorf wohnenden Partheien binnen 30 Tagen vom Zeitpunkt der erkannten Revision, und von jenen im Lande wohnenden Partheien, in termino de praesentatione mandati auf Beamte, geleistet werden.

2044. — Den 2. März 1770. — A. L.

Liebe Getreue! Wir haben mit besonderem Mißfallen zu vernehmen gehabt, wie schlecht in Unseren hieruntigen Herzogthümeren es mit denen Catholischen Schulmeisteren fast durchgehends bestellet seye, und wollen dahero gnädigst, daß all-diejenige, welche zu einer erledigten Schulmeisters Stelle sich führohin melden werden, ein Zeugnuß des Land-Dechanten wegen der Fähigkeit in Catechismo, und Catechiziren beybringen, sodan in dem Teutsch, und Latein, in dem Buchstabiren, Lesen, leßbar schreiben, und denen fünf Rechnungs Speciebus wohl erfahren seyn- und davon vor euch ein Zeugnuß ablegen- wo aber deren Candidaten sich mehrere angeben würden, alsdan immerhin die zwey beste zur Wahl ausgesetzet werden- annebens die Patroni, welche einen Schulmeistern- oder einen Cüstern, der zugleich zum Schulhalten verpflichtet ist, zu stellen haben, gehalten seyn sollen, die Ruckſicht zu nehmen, daß ihr Praesentandus in erwehnten Nothwendigkeiten gnugsam erfahren seye, wan nicht gewärtigen wollen, daß selbiger von euch zur Dienstverrichtung nicht werde zugelassen werden. ꝛc.

2045. — Den 2. März 1770. — A. L. P.

Diejenigen Geistlichen, welche von Patronatberechtigten zu geistlichen Pfründen präsentirt werden, wenn sie am Prüfungs-Concurse der kathol. Pfarramts-Candidaten keinen Antheil genommen haben, müssen zur Erlangung des landesherrlichen Placitums, unter Beibringung ihrer Collation und gültiger Zeugnisse ihres Wohlverhaltens, sich einer Prüfung ihrer Fähigkeiten unterwerfen.

2046. — Den 27. März 1770. — A.

Publikation einer jülich und bergischen General-Tarordnung, wodurch die Tagegelder (Diäten) sämmtlicher Beamten und die Gebühren, welche bei den Amtsverhören, Gerichten, Kellnereien, Mannkammern, geistl. Consistorien und Landdechaneyen, Hofkammer-, Hofraths-, Oberappellationsgerichts- und Regierungs-Canzleyen zu erheben sind, und jene, welche den Advokaten, Notarien und Prokuratoren gesetzlich zustehen, ausführlich festgesetzt werden.

2047. — Den 24. April 1770. — A. H.

Die noch allgemein in Kraft stehenden, ergangenen Consolidations-Edikte werden auf Rittersitze, Lehn-, Schatz- und Sattel-Güter beschränkt; rücksichtlich der steuerbaren und allodialen Güter dürfen künftig keine Consolidations-Klagen mehr angenommen werden.

2048. — Den 25. April 1770. — A.

Publikation einer vom Erzbischof zu Cöln erlassenen, die Zahl der katholischen Feiertage vermindernden Verordnung. Zugleich wird verordnet, daß an den beibehaltenen Feiertagen, mit Ausschluß der Nothfälle, des Mehlmahlens und des Brodbackens, keine öffentlichen, knechtischen Arbeiten, Handthierungen ꝛc. verrichtet, und daß die Laden und Krambuden, ausser an Markttagen, nicht geöffnet werden dürfen. Vor Endigung der Vesper in der Pfarrkirche dürfen die Bier-, Wein- und Kaffee-Häuser nicht geöffnet, resp. besucht werden, und die öffentlichen Tanzmusiken u. a. Lustbarkeiten nicht anfangen.

Bemerk. Die beibehaltenen und abgeschafften Festtage sind folgendermaßen bezeichnet:

Wir wollen dann und verordnen aus Erz-Bischöflicher Macht und Gewalt hiermit, daß das Gebote zu feyern, wie bishero, also in Zukunft unverletzlich gehalten werde an denen folgenden Tägen, nemlich:

Verzeichniß

deren öffentlichen, beybehaltenen Feyertägen im Erzstift Cölln.

1stens. An allen Sonntägen des Jahres.

2tens. An den Monntägen nach Ostern und Pfingsten.

3tens. An den Tägen des Herrn.

Christtag. Neujahrs-Tag. Drey Königen. Christi Himmelfahrt. Fronleichnams-Tag.

4tens. An den Mutter Gottes-Tägen.

Mariä Lichtmeß. Mariä Verkündigung. Mariä Himmelfahrt. Mariä Geburt. Mariä Empfängniß.

5tens. An folgenden Festtägen der Heil. Patriarchen, Aposteln und Martyrer, nemlich:

Johannis des Täufers. Josephi. Petri und Pauli. Stephani. Aller Heiligen. Ursulä in der Stadt Cölln allein.

6tens. An dem Festtag des vornehmsten Patrons eines jeden Orts und einer jeden Stift- und Pfarrkirche in dem Bezirck des gantzen Kirchspiels. An den Festtägen der Patronen deren Filialen und Capellen wird nicht gefeyret.

Hingegen wollen Wir, daß das bisherige Gesetze zu feyren für nachstehende Festtäge aufgehoben seyn solle:

Verzeichniß

deren abgesetzten Feyertagen.

Den dritten Ostertag. Den dritten Pfingsttag. Johannis Evangelistä. Unschuldiger Kindern. Sylvestri. Matthiä. Philippi und Jacobi. Kreutz-Erfindung. Jacobi. Annä. Laurentii. Bartholomäi. Matthäi. Michaelis. Simonis und Judä. Andreä. Thomä.

Solchemnach niemand von denen, Unsern Cöllnischen Kirche untergebenen Christglaubigen zur Anhörung der Heil. Meße, und Enthaltung von der Knechtlichen Arbeit an diesen hiermittelst abgestellten Festtägen, im Gewissen verbunden seyn solle.

2049. — Den 9. May 1770. — P.

Befehl zur Einsammlung und Vertilgung der Maikäfer, welche allgemein am 28. d. M. vorgenommen werden muß.

2050. — Den 1sten und 6. Juny 1770. — A.

Zur Einschränkung des mißbräuchlichen, die Unterthanen belästigenden Terminirens (Einsammelns milder Gaben) der Mendikanten-Ordensgeistlichen wird den ausländischen Mendikanten der Termin im Lande ganz verboten, und den inländischen Ordensgeistlichen streng untersagt, den gegenwärtig für jedes Kloster festgesetzten Terminsbezirk zu überschreiten. Die Gegenstände des Termins und die Zeit, wann sie abgehalten werden müssen, so wie die erforderliche Legitimationsart der Sammelnden wird bestimmt. Die noch vorhandenen Eremiten dürfen beim Terminiren den Amtsbezirk ihres Wohnortes nicht überschreiten. Die Mendikanten-Klöster müssen, bei Verlust des ihnen verliehenen Termines, den in ihren Termins-Bezirken vorhandenen Pfarrern an hohen Festtagen die herkömmliche Aushülfe leisten. Die Letztern sollen entweder inländische Ordens- oder Weltgeistliche, nie aber Ausländer zu außerordentlichen Dienstleistungen heranziehen.

2051. — Den 4. Sept. 1770. — A.

Bekanntmachung der stattgefundenen, neuen Einrichtung des churfürstl. Lombards (Leihauses) in der Stadt Aachen, und der Formen und Bedingungen, unter welchen jeder Unterthan, gegen ein gehöriges Pfand, bei demselben Geld darleihen erhalten kann.

2052. — Den 21. Sept. 1770. — A.

Wegen der in Polen herrschenden Pest werden polizeiliche Vorsichtsmaßregeln gegen deren Verpflanzung in die diesseitigen Lande zur strengsten Beobachtung vorgeschrieben.

2053. — Den 31. Oct. 1770. — A.

Zur Beseitigung der eingerissenen Agiotage wird die Beobachtung des am 24. July 1766 erlassenen Münzedik-tes (Nro. 1993) wiederholt befohlen, und der demselben angehängte Münztarif, im 24 Fl. Fuß, folgendermaßen mit dem Zusatze ergänzt und resp. abgeändert, daß jede Ueberschreitung des frühern und jetzigen Münztarifes bei'm Empfang und bei der Ausgabe der darin benannten Geldsorten mit einer Brüchte von hundert Dukaten, wo-von $\frac{1}{3}$ dem Angeber und $\frac{1}{3}$ dem betreffenden Ortsbeamten zustehet, bestraft werden soll.

Guinees und Königlich-Französische Schild Louisd'or einsweilen zu mehrerer Bequamlichkeit des Commercii (die $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ im Verhältnisse) 7 Rthlr. 20 Stbr.

Französische Sonnen Louisd'or (die $\frac{1}{2}$ im Verhältniß) 7 Rthr. 6 Stbr.

Conventions Kopfstücker à 20 Creuzer so 24 Creuzer coursiren (halbe zur Hälfte) 16 Stbr.

Königlich-Französische Laubthaler einsweilen zu mehrerer Bequamlichkeit des Commercii ($\frac{1}{2}$ — $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{5}$ u. $\frac{1}{10}$ im Verhältniß) 1 Rthlr. 50 Stbr.

Alte zehn Stüber Stucker ante Annum 1730 (dergl. 5 Stbr. Stücke zur Hälfte) 10 Stbr.

Churbayerische halbe Gulden de et ante Annum 1746 20 stbr.

Wirtenbergische halbe Gulden 18 Stbr.

Alte Kopstück (die halben zur Hälfte) 14 Stbr.

Maynzer drei Bäzener de Anno 1693 u. 1694 8 Stbr.

Alte Chur-Cöllnische Blaffert ante Annum 1730 (die halben zur Hälfte) 3 Stbr.

Ein holländisch 3 Gülden Stück (die halben zur Hälfte) 1 Rthlr. 51 Stbr.

Ein holländischer Gulden 37 Stbr.

Ein holländischer Rthlr., oder $2\frac{1}{2}$ Gulden Stück 1 Rthlr. 32 Stbr. 8. Hllr.

Ein alter Stüber, so nicht verschlissen 1 Stbr.

Ein Pfälzisch Kupfernes Fetmengen $\frac{1}{2}$ Loth schwer 8 Hllr.

Ein detto Quart Stüber Stück ein 4tel Loth schwer 4 Hllr.

Ein alter Pfälzisch- oder Cöllnischer Fuschs zu Vergleichung der Summen 2 Hllr.

(Conf. Nro. 2062 und 2098.)

2054. — Den 6. Nov. 1770. — A.

Zur Verhütung der aus der Verwandschaft der Beamten in denselben Amtsbezirken zu befahrenden Nachtheilen wird verordnet, daß künftig jeder Amtsverwalter, Voigt, Dinger, Schultheis oder Gerichtschreiber, welcher in die Verwandschaft eines Mitbeamten bis auf den zweiten Grad eintreten wird, seines Dienstes entlassen werden soll.

2055. — Den 6. Nov. 1770. — A.

Diejenigen Beamten, welche sich neben ihren Dienststellen mit der Advokatur beschäftigen, werden aufgefordert, sich über die Beibehaltung eines dieser, weiters nicht zu vereinigenden Geschäfte zu erklären.

2056. — Den 6. Nov. 1770. — A.

Den Beamten wird ein Formular der künftig alljährlich von ihnen einzureichenden, statistischen Tabellen mitgetheilt.

2057. — Den 9. Nov. 1770. — A.

Den Ackersleuten wird es verboten, die Pflugkolter während der Nacht auf dem Felde zurückzulassen.

Bemerk. Am 4. August 1773 ist die Beobachtung dieses Verbotes bei 10 Rthlr. Strafe wiederholt befohlen worden.

2058. — Den 20. Nov. 1770. — A.

Der Umlauf der russischen Rubel-Münzen wird verboten.

2059. — Den 5. Febr. 1771. — A.

Die stattfindenden Fruchttransporte durch die Pferdstreiber werden bei dem jetzt bestehenden Verbot der Fruchtausfuhr sowohl, als künftig sub poena Confiscationis verboten; indem dadurch häufige Zolldefraudationen und Beschädigungen der Felder und Büsche verursacht werden. Den Unterthanen bleibt es jedoch unbenommen, ihre zum eignen Verbrauch nöthigen Früchte durch einzelne Pferde zur Mühle zu bringen, und von dort abzuholen.

2060. — Den 19. Febr. 1771. — A.

Wegen der herrschenden Viehseuche und zur Wiederherstellung des Vieh-Standes soll binnen Jahres Frist kein Hornvieh ins Ausland verkauft und ausgeführt werden dürfen.

2061. — Den 22. Febr. 1771. — H.

Die Advokaten sollen sich bei gerichtlichen Verhandlungen der unnöthigen Weitläufigkeit der Schriftsätze sub poenâ arbitraria und allenfallsiger Suspension enthalten.

2062. — Den 27. Febr. 1771. — A.

Der Werth des durch einen Druckfehler irrthümlich in dem Münz-Tarif vom 31. Oct. 1770 (conf. Nro. 1993 und 2053), im 24 Fl. Fuß, zu 1 Rthlr. 46 Stbr. angesetzten alten, ganzen Reichsthlr. u. seiner Fraktionen wird auf 1 Rthlr. 40 Stbr. heruntergesetzt, und darf derselbe künftig nicht höher kursiren. (Conf. Nro. 2098.)

2063. — Den 5. März 1771. — A.

Die mit Kopfnägel beschlagenen Räder, welche zur Verderbung der Landstraßen beitragen, müssen binnen Jahres-Frist überall abgeschafft werden. Jeder Fuhrmann,

welcher nach der bezeichneten Frist mit solchen Rädern auf den Landstraßen betreten wird, verfällt in eine Brüchtenstrafe von 1 Rthlr.

2064. — Schwetzingen den 4. May 1771. — A.

Die mit Frankreich am 26 April 1757 geschlossene, zehnjährige Cartelconvention wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure und entflohenen Delinquenten wird nach ihrem ganzen Inhalt mit der zusätzlichen Bestimmung erneuert, daß für die Verpflegungskosten eines Deserteurs zu Fuß 100 Livres, und für die eines Deserteurs zu Pferd 200 Livres als Pauschquantum gezahlt werden sollen.

2065. — Schwetzingen den 14. May 1771. — A. H.

Zur Erläuterung des §. 24 des Justizerläuterungs-Ediktes wird bestimmt, »daß bei Begebenheiten, worin der Fiskus gemäß den Rechten des Commodi possessionis offenbar berechtiget, und ausser solchem in Streit sich einzulassen nicht schuldig ist, die Hofkammer die summarische, kurze Erkundigung oder Untersuchung so fern pflegen möge, in andern Vorkommnissen hingegen die Prozessen stracks zur Judicatur dem Hofrath zugehen, und daselbst erörtert werden sollen.»

2066. — Schwetzingen den 26. Juny 1771. — H.

Als künftig zu beobachtende Richtschnur wird festgesetzt, daß der in restitutorio untergelegenen Parthei, sie sey implorant oder implorat, noch das Rechtsmittel der Revision «einzig und allein im engern Sinne» zustehen soll, daß aber, wenn succumbens in restitutorio bei ergriffener Revision eine reformatoriam erhalten, alsdann dem Succumbenti in revisorio kein ferneres Rechtsmittel gestattet werden darf, «sondern die Prozesse das Ende nehmen sollen.»

2067. — Den 3. July 1771. — A.

Unter Erneuerung der Verordnung vom 19. Februar 1757 wird wiederholt befohlen, daß die Dächer der neu erbaut werdenden Häuser, Scheunen, Stallungen, Backöfen u. a. Gebäuden, so wie jener, woran merkliche Reparaturen gemacht werden, nicht mit Stroh, sondern nur mit Pfannen, Ziegeln oder Leyen eingedeckt werden dürfen. Zugleich wird verordnet, daß die an den Gebäuchtern befindlichen Rauchfänge binnen Jahres-Frist, bei Strafe der Niederreissung, in Mauerwerk aufgeführt seyn müssen. Bei einer entstehenden Feuersbrunst sollen die Eigenthümer der mit Stroh bedekten Häuser nicht nur keinen Steuernachlaß erhalten, sondern nach Gestalt der Sachen, zur Schadloshaltung der Mitbeschädigten verpflichtet seyn.

2068. — Den 13. Sept. 1771. — A.

Liebe Getreue. Da aus vielfältigen Erfahrungen sich veroffenbahret hat, daß die vermeintlich ertrunckene Personen, wan sie gleich etliche Stunden im Wasser gelegen, und für Todt gehalten worden, durch allerhand Mittelen von Erwärmungen, schüttelen, reiben, Einblasung der Luft in die Lunge, Aderlaße, und sonsten wieder zu sich selbsten gebragt worden; Als befehlen Wir sämbtlichen Unseren Unterthanen alles Ernstes, hinführo in solchen Fällen es nicht bloß bey der gerichtlichen Bekanntmachung bewenden zu lassen, sonderen alle im Wasser betroffene Körper, die nicht bereits verfaulet, oder sonst mit solchen Merckmahlen behaftet seynd, daß alle Hofnung der Rettung verschwunden, sofort ans Land zu ziehen, und in das nechstgelegene Wirtshauß, wan aber dergleichen in der Nähe nicht vorhanden, in ein anderes Hauß zu bringen, mit möglichster Eilfertigkeit einen Medicum, oder Chirurgum herbey zu holen, und durch diese alle mögliche Rettungs-Mittelen appliciren, den Körper aufm Rucken, oder Bauch zu legen, nicht aber auf den Kopf stellen zu lassen, wobey dan jedem Unterthan, besonders denen Wirthen und Herbergeren bey zehn Rthlr. Straff aufgegeben wird, sein Hauß zu diesen Versuchen herzugeben; welchemnach die gerichtliche Bekanntmachung geschehen solle. ꝛc.

2069. — Den 13. September 1771. — A

Zur Beförderung der Bienen-Zucht, der Hopfen-Cultur und zur Schonung der Waldungen wird verordnet, daß für die Ueberwinterung von zehn und mehreren Bienen-Stöcken Prämien von 2 bis 30 Rthlr. aus Amtsmitteln gezahlt werden, daß bis Ende künftigen Jahres bei jedem Hauſe auf dem Lande Hopfengärten angelegt, und an die Stelle der Zäume lebende Hecken gepflanzt werden ſollen; beides letztere wird bei Brüchten-Strafe geboten.

2070. — Den 18. Sept. 1771. — A.

Alle Vagabunden und fremden Bettler ſollen in das zu Kaiſerswerth neu errichtete Zuchthaus gebracht, und daſelbſt in der damit verbundenen Arbeits-Anſtalt beſchäftigt werden; die Strafe der Vagabundage und der nicht autoriſirten Bettelei wird für das erſte Mal auf einjährigen, für das zweite Mal auf zweijährigen, und für den Wiederholungsfall auf lebenslänglichen Arreſt beſtimmt. — Für ungerathene Glieder von Familien iſt in demſelben Lokale ein von dem Zuchthaus getrennter, nicht infamirender Correktions-Aufbewahrungs-Ort eingerichtet; weßhalb dieſelben nicht ferner außer Lands gebracht werden dürfen.

2071. — Den 7. Januar 1772. — A.

Ueber die den Beamten obliegende pünktlichere und ſchnellere Beitreibung und Einſendung der durch die Dikaſterien gegen Delinquenten erkannten Brüchten-Strafen werden ausführliche Vorſchriften ertheilt.

2072. — Den 23. Januar 1772. — A. H.

Ueber die Art, wie der Appellat, wenn er der Berufung adhäriren will, die formalia appellationis zu beobachten hat, und welche Wirkung deren Beobachtung oder Unterlaſſung nach ſich zieht, wird eine Beſtimmung des

Ober-Appell.-Gerichtes dem Hofrath zur gleichförmigen Beachtung mitgetheilt.

2073. — Den 10. März 1772. — A.

Die Verordnung vom 26. April 1768 (fehlt in der Sammlung) wegen der allgemeinen Einführung des rheinischen Fußmaaßes bei Vermessungen der Grundstücke und Waldungen wird zur allgemeinen, genauen Beobachtung erneuert, und den Landmessern insbesondre befohlen, sich nur des rheinischen Fußmaaßes zu bedienen. Zur Erreichung der beabsichtigten Gleichförmigkeit und zur Sicherstellung des Verhältnisses zwischen dem frühern und jetzigen Maaße werden die Beamten angewiesen, nach dem jetzigen Normalmaaß und nach dem früher in jedem Amte üblich gewesenen etwa abweichenden Maaße, zwei Maaßstäbe in doppeltem Exemplar anfertigen, und davon eines in der Amts- und das andre in der Kellnerey-Registratur deponiren zu lassen.

2074. — Den 16. Juny 1772. — A. H. L.

Liebe Getreue: Uns ist mißfälligst zu vernehmen vorgekommen, daß, ungeachtet durch verschiedene so wohl bey dahiesigen als auch hohen Reichs-Dicasterien ergangene Rechts-Erkänntnüssen festgestellet worden, daß von denen auf zehntbahren Aecker, und Felder gesetzten so genanten Erdapffel gleich anderen Früchten der Zehnt abgeführet werden solle, und müsse, an einigen Orthen gleichwohlen darüber noch Anstand gemachet, und kostspielige Processen veranlasset werden; Wir aber dergleichen schädlichen Unwesen ein für allemahl abgeholffen, und vorgebogen wissen wollen; Als befehlen, und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß alle, und jede zehntschuldige Unterthanen von denen auf zehntbahren Aecker, und Felder ansetzenden Erdäpffel, so wie von anderen Früchten, den Zehnten, 11ten, 12ten, oder mehreren theils wie es sonsten an dies- oder jenem Orth üb- und bräuchlich gewesen, an die gewöhnliche Decimatoren so gewisser abführen, und entrichten sollen, als bey dessen Entstehung sie ohne einige weitere Anfrag dazu nebst Ersetzung deren aufge-

henden Kösten jedesmahl durch des Orths Beambte Executivé angehalten werden sollen; Wobey jedoch denen Zehnt-Einhaberen nicht gestattet wird, den Zehnt auszusuchen, sonderen, wie sich gebühret, der Ordnung nach einzunehmen. ꝛc.

2075. — Den 26. Juny 1772. — A.

Publikation eines am 23. April c. a. erlassenen kaiserl. Ediktes, wodurch die nach dem Reichsschluß vom Jahre 1731 im ganzen römischen Reich zu bewirkende Abstellung der Handwerks-Mißbräuchen, namentlich die Haltung der blauen Montage, die Ausschliessung der Weiber von Webereien u. a. Handwerken, wo sie nützlich gebraucht werden können, die Beschränkung der Meister auf die Haltung eines einzigen Lehrlings und einer gewissen Zahl Gesellen, so wie die Ausschliessung von Handwerken und Zünften der Kinder und Abkömmlingen von Wasenmeistern und Abdeckern, selbst dann, wenn sie solches verwerfliche Gewerbe noch nicht getrieben haben, wiederholt befohlen wird.

2076. — Schwetzingen den 8. July 1772. — H.

Die Hofkammerräthe oder Fiskalen sollen den Gerichtsverhandlungen über Kameral-Streitfälle nur zur Erläuterung des Facti beiwohnen, und bei der Abstimmung oder Urtheilsfassung abtreten.

2077. — Den 5. August 1772. — A.

Die Collekten für nicht besonders erlaubte, ausländische Lotterien werden wiederholt bei 3000 Fl. Strafe, so wie das lotterieweise Ausspielen von allerlei Gegenständen, bei persönlichem Arrest der Ausspielenden, 500 Fl. Geld- und Confiskationsstrafe der ausgespielten Gegenstände resp. bei Zuchthausstrafe verboten. (Conf. Nro. 2166.)

2078. — Den 12. August 1772. — A.

Die seitherige Fruchtsperre gegen das Ausland wird allgemein aufgehoben; den Pferdetreibern wird aber der Frucht-Transport wegen der dadurch verursacht werdenden Zoll- und Barriere-Defraudationen bei Confiskationsstrafe der Pferde und Früchten wiederholt verboten.

2079. — Den 25. August 1772. — A.

Die 1765 mit Churköln erneuerte Cartel-Convention wird zur genauern Beobachtung wiederholt pnblizirt.

2080. — Den 20. November 1772. — A. P.

Anordnung von wöchentlichen Fruchtmärkten, und zwar zu Sinzig Montags; zu Euskirchen Dienstags; zu Düren Mittwochs; zu Sittard Donnerstags; zu Eschweiler Freitags; zu Brüggen Samstags; zu Düsseldorf Dienstags; zu Elberfeld Mittwochs; zu Mülheim am Rhein Freitags, und zu Ueckerrath Samstags. — Die Märkte sollen, wenn die benannten Tage Feiertage sind, auf den vorhergehenden oder folgenden Tag verlegt werden, sie fangen um 9 Uhr Morgens an, und endigen, wenn keine Käufer mehr vorhanden sind. — Die Zufuhr und Rückfuhr zum und vom Markte ist ganz freiwillig. — Die Fruchthandler dürfen vor 11 Uhr Morgens sich in keinen Kauf einlassen. — An den Markttagen sind die Früchte von allen städtischen Abgaben befreiet. — Marktmeister und Müdder sollen angeordnet werden, und von jedem verkauften Malterg emeinschaftlich 1½ Stbr. genießen; dieselben müssen über den Marktverkehr Verzeichnisse führen. — Aufbewahrungs-Orte für die nicht verkauften Früchte sollen überall ausgemittelt, und von jedem deponirten Malter Frucht wöchentlich ein Stbr. gezahlt werden.

2081. — Den 20. Nov. 1772. — A.

Der der churfürstl. Hofkammer bei Theilungen ꝛc. von Gemeinheits-Gründen zustehende dritte Fuß soll jenen Ge-

meinheiten nachgelassen werden, welche vor dem 31. Dec. k. J. ihren gemeinschaftlichen Besitz, zur Beförderung dessen Cultur, unter sich getheilt haben; bei spätern Theilungen soll hingegen das dem Kameral-Aerar zustehende Recht gehandhabt werden.

2082. — Den 20. November 1772. — A.

Anstatt der gewöhnlichen Jahres-Ferien-Zeit der Dikasterien sollen künftig Quartal-Ferien stattfinden, und zwar vom Sonntag Judica bis Sonntag Quasi modò, vom 11. July bis incl. 21. August, vom 1sten bis incl. 7. November und vom 24. Dec. bis incl. 6. Januar jedes Jahres.

Bemerk. Am 1sten Oct. 1776 sind die frühерhin üblichen Herbst-Ferien, von Michaelis bis Allerheiligen, wieder eingeführt worden.

2083. — Den 24. Nov. 1772. — A.

Diejenigen Brandschaden, wovon glaubwürdig bescheiniget ist, daß sie nicht durch eigne Schuld oder Sorglosigkeit der Beschädigten entstanden sind, berechtigen, wenn sie vor der Einscheuerung oder nach der Ausdreschung der Früchte vorfallen, zu einem einjährigen, und wenn die Früchte mit verbrannt sind, zu einem zweijährigen Steuer-Nachlaß.

2084. — Den 27. Nov. 1772. — A. L.

Alle künftig neu erbaut werdenden Kirchen müssen in einem Gebäude, und ohne die sogenannten Abhänge aufgeführt werden, damit die Mißbräuche und Zwistigkeiten, welche durch jene Abhänge entstehen, künftig wegfallen.

2085. — Den 4. Dec. 1772. — H.

Den Kanzley-Prokuratoren wird es bei Suspensionsstrafe befohlen, ihren Partheien die ergangenen oder aus-

zulösenden Dikasterial-Beschlüsse unverzüglich mitzutheilen, und die von den Partheien, Behufs der Gerichts-Gebührenzahlung, erhaltenen Gelder gehörig zu verwenden.

2086. — Den 9. Dec. 1772. — A. H.

Vorschriften über die Einrichtung und Rubricirung der unmittelbar an den Landesherrn gerichtet werdenden Memoriale, Vorstellungen und Bittschriften.

2087. — Den 31. Dec. 1772. — A. H.

Rücksichtlich der gegen die bestehenden Verbote stattfindenden Hazard-Spiele, der dabei angestellten Wetten und der Ungültigkeit der Spielschulden wird Folgendes verordnet:

Also setzen, ordnen und befehlen Wir hierdurch, daß

1) In sämtlichen Churfürstlichen und anderen Landen, in Zukunft niemanden, weß Standes er sey, an keinem Ort, wie Wir dann auch bey Unserer Churfürstlichen Hof-Staat selbsten, gleichmäßige Verordnung getroffen haben, und zu keiner Zeit, mithin weder in Messen, noch Redouten und Schauspielen, noch in öffentlich- oder Privat-Häuseren einigerley Hazard-Spiele, mit Charten, Würfeln, oder wie sie sonst erfunden werden mögen, als da seynd das sogenannte Trischack, Bassette, Lansquenet, Tredeci, Quindeci, Trantae Quaranta, Pharaon, Banco, Bassa, Dieci, Biribi, Vingt un etc. und alle übrige Spiele, welche nur erwehnten in der Art, oder doch darinnen, daß sie von Glück und Zufall hauptsächlich abhangen, gleichkommen, nebst deren Wetten darüber, gestattet und erlaubet seyn sollen, würde aber

2) Jemand diesem Verbote zuwider zu handlen sich unterfangen, so soll zuvörderst alles, was an baarem Gelde, auf ein dergleichen Hazard-Spiele ausgesezt wird, als in Commissum verfallen- dem hiesigen Hospital, und respective denen in Städten, wo dergleichen frevelhafte Spiele getrieben worden, befindlichen Armen-Häuseren zugeeignet- hiernächst der Wirth- oder Innhabern des

Zimmers, wo gespielet worden, daferne er oder seine Familie und Gesinde die Spieler nicht verwarnet, oder, da diese sich nicht daran gekehret, solche der Obrigkeit nicht angezeigt, jedesmahl um zwanzig Reichs Thaler, und wann der Wirth oder diejenige (als für welche ein jeder zu haften, oder alles Verschulden aydlich abzulehnen hat) so gar die Charten, Würfel, oder das sonst benöthigte zum Hazard-Spiel, wissentlich hergegeben, oder verschaffet, um das Duplum bestrafet, ferner ein jeder von denen Spielenden, worunter auch die, so durch Wetten, associiren, oder auf andere Weise an dem Spiel Theil nehmen, zu rechnen seynd, über den Verlust des zum Spiel ausgesezten, und denen respect. Hospital und Armenhäuseren geeigneten, annoch nach Proportion seines Vermögens, und ermessender Obrigkeit mit einer Geld-Buse von Funfzig bis hundert Reichsthalern, oder wann derselbe solche zu zahlen ausser Stand, mit drei monatlichen Gefängniß beleget, und endlich diejenigen, welche bey dem Spiele betruglich gehandelt, und besonders junge unverständige Leute durch Debauchen, listige Ueberredungen, Collusionen und andere Kunstgriffe zum Spielen oder Wetten verleitet, oder verleiten helfen, nach Beschaffenheit der Umstände und Personen mit ein bis zwey jähriger Gefängniß oder Zuchthaus Strafe angesehen, und darüber ihrer Chargen oder Aemter entsezet, dem Denuncianten aber, nebst Verschweigung seines Namens gestaltem Befund nach, ein Drittel der dictirten Geld-Strafe oder eine sonsten proportionirte Belohnung von denen verfallenen Spielgelderen alsogleich bey der Anzeig aber jedesmahlen aus erst erwehnten Spielgelderen zu erhohlender fünf und zwanzig Reichsthaler aus unserer General-Cassa gereichet, und gleiches auch in Ansehung des Wirthes oder deren seinigen welche die Anzeige bey der Obrigkeit behörig gethan, beobachtet werden.

3) Ausser denen solchergestalt ohne Ausnahme verbottenen Hazard-Spielen, bleiben zwar die übrigen denenselben nicht gleichkommende sogenannte Comerce-Spiele unverwehrt, es ist aber das hohe Spielen und Wetten keinesweegs zu gestatten sondern solchen von der Obrigkeit ernstlicher Einhalt zu thuen, und es an denen Contravenienten, nach Befinden und Beschaffenheit der Umstände, mit Geld oder Gefängniß Strafe zu ahnden; Derjenige aber, so hierbey betrüglich handelt, oder durch

den Trunk, oder auf andere ungebührliche Art zu spielen, oder Wetten verleitet, nach Maaßgebung des vorstehenden §phi zu bestrafen. Und wie

4) Auf Credit oder Borg zu spielen (worunter jedoch (wann jemand bey unverbottenen Spielen, eine geringe Summe schuldig bleibet, und solche nachhero freywillig bezahlet,) nicht zu verstehen) schlechterdings untersagt wird; Also ist einige Abforderung, und ausser vorbemelten Fall, beschehende Nachbezahlung des verspielten keinesweegs nachgelassen. Wir setzen vielmehr die Ungültigkeit aller und jeder Spielschulden hierdurch ein für allemahl feste, und soll darüber Wechsel oder Obligationes auszustellen und anzunehmen, oder andere Contracte abzuschliessen, auch eydliche und andere Verbindungen einzugehen, gänzlich verbotten seyn, wie dann ferner

5) Alle wegen des Spiels oder deßfalls angestellte Wetten beschehene Veräusser- und Verpfändungen ohne Unterschied, ob sie beweg- oder unbewegliche Güter betreffen, und die Uebergabe erfolget ist, oder nicht, ingleichem, ob solche in oder auserhalb Landes geschlossen worden, in Ansehung des Spielers und aller so an dem Ungebührniß Theil genommen, oder davon Wissenschaft gehabt, vor nichtig nnd unkräftig zu achten seynd; auch niemand der zum Spielen oder Wetten, oder zu Bezahlung des im Spielen oder Wetten verlohrnen etwas vorgestrecket hat, wann derselbe, daß er von der vorhabenden Verwendung Wissenschaft gehabt, überführet wird, als wegen dessen Bescheinigung ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, und nach Unterschied derer Fälle, Klägern oder Beklagten sich der Eydes-Delation zu gebrauchen, ohnbenommen ist, solches zu Rechtsbeständiger Weise soll wiederforderen können, würden jedoch

6) Dem ohnerachtet, wegen dessen, was im Spiele oder durch Wetten verlohren worden, Wechsel oder andere Verschreibungen ausgestellt, so ist, wann in Continenti erweißlich zu machen, daß die Forderung vom Spiele oder Wetten herrühret, nicht allein der Innhaber derselben solche sofort ohne Entgeld heraus zu geben, von der Obrigkeit, welche sodann deren Cassation mittelst darauf zu fertigender Registratur zu bewerkstelligen hat, ex Officio anzuhalten, und auf gleiche Weise, wann bey

einem indossirten Wechſel durch zulängliche Urkunden in Continenti beygebracht wird, daß der Indossatarius die vom Spielen oder Wetten herrührende Schuld-Urſache vor Annahme des Wechſels gewußt habe, zu verfahren ſondern auch derjenige, welcher über das was im Spiele oder Wetten an ihm oder mit ſeinem Willen an andere verlohren worden, Wechſel anzunehmen ſich unterfanget, um eben ſo viel, als die Forderung ausmachet, und da hierüber eine falſche Causa debendi im Wechſel angegeben, oder der Wechſel von ihme indossiret worden, um den doppelten Betrag des verſchriebenen Quanti zu beſtrafen, mit ſolcher Strafe auch der Indossatarius, wann er, daß der Wechſel wegen einer Spielſchuld oder Wette ausgeſtellet ſey, Wiſſenſchaft gehabt, oder ſonſt an dem Ungebürniß Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen, Daferne aber

7) Daß der Wechſel, oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch documente ſofort nicht darzuthuen ſtehet, iſt zwar die Zahlung zu leiſten, es bleibet aber dem Ausſteller das zur Ungebühr bezahlte, ſamt Schaden und Unkoſten, mittelſt der Reconvention, wieder zu forderen, auch ſolche zu anticipiren, und die unentgeldliche Ruckgabe des Wechſels oder der Obligation zu ſuchen nicht minder bey der erhobenen Wiederklage das erforderliche ſowohl durch Urkunden oder Zeugen zu beſcheinigen, als der Gewiſſens-Rührung ſich zu gebrauchen, unbenommen, wie dann auch derſelbe, dafern erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und wann zumal dieſer ein Ausländer und nicht angeſeſſen, zur gerichtlichen Deposition, ſo lange, bis hinlängliche Caution in Casum Succumbentiae bey der Wiederklage beſtellet worden, entweder ſchlechterdings oder praevio Juramento Malitiae zu admittiren, und überhaupt bey Condiction derer im Spielen oder Wetten verlohrner Gelder, und Vindication der verſpielten oder deßhalb veräuſſerter Mobilien oder Immobilien ſowohl in der, wegen einer nach Wechſelrecht verſchriebenen- oder in Processu Executivo bezahlten Spielſchuld, angeſtellten Reconvention ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren, auch darinn wider eine Interlocutoriam, ob ſchon mixtam gar kein Berufs-Mittel, wider eine Definitivam aber dergleichen anderſt nicht, als wann derjenige, ſo ſolche eingewendet, ſich zugleich zum Juramento Malitiae offeriret, und ſelbiges in dem,

mit Einraumung einer 14. tägigen Frist, darzu anzuberaumenden Termin würklich leistet, zu admittiren, und der Advocat so, ohne erhebliche Gravamina beyzubringen, appelliret, um zehen Reichsthaler, und wann die Appellation an mehr als eine höhere Instanz gerichtet, um zwanzig Reichsthaler, auch nach Beschaffenheit des Mißbrauches, noch höher zu bestrafen ist.

8) Und in gleicher Maaße solle es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechsel indoßiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indossant sondern auch der Indossatarius, wann dieser, daß der Wechsel von einer Spielschuld oder Wette herrühre, Wissenschafft gehabt, oder sonst an dem Ungebührnüß Theil genommen, dem Debitori das Duplum nach Wechselrecht zu erstatten condemnirt- und noch darüber willkührlich bestraft werden. Derjenige so

9) Einen obigem zuwider, von sich gegebenen Wechsel oder Obligation gutwillig bezahlet, oder was er wegen des Spiels oder des Wettens halber an Mo- oder Immobilien an den Spieler, oder jemanden, der von dem Ungebührniß Wissenschaft gehabt, oder daran Theil genommen, verpfändet oder veräussert hat, binnen 6. Jahren, welche bey unmündigen, und minderjährigen allererst von Zeit der erlangten Volljährigkeit zu laufen anfangen, nicht wiederfordert, hat sich selbst zuzuschreiben, wann nach deren Verfluß die Hospital-Cassa solches statt seiner zum besten der Armen und Waysen bewerkstelliget immassen Wir, damit durch des Debitoris Anstand die Verordnung dieses Mandats nicht unwirksam gemacht, sondern die schuldige Restitution, samt der verdienten Bestrafung, um so gewisser erfolge, mithin dem Uebel desto wirksamer gesteueret werde, hierdurch verordnen, daß das Hospital, wann hierunter etwas in Erfahrung zu bringen, nach Ablauf obiger 6. jähriger Frist wider diejenige, so diesem Mandat zuwider gehandelt, das erforderliche behörigen Orts anbringen, solchen Falls auch die verwürkte Geldstrafen erhalten, und demjenigen, so demselben deshalb zu erst gegründete Nachricht gegeben, den dritten Theil oder sonsten proportionirliche Belohnung von dem condicirten Gelde oder Werth der vindicirten Mo- und Immobilien mit Verschweigung seines Namens, verabfolgen lassen soll.

10) Da auch einer dem anderen deßhalber, daß er ihm, was er im Spielen oder Wetten verlohren, nicht bezahlet, oder das bezahlte condiciret, und wieder ſeine darüber ausgeſtellten Wechſel und Obligationes excipiret hat, übel und ſchimpflich nachzureden, oder ihn ſonſt an ſeinem ehrlichen Namen anzugreifen ſich erkühnet, ſo ſoll wider ſolchen, als einen Injurianten dem Duell-Edict und ſonſtigen einſchlägigen Verordnungen gemäß verfahren werden, und einem jeden ohne Unterſchied, dergleichen zu denunciren, frey ſtehen, auch die Obrigkeit, wann ſie ſonſt Nachricht davon erlanget, ex Officio zu verfahren verbunden ſeyn. Damit nun

11) Dieſes Unſer Edict um ſo weniger in Vergeſſenheit kommen möge, ſo befehlen Wir ſämtlichen Gerichts-Obrigkeiten daß ſie ſelbiges allen unter ihrer Jurisdiction befindlichen Gaſthalteren und Wirthen, in Wein- Caffee- und Speißhäuſern, Schenkſtätten und Billarden wo nur öffentliche Wirthſchaft, Zuſammenkunft oder einiges Spiel gehalten wird, abſonders einſchärfen, auch dieſes von Zeit zu Zeit, und wenigſtens zweymal im Jahre wiederholen, und anweiſen ſollen, die Spielende, wes Standes ſie ſeyen, bald Anfangs mit gebührender Beſcheidenheit, doch ernſtlich, und mit Vorzeigung dieſes Edicts, welches jeder von ihnen im Hauſe haben ſoll wegen der unterſagten Hazard- oder anderer übermäßiger Spiele zu verwarnen, und wo jene, dem ohngeachtet, damit fortfahren, ſolche ſodann der Obrigkeit, bey zwanzig Reichsthaler Strafe, unnachbleiblich anzuzeigen. Nicht minder haben

12) Die Obrigkeiten, Caffee und andere Wirthe eine genaue Aufmerkſamkeit, inſonderheit in gröſeren Städten, und wo eine Univerſität oder hohe Schuhlen ſeynd, auf die Leuthe, ſo ohne einige Function und ehrliches Gewerbe lediglich dem Spiele nachgehen, und von Verleitung junger Leuthe faſt kundbare Profession machen, zu tragen, auch die Wirthe, bey welchen dergleichen Leuthe logiren, denen Obrigkeiten davon gebührende Anzeige zu thun, dieſe aber, nach genugſamer Erkundigung von ſolch-verdächtiger Perſonen thun, und Umſtänden, ſelbige vor ſich zu erforderen, wegen ihrer Geſchäfte und Handthierung zu befragen, und mit Vorhaltung dieſes Mandats von allen Ungebührniſſen, unter der ausdrücklichen Verwarnung daß ſie in Betrettungs-Falle nicht nur zu der

vorgeschriebenen Strafe gezogen, sondern auch nicht weiter in der Stadt geduldet werden würden, ernstlich abzumahnen, und da dieses nicht fruchtet, zu Verlassung des Orts, auch da es nöthig, durch Gefangniß anzuhalten. Wie endlich

13) Alle und jede Vorgesezte und Gerichts-Obrigkeiten bey Vermeidung Funfzig Reichsthaler, dem Hospital und respect. Armenhäuseren gewidmeter Strafe an die unablässige Beobachtung der ihnen obliegenden Vigilanz auf die strackliche Befolgung dieses Edicts sowohl an Beschleinigung des Verfahrens wider die Contravenienten, hierdurch nachdrücklich erinneret, und, daß sie auf Anzeige des Wirths, oder jede andere erhaltene glaubwürdige Nachricht von unternommenen mittels dieses Edicts verbottenen Hazard-Spielen sofort einige Gerichts-Personen abordnen die Spielenden, ausgenommen solche, von denen ihr genugsamer Ansäßigkeit, oder angesehenen Standes und Amts halber eine Entweichung nicht zu vermuthen ist, arretiren- alle zum Hazard-Spiele gebrauchte und ausgesezte Gelder und Sachen wegnehmen, darauf aber ohne Anstand nach Vorschrift dieses Mandats, die Untersuchung fortstellen, und der Bestrafung halber rechtlich erkennen lassen, oder ihren Bericht gehörigen Orts forderſamst erstatten sollen, angewiesen werden. ꝛc.

2088. — Den 8. Januar 1773. — H.

In denjenigen Fällen, wo der Geheimrath wegen der auf dem Verzuge haftenden Gefahr provisionale Verordnungen erläßt, ist es zufolge des Justizerläuterungs-Ediktes den Partheien nur erlaubt, jedoch ohne suspendirenden Effekt gegen die prov. Verordnungen, per viam juris ihr Gerechtsam gegeneinander zu suchen. Der Geheimrath soll hingegen auf Anrufen der durch seine prov. Verordnung sich beschwert glaubenden Parthey einen Korrespicienten gestatten, und nach dessen Mitvortrag der Erwägungsgründe in der Sache näher beschließen.

2089. — Den 8. Januar 1773. — A.

Liebe Getreue: Nachdem Wir zu mehreren Aufnahm Unsers hieruntigen Commercii Anlaß Special-Rescripti vom 3ten Decembris jüngst gnädigst zu verordnen billig gefunden haben, daß die Färbermeistere in hiesigen Fabriquen respectu ihres verdienten Färberlohns bey ausbrechenden Concursen ein- und anderen Kaufmanns, oder Fabricanten in Sententiis classificatoriis denen Hauß-Dienstleuten Ratione praeferentiae, jedoch nur in Betrag von einer zur andern Meß gleich gestellet werden, und dieser Vorzug auf all-sonsten ohnmittelbahren Fabrique Arbeitslohn in beyden Unseren Herzogthümeren sich erstrecken solle; Als befehlen euch gnädigst: daß ihr diese Satzung zu jedermanns Nachricht von denen Canzelen verkünden lasset. ꝛc.

2090. — Den 19. Januar 1773. — A. L.

Unter Bezugnahme der Verordnung Nro. 1742 wird befohlen, daß die Kirchen-, Spitals- und Armen-Rechnungen aller Confessionen, jährlich vor Ende Juny, auf Betreiben der Beamten abgeschlossen, und an die churfürstl. Regierung eingesendet werden müssen. Ueber die bei der Aufstellung der Rechnungen zu beobachtende Form wird ein Muster mitgetheilt, und zugleich den Rendanten, wegen der ihnen obliegenden Erledigung der Revisionsbemerkungen, und wegen der Uebertragung der Restanten in die künftige Rechnung ꝛc., ausführliche Vorschrift ertheilt.

2091. — Den 22. Januar 1773. — P.

Die zwei Jahrmärkte der Stadt Kaiserswerth werden von den Tagen St. Mathiä und St. Mathäi auf jene St. Swiberti (den 1sten März) und den Sonntag nach Aegidii (im Sept.) verlegt.

2092. — Den 19. Febr. 1773. — A.

Erneuertes Regulativ über den den Hauderern, Lehnkutschern und Pferde-Vermiethern in der Stadt Düsseldorf zu zahlenden Lohnsatz. Für einen Wagen mit zwei Pferden innerhalb der Stadt soll für einen ganzen Tag nur 2 Rthlr., und ausserhalb derselben, auf eine fünf bis eilf Stunden weite Entfernung, nur 2 Rthlr. 20 Stbr. gezahlt werden, wobei der Vermiether das Futter der Pferde übernehmen muß. Für ein Reitpferd soll nur 40 Stüber für den Tag, und bei längerer Dauer der Miethe nur 30 Stübr. täglich gezahlt werden.

2093. — Den 12. März 1773. — A.

Die den Beamten verbotene Anrechnung und Repartition von Diäten- und Zehrungs-Kosten, bei Ausmittlung der Steuer-Nachlaß-Berechtigungen wegen Brand- und Feldschaden, wird denselben und den Scheffen und Vorstehern bei Cassations- und 50 Rthlr. Brüchtenstrafe wiederholt untersagt.

2094. — Den 18. May 1773. — A.

Zur Verhütung der aus dem Tragen der Degen entstehenden Streithändel wird sämmtlichen Unterthanen, mit Ausschluß des alten und neuen Adels, des Militairstandes, der churfürstlichen wirklichen und Titular-Räthe, der Dikasterial-Sekretairen, der graduirten Doktoren und Lizentiaten, der Jurisdiktions- und Rentbeamten, der Schultheisen und Scheffen der Criminal-Gerichte zu Jülich, Düren und Düsseldorf, der Reisenden und endlich der fürstlichen u. a. Jäger, denen die Tragung der Hirschfänger erlaubt ist, das Tragen der Seitengewehre bei 25 Rthlr. Strafe verboten. — Eine besondre Ausnahme von dieser Regel kann gegen Erlegung einer, zu gemeinnützigen Zwecken zu verwendenden Geldsumme, welche jedoch nie unter 50 Rthlr. seyn soll, gestattet werden.

2095. — Den 25. May 1773. — A.

Die in mehreren Orten noch üblichen Verurtheilungen in Nachbarstrafen werden bei 12 Rthlr. verboten. Die Gemeinde-Vorstände sollen die Vergehen, welche jene Strafen nach sich ziehen, zur Thätigung der dadurch verwirkten Brüchten anzeigen.

2096. — Den 8. Juny 1773. — A.

Liebe Getreue: Nachdem Wir mit besonderem Mißfallen vernommen, welchergestalt allen von Uns hiebevor ergangenen heilsamen Edicten, und Verordnungen ohngeachtet, bishero in der Medicin, Chirurgie, und Pharmacie allerhand schädliche Unordnungen, und höchstgefährliche Mißbräuche annoch beybleiben; auch, daß sich Leute von allerhand Stande, Professionen, und Handwerkeren finden, welche sich zum größten Verderb, und Nachtheil Unserer Unterthanen des innerlichen, und äusserlichen Curirens anmassen, und dadurch viele Menschen um ihre Gesundheit, und Wohlfahrt, ja gar ums Leben bringen; Als finden Wir höchstnöthig, daß ein solches eingeschlichenes Unwesen, und Mißbrauch ein- für allemal abgeschaffet werde, und befehlen dahero aufs ernstlichste, daß Unser Consilium Medicum zu Beobachtung des Medicinalwesens genauere, und bessere Aufsicht haben, und zur Aufhebung angezogener Mängel, und Ungelegenheiten auf nachgesetzte Medicinalordnung und Instruction fest, und unverbrüchlich halten solle. Wir befehlen also hierdurch allen Unseren Land- und Stadtbeamten, wie auch Magistraten, obgedachtem Consilio Medico auf dessen geziemende Requisition gebührlich an Hand zu gehen.

Von den Aerzten.

§. 1. Da die Bevölkerung, und der immer steigende Wachsthum derselben der fürnehmste Grundsatz der Staatswissenschaft ist, so ist nichts nöthiger, als eine ganz genaue Aufsicht über das ganze Medicinalwesen sowohl insgemein, als wohl hauptsächlich über die Aerzte, welcher begangene Fehler gemeinlich den Augen des Publicums entgehen, und durch die Erde bedecket werden. Um dieses also, so viel möglich, zu verhüten, befehlen Wir hie-

mit ernſtlichſt, daß kein Medicus (die auswärtige zur Consultation herzu geruffene Aerzte ausgenommen) weder in hieſiger Reſidenz, noch ſonſt irgendwo in Unſeren Herzogthümeren, unter welchem Vorwand es auch wolle, bey unvermeidlicher Strafe von 50. Rthlr. ſich unterſtehen ſolle, die Arzneykunſt auszuüben, er habe dann zuvor bey Uns um gnädigſte Erlaubnis angehalten, ſodann bey Unſerem Consilio Medico ſich gemeldet, um ſich denen ſeiner Wiſſenſchaft halber anzuſtellenden Unterſuchungen zu unterwerfen, und von gedachtem Consilio Medico hernachmals die Approbation, und Erlaubniß zur Ausübung der Arzneykunſt befundenen Umſtänden nach zu gewärtigen. Zu dieſen Unterſuchungen ſoll kein anderer zugelaſſen werden, als welcher ſich in den Theoretiſchen, und practiſchen Theilen der Arzneywiſſenſchaft einige Jahr auf einer Univerſität geübet, und die Doctorwürde würklich erhalten hat, worüber er ſeine Inaugural-Diſſertation, und übrige Zeugniſſe vorher vorzeigen muß.

§. 2. Da die Zergliederungskunſt, und die daraus herrührende genaue Kenntniß des menſchlichen Körpers die Hauptſtütze aller übrigen Theilen der Arzneywiſſenſchaft iſt, ohne welche ein Arzt ſich keinen gründlichen Begriff einer Krankheit, und ein Phisicus kein deutliches, und ſicheres Visum repertum abſtatten kan; So befehlen Wir hiemit Unſerem Consilio Medico ſo gnädigſt als ernſtlich bey Unterſuchung derer die Approbation verlangenden Aerzten, fürnemlich aber auf die anzuſtellende Physicos hierauf ſorgfältig zu wachen, indem die gröſtentheils unbrauchbare und aller Phisiſchen Gewißheit mangelende Visa reperta Uns deren Fehlere ſattſam beweiſen. Es ſoll daher jeder Medicus und Physicus eine Probe ſeiner Kenntnis dieſes wichtigen Theils der Arzneywiſſenſchaft ablegen; um nun dieſen Approbandis nicht durch einen langwierigen Aufenthalt Köſten zu verurſachen, ſo ſoll der Director Consilii Medici einem Cadaveri eine Wunde in Gegenwart des ſämtlichen Collegii beybringen. Dieſe Wunde ſoll der Approbandus ſofort in Gegenwart obgedachten Consilii Medici ſelbſt unterſuchen, und darüber den folgenden Tag ein Visum repertum dem Consilio Medico überreichen. Zur Unterſuchung ſollen alle Aerzte, und Wundärzte, ſo ſich dabey einfinden wollen, zugelaſſen werden. Wann nun der Approbandus das Visum repertum übergibt, ſoll er vom Consilio Me-

dico nicht allein darüber, ſonderen auch über die übrige Theile der Arzneywiſſenſchaft hinlänglich examiniret, und ihm ein Casus Medico Practicus zur Ausarbeitung gegeben werden. Worauf er alsdann nach Befinden angenommen, oder abgewieſen werden ſoll, und im erſteren Fall nach eingeholter Unſerer Regierungs-Approbation den Aydt eines Medici Practici ablegen kan. Wann aber ein Arzt um ein Physicat anhaltet, muß ſelbiger nicht allein durch obgedachte Probe ſeine Wiſſenſchaft in der Zergliederungskunſt bewieſen haben, ſondern er muß vorher vom Consilio Medico über die Jurisprudentiam Medicam beſonders gefraget, und ihm nachher ein Thema Medico-Legale mit der Aufgabe ein Visum repertum über dieſes Thema dabey zu fügen, zur Ausarbeitung zugeſtellet werden. Weil nun einem Physico auch hauptſächlich oblieget, auf die gute Einrichtung der Apothequer zu wachen, ſo ſollen ihm bey dem Examine verfälſchte, und veraltete Apothequerwaaren zur Unterſuchung vorgeleget werden, damit ſich das Consilium Medicum auch von der Seite in vorkommenden Fällen auf ihn verlaſſen könne. Unſerem Consilio Medico ſoll niemalen erlaubet ſeyn, einem Arzt von ein- oder anderen Punct des anzuſtellenden Examinis zu dispensiren, ohne Uns vorher darüber unterthänigſt angefraget und desfallſigen Befehl erhalten zu haben.

§. 3. Da nun die Erfahrung gröſtentheils lehret, daß die Aerzte, wann ſie einige Jahre practiciret haben, nicht allein die fernere Befleißigung in ihrer Wiſſenſchaft vernachläßigen, ſonderen ſogar ihre auf Univerſitäten erlernte Wiſſenſchaften dermaſſen vergeſſen, daß ſie nur bloſſe Empyricker bleiben, welcher Verdienſt einzig, und allein iſt, gegen jede Krankheit eine Vorſchrift zu wiſſen, ohne ſich um derſelben Urſache, oder Verwickelungen zu bekümmeren, wodurch mancher Kranker ſein Leben einbüßt, welches ſonſt einige Jahre hätte fortdauren können; So befehlen Wir Unſerem Consilio Medico die erſte Approbation nur auf ſechs Jahren hintereinander zu geben, nach welcher Verlauf der Approbirte ſich wieder beym Consilio Medico ſistiren ſoll, welches ihn dann über die Arzneywiſſenſchaft abermalen examiniren, auch einen Casum Medico-Practicum zur Ausarbeitung geben, und dem Befinden nach entweder auf beſtändig- oder im nöthigen Fall wiederum auf andere beſtimmte Jahren approbiren

wird: Jedoch befehlen Wir Unſerem Consilio Medico dieſe zweyte und folgende Examinationes gratis zu verrichten.

Auch ſollen alle Physici, und Medici jährlich bey 5. Rthlr. Straf ans Consilium Medicum die in ihren Gegenden geherrſcht habenden Krankheiten, derſelben beſondere Zufälle, und dafür beſt befundene Mittele einberichten. Wo nun in einer Stadt mehrere Aerzte ſeind, da ſollen ſelbige alle Jahr zuſammen kommen, dieſen Bericht aufſetzen, und unterſchreiben. Auch müſſen darinn diejenige Krankheiten, welche in einer Gegend vorzüglich grassiren, und daher endemiſche Krankheiten genannt werden, und deren Urſachen deutlich beſchrieben werden.

Und damit Unſer Consilium Medicum wiſſe, welche Medicinal-Perſonen in Unſeren Herzogthümeren ſich befinden, ſo befehlen Wir hierdurch allen Physicis, und Aerzten bey 5. Rthlr. Strafe obgedachtem Consilio innerhalb 6. Monaten à Dato publicationis dieſer Medicinalordnung eine vollſtändige Liste aller Aerzten, Wundärzten, Apothequer und Hebammen, welche ſich in dem Creyſe, worinn ſie wohnen, aufhalten, einzuſchicken, dabey zu bemerken, wie lange ſelbige in Praxi geweſen, und in welchem Jahr ſie approbirt worden. Und müſſen künftighin, wann eine von dieſen Medicinalperſonen mit Tod abgehen ſollte, oder eine andere ſich irgendwo in Unſeren Herzogthümeren etablirte, ſolche unter gleicher Strafe, diejenige aber welche ohne Approbation Unſeres Consilii Medici die Arzney-Wundarzney- Apothequer- oder Hebammenkunſt betreiben, ſogleich Unſerem Consilio Medico bekannt gemacht werden. Wes Ends dann die Physici und Aerzte die in ihrem Creyſe wohnende Chirurgos und Apothequer anzuhalten haben, ihnen zu Formirung dieſer Liſten beſtmöglichſt hülfreiche Hand zu leiſten. Auch befehlen Wir, daß hinführo die Medici und Chirurgi ihre einzuſchickende Berichter unter folgender Addresse auf die Poſt abgeben ſollen

An
Ihro Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz gnädigſt verordnetes Gülich- und Bergiſches Collegium Medicum in Düſſeldorf.

Sollte aber eine epidemiſche Seuche in einer Stadt, oder auf dem Lande ſich äuſſeren, ſoll der Physicus, oder Me-

dicus, so in der Gegend wohnet, solches sofort ans Collegium Medicum bey 20 Rthlr. ohnausbleiblicher Strafe einberichten.

Und da man erfahren, daß bey verschiedenen Vorfällen Leute todt scheinen, die doch würklich noch zu beleben sind, als z. E. bey den Ertrunkenen, sich Erhenkten, an verschiedener Art Dünsten erstickten, vom Blitz gerührten, Erfrornen, bey denen die einen schweren Fall gethan hatten, Verbluteten, vom Schlagfluß, Krampfkrankheiten befallenen, Gebährenden, ꝛc. so ist Unser ernstlicher Befehl, daß bey dergleichen vorgefallenen plötzlichen Todesfällen alle Vorsicht angewendet werde, sowohl in der Untersuchung, ob solche Unglückliche würklich tod seyen, als auch in der Anwendung der dabey zu gebrauchenden Mittelen, und muß von jedem ähnlichen Fall der Arzt in seinem jährlichen Bericht ans Consilium Medicum eine genaue Beschreibung geben, welche Mittel man gebraucht und wie lang man mit selbigen angehalten habe, indem die Erfahrungen beweisen, daß öfters erst nach Stunden langen Bemühungen das Leben bey solchen Unglücklichen wiedergekommen seye.

§. 4. Da nun Zufolge dieser Medicinalordnung das innere Curiren denen von Unserem Consilio Medico approbirten Medicinae Doctoribus ganz allein verbleibt, so haben sie sich auch dagegen aller äusserlichen chirurgischen Curen, wie auch des Dispensirens derer Medicamentorum Officinalium gänzlich zu enthalten, jedoch behalten Wir Uns vor, wenn wo ein- oder anderes vorzüglich geschicktes Subjectum sich fände, selbigem im ersterem Fall eine Special-Erlaubnis zu ertheilen.

§. 5. Auf daß mit den Recepten der Aerzte keine dem Kranken leichtlich schädliche Verwechselung geschehen könne, so soll hinführo jederzeit der Arzt den Namen des Kranken nebst der Vorschrift, wie das Arzneymittel zu gebrauchen ist, unter das Recept schreiben. Und damit der Arzt immer responsable bleibt, im Fall er unrechte, und dem Kranken schädliche Arzneyen verordnet hätte, so soll er hinführo jederzeit unterm Recept den Datum, und seinen eigenen Namen setzen.

§. 6. Keinem Arzte soll erlaubt seyn, einem Kranken, unter welchem Vorwand es auch wolle, seine Hülfe zu

versagen, bey Verlust seines Privilegii, und dem Befinden nach noch härterer Strafen, sondern an jedermann, so oft er auf gebührende Weise um Rath ersuchet wird, unverzüglich, und getreulich seinem äussersten Vermögen nach gegen billigmäßige Vergeltung, jedoch denen armen aus Christlicher Liebe umsonst, seinen Rath nach bestem Wissen, und Gewissen ertheilen; Dagegen soll er auch keinem Kranken unnöthige Kösten verursachen, oder mit unnöthigen Besuchen dieselbe beschweren: weshalben Wir verordnen, dem Kranken in gefährlichen Krankheiten täglich nicht mehr, wie zwey- und in kritischen Tägen drey Visiten anzurechnen, es seye dann, daß der Kranke, oder dessen Verwandte den Arzt ersuchten, denselben den Tag durch öfterer zu besuchen.

§. 7. Wenn ein zweifelhafter, und sehr verwirrter Calus vorkäme, so soll kein Medicus sich weigeren mit einem anderen Arzt zu consuliren; sonderen in solchem Fall soll der Medicus ordinarius den Statum morbi nebst der bishero gebrauchten Curart getreulich erzählen, und sich mit denen herbeygeruffenen Aerzten darüber besprechen, wobey einer des andern Meynung mit Hindansetzung aller Privatabsichten gedultig anhören, und bescheidentlich beantworten soll; die gemeinschaftliche Unterredung selbst über die Krankheit muß aber nicht in Gegenwart des Kranken, sonderen in einem anderen Zimmer geschehen: und wenn sich zwey Aerzte bey solcher Zusammenkunft, fürnemlich in Gegenwart des Kranken zanken, und ungebührliche Worte einer dem anderen sagt, so sollen sie beyde bestrafet werden, indem solches jederzeit dem Kranken grossen Verdruß, und Schrecken macht, und ihm das Zutrauen gänzlich benimmt. Derjenige Arzt welcher aber angefangen hat zu zanken, soll 10. Rthlr., und der andere, so in dem Ton geantwortet hat, soll 5 Rthlr. Straf geben.

§. 8. Wenn wo der Medicus ordinarius zu einem auswärtigen Kranken beruffen würde, so soll kein Medicus sich weigern dessen Kranke in der Stadt zu besorgen, sondern, so viel möglich, in der angefangenen Indication, so viel es die Krankheit zulasset, fortfahren.

§. 9. Ueberhaupt soll sich niemalen ein Arzt unterstehen von einem abwesendem Medico etwas Verkleinerendes

zu sagen, noch vielweniger durch Ehrrührende Verläumdungen seinen guten Namen, und das Zutrauen, welches das Publicum auf ihn gesetzet, zu untergraben bey unausbleiblicher Strafe von 50. Rthlr. Hätte aber ein anderer Arzt einen würklichen Fehler begangen, welcher Ahndungen verdiente, so kann er solchen zuerst in Vertrauen Unserem Consilio Medico eröfnen, als welches in diesem Fall die weitere nöthige Untersuchungen anstellen wird.

§. 10. Da öfters plötzliche Fälle kommen, welche eine schleunige Hülfe erforderen, so muß der Arzt sich jederzeit so verhalten, daß er in allen Fällen den Elenden gründlichen Rath ertheilen könne: bey wessen Entstehung derselbe in 25. Rthlr. Strafe, und überdem nach Befinden der Umständen mit einer willkührlichen Strafe beleget werden soll.

§. 11. Da auch der Arzt nicht allein sehr oft heimliche Mängel der Kranken erfährt, welcher Entdeckung selbigen nachtheilig seyn könne, sondern auch öfters, indem er unter allerley Vorfällen, und Gelegenheiten in die Häuser kommt, besondere Umstände bemerket, welche die Leute gern verschwiegen halten wollen, so ist nichts billiger, als daß er zur Verschweigung aller solcher Umstände, welche zum Praejuditz des Kranken, oder auch derjenigen, so den Kranken umgeben, gereichen könnten, auf seinen Eyd angehalten werde: wo sonst aus Furcht des Kranken ein heimlicher Umstand verschwiegen bleiben, und dadurch die Krankheit ungenesbar gemachet werden kann.

§. 12. Da nun nichts billiger ist, als daß ein Arzt für seine öfters Tag, und Nacht fortgesetzte Bemühungen hinlänglich belohnet werde, so haben Wir, damit er wisse, wie viel er forderen könne, und dagegen die Kranken sich nicht beschweren können, daß sie übersetzt seyen, beygedruckte Taxa festgesetzt: und sollen nach derselben die approbirte Medici, Chirurgi, Apothequer, und Hebammen bey Veräusserung der Güter, Concursen, Sterbfällen, und dergleichen vor allen anderen Creditoribus, wegen der letzterer Krankheit jedoch überall nach Unserer Concursordnung den Vorzug haben.

§. 13. Da Wir Höchstmißfällig vernehmen müssen, daß die mehreste Visa reperta so in peinlichen Fällen von den Aerzten sowohl als Physicis gegeben werden, öfters mit unglaublicher Nachläßig- und Undeutlichkeit aufgesetzet werden; so ist unser ernstlicher Befehl, daß hierauf sorgfältiger gewachet, und die saumheelige auf das strengste bestrafet werden.

Wenn daher ein Arzt, oder Physicus ein Visum repertum gäbe, worinn Unwahrheiten enthalten wären, so soll er nicht allein seines Amtes, und Privilegii gleich verlustig seyn, sonderen es soll der Fiscus zu weiterer Untersuchung, und Ahndung gegen denselben excitiret werden.

Wäre aber ein solches Visum repertum durch Nachläßigkeit des Arztes ungewiß, und undeutlich, so daß der Richter deswegen zweifelhaft bleiben muß, so soll ein solcher Arzt mit 10, 20 bis 30 Rthlr. Strafe bestrafet, und überdem zur Bezahlung der Process- und Inquisitionskösten angehalten werden.

Dahingegen sollen die Gebühren, so, wie Wir selbige in Unserer Taxa festgesetzet haben, richtig ausbezahlt werden, zu welchem Ende die Physici oder Aerzte den Beamten das Verzeichnis ihrer Gebühren zu übergeben haben, welche angewiesen sind die Bezahlung dieser Gebühren entweder von einer der Parthien, oder im Fall diese nicht solvendo wären, von Unserer Hofkammer wegen zu besorgen. Wenn nun eine Besichtigung eines Leichnams an einem Orte vorzunehmen ist, wo mehrere Aerzte, und Wundärzte sich aufhalten, so sollen selbige darzu eingeladen werden, indem ihnen dieses eine gute Gelegenheit verschaft, die Lage der Theilen des menschlichen Cörpers öfters zu sehen. Jedoch soll ihnen nicht erlaubt seyn, hiefür einige Gebühren zu foderen. Auch wird Unseren Beamten befohlen, zu dergleichen Besichtigungen niemalen andere als von Unserem Collegio Medico approbirte, und von Uns gnädigst aufgenommene im Land wohnhafte Medicos zu nehmen.

§. 14. Obzwar es löblich und billig ist, daß die Aerzte mit den Apothequeren freund- nud friedlich leben, so bleibt ihnen jedoch hiedurch gänzlich verbotten, mit denselbigen einiges heimliches Verständnis aus eigennützer Absicht zu halten, noch weniger zu der Apothequer Vor-

theil unnöthige, und allzuviele Arzneien zu verordnen, insgleichen einen Apothequer vor den anderen zu beförderen, zu loben, zu tadelen, oder auch die Leute zu einem mehr als zu dem anderen zu weisen, sonderen einem jeden den freyen Willen zu lassen, es seye dann, daß ein Apothequer einer grossen Saumseeligkeit, oder begangenen Betrugs überwiesen worden, oder selbst Medicamenta dispensirte, in welchen Fällen der Arzt gehalten seyn solle dem Consilio Medico die gehörige Nachricht darüber zu ertheilen.

Da es auch zuweilen geschehen, daß ein Arzt einige Medicamenta unter erdichteten neuen Namen verfertiget, und solche fingirte Arcana in die Apothequen gegeben, sich auch von den Apothequeren, und folglich von den Kranken sehr theuer bezahlen lassen, und dagegen diejenige Apothequer, welche ihnen solche praetendirte Arcana nicht abkaufen, blamiret, und bey dem Publico auf alle Art verhaßt zu machen gesucht hat, und hinwiederum diejenige Apothequer, mit welchen sie ihre Betrügereyen haben, als die vornehmste der ganzen Stadt anpreisen; Als haben Wir diese höchstschädliche Unordnungen bey hoher Bestrafung hiemit gänzlich verbieten, und untersagen wollen.

§. 15. Wann dahingegen ein approbirter Arzt wider die Zubereitung einer Arzney, oder sonst etwas mit Grund gegen die Apotheque, oder Apothequer einzuwenden hat, soll er solches dem Consilio Medico zur behörigen Untersuchung anzeigen. Und da es gemeiniglich geschiehet, daß die Aerzte aus eigennutzigen Absichten die begangene Fehler der Apothequer verschweigen, und letztere also ungestraft zum grösten Nachtheil der Kranken saumselig, oder wohl gar betrügerisch handelen, so forderen Wir von nun an von allen Medicis practicis, und Chirurgis auf ihren Uns geleisteten Eyd, alle diejenige Fälle, wo die Apothequer gegen diese Unsere Medicinalordnung handelen, ungesaumt Unserem Collegio Medico zur Bestrafung anzuzeigen; widrigenfalls die Aerzte nachher in Erfahrungsfall das Duplum der Strafe erlegen sollen, worin keine Entschuldigung Platz finden soll, sie möge einen Namen haben, wie sie wolle.

§. 16. Um nun dieses Uebel mit der Wurzel auszurotten, so verbieten Wir allen Medicis, und Chirurgis

bey 25 Rthlr. Strafe, niemalen, auch nicht das allermindeste Geschenk von einem Apothequer, weder um Neujahr, noch sonst zu einer anderen Zeit anzunehmen. Welcher Gebrauch so ungereimter, da es gewiß ist, daß der Apothequer solches dem Arzt gibt, entweder, damit selbiger seine Fehler verschweige, oder einem anderen Apothequer, durch die Erschleichung der Anempfehlung des Arztes, die Nahrung zu benehmen, und am Ende der Kranke selbst solches alles bezahlen muß.

§. 17. Da Wir auch Höchstmißfällig vernehmen, daß bey Visitationen der Apothequen verschiedene Mißbräuche sich äusseren, so befehlen Wir hiemit unserem Consilio Medico so wohl als übrigen Physicis ernstlich, die Visitation alle Jahr mit möglichster Sorgfalt zu verrichten, und auf keinerley Weise in diesem Stücke Nachsicht zu haben, sondern alle sich vorfindende veraltete, und verdorbene Sachen wegzuwerfen, und darüber an Unser Consilium Medicum Bericht abzustatten, damit diejenige Apothequer, welche dergleichen Arzneyen in ihrer Officin haben, bestrafet werden. Auf daß nun der Apothequer keine Zeit habe dergleichen verdorbene Waaren vor der Visitation aus dem Wege zu raumen, so verordnen Wir hiedurch, daß dem Apothequer nicht einmal des vorigen Tags ein Verdacht einer bevorstehenden Visitation aufkommen könne, sondern selbige dem Apothequer nicht eher bekannt werde, bis sie würklich ihren Anfang genommen; und um alle Gelegenheiten zu Malversationen aus dem Weege zu raumen, verbieten Wir hiedurch Unserem Consilo Medico, oder übrigen Aerzten und Physicis ausdrücklichst bey unausbleiblicher Strafe von dem Apothequer sich auch bey dieser Gelegenheit nichts geben zu lassen, oder von demselben ein Mahl oder Collation anzunehmen. An welcher statt Wir denselben in beygedruckter Taxa ihre Gebühren bestimmet haben.

Und da sich auch zum öftern creignet, daß ein Medicus zu solchen Kranken kommt, die in gröster Noth leben, ihre Armuth aber an Tage zu geben sich schämen, mithin mehr durch Abgang der erforderlichen Nahrungsmittel, dann von der Krankheit selbsten darnieder liegen, so soll der Arzt entweder selbst sich bestreben, bey anderen eine Christliche Beysteuer für solche Personen nachzusuchen, oder aber des Orts Obrigkeit darab in Zeiten die Anzeig

thun, damit allenfalls durch eine Nachbarcollect, oder sonst aus einem anderen Fundo diesen armen Nothleydenden hüfliche Hand geleistet werde.

Von den Wundärzten.

§. 18. Alle, und jede Chirurgi, so in hiesiger Residenz sowohl, als sämtlichen Herzogthümeren die Chirurgie ausüben wollen, sollen ebenfalls Unserem Consilio Medico unterworfen, und nachfolgende Ordnung zu halten schuldig seyn:

Es soll keiner die Chirurgie ausüben, unter welchem Vorwand es auch wolle, bey 25. Rthlr. Strafe, er seye dann vorher von Unserem Collegio Medico approbiret, und von Unserer Regierung aufgenommen. Es soll aber hinführo kein Chirurgus zum Examen zugelassen werden, es seye dann, er zeige Attestata, daß er zuvörderst die Anatomie entweder auf dem hiesigen, oder einem anderen Theatro anatomico erlernet, auch in der Chirurgie hinlänglichen Unterricht bekommen; und wenigstens sieben Jahr lang als Gesell serviret habe, und sollen diejenige, welche währender Zeit als Feldscherer unter Unseren Trouppen gedienet, in vorkommenden Fällen den Vorzug genieſſen.

§. 19. Mit dem Examine der Wundärzten befehlen Wir Unserem Consilio Medico es folgender Massen zu halten: da nicht beständig Cadavera zu haben sind, soll der Examinandus in Gegenwart des Consilii Medici einen vom Directore Consilii Medici zu bestimmenden Theil aus der Knochenlehre demonstriren; Jedoch muß der Examinandus nicht vorher wissen, welche Knochen er zu demonstriren haben werde. Ware das Examen zu einer Zeit, wo Cadavera vorräthig wären, so soll er eine Demonstration aus einem andern Theil der Anatomie machen; Hernach das Consilium Medicum ihn über die ganze Chirurgie sorgfältig untersuchen: um auch zu wissen, ob er im Operiren eine Geschicklichkeit habe, soll er in Gegenwart Unseres Consilii Medici eine Operation ꝛc. machen, ehe, und bevor er approbirt wird. Wann aber ein Chirurgus Amts- oder Stadt Chirurgus irgendwo zu werden begehrt, soll er vorher eine Probe von seiner Dexterität im Seciren ablegen, und an einem Ca-

davere eine, ſelbigem angebrachte Wunde öffentlich demonstriren, auch von Unſerem Consilio Medico über die Art, und Weiſe Wundſcheine abzufaſſen examiniret werden.

§. 20. Da die Wundärzte auch ſehr oft ihre Kunſt nicht weiter excoliren, ſonderen vielmehr vergeſſen, ſo befehlen Wir hiemit, ſelbige gleichfalls zum erſtenmal nur auf ſechs Jahr zu approbiren, und mit dem zweyten und folgenden Examinibus es ſo zu halten, wie Wir es mit den Aerzten §. 3. verordnet haben.

Und damit Wir von der Geſchicklichkeit, und fernerem Fleiß Unſerer Chirurgorum vergewiſſert werden, ſo befehlen Wir jedem Chirurgo, ſo in dieſen Herzogthümeren die Chirurgie practiciret, bey 2 Rthlr. Strafe, alljährlich Unſerem Consilio Medico die ſchwere Zufälle einzuberichten, welche er in dem Jahr zu tractiren gehabt hat, was er ſonderbares dabey bemerket habe, insgleichen, ob keine von denen am Ende des dritten §. angezeigten Unglücksfällen ſich in der Gegend ereignet haben, und wie man ſich dabey verhalten habe.

Wie Wir dann hiedurch Unſerem Consilio Medico gnädigſt befehlen, diejenige Chirurgos uns vorzüglich bekannt zu machen, welche den mehreſten Eifer, und Genauigkeit hierinn beweiſen, indeme Wir für derſelben Beförderung vorzüglich ſorgen werden.

Sollte es aber einem Chirurgo in den Sinn kommen, in ſeinem Bericht ans Consilium Medicum falſche Umſtände hereinzuſetzen, die gar nicht existiret hätten, ſo ſoll er mit ſchwerer Geldſtrafe, oder auch Suspension ſeines Privilegii beſtrafet werden.

§. 21. Die im 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. und 12ten §phen gegebene Verordnungen in Anſehung der Aerzten erſtrecken ſich auch auf die Wundärzte in Anſehung der Chirurgie, und ſollen die dawider handelende nach Befinden der Umſtänden geſtrafet werden.

Und da es zuweilen geſchiehet, daß ein Wundarzt aus Verwegenheit, oder ſonſten einen Kranken auch bey den leichteſten Operationen lähmet, oder ihn dadurch auſſer Nahrungsſtand ſetzet, ſo ſoll in ſolchen Fällen der Chirur-

gus denen befundenen Umständen nach nicht allein zur Schadloshaltung angehalten, sonderen auch ihme die fernere Betreibung der Wundarzneykunst untersaget werden. Wann aber eine beschwerliche Amputation geschehen müsse, so ist der Wundarzt allemal verbunden, vorab einen Medicum, oder Chirurgum, falls es die Zeit zulasset, zu Rath zu ziehen, bey wessen Vernachlässigung er sonsten höchst Strafbar angesehen werden wird.

§. 22. Da Wir nun verordnen, daß keinem anderen, als denen von Unserem Collegio Medico geschickt befundenen von unserer Regierung approbirten Chirurgis das äusserliche Curiren eintzig, und allein erlaubet sey solle; so ist dahingegen Unser ernstlicher Wille, daß sie sich aller innerlichen Curen, wie auch des Praeparirens, und Dispensirens der Medicamenten gänzlich enthalten, und wo in einer äusserlichen Krankheit schwere Zufälle zu befahren wären, sollen sie immer einen von ihren erfahrensten Amtsbrüderen zu Rath ziehen, und die Sache gemeinschaftlich überlegen: Ist aber der Zufall von sonderbaren Wichtigkeit, und Gefahr, so sollen sie ohne eines verständigen Medici Einrathen keine innerliche Arzneyen geben.

Und da die Erfahrung lehret, daß die Chirurgi nicht allein in der Lustseuche, sonderen auch in anderen verwirrten Krankheiten durch Mercurialarzneyen die Speichelcur anstellen, welche nicht selten dem Kranken, alsdann auf immer die Gesundheit, oder wohl gar das Leben gekostet; so befehlen Wir hiemit ernstlich, daß kein Chirurgus bey hoher unnachläßiger Straffe sich unterstehen solle, dergleichen Cur ohne vorhergegangenen Rath, und fernerer Assistentz eines Medici zu unternehmen.

Und da in einigen so genannten hitzigen Fieberen, welche gemeiniglich faule Fieber genannt werden, eine unzeitige Aderlas dem Kranken das Leben gekostet, so wird ihnen solches ebenfalls ohne Anrathen eines Medici in obgedachten Fieberen bey nemlicher Bestrafung gänzlich untersaget. Gleich dann dieses alles allinge Feldscherer ohne einige Ausnahm betrift, besonders an jenen Orten, wo Aerzte zu haben seynd. Auch wird besagten Feldschereren bey 10. Rthlr. Straf verbotten in ausschlägen der Haut, oder sogenannten Grinden äusserliche Salben zum schmieren vorzuschreiben, oder zu geben.

§. 23. Wenn aber nun ein Chirurgus an einem Orte wohnen solte, wo in der Nähe kein Arzt sich aufhält, so soll es ihm zwarn in plötzlichen Fällen erlaubt seyn innerliche Arzneyen zu geben, jedoch er niemalen ganz heftige Mittel dem Kranken reichen. Und damit er einiger Massen sich hierinn zu verhalten wisse, so sollen ihm dergleichen Fälle in seiner Approbation von Unserem Consilio Medico mit specificiret werden. Wäre der Zufall sehr plötzlich kommen, und mit grosser Gefahr verbunden, so kann der Chirurgus sich allenfalls mit dem Apothequer, wenn einer am Orte wohnet, über die zu brauchende Mittel besprechen. Damit er dieses aber befolge, und die gegebene Freyheit nicht mißbrauche; So befehlen Wir solchen Chirurgis ein Tagregister von dergleichen Kranken, der Krankheit Ursachen, Zufällen, und dabey gebrauchter Mittelen getreulich zu halten, und solches Tagregister unter 10. Rthlr. Strafe an Unser Consilium Medicum alljährlichs unter der im 3ten §phen gegebener Addresse einzuschicken. Worauf dann Unser Consilium Medicum dem Befinden nach seine Freyheit zu practiciren erweiteren, oder beschränken wird.

24. Alle Chirurgi sollen, wann sie zu einem Verwundeten, oder Geschlagenen gefordert werden, wenn der Schaden groß, oder gefährlich ist, denselben nach behörlicher Untersuchung, und gelegten ersten Band sogleich gehörigen Orts bey der Obrigkeit angeben, und die Beschaffenheit der Verletzung, so viel möglich, anzeigen, damit dieselbe sich des Thäters versicheren könne.

Wenn nun zu Besichtigung deren Verwundeten, oder Entleibten ein Chirurgus neben dem Physico, oder Medico, welchem solche Besichtigung committiret worden, gefordert wird, so soll derselbe die Untersuchung mit dem nöthigen Fleiß, und Behutsamkeit verrichten, die Beschaffenheit der Wunde, und Umstände wohl in acht nehmen, damit er eine gewisse Aussage davon thun könne, auch alles aufrichtig, und treulich an behörigen Orten berichten, sonst aber ohne Erlaubnis nichts davon offenbaren, alles bey schwerer unausbleiblicher Strafe.

Schlieslichen Befehlen Wir auch Unserem Consilio Medico nebst demjenigen, was hieroben §. 18. und 19. wegen Approbation deren Wundärzten erwehnet worden,

daß daſſelbe bey einer jeden Approbation von dem Examinando ſich die nöthige und tüchtige dem Approbando eignen zugehörige Instrumenten vorlegen, und bey jedesmaliger Examination ſolche hinwiederum vorbringen laſſen ſolle.

Von den Apothequeren.

§. 25. Da des Kranken Geneſung, und der Arzten Ehre, und guter Name mit von der Apothequeren Fleiß, Wiſſenſchaft und Treue hanget, ſo erfordert die Nothwendigkeit, daß die Apothequer, und Provisores nicht allein dieſe Unſere Medicinalordnung halten, ſonderen Wir befehlen hiemit, daß alle, und jede Apothequer, und Provisores, welche ſich in hieſigen Herzogthümeren niederlaſſen, oder eine Officin annehmen wollen, ſich dem Examini Unſeres Consilii Medici zuvörderſt unterwerfen.

Um dieſes aber thun zu können, müſſen ſie ihre Lehrbriefe, und andere Attestata, daß ſie wenigſtens ſechs Jahr lang als Geſellen serviret haben, vorzeigen. Hierauf ſoll Unſer Consilium Medicum ſie in allen Theilen der Apothequerkunſt genau unterſuchen, allerley Apothequerwaaren, ächte ſowohl, als verfälſchte, und veraltete zur Unterſuchung vorlegen, auch ſelbigen in irgend einer Apotheque einen Processum ſelbſt machen laſſen, und ſie darauf befundenen Umſtänden nach annehmen, oder abweiſen.

§. 26. Eine der Hauptſorgen der Apothequer ſoll ſeyn, daß der Kranke keine ſchlechte, verfälſchte, oder veraltete Arzneyen bekommt, Wir befehlen alſo hiemit allen Apothequeren auf das ernſtlichſte, alle Arzneyen, ſie mögen Namen haben, und herkommen, wo ſie wollen, ſo bald ſelbige ihre Kraft verlohren, wegzuwerfen, und nicht mehr zu gebrauchen.

Solten nun ungeachtet dieſes Unſeres Befehls dergleichen Sachen bey der Visitation vorgefunden werden, ſo ſoll der Apothequer befundenen Umſtänden nach für jeden ſolchen Articul mit 1. 2. bis 3. Rthlr. beſtrafet werden. Und fünde ſich bey der im nächſten Jahr wieder zu haltender Visitation ein nemlicher Umſtand, ſo ſoll der Apothequer doppelt geſtrafet werden.

Wenn der Apothequer eine vom Arzt vorgeschriebene Arzney nicht hat, und in der Geschwindigkeit nicht bekommen kan, so soll er solches so fort dem Arzt anzeigen: im Fall er sich aber unterstünde ohne Vorwissen des Arztes der ihm mangelenden Arzney eine andere an die Seite zu setzen, selbige mag ihm auch noch so unschädlich scheinen, soll er in eine unvermeidliche Straf von 6. Rthlr. verfallen seyn. Hat dieses Surrogatum nun dem Kranken offenbaren Schaden gethan, so soll er dem Befinden nach ungleich härter, allenfalls am Verlust seines Privilegii, ja selbst am Leibe gestrafet werden. Und damit man immer wisse, wer die Arzney verfertiget hat, so soll jederzeit dessen Name auf der Signatnr stehen, welcher das Recept verfertiget hat; jedoch liegt die Hauptsorge der Praeparation der Arzneyen dem Apothequer oder Provisor selbst auf, und bleiben selbige bey dergleichen vorkommenden Fällen immer mit Responsabel.

Und da es zuweilen kommt, daß ein Kranker dieselbige Arzney mehrmalen gebraucht, so findet es sich sehr oft, daß diese Arzney nicht denselben Geschmack, Geruch, oder Farbe, als die erste hatte, und zeiget dieses den Mangel der Sorgfalt derjenigen an, welche sie zubereiteten, weswegen in jedem solchen Fall derjenige, welcher hieran schuldig befunden würde, in 2. Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.

§. 27. Es bleibt den Apothequeren hierdurch nicht allein alles innerliche curiren der Menschen, es möge Namen haben, wie es wolle, bey 20. Rthlr. irremissibiler Strafe verbotten, sondern Wir befehlen ihnen hiemit auf das ernstlichste, niemalen andere, in ihre Officin gebrachte Recepten zu verfertigen, als welche von bekannten, und approbirten Aerzten unterschrieben sind: wovon jedoch diejenige Recepten auszunehmen sind, welche von bekannten auswärtigen erfahrnen Medicis promotis verordnet worden, und in welchen nichts bedenkliches und verdächtiges enthalten ist, in welch- letzterem Fall ein jeder Apothequer, wenn ihm ein solches verdächtiges Recept vorkäme, solches dem nächstwohnenden approbirten Medico zur Censur, und Unterschrift zuschicken kan. Dahingegen müssen die legitimirte Recepten, fürnemlich diejenige, wo Cito unter stehet, auf das schleunigste, es seye bey Tag, oder Nacht, so wohl für Reiche als Arme

bereitet, und abgefertiget werden, alles unter jedesmaliger Strafe von 5 Rthlr. Allen Apothequeren ist unter 10 Rthlr. Strafe verbotten in irgend einem Ausschlage eine äusserliche Salbe zum schmieren ohne Vorschrift eines Arztes zu verkaufen.

§. 28. Auch soll der Apothequer alle verfertigte Recepten sorgfältig aufbewahren, und wenn ein Recept gefordert würde, so verlohren gegangen, der Apothequer im ersten Fall in 1. Rthlr., beym zweiten in 3. und beym dritten in 5. Rthlr. Strafe, und so weiter verfallen seyn.

Und da es öfters geschehen ist, daß eine Vorschrift einen Kranken von einer Krankheit genesen, und dieser Kranke selbige alsdann einem mit einem ähnlichen Uebel behafteten, daß aber aus einer entgegen gesetzter Ursache entsprungen war, angerathen hatte, woraus denn nichts anderst, als ein grosser Nachtheil entspringen könnte; so befehlen Wir hiemit allen Apothequeren niemalen eine Copie von einem Recept ohne Vorwissen des Arztes, so es verordnet hat, zu geben, es seye dann, daß der Kranke solches Recept anderen Aerzten oder allenfalls gerichtlichen Personen zur Untersuchung vorlegen wollte.

§. 29. Da nun zuweilen Arzneyen gegen heimliche Uebel verfertiget werden, welcher Entdeckung dem Kranken nachtheilig seyn könnte, so haben nicht allein der Apothequer, Provisor, Gesellen, und Lehrburschen hierinn alle Verschwiegenheit zu beobachten, sondern Wir befehlen zugleich, daß in jeder Apotheque ein Gegitter gemacht werde, hinter welchen derjenige stehen muß, so die Recepten verfertigt, und muß der Apothequer keinem erlauben, auch nicht einmal einem Arzt, die Vorschriften anderer Aerzte einzusehen.

Und da das Liqueur, und Aquavit verzapfen in Apothequen leicht Unordnung geben kan, auch sich zuweilen zugetragen hat, daß durch Uebereilung jemanden schädliche Sachen gegeben sind, so wollen Wir solches platterdings abgeschaft wissen unter einer unausbleiblicher Strafe von 10 Rthlr.

§. 30. Da die Erfahrung gelehret, daß der menschlichen Gesundheit durch den seitherigen Gebrauch deren mit

einem Zusatz von Bley verfertigten, und verzinnten Tisch- und Kuchengeräthe viel geschadet werde, indem es bekannt, daß das Bley von allen und jeden Speisen und Getränck, von saltzen, sauren, süssen, und fetten Speisen, und säurlichem Getranck, ja selbst vom Wasser eben sowohl, als das Kupfer angegriffen, und aufgelöset wird, auch so gar die Luft demselben etwas abgewinne, selbiges zerfresse, und in einen Kalch verwandle, hierdurch aber die Gesundheit des Menschen in zwarn langsammen, aber auch unüberwindlichen Gefahr gesetzet werde; So wird allen Apothequeren hierdurch alles Ernstes aufgegeben, die in ihrer Officin seither gebrauchten Gefässe von Zinn mit Bleyzusatz zu Verhütung aller zu besorgenden schädlichen Folgen gänzlich abzuschaffen, und an deren Stelle andere aus Erde, oder von Porcellain, es seye Aecht, oder Fagance anfertigen zu lassen. Wann sich nun sowohl in dieser Sache, als dem in vorigen §. anbefohlenen Gegitter ein Apothequer saumseelig beweisen sollte, und solches bey einer nach Verlauf von 6 Monaten, à dato der Publication dieser Unserer gnädigster Medicinalordnung, in seiner Officin vorzunehmender Untersuchung also befunden wird, so soll er eine unausbleibliche Straf zu erwarten haben.

§. 31. Die offenbare Gifte, und Gift mit sich führende, auch andere gefährliche Materialien sollen von den Apothequeren vorsichtig bewahrt, und anderen Arzneyen nicht zu nahe gebracht werden: Weshalb dergleichen Materialien jederzeit in einem aparten verschlossenem Kästgen müssen aufbewahrt werden, und muß der Apothequer, oder Provisor keinem Gesellen, oder Lehrburschen den Schlussel davon anvertrauen, sonderen, wenn er etwas daraus nehmen will, solches selbst thuen, und sogleich wieder verschliessen. Auch soll ein jeder Apothequer mehrerer Sicherheit halber besondere Wageschalen, Mörser, Siebe- und Reibesteine für diese giftige Materialien halten, damit nicht aus Unachtsamkeit etwas hangen bleibe, welches anderen Medicamenten beygefüget, und vermischet werden könne.

Es haben aber die Apothequer in Verabfolgung dergleichen giftigen Materialien sich äusserst Behutsam zu bezeigen, weshalb eigentlich niemalen dergleichen Materialien ohne Schein eines Medici auszugeben sind. Ue-

berdeme aber muß ein jeder, welcher Gift begehret, einen mit eigener Hand geschriebenen Schein dem Apothequer und zwarn durch bekannte Leute übergeben lassen. Wie dann auch in dem Fall, da einige Landwirthe, oder Handwerker, die des Schreibens unerfahren, Giftwaaren verlangen sollten, und also von ihnen selbst keine Scheine zu erhalten wären, selbst kommen, und wenn sie Unbekannt sind, sich durch das Gericht, woher sie sind, legitimiren sollen: und dörfen weder derselben Gesinde, Kinderen, oder anderen ohne Schein von ihnen abgeschickten Botten die Giftwaaren verabfolget werden. Auch befehlen Wir zugleich, daß der Apothequer, so oft er Giftwaaren verkauft, in einem besonderen hierzu zu widmenden Buche die Namen dieser Käufer, den Ort wo sie Wohnhaft sind, nebst dem Dato, da sie die Giftwaaren empfangen haben, und daß sie solche in Person abgeholet haben, notire.

Bey jedesmaliger Visitation solle auf diese Puncten wohl Acht gegeben werden, und hinführo jeder Apothequer, wenn er bey etwa sich zutragenden Unglücksfällen durch Mißbrauch der Giftwaaren überführet würde, daß er durch seine Nachläßigkeit in Aufbehaltung, oder Verabfolgung derselben zu solchen Unglücksfällen beygetragen habe, mit ohnfehlbarer nachdrücklicher Strafe, auch der Privation seines Privilegii bestrafet werden.

Und da es sich nicht selten zuträgt, daß Hebammen, Kinderwartherinnen, Säugammen, oder auch wohl selbst liebloſe, und gar zu gemächliche Mütter, wann die Kinder etwas stark weynen, selbigen gleich ein schlafmachendes Mittel aus der Apotheque holen, so verbieten Wir hierdurch jeden Apothequer bey 10 Rthlr. Strafe, dergleichen Opiat Mittel, auch nicht einmal die gelindere, als den Mohn Syrop ꝛc. an obgedachte Personen ohne Vorschrift eines Arztes ausfolgen zu lassen.

§. 32. Es soll sich auch niemalen ein Apothequer unterstehen, einem Arzt Geschenke weder um Neujahr, noch sonsten zu geben unter 25 Rthlr. Strafe, auch darf er den Visitatoren nach der Visitation keinen Wein, noch sonst eine Collation geben, bey ebenmäßiger Strafe. Eben so verbieten Wir auch allen Apothequeren um Neujahr in der Stadt ihren Kunden Praesente zu schicken.

§. 33. Da die Menge der Apothequer nur Gelegenheit gibt, daß desto eher veraltete Sachen sich vorfinden, so wollen Wir, daß hinführo in Unserer Residenz hieselbst nur drey Apothequen seyn sollen, wie dann, da anjetzo viere ein Privilegium haben, die erste, so ausstirbt, eingehen soll.

§. 34. Bey jedesmaliger Visitation der Apothequen, welche alljährlichs geschehen muß, soll der Apothequer, oder der Provisor einen pharmaceutischen Process machen, welcher ihm vom Directore Unseres Consilii Medici, oder ausser Unserer Residenz von dem darzu committirten Physico aufgegeben werden soll. Diesen Processs muß er nun in Gegenwart seiner Gesellen, und Lehrburschen machen, und ihnen selbigen auslegen, damit man sehen könne, ob seine Gesellen, und Lehrburschen die Apothequerkunst bey ihm erlernen können.

Wo nun ausserhalb Unserer Residenz die Visitation einer Apotheque gehalten wird, muß der darzu committirter Visitator jederzeit ans Consilium Medicum einberichten, in welchen Umständen, oder Mängelen er solche Apotheque gefunden habe.

§. 35. Damit nun die Apothequer ihre Officinen beständig in gutem Stande erhalten, und wegen deren jährlichs frisch anzuschaffenden Kräuteren, Blumen, Wurzelen, Wasseren, Conserven, und anderen Praeparatis ohne Schaden bleiben können; Als wollen Wir sie nicht allein bey ihren Privilegiis schützen, sondern Wir verordnen, und befehlen zur Erreichung Unserer gnädigsten Intention, vermöge welcher das ganze Medicinalweesen in eine bessere, und ordentlichere Verfassung kommen soll, hiemit, daß weder die Materialisten, noch sonstige Kaufleute sich keinesweeges, unter welchem Vorwand es auch wolle, mit dem Arzneyweesen vermengen, und den Apothequeren im Verkauf von Apothequer Waaren Eintrag thuen sollen, und zwarn bey Vermeydung fiscalischer Bestrafung.

Von den Hebammen.

§. 36. Da Wir in Unserer hiesigen Residenz eine Hebammenschule errichtet, so ist Unser ernstlicher Wille,

daß keine Hebamme in Unseren hiesigen Herzogthümeren bey 10. Rthlr. Strafe ihre Kunst ausüben solle, sie habe sich dann vorher so wohl die nothwendige Erkenntniß der Lage der Theile, als die practische Wissenschaft, und Fertigkeit in ihrer Kunst erworben; Zu welchem Ende sie dann von Unserem Consilio Medico auf das genauiste über die ganze Hebammenkunst examiniret, und diesem nach bey Unserer Regierung approbiret werden soll. Auch muß eine zu examinirende Hebamme in Gegenwart des sämtlichen Collegii Medici eine vom Directore Collegii zu bestimmende Operation welche z. E. in einer Wendung eines Kindes bestehen kann, machen, damit man daraus sehen könne, ob sie in dergleichen Fällen sich bey Mutter, und Kind so verhalten werde, daß weder für die Mutter, noch Kind Verletzungen zu befürchten seyn werden.

Damit nun die Hebammen ebenmäßig in ihrer Kunst sich fernerhin zu üben angehalten werden, so befehlen Wir Unserem Consilio Medico selbige gleichfalls zum erstenmal nur auf sechs Jahr zu approbiren, und es übrigens mit dieser Approbation so zu halten, wie Wir es §. 3. von den Aerzten verordnet haben.

Wann nun eine Hebamme, Amt- oder Stadthebamme zu werden begehrt, so soll sie bey Unserem Consilio Medico auch Proben abstatten, daß sie in der Wissenschaft Scheine über Vorfälle in ihrer Kunst abzufassen nicht ungeschickt seye.

§. 37. Es soll aber niemalen eine Hebamme sich unterstehen, innerliche Arzneyen so wohl an verehelichten, als ledigen Frauenzimmern, Gebährenden, Sechswöchnerinnen, oder Kinderen zu geben bey unausbleiblicher Strafe von 10. Rthlr. Und wird hiemit allen Apothequeren Unserer hiesigen Herzogthümeren auf ebenmäßige Strafe verbotten, denen Hebammen einige Arzeney ohne Vorschrift eines Arztes ausfolgen zu lassen.

Fürnemlich müssen sich aber die Hebammen eines ehrlichen, und nüchteren Lebens befleißigen, insonderheit da sie bey Tage, und bey Nacht gefordert werden.

Weshalben Wir hiedurch auf das Ausdrücklichste befehlen, daß, wenn eine Hebamme, welche zu einer Kreis-

senden geruffen worden, truncken befunden würde, sie in eine unvermeidliche Strafe von 20 Rthlr. verfallen seyn soll, und hätte sie bey solcher Bewandniß entweder der Mutter, oder dem Kinde Nachtheil zugefüget, so soll sie befundenen Umständen nach allenfalls mit Leibsstrafe belegt werden. Und wann schwangere Personen von einer Hebamme solche Mittel verlangen sollten, die die Frucht abzutreiben, oder zu beschädigen hinzielten, so sollen dergleichen Mittel nicht allein unter denen in der peinlicher Halsgerichtsordnung enthaltenen Strafen nicht gereichet werden, sondern müssen auch die Hebammen jedesmal solche verdächtige Personen sofort bey Vermeidung einer Straf von 25 Rthlr. der Orts Obrigkeit anzeigen.

§. 38. Weil nun oft durch Versaummnis, und Unwissenheit der Hebammen Kreissende umkommen, oder Kinder unter der Geburt sterben, so wird ihnen hiedurch auf das Schärfiste befohlen, im Fall die Wässern schon seit zwey Stund gesprungen, und das Kind noch nicht gebohren ist, diesen Umstand den Anverwandten, oder Umstehenden zu melden, damit selbige gleich mehrere Hülfe allenfals durch Herbeyholung eines Geburtshelfers schaffen können. Und müssen dieselbe bey der kreissenden Mutter, sie seye reich, oder arm, bis zu völliger Entbindung allemal verbleiben, mithin der Nachläßigkeit halber sich nie etwas zu Schulden kommen lassen.

Wann nun hinführo ein solcher Fall sich eräugnen solte, wo entweder die Mutter, oder das Kind, oder beyde zugleich stürben, so soll die Sache aufs schärfeste untersuchet werden, und wenn befunden würde, daß die Hebamme diesen Umstand nicht angezeiget, so soll sie mit einer Strafe von 50 Rthlr. oder einer Monat Gefängnisstrafe beleget werden. Und damit hinführo die Kreissende der Verwegenheit, und Eigensinn der Hebammen nicht mehr so sehr ausgesetzt seyen, so befehlen Wir allen Unseren Justizbeamten so gnädigst als ernstlich, bey fiscalischer Ahndung genau hierüber zu wachen, wenn der Fall käme, daß eine Frau unter, oder gleich nach der Geburt stürbe, selbige so gleich untersuchen zu lassen, und Uns davon sofort den nöthigen Bericht gehorsamst einzuschicken; Indem Unser ernstlichster Wille ist, daß beym Schuldbefinden der Hebammen, selbige nach dem Ausspruch der

peinlichen Halsgerichtsordnung den befundenen Umständen nach am Leibe, oder wohl gar am Leben bestrafet werden.

§. 39. Weil nun die Erfahrung gelehret, daß sehr oft Gebährende, oder neugebohrne Kinder vollkommen Tod geschienen, welche doch nachher wieder aufgelebet sind; So befehlen Wir allen Hebammen, niemalen eine Kreissende, oder neugebohrnes Kind tod zu erklären, es seye dann vorher dieser Fall einem bekannten Arzt vorgetragen worden, oder daß die Fäule sich würklich hervorthue. Dann wird allen Hebammen scharffist, und bey einer unnachläßiger jedesmaliger Straf von 3 Rthlr. eingebunden ausser Amts nie ohne Vorwissen des Orts Obrigkeit, oder Beamten sich zu entfernen.

§. 40. Uebrigens soll denen auf den Jahrmärkten herum ziehenden Bruchschneider, und Zahnarzten, auch Wurzelkrämeren gar nicht erlaubt seyn, in Unseren Städten und Ortschaften öffentlich auszustehen; Und befehlen Wir allen Unseren Beamten bey fiscalischer Strafe niemalen einem Marktschreyer einige Erlaubniß zu ertheilen, sie möge Namen haben, wie sie wolle.

§. 41. Wie Wir dann auch allen Studiosis Medicinae, allen Geistlichen sowohl in Städten, als auf dem Lande, allen Chymisten, und Laboranten, Scharfrichteren, und deren Anhang, wie auch den Pferdsärzten alles innerliche und äusserliche Curiren an Menschen bey hoher fiscalischer Strafe gänzlich verbieten. Auch befehlen Wir denen auf dem Lande herumziehenden Thüringer Wasser- und Olitätenkrämeren ihre bey sich habende Medicamenten, wodurch Unsere Unterthanen nur hintergangen werden, sofort abzunehmen, und zu confisciren.

§. 42. Damit nun dieser Unserer gnädigster, und zu Unserer Unterthanen, und des Landes Besten Landesväterlichen heilsamen eingerichteten Verordnung in allen Puncten fest, nnd unverbrüchlich nachgelebet, und dawider in keinem Wege gehandelet werden möge; So befehlen Wir Unseren sämtlichen hohen, und niedrigen Collegiis, und Gerichten, allen Unseren Beamten, und Magistraten hierüber nachtrücklich zu halten, und Contravenientes bey Uns unter 25 Rthlr. Strafe sofort anzuzeigen, auch wider die Uebertrettere auf Begehren Unseres

Consilii Medici die hülfliche Hand zu bieten, damit diejenige, so diesem zuwider leben, mit gehöriger Strafe angesehen werden können.

Auf daß sich auch keiner mit einer Unwissenheit entschuldigen möge; So haben Wir diese Unsere Medicinalordnung durch den Druck zu publiciren gnädigst befohlen. So geschehen Düsseldorf den 8ten Junii 1773.

Eyd eines Medici.

Ich NN. schwöre, und gelobe zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Unseres gnädigsten Herrn ergangene, und durch den Druck publicirte Medicinalordnung bey meiner erlangten Praxi Medici in allen, und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handelen, sonderen alles, was darinn verordnet, völlig nachkommen, und verrichten will, wie ich es gegen GOtt, und der Obrigkeit zu verantworten getraue. Auch schwöre ich, allen, und jeden Kranken auf derselben Ersuchen mit dem besten Rath, und That an die Hand zu gehen, und wann ich unter meinen Verrichtungen Umstände bemerken sollte, welcher Entdeckung dem Kranken, oder den Umstehenden nachtheilig werden könnte, solche zu verschweigen: auch auf die Apothequer sorgfältig acht zu haben, so wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Evangelium.

Eyd eines Chirurgi.

Ich NN. schwöre hiemit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz Unseres gnädigsten Herrn ergangene, und durch den Druck publicirte Medicinalordnung bey meiner Kunstübung in allen, und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handelen, sonderen alles, was darinn verordnet, thun, und verrichten will, wie ich es gegen GOtt, und der Obrigkeit zu verantworten getraue. Auch schwöre ich, niemalen einem Kranken meine Hülf zu versagen, dererselben, oder derer Umstehenden zu verheimlichende Umstände an Niemanden, als auf Be-

fehl der Obrigkeit, zu entdecken, und mich alles innerlichen Curirens ohne Vorwiſſen eines Medici zu enthalten; ſo wahr mir GOtt helfe und ſein heiliges Evangelium.

Eyd eines Chirurgi an einem Ort, wo kein Medicus iſt.

Ich NN. ſchwöre hiemit zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz Unſeres gnädigſten Herrn ergangene, und durch den Druck publicirte Medicinalordnung bey meiner Kunſtübung in allen, und jeden Puncten nach meinem Vermögen halten, und nicht dawider handelen, ſonderen alles, was darinn verordnet, thun, und verrichten will, wie ich es gegen GOtt, und der Obrigkeit zu verantworten getraue. Und da an dem Orte, wo ich mich Häuslich niederzulaſſen gedenke, kein Medicus vorhanden, noch leicht zu erlangen, demnach die Verſorgung der Kranken auf mich meiſt ankommt, ſo gelobe, daß ich denſelben nach meinem beſten Wiſſen, und Gewiſſen rathen, und gute, dienliche, und ſichere Arzneyen verordnen will, dagegen aber in ſchweren, und gefahrlichen Krankheiten mir nicht zu viel beymeſſen, ſonderen bey Zeiten dieſelbe an den Nachſten, und beſten Medicum verweiſen, oder doch mit ſolchem Medico darüber conferiren, und ohne deſſen Vorwiſſen keine ſtarke Arzeneyen zu purgiren, vomiren, das Geblüt zu treiben, Opiata, oder ſonſtige Mercurialia zu verordnen. Auch ſchwöre, daß ich von allen meinen Kranken eine getreue Verzeichnis, ſo wie ſolches im 23ten §phen der Medicinalordnung befohlen iſt, halten, und jährlichs ans Conſilium Medicum einſchicken, auch niemalen zu verheimlichende Umſtände der Kranken, oder deren, ſo ſie umgeben, anderſt, als auf Erforderen der Obrigkeit offenbaren werde, ſo wahr mir GOtt helfe, und ſein heiliges Evangelium.

Eyd eines Apothequers.

Ich NN. ſchwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß ich Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Pfalz gnädigſt publicirte Medicinalordnung nach aller Möglichkeit nachkommen, die vorgeſchriebenen Recepten nir-

gents worin änderen, noch ein Stuck vor das andere nehmen, meinen Gesellen, und Jungen solches zu thuen verstatten, alle veraltete Medicamenten, welche ihre Kraft verlohren haben, wegwerfen, auch niemalen jemanden innerliche Arzneyen ohne Vorwissen eines Arztes verordnen werde. So wahr mir GOtt helfe und sein heiliges Evangelium.

NB. Dieser Eyd ist der nemliche für die Provisores, nur müssen an statt des Worts: meinen die Wörter: denen unter mir stehenden: vorgelesen werden.

Eyd einer Hebammen.

Ich NN. schwöre, und gelobe GOtt dem Allmächtigen, daß ich in dem mir anvertrauten Hebammendienst nach allem meinen besten Wissen, und Gewissen mich betragen, mich der Nüchterkeit, aller Bescheidenheit, und Sanftmuth gegen die Kreissende befleißigen, sie nicht vor der Zeit zur Geburt anstrengen, sondern behutsam mit denenselben verfahren, und allen Fleiß, Sorgfalt, und Mühe, so viel möglich, zu Erhaltung der Mutter so wohl, als des Kinds anwenden, den Armen so wohl, als Reichen gleich willfährig, wann ich gefordert werde, nicht saumig seyn, und keine in der Arbeit begriffene Frau, in der Hofnung eines Gewinns verlassen, noch versaumen will, sonderen in allen Stücken meines Berufes mich also anschicken, wie es mir in der Churfürstlichen Medicinalordnung vorgeschrieben, und einer getreuen, sorgfältigen, und gewissenhaften Wehemutter geziemet, und gebühret; So wahr mir GOtt helfe, und sein heiliges Evangelium.

TAXA

der Sportulen, und Gebühren Unseres Gülich- und Bergischen Consilii Medici.

1. Die Sportulen bey Commissionen sollen nach Anweisung des 32- und 33ten Titul Unseres Landrechts reguliret werden.
2. Pro Responso in causa Medico Legali nach Beschaffenheit, und Grösse der Acten 3. 4. ad 5. Rthlr.,

jedoch müssen dergleichen Responsa jederzeit in Pleno taxiret werden.

3) Aus denen pro Approbatione eines Arzt- oder Wundarztes zahlt werdenden Gebührnüssen, wie selbige specificirter hiernach folgen, bekommt ein zeitlicher Director des Consilii Medici anderthalben Theil, und anderthalben Theil die Cassa, ein Theil die Assessores. $\frac{1}{2}$ Theil der Secretarius, $\frac{1}{4}$ der Bott, und $\frac{1}{4}$ die Armen. Wohero dann

4) Ein Arzt pro Approbatione in Unserer Residenzstadt Düsseldorf, wann das Examen einen Tag andauret, zahlt 12 Rthlr.
Wann mehrere Täg erforderlich, 18 Rthlr.
Dahingegen für die Approbation eines Medici auf dem Land für die Examination bey einem Tag 10 Rthlr.
Für mehrere Täg 15 Rthlr.

5) Pro Approbatione eines Wundarztes in Unserer Residenz für einen Tag 8 Rthlr.
Für mehrere Täg 12 Rthlr.
Auf dem Land für einen Tag 3 Rthlr.
Wann mehrere Täg vonnöthen 6 Rthlr.

6) Für einen Apothequer in der Residenz für einen Tag 10 Rthlr.
Für mehrere Täg 15 Rthlr.
Auf dem Land 8, und respective 12 Rthlr.
Die Hebammen sollen ohnentgeltlich approbirt werden.

7) Für die Approbation eines Lehrjungen von Feldscherer, und Apothequer überhaupts 2 Rthlr.

8) Für Visitation deren Apothequen, welche jedoch nur einmahl jährlichs vorzunehmen in Unserer Residenz 8 Rthlr.
Auf dem Land, jedoch nur demjenigen, der zu sothaner Visitation committiret ist 4 Rtlr.

TAXA

wornach die Aerzte die Forderung ihrer Gebühren einzurichten haben.

1) Für jede Audienz, so der Medicus im Haus gibt, er gebe ein Recept, oder nicht, $7\frac{1}{2}$ Stüber.

2) Für jeden Besuch in der Stadt, oder Vorstadt einschlieslich des Recept, falls solches vonnöthen, 15 Stbr.

3) Für eine Visite nächtlicher Zeit nach zehn Uhr 1 Rtlr.
4) Für die erste Consultation mit mehreren Aerzten jedem 1 Rthlr. 30 Stbr.
5) Für jede folgende Conferentz mit mehreren Aerzten, oder Chirurgis 30 Stbr.
6) Für jeden schriftlichen Rath, welchen man von zwey, oder drey Medicis begehret, so nicht als in schweren und verwirrten Krankheiten zu geschehen pflegt, dem Medico, so das Consilium zu Papier bringt, 1 Rtlr. 30 Stbr.
7) Jedem deren übrigen 1 Rthlr. 30 Stbr.
8) Für Assistirung bey einer wichtigen Chirurgischen Operation 1 Rthlr.
9) Für eine Reise über Land nebst freyer Voitur p. Tag 3 Rthlr.
10) Für Besichtigung eines Todtenkörpers innerhalb der Stadt 1 Rtlr.
11) Für die Eröfnung 1 Rthlr. 30 Stbr.
12) Extra locum Domicilii nebst freyer Voitur 3 Rtlr.
13) Pro inspectione Vulnerum, oder anderen Leibsgebrechen einschlieslich des Visi reperti 1 Rtlr.

TAXA der Chirurgorum.

1) Für den ersten Band bey einer gemeinen frischen Wund, die von keiner sonderlicher Erheblichkeit ist, 15 Stbr.
2) Bey einer grossen Beinschrötigen Wunde, für den ersten Verband 30 Stbr.
3) Für eine Fleischwunde zu heilen, wobey keine Nebenvisiten zu zählen 1 bis 2 Rthlr.
4) Für eine Beinschrötige Wunde zu heilen, nachdem sie groß, oder gefährlich, und besondere Umstände sich dabey ereignen 5. 10. 15. bis 20 Rtlr.
5) Für eine Wunde, so gestochen, nachdem sie tief, oder gefährlich 6. 8. bis 10 Rtlr.
6) Für eine gemeine Hauptwunde, so gehauen 2. 3. bis 4 Rtlr.
   Für eine Hauptwunde, so von Schlägen, oder Fallen 4 bis 5 Rtlr.
7) Für eine Hauptwunde, so gefährlich, dabey das Cranium, oder Pericranium verletzt, doch ohne Fissur 6 bis 8 Rthlr.
8) Für eine Verletzung des Haupts, da das Cranium

cum Fissura mercklich eingedruckt iſt, und mühesam gehoben werden muß, 10. 12. bis 15 Rthlr.

9) Wann in dergleichen Schaden das Trepan gebraucht werden muß, für jede Application 3 Rtlr.

10) Für einen Beinbruch an alten Perſonen 10 bis 12 Rtlr.

11) Für einen Arm- oder Beinbruch an jungen Perſonen 6 bis 8 Rtlr.

12) Für einen Schlitzbruch, nach dem er groß, oder gefährlich, ein Drittetheil mehr als für gemeine.

13) Für Einrichtung, und nochmalige Beſorgung der verruckten Glieder 1. 2 bis 3 Rtlr.

Jedoch wollen Wir, daß vorerwehnte Gebührniſſen alſo abgetragen werden ſollen, daß dabey die Beſuche ohnentgeltlich geſchehen, und keineswegs in anderweitige Aufrechnung gebracht werden ſollen.

14) Bey Contusionen, Geſchwüren, allerhand Geſchwülſten, und dergleichen Zufällen, da die Beſorgung, und Bemühung bey denſelben ſehr unterſchieden iſt, und dahero nicht eigentlich taxiret werden kan, mögen die Chirurgi für jeden Gang forderen $7\frac{1}{2}$. Stbr.

15) Für eine Reiß über Land p. Tag, bis der Chirurgus wieder nach Hauß kommt nebſt freyer Voitur 1 Rtlr. 30 Stbr.

16) Für eine Aderlaß am Arm $7\frac{1}{2}$ Stbr., am Fuß 12 Stbr.

17) Abſetzung deren Glieder, nachdem ſie mühesam, und gefährlich, wird denen Beinſchrötigen Wunden, was die Cur betrift, gleich gehalten.

18) Für die gerichtliche Beſichtigungen bekommt der Chirurgus die Helfte der Gebühren, welche wir oben denen Aerzten zuerkannt haben.

TAXA

der Gebühren der Hebammen, und Hebammenmeiſteren.

Für jede Geburt bey geringen Handwerksleuten, und geringen Bauren 15 Stbr.

Für jede Geburt bey ſolchen, ſo in guter Nahrung ſitzen, und Bauren, welche auf grösseren Höfen wohnen, 40 Stbr.

Für jede Stund, welche ſie auſſerhalb dem Ort ihrer

Wohnung gehen, bei Geringen p. Tag 40 Stbr.
Bey Wohlhabenden p. Tag 1 Rthlr. 20 Stbr.
Wann nun ein Geburtshelfer zu einer Kreisenden gerufen wird, wann die Wässer noch nicht lang gesprungen gewesen, so soll solcher bey geringen Handwerksleuten, und dergleichen Bauren für ein Accouchement nicht mehr forderen können als 1 Rthlr.
Bey Wohlhabenden 2 Rtlr.
Bey Vornehmeren 4 Rtlr.
Da aber, wann die Wässere längst gesprungen gewesen, die Beschwerlichkeiten im Operiren mit jeder Viertelstunde ungemein zunehmen, so kan ein Hebammenmeister in denen Fällen, wo er bey Kreisenden gerufen wird, da die Wassere schon über drei Stund vorher gesprungen gewesen, für eine Operation bey geringen Handwerksleuten forderen 1 Rthlr. 20 Stbr.
Bey Wohlhabenden 3 Rthlr. 20 Stbr.
Bey Vornehmeren 6 Rthlr. 40 Stbr.

Da Wir nun denen, so die Hebammenkunst erlernen wollen, nicht allein durch Besorgung aller nöthiger Gelegenheit darzu beförderlich sind, sonderen selbst armen Weiberen Geld zum Unterhalt geben, so lang sie noch in ihrer Lehrzeit begriffen sind; So befehlen Wir hiedurch allen Hebammen, und Hebammenmeisteren bey schwerer Andung, die Armen umsonst zu bedienen, und keiner Kreisenden ihre Hülf zu versagen, auch soll es keiner Hebammen erlaubt seyn, eine arme Frau, so in Kindesnöthen sich befindet, zu verlassen, um einer Wohlhabenden beyzustehen bey unausbleiblicher Strafe.

Obzwarn nun den vornehmen, und wohlhabenden Leuten frey stehet, die Mühe eines Arztes, Chirurgi und Hebammen zu erkennen, so soll es doch niemalen weder dem Arzt, noch Wundarzt erlaubet seyn, über diese Taxa jemalen zu designiren: und befehlen Wir hiemit Unserem Collegio Medico, daß, wann hinführo ein Arzt, Wundarzt, oder Apothequer sich unterstünde, über die Taxa zu forderen, so soll solche Rechnung nicht allein nach derselben reduciret, sonderen daneben der dritte Theil dieser reducirten Rechnung abgehalten, und der Contravenient zur Bezahlung der darauf gegangenen Kösten angehalten werden. (Conf. Nro. 1036.)

2097. — Den 15. October 1773. — L.

Die Landdechanten werden angewiesen, ein Verzeichniß der zum Consistorium verordneten Beisitzer einzureichen, jede künftig dabei vorfallende Personal-Veränderung anzuzeigen, und einen beständigen Secretarius Capituli auszuersehen, an welchen, in Ermangelung oder Abgang des Landdechanten, die churfürstlichen Verordnungen zu richten sind.

2098. — Den 23. Nov. 1773. — A.

Der Werth der im Umlauf erhaltenen Münzen, »im einstweilen eingeführten 24 Flor. Fuß«, wird wiederholt und nach Maaßgabe der Verordnungen sub Nro. 1993, 2053 und 2062 (der alte kaiserl., vormals gerechte, wichtige, 2 köln. Loth haltende Reichs-Speciesthaler zu 1 Rthlr. 40 Stbr.) bestimmt.

2099. — Den 26. Nov. 1773. — A.

Das sub Nro. 2012 erlassene Verbot des Hausirens wird auf eingelegte Beschwerde der Landstände mit dem Zusatz erneuert, daß es Niemanden gestattet ist, mit Waaren im Lande zu hausiren, wenn er nicht zuvor in einer der acht Hauptstädten des Landes das Bürgerrecht erworben hat.

2100. — Den 26. Nov. 1773. — A.

Jeder Unterthan soll bei Veräusserung seiner Güter ein pfarramtliches Zeugniß seiner Großjährigkeit, und, wenn er in Kriegsdiensten steht, eine die Veräusserung gestattende Erlaubniß seines Regiments-Chefs dem Ankäufer durch den Lokal-Beamten zustellen. Die Contraventionen sollen mit Confiskation der Güter und Verlust des Kaufschillings bestraft werden.

2101. — Den 11. Januar 1774. — A.

Die genauere Beobachtung der 1770 erlassenen General-Tarordnung der Gerichts- und a. Gebühren und die jährliche Einsendung von Prozeß-Tabellen mit Bezeichnung der erhobenen Sporteln ꝛc. (nach einem beigefügten Muster) wird befohlen.

2102. — Den 11. Januar 1774. — A.

Ueber die Bevölkerung, den Viehstand, den Ackerbau, den Cultur-Ertrag und die Consumtion des Landes werden von den Beamten, nach beigefügten Mustern, statistische Nachrichten gefordert.

2103. — Den 2. Sept. 1774. — A.

Publikation einer Ordnung für den an den bisher üblichen zwei Markttagen, und ferner täglich mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage zu haltenden großen Markt, und für den Fisch-Markt in der Haupt- und Residenz-Stadt Düsseldorf, so wie einer Schlacht- und Hallen-Ordnung daselbst.

2104. — Den 13. Sept. 1774. — A

Wegen der im Clevischen herrschenden Hornvieh-Seuche werden Vorsichtsmaaßregeln, zur Anwendung bei der Einfuhr des Hornviehes aus dem Auslande, verordnet.

2105. — Den 27. Sept. 1774. — L.

In den Kirchen-, Spitals- und Armen-Rechnungen muß nicht nur das wirklich empfangene, sondern der ganze Betrag der Einkünfte, und dieser, auf den Grund jährlich zu fertigender und von dem Ortsvorstand zu beglaubigender Hebebüchern, in Einnahme gestellt werden. Die bei der Rechnungsablage vorhandenen Rückstände können

nur dann in Ausgabe passirt, resp. in die nächste Rechnung übergetragen werden, wenn es vom Rechner erwiesen wird, daß er sich keiner Versäumniß schuldig gemacht, und daß dennoch der Rückstand nicht hat beigebracht werden können.

2106. — Den 7. Oct. 1774. — A. P.

Der stattfindende Aufkauf der inländischen Fruchtvorräthe durch fremde Emissarien soll durch Nichtduldung und Wegschaffung der letzteren verhindert, und dieselben bei fernerer Betretung nachdrücklich bestraft werden.

2107. — Den 21. October 1774. — L.

Den Camerarien bei den Gerichten der Land-Dechanten, wenn sie sich vorher zur Prüfung ihrer Fahigkeit gestellt haben, wird es bewilligt, daß ihnen die bei dem Consistorio verhandelten und ad statum judicandi gebrachten Sachen zur Abfassung des rechtlichen Gutachtens zugestellt werden.

2108. — Den 17. Nov. 1774. — H.

Die gesetzliche, von dem Appellanten zu beobachtende Frist, zur Einreichung der Justifikations-Schrift, oder das fatale justificandi, wird auf 30 Tage bestimmt, nach deren erfolglosem Abfluß sofort, und ohne besonderes Anrufen des Appellaten, desertorie gesprochen werden soll.

2109. — Den 13. Dec. 1774. — A. P.

Zur Beförderung der inländischen Gärbereien wird die Ausfuhr der rohen Häute beschränkt, und die Einfuhr des in Cöln und Aachen verfertigten Leders bei Confiscationsstrafe verboten.

2110. — Den 10. Januar 1775. — A.

Die zur Beförderung der Bienen-Zucht auf die Ueberwinterung der Bienen gesetzten Prämien sollen nur dann ausgezahlt werden, wenn diese Ueberwinterung nach einer neuen, vorgeschriebenen Methode stattfindet. Der Diebstahl eines Bienenstockes soll mit 10jähriger Zuchthausstrafe, und die der Binen-Zucht schädliche Tödtung der Bienen, mit 2 Rthlr. für jeden Stock bestraft werden. Die Bienen-Zucht soll nie mit Steuern und Abgaben belegt werden, und nur deren Ertrag, Wachs und Honig, nie aber die Stöcke selbst, bei Exekutionen, wegen Steuer- und Kameral-Rückständen, angreifbar seyn.

2111. — Den 15. April 1775. — A.

Ausschreibung eines neuen Prüfungs-Conkurses für kathol. Pfarramts-Candidaten. Den frühern Bestimmungen wird die hinzugefügt, daß nur solche Candidaten zur Prüfung admittirt werden, welche beweisen können, daß sie dem Studium der Theologie wenigstens 3 Jahre obgelegen haben.

2112. — Den 23. April 1775. — P.

Der eingeschlichene Mißbrauch, daß bei der Entrichtung der Rheinzoll-Gebühren Geschenke an die Beamten gemacht werden müssen, wird ernstlich verboten, und demjenigen eine Belohnung verheissen, welcher solche Geschenk-Forderungen der Rheinzoll-Beamten zur Anzeige bringt.

2113. — Den 28. April 1775. — A.

Das in der Polizei-Ordnung enthaltene Verbot des Schlachtens der Kälber, ehe dieselben 3 bis 4 Wochen alt geworden, wird mit dem Zusatz erneuert, daß jeder, der solche gesundheitsschädlichen, unzeitigen Kälber kauft, verkauft oder schlachtet, jedesmal mit 12 Rthlr. Brüchten bestraft werden soll.

2114. — Schwetzingen den 10. May 1775. — A. H.

Die Forderungen des Fiskus oder einer Gemeinde für Verpflegungskosten eines Delinquenten sollen, im Fall, daß über das Vermögen des letztern der Concurs ausbricht, dann vor allen andern Hypothekar- und Chirographar-Gläubigern klassificirt werden, wenn der bezeichnete Vermögens-Concurs sich während oder erst nach ganz beendigter Inquisition veroffenbaret hat.

2115. — Den 16. May 1775. — A. G.

Die unter Nro. 1403 und 1991 erlassenen Amortisations-Gesetze werden rücksichtlich der Ausstattung der in den geistlichen Stand tretenden Personen dahin erweitert, daß denjenigen Individuen, welche in die Manns-Abteyen, in die Häuser der Canonicorum Regularium und in die Carthäuser-Klöster eintreten, gar keine Aussteuer gereichet, sondern nur zur Bestreitung der nothdürftigen Kosten, eine jedoch nie 400 Rthlr. übersteigende Summe mitgegeben werden darf. Die Aussteuern der in Manns- oder Frauen-Klöster eintretenden Personen dürfen, einschließlich aller Ausrüstungs- und sonstiger Kosten, ein Quantum von 800 Rthlr. in Geld oder Geldeswerth nicht übersteigen.

2116. — Den 16. August 1775. — A.

Zur Verminderung der auf solchen Grad der Ueppigkeit gestiegenen Kleiderpracht, daß dadurch die Zerruttung und der Untergang mancher häuslichen Wirthschaft verursacht worden, wird den churfürstlichen Unterthanen bei 500 Rthlr. Strafe verboten, Civilkleider oder Livreen, welche mit Gold oder Silber gestickt sind, zu tragen. Den Männern wird es höchstens gestattet, goldne oder silberne Knöpfe auf den Röcken und eine dergleichen Borde auf den Hüten zu tragen, und nur den Hofwürdenträgern, den adlichen Dikasterialräthen und den Ritterschafts-Mitgliedern ist es erlaubt, ihre Bedienten in Livreen mit seidenen Borden zu kleiden. Die im Auslande befindlichen Unterthanen sind gleichfalls zur Beobachtung dieses Poli-

zeigesetzes verpflichtet. — Zum Verschleiß der vorhandenen Prachtkleider wird jedoch eine einjährige Frist gestattet.

Bemerk. Am 28. May 1776 ist die letztere Frist bis zum 1sten May 1777 ausgedehnt worden, am 2. April 1777 ist dieselbe bis zum 1sten Nov. verlängert, und am 22. Oct. 1777 bis zum nächsten 1sten May, sodann am 28. April 1778 bis zum 1sten Nov. 1778 erstreckt, und endlich am 10. Oct. 1778 bis auf anderweitige Bestimmung erweitert worden.

2117. — Den 25. August 1775. — A.

Als Maaßregel gegen die dem Lande aus den allgemeinen oder besondern Judenherbergen erwachsende Unsicherheit wird verordnet, daß die im Lande und besonders an den Grenzen wohnenden, vergleideten Juden angehalten werden sollen, »die Durchreisenden ihres Geschlechtes, der Ordnung nach, in ihren Häusern entweder aufzunehmen, und darinnen denselben die Hospitalität zu erzeigen, oder aber nach den vorkommenden Umständen ab- und rückzuweisen.» Jede Contravention soll mit 50 Rthlr. Strafe und resp. mit schärferer Ahndung beleget werden.

2118. — Den 14. Nov. 1775. — A.

Den nach 20jährigen, treuen Kriegsdiensten verabschiedeten Soldaten wird an dem Orte ihrer Niederlassung die Personal-Freiheit verliehen.

2119. — Den 16. Nov. 1775. — A. P.

Die Einlassung in fremde, namentlich in großbrittanische Kriegsdienste wird bei Verlust sämmtlicher Rechte und Wohlthaten des Vaterlandes und bei Confiskationsstrafe alles jetzigen und künftigen Vermögens verboten.

2120. — Den 24. Nov. 1775. — A. P.

Zur Verhütung der ferneren Verbreitung der herrschenden Hornviehseuche in die noch nicht inficirten Orte, werden polizeiliche Vorschriften ertheilt; u. a. wird bestimmt, daß das gefallene Vieh unverzüglich abgedeckt, und tief verscharrt werden muß, und daß die Wasenmeister, bei 25 Rthlr. Strafe, weder in die noch gesunden Orte kommen, noch auch Hunde mit sich führen dürfen.

2121. — Den 7. Dec. 1775. — A.

Publikation eines Regulativ's für den Debit, die Verladung, die Verrechnung ꝛc. der Ausbeute der Kohlen-Bergwerke zu Eschweiler.

2122. — Den 14. Dec. 1775. — A.

Publikation einer Dienst-, Arbeits- und Lohn-Satzordnung für die Badenberger Kohlen-Bergwerke, und einer Ladungs-Ordnung daselbst.

2123. — Den 22. Dec. 1775. — A.

Publikation eines am 1sten d. M. erneuerten und erweiterten Militair-, Verpflegungs-, Disciplin-, Bequartierungs-, Marsch- und Vorspanns-Reglements folgenden, wesentlichen Inhalts. In den Städten, wo die Natural-Einquartierung nicht wohl stattfinden kann, soll den Offizieren die bereits sub Nro. 1595 festgesetzte Geldentschädigung in monatlichen Raten, und für jedes effektive Cavallerie-Offiziers-Pferd 24 Kr. pr. Monat ausgezahlt werden, wogegen sie sich ihr Quartier selbst verschaffen müssen. Die dazu erforderliche Summe soll, in so fern kein anderes örtliches Herkommen besteht, nach dem Schatzungs-Fuß auf die Einwohner repartirt werden. Bei'm Einrücken eines Regiments ꝛc. in eine neue Garnison erhalten die Offiziere für die ersten vierzehn Tage Natural-Quartier. Da, wo Natural-Quartier-Anweisung stattfindet, können die Offiziere nach Maaßgabe ih-

res Ranges folgende Lokalitäten fordern: Ein General-Lieutenant drei Stuben, drei Kammern, eine Küche und Stallung für zwölf Pferde; ein General-Major zwei Stuben, zwei Kammern, eine Küche und Stallung für zehn Pferde; ein Obrister, Obristlieutenant oder Major jeder zwei Stuben, eine Kammer, eine Küche und Stallung für acht, resp. beide letztere für sechs Pferde; ein Regiments-Quartiermeister, Hauptmann oder Rittmeister eine Stube, eine Kammer und Küche, oder den erforderlichen Platz in des Wirthen Küche und Stallung für drei Pferde; jeder andre Offizier eine Stube und Stallung für ein Pferd. Die Generale, Staabs- und Ober-Offiziere haben Sommers und Winters nur auf das vorbezeichnete Obdach, und weder auf Betten, Holz noch Licht Anspruch.

Wenn ein Regiment vertheilt, oder in einem Orte einquartiert wird, wo kein Lazareth vorhanden ist, so sind zu diesem Behuf nach Bedürfniß einige Stuben und eine Küche einzurichten.

Die Unterthanen, welche die Natural-Einquartierung tragen, sollen aus dem, in jeder Stadt und in jedem Amte durch allgemeinen Anschlag der Einwohner, zu bildenden Fond monatliche Geldentschädigungen erhalten. Die Betrage dieser Entschädigung werden für die Offiziere nach dem oben angezeigten Regulativ (Nro. 1595), und für die Unteroffiziere ꝛc. nach folgenden Sätzen bestimmt, nämlich: für einen Profosen von der Infanterie 3 Fl., von der Cavallerie 3 Fl. 15 Kr., für jeden Unteroffizier vom Feldwebel nnd Wachtmeister abwärts von der Infanterie, wenn er verheirathet ist, 2 Fl. 30 Kr., sonst aber nur 1 Fl. 15 Kr. und von der Cavallerie im ersten Fall 2 Fl. 45 Kr., im zweiten Fall 1 Fl. 45 Kr., für jeden Chirurg, Corporal oder Büchsenmeister von der Infanterie, wenn er beweibt ist, 2 Fl., sonst aber nur 1 Fl., und von der Cavallerie 2 Fl. 15 Kr. oder 1 Fl: 15 Kr., endlich für jeden Infanteristen, wenn er beweibt ist, 1 Fl., oder 30 Kr., und für jeden Callalleristen, wenn er verheirathet ist, 1 Fl. 15 Kr., oder 45 Kr. — Den beweibten Unteroffizieren und Gemeinen ist es erlaubt, gegen Beziehung der vorstehenden Geldsätze für ihr Quartier selbst zu sorgen.

Zur Bequemlichkeit der Reisenden sollen die Wirthshäuser, so viel wie möglich, und da mit Einquartierung

ganz verschont werden, wo deren nur ein einziges im Orte vorhanden ist.

Die den Beamten verliehene Personal-Freiheit von der Naturaleinquartierung soll bei starken Truppen-Märschen unberücksichtigt bleiben, dieselben sollen vielmehr in solchen Fällen nach der Billigkeit zur gleichmäßigen Tragung der Einquartierungslast herangezogen, und nur die churfürstlichen Hofarbeiter, in so fern es thunlich ist, mit der Naturaleinquartierung, jedoch keinesweges mit dem Quartier-Geld-Beitrag verschont werden.

Die Militairpersonen dürfen sich nicht eigenmächtig, sondern nur vermöge der ihnen von den Orts-Behörden ertheilten, zeitig fertig zu stellenden Billette einquartieren. Die Häuser sollen jeden Ortes gehörig nummerirt, und in Quartier-Register, welche die Bequartierungsfähigkeit der Häuser nachweisen, eingetragen werden. Die Compagnie-Wachen sollen künftig nicht mehr stattfinden, und soll nur eine Wache bei dem Regiments-Staab gehalten werden. In denjenigen Orten, wo die Compagnien in Friedenszeiten allein liegen, soll die dem Capitain erforderlich scheinende Wachmannschaft sich in dem Quartier des letztern aufhalten; in denjenigen Orten, wo Bürger-Wachen bestehen, sollen dieselben dem einquartierten Militair übertragen werden. Jeder Wache soll während der sechs Wintermonate, vom 15. Oct. bis 15. April, monatlich ein Maaß Holz (4½ rhein. Schuh hoch, 6½ rhein. Schuh breit und jedes Scheit 4 rhein. Schuh lang) und zwei Maaß Oehl, hingegen in den sechs Sommermonaten gar kein Holz, sondern monatlich nur ein Maaß Oehl, und zu jeder Maaß Oehl ½ Loth Dochtgarn geliefert werden. Den Lazarethen soll in den Wintermonaten für die Heitzung 1½ Maaß und für die Küche allmonatlich 2 Maaß Holz, sodann an Oehl 1½ Maaß für jeden Wintermonat und ¾ Maaß für jeden Sommermonat nebst dem erforderlichen Dochtgarn geliefert werden. Den Wachen und den Lazarethen müssen die nöthigen Utensilien, welche bei'm Abmarsch der Truppen in gutem Stande wieder abzuliefern sind, gestellt werden. Wenn bei den Lazarethen mehr an Feuerungs- und Erleuchtungs-Material erfordert wird, so muß dasselbe gestellt werden, die gegen vorstehende Sätze eintretenden Ersparnisse müssen dagegen dem bequartierten Orte zu gut kommen.

Die einquartierten Unteroffiziere und Soldaten müssen sich mit des Wirthen Feuer und Licht und mit einer Lagerstatte, so gut als sie der Wirth selbst hat, begnügen. Letzterer muß dem Soldaten das erforderliche Kochgeschirr und das nöthige Salz hergeben, »ausser diesem aber solle weder an sogenanntem Service, sauer und süß noch sonsten das Mindeste gefordert noch verreichet werden,» da die Truppen sich übrigens ganz von ihrem Solde verpflegen müssen. Wenn die Truppen auf dem Kriegsfuß stehen, soll den Offizieren die Stallung für diejenige Zahl Pferde, welche sie alsdann zu halten verpflichtet sind, in den Quartierorten angewiesen werden.

Bei Truppenmärschen muß die nöthige Stellung von Boten, Vorspann ꝛc. durch den Orts- oder Corps-Commandanten schriftlich specificirt, von der churfürstl. Regierung, oder bei kleineren Truppenmärschen von den Beamten erfordert werden, worauf d.e gehörige, auf die nächste Umgebung vertheilte Aufbiethung und Stellung durch die betreffende Civil-Behörde verfügt werden muß. Nur in solchen Fällen, wo heimlich zu haltende Streif- oder andre Commando's abzusenden sind, müssen die Orte, von wo aus das Commando abgeschickt wird, den erforderlichen Vorspann ꝛc. ohne Concurrenz der Benachbarten stellen. Ein einzeln commandirter Soldat kann nur auf die Vorzeigung seines Commandir-Passes die Stellung eines Boten verlangen. Der gestellte Vorspann darf von dem Militair nur bis in den nächsten Quartier-Ort mitgenommen, und ein Vorspannswagen nur höchstens mit zwölf Centner beladen werden; auch dürfen die Vorspänner nicht mißhandelt werden, wofür, so wie für allen anderen Schaden, die Offiziere verantwortlich sind. Die Vorspanns-Berechtigung wird folgendermaaßen regulirt: einem Regiments-Commandeur gebühren zwei vierspännige Wagen; einem Obristlieutenant, Major, Regimentsquartiermeister, Regiments-Auditor, Regiments-Chirurgen nebst Adjudanten und einem Regiments-Profos gebühren jedem ein viersp. Wagen, sodann sind für die Regiments-Registratur ein viersp. Wagen, und für jede Compagnie mit Einbegriff der Offiziers-Bagage drei viersp. Wagen, desgleichen für das Lazareth, jedesmal auf sechs Kranken, ein viersp. Wagen zu stellen. — Jeder andere Offizier, sowohl von der Infanterie, als von der Cavallerie, welcher auf sein eigenes Pferd keine Fourage in Natura empfängt,

hat auf die Stellung eines Reitpferdes Anspruch. Für diese Vorspanns-Leistung darf von dem Militair keine Geldvergütung gefordert werden, dagegen darf das Militair auch keine Zahlung für diejenigen Wagen ꝛc. fordern oder nehmen, welche weniger, als vorstehend bezeichnet, nöthig sind.

Bei Märschen und Streifzügen der Truppen soll den Unteroffizieren und Soldaten die Verpflegung vom Quartierträger verabreicht werden, wogegen der commandirende Offizier für jede den Truppen verabreichte, tägliche Portion, welche in gewöhnlicher Hausmannskost oder in einem halben Pfund Fleisch, Suppe und Gemüse, und nach Gelegenheit des Landes, in einem viertel Maaß Wein oder in einem halben Maaß Bier bestehen soll, dem Ortsvorstand 3 Kreuzer gegen Quittung bezahlen muß. Die Offiziere sollen dagegen alles, was sie an Speise und Trank genießen, baar bezahlen, wobei jedoch den Unterthanen jede übertriebene Gewinnsucht bei fiskalischer Strafe verboten wird. Die bei Durchmärschen und Rasttagen auf kurze Zeit bequartierten Unterthanen sollen für das in solchen Fällen herzugebende Quartier, Bettzeuch, Holz und Licht aus dem oben bezeichneten Fond eine Geldentschädigung erhalten, und zwar täglich für eine Generals-Person im Winter 30 Kr. und im Sommer 20 Kr., für einen Staabs-Offizier im Winter 25 Kr. und im Sommer 15 Kr., für jeden andern Offizier im Winter 15 Kr. und im Sommer 10 Kr. und für jeden Unteroffizier und Gemeinen im Winter und Sommer täglich 3 Kr. Die Kosten der als Militair-Execution in eine Stadt oder in einen Ort verlegten Commando's müssen von den letztern allein bestritten werden. In den Orten, wo Truppen-Commando's, welche nicht auf Exekution eingelegt sind, lange stehen bleiben, müssen die Unteroffiziere und Gemeinen wie in den Garnisonsorten ganz von ihrer Löhnung leben, dagegen aber sollen die Civilbehörden für die gute und billige Beschaffung des Brodes ꝛc. sorgen.

Zur Vorbeugung aller Unordnungen in den Quartieren und zur Abstellung aller Excessen in den Quartier- und Garnisons-Orten werden endlich den Civil- und Militair-Behörden ausführliche Vorschriften, u. a. wegen Feststellung von Brod-, Fleisch- und Bier-Taxen, wegen des Schuldenmachens der Militairpersonen, wegen

der Handhabung guter Mannszucht, so wie wegen Abstellung der zwischen Bürgern und Soldaten entstehenden Streitigkeiten ꝛc. gegeben. (Wiederholt publizirt am 11. August 1779.)

2124. — Den 18. Januar. 1776. — A.

Liebe Getreue: Gleichwie Wir Anlas special Rescripti vom 8. dieses gnädigst befohlen haben, die gnädigste Resolution vom 24. Nov. 1773., daß keine Gemeinde wider ihren Willen zur Theilung gemeiner Gründen angehalten, sondern solche Vertheilung nur, mit freyer Einwilligung deren ihren desfalsigen Nutzen anerkennenden Gemeinden, vorgenommen werden solle; überall kund zu machen; Also unverhalten es euch mit dem gnädigsten Befehl: solches zu jedermanns Wissenschaft von den Kanzeln verkünden zu laßen. ꝛc.

2125. — Den 25. Juny 1776. — A.

Zur Verhütung der weitern Verbreitung der Hornvieh-Seuche wird eine strenge Sperre gegen das Ausland und gegen die inländischen, infizirten Orte, und Vorsichtsmaaßregeln bei dem Verkauf der Häute des gefallenen Viehes verordnet.

2126. — Schwetzingen den 2. Sept. 1776. — A. H.

Nachdem wir aus ununterbrochener Aufmerksamkeit, Liebe und Sorgfalt für das Beste unserer sämmtlichen Lande und Unterthanen verschiedene, rechtliche Meinungen über die Abschaffung und Beibehaltung der peinlichen Fragen in halsgerichtlichen Vorkommnissen einzuziehen für gut befunden, haben wir nach vorgängiger, genauer Prüfung derjenigen Gründe, welche eines Theils die gänzliche Abstellung jenes ausserordentlichen Mittels zu begunstigen scheinen, andern Theils aber dessen Beibehaltung nur auf gewisse Fälle und Umstände beschränken, den gnä-

digſten Entſchluß gefaßt, bei allen und jeglichen in unſern Landen angeordneten peinlichen Gerichtsſtellen die Tortur in regula, und zwar in Rückſicht auf die eigenen Verbrechen eines Jnquisiti, und wie dieſelbe bis hiehin ad eruendam plenariam probationem üblich geweſen, von nun an aufzuheben, dabei aber gleichwohl nachfolgende Fälle überhaupt als Ausnahme von dieſer allgemeinen Satzung feſtzuſtellen, und in ſolchen die geeignete Anwendung beſagten Mittels zu Erforſchung der Wahrheit ferner zu belaſſen, und zwarn

1) Bei dem Laſter des Hochverraths, wie auch ſchwerer Beleidigung göttlicher Majeſtät, in welchen beiden Fällen der rechtliche Gebrauch peinlicher Frage gegen den Jnquiſit ſelbſt ſtatthaben, jedoch von der Criminal-Behörde hierüber jedesmal unter kurzer Anführung des Facti, dabei unterwaltender weſentlicher Umſtänden und der hiezu bewegenden erheblichen Urſachen vorderſamſt unterthänigſt angefragt werden ſolle.

2) In delictis gravioribus lediglich zur Entdeckung der Mitſchuldigen und ſonſtiger ſolcher Umſtänden, an deren Wiſſenſchaft dem Landesregenten und gemeinen Weſen äuſſerſt gelegen iſt.

3) Bei nahmhafter Beſchädigung ein oder andrer Kirche, auch privatorum, zumal bei der letzteren hierunten verſirenden Untergang; jedoch allemal nur alsdann, wann eines Theils gegen den Jnquisitum ſelbſt keine weitere Probe vonnöthen, noch auch bei obgeſetzter allgemeiner Regel gegen denſelben Platz haben kann; — andern Theils der Criminalrichter eben ſo ſicher von würklicher Weſenheit der nachzuforſchenden Umſtänden, als auch vorhandener Mitbefangenſchaft, und der dem Jnquisiten ohnwiderſprechlich beiwohnenden Wiſſenſchaft vollkommen verlaßiget iſt, folglich dritten Theils an wahrer contumacia und boshafter Hartnackigkeit des Jnquisiti menſchlicher Weiſe kein Zweifel übrig verbleibet. ꝛc.

2127. — Schwetzingen den 16. Sept. 1776. — A.

Allgemeine Satzung, die Wechſel- und andre Schulden des Militair-Standes betreffend, wodurch (in 17. §§.)

die frühern sub Nro. 1315, 1572 und 1746 erlassenen Bestimmungen erneuert, und dahin erweitert werden, daß sämmtliche Offiziere, in so fern sie nicht eigenes Vermögen besitzen, oder ausser ihren Militair-Aemtern noch andre besoldete Civilstellen bekleiden, für unfähig erklärt werden, Wechsel auszustellen, und nach dem Wechselrechte beurtheilt zu werden. Die diesemnach wechselfähigen Offiziere sollen hingegen, wenn die von ihnen ausgestellten Wechsel im jülich und bergischen Lande zahlbar sind, oder wenn der Aussteller sich daselbst in Garnison befindet, vor dem jülich und bergischen Hofrath belangt, und nach dem Wechselrechte zur Zahlung aus ihrem Privatvermögen ꝛc., nie aber aus ihren Kriegsbesoldungen verurtheilt werden können.

2128. — Den 26. Sept. 1776. — A.

Zur Verhütung der fremden, heimlichen Kriegswerbungen im Lande, wird den Beamten die genaueste Aufsicht auf fremde Offiziere und Soldaten und auf inländisch geborne, aus fremden Kriegdiensten beurlaubte, oder entlassene Unterthanen befohlen; sodann auch Strafbestimmungen gegen diese Werber erlassen, und eine Prämie von 10 Rthlr. auf deren Entdeckung und Anzeige gesetzt.

2129. — Mannheim den 25. Nov. 1776. — H.

Der Kameral-Fiskus wird, bei Ergreifung des Rechtsmittels der Revision, von der Ausschwörung des Revisions-Eides befreiet, darf dagegen aber auch nicht freventlich die Revisionsmittel, bei persönlicher Verantwortlichkeit der dabei betheiligten Räthe und Fiskalen, einführen.

2130. — Den 14. Januar 1777. — A.

Die auf den Eintritt in fremde Kriegsdienste gesetzte Vermögens-Confiskationsstrafe soll auch gegen diejenigen Unterthanen verwirklicht werden, welche früher aus in-

ländischen Kriegsdiensten verabschiedet worden, und dann in fremde Kriegsdienste eingetreten sind.

2131. — Den 23. Januar 1777. — A.

Die Untersuchung und Anmeldung der zum Steuernachlaß berechtigenden Brandschaden muß bei Strafe der Nichtberücksichtigung binnen Jahresfrist geschehen; die desfalls säumigen Beamten sollen zur Entschädigung der zum Steuernachlaß berechtigten Unterthanen angehalten werden.

Bemerk. Am 2. Juny 1778 ist diese Bestimmung, unter Einschränkung der Anmeldungs-Frist auf sechs Wochen, auf alle zu Steuernachlaß berechtigende Schaden anwendbar erklärt worden.

2132. — Mannheim den 30. Juny 1777. — H.

Zur Erläuterung der Fiskal-Instruktion Nro. 1894 wird bestimmt, daß die Mittheilung der Relationen und Entscheidgungsgründe in streitigen Kameral-Sachen, von Seiten der Gerichtsbehörden an die churfürstl. Hofkammer, nur »bei dem ersten judicio ad quod blos allein zu Abkürzung processualischer Weitläufigkeit, und beschwerlicher Provokationen, ohne Bekränkung sonst üblicher Rechtsgebühr, Plaz greifen soll.«

2133. — Den 8. July 1777 — A. H.

Die bereits am 21. Januar 1764 (Nro. 1941) befohlene Erhebung von zwei p. $\frac{o}{o}$. Laudemien-Gelder, zu Gunsten der Hofkammer, von allen veräussert oder vertauscht werdenden Kurmuds-Gütern, gleich wie jene von den erbpächtigen Gütern soll überall von den Beamten pünktlich geschehen.

2134. — Den 23. July 1777. — A.

Die unter Nro. 2005 erlassene, die Wagen- und Karren-Spur auf fünf Fuß Breite beschränkende Verordnung,

und das Verbot des Gebrauches der mit Kopfnägel beschlagenen Räder sollen genau beobachtet werden.

2135. — Den 23. July 1777. — A. H.

Das bei den gerichtlichen Zeugen-Verhören übliche, zum Fangen und Verwirren der Zeugen hauptsächlich eingerichtete Verfahren, wodurch nur Dunkelheiten und Widersprüche in den Zeugenaussagen entstehen, wird streng untersagt, und eine Vorschrift zur kurzen und deutlichen Abfassung der Zeugen-Protokolle ertheilt.

Bemerk. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist am 3. Sept. 1782 wiederholt befohlen worden.

2136. — Mannheim den 6. Oct. 1777. — A.

Zur alljährigen, gehörigen Verminderung des übermäßig vorhandenen Wildes, während der ediktmäßigen Jagdzeit, soll der Geheimerath gemeinschaftlich mit dem Obristjagermeister die nöthige Vorkehrung treffen.

2137. — Mannheim den 10. Nov. 1777. — L.

Mit Rücksicht auf den seit 1689 u. 1704 bis zum Jahre 1760 hergebrachten Besitzstand der Unterherrn, und in der Voraussetzung, daß letztere gute Aufsicht auf die Lehre und den Wandel der Pfarrgeistlichen führen, und die entdeckten Mängel der Behörde zur Verbesserung geziemend anzeigen werden, wird, zur Schlichtung des deshalb bei dem Reichsgericht schwebenden Rechtsstreites, nachgelassen, daß die in den Unterherrschaften bestellt werdenden Curatgeistlichen von der Nachsuchung des landesherrlichen Placitums befreit bleiben sollen.

2138. — Den 28. April 1778. — A.

Zur Verminderung der Brandschaden wird es den Orts-Scheffen und Vorstehern ernstlichst befohlen, allmonat-

lich, und besonders zur Winterszeit die Feuerstellen genau zu untersuchen, und die polizeiwidrigen hölzernen Kamine u. a. Mängel abstellen zu lassen. Die größte Vorsicht mit Feuer und Licht wird wiederholt empfohlen, und soll streng darauf gehalten werden, daß wegen derjenigen Brandschaden, welche an Gebäuden vorfallen, die mit Stroh gedeckt sind, keine Steuernachlässe ertheilt werden.

2139. — Den 5. August 1778. — A.

Diejenigen im Lande befindlichen Unterthanen, welche andern Potentaten als Soldaten gedient haben, sollen zu sechsjährigem, inländischen Strafdienst eingezogen, »gleichwohlen auch einem jeden dergleichen Landskinder, zu mehrerer derselben Aufmunterung nach jeglich ausgedientem Jahr 2 Fl., mithin auf sechs Jahre 12 Fl. aus sonderbarer Gnade verreichet werden.«

2140. — Den 2. Sept. 1778. — A.

Zur Verwaltung des Steuer- Cassen- und Wasserbau-Wesens wird ein besonderer churfürstl. Steuer-Rath angeordnet.

2141. — Den 12. Sept. 1778. — A.

Auf den wiederholten Vorschlag der Landstände wird verordnet, daß in den Aemtern Untersteuer-Empfänger für Bezirke von 2 bis 3 tausend Rthlr. Steuergelder angeordnet werden sollen; dieselben werden von sämmtlichen Beerbten, welche für den Ertrag der Empfangsgelder haften, auf die Dauer eines Jahres gewählt, und erhalten für die Verwaltung ihres Amtes, zufolg einer beigefügten Instruktion, Personalfreiheit von Einquartierung und von Hand- und Spann-Diensten, nebst $1\frac{1}{2}$ pr. $\frac{0}{0}$. von den erhobenen Steuern und 1 p. $\frac{0}{0}$. von den andern außerordentlichen Beischlägen.

2142. — Den 25. Sept. 1778. — A.

An Sonn- und Feiertagen darf die Durchfuhr der Güterwagen in Städten und Ortschaften während des feierlichen Gottesdienstes, und an den ersten Christ-, Oster- und Pfingst-Tagen durchaus nicht gestattet werden.

2143. — Den 14. Oct. 1778. — H.

Den subalternen Civil-Beamten soll künftig die Heiraths-Erlaubniß nur nach geleisteter Nachweisung eines hinlänglichen Vermögens oder eines ständigen, zureichenden Gehaltsgenusses ertheilt werden.

2144. — München den 21. Dec. 1778. — A.

Publikation eines General-Pardons für alle binnen sechs Monaten zurückkehrenden Deserteure, und eines völligen Nachlasses der sechs jährigen Strafdienste für alle aus fremden Kriegsdiensten wiederkehrenden Unterthanen.

2145. — Den 13. Januar 1779. — A.

Gegen Fremde, welche ins Land ziehen, daselbst kein Gewerbe treiben, und auch keine Erbschaft acquiriren, ihre im Lande erworbenen Häuser und Gärten wieder verkaufen, und sodann abziehen, soll das Abzugs-Recht (10ter Pfenning) nicht ausgeübt werden, auch den Erben solcher im Lande verstorbenen Ausländer soll die freie Exportation des Vermögens gestattet seyn.

2146. — Den 19. Januar 1779. — A.

In denjenigen Aemtern, welche 20000 Rthlr. jährlicher Steuern zahlen, sollen, zur individuellen Erhebung derselben, Untersteuer-Empfänger angeordnet werden; die seitherigen Amts-Empfänger sollen in der Eigenschaft als

Obersteuer-Empfänger von den Untersteuer-Empfängern die Gelder erheben, und an die Pfenningsmeisterei-Kassen zahlen, und dafür $1\frac{1}{2}$ und resp. von den Amtsbeischlägen 1 p. %. Hebegeld genießen. Ueber die Obliegenheiten der Amtleute zur Beaufsichtigung und Unterstützung der Gerichtschreiber und Steuer-Ober- und Unter-Empfänger in ihren auf die Steuern sich beziehenden Amtsverrichtungen, werden ausführliche Vorschriften gegeben, und zugleich genaue Dienst-Instruktionen für die Ober- und Unter-Steuer-Empfänger ertheilt.

2147. — Den 29. Januar 1779. — A.

Die 1770 erlassene General-Sportel-Tax-Ordnung wird in einigen, die Gebühren der Gerichtschreiber betreffenden Punkten geändert.

2148. — Den 27. April 1779. — A.

Diejenigen Personen, welche Kriminalverbrechen begehen, müssen unverweilt, ohne Rücksicht auf Stand und Herkommen verhaftet, und der Vorgang dem churfürstl. Geheimenrath oder dem fiskalischen Hofrath zur weitern Verfügung angezeigt werden.

2149. — Den 30. April 1779. — A.

Das Schießen, Trinken und sonst ungebührliche Betragen bei Prozessionen und Heiligen-Tragen wird ernstlich verboten. Die Unterthanen sollen den Prozessionen und sonstigen öffentlichen Andachten »mit Gott gefälliger Auferbauung, ohne Gewehr und mit Hindanlassung alles Schiessens beiwohnen.«

Bemerk. Am 26. Febr. 1788 ist diese Vorschrift mit dem Zusatze erneuert worden, daß diejenigen Gemeinden, in welchen Contraventionen vorfallen, mit einer Brüchte von 25 Rthlr., vorbehaltlich ihres Erholes gegen die Freveler, bestrafet, und daß, wenn letztere unvermögend und verheirathet sind, dieselben mit Zucht-

hausstrafe, wenn sie aber zum Militairdienst tauglich sind, mit sechsjährigem Strafdienst belegt werden sollen.

2150. — München den 21. Juny 1779. — A.

Erneuerte Geleits-Concession für die jülich und berg. Judenschaft auf fernere, ultimo Juny 1795 endigende 16 Jahre, folgenden, wesentlichen Inhalts:

Die in den Pfand- und Unterherrschaften wohnenden Juden gehören mit zur jülich und berg. Judenschaft; außer den jetzt bezeichneten dürfen die Judenhaushaltungen in den beiden Herzogthümern und zugehörigen Landen nie die Zahl von 215 übersteigen; die unvermögenden und verdächtigen Juden sollen des Landes verwiesen werden. Die an die Stelle verstorbener oder ausscheidender Juden neu eintretenden, fremden Judenfamilien sind der jülich und bergischen jüdischen Verfassung unterworfen. Den Gliedern der Judenschaft wird Handels- und Gewerbe-Freiheit, ohne jedoch öffentlich ausstiefeln zu dürfen, und persönliche Zollfreiheit im Lande bewilligt. Der Wucher bleibt streng verboten, und ist das Maximum des jährlichen Zinsfußes auf sechs ein viertel p. $\frac{0}{0}$. bestimmt. Der Gewinn- und Gewerb-Steuerbeitrag eines Juden darf den Anschlag von 3 Morgen Landes nicht übersteigen. Die Erhebung der einzelnen Steuerbeiträge und deren Ueberzählung an die churfürstl. Steuerempfänger bleibt der Judenschaft überlassen. Die vermögenden Juden werden für die zur Steuerzahlung unvermögenden exequirt, und auf erstere die etwa bewilligten Steuernachlässe repartirt. Wohnortsveränderungen können nur mit Bewilligung des Judenschaftsvorstehers stattfinden. Fremde Juden dürfen nur mit der speziellen Erlaubniß eines der Judenvorgänger, und nur gegen Entrichtung des Leib-Zolles ihren Handel im Lande betreiben; die hiergegen frevelnden Juden sollen auf die Anzeige des Vorgängers verhaftet, und aus dem Lande geschafft werden. Den Judenschafts-Vorgängern und Vorstehern werden Zwangsmittel zur Erhebung des Tributs ꝛc. zugestanden, und wird es denselben erlaubt, nach vorheriger Anzeige an die Behörde, sämmtliche Juden, wegen gemeinschaftlicher Zwecke, zu allgemeinen Versammlungen zu convociren. Die Streitigkeiten zwischen Juden, außschließlich der Kriminalsa-

chen, es seyen Heiraths- oder das jüdische Ceremoniel betreffende Vorfälle, sollen von dem Judenschafts-Rabbiner entschieden, und den sich beschwert glaubenden Theilen die Abberufung auf den Ausspruch eines andern, unpartheyischen Rabbiners gestattet werden. Beschwerden der Judenschaft über den Inhalt dieser neuen Geleits-Concession, oder über die ertheilt werdenden Geleitspatente sollen von zwei ernannten churfürstl. Commissarien untersucht und geschlichtet werden. Die seitherige Verpachtung der Erhebung des Leibzolles von fremden Juden soll abgeschafft, und letztere der Judenschaft selbst überlassen werden. Die Gebühr bei der Geburt und bei dem Tode eines Juden männlichen Geschlechtes, welche zur Anweisung der Begrabnißorte gezahlt wird, wird auf einen Goldgulden bestimmt. Aus zwölf, von den zeitlichen Vorgängern und Vorstehern vorzuschlagenden Personen sollen, durch die zur Wahl bevollmächtigten Glieder der Judenschaft, drei zu gemeinen Vorgängern und drei zu Vorstehern erwahlt, und von diesen letztern die Tribut- und Geld-Empfanger der Judenschaft angeordnet werden. Die von den Judenschafts-Vorgängern und Vorstehern anzustellenden Schul- und andre Diener sollen für jedes, bei der churfürstlichen Hofkammer deshalb auszufertigende Patent nur 2 Rthlr. Canzlei-Gebühr entrichten. Die Vorgänger, der älteste Vorsteher und der Rabbiner sind in ihren Wohnorten von allen Kriegs-, Einquartierungs- und dergleichen Lasten befreiet; auch darf kein Jude an einem Sabbath oder andern jüdischen Festtag mit einer Citation oder Exekution belästigt werden. Das Verhöhnen oder Beleidigen der Juden soll durch eine allgemeine Verordnung streng verboten werden. Der trockene Weinkauf und die Erkenntlichkeit oder Kronensteuer der Judenschaft für diese neue Geleits-Concession wird auf 10000 Gulden, und der jährliche Tribut auf 4000 Gulden bestimmt, welche erstere Summe auf einmal an die churfürstliche Landrentmeisterei-Casse und die letztere vierteljährig mit 1000 Gulden an die churfürstliche Hofkammer zu Düsseldorf entrichtet werden muß.

2151. — Den 30. Juny 1779. — A.

Die ritterbürtigen Landstände sind für ihre Personen, Haushaltungen, Fuhrwerke ꝛc., letztere gegen einen vorzu-

zeigenden Eigenthums-Schein des Landstandes, von der Entrichtung der Barriere-Gelder befreiet.

2152. — Den 11. Aug. 1779. — A. H.

Die Aufhebung des Reluitions-Rechtes und die Einschrankung des Retracts-Rechtes wird, damit in den hiernach bezeichneten Fällen der wahre Werth der öffentlich zu veräusernden Güter erreicht werde, für die Zukunft folgendermaßen festgesetzt: »In Vorfallenheiten, in welchen ein Debitor bonis cediret, oder gar falliret, und dessen Schulden den wahren Werth seiner Haabseligkeit übersteigen, soll selbiger so wenig, dann dessen Kinder di- oder indirecte ad beneficium reluitionis zugelassen, den Anverwandten aber in jetzberührter Eräugnus allein, nemlich wann das Vermögen, oder Haabseligkeit des Schuldners zu gänzlicher Befriedigung der Glaubiger nicht hinreichet, der Retract nicht gestattet, und dieses allemal, es möge die Schuld die Entschädigung Unserer Landes Casae, oder sonstiger Glaubiger betreffen, den Subhastations Protocollis zu jedermans Wissenschaft eingetragen werden.«

2153. — Den 14. Sept. 1779. — A.

Das Einsammeln milder Gaben zu frommen und wohlthätigen Zwecken, ohne landesherrliches Collecten-Patent, oder auf den Grund erloschener Concessionen, wird bei persönlicher Arrest-Strafe der Collectanten und bei Confiskation des Gesammelten verboten.

2154. — Den 27. Octob. 1779. — A.

Das sub Nro. 2007 bedingungsweise gegen Frankreich aufgehobene Abzugsrecht von allen diesseitigen, dahin exportirt werdenden Verlassenschaften ꝛc. wird, in Folge eines nähern Vertrages mit Frankreich über die uneingeschränkte Nichtausübung des dortigen Droit d'Aubaine gegen diesseitige Unterthanen, unbedingt aufgehoben.

Bemerk. Am 9. Nov. 1781 ist die Gestattung völliger Freizügigkeit gegen Frankreich ausdrücklich noch besonders befohlen worden.

2155. — Mannheim den 28. Oct. 1779. — A. H.

Die Behandlungsart, so wie die Prozeßform und der Instanzenzug der zur gemeinschaftlichen Erkenntniß der Civil- und Militair-Gerichte gehörigen, zwischen Civil- und Militair-Personen sich ergebenden Vorfälle und Verbrechen wird auf den Grund der Militair-Satz und Ordnung vom 22. Dec. 1761 näher bestimmt.

2156. — Den 6. Nov. 1779. — A.

Sämmtliche steuerbaren Grundstücke müßen in den Steuerhebebüchern auf die Namen der Eigenthümer und nicht auf jene der Pächter eingetragen, und bei Steuernachlaß-Gesuchen die Bescheinigung über das wirkliche oder nutznießliche Eigenthumsrecht des Beschädigten beigebracht werden.

2157. — Den 9. Nov. 1779. — A.

Alle jülich und bergischen Unterthanen, welche Anstellungen nachsuchen, müßen den Beweis liefern, daß sie die in Düsseldorf angeordneten Collegien der Rechtsgelehrtheit wenigstens 2 Jahre fleißig besucht haben. Zugleich wird die Verordnung Nro. 2013, wodurch es den der Advokatur sich widmenden Unterthanen zur Pflicht gemacht wird, wenigstens 1 Jahr auf der Universität Heidelberg zu studiren, erneuert.

2158. — Den 20. Nov. 1779. — A.

Das den churfürstlichen Kriegswerbern anzuweisende Obdach bestehet in der Lagerstätte und in dem Mitgenuß

des Feuers und des Lichtes in der Wohnstube und Küche des Quartierträger.

2159. — Den 3. Dec. 1779. — A.

Zur Paristkation einer vom Amte Angermund, außer der Hannöverischen Contribution de 1768, allein geleisteten Fourage-Lieferung, wird deren Betrag von 9237 Rthlr. auf das ganze Herzogthum Berg ausgeschrieben.

2160. — Den 5. Jan. 1780. — A.

Auf die von Seiten des Militairs geführte Beschwerde wird die Tragung von Epauletten und Achselbändern auf den Livreen der Bedienten nur in so fern erlaubt, als dieselben mit der Farbe der Livree untermischt sind.

2161. — Den 17. Febr. 1780. — A.

Das May-Geläute und andre willkührliche an mehreren Orten übliche Nacht-Geläute wird bei Brüchten-Strafe verboten; hingegen soll das gewöhnliche Glocken-Geläute, »bey einfallendem Donner und dergleichen schädlichen Ungewittern» so wie bei entstehenden Feuers-Brünsten, beibehalten werden.

2162. — Den 3. März 1780. — A.

Die Circulation folgender Scheidemünzen zu dem beigesetzten Werthe, dessen Ueberschreitung bei 100 Rthlr. Strafe verboten ist, wird einstweilen erlaubt.

Die in den Jahren 1758. 1759. und 1768. ausgeprägten Münz-Sorten: als 8 gute Groschen, oder 12. Marien Groschen, deren 3. ein Reichsthaler, zu 13 Stbr.

Die in nämlichen Jahren ausgeprägten, zu 7. Stüber 8. Heller gangbaren 6. ein Reichsthaler Stücke zu $6\frac{1}{2}$ Stbr.

Die im Jahre 1764. vorgekommenen, bis hierhin zu 1. Rthlr. 12 Stuber cursirenden Stücke zu 1 Rtl. 8 Stbr.

Die vom nämlichen Jahre bis hiehin neu geprägten 3 ein Rthlr. Stücke zu 22 Stbr.

Wie auch die in gemeldetem Jahre 1764. bis hiehin geprägten 6. ein Reichsthaler Stücke zu 11 Stbr.

Desgleichen die, in besagtem Jahre bis hiehin geprägten 12. ein Reichsthaler Stücke zu $5\frac{1}{2}$ Stbr.

Sodan die mit einem Kopfe geprägten Groschen, oder 2. Stüber Stücke zu $1\frac{1}{2}$ Stbr.

Hingegen dergleichen, mit einem Kopfe geprägten Stüber, oder deren Name mit einem Zuge bemerkt ist, völlig verrufen.

Die alten Bayerischen Groschen aber zu $1\frac{1}{2}$ Stbr.

Und die Hessenschen Groschen indistinctim zu $1\frac{1}{2}$ Stbr.

Endlich die Kurkölnischen, mit einem Kopfe im Jahre 1777. bis hiehin ausgeprägten Stüber zu $\frac{3}{4}$ Stüber.

2163. — Den 16. März 1780. — A.

Zwischen den vereinigten Churbaierischen und Churpfälzischen, auch Jül. u. Berg. und zugehörigen Landen soll künftig die Ausübung des Nachsteuer-Rechtes nicht mehr, sondern vollkommene Freizügigkeit stattfinden.

2164. — Den 16. März 1780. — A.

Bei der Verleihung des dem Churfürstl. Patronate unterworfenen Beneficiums in der Kapelle ad SS. Sacramentum zu Breslau, welches von den frühern Landesherrn gestiftet worden ist, sollen die churfürstl. Unterthanen vorzugsweise berücksichtigt werden.

2165. — München, den 27. May 1780. — A.

Dienst-Instrucktion für den ohne Beeinträchtigung der bestehenden Polizey-Verfassung angeordneten Jülich- und Bergischen General-Polizey-Commissär, welcher rücksichtlich seiner Amts-Obliegenheiten unmittelbar unter die Jul. und Berg. Dikasterien gestellt ist.

2166. — Den 15. Juny 1780. — A.

Zur Abwendung der Nachtheile, welche den Unterthanen aus dem Spielen in fremden und andern nicht besonders concessionirten Lotterien entstehen, und unter Erneuerung der frühern Verbote, in specie des sub No. 2077 erlassenen, wird verordnet, » daß

1mò von nun an keiner Unserer Unterthanen und zwar bei hundert Rthlr. Strafe sich weder di- noch indirecte in eine deren Eingangs benannten ausländischen Classen- und Zahlen-Lotterien interessiren, für sich, oder andere Billets davon kommen, oder erhandlen lassen solle, nicht minder daß

2dò jeder, ohne Aufweisung eines von Unserer General-Administration zu Mannheim bis dahin etablirten Lotto in Druck gefertigt-unterschriebenen und gesiegelten Erlaubnüs-Scheins, für irgend ein auswärtiges Lotterie-Spiel sammlende, Scheine oder Billets ausgebende um 150. Rthlr.

3tiò Fremde in dieser Art Vergehung betretten werdende aber um 300 Rthlr.

4tò Ausheimische Lotterie-Gängler, und Glücks-Haven-Träger, nebst Confiscation aller mit sich führender Waaren, eben auch um 300 Rthlr. Dagegen

5tò Einländer, welche durch Wette auf irgend eine Lotterie, Waaren und Kleinodien aussetzen, nebst ebenmäßiger Confiscation um 150 Rthlr. bestrafet; bei nicht Aufbringung vorbemelter Straf-Gelder aber zur Schanz- oder Zuchthaus-Strafe, und zwar Ausheimische von zwey, und Eingesessene von einem Jahr condemnirt und verbracht, nicht minder

6tò die confiscirt werdenden Stücke eben so, als das eine Drittel sothaner eingehenden Geldbußen, zur Entschädigung unserer privilegirten Zahlen-Lotterie zu Mannheim, an derselben General-Administration versendet, fort dieser von sämmtlichen Gerichts-Stellen, und auf jedes derselben Ersuchen strengste Justiz, und Hülfe wider morose Debenten, und Frevelere auf der Stelle, und ohne mindesten Umschweif bei Strafe der Selbsthaftung administrirt werden solle » ꝛc. (Erneuert am 9. März 1787. conf. No. 2339.)

2167. — München den 9. Sept. 1780. — A.

Publication zweier, mit den Bischöfen zu Passau und zu Bamberg wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure, geschlossenen Cartel-Conventionen.

2168. — Ohne Erlaß-Ort den 14. Sept. 1780. — H.

Die Appellations- und Revisions-Senate dürfen nur aus solchen Gliedern des Oberappellations-Gerichts zusammengesetzt werden, welche in dem zur Appell oder zur Revision gebrachten Rechtsvorwurf in vorheriger Instanz nicht mitgeurtheilt haben. Bei etwa sich ergebendem Mangel solcher unbefangenen Räthe soll deren gesetzlich erforderliche Zahl aus dem Geheimenraths- oder Hofraths-Collegium ergänzt werden.

2169. — Den 14. Sept. 1780. — A.

Die früherhin zwölf Jahre dauernde Kapitulations-Zeit der zum churfürstl. Militair-Dienst anzuwerbenden Rekruten wird für die Zukunft auf sechs Jahre vermindert. Den angeworbenen Rekruten sollen die kleinen Montirungs-Stücke, eben so wie die großen, aus churfürstl. Mitteln angeschafft werden.

2170. — Den 22. Sept. 1780. — A.

Die frühern Verbote der Leichen-Zechen werden zur genauesten Beobachtung erneuert.

2171. — Den 29. Sept. 1780. — A.

Zur Verhütung eines künftigen Mangels an Brandholz wird vorsorglich verordnet, daß auch in den Privat-Büschen künftig nur forstmäßig gehauen werden darf.

2172. — München den 23. Oct. 1780. — A.

Publication einer mit der freien Reichsstadt Nürnberg wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure geschlossenen Cartel-Convention.

2173. — Den 7. Nov. 1780. — A.

Die herrenlosen, oder dem Müssiggang, der Nachtschwärmerei, Schlägerei und sonstigen Ausschweifungen ergebenen, zum Soldatenstand aber tauglichen, jungen Burschen (die Diebe ausgenommen) sollen von den Beamten den churfürstlichen Werbern übergeben werden. (Conf. Nro. 2184.)

2174. — Den 10. Jan. 1781. — A. P.

Mit Ausnahme derjenigen Ausländer, welche seit einigen Jahren im Lande wohnen, und durch Unglucksfälle verarmt sind, sollen die in den Aemtern betreten werdenden fremden Bettler, in ihren Geburtsort verwiesen, im Wiederbetretungsfall aber mit halbjähriger Zuchthaus- oder einjähriger Schanzarbeit-Strafe und bei der Ertappung und Entlassung mit 25 Prügel belegt werden. Auf den Landesgrenzen sollen Warnungstafeln mit dem Bilde eines schanzenden und geprügelt werdenden Bettlers, und der Unterschrift: »Strafe der fremden, herumvagirenden Bettler« aufgestellt werden.

2175. — Den 16. Jan. 1781. — A.

Sämmtliche, auf den Aemtern und Gemeinden haftende Capital-Schulden sollen genau aufgezeichnet, und mit den Gläubigern über den künftigen Zinsfuß (etwa zu 4 p. $\frac{o}{o}$.) und über das ihnen, wegen des Alterthums ihrer Forderungen, allenfalls zustehende, billigerweise auf 20 p. $\frac{o}{o}$. zu beschrankende Agio der Münz-Sorten unterhandelt werden. Ueber die Mittel zur successiven Ablage dieser Capitalien soll mit den Ortsvorständen und Beerbten Berathung gepflogen, und das desfalls ausgemittelte,

mit den Steuern zährlich zu erhebende Geldquantum, bis zur Ablage der Capital-Summe, in der Scheffenkiste aufbewahrt, oder den Gemeinden ꝛc. die successive Abtragung der Schulden nachgewiesen werden.

2176. — Den 19. Januar 1781. — A.

Publication einer verbesserten und erweiterten Brand- und Feuer-Ordnung für die Residenzstadt Düsseldorf, wodurch geschärftere Vorsichtsmaaßregeln gegen Feuersgefahr und zweckmäßigere Lösch-Anstalten bei entstehendem Brande vorgeschrieben werden.

2177. — Den 6. März 1781. — A. P.

Die das Land durchziehenden kleinen Krämer und die mit kurzen Waaren und Lappen von seidnen u. a. Zeugen hausirenden Juden, desgleichen die herumwandernden Studenten, nicht patentisirten Musikanten, Arzneimittel verkaufenden Charlatans, Marktschreier, Lotto-, Dreh- und Wurfelspiel-Krämer, so wie die Kunststückmacher und Thierleiter sollen ferner nicht im Lande geduldet, und denselben der Eintritt in's Land verwehrt werden.

2178. — Den 27. März 1781. — A. P.

Erneuerung der Verordnung wegen der Vertilgung der Raupen-Nester. Jeder Eigenthümer soll für jedes nach Ende April auf seinem Erbe gefunden werdende Raupen-Nest einen Stbr. Strafe bezahlen.

2179. — Den 9. May 1781. — A. P.

Verbot der erschienenen Druckschrift: Philosophische Betrachtungen eines Christen über Toleranz in Religion zur Grundlage der Vereinigung sämmtlicher christlichen Religionen. Den Buchhändlern wird der Verkauf dieser

Schrift, und jedem, welcher dieselbe besitzt, deren Einlieferung, bei Vermeidung einer Strafe von 100 Rthlr. resp. verboten und geboten.

2180. — Mannheim den 18. May 1781. — A. H.

Zur künftigen Verhütung der seither entstandenen Collisionen zwischen den Regierungs- und Justiz-Stellen, wird rücksichtlich der Grenzlinie zwischen Justiz- und Regierungs-Sachen verordnet, » daß

1) Künftighin alle Justitzsachen, oder solche Geschäften die ihrer Natur und Eigenschaft nach eine richterliche Erkänntniß erfordern, und in welchen nicht sowohl die Frage von dem Wohlstand des gemeinen Weesens, als de Juribus et Interesse Singulorum entstehet, einzig und allein vor Unserm Hofrath verhandelt; dahingegen

2) Die demselben gerad entgegengesetzte Regierungs-Sachen, welche keinen gerichtlichen Spruch erforderen, sonderbar die Landeshoheit, und Obrigkeit, Regalia und Politica betreffende Gegenstände, als weit solche von den Rechtshändelen unterschieden werden, vor den Geheimrath lediglich gehören, und daher

3) Von diesen, den Regierungs-Sachen, jene Fälle, wann Streit über den Verstand, oder Anwendung einer Polizey-Verordnung, Concession oder Privilegiums zwischen einzelnen Personen erwachset, und jemand sich in einem erworbenen Recht gründet welches ihme ohne allgemeines Nachtheil gegönnet werden kann, ausgenohmen, und an die Justitzstellen jedesmalen hingewiesen werden sollen.« ꝛc. (Conf. Nro. 2187.)

2181. — Mannheim den 15. Juny 1781 — H.

In allen über ein Kameral- (Domainen-) Gut entstehenden Polizey- oder Rechts-Vorwürfen stehet der Hofkammer nichts anders als vices partis zu, und ist der durch den Ausspruch der Unterbehörde sich gravirt glau-

benden Parthei der Rekurs zum Geheimenrath oder resp. zum Hofrath unbenommen.

2182. — Den 3. July 1781. — A.

Ueber die Befolgung der Vorschrift, daß die eingeäscherten Häuser, während der Zeit des deshalb ertheilten, mehrjährigen Steuer-Nachlasses, wieder aufgebaut, und mit Ziegeln gedeckt werden müssen, wird von den Beamten Auskunft gefordert.

2183. — Den 11. July 1781. — A.

Die in der General-Sportel-Tare von 1770 und in der Verordnung vom 29. Januar 1779 (Nro. 2046 und 2147) bestimmten Gebühren der Gerichts-Schreiber werden näher festgesetzt. (Erläutert am 13. Febr. 1784.)

2184. — Den 11. July 1781. — A.

Als Nachtrag und Erläuterung der unter Nro. 2173 erlassenen Verordnung wird bestimmt, »daß

1) die Rekruten immer, wie vorhin, denen Beamten, unter deren Gerichtszwang sie angeworben worden, zur Assentirung präsentiret werden sollen.

2) Wann der Rekrut anzeiget, oder sonstiger Beweis vorhanden, daß das Engagement nicht freiwillig sey, oder daß derselbe mit Gewalt genommen, oder sonst mishandlet worden, daß alsdann die Assentirung nicht vorzunehmen, sondern alle bey dem Vorgang untergeloffene Umstände von euch auf der Stelle untersuchet, liquidiret, und das Protokoll zu hiesig-Unserm Geheimen Rath ohne Zeitverlust eingesendet; immittels aber und

3) der Rekrut jener Garnison, zu welcher die Werber gehören, überbracht, und zu solcher Ueberbringung jedesmal ein Amtsführer oder Both zur Verhütung aller Ausschweif-

fungen, mit=, sodann diesem aufgegeben werden solle, alle Zänkereyen ꝛc. mit denen Kommandirten sorgfältig zu vermeiden.

4) Daß diesemnach durch eine von Unserm Geheimen=Rath, und der Kriegs Behörde anzuordnende vermischte Commission die fernere Untersuchung vorgenommen,

5) daß die Herrnlose, und Müssiggänger, nach Inhalt vorgemelter Verordnung vom 7. Nov. v. J., nach denen sie beschwehrenden Umständen, an den Werbofftzier sogleich=, die Nachtsschwärmer, und bemittelten Ausschweifer aber, nach denen sie ebener Massen beschwehrenden Umständen, anvorderist gewarnet, und bey fernerer Betrettung denen zur Werbung Kommandirten abgegeben werden sollen: » ꝛc.

2185. — Den 21. August 1781. — A. P.

Nach dem Beispiel des letzten schwäbischen Kreis=Konvents wird vor der Annahme der, nicht nach dem Konventions=Fuß geprägten, königl. preuß. Thaler gewarnt.

2186. — Den 24. August 1781. — A. P.

Die gegen die herrschende Seuche der Rothen=Ruhr vom Consilio Medico den Aerzten und Wundärzten mitgetheilt werdenden Vorschriften müssen von den Beamten bei Armen und Nothleidenden bestmöglichst zur Anwendung gefördert werden. Damit die noch gesunden Orte nicht dadurch inficirt werden, daß die Brodherrn ihre von der Seuche befallenen Dienstboten entlassen und in ihre Heimath schicken, wird dasselbe strenge verboten, und sollen die Herrschaften angehalten werden in ihrem eigenen oder in einem andern Hause im Orte, ihren erkrankten Dienstboten ein besonderes Zimmer mit nöthiger Bettung und Wartung zu verschaffen.

2187. — München den 1. Sept. 1781. — A. H.

Unter Bestätigung der sub Nro. 2180 erlassenen, die Grenzlinie zwischen Justiz= und Regierungs=Sachen fest=

setzenden Verordnung wird näher bestimmt, daß der Geheimerath in den dem Hofrath auch in summariissimo zur Erkennung überlassenen Kirchen-, Pfarr- und Schulhaus-Bau-, Belehnungs- und Handwerks-Sachen zur Erlassung provisionaler Verfügungen ermächtigt ist; »jedoch nicht anders als wenn die Noth dermassen dringet, daß ein schwerer sobald nicht ersetzlicher Schaden zu befahren, oder ganz offenbar ist, daß keiner Parthei dadurch einiger Nachtheil zufließet.«

2188. — Den 4. Sept. 1781. — A.

Zur Vertilgung der zum Nachtheil der Feldfrüchte überhandnehmenden Spatzen soll jeder Hausmann jährlich 4 Spatzen-Köpfe an den Kirchspiels-Scheffen abliefern, oder für jeden fehlenden Spatzenkopf 2 Stüber Brüchte entrichten. Das Schießen der Spatzen in den Dörfern wird jedoch, zur Verhütung der Feuers-Gefahr, verboten.

2189. — Den 7. Sept. 1781. — A. P.

Gegen die fortwährend herrschende Seuche der Rothen-Ruhr werden die vom Consil. Med. vorgeschriebenen Heil- und Schutz-Mittel zur genauen Beobachtung empfohlen, und zugleich fernere, polizeiliche Maßregeln gegen die Verbreitung der Seuche verordnet.

2190. — Den 16. Novbr. 1781. — A.

Polizey-Verordnung wegen des Schauspieles und des Comödien-Hauses zu Düsseldorf; wodurch die Verpflichtungen des Direktors, rücksichtlich der Sittlichkeit der Schauspieler und ihrer Schulden gegen Einwohner, festgesetzt, sodann auch über die Eröffnung des Schauspielhauses, über den Anfang des Schauspiels, über die Vertheilung und den Preis der Plätze, über die Verpflichtungen des Auditoriums ꝛc. bestimmt wird.

2191. — Den 17. Dezbr. 1781. — A.

Wegen der sich vermehrenden Wilddiebereien soll die sub Nro. 1191 aufgeführte Verordnung streng gehandhabt, und die unter Nro. 2148, wegen Ergreifung der groben Verbrecher, erlassene Bestimmung gegen die verpflichteten Jäger nur in so fern ausgeführt werden, als sich, bei den unverzüglich anzustellenden Untersuchungen der Verwundungen und Todesfällen, ergiebt, daß die Jäger unter erschwerenden Umständen dabei implicirt sind.

2192. — Den 14. Dezbr. 1781. — A.

Die Ausfuhr des Bau-Holzes wird wegen dessen Theurung streng verboten.

2193. — Den 8. Febr. 1782. — A.

Die Karren, deren Räder mit Kopfnägel beschlagen, und woran die Pferde voreinander gespannt sind, sollen doppeltes Barriere-Geld, hingegen die 4rädrigen Wagen, deren Pferde neben einander gespannt, und deren Räder ohne Kopfnägel sind, nur den Wegegeld-Satz einer einspännigen Karre bezahlen.

2194. — Ohne Erlaß-Ort, den 27. Febr. 1782. — H.

Die von bürgerlichen, inländischen Personen verübt werdenden Militair-Verbrechen gehören, nach Maaßgabe der (sub No. 1912) publizirten Satz- und Ordnung der Militair-Jurisdiction ꝛc., in so fern zur gemeinschaftlichen Untersuchung und Erkenntniß der Civil- und Militair-Gerichtsbehörden, als die Verbrecher landesbürtige Unterthanen-Kinder sind, noch in elterlicher Disciplin und Brod stehen, und nicht auf der That angehalten werden. Wenn solche Deliquenten selbstständig sind, und auf der That angehalten werden, sind sie den Fremden gleichzuhalten, und der Kriegsgerichtsbarkeit allein unterworfen. (Conf. No. 2025 u. 2218).

2195. — Den 22. März 1782. — A.

Das auf den Antrag der Landstände zur bessern Handhabung der Sicherheitspolizei errichtete, militairisch organisirte und aus Reiterei und Infanterie bestehende Sicherheits-Corps wird in die Aemter dislocirt. Demselben soll von den Gemeinden, außer dem freien Quartier und der Fourage, welche p. Ration mit 10 Stbr. aus Landesmitteln vergütet wird, nichts verabreicht werden. Die Beamten werden angewiesen, diesem Corps in seinen, durch eine besondere Instruktion bestimmten Dienstverrichtungen allen Vorschub und Beistand zu leisten.

2196. — Den 22. März 1782. — A.

Instruktion für das neu errichtete Sicherheits-Corps in 18 Art., wodurch hauptsächlich folgendes bestimmt wird: das Corps steht unmittelbar unter dem Jül. und Berg. Geheimenrath, und wird im Herzogth. Berg durch einen Hauptmann als Chef, und durch einen Lieutenant befehligt; seine Verfassung ist rein militairisch; dasselbe hat die Verpflichtung, das ganze Land zu bestimmten und unbestimmten Zeiten zu durchstreifen, alle Vagabunden und alles verdächtige Gesindel zu verhaften, und an die Civilbehörde zu überliefern, auch die Kirchweihen und andern Volksversammlungen zu beaufsichtigen, und alle die öffentliche Sicherheit gefährdenden Ereignisse zu verhindern oder zu stören. Jedes Glied dieses Corps muß sich moralisch und nüchtern betragen, und aus dem ihm zugelegten Sold sich seine Mundverpflegung selbst verschaffen.

2197. — Den 10. April 1782. — A.

Die Fourage-Ration jedes berittenen Jägers des im Herzogthum Berg dislocirten Sicherheits-Corps wird auf $\frac{1}{20}$ köln. Malter Hafer und 10 Pf. Heu festgesetzt, wofür den bequartirten Gemeinden 10 Stbr. p. Ration von den Steuerempfängern vergütet werden soll.

2198. — Den 17. May 1782. — A. H.

Zur Abstellung der Unordnungen und Unregelmäßigkeiten bei den Amtshandlungen der Notarien, wird verordnet:

»daß 1tens in Zukunft die Data mit Buchstaben in denen Notarial-Noten so wohl, als Berufungs-Instrumenten ausgeschrieben, — 2tens daß der Tag der Berufung so wohl in dem Instrument, als im Protokoll ordentlich verzeichnet, und nicht ein willkürliger Tag angesetzt; — 3tens daß in denen Instrumenten, und Protokollen nie etwas radirt, an wesentlichen Orten auch nichts korrigirt, sonsten aber die Korrekturen so, daß man das Ausgestrichene immer lesen könne, verfüget — 4tens daß von denen Notarien ein ordentliches Protokoll, welchem die Handlungen von Tag zu Tag, auch von Stunde zu Stunde einzutragen, gehalten, und daß solchen Ends jeder Notarius sich ein gebundenes Buch anschaffen, und solches alle Jahre schließen. — 5tens Daß die Original-Instrumenten jedesmal von denen zugezogen werdenden Zeugen unterzeichnet, und in dem Protokoll derenselben Namen nur bemerket; — 6tens daß weder die Söhne, noch nächste Anverwandten deren Notarien als Zeugen gebrauchet, — 7tens daß bey Absterben der Notarien Beamte die Erben, wann unter diesen keiner das Notariat fortführet, anweisen sollen, die abgehaltene Protokollen zur Gerichts-Registratur verschloßen, abzugeben, damit ab denen von dem Verlebten begangenen, und unter dessen Namen ausgefertigten Handlungen für die künftige Zeiten gewisse Nachricht zu gehaben sey» ꝛc.

2199. — Den 4. Juny 1782. — A.

Liebe Getreue! Nachdem Wir mißfälligst vernehmen, daß unangesehen des Erzbischöflichen heilsamen Verbots vom 10ten April 1765, und von Uns ebenermaßen unterm 23ten Junius 1768 erlassenen General-Verordnung wegen denen übernachtenden Prozeßionen, an mehrern Orten sich viele haben beigehen lassen, dergleichen wieder einzuführen, oder durch private Zusammenrottirungen gar ausser Landes mit Vernachlässigung des Hauswesens, nebst schädlichen Verzehrungen derlei Wallfahrten vorzu-

nehmen: Als gebieten Wir hiemit allen, und jeden nochmalen gnädigst, und ernstlich, vorgedachten Verordnungen auf das genaueste gehorsamst nachzuleben, mit dem Anhange, daß jeder Pastor, welcher solche zugeben, und jeder Geistliche, welcher selbige führen wird, in 25 Rthlr. Strafe, jeder Brudermeister in 12, und jeder, welcher solche begleiten wird, in 6 Rthlr. verfallen sey; im Unvermögenheitsfalle aber sechs Wochen lang bei Wasser und Brod hingesetzet; sodann jeder Unsrer Beamten, welcher solche zugeben, nicht also fort stören, und die Frevler nicht nach Inhalt dieses bestrafen, und wie geschehen, berichten wird, ebenermaßen in 25 Rthlr. Strafe verfallen seyn soll.

2200. — Den 14. Juny 1782. — A.

Unter Erneuerung des (sub No. 1807) erlassenen Verbotes der Strohdächer wird befohlen, daß alle Dächer auf neu erbauten Häusern, Scheunen und Stallungen, welche nicht aus Ziegel, Pfannen oder Leyen, sondern aus Stroh bestehen, wirklich niedergerissen werden sollen, worüber von den Beamten pflichtmäßige Anzeige gefordert wird.

2201. — Den 31. July 1782. — A.

Zur Beförderung des Handels und der Industrie in der Stadt Elberfeld und in den Aemtern Elberfeld und Ober- und Unter-Barmen, wird die den dortigen Leinenwebern am 16. Oktbr. 1738 verliehene und im Jahr 1743 bestätigte Zunftordnung, weil sie sich mit den Zeitverhältnissen nicht ferner verträgt, aufgehoben, und an deren Stelle für besagte Stadt und Aemter drei, unter sich selbst ganz gleiche und verbundene, Leinweber-Zünfte errichtet. — Ueber die Verpflichtungen und Obliegenheiten sämmtlicher Zunftglieder, wird eine in 38 §§. aufgestellte Ordnung gleichzeitig verkündigt.

2202. — Den 6. Sept. 1782. — A.

Die Beamten werden ernstlich angewiesen dem Sicherheits-Corps bessern Vorschub und Beistand wie bisheran zu leisten. Die geringste Beschimpfung oder Mißhandlung der Glieder dieses Corps, durch die Unterthanen, soll mit körperlichem Arrest bestraft werden. Die Einquartierung der Leute und Pferde muß reglementsmäßig geschehen und dürfen die Wirthe von den Offizieren für eine Mittagsmahlzeit nur 10 Stbr. und für eine Abendsmahlzeit nur 5 Stbr., von den Unteroffizieren und Gemeinen hingegen, nur 3 Stbr. für die Mahlzeit ohne den Trank, nehmen; die für die Pferde erforderlichen Fourage-Rationen müssen von den Wirthen oder von den Ortsvorständen in guter Qualität und unverzüglich geliefert werden.

2203 — Den 6. Sept. 1782. — A.

Die Dislokationsliste und das Verzeichniß des Patrouillen-Dienstes des, zur Sicherheit des Herzogthums Jülich, neu errichteten leichten Dragoner-Corps, wird den Beamten mit dem Befehle übersendet, diesem Corps allen Vorschub zu leisten.

2204. — Den 6. Sept. 1782. — A.

Die bereits unter Nro. 2014 befohlene Austheilung von bleiernen oder zinnernen Amtszeichen, an die wirklichen Armen in jedem Orte, soll überall von den Ortsvorstehern punktlich erfüllt werden. Die ohne solches Zeichen oder außerhalb ihres ihnen angewiesenen Amtsbezirks betreten werdenden Bettler, müssen als Vagabunden verhaftet und behandelt werden. (Erneuert am 1. July 1794.)

2205. — Den 23. Octbr. 1782. — A.

Die Pfarrgeistlichen sollen in ihren Kirchspielen unter Begleitung eines Scheffen oder Vorstehers ein genaues

die Personal- und Familien-Verhältnisse aufklärendes Verzeichniß aller vorhandenen Armen aufnehmen und an die Beamten einsenden. Letztern wird die Zusammenstellung und Einreichung dieser Verzeichnisse befohlen.

2206. — Den 5. Novbr. 1782. — A.

Bekanntmachung der stattgefundenen Errichtung einer churfürstlichen Klassen-Lotterie, welche, neben dem bestehenden Lotto, an die Stelle der eingehenden Ravensteiner-Lotterie tritt. Die frühern Verbote des Spielens in ausländischen Lotterien werden erneuert und sollen dieselben alle halbe Jahre wiederholt publizirt werden.

2207. — Den 15. Novbr. 1782. — A.

Das Glocken-Geläute während den Gewittern wird bei 25 Rtlr. Strafe verboten; bei herannahenden Gewittern darf nur ein Zeichen mit der Meßglocke gegeben werden.

2208. — Den 15. Novbr. 1782. — A. H.

Die ohne Geleitsbriefe oder Paß sich einschleichenden, fremden Pack- und Bettel-Juden sollen ohne Verzug des Landes verwiesen werden.

2209. — Den 26. Novbr. 1782. — A.

Der unter Nro. 2202. festgesetzte Preis der Mahlzeiten gilt nur für die auf Patrouillen sich befindenden Glieder des Sicherheits-Corps, indem letztere in ihren Standquartieren für ihre Mundverpflegung selbst sorgen müssen.

2210. — Den 8. April 1783. — A.

Zufolge einer mit Churköln getroffenen Vereinbarung sollen die wechselseitigen Beamten sich auf gegenseitiges Gesinnen, die wegen Gefangenen und Inquisiten abgehaltenen Protokolle mittheilen und den erfolgenden Requisitionen zur Verhaftung v. n Delinquenten ohnweigerlich deferiren. Den in den beiderseitigen Landen errichteten Sicherheits-Corps ist es gleichmaßig gestattet, die in die wechselseitigen Landesgebiethe sich flüchtenden Verbrecher und Verdächtige zu verfolgen und zu verhaften, jedoch müssen die Verhafteten an dem Orte ihrer Gefangennehmung der Lokalbehörde übergeben werden.

2211. — Den 2. May 1783. — A.

Die gerichtlichen Depositen können nur bei versammeltem Gericht übernommen und müssen gehörig in ein Protokollbuch eingetragen und mit diesem in die Depositen-Kiste hinterlegt werden; zugleich wird verordnet, daß die über 50 Rthlr. betragenden Depositengelder gegen gerichtliche Sicherheit rentbar angelegt werden müssen.

2212. — Den 27. Juny 1783. — A.

Die Abstellung der sogenannten blauen Montage wird, auf den Grund der gegen die Handwerksmißbrauche ergangenen Reichsedikte (Nro. 1320 und 2075), wiederholt, ernstlichst befohlen. Die gegen diesen Befehl handelnden Handwerksgesellen sollen fur den ersten Müssiggangstag mit 15 Stbr., für den zweiten mit 30 Stbr. und für den dritten mit achttägigem Arrest bestraft werden; diejenigen Meister welche sich an solchem Mißbrauch betheiligen, verfallen für die vorgenannten Contraventionen in die doppelte Strafe und sollen im vierten Wiederholungsfall des Handwerks verlustig erklart werden.

2213. — Den 1sten July 1783. — A.

Bei den sich vermehrenden Feld- und Garten-Diebereien werden die fruhern Bestimmungen, wodurch es er-

laubt ist auf die Diebe Feuer zu geben, und wonach die Eltern für die Vergehen ihrer Kinder verantwortlich gemacht werden sollen, erneuert, und sollen künftig alle halbe Jahre wiederholt publizirt werden.

2214. — Den 4. July 1783. — A.

Liebe Getreue! Demnach Wir gnädigst verordnet haben, und wollen, daß die in hiesigen Unsern Herzogtümern sich verhaltenden Juden in Zukunft ihre Handels- und dazu gehörende Bücher ꝛc. überhaupt in deutscher Sprache fassen, und daß solche sonst ungültig, mithin zum Beweis untüchtig seyn sollen: So habt ihr dieses, Anlaß gnädigsten Rescripts vom 21. Junius nächsthin, in denen Synagogen verkünden zu lassen, euch bei künftigen Rechtsfällen darnach zu richten. ꝛc.

2215. — Den 16. July 1783. — P.

Die Verfasser und Verbreiter von ehrenrührigen Schmähschriften und Libellen, sollen nach den erlassenen Bestimmungen strenge bestraft, und denjenigen welche erstere zur Anzeige bringen, unter Verschweigung ihres Namens, Belohnungen ertheilt werden.

2216. — Den 19. December 1738. — A. H.

Die unter Nro. 1767 erlassene Vorschrift über die Ertheilungsart der Gemeinde-Vollmachten zu Prozeßführungen ꝛc. wird zur genauesten Beobachtung erneuert.

2217. — Den 7. Januar 1784. — A.

Veräusserungen, Verpfändungen oder Cessionen diesseitiger Besitzungen von ausländischen Klöstern und Stiftungen, ohne landesherrlichen Consens, dürfen von den Beamten nicht zugelassen werden.

2218. — Ohne Erlaß-Ort den 8. Januar 1784. — H.

Ueber die unter Nro. 2025 und 2194 festgesetzten Competenz-Gränzen der Civil- und Militair-Behörden, zur Erkennung über diejenigen Militair-Verbrechen, welche von Inländern oder Ausländern verübt werden, werden erläuternde Bestimmungen ertheilt.

2219. — Den 6. Febr. 1784. — A.

Wegen der sich vermehrenden Wilddiebereien soll das sub Nro. 1331 ergangene, am 28. Nov. 1743 erneuerte, geschärfte Edikt gegen die Wilddiebe wiederholt publizirt werden.

2220. — Den 8. März 1784. — A.

Ueber die durch die stattgefundenen, allgemeinen Fluß-Ueberschwemmungen entstandenen Unglücke, Zerstörungen und Verluste, so wie über die Verhältnisse der Beschädigten und über die angetriebenen und aufgefischten Gegenstände, deren Zueignung jedem streng verboten, und deren Rückerstattung an die Eigenthümer befohlen wird, werden genaue Nachweisen und Berichte von den Beamten gefordert.

2221. — Den 16. März 1784. — A.

Die Beamten werden zur schleunigen Herstellung der durch die Ueberschwemmung zerstörten Landstraßen, Brücken und Steege angewiesen.

2222. — Den 23. März 1784. — A. H.

Das unter Nro. 2047 erlassene Edikt wird dahin erläutert: »daß die steuerbaren Ländereien, solche mögen viel oder wenig im Schatz geben, den Consolidations-Edikten nicht untergeben, wie auch daß die Plätze, auf

welchen Eisen-, Stahl- und Reck-Hämmer erbaut werden können, von denselben befreit seyn sollen.»

2223. — Den 2. April 1784. — A.

Die bei der Baumwollenspinnerei im Herzogthum Berg von den Arbeitern verübt werdenden Unterschleife, als Vertauschung der Wolle, Verzögerung der Ablieferung, Kürzung der Fäden ꝛc., sollen strenge und unverzüglich von den Beamten bestraft werden.

2224. — Mannheim den 17. April 1784. — H.

Die Gerichtsbarkeit in Bergwerkssachen bleibt, so lange als kein eigenes Ober-Berg-Amt angeordnet ist, in 2ter Instanz bei der churf. Hofkammer, im Fall einer weiteren Berufung soll die Erkennung in 3ter Instanz dem Ober-Appellations-Gericht, in Gemäßheit des Justizerläuterungs-Ediktes und der Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung, überwiesen bleiben.

Bemerk. Am 26. April 1791 ist erläuternd bestimmt worden, daß auch von den in 1ster Instanz ergangenen Erkenntnissen der Hofkammer die Appellation oder Revision bei dem Ob.-App.-Gericht unmittelbar eingeführt werden soll.

2225. — München den 23. April 1784. — H.

Gelegentlich eines speziellen Falles wird als allgemeine Norm festgesetzt, daß das Austragal-Verfahren in allen zwischen dem Landesherrn und den Unterthanen vorfallenden Streitsachen nicht gestattet werden darf; indem nach der Verfassung und uralten Gewohnheit alle solche Irrungen zur Erkenntniß der inländischen Justizdikasterien gehören, deren Glieder in diesen Fällen nur auf ihren, zur unpartheiischen Handhabung der Gerechtigkeit, geleisteten Eid angewiesen sind.

2226. — Den 30. April 1784. — A.

Zur bessern Erhaltung der Chausseen wird verordnet, daß der bereits verbotene Gebrauch der Räder mit Kopfnägeln jedesmal mit 3 Rthlr. für jedes Rad, und daß die Schmiede, welche solchen Räderbeschlag ferner anfertigen, mit 12 Rthlr. bestraft werden sollen. Von zweispännigen Frachtkarren mit voreinander gespannten Pferden soll der tarifmäßige Wegegeld-Satz, von dreispännigen der doppelte, und von vier-, fünf- oder sechspännigen Karren der dreifache Tarifsatz erhoben werden; hingegen sollen die vierrädrigen Güterwagen mit nebeneinander gespannten Pferden, während den nächsten fünf Jahren, nur die Hälfte des Barriere-Geldes zahlen. Der Räderbeschlag muß von den Schmieden auf eine Breite von drei Zoll gefertigt werden. Drei hintereinander fahrende Karren dürfen nicht dieselbe Spur einhalten.

2227. — Den 4. May 1784. — A.

Aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten werden die Begräbnisse in den Städten allgemein verboten, und wird die Verlegung der Kirchhöfe auf freie, ausserhalb der Orte gelegene Plätze befohlen. Nur den Standespersonen und den Klostergeistlichen wird es gestattet, ihre Todten in besonders dazu (wie Backöfen) einzurichtende, und zu vermaurende Gruften in den Kirchen zu begraben. Die Beamten, die Geistlichkeit und die Kirchen- und Gemeinde-Vorsteher werden mit der Ausführung dieser Vorschrift beauftragt.

2228. — Den 7. May 1784. — A. H.

Die von den Gerichtsboten eigenmächtig, und ohne richterliches Dekret unternommen werdenden Kirchen-Rüfe sollen ungültig seyn, und keine rechtliche Wirkung haben.

2229. — Den 2. Juny 1784. — A. P.

Das jülich und bergische Consilium medicum, im erneuerten landesherrlichen Auftrag: die Abstellung der im

Medicinalwesen eingeschlichenen Mißbräuche zu bewirken, fordert die Amtsphysiker auf, über den lokalen Zustand des Medicinalwesens ausführlich zu berichten, und namentliche Verzeichnisse aller vorhandenen, dem Consilio medico rücksichtlich der Kunstausübung untergebenen Medicinalpersonen einzusenden. Die Berichte über medicinische Pfuscher müssen, zur gehörigen Verfolgung derselben, liquidirte Thatsachen oder genaue Anzeige derselben enthalten. Den in der Hebammenkunst nicht geprüften Aerzten und Chirurgen wird es bei 20 Rthlr. Strafe verboten, Operationen bei Kreisenden selbst vorzunehmen.

2230. — Den 18. Juny 1784. — A.

Die Ertheilung an Dürftige von sogenannten Collectenscheinen, Empfehlungsschreiben oder Dürftigkeitsatteſten wird den Beamten und Pfarrern bei 25 Rtlr. Strafe verboten. Die mit dergleichen Scheinen herumlaufenden Bettler sollen überall angehalten, und ihnen das gesammelte Geld, nebst den Collectenscheinen abgenommen, zugleich auch der Vorgang angezeigt werden. (Erneuert am 27. Nov. 1789, am 2. Sep. 1791 und am 27. März 1799.)

2231. — Den 20. July 1784. — A.

Die frühern Verbote der Hazard- u. a. hohen Karten- und Würfelspiele werden wegen der wieder einreissenden Spielsucht erneuert. (Wiederholt erneuert am 30. April 1788.)

2232. — Den 4. August 1784. — A.

Zu dem am 1sten Oct. anfangenden Lehrcursus für Hebammen sollen die Beamten qualificirte Subjekte nach Düsseldorf schicken.

2233. — Den 10. Sept. 1784. — A.

Zufolge des Postvertrages mit Thurn und Taxis von 1743, sind alle an die churfürstl. jül. und berg. Kanzler, Hofraths- und Hofkammer-Präsidenten, wirkliche Geheime-, Hof- und Kammer-Räthe, Sekretarien, Registratoren und Expeditoren aufgegeben werdende Briefe auf den kaiserl. Postämtern frei anzunehmen, die darauf erfolgenden Antwortschreiben sind aber der tarifmäßigen Taxe unterworfen, nämlich für Cöln, Jülich, Aachen für den einfachen Brief 4 Albus, für den doppelten 6 Alb., und wenn er eine Unze wiegt 8 Alb.

2234. — Den 10. Sept. 1784. — H.

Diejenigen Partheien, welche sich durch erlassene, provisorische Regierungs-Verordnungen beschwert glauben, müssen die Ernennung des in solchen Fällen gestatteten Correferenten, binnen einer unerstrecklichen Frist von zehn Tagen, vom Tage der legalen Kundschaft der Regierungs-Verordnung, begehren.

2235. — Den 14. Sept. 1784. — A.

Zur Aufmunterung der zur Erlernung der Hebammenkunst sich eignenden Personen sollen die Gemeinden eines jeden Amtes den anzustellenden Hebammen ein kleines Gehalt von 12 bis 15 Rthlr. bewilligen, wogegen diese den armen Kreisenden Hülfe zu leisten verpflichtet sind.

2236. — Den 16. Nov. 1784. — A.

Das Verbot des Gebrauchs der mit Kopfnägel, Stiften ꝛc. beschlagenen Räder soll strenger beobachtet werden. Die Kaufleute dürfen bei 6 Rthlr. Strafe keine Fracht an einen Fuhrmann verladen, dessen Karre mit solchem verbotenen Räderbeschlag versehen ist.

2237. — Den 12. Jan. 1785. — H.

Zu den Stellen von Rathsverwandten, Scheffen und Gemeinheitsvorstehern dürfen künftig keine solche Subjecte vorgeschlagen werden, »welche den wirklichen Rathsgliedern ꝛc. bis zum dritten Grade einschließlich, nach kanonischer Berechnung, mit Bluts- oder aus der Verehelichung entstandener Verwandtschaft einander zugethan sind,« unter dem Nachtheil, daß solche Wahlen kassirt, und die daran Betheiligten noch besonders gestraft werden.

2238. — Den 1. Febr. 1785. — A.

Liebe Getreue! Wir haben von einigen Jahren her mit größtem Misfallen vernohmen, welche grobe und tödtliche Verwundungen bei vorgefallenem Streite öfters daher entstanden, daß Unsere Untertanen und gemeine Einsaßen hiesiger Unserer beiden Herzogtummen unbeschränkt große, oben und unten mit Kupfer oder Eisen beschlagene und mit Blei begoßene Stöcke täglich bei sich führen, auch aus anschießenden andern Landen viele Leute in denen Unserigen mit dergleichen Stöcken sich einzufinden, und Streit anzuheben pflegen; um diesem verderblichen Unwesen zu steuren, das Publikum in Sicherheit zu setzen, und gute Ordnung zu befördern, haben Wir daher gnädigst gutbefunden, und wollen, daß von nun an keine andere, dann mittelmäßige, den so genannten Spanischen Rohren an Dicke ähnliche, besonders aber keine oben oder unten mit starkem Eisen oder Kupfer beschlagene, noch weniger mit Blei begossene gefährliche Stöcke getragen, sodann daß jenen, sie seyen Ein- oder Ausländer, ohne Unterschied, welche mit andern Stöcken betroffen werden, solche sogleich abgenohmen, und einer wie der andere annebens in 2 Rthlr. — bei fernerer Betrettung in 6 — und nach Umständen in mehrere Rthlr. Strafe, im Unvermögenheits-Falle aber zur Schanz- oder Zuchthauß Strafe verurteilet werden sollen; Wir befehlen euch solchemnach gnädigst, und ernstlich, dies-Unser Verbott nicht allein in denen Kirchen verkünden, und an gewöhnlichen Orten aushangen zu lassen, sondern auch die Scheffen, Vorsteher, und Gerichts Boten anzuweisen, die Freveler zu beobachten, denenselben die Stöcke so gleich abzunehmen, in Stücke zu zerschlagen, und die Freveler euch so

fort zur Bestrafung anzuzeigen, im Fall der Unvermögenheit aber dieselbe in Arrest zu ziehen, und den Erfolg anhero zu berichten.

Bemerk. Erneuert am 26. Febr. 1793.

2239. — Den 18. Febr. 1785. — A.

Zur Verminderung der Vagabunden soll die Paßpolizei strenger als bisheran gehandhabt werden. Alle ohne Paß, oder mit Pässen, welche über ein halbes Jahr alt sind, betreten werdenden Ausländer, Standespersonen und ausgezeichnete benachbarte Privatleute ausgenommen, müssen sogleich mit Prügeln des Landes verwiesen werden. Die richtig befundenen Pässe der fremden Reisenden müssen von den Lokalbehörden visirt, und dürfen überhaupt keine Fremden, ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit, von den Unterthanen aufgenommen und länger als 24 Stunden beherbergt werden. (conf. Nro. 2244.)

2240. — Den 18. Febr. 1785. — A. H.

Unter Erneuerung der sub Nro. 2208 erlassenen Verordnung wird die strengste Handhabung der Paßpolizei gegen die fremden Pack- und Betteljuden befohlen. Die ohne richtige Pässe oder Geleitsscheine betroffen werdenden Juden sollen »sogleich mit Prügeln abgewiesen werden.«

2241. — Den 8. März 1785. — A.

Die Ehemänner und Kinder der Hebammen, in so fern letztere noch in elterlicher Gewalt stehen, sollen von allen Personal-Lasten befreiet bleiben. Den Hebammen soll für jede Geburtshülfe bei armen Kreisenden 15 Stbr. aus Armenmitteln gezahlt werden.

2242. — Den 31. Aug. 1785. — A.

Die den patrouillirenden Dragonern des Sicherheits-Corps gegen Zahlung von 3 Stbr. zu liefernde Mahlzeit

soll in Suppe, Gemüse und ½ Pfd. frisches oder ⅜ Pfd. geräuchertes Fleisch, oder ¼ Pfd. Speck bestehen.

2243. — Den 21. Sept. 1785. — A.

Der verdoppelte Ansatz der Morgenzahl bei Steuer-Nachlaßgesuchen wegen Feldschaden, welches unter dem ungegründeten Prätert stattfindet, daß ein Braach-Morgen die Steuer für zwei Jahre zahlen müsse, wird den Beamten bei Cassations-Strafe verboten.

2244. — Den 12. Oktbr. 1785. — A.

Nachträglich zur Verordnung unter Nro. 2239 wird bestimmt, daß die ausländischen Pässe der Reisenden für die diesseitigen Lande nur für die Dauer eines Vierteljahres gültig seyn sollen. Die Pässe müssen von den Beamten gehörig untersucht, und, nach Befund ihrer Richtigkeit, unentgeldlich visirt werden.

2245. — Den 22. Novbr. 1785. — A.

Alle aus fremden Diensten verabschiedeten Kriegsknechte müssen in den Grenz-Orten den Lokalbehörden ihre Pässe und Entlassungsscheine zur Visirung präsentiren, dieselben dürfen sich nicht länger als vier Tage im Lande aufhalten, und von den Landstraßen nicht abweichen, bei Strafe der Behandlung als Vagabunden.

2246. — Den 2. Dezbr. 1785. — A.

Alle den Studien und dem künftigen Staatsdienst sich widmenden Landeskinder müßen, außer dem zweijährigen Besuch der Akademie der Rechtsgelehrtheit zu Düsseldorf, wenigstens zwei Jahre auf der Universität zu Heidelberg dem Studium der höhern Wissenschaften obliegen, um Ansprüche auf Versorgung zu erwerben.

Bemerk. am 11. April 1787 ist die erforderte zweijährige Dauer der Universitäts-Studien auf die Hälfte vermindert worden.

2247. — Den 13. Dezbr. 1785. — P.

Nach vier Wochen müssen an allen die Landstraßen befahrenden Fracht-Karren, und nach vier Monaten an allen anderen Fuhrwerken die mit Kopfnägel beschlagenen Räder bei 6 Rthlr. Strafe abgeschafft, und durch andere Räder ersetzt sein.

2248. — Den 14. Jan. 1786. — A.

Die zu Steuernachlässen berechtigenden Feld- und Weingarten-Schaden müssen spätestens acht Tage nach ihrer Stattfindung und Anzeigung von den Beamten untersucht, und, unter dem Nachtheil der Nichtberucksichtigung, längstens nach der Erndte oder nach dem Herbste (Weinlese) angemeldet werden.

2249. — Den 24. Jan. 1786. — A.

Die nach der königl. französischen Erklärung vom 30. Oktbr. v. J. unter geändertem Stempel geprägten königl. franz. Louisd'ors, so wie die Laubthaler von den Jahren 1784. und 1785, werden einstweilen, und bis zur näheren Bestimmung ihres Werthes, verboten.

2250. — Den 10. Febr. 1786. — H.

Nachdem wir die wegen der Gerichte und Amtsverhöre unter'm 13. Dezbr. 1762 (Nro. 1923.) erlassene allgemeine Verordnung dahin erläutert und abgeändert haben, und wollen

Erstens, daß die Erbtheilungen Concurs- und Beschüd-Sachen bei den Gerichten verbleiben — die sum-

marische Real-Sachen aber ohne Unterschied — die Reales ordinariae dahingegen alsdann nur bei dem Amtsverhör verhandelt werden sollen, wenn die Parthieen dessen zufrieden sind;

Zweitens, daß in den bei'm Amtsverhör befangenen Sachen für den Fall nicht hinreichender Mobilarschaft die Execution auf liegende Güter dem Amtsverhör nachzulassen;

Drittens, daß die Fiscalia minora, nähmlich geringere Blutrüst- Verletz- und Verwundungen, welche ohne wesentliche Verstümmelung der Glieder geschehen, Hurerey, geringe Diebstähle, welche nicht über 5 Rthlr. betragen, die ganz geringe Feld- und Garten- Diebereyen- und Beschädigungen an Früchten, Bäumen, Pflügen, Ackergeschirr und dergleichen bei den Amtsverhören untersuchet und bei dem Brüchtenverhör bestrafet; wenn aber der an dergleichen Kleinigkeiten betheiligte Dieb zum andermal betreten werden sollte, daß die Untersuchung und sonstige Verfügung vom Gericht vorgenommen werden solle, als wird euch solches zur gehorsamsten Befolgung gnädigst unverhalten.

2251. — Den 21. Febr. 1786 — A.

Die Aufbiethung der Frohnen zu Kameraldiensten soll ferner durch die Kellner geschehen, welche jedoch jedesmal den Amtleuten und Vögten conjunctim Nachricht über die Zahl der Aufgebotenen und über den Zweck des Aufgebotes geben müssen.

2252. — München den 25. Febr. 1786. — A.

Publication eines General-Pardons für die binnen sechs Monaten zurückkehrenden Deserteure von den churchurfürstl. Truppen.

2253 — Den 7. März 1786 — A.

Liebe Getreue! Da Wir auf die von Unsern Bergischen Landständen, wegen Benutzung der Wachholder

Beeren, erhobene Beschwerden, Uns mildest bewogen gefunden, durch gnädigstes Rescript vom 17. März letzt abgewichenen Jahrs zu verordnen, daß jedem Eigentümer auf seinem Grunde, ausschließlich jedoch der vom 1ten Septemb. bis 15. Oktob. andaurender Brunstzeit, in so lange, bis ein anderes rechts gegründetes Herbringen erwiesen seyn wird, die Wachholder Stauden zu schlagen, fort der Genuß sämmtlicher daran wachsenden Beeren ohne Behinderung der Amts- und anderer Jäger zu gestatten sey, jedoch auch, zu Abwendung aller Excessen und Ungebühren in übermäßigem Einfall der Eigentümer, und Verstöhrung der Wildfuhr, auch Schmälerung des Vogelfangs, gnädigst wollen, daß diejenige, so das Wachholder Schlagen verrichten, sich dabei allen Lärmens, auch aller Beschädigung der Wachholder Stauden enthalten.

Daß annebens für die Gemeine und Gemarken-Waldungen gewisse Wachholder Schläger, deren jedoch für jede Gemeinde, und Gemarke nicht mehr, als höchstens vier an der Zahl seyn sollen, eigends angestellt, auch zu Verhütung allen Eigennutzes und Unterschleifes, erstere von Orts-Beamten, letztere aber bei denen Gemarken-Gedingen, vereidet werden, welche die Wachholder-Körner, gegen einen mäßigen Taglohn, oder sichern Anteil an denen Körnern, einsammeln, und das gesammelte täglich dem Gemeinheits-Vorstand, (respective Gemarken-Deputirten) einliefern, — diese aber den Vorrat zum Besten der Gemeinde (respective Gemarken Beerbten) versilbern, berechnen, und den, nach Abzug des, denen Wachholder-Schlägern zu verreichenden Lohns, sich ergebenden Ueberschuß unter die Gemeinds-Glieder (respective Gemarken-Erben nach Ertrag eines jeden Berechtigung) vertheilen, — daß sodann, als lang die zum Vogelfang geeignete Jahrszeit andauert, und mit dem Fangen fortgefahren wird, auf eine Weite von fünfzig Schritte um jeden Vogelheerd herum keine Wachholder geschlagen werden, — und daß überhaupt während besagter Zeit das Wachholder Schlagen allenthalben bis Mittag ausgestellt bleiben solle: So befehlen Wir euch gnädigst, diese Unsere höchste Willensmeinung zu jedermanns Nachricht von denen Kanzeln verkünden zu lassen. ꝛc.

2254. — Den 21. März 1786. — P.

Die Ertheilung von Päſſen an fremde und unbekannte Perſonen wird den Beamten ſtreng verboten.

2255. — Den 5. May 1786. — A. H.

Liebe Getreue! Uns iſt die mißfällige Anzeige geſchehen, daß, ohnangeſehen der an die proteſtantiſchen Synoden den 12ten September 1770, und 2ten December 1779 erlaſſenen Verordnungen, mehrere Trauungen, mit Vorbeigehung eigener Prediger, und ohne von dieſen erhaltenen Dimissorialien, auſſer Landes nachgeſucht, und vollzogen worden ſeyen; Indem aber dergleichen Kirchen- und Polizeiordnungs widrige Ehen nichtig, und ſtrafbar, auch die in ſolchen gezielte Kinder für ehelich nicht zu halten ſind: ſo iſt Unſer gnädigſter Befehl, daß ſolche Unordnungen, und Aergernüß mit Nachdruck abgeſtellet, die Uebertreter ſofort zum Protocoll constituirt, von einander getrennet, und daß denenſelben die Beiwohnung unter Strafe körperlichen Arreſtes unterſaget, und dieſemnach beſtrafet werden ſollen; Euch wird daher gnädigſt aufgetragen, dieſes zu jedens Warnung in dortigen proteſtantiſchen Kirchen verkünden zu laſſen, bei derlei Begebenheiten dem gemäß zu verfahren, und das Protocoll jedesmal gehorſamſt einzuſchicken, zugleich das Verzeichnüß jener, welche von auswärtigen Predigeren, ohne Losſchein, oder in verbotenen Fällen, ohne Landesfürſtliche gnädigſte Dispensation, ſich haben zuſammengeben laſſen, von den Predigern einzufordern, und in 14 Tagen miteinzuſenden.

2256. — Den 13. Juny 1786. — A.

Die Unterthanen ſollen ſich künftig in ihren Angelegenheiten bei dem römiſchen Hofe, nicht mehr an die päbſtliche Nuntiatur zu Cöln ſondern an den jetzt in München reſidirenden Nuntius ordinarius und Legatus apostolicus wenden.

2257. — Den 23. Juny 1786. — A.

Die in der General-Sportel-Taxe bestimmte Gebühr der Gerichtschreiber wird in einigen Punkten abgeändert und erläutert.

2258. — Den 22. Aug. 1786. — A.

Liebe Getreue! Uns ist die mißfällige Anzeige geschehen, daß die zu der in Unserer Stadt und Amt Elberfeld, auch Ober- und Unter Barmen bestehenden Garnnahrung gehörende Bleichereien, ungeachtet der geschärften Edicten, durch jedens freien Zugang, besonders in Nachtszeiten, der Unsicherheit überlaßen, und daß die Diebische Entwendungen des Garns, von geraumer Zeit her sich sehr vermehret haben, — um diesem anwachsenden Uebel Einhalt zu machen, und den, Unseren Untertanen und Bleichern sowohl, als dem Commerz daher zugehenden Schaden mit mehrerer Würkung abzuwenden, verordnen Wir diesemnach gnädigst:

1) Daß der Zugang zu denen Bleichen bei Nachtszeiten allen, welche auf solchen nichts zu schaffen haben, ohne Unterschied verboten seyn, — und daß denen Nachtswächtern aufgegeben werden — auch den Bleichern erlaubt seyn solle, diejenige, welche bei eingetrettener Nacht die Bleichen ohne Noth-Ursache betretten, zumal Unbekannte zu arrestiren; Fremden, welche mit Pässen oder sonst sich nicht legitimiren können, wird sodann die Strafe des Zuchthauses auf ein halbes Jahr bestimt, auch solle ein und anderes mit auszustellenden Tafeln bekannt gemacht werden.

2) Erneueren Wir auf die würkliche Diebstähle die Leib- und Lebens Strafe mit dem Strange in der mase, daß der geringste Diebstahl unter 1 Rthlr. Wert mit einjährigem Zuchthause, die Diebstähle von einem bis zehn Rthlr. Wert aber mit doppelt so vieljährigen Zuchthause bestrafet, das ist, daß derjenige, welcher für einen Rthlr. Wert entwendet, für zwey Jahr ins Zuchthauß, und so ferner gesperret werden solle — Nebst dem soll

3) der Dieb, bevor er zum Zuchthause abgegeben wird, in der Gegend der Entwendung zur Schau ausge-

ſtellet, umgeführet, mit gewiſſer Zahl Prügel nach der Eigenſchaft des Verbrechens an verſchiedenen Orten belegt, und demnächſt zum Zuchthauſe abgegeben werden.

4) Auf die Diebſtähle, welche 10 bis 20 Rthlr. betragen, wird die Zuchthauß-Strafe auf 30 bis 40 Jahre erſtrecket.

5) auf jene aber, welche 20. Rthlr. überſteigen und bis 30 Rthlr. ſtehlen, wird nämliche Strafe für die Lebenszeit dahin geſchärfet, daß der Dieb am Ort des Diebſtals auf einem deren Backen — jene von 30 bis 40 Rthlr. aber auf beiden Backen mit einer Brandmarke bezeichnet werden ſollen

6) an jenen, welche über 40 Rthlr Wert ſtehlen, ſolle dahingegen die Todes-Strafe mit dem Strang am Ort des Verbrechens vollzogen werden; Als viel

7) diejenige angehet, welche auf den Bleichen arbeiten, und an Garn oder Katun den Wert von 1 Rthlr. diebiſch entwenden, beſtimmen Wir das Zuchthauß auf 3 Jahre, und von 1 bis 10 Rthlr. auf 6 Jahre, für jene aber, welche über den Wert von 10 bis 15, und über 15 bis 20 Rthlr. ſtehlen, das Zuchthauß für die Lebenszeit, nebſt der Brandmarke auf einen und beide Backen ſodann

8) für den höhern Werth die Todesſtrafe unnachſichtlich.

9) Diejenige, welche wegen Garn Dieberei mit dem Zuchthauß einmal beſtrafet worden, und bei ſolcher zum andermal betreten werden, ſollen endlich in der Gegend des Diebſtals umgeführet, verſchiedene mal mit Prügeln belegt, auf beiden Backen gebrandmarket, und demnächſt zum Zuchthauß für ihre Lebenszeit abgegeben werden.

10) Derjenige, welcher vorgiebt, geſtohlenes Garn gefunden zu haben, iſt verbunden ſolches dem Gericht oder Beamten mit allen Umſtänden ſogleich ohne Zeit Verluſt anzuzeigen und abzulieferen, ſonſten aber wird derſelbe für den Dieb gehalten, und iſt denen nämlichen Strafen untergeben.

11) Erlauben Wir denen Bleicheren, welche der Diebstal betroffen hat, die verdächtige Haußer mit Zuziehung des Orts Bürgermeister, Schessen oder Gerichtsboten zu untersuchen, welchen dabei alle Hülfe, und Vorschub zu leisten sind. — Schließlich sollen

12) diejenige, bei welchen gestohlenes Garn bei der Haußsuchung gefunden wird, sogleich arrestiret, und nach denen sie beschwerenden Umständen mit erwehnten Strafen beleget werden. Wir befehlen euch solchemnach gnädigst, dieses Gesatz in samtlichen Kirchen und wo es sonst herkommens, verkünden zu laßen, darauf streng zu halten, und wie jenes geschehen, in 14 Tagen gehorsamst zu berichten. (conf: Nro 2300.)

2259. — Den 1sten Sept. 1786. — A. H.

Liebe Getreue! Gleichwie in dem am 1ten December 1716 (Nro. 1158) erlassenen Editt in Unseren Gulich- und Bergischen Landen bereits die Vorsehung geschehen, daß zu Vorbeugung betrieglicher Irrungen im Handel jenen Kaufmanns Bücheren, oder privat-Annotationen, welche mit legalen Rechts Erfordernüssen versehen sind, kein privilegirter Beweiß zugelaßt werden solle, wann die dardurch erwiesen werden wollende Forderung vor den nächst vorhergegangenen dreien Jahren gemacht, und beschrieben worden; So ist Unsere gnadigste Willens-Meinung, daß dieses Edikt in steter Rechtskraft erhalten, und beobachtet werden solle; Ihr habt euch also dem gemäß gehorsamst zu betragen, dieses zu jedens Wissenschaft verkünden zu lassen. ꝛc.

2260. — Den 21. Nov. 1786. — A.

Die an die Abteien und Klöster im erzstiftkölnischen Kirchensprengel ergangene erzbischöfliche Verordnung, »wegen Stellung der Lectoren im theologischen und philosophischen Fache mit der darin gebotenen Vorlegung ihres Lehrplanes, und Prüfung der Seelsorger vor der zu Bonn errichtet werdenden Universität,» kann auf die diesseitigen Lande nicht erstreckt werden, indem diese Vorschriften den

landesherrlichen, auch im Provisionalvergleich vorbehaltenen Rechten zur Prüfung, Beaufsichtigung und Bestellung der Seelsorger und Lehrer entgegen ist.

2261. — Den 21. Nov. 1786. — A.

Die Obern und Vorgesetzten der Abteien und Klöster werden angewiesen, die Kanzeln, Lehr- und Beicht-Stühle mit geschickten und tugendhaften Subjecten, welche nicht nur durch fleißigen Unterricht, sondern auch durch gutes Beispiel Nutzen zu schaffen vermögen, zu besetzen, und überall eine wohl eingerichtete Disziplin zu handhaben; sodann auch bei Aufnahmen von Neulingen hierauf zu sehen, und bei Versetzungen und Verschickungen der Conventualen ganz besonders darauf zu wachen, daß die diesseitigen Klöster und Convente nicht überfüllt, oder mit Auswürflingen des Auslandes bevölkert werden; noch weniger aber, daß die durch Lehre und Sitten ausgezeichneten Klostergeistlichen dem diesseitigen Publikum entzogen werden.

2262. — Den 28. Nov. 1786. — A.

Zur bessern Förderung der bei der päbstlichen Nuntiatur zu München vorzubringenden Angelegenheiten der Unterthanen wird ein churfürstlicher Commissarius zu Düsseldorf ernannt, an welchen alle Gesuche ꝛc. gerichtet werden müssen.

2263. — Den 23. März 1787. — A.

Liebe Getreue! Indem Wir gnädigst gutgefunden haben, die unterm 16. Juny 1772 (Nro. 2074), wegen dem Erdäpfel Zehnd erlassene general Verordnung, zu Abschneidung vieler bisher in derselben übeln Auslegung entstandene Irrungen, und Rechtsstreiten dahin zu erläutern, daß nur die auf denen sogenannten Mohrengärten für Gemüß in der Haushaltung, auch in verschlossenen Gärten, gezogen werdende Erdäpfel Zehndfrei, die übrige aber

Zehndbar verbleiben sollen: So habt ihr dieses zu jedens Wissen von den Kanzeln verkünden zu lassen. ꝛc.

2264. — Den 24. April 1787. — H.

Sr. churf. Durchlaucht ist mißfälligst angezeigt worden, daß einige katholische Pfarrer und protest. Prediger die Verlobten verschiedener Religion zur Eingehung vorläufiger Ehepakten wegen Erziehung der Kinder, mit Verweigerung der Eheverkündigung, Einsegnung, Erlassungsscheine, wider den Inhalt des Religions-Rezesses Art. 10. §. 5. (Nro. 586*)) aufgehalten haben. Um denen daher entstandenen unangenehmen Folgen vorzubeugen, verordnen Höchstdieselbe gnädigst, daß gemeldte Pfarrer und Prediger solchen Zwangs, bei Straf 25 Rthlr., sich fürohin enthalten, dergleichen Verlobten keine Behinderung einlegen, sondern sich begnügen sollen, ihre Religionsgenossen aus tragender Schuldigkeit wegen Erziehung der Kinder nachdrücksamst zu erinnern, daß alsdann, wenn keine Eheberedungen gemacht sind, es bei der Landesverfassung zu belassen, mithin die Söhne dem Vater, und die Töchter der Mutter, so lange beide leben, folgen, endlich daß bei vorhandenen Ehepakten es nach Vorschrift gnädigsten Edicti Jahrs 1697 (Nro. 865) gehalten werden solle.

*) Man lese daselbst XI anstatt IX.

2265. — Den 1sten May 1787. — A.

Während der herrschenden Hornvieh-Seuche darf kein Vieh ohne vorherige Untersuchung seines Gesundheits-Zustandes geschlachtet, und die Milch des erkrankten Viehes nicht feilgeboten werden.

2266. — Den 15. Juny 1787. — A.

Das Verbot der schwelgerischen Leichen-Zechen vom 6. Sept. 1743 (Nro. 1535) wird dahin erneuert und modifizirt, daß bei Hauptleichen am Tage deren Begräbniß

nur zwölf der nächsten Verwandten bis um vier Uhr Nachmittags mit einem mäßigen Mittagsmahl bewirthtet werden dürfen. Die diese Vorschrift überschreitenden Individuen sollen mit einer Brüchte von 6 Rthlr. oder, im Fall der Unvermögenheit, mit dreitägigem Arrest bei Wasser und Brod bestraft werden.

2267. — Den 7. Sept. 1787. — P.

Zur beabsichtigten Erweiterung der Residenz-Stadt Düsseldorf soll der daselbst hinter der Wallstraße gelegene Wall abgetragen, und den Hausbaulustigen die dort nachgesucht werdenden Bauplätze, gegen Erlegung von 1 Rtlr. pr. rhein. Ruthe, planmäßig angewiesen werden. Den Hausbauenden wird eine 20jährige Steuerfreiheit zugesichert.

2268. — München den 27. Sept. 1787. H. —

In den Regierungs- und Gerichts-Verhandlungen darf nur die deutsche, und allenfalls auch die lateinische Sprache gebraucht werden.

2269. — Den 9. Nov. 1787. — A.

Liebe Getreue! Uns ist mißfälligst angezeigt worden, daß der Wucher in hiesig Unserer Residenz Stadt, und auf dem Lande zum Verderb Unserer Untertanen dergestalt gestiegen, daß bey geringen Summen zwanzig bis fünfzig vom hundert genommen, und daß auf bewegliche Unterpfände Geld auf gewisse Zeit, unter allerhand wucherlichen Bedingnüssen, und besonders mit jener geschlossen werde, daß wann die Lösung in bestimter Zeit nicht geschehe, das Pfand dem Creditorn für das hergeschossene verbleiben soll; ob nun zwar dergleichen wucherliche Contracten nicht nur in gemeinen Rechten, und in den Reichs-Gesetzen, sondern auch im 104ten Capitel Unserer Landes-, sodann in Unserer Policey-Ordnung im Titel: Wucherliche Contracten ꝛc. schärfest verbothen sind, so ernes-

sen Wir gleichwohl, nötig zu seyn, nun erwähnte Stellen nicht nur zu erneuern, sondern auch dahin zu erweitern, a) daß bei derley Contracten der Pfandnehmer das Pfand gegen das verschossene Geld jederzeit rückzugeben, schuldig; b) daß die Halbschied des Vorschusses zur Strafe verwürket seyn; c) daß wann der Creditor das Pfand etwa veräussert hätte, alsdann der Schuldner wegen dessen Werth zum Eide zugelassen, und der Pfandnehmer verbunden seyn solle, den beschwornen Werth, gegen Abzug der verschossenen Summe, jedoch mit Verlust derselben Halbschied zu vergüten. —

Damit nun auch bey denen Darleihen die gesetzmäßige Schranken ferner nicht überschritten, und Unsere Unterthanen über die Gebühr nicht gedrucket werden, sondern in ihren Nöthen mit geringen Summen Hülfe finden mögen, so erlauben Wir

1) Christen und Juden gnädigst, von jedem Rthlr. monatlich einen halben Stüber zu nehmen, wann das Darlehn über zehn Rthlr. sich nicht erstrecket — übersteiget aber solches zehn Rthlr., so bleibt es bei dem gemeinen Satz, nach welchem denen Christen von jedem Rthlr. monatlich ein quart Stbr., — denen Juden aber fünf Heller erlaubet sind; Würde so dann

2) der Pfandnehmer mehreres Interesse bestimmen, so solle derselbe nicht nur dessen, sondern auch a) bey der ersten Betrettung des halben Pfandschillings verlüstig seyn; b) bei der zweiten ist dahingegen derselbe mit gänzlichem Verlust des Pfandschillings=; c) so dann bey der dritten mit besonderer, nach Umständen zu bestimmenden Brücht=; d) im Unvermögenheits Falle aber mit Niedersetzung bey Wasser und Brod zu bestrafen; damit nicht weniger

3) denen bisher entstandenen Uneinigkeiten (z. B., daß deren Pfänder mehrere gewesen, oder daß nicht so vieles Geld auf solche verschossen worden ꝛc. ꝛc.) vorgebogen werde, so sind die Pfandnehmer fürohin verschuldet, jedem Pfandgeber einen Schein zu ertheilen, und in diesem zu vermelden, a) worin das Pfand oder die Pfänder bestehen, b) wie viel auf solche geschossen worden; auf diesen nemlichen Schein ist sodann, c) die erfolgende Zahlung deren Interessen jedesmal bey 2. Rthlr., und nach

Befinden, bey höherer Strafe zu notiren, bey Ablage der Haupt Summe ist aber d) der Original-Schein dem Schuldner ruckzugeben. Würde dahingegen e) der Pfandnehmer dem Geber dergleichen Schein nicht zugestellt haben, so ist derselb nicht nur deren ruckstehenden Interessen sondern auch der hergeschossenen Summe verlüstigt, und nach Umständen zu bestrafen.

4) Denen Pfandnehmeren wird andurch verbothen, denen Pfandgeberen die versetzte Kleidungs-Stücke für Sonn- und Feyrtäge, zum Gebrauch, gegen gewisses Lehngeld zu geben, bey Strafe eines Reichsthalers für jeden Stüber. — Die unentgeltliche Abgabe solcher Kleidungs-Stücke ist aber immerhin, auch für den Fall erlaubet, wann der Geber dagegen ein anderes Pfand darstellt.

5) Die Pfandnehmer sind schuldig, die Brodherren zu benachrichtigen, wann denenselben vom Dienstvolk Kleidungs Stücke, oder sonstiges Geräth zum Versatz zugebracht wird, bei Strafe, daß dieselbe für den dem Brodherrn zugehenden Schaden haften, und der verschossenen Summen verlüstigt seyn sollen.

6) Wird denen Creditoren untersaget, von dem leihenden Gelde einiges Intereße zum voraus abzuziehen, mit der Warnung, daß, wann der benöthigte Schuldner solches geschehen zu seyn, mit Ausschwörung des Eides, oder sonst erweisen würde, als dann nicht nur die Intereße nach Ertrag des würklich vorgeschossenen Kapitals zum Last des Schuldners berechnet, sondern auch der Gläubiger derenselben verlüstiget seyn, und nach Umständen wegen solch-wucherlichem Betragen bestrafet werden solle. — Wegen denen Versatzträgeren verordnen Wir

7) daß wann dergleichen Leute sich beigehen lassen, auf das ihnen anvertraute Pfand mehreres zu nehmen, als vom Versatzgeber aufgetragen worden, alsdann der Träger nicht nur zu Erstattung des mehrerhobenen so fort angewiesen, sondern annebens wegen jedem zu viel erhobenen Reichsthaler mit 2 Rthlr. bestrafet-; im Unvermögenheitsfall aber für jeden Rthlr. eine Woche ins Zuchthaus gesetzet werden solle. — Damit endlich diese Unsere Verordnung so gewisser befolget werde, so gestatten Wir

8) jedem die wider solche angehende Contracten der Behörde anzuzeigen, wogegen demselben im Falle des Beweises die Hälfte der Brüchte zugesichert wird.

Wir befehlen euch solchemnach gnädigst: dieses Gesetz in sämtlichen Kirchen, besonders in denen Synagogen verkünden, sodann in denen Zunft- und Wirtshäuseren anheften, auch bey denen Herren-Gedingen jedesmal erneuern zu lassen; Auf dessen Nachachtung genaueste Rücksicht zu nehmen. ꝛc. (Erneuert am 6. März 1795.)

2270. — Den 27. Nov. 1787. — H.

Eheverbote dürfen nur auf die einigermaaßen bescheinigte Angabe des Klägers angelegt, und sollen sofort wieder aufgehoben werden, wenn der Kläger binnen einer Frist von vierzehn Tagen nicht beweiset, daß dem Beklagten das Verbot gehörig insinuirt worden ist.

2271. — Den 11. Dec. 1787. — A.

Wegen des wieder einreissenden Umherziehens der fremden und einheimischen Bettler aus einem Amte in's andre soll die am 18. Nov. 1767 (Nro. 2014) erlassene Verordnung wiederholt publizirt, auf's genaueste befolgt, und ersteres alljährlich bei den Herren-Gedingen erneuert werden.

2272. — Den 12. Febr. 1788. — A.

Diejenigen Unterthanen, welche als Livree-Bediente oder sogenannte Aufpasser bei Offizieren in fremden Diensten gedient haben, sollen bei ihrer Rückkunft zu 6jährigem inländischen Straf-Kriegsdienst angehalten werden.

2273. — Den 15. Febr. 1788. — A.

Zur Verhinderung der Einschwärtzung in Baiern der dort verbotenen Waaren, werden die Förmlichkeiten, wel-

che bei dorthin gerichteten Versendungen bergischer Fabrikate zu beobachten sind, ausführlich vorgeschrieben.

2274. — Den 7. März 1788. — A.

Die unter der Bedingung der Barriere-Freiheit verkauften und durch herrschaftliche Fuhren transportirt werdenden Kameral-Früchte sollen, auf desfallsigen Schein des Kellners, vom Wegegeld frei seyn.

2275. — Den 25. März 1788. — H.

Den Solinger Fabrikanten und den mit solchen Fabrikaten daselbst handelnden Kaufleuten wird das Vernäherungs-Recht auch in Ansehung von Häusern und Grundstücken jedesmal da gestattet, wo es »zu Vermehrung dieser Fabrike und des Commerzes lediglich erforderlich ist keineswegs aber zu anderem Behuf und Vortheil oder Gemächlichkeit.«

2276. — München den 4. May 1788. — A.

Publikation eines General-Pardons für alle binnen Jahres-Frist zurückkehrenden Deserteure von den churfürstl. Truppen.

2277. — Den 8. May 1788. — A.

Liebe Getreue! Da in jedem wohlgeordneten Staat das Militare zur allgemeinen Sicherheit, Vertheitigung des Vaterlandes, und Beybehaltung guter Zucht, und Ordnung vorzüglich dienet; mithin das Wohl jeden Landes von guter Einrichtung im Kriegswesen gröstentheils abhängt: So haben Wir, aus wahrer Liebe gegen unsere Truppen, und besonderer Lan-

desväterlichen Neigung zu Unsern getreuen Unterthanen gnädigst beschlossen, das Kriegswesen in sämmtlichen Unseren Staaten auf bessern, und angenehmeren Fuß dergestalt zu setzen, daß Unsere Truppen nicht nur in der Folge, sondern auch nach dem bereits gnädigst angenommenen System, der Sold vom gemeinen Manne bis zum höchsten Offizier beträchtlich vermehret, auch der Gemeine und Unteroffizier mit aller Montirung, und nöthigen Kleidungsstücken, fort andern Erfordernüssen unentgeltlich, und besser, als bisher, versehen werden solle. Indem aber Wir den Soldatenstand in sämtlichen Unsern Landen überhaupt mehr geachtet, und durchgehends geschätzet wissen wollen; So gebieten euch Unsern Beamten samt und sonders gnädigst, alles mögliche beizutragen, daß solche Achtung gegen das Militare unter dem Landvolk, und der Geist der Nation zur Liebe für denjenigen Mitbürger allenthalben aufgewecket werde, welcher zur Vertheitigung seines Vaterlandes bestimmet ist. Dem gemäß verordnen Wir gnädigst, fürohin keinen Missethäter, oder Verbrecher zum Militair-Stande zu verurtheilen, indem solcher dadurch nur herabgesetzt, und als eine Strafe angesehen wird; maßen diesertwegen sämtliche Unsere Regimenter die Ordre erhalten haben, dergleichen Gesindel, Vagabunden, und überhaupt alle diejenigen nicht anzunehmen, welche durch einiges Vergehen, oder schlechte Aufführung dem Ansehen des Kriegesstandes zu nahe treten, oder ehrliche Leute davon abschröcken, welche sich aus natürlichem Hang, und Vaterlandes Liebe demselben widmen wollen. Dagegen solle künftig jeder Beurlaubte, welcher sich ordentlich, und ruhig aufführet, allenthalben von jeden Orts Obrigkeit unterstützet, sodann mit Arbeit, und einigem Verdienste, nach Möglichkeit vorzüglich vor anderen, versehen, desgleichen auch die Pächter, und Bauren ordentlich dazu angewiesen werden, denen Beurlaubten vor anderen Arbeit zu verschaffen; und wann eine beträchtliche Arbeit vorhanden, bei welcher Soldaten zu gebrauchen, so habt ihr jedesmal dem nächsten Commandanten anzuzeigen, wie viele Mannschaft, und auf welche Zeit, selbige erforderet werde, wobei jedoch solche Maaßregeln zu nehmen, daß, so wie bei jeder Beurlaubung, der Landmann ab den mindesten Exzessen hinlänglich gesichert sey. Ueberhaupt gedenken wir aus angebohrner Vater Liebe für Volk, und Soldaten das Kriegswesen in solche Verfassung zu setzen, daß dieser Stand künf-

tig auch bei dem gemeinen Manne nicht mehr für Strafe, sondern für eine Belohnung angesehen, und ohne mindesten Zwang gewählet werden solle. — Das neu angenommene Kriegs System, welches baldmöglichst ausgeführt, und öffentlich bekannt gemacht werden wird, soll daher blos das gemeine, und deren Truppen Wohlseyn, welches Uns am Herzen liegt, vorzüglich zum Grunde haben. Wir erwarten diesemnach von allen Unseren, in hiesigen Unseren Landen befindlichen, ober- und untern Gerichts Stellen, und sämmtlichen jeden Standes Untergebenen, daß dieselbe ihrer Seits in allen erforderlichen Fällen möglichst mitwürken, und zu Vermeidung all erdenklicher Hindernüsse das ihrige um so zuverläßiger beytragen werden, als jeder hinlänglich überzeuget ist, daß durch ein wohlgeordnetes Kriegswesen in der innern Verfassung des Staats Ruhe, Ordnung, und Sicherheit, im Auslande aber Ansehen, und Achtung erworben wird; Befehlen sodann euch, Unseren Beamten samt, und sonders gnädigst, diese Unsere gnädigste Willensmeinung zu Jedens Wissen von denen Kanzelen öffentlich verkünden, zu lassen. ꝛc.

2278. — Den 28. May 1788. — A.

Das Futtern des Viehes in den Ställen, aus den unmittelbar vom Feuer genommenen Kesseln, wird bei 25 Rthlr. Strafe verboten, und soll bei etwa dadurch entstandenem Brandschaden der dessen überführte Beschädigte kein Recht auf Steuer-Nachlaß haben.

2279. — München den 28. July 1788. — A.

Gegen die sogenannten falschen Werber, welche die churfürstlichen Unterthanen zu ausländischen Kriegsdiensten verleiten, wird ohne Unterschied des Geschlechtes die Todesstrafe durch den Strang verhängt, und auf die Anzeigung derselben eine Prämie von 150 Flor. gesetzt. Die Verleitung der Truppen zur Desertion und deren Beförderung durch Verheelung, Umtausch der Militairkleider gegen andre Kleidungsstücke ꝛc. soll mit Geld- und resp. Zuchthaus- oder Schanzarbeits-Strafe belegt werden.

2280. — Den 12. Sept. 1788. — H.

Die von den privilegirten Kaufleuten und Handwerks-Leuten zu Solingen, rücksichtlich des ausschließlichen Klingenhandels, bei Vermeidung schwerer Geldstrafen, genau zu erfüllenden Verpflichtungen werden ausführlich bestimmt, und das Verfahren gegen die Contravenienten festgesetzt.

2281. — Den 28. Nov. 1788. — A.

Unter Erneuerung der am 1sten Dec. 1764 erlassenen Verordnung (Nro. 1962) wird die mißbräuchliche Anmaßung der Ehrenworte: Freiher, von, und dergleichen, als Doctoren, Licentiaten ꝛc. wiederholt verboten.

2282. — Mannheim den 13. Januar 1789. — A.

Der gnädigsten Zusicherung zufolge, wornach die ganze Armee auf einen vortheilhaften und ansehnlichen Fus gesetzet, der Sold durchgehends vermehret, und der gemeine Mann bis zum Feldwebel inclusive mit groß- und kleiner Montur, dann all erforderlichen Requisiten ganz unentgeldlich versehen werden solle, haben Se. Churfürstliche Durchlaucht nun mehr gnädigst zu entschließen geruhet, daß alle Infanterie-Regimenter, wie auch die noch übrige Kavallerie-Regimenter, welche auf den neuen Fus noch nicht gesetzet sind, vom gemeinen Mann bis zum Feldwebel oder Wachtmeister inclusive nach beigeschlossenem Zahlungs-Entwurf (fehlt) vom ersten Februarii dieses Jahrs anfangend in den neuvermehrten Sold vollkommen eintretten sollen.

Da nun nach dem neuen Systeme nicht nur allein der Sold nach obigem Zahlungs-Entwurf durchgehends vermehrt, sondern auch bei allen Regimentern vom Feldwebel abwärts einem jeden Mann von der demnächstens ihren Anfang nehmenden Oekonomie-Kommißion alle Montursstücke und erforderliche Requisiten ganz unentgeldlich beigeschaft werden, sohin die allgemeine Verbesserung noch mehr in diesem, als in der Soldsvermehrung selbsten be-

stehet, so solle denen sämtlichen Offiziers bei denen Regimentern bedeutet werden, solches der Mannschaft begreiflich zu machen, und selbe zur dankbaren Beobachtung ihrer Dienstobliegenheit aufzumuntern.

Der Beurlaubte bekommt zwar während seiner Abwesenheit vom Regiment keinen Sold, dagegen aber hat er keine Lohnwachten mehr zu bezahlen, und wird durch eine jährliche Gratification in Geld, durch den nämlichen Sold, wie die übrigen, so lang er sich bei dem Regiment befindet, durch die ihme alljährlich zugetheilte Montursstücke, die er während seiner Urlaubszeit tragen darf, und durch die Gewißheit, jährlich 10 bis 11 Monate in Urlaub bleiben zu dörfen, seinen Zustand in allem Betracht besser und angenehmer als vorhin finden.

Gleichwie nun auch dem neuen Kriegs-Systeme zufolge vorzüglich die gnädigste Absicht ist, daß der Ackerbau bestens befördert, und der Landmann der nöthigen Arbeiter nicht beraubet werde, so wollen Se. Churfürstl. Durchlaucht, daß bei jeder Compagnie deren sämtlichen Infanterie-Regimenter ausser der Exerzierzeit nur 54 Mann inclusive deren Offiziers und Unteroffiziers nach beiliegender Tabelle zum Dienst präsent verbleiben, sohin die übrigen alle, statt denen bisherigen 25 Mann per Compagnie ohne mindesten Anstand beurlaubet werden dörfen; weswegen sämtliche Offiziers sich alle mögliche Mühe geben sollen, die Mannschaft zur Beförderung des Ackerbaues bis auf obige Anzahl zu beurlauben, und werden diejenige, welche bei ihren Compagnien zur Erreichung der Höchstlandesväterlichen Absicht diese Beurlaubung am ersten erzielen, der höchsten Gnade und Zufriedenheit sich vorzuglich würdig machen.

Von dieser präsenten zum Dienst bestimmten Mannschaft dörfen so viel, als der wirkliche Dienst beim Regiment erlaubt, als Freiwächter resp. Stadtarbeiter mit Belassung des Brods und Service abgegeben werden, auch sollen die Offiziers trachten, denjenigen, welche bei der Compagnie zum Dienst nothwendig sind, in ihren Nebenstunden, oder wenn sie nicht auf der Wacht sind, jede Gelegenheit zu gestatten, wo selbe durch Arbeit und eigenen Fleiß sich etwas verdienen können, und soll zu mehrerer Aufmunterung sowohl diesen, als obgedachten Freiwäch-

tern das durch ihre Arbeit erworbene Geld zu ihrer freien Disposition gänzlich überlassen werden.

Diesem zufolge sollen auch niemal mehr als 9 gemeine Mann und 1 Gefreiter nebst denen allenfalls erforderlichen Ober- und Unteroffiziers im Durchschnitt per Compagnie täglich auf die Wacht gegeben werden, diese Anzahl darf nirgends vermehret, im Gegentheil in allen Fällen, wo es thunlich, und besonders in kleinen Garnisonen, wo allenfalls der Dienst nicht stark ist, noch überdas vermindert werden, welches also sämtlichen Gouvernements und Kommandantschaften um den Dienst hiernach einzurichten, mit der Bemerkung zu bedeuten ist, daß, weil Se. Churfürstl. Durchl. Dero Soldaten nicht durch Zwang zu erhalten, sondern denenselben durch gute Behandlung ihren Stand angenehm zu machen gedenken, blos wegen Verhütung der Desertion keine Posten mehr ausgestellet werden sollen.

Ferner muß zwar zur Erhaltung der bei dem Militäre höchstnothwendigen Ordnung gute Mannszucht und Disciplin gehalten werden, dagegen aber solle der ordentliche Soldat sowohl Inländer als Ausländer ohne Unterschied durch alle mögliche Freiheit, zur wahren Liebe und Neigung zum Dienst Sr. Churfürst. Durchlaucht aufgemuntert werden.

Da übrigens einige wichtige Veränderungen, welche Se. Churfürstliche Durchl. mit Dero ganzen Armee demnächstens vorzunehmen gesonnen sind, die aber dermal wegen überhäuften Geschäften noch nicht ausgeführet werden konnten, nicht gestatten, daß der neuvermehrte Zahlungsfus, welcher für sämtliche Offiziers von obigen Regimentern, wie auch überhaupt für die Artillerie und übrige Korps schon wirklich bestimmt ist, gleich jetzt seinen Anfang nehmen könne, so ist hiemit sämtlichen Offiziers zu ihrer Beruhigung unverhalten, daß selbe nach obig erfolgter Abänderung demnächstens ohnfehlbar in die neuvermehrten Gagen eintretten werden.

Welche höchste Entschließung also dem Churfürstlichen Hofkriegsrath dahier zur ungesäumt weiters erforderlichen Verfügung und Bekanntmachung an sämmtlich einschlägige Regimenter mit dem Anhang bedeutet wird, daß wegen

Aufhörung deren Compagnie-Oekonomien, und Ausbezahlung des Guthabens der Mannschaft die Oekonomie-Kommißion eines jeden Regiments eine besondere höchste Weisung erhalten werde.

2283. — Den 16. Januar 1789. — A.

Das feuergefährliche Ausdreschen der Frucht bei Licht, so wie der Gebrauch offener Lichter und das Tabakrauchen in Scheunen und Stallungen wird wiederholt streng verboten.

2284. — Mannheim den 31. Jan. 1789. — A.

Seine Churfürstliche Durchleucht verordnen dem neuen Kriegssysteme zufolge gnädigst, daß

1) Die sämtliche Unteroffiziers bei der Infanterie, gleichwie es bei allen Kavallerie-Regimentern bereits geschehen ist, zur lebenslänglichen Dienstzeit ebenfalls keineswegs mehr verbunden, sondern nur lediglich zu einer Kapitulation von acht Jahren vom 1ten Februarii dieses Jahrs anfangend gehalten seyn sollen.

Im Fall aber einer von dieser Capitulation keinen Gebrauch machen, und sich wiederum neuerdings in dem nämlichen Grad reengagiren will, so wird ihm hiemit die gnädigste Zusicherung ertheilet, daß bei herannahendem Alter, oder im Fall einer unverschuldeten Dienstunfähigkeit für seinen Unterhalt oder Versorgung jederzeit gesorgt werden solle.

Doch muß bei jedesmaligem Avancement deren Unteroffiziers sowohl bei der Infanterie als Kavallerie die Capitulation wieder angefangen resp. erneuert werden.

2) Wollen Se. Churfürstliche Durchleucht gnädigst, daß auch in Zukunft bei allen Infanterie-Regimentern kein Rekrut anderst als auf eine achtjährige Capitulation angeworben werden solle.

Dagegen können diejenigen, welche zu Haus, oder überhaupts beim Ackerbau nothwendig sind, statt einen förmlichen Abschied zu begehren, sich die Erlaubniß ertheilen lassen, beständig in Urlaub bleiben, und nur auf 4 oder 6 Wochen zur Exerzierzeit beim Regiment sich einfinden zu dörfen.

Im Falle sie aber ihren Abschied gegen Stellung eines andern Mannes begehren, so solle künftighin derlei Stellung eines anderen zumal noch dienenden Mannes keineswegs mehr gestattet, sondern die Entlassung der zu Hause höchstnöthigen Soldaten nach den schon geschehenen gnädigsten Verordnungen, wenn solche sich in Churpfalzbaierischen Landen alsbald ansäßig machen können, nur allein gegen die Reglement-maßige Gebühr, auch allenfallßige Stellung eines sonstigen Rekrutens, nicht aber gegen Eintrettung eines ausdienenden Mannes geschehen.

4) Diejenige, welche als Beurlaubte engagirt werden, das heißt, denen bei ihrer Engagirung versprochen wird, alle Jahre in Urlaub gehen zu dörfen, (welche Versicherung zu geben gnadigst erlaubt ist,) können, sobald sie bei dem Regiment assentirt, in denen Listen eingeführt, und ihnen die Montirung angemessen ist, wiederum in ihr Heimath zurückkehren, und bis zum Anfang der künftigen Exerzierzeit in Urlaub verbleiben. Sofern aber selbe zum beständigen Dienst beim Regiment engagirt sind, und sofern sie in Urlaub zu gehen nicht begehren, sind solche beim Regiment zu behalten, und unter die Zahl der präsenten zum Dienst verbleibenden Mannschaften zu zählen, und haben die Offiziers sich alle mögliche Mühe zu geben, selbe aufs schleunigste so weit zu dressiren, daß sie die gewöhnliche Dienste beim Regiment zu verrichten in Stand gesetzt sind, wofür die Compagnie-Commandanten besonders zu haften und zu antworten haben.

5) Wenn durch zugehende Rekruten oder sonstige Vorfälle die Zahl der bei jeder Compagnie zum Dienst verbleibenden Mannschaft mehr als hinlänglich ist, die allenfalls erforderliche und unentbehrliche Dienste zu verrichten, und der Mann solchergestalt mehr als drei Nachte von der Wacht frei bleibet, solle die uberzahlige Mannschaft ohne Anstand entweder beurlaubet oder als Freywachter, so wie sie es begehret, abgegeben werden; doch darf kein

Mann weder zur Beurlaubung noch zum Freiwächter gezwungen werden.

Ueberhaupts ist wegen Einrichtung des Dienstes und Beibehaltung der zur Verrichtung desselben erforderlichen Mannschaft zu bemerken, daß ausser besonders dringenden Vorfällen, wo Gefahr dabei obwaltet, kein Mann, Unteroffizier, Gefreiter oder Gemeiner, aus keinerlei Vorwand öfters als alle dritte Täge auf die Wacht beordert werden darf, daß der Mann immer zwei Nächte wenigst frei haben solle.

6) Dörfen auch bei der Infanterie Ausländer und sogar diejenige, welche unter andern Puissancen gedienet haben, angeworben werden.

Doch zur mehreren Sicherheit, und zur Verhinderung, daß sich unter diesem Vorwand keine falsche Werber im Lande einschleichen, und diesseitige Soldaten zur Desertion zu verführen suchen, ist diesen gleich bei ihrer Anwerbung oder Assentirung zu bedeuten, daß, im Fall sie sich mit dergleichen höchststräflichen Handel abgeben, sich in ein Desertions-Complot einlassen, oder in Gesellschaft mit andern desertiren, sie eben so wie falsche Werber angesehen, und hiernach bestraft werden.

Uebrigens ist solchen zu versichern, daß sie bei Bezeigung eines ordentlichen Betragens die nämlichen Freiheiten und Vortheile wie die Landeskinder zu erwarten haben sollen.

2285. — Mannheim den 8. Febr. 1789. — A.

Publication der mit dem Herzogen von Pfalz-Zweibrücken wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure geschlossenen Cartel-Convention.

2286. — Den 13. Febr. 1789. — A.

Bekanntmachung wegen des zu Düsseldorf errichteten, alle drei Wochen spielenden Lotto's. — Die Schlichtung

der deshalb vorfallenden Streitigkeiten ist in 1ter Instanz der angeordneten Lottodirektion übertragen. Das Verborgen der Loose wird den Lotterie-Collectoren unter dem Nachtheil verboten, daß sie desfallsige Forderungen gerichtlich nicht vindiciren können.

2287. — Mannheim den 2. März 1789. — A.

Da in Unseren Landen und Erbstaaten bereits ein allgemeiner Mangel an guten, und brauchbaren Pferden herrschet, auch deswegen überhaupts große Geldsummen, in das Ausland versendet werden, um schöne und brauchbare Pferde zu bekommen, indessen bey einer guten Einrichtung die beste, und nützlichste Race im Lande gezogen werden könnte; so haben Wir die beträchtlichen Vortheile erwogen, welche durch Errichtung eines allgemeinen Landgestüttes, dem bürgerlichen Stande so wohl, als dem Militaire in der Folge zugehen würden, und da hierdurch nicht nur vieles Geld im Lande erhalten, sondern auch von denen auswärtigen vieles in der Folge in das Land gebracht, und dieses für jeden Stand mit einem guten Schlag Pferde nach und nach versehen werden kann; so sind Wir daher gnädigst entschlossen, Unsern getreuen Unterthanen, abermal einen neuen Beweis jener Verbindung zu geben, mit der Wir Unser Kriegswesen in Zukunft mit dem allgemeinen Besten zu verknüpfen gedenken:

In dieser gnädigsten Absicht haben Wir wirklich Unserem Hofkriegs Rath den höchsten Befehl ertheilet, daß selber einsweilen zu einem Anfang 600 schöne, gesunde, und in allem Betracht zur guten Pferds Zucht brauchbare Stutten, welche von einer Größe von wenigst 15¼ Faust, einem besonders guten Wuchs, und von 4 bis 6 Jahren alt, dann in einem Werth von 120 bis 200 Fl. sind, sogleich nach Empfang dieser huldreichesten Entschließung ankaufen, aus der Kriegs Cassa bezahlen, und hievon 300 in Bayeren, Neuburg, Sulzbach, und der Oberen Pfalz, 150 in der Churpfalz am Rhein, und 150 in Gülich und Bergischen Landen unter die Bauern und Landleute gegen folgende Bedingungen ganz unentgeldlich austeilen solle.

1) Muß einjeder Bauer, oder Landmann, welcher eine solche Stutte bekommt, zuerst gerichtlich beweisen,

daß er selbe gut zu unterhalten, und im Fall sie zu Grunde gienge, durch eine andere von gleichem Werth wieder zu ersetzen, im Stande sey.

2) Muß er sich anheischig machen, selbe beständig beyzubehalten, und durch die ihm von denen hierzu besonders ernannten Commissairs angewiesene Hengste alljährlich belegen zu lassen, und wenn selbe Alters oder Gebrechlichkeit halber zur Pferdezucht nicht mehr tauglich seyn sollte, muß solche gegen die Erlaubniß, sie verkaufen zu dörfen, durch eine andere Stutte von gleichem Werth und Eigenschaften ersetzet werden; dagegen soll

3) Diese Stutte dem Bauer oder Landmann ganz eigenthümlich zu seinem Ackerbau und sonstigen Gebrauch überlassen, und demselben freygestellet seyn, die daraus gezogene Fohlen nach seiner Willkühr im Lande zu verkaufen, oder zu verhandlen, nur in dem einzigen Falle eines ausbrechenden Kriegs soll selber gehalten seyn, entweder diese Stutte, wenn sie noch brauchbar, oder ein anderes dienstbares Pferd, Stutte, oder Wallach von gleichem Werth während des Kriegs zu dem Militaire abzugeben. — Damit aber

4) Diese Pferde hinlänglich versichert, und zu keiner Zeit ausgewechselt werden können, muß jede derley Stutte durch die Kriegs-Behörde, und hierzu eigents ernannte Commissairs in ein ordentliches Register eingetragen, hierin ihr Alter, Farbe, Zeichen, und der Ankaufs Preiß nebst dem Namen, Gericht, oder Oberamt, und Wohnungs Ort desjenigen Bauern oder Landmannes, dem eine solche Stutte zugetheilet wird, förmlich bemerket, und obrigkeitlich eingeschrieben, auch jede derley Stutte, so wie auch diejenige, welche zur Ersetzung deren untauglich gewordenen, von dem Bauer oder Landmann nachgeschaffet werden müsten, mit dem Wort Militaria, vielmehr mit dessen Anfangsbuchstaben auf diese Art (M) auf dem linken Schenkel gezeichnet werden.

5) Wollen Wir auch gnädigst gestatten, daß wenn ein oder der andere Bauer eine solche gute Stutte selbst ausfindig machen kann, er solche gegen vorläufige Anfrage und Begnehmigung der Commission, selbst ankaufen darf, auch soll demselben das Pferd welches zu Grunde geht, oder untauglich wird, niemal im geringsten höher angeschlagen werden, als es Uns wirklich gekostet hat.

6) Wird auch in der Folge, zur mehreren Unterstützung dieses allgemeinen Landgestüttes, sobald solches gänzlich hergestellt seyn wird, ausdrücklich befohlen werden, daß für die Cavallerie und überhaupts für den ganzen Militair-Dienst keine ausländische Pferde mehr beygeschafft, sondern solche alle in hiesigen Landen nnd Erbstaaten angekaufet werden sollen. Um aber endlich

7) Den Landmann zur bisher so sehr vernachläßigten Pferdezucht, durch Ertheilung all-möglicher Vorteile und Freiheiten, aufzumunteren, wird selber keineswegs gehalten, die gezogene Pferde oder Fohlen wider seinen Willen an das Militaire zu verkaufen, sondern soll demselben jederzeit ganz frey stehen und erlaubt seyn, mit diesen seinen gezogenen Fohlen im Lande zu handeln, wie er es für sich gut und vortheilhaft findet.

Demnach nun durch dieses allgemeine Landgestütte dem Pferdsmangel in der Folge gesteuret, und nicht nur eine gute Pferdszucht in Unseren Landen, und Erbstaaten eingeführt, sondern auch im benötigten Falle, wo erst auf dergleichen Maasregeln zu denken zu spät seyn würde, Unsere Armee mit gut und brauchbaren Pferden versehen werden könnte, so wollen Wir also gnädigst, daß diese zum Besten Unserer getreuen Unterthanen erlassene Landesväterliche Verordnung denenselben allenthalben bekannt gemacht, und zugleich beygefüget werden solle, daß die Beamte, und Orts-Obrigkeiten die Kriegsbehörde in dieser allgemein nützlichen Einrichtung in allen Fällen unterstützen, und ohne weitern Zeitverlust eine verläßige Anzeige jener Bauern, und Landleute, welche eine solche Stutte verlangen, und obig vorbeschriebene Bedingungen zu erfüllen im Stande sind, demnächstens an Unsern Hofkriegs Rath einbeförderen sollen.

2288. — Den 4. April 1789. — P.

Den ausländischen Handwerkern und Arbeitsleuten ist die Einwanderung nur dann gestattet, wenn sie mit Gesundheits-Scheinen versehen sind; die im Lande erkrankenden sollen, wenn sie unvermögend sind, auf Kosten

der Gemeinden ihres Aufenthaltes bis zu ihrer Genesung verpflegt werden.

2289. — Den 8. May 1789 — A.

Die Heiraths-Erlaubniß soll keinem Civilbeamten eher ertheilt werden, bevor er nicht den Besitz eines hinlänglichen Vermögens oder eines feststehenden, zur Ernährung einer Familie hinreichenden Gehaltes nachgewiesen, und dessen Verlobte auf künftige Pensions- oder Unterstützungs-Gesuche förmlichen Verzicht geleistet hat. Auf der Contravention haftet Dienstentlassung.

2290. — Mannheim den 14. May 1789. — A.

Jedem Staabsoffizier der neuformirten churfürstl. Armee wird die Führung von Conduiten-Listen über sämmtliche ihm untergebene Officiere aufgetragen, welche künftig alljährig im July an den Hofkriegsrath eingesendet werden müssen. Die Anfertigung der Listen muß, auf eigene Kenntniß der Personen gegründet, eigenhändig, pflichtmäßig und unpartheiisch geschehen, und deren Inhalt das strengste Geheimniß bleiben. Ueber die dabei zu beobachtende Art und Form der Listen wird eine ausführliche Anleitung ertheilt, und folgende Hauptrubriken, welche bei jedem Individuum zu berücksichtigen sind, festgestellt; nähmlich: — Namen und Grad. — Ancienneté beim Regiment. — Alter. — Dienstjahre. — Aufführung. — Natürliche Fähigkeiten. — Erworbene militairische Kenntnisse. — Diensteifer. — Körperbau. — Körperliche Mängel. — Gesundheit. — Gemüths-Eigenschaften. — Leidenschaften. — Fertigkeit im Schreiben und Zeichnen. — Mathematische Kenntnisse. — Sprachkenntnisse. — Stand. — Vermögen. — Vaterland. — Nützlichkeit einer Versetzung in andere Dienstverhältnisse. — Wichtige Bemerkungen jeder Art, welche nicht unter die vorstehenden Rubriken gehören.

2291. — Den 13. Juny 1789. — A.

Die Stifter, Abteien und bemittelten Klöster werden zu einer milden Beisteuer aufgefordert, um die arme, fa-

thol. Gemeinde zu Kronenberg bei der Errichtung und Erhaltung einer Pfarre und Schule zu unterstützen.

2292. — Den 4. Sept. 1789. — A.

Die Veräußerung der unbeweglich und beweglichen, inländisch gelegenen Güter auswärtiger Klöster wird, in so fern der landesherrliche Consens nicht vorher dazu eingeholt worden ist, verboten, und den Beamten deßfallsige genaue Aufsicht befohlen.

2293. — Den 7. Sept. 1789. — A.

Die Fruchtausfuhr wird wegen des zu befürchtenden Fruchtmangels bei Confiskationsstrafe der Früchte und Transportmittel, und bei Zuchthausstrafe der Contravenienten, desgleichen die Ausfuhr des Brandweins streng verboten; der Transit der ausländischen Früchte bleibt jedoch unter strengen Formen erlaubt.

2294. — Den 11. Sept. 1789. — A.

Zur Verhinderung des Wuchers bei der bestehenden Fruchttheurung, soll der Privat-Vorrath und der Consumtions-Bedarf im Lande genau untersucht und aufgezeichnet werden.

2295. — Den 18. Sept. 1789. — A.

Zur Beförderung der inländischen Papierfabriken wird den Ausländern das Sammeln und Ausführen der Lumpen im Herzogth. Berg bei Confiskation der Lumpen und ihrer Transportmittel, so wie bei Arreststrafe der Sammelnden verboten. Den inländischen, concessionirten Papierfabrikanten wird die Lumpensammlung ausschließlich gestattet.

2296. — Den 22. Sept. 1789. — A.

Bei dem herrschenden Fruchtmangel wird unter andern polizeilichen Maßregeln befohlen, daß die Besitzer von Fruchtvorräthen zu deren Veräußerung gegen den laufenden Preis angehalten werden sollen, und daß das Branntweinbrennen, mittelst Sequestrirung der Helme, eingestellt werden soll.

2297. — Den 8. Octob. 1789. — A. H.

Erneuerung, resp. Abänderung der im Jahr 1777 festgestellten Messerlohn-Satz-Ordnung (in 25 §.) für die drei geschloßenen Handwerker und für das Messermacher-Handwerk zu Solingen.

2298. — Den 17. Octob. 1789. — A.

Das Branntweinbrennen aus ausländischen Früchten wird unter Erfüllung strenger Förmlichkeiten erlaubt.

2299. — Den 20. Nov. 1789. — A.

Zur Verhinderung des Wuchers wird der Preis des köln. Malters Roggen zu 22 köln. Gülden oder 6 Rtlr. 36 Stbr. festgesetzt, gegen welchen Preis und nicht höher, bei Vermeidung einer Strafe von 25 Rtlr., die Besitzer von Fruchtvorräthen dieselben an die Unterthanen zu ihrer Nothdurft überlassen sollen.

Bemerk. Am 4. Dezemb. d. J. ist diese Verordnung mit der Bestimmung zurückgenommen worden, daß, bei den bereits erschöpften Kameral-Fruchtvorräthen, die Abteyen und Klöster und deren Pächter ihre besitzenden Vorräthe in das zu Düsseldorf errichtete Fruchtmagazin, gegen 6 Rtlr. p. köln. Malter, abliefern sollen.

2300. — Den 27. Novbr. 1789 — A.

Das Edikt vom 22. August 1786. (Nro. 2258) wird erneuert, und dahin erweitert, daß

1) denen Bleichern erlaubet seyn solle, auf denen Bleichen Schießgewehr zu führen, und mit solchen auf diejenige Feuer zu geben, welche bei eingetretener Nacht die Bleiche ohne Nothursache betretten, und auf Zurufen nicht halten, mithin sich nicht zu erkennen geben wollen. Damit aber diese Erlaubnis nicht misbraucht werde, sollen

2) die zur Bleiche gehörende Arbeiter bei dem jährlich von denenselben geleistet werdenden Eide geloben, daß sie des Schießens sich anders nicht, als für obgemelten Fall, bedienen sollen und wollen.

3) Belassen Wir es bei denen in besagtem Edikt bestimmten Strafen in der Maße, daß solche nach eintretenden, und beschwerenden Umständen verhaltmäßig werden verschärfet werden.

4) Der Inhalt des 10. §. mehrgemelten Edikts wird auf diejenige erstrecket, welche baumwollen oder leinen Garn von unbekannten, oder verdächtigen, das ist, von solchen Leuten kaufen, oder antauschen, welche den Garnhandel öffentlich nicht betreiben, und zu solchem mit Obrigkeitlichem Scheine oder sonst sich nicht legitimiren können; Dem gemäß ist jeder bei der in besagtem §. bestimmten Strafe verbunden, dergleichen verdächtige Leute der Behörde sogleich anzuzeigen.

5) Erneueren Wir den 11ten und 12ten §. oftgemeldten Edikts, nach welchen denen Bleichern erlaubt ist, die verdächtigen Häuser, mit Zuziehung des Orts Bürgermeisters, Scheffen, oder Gerichtsboten zu untersuchen, und daß denenselben solchen Ends alle Hülfe, und Vorschub geleistet, sodann daß diejenige, bei welchen gestohlenes Garn gefunden wird, arrestiret, und, nach denen beschwerenden Umständen, bestrafet werden sollen.

Ihr habt solchemnach dieses erneuerte Edikt mit jenem von 22. Aug. 1786. in allen Kirchen, und wie sonst

gebräuchlich, verkündigen, auf die Befolgung genaueſt wachen zu laſſen ꝛc.

2301. — Den 9. Dec. 1789. — A.

Ueber den jährlichen Ertrag der Zehnten, Erb- und Jahr-Pächten, Sack-Renten, Geld u. a. Einkünfte der in- und ausländiſchen Stifter, Abteien, Klöſter ꝛc. wird von den Beamten eine genaue Nachweiſung eingefordert.

2302. — Den 9. Dec. 1789. — A.

Bei Verheirathungen der Soldaten, welche fortwährend unter geſetzlicher Vormundſchaft der Regimenter ſtehen, iſt die Einwilligung der Eltern und Vormünder beider Theile und die Nachweiſe der kunftigen Nahrungsquelle des Brautpaares erforderlich; nur nach der Erfüllung dieſer Bedingungen darf deren Copulation ſtattfinden.

2303. — Den 18. Dec. 1789. — A. H.

Die geſetzlichen Kirchen-Rüfe bei den Beſchüdden müſſen bei Strafe der Richtigkeit von den legalen Gerichtsboten verfüget werden, und wenn dieſe aus ehehaften Urſachen verhindert ſind, ſo muß das richterliche Dekret von dem Lokal-Curat-Geiſtlichen in der Kirche öffentlich verkundet, und darüber die Beſchreibung erfolgen werden.

2304. — München, den 1. März 1790. — P.

Carl Theodor, Pfalzgraf, Churfürſt, Reichs-Vikarius ꝛc.

Publikandum wegen des, nach dem erfolgten Tode des Kaiſers Joſeph II., angetretenen Reichs-Vikariates in den Landen des Rheins, Schwaben u. fränkiſchen Rechtens.

2305. — Den 5. März 1790. — A. H.

Wenn in Verspleissungsfällen der Rittersitze, Lehn-, Schatz- und Sattel-Güter über das nämliche Grundstück der Beschädd- und der Consolidations-Prozeß zugleich angehoben wird, so soll der letztere dem ersteren vorgehen, auf summarischem Wege behandelt und entschieden, mithin dem Beschädd-Prozeß nicht eher Statt gegeben werden, bis die Entscheidung wegen der Befugniß oder Unbefugniß zum Consolidations-Recht erfolgt ist.

2306. — Den 23. März 1790. — A.

Liebe Getreue! Indem von geraumer Zeit her eine Menge Kinder dem Staate zu Last gefallen sind, und denen durch Schicksal verunglückten Bürgeren die aus christlicher Milde bestimmte Hülfe entzogen, oder mit Diebes- und anderen Ausschweifungen sich abgegeben haben, weil in hiesigen Unseren Herzogtumen alle, zur Ehe Lust tragende, ohne Rücksicht auf derselben Vermögen, oder Narungsstand, ehelich zusammen gegeben worden sind; — Wir aber diesem schädlichen Unwesen ferner nachzusehen, gnädigst nicht gemeinet sind, und zu dessen Vorbeugung mit Höchsthändigem Rescript vom 5ten dieses aus Landes-Fürstlich hoher Macht und Gewalt, verordnet haben, und wollen,

1) daß in denen Städten, ausser denen bekannten Bürgeren, keine geringe Leute ohne Unterschied, und Erlaubnuß des Magistrats —, auf dem Lande aber ohne Gestattung deren Beamten, von denen Pfarreren ehelich zusammen gegeben-, oder aber daß sie, die Pfarrer, für die dem Publikum zum Beschwer kommende Folgen angesehen-, von denen Magistraten, und Beamten auch die Erlaubnüß keinem anderen ertheilet werden solle, der nicht mit Nachbaren, oder sonst erweiset, daß er sich, und die Seinige als Taglöhner, oder in anderer Weise ihren Umständen gemäß ernähren könne, daß gleichwohl

2) in Ertheilung erwähnter Erlaubnüß-Scheinen nicht allzu genau verfahren, sondern

3) bei denen Verlobnüssen unvermögender Personen auf derenselben gute fromme und fleißige Aufführung fürnehmlich bei denen Landesburtigen gesehen,

4) daß nach Befund die Erlaubnüß-Scheine von der Behörde, ohne unnötige Schwierigkeiten, und Geld-Erpressungen, bei Strafe schärfester Ahndung, ertheilet-, sodann

5) daß bey solchen sonderbarer Bedacht genommen werden solle, daß es bey dem blühenden Zustande der Fabricken, Manufacturen, und sonstiger Gewerbe, auch in der Aernde an gnugsamen Arbeiteren, und Miethlingen nicht gebreche;

6) daß auf die bereits erlassene Verordnungen, wegen müßig- und liederlichen Gesindel, eifrigst gehalten, endlich

7) daß von jedem Orts-Vorstand, und Obrigkeit für wahre Arme, und Nothleidende gesorgt werden solle: Als wird euch ein und anderes zu dem Ende unverhalten, um dem gemäß sämtliche Pfarrer, und Seelsorger deren verschiedenen Religionen zu verbescheiden, auf die Befolgung genaueſt zu wachen. ꝛc.

Bemerk. Diese Verordnung ist am 2. Dec. 1791 zuerst, und sodann am 3. July 1795 mit dem Zusatz erneuert worden, daß die Brautleute für den amtlichen Erlaubnißschein nur 15 Stbr. zu zahlen verbunden, nebst dieser Entrichtung aber zur Anschaffung eines Brandeimers für das Kirchspiel, in welchem sie wohnen, verpflichtet sind. (conf. A. H. P.)

2307. — Den 6. April 1790. — A.

Bei der fortdauernden Fruchttheurung und bei der begründeten Furcht eines eintretenden Mangels wird die strenge Beobachtung der Fruchtausfuhrverbote den Beamten bei Suspensions- und Cassations-Strafe und den Unterthanen bei Confiscations- und resp. Zuchthaus-Strafe befohlen; auch sollen die Helme der Brandweinkesseln überall sequestrirt, und der Fruchtverkehr im Innern des Landes nur unter strengen, vorgeschriebenen Förmlichkeiten, zur Verhütung der Contraventionen, gestattet werden.

2308. — Den 6. April 1790. — P.

Die Verkäufe von Grundstücken, wobei Creditoren oder Minderjährige betheiligt sind, dürfen ferner nicht mehr durch die Notarien, sondern müssen durch die Gerichte geschehen.

2309. — Den 13. April 1790. — P.

Publication der Bedingungen, unter welchen die Landeskinder, in der zu München eingerichteten churfürstl. Thier-Arzney-Schule, als Zöglinge aufgenommen werden können.

2310. — Den 16. April 1790. — A.

In Mißbezahlungs- und Concurs-Fällen sollen, bei der herrschenden Noth- und Fruchttheurung, bis zum 1. Septb. d. J. alle Forderungen wegen verborgter Frucht und Brod gleiches Vorzugs-Recht mit den Liedlohn-Forderungen genießen; Fruchthändler sind jedoch mit ihren Forderungen von diesem Vorrecht ausgeschloßen.

2311. — München, den 24. April 1790. — A. P.

Bekanntmachung der stattgefundenen Erweiterung der unter Leitung des Hofkriegsraths stehenden Militair-Academie zu München. In derselben sollen 32 Söhne von Offizieren oder vom unbemittelten Adel ganz unentgeldlich, 32 Zöglinge jedes Standes gegen Zahlung einer jährlichen Pension von 144 Flor., und 136 Söhne von rechtschaffenen Bürgern und Landleuten ebenfalls unentgeldlich, aber gegen Verpflichtung zu gewissen militairischen Dienstleistungen aufgenommen werden. Der Unterricht wird in 3 Abtheilungen ertheilt, um die Zöglinge nach Maaßgabe ihres Standes und ihrer Talente zu tüchtigen Offizieren, Beamten, Unteroffizieren und Professionisten zu erziehen. Die Dauer der akademischen Lehrzeit ist für jeden Zögling auf 4 Jahre, und das zur Auf-

nahme erforderliche Alter derselben von 11 bis 18 Jahren bestimmt.

2312. — Den 21. Mai 1790. — A. N.

Liebe Getreue! Obgleich mehrere Verordnungen, und Edicten seit Jahrhunderten ergangen, auch vor und nach in hiesigen Unseren Herzogtumen verkündet worden, welche die umstandliche Bestatigung, und öftere Erneuerungen des uralten Verbots, die Erwerbungen weltlicher Güter, Erbzinsen, Zehnden, ꝛc. von Abteien, Klösteren, geistlichen Collegien, oder sonstigen milden Stiftungen, und deren Zuruckbringung zum Gegenstand haben, durch welche die darüber entstehende Streithandel zugleich ihre deutliche Auskunft erhalten, so sind dennoch einige Zeit her verschiedene Fragen erwachsen, und solche Unserer Höchsten Landesfürstlichen Erläuterung gehorsamst vorgeleget worden.

Da Wir nun wegen solchen das unterthänigste Gutachten Unseres Gülich- und Bergischen Geheimen- und Hofraths eingenommen haben, so verordnen gnadigst:

Erstens Daß die todte Hände, im Falle der Beglaubigung des ingehabten Besitzes deren unbeweglichen Guter vor dem Jahr 1609 von Auflegung deren Erwerbungs-Briefen, und Landesfürstlicher Erlaubniß frei-, in Ermanglung dessen Beweises aber zu derselben Auflegung schuldig seyen;

Zweitens Daß zum Beweis der Landesherrlichen Befreiung vom Amortizationsgesatze, keine schweigende, sondern ausdruckliche Bewilligung allein hinreiche; Und

Drittens daß keine Gattung der Verjährungs-Einreden, und zwar wider die Privat Klagen so wenig, als gegen das Auslösungs-Recht Unseres Fiscals Platz greife, sondern lediglich die Consfiscirung in Ansehung deren vor dem Jahr 1743 geschehenen Erwerbungen nachgelassen seye;

Viertens sollen die Nutzungen deren nach Unserem Amortizations-Gesatze confiscabelen Güter erst von Zeit der erfolgten Kriegsbefestigung (à die litis contestatae)

Unserem Fiscal zufallen, und bis dahin den begebenen Händen verbleiben; dem auslösenden Privaten, oder Unterthan aber erst vom Tage des zahlten, oder gerichtlich hinterlegten Kaufschillings zugewendet werden;

Fünftens Wegen denen auf die eingelöste Güter verwendeten Verbesserungen und Kosten verordnen Wir aber, daß die nothwendige und nützliche, in so weit solche noch vorhanden, denen todten Händen ruckerstattet werden sollen.

Sechstens für den Fall, wann einem zur Einlöse deren an die todte Hände veräusserten Güter gerichtlich aufgetretenen Unterthan die Anverwanten den Vorzug bestreiten, ist Unser gnädigster Befehl A.) daß diesen der Anverwandschafts-Einstand, oder statutarische Beschüdd, als ein in Unserer Gülich- und Bergischen Rechtsordnung gegründetes persönliches Recht, in der in erwähnter Ordnung bestimmte Friste wider das erwerbende Stift, oder sonstige todte Hand geltend zu machen, bevorbleiben-, nach Verlauf solcher Frist aber B.) sobald ein Fremder sich um die Einlöse aus besagtem Gesatze meldet, das Näher-Recht der Anverwanten nach dem Sinne des Gesatzes ausgeschlossen seyn solle; C.) Für jene Fälle, da ein Fremder vor dem 1ten Julius vorigen Jahrs, sich noch nicht gemeldet hat, bestimmen Wir sodann denen Anverwanten eine Frist von sechs Monaten zur Freundschafts- oder Amortizationssatzungsmäßigen Lösung, unter dem Nachtheil, daß, nach dessen Ablauf, dieselbe solcher Lösung ipso facto verlüstigt seyn, und nicht anderst als Fremde zugelassen werden sollen; von welcher Feistverleihung gleichwohl D.) jene Fälle ausgenommen sind, in welcher mittlerweile ein nicht verwandter Unterthan den Reluitions-Anspruch würklich und gerichtlich eingeschlagen, oder gar bereits obgesieget hat. Als viel

Siebentes die Pfandschafts-Verträge, gerichtliche Einweisungen, und sonstige derlei Handlungen betrift, erklären Wir gnädigst, das a.) alle Pfandschafts-Contracten, und sonstige gleich benannte Händel nach dem zweiten Absatz des Edicts Jahrs 1755 (Nro. 1786) unter der Einlöse aus erwähntem Edict begriffen seyen; b.) daß die denen Eigentümern oder ihren Erben, nach dem gemeinen Recht, vorbehaltene Wiederlöse aus den Händen ei-

nes Dritten ad effectum der unwiederruflichen Auslösung eines solchen Dritten nur dreißig Jahre lang vom Tage der Verpfändung, oder des ausbedungenen Wiederkaufs, und so weiter anzurechnen, statt finden solle, indem diese Zeit-Beraumung denen nach der Gleichförmigkeit der Amortizations-Gesätzen eintretenden Rechten desto gemäßer, und der Verlust des Befugnüß deren Eigentümer, wann dieselbe solches versäumet haben, so weniger unbillig ist, als jeder weiß, daß Contracten über liegende Gründe mit geistlichen und todten Händen verboten, und nichtig seyen, indem das Gesatz solche ins unendliche nicht bestehen lasset; Und da schon im zweiten Absatz des Edikts vom Jahr 1755 alle Pfandschafts-Contracten, auf Wiederlöse, und ähnliche Verträge gänzlich und also zernichtet worden, daß zur Bestrafung derjenigen, welche gegen den Sinn und die Absicht dieses Gesatzes die Wiederlöse, es seye entweder zur Verachtung des Gesatzes, oder aus Vernachlässigung, oder dessen Nachtheil nicht eingegangen, jeder deren weltlichen Unterthanen zu Einziehung deren Güter, gegen Zahlung des Pfandschillings ermächtiget worden seye, mithin gegenwärtige Erläuterung nicht als correctorisch, sondern declaratorisch vorderer Edicten zu achten ist; Auch solle c.) die zu derselben genauerer Aufrechthaltung, und Einfolge vorhin den Eigentümeren angesetzte dreißig jährige Frist nicht nur fürs künftige, sondern auch für das verflossene verstanden werden. Da endlich und

Achtens die Landes-Gesätze, besonders mehrberegtes Edict Jahrs 1755 welche die Reluition durchaus begünstigen, den todten Händen aber keinen Gewinn an den Preisen zuwenden, als ist a.) bey lästigen Contracten der zur Zeit derenselben festgesetzte Preis bey jeder Lösung sowohl eines Verwanten als Fremden ohne Unterschied zum Grund zu nehmen, b) die Besserungen sind aber so wie die allenfalsigen Beschädigungen durch unparteiische Schätzer zu ermessen, und zu bestimmen; c) In Fällen, wo das Gut so hoch mit übertriebenem und überspanntem Preis erworben worden, wie auch bey unentgeltlichen Erwerbungen, als Schankungen und Vermächtnüssen solle dahingegen die Schätzung angestellt, und der dabey herauskommende Werth den todten Händen ruckerstattet werden. d.) Was aber an Kauf- und Pfandschillings-Gelderen zuruck fallet, dessen Verwalt- und nützliche Anwen-

dung überlassen Wir unerschwert den milden Stiftungen, als lange kein gegründeter Verdacht wegen übeler Anlegung entstehet, in der Maaße, daß die Ein- und Auslösung mit Bemerkung des Kauf- und Pfandschillings von dem Löser, bey Strafe doppelter Zahlung, Unserem Geheimen Rathe angezeigt, und daß von diesem die Oberaufsicht über derenselben Erhalt-, und löbliche Verwaltung, in gefolg dem aus dem Landesfürstlichen Recht über die geistliche Güter im Staat fließenden Befügnüß, gepflogen werden solle.

Ihr habt solchemnach diese Unsere gnädigste Willensmeinung, anlaß Höchsthändigen Rescripts vom 20ten April nächsthin, von den Kanzlen zu Jedens Nachricht behörend verkünden, und an gewöhnlichen Orten anhäften zu lassen. ꝛc. (Conf. Nro. 1991 Nro. 2361 und Nro. 2368.)

2313. — Den 26. Juny 1790. — A.

Unter Erneuerung der sub Nro. 2048 erlassenen Verordnung wird es den protestantischen Unterthanen bei 25 Rthlr. Strafe verboten, an den Sonn- und katholischen Feiertagen öffentliche Arbeiten zu verrichten, und die Laden und Krambuden, außer an Markttagen, so wie die protestantischen Wirthshäuser und Schenken vor Endigung des nachmittägigen Gottesdienstes zu öffnen.

2314. — Den 2ten July 1790. — H.

Die Verkündigungen der landesherrlichen Generalverordnungen und jene der stattfindenden, öffentlichen Verkäufe, Vergantungen ꝛc. müssen sowohl in den protestantischen, als in den katholischen Kirchen geschehen.

2315. — Den 2. July 1790. — A.

Die bessere Handhabung der Paßpolizeivorschriften gegen fremde Bettler und Vagabunden wird den Beamten streng befohlen.

2316. — München den 7. July 1790. — P.

Bekanntmachung über die angeordnete Ausdehnung der seitherigen Ausstellung von Produkten der bildenden Künste bei der Gallerie zu München, über die jährlich zu ertheilenden Preisaufgaben und über die dadurch zu erwerbenden Prämien.

2317. — Den 7. Aug. 1790. — A.

Wegen Ergiebigkeit der Erndte werden die seitherigen Fruchtsperren gegen das Ausland und das Verbot des Brandweinbrennens aufgehoben.

2318. — Den 7. Aug. 1790. — A.

Liebe Getreue! Gleichwie Unser gnädigstes Augenmerk dahin immer gerichtet ist, daß die allgemein schädliche Preßfreiheit in Unseren Landen nicht einreiße, so erfordert es auch Unsere Landesfürstliche Obsorge, zu verhüten, daß solche von denen im Auslande zum Vorschein kommenden zügellosen Schriften und Zeitungen zum allgemeinen Wohl gereiniget bleiben. Da nun die dermal zu Luttig unter dem Namen Journal general de l'Europe herauskommende Zeitung ein für Unsere Staaten ebenfalls sehr gefährliches Werk ist, worin nicht nur die grobesten Unwahrheiten, sträflichsten Glossen enthalten sind, sondern annebens noch Anleitung zu schwärmerischen Irrsätzen gegeben, und worin sogar die höchste Reichsstände nicht einmal verschonet werden. So sehen Wir uns gnädigst veranlasset, diese als eine dem Staat überhaupt, und im besondern gefährliche Brochure für hiesige Landen bei hundert Rthlr. Strafe zu verbieten. ꝛc.

2319. — Den 27. Aug. 1790. — A.

Die unter Nro. 2099. erlassene Bestimmung wird dahin erneuert und erklärt, daß keinem Ausländer das Hausiren, außer an den Markttagen, erlaubt ist, wenn derselbe nicht in einer der acht Hauptstädten das Bürgerrecht

erworben hat, und mit einem offenen Laden versehen ist. Den Beamten und Bürgermeistern in den Hauptstädten wird es untersagt, an Ausländer Hausirscheine zu ertheilen.

2320. — Den 17. Sept. 1790. — A.

Das Verbot des Hausirens mit Wollentuchwaaren durch Ausländer (Nro. 2012) wird erneuert, und den Lokalbeamten wiederholt streng befohlen, den Tuchfabrikanten von Lennep und Hükeswagen auf den Jahrmärkten die besten Plätze zur Aufrichtung ihrer Buden anzuweisen.

2321. — Den 14. Dezbr. 1790. — A.

Carl Theodor, Pfalzgraf, Churfürst ꝛc.

Gegen diejenigen Beamten, welche die ihnen ertheilten Auftrage vernachlassigen, oder welche die in den Verordnungen bestimmten Fristen nicht beachten, sollen stufenweise Ordnungsstrafen in Geld und resp. Suspensionsstrafe verhängt werden. (Erneuert und geschärft am 23. Dezbr. 1800).

2322. — Den 27. Dezbr. 1790. — A. P.

Das Tabakrauchen auf den Straßen, in den Fabrik-, Farb-, und Arbeits-Häusern, in den Magazinen und in den Stallungen, so wie in den Werkstätten der Weber, Schneider und Schreiner wird bei Strafe von 3 Rthlr. für den Contravenienten und von 6 Rthlr. für den es zulassenden Hausherrn, Meister oder Wirth verboten. Der vorsichtige Gebrauch des Lichts in Werkstätten, Ställen und in andern Orten, wo feuerfangende Sachen aufbewahrt werden, wird empfohlen. Der Verkauf des Schießpulvers bei Licht wird bei 25 Rtlr. verboten. Dasselbe darf nur in geringen Quantitäten in blechernen Büchsen auf dem Dachboden des Hauses aufbewahrt werden. Die Reinigung der Kamine muß nach Maaßgabe des Gebrauches jahrlich zwei bis dreimal geschehen, alle mit der Fläche der Ziegelsteine aufgemauerten Kaminpfeifen müssen

abgebrochen werden. Die noch vorhandenen Strohdächer dürfen bei Strafe der Niederreißung nicht mit Stroh reparirt, sondern müssen mit Ziegeln eingedeckt werden. Die Aufführung eines neuen Kamins darf bei 12 Rthlr. Strafe nicht ohne vorläufige Anzeige bei der Lokalbehörde, welche die Gefahrlosigkeit der Anlage zu untersuchen hat, stattfinden.

2323. — Den 8. Febr. 1791. — A. H. P.

Die mit Beibehaltung des Bürgerstandes in den Soldatenstand tretenden Unterthanen sind, wenn sie sich bei den Regimentern im Dienste befinden, nur der Militair-Jurisdiktion unterworfen; während der Beurlaubungszeit und bei geringen Vergehen sind sie an den Orten, wo keine Garnison vorhanden ist, der örtlichen Civil-Gerichtsbarkeit, in den Fällen aber, wo es auf Ehre, Leib und Leben ankömmt, ohne Unterschied, ob sich dieselben während der Dienst- oder Urlaubs-Zeit ereignet haben, nach Maaßgabe der Militair-Satz und Ordnung de 1761, entweder der allgemeinen Krieges- oder der gemischten Militair- und Civil-Gerichtsbarkeit untergeben. — Dergleichen Bürger-Soldaten sollen im vollen Genuß ihrer bürgerlichen Nutzbarkeiten ꝛc. bleiben, dagegen aber auch zu den herrschaftlichen und Gemeinden-real und personal-Lasten beitragen, und nur dann von Hand-Frohnden und deren Ablösung in Geld ganz befreit sein, wenn sie sich auf Befehl des Regimentes und nicht freiwillig im aktiven Dienst befinden. — (Erneuert am 29. Novb. 1793.)

2324. — Den 4. März 1791. — A. P.

Publication einer zu München am 15. Novb. v. J. ergangenen churfürstlichen Verordnung gegen die Illuminaten und andre Sektirer.

Die Theilnahme an solchen geheimen Verbindungen, wodurch die Verbreitung von Grundsätzen, Reden und Schriften gegen Religion und Staat bezweckt wird, so wie die Duldung oder Beförderung ihrer heimlichen Zusammenkünfte, wird auf das Strengste verboten. Jeder

ohne Unterschied ist zur Anzeige dessen, was davon zu seiner Kenntniß gelangt, verpflichtet. Diese Anzeigen, selbst wenn sie von Mitgliedern der Gesellschaft gemacht werden, sollen belohnt, jede erwiesene Unterlassung aber strenge bestraft werden. Jedes in ein weltliches, geistliches oder militairisches Amt eintretende Individuum muß zuvor eidlich betheuren, daß es weder früher zu einer der genannten Sekten gehört hat, noch wirklich dazu gehört, noch auch künftig darin eintreten werde. (conf. No. 2350).

2325. — Den 19. April 1791. — A. P.

Zur Vertilgung der häufigen Maikäfer wird verordnet, daß jeder Grundbesitzer dieselben am 2. May d. J. auf seinem Eigenthum sammeln und verbrennen soll.

2326. — Den 10. May 1791. — A. P.

Zur Verminderung der Blei- und Kupfer-Diebstähle, wird es bei Confiscationsstrafe verboten, altes Blei, Kupfer oder Zinn ohne Begleitung eines obrigkeitlichen Ursprungscertifikates zu kaufen oder zu versenden.

2327. — München den 15. May 1791. — A.

Die Bestimmungen der Amortisationsgesetze sollen auf die wirklich vorhandenen Wohnhäuser und Gebäude der kathol. und protestantischen Pfarrer, so wie auf die zu ihrer Competenz und zu jener der Schulen und Armenhäuser gewidmeten Güter und Gefälle nicht angewendet werden; dergleichen Erwerbungen und Zueignungen sollen künftig aber nur nach vorläufiger Untersuchung der Sache und nach ertheilter landesherrlicher Bewilligung stattfinden dürfen.

2328. — Den 7. Juny 1791. — P.

Sämmtliche dem verbotenen Illuminaten-Orden analogen Gesellschaften und Verbrüderungen werden streng untersagt.

2329. — Den 17. Juny 1791. — P.

Der Verkauf der Gifte und des sogenannten Rattenkrautes darf von den Materialisten und Apothekern nur an solche Personen geschehen, welche über dessen gefahrlose Anwendung ein obrigkeitliches Zeugniß beibringen.

2330. — München den 4. July 1791. — A.

Die durch die Anwendung der Amortisations-Edikte entstehenden Streitigkeiten müssen auf dem Wege des summarischen Prozesses, ohne Niedersetzung von Commissionen und ohne Zulassung weitläufiger, schriftlicher Verhandlungen auch ohne Gestattung verzögernder Fristen, abgeurtheilt werden.

2331. — München den 18. July 1791. — A.

Die auf den Grund der Amortisations-Edikte vindicirten Güter können nicht an Ausländer, sondern nur an Inländer verkauft oder übertragen werden; indem »diese Gesetze das Beste des Staats und den Nutzen der Einwohner zum Zweck haben.«

2332. — München den 22. August 1791. — A.

Zufolge des Amortisations-Erläuterungs-Ediktes (Nro. 2312) sollen die Nutzungen der eingelösten Güter von dem Tage des bezahlten oder deponirten Kaufschillings an den Einlöser übergehen, dagegen die Pächter solcher Güte mit ihren Ansprüchen an die frühern Verpächter verwiesen werden.

2333. — Den 16. Sept. 1791. — H.

Die fremden in wirklichen Diensten stehenden Offiziere und jene, welche mit Wartegeld, Aussicht auf Wiederanstellung oder mit dem Recht zur Tragung der Uniform versehen sind, sind der Militairgerichtsbarkeit nach Maas-

gabe der Jurisdiction = Satz und Ordnung unterworfen, diejenigen ausländischen Offiziere hingegen, welche wirklich verabschiedet, und nur im Besitz einer Gnaden = Pension sich befinden, sind als Civilpersonen zu behandeln.

2334. — Den 11. Nov. 1791. — P.

Die Bürgen für die in den Städten neu aufgenommen werdenden, nicht hinlänglich angesessenen Bürger sind bis zum Ertrag der geleisteten Caution zur Zahlung der durch letztere gemachten Schulden verbunden.

2335. — Den 24. Nov. 1791. — A. H. P.

Die Bestimmungen der Oberappellations = Gerichts-Ordnung werden rücksichtlich der Appellations = und Revisionsfähigkeit der Streitgegenstände dahin abgeändert, daß solche Sachen, welche ihrer Natur nach oder vermöge des Standes der Parteien in erster Instanz vor den Hofrath gehören, nur bei einem Werthe von 200 Rthlr. appellationsfähig, und nur bei einem Werthe von 500 Rthlr. revisionsfähig sind; bei erwiesener Unvermögenheit der Parteien sollen jedoch auch solche Streitgegenstände, welche nur einen Werth von 100 Rthlr. und resp. von 150 Rthlr. haben, in der Appellations = und Revisions-Instanz angenommen werden können.

2336. — Den 25. Nov. 1791. — A.

Das Edikt gegen die Wilddiebe (Nro. 1331) wird, bei der jetzt stattgefundenen starken Verminderung des Wildes, mit dem Zusatz erneuert, »daß die churfürstlichen Jäger wiederholt angewiesen worden, auf die bewaffnet antreffende Holz = und Wild = Diebe Feuer zu geben, wann dieselbe auf Zurufen sich nicht gleich ergeben, ohne daß die Jäger für die daraus entstehen mögende Unglücksfälle verantwortlich seyn sollen, es seye dann, daß dieselbe ausser ihren Amtsverrichtungen oder geflissentlich und boshafter Weise Unglücke angestellet hätten.«

2337. — Den 25. Nov. 1791. — P.

Publikation eines General-Pardons für die zurückkehrenden Deserteure von den churfürstlichen Truppen.

2338. — Den 29. Nov. 1791. — A.

Zur Beförderung der in Elberfeld und Barmen bestehenden Garn-Nahrung und zur Verhütung der bei den Wollspinnereien vorgehenden Betrügereien werden Polizei-Vorschriften über die quantitative und qualitative Fabrikations-Art ertheilt, und Geld- und Gefängnißstrafen auf desfallsige Contraventionen und andre derartige Vergehen festgesetzt.

2339. — Den 7. Febr. 1792. — A.

Das Verbot des Spielens ꝛc in fremden Lotterien (Nro. 2166) wird mit dem Zusatze erneuert, daß der Spieler zum dreifachen Ersatz des eingesetzten Werthes, der Collekteur aber zum zehnfachen Ersatz der gesammelten Einsätze und zur festgesetzten Zuchthausstrafe, er mag in flagranti ertappt oder nachher überwiesen werden, unnachsichtlich verurtheilt werden soll. (conf. Nro. 2690.)

2340. — Den 17. Febr. 1792. — A.

Die gegen Garten- und Feld-Diebe erlassenen Bestimmungen (Nro. 2213) werden mit dem Zusatz erneuert, daß diejenigen unvermögenden Verbrecher, welche zwei bis dreimal mit Geldstrafen belegt worden sind, in Wiederholungsfällen zu ein bis vierzehn Tagen Arrest bei Wasser und Brod, oder zur ein bis zweimaligen Ausstellung an der Kirche, auch, wenn es starke Mannsleute sind, zu einer Anzahl Prügel, (welche jedoch auf 12 zu beschränken sind), verurtheilt werden sollen.

2341. — Den 26. Febr. 1792. — A.

Wegen der durch die Anhäufung der französischen Auswanderer in der Stadt Düsseldorf entstehenden Theurung wird der Magistrat angewiesen, alle diejenigen Emigranten, welche sich binnen drei Tagen nicht mit Aufenthalts-Erlaubnißscheinen des General-Lieutenant Grafen von Miran legitimiren können, aus der Stadt zu verweisen.

2342. — Den 28. Febr. 1792. — A.

Die Straßburger Zeitung und andre ausländische, die neu aufgestellten, verderblichen Grundsätze enthaltenden, öffentlichen Blätter, und dem gemäß auch das Wochenblatt, der Monitor genannt, werden bei 100 Rthlr. Strafe verboten.

Bemerk. Am 29. Oct. d. Jahrs ist auch die Mainzer-Zeitung gleichmäßig verboten worden.

2343. — Den 28. Febr. 1792. — A. H.

Anordnung eines Obern-Jagd- und Forst-Amtes in den Herzogthümern Jülich und Berg. Die der Hofkammer und dem Geheimenrath bisher zugestandene Verwaltung und Polizeipflege in Forst- und Jagd-Sachen ist demselben übertragen; die Berufungen von den Erkenntnissen des Jagd- und Forst-Amtes müssen bei dem Geheimenrath eingeführt werden; alle in die Hoheitsrechte und in die Kriminal-Justizpflege einschlägigen Angelegenheiten bleiben jedoch der Beurtheilung des Geheimenrathes und resp. des Hofrathes überwiesen.

2344. — München den 12. März 1792. — A.

Carl Theodor Pfalzgraf, Churfürst, Reichs-Vicarius ꝛc.

Publicandum wegen des, nach dem erfolgten Tode Kaisers Leopold II, angetretenen Reichs-Vicariates in den Landen des Rheines, Schwaben und fränkischen Rechtens ꝛc.

2345. — Den 18. April 1792. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

Den Privat-Buschbesitzern und den Beerbten der Gemarken- und Gemeinheits-Büsche wird die Versicherung ertheilt, daß man die ersteren weder in ihren Eigenthums-Zuständigkeiten und deren freie Cultur zu beschränken, noch die letzteren in ihren hergebrachten Gerechtsamen im mindesten zu beeinträchtigen die Absicht habe, sondern daß man, bei der ergangenen Berichtsforderung über den Zustand ꝛc der Waldungen, nur die Erlangung von Vorschlägen zur Cultur-Verbesserung bezweckt habe.

2346. — Den 18. May 1792. — A.

Den Unterthanen, welche auf den Grund der Amortisations-Edikte Einlöse-Klagen gegen todte Hände eingeführt haben, wird zu deren Ausführung eine Frist von sechs Wochen, bei Verlust ihres aus der Einklage herrührenden Rechtes, gesetzt, desgleichen denjenigen, welche an die Stelle der ersten Kläger getreten sind; nach fruchtlosem Abfluß dieser Frist soll jeder dritte zur Einlöse-Klage zugelassen werden.

2347. — Den 30. May 1792. — A.

Zur Aufrechterhaltung und Beförderung der Wollentuch-Manufakturen zu Montjoye werden die am 22. Aug. 1786 (Nro. 2258) auf Garn- und Bleich-Diebstähle zu Elberfeld und Barmen gesetzten Strafen auf die Woll- und sonstigen Fabrik-Diebstähle zu Montjoye angewendet, und zugleich polizeiliche Vorschriften rücksichtlich der Tuchfabrikarbeiter ꝛc. ertheilt.

Bemerk. Am 6. Nov. d. J. sind diese Bestimmungen auch auf die Tuchfabriken im Herzogthum Berg angewendet, und am 25. Juny 1793 erneuert worden.

2348. — Den 26. Juny 1792. — A.

Der Cours der inländischen silbernen Scheide-Münzen bei den Landes-Cassen wird nach dem 24 Fl. Fuß bestimmt, und die Annahme mehrerer ausländischen Scheidemünzen verboten.

2349. — Den 3. July 1792. — A.

Die bei den gegenwärtigen Zeitumständen verdächtigen, unter dem äussern Gepräge der Lesegesellschaften stattfindenden Zusammenkünfte, Clubben ꝛc. der Privat-Personen werden aufgehoben und verboten.

2350. — Den 3. July 1792. — A.

Der unter Nro. 2324 vorgeschriebene Reinigungs-Eid wegen der Mitgliedschaft, respective der frühern Theilnahme oder künftigen Einlassung in die geheime Gesellschaft der Illuminaten oder anderer dergleichen Sekten, soll, nach drei beigefügten Formeln, von sämmtlichen Civilbeamten ausgeschworen werden.

2351. — Den 18. July 1792. — A.

Gegen die in Umlauf gebrachten Aufforderungen an deutsche Jünglinge zur Annahme von Kriegsdiensten unter den ausgewanderten Franzosen unter glänzenden Verheissungen ꝛc., sollen die Beamten öffentlich Warnungen verkündigen, und gegen die Uebertreter mit Arreststrafe verfahren.

2352. — Den 7. Sept. 1792. — A.

Den Gerichtschreibern wird die Ueberschreitung der Sportel-Tar-Ordnung bei Conscribirung der Relationen in Kriminal- und Fiskal-Sachen verboten.

2353. — Den 11. Sept. 1792. — A.

Carl Theodor Pfalzgraf, Churfürst ꝛc.

Die Verordnung vom 10. Febr. 1767, (Nro. 2005) wodurch das Karren-Spur auf eine Weite von fünf rheinische Fuß innerhalb der Räder bestimmt ist, wird zur strengen Beobachtung erneuert.

2354. — Den 17. Oct. 1792. — A. P.

Die erlassenen Strafgesetze gegen die in auswärtige Kriegsdienste tretenden Unterthanen werden dahin erläutert, daß, ausser Kriegszeiten, namentlich die Vermögens-Confication nicht auf die Söhne der Offiziere und der Beamten, und auch nicht auf solche Individuen angewendet werden soll, welche als Musikanten in fremden Kriegsdiensten stehen. Gegen solche Unterthanen aber, welche als Wundärzte bei auswärtigen Truppen stehen, oder die als Professionisten und Arbeiter im Lande ihren Unterhalt hätten finden können, sollen die bestehenden Vorschriften nach vorheriger Untersuchung pünktlich vollstreckt werden.

2355. — Den 29. Oct. 1792. — A. P.

Die in fremde Kriegsdienste eingetretenen, eingeborenen Handwerker, als Sattler, Wagener und Schneider sollen bei ihrer Habhaftwerdung zu dem National-Kriegsdienst eingestellt werden.

2356. — Den 26. Nov. 1792. — A.

Bei den wahrscheinlich bevorstehenden Truppen-Durchzügen der im Krieg befangenen Mächte, darf keinem Franzosen, der sich nicht wegen sonst wahren und erweißlich nothwendigen Geschäften einfindet, und sich deshalb hinlänglich legitimirt, einiger Aufenthalt im Lande gestattet werden.

2357. — Den 9. Dec. 1792. — A.

Warnung an die Einwohner und Fremden in der Residenz-Stadt Düsseldorf, (in franz. Sprache wegen den anwesenden französischen Emigranten) die bestehenden Verbote der hohen Hazard-, Waag-, Wett- ꝛc. Spiele nicht zu übertreten.

2358. — Den 11. Dec. 1792. — A. H. P.

Den churfürstlichen Rent-Beamten müssen, zufolge der Verordnung vom 16. Dec. 1660, nur diejenigen Kaufbriefe von Gütern ꝛc., und zwar ohne Gebührenzahlung vorgelegt werden, bei welchen das Kameral-Interesse betheiliget, sodann der zehnte Pfenning (Abschoß-, Abzugs- ꝛc. Geld) zu erheben ist.

2359. — Den 2. Januar 1793. — A. P.

Zur Verhütung aller Ausschweifungen in den dermalig bedrängten Zeiten wird die Haltung von Tages-, Nachts-, Societäts- und Privat-Bällen bei hundert Ducaten Strafe verboten.

2360. — Den 27. Febr. 1793. — A.

Verordnung, (in franz. Sprache) wodurch bei der grossen Zahl der in der Stadt Düsseldorf sich aufhaltenden französischen Emigranten, und damit sich keine gefährlichen ꝛc. Personen einschleichen, einem jeden derselben aufgegeben wird, sich binnen drei Tagen durch ein Zeugniß des General-Lieutenant Marquis von Miran über Namen und Eigenschaft zu legitimiren oder die Stadt zu verlassen.

2361. — München den 28. Febr. 1793. — A.

Auf den Grund der frühern Amortisations-Edikte werden dem J. u. B. Hofrath zur Richtschnur seiner Entscheidungen die erneuerten Bestimmungen ertheilt:

daß die todte Hand bei beabsichtigender Consolidation des Dominii utilis mit dem Dominio directo eines Grundstückes durch den Stiftungsbrief beweisen muß, daß dasselbe zur ursprünglichen Fundation gehört, um den Wirkungen der Amortisations-Edikte zu entgehen;

daß kein stillschweigender oder surrogirter, sondern nur ein urkundlicher, landesherrlicher Erwerbungs-Consens von der Amortisationsansprache befreit;

daß in Pfandschaftsfällen, wenn die todte Hand in einem dreißigjährigen Besitz ist, keine statutarische Retraktklage der Erben der Pfandgeber stattfinden, vielmehr die amortisationsediktmäßige Reluition eintreten kann, und daß endlich

der erwiesene Besitzstand der todten Hand vor dem Jahre 1609 dieselbe von allen Reluitions-Ansprüchen befreiet. (conf. Nro. 1991 u. Nro. 2312.)

2362. — Den 12. März 1793. — A.

Die, gelegentlich der jüngsten, jenseits des Ruhrstromes stattgefundene Niederlage der sogenannten Neufranken, in die diesseitigen Lande versprengten Franzosen, und jene, welche von der Armee sich heimlich entfernt haben, um diesseits sich niederzulassen ꝛc., sollen überall aufgesucht, und über die Grenze gebracht werden.

2363. — Den 8. May 1793. — A.

Ober-Jagd- und Forst-Amt.

Die Rentbeamten werden angewiesen, unter Zuziehung eines Jagdsekretairs, Gerichtsschreibers oder eines zu vereidenden Aktuars, am Schluße eines jeden Monates die Forst- und Jagd-Brüchten-Verhöre zu halten, die Vergehen zu liquidiren, den Schadenersatz festzustellen, und diesen nebst den verwirkten Brüchten zu erheben, oder die gesetzlichen Strafen zu vollziehen, worüber sie bei den Hauptbrüchtenverhören die gehörige Nachweise zu leisten haben.

2364. — Wien den 12. May 1793. — A.

Franz II., Röm. Kaiser ꝛc.

Kaiserliche Avokatorien an alle in französischen Kriegs- und Civil-Diensten stehende Reichs-Unterthanen; Ermahnung zum Reichsgesetzmäßigen Gehorsam gegen die bestehenden Landesbehörden; Warnung vor der Theilnahme an den aufrührerischen, volkverführenden und verderblichen französischen Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit; Verbot der Errichtung der Freiheits-Clubbs, der Anstellung neuer Munizipalitäten, Repräsentanten und Administrationen ꝛc. —; Befehl zur Ausweisung aus dem Reiche aller von dem jetzigen feindlichen Frankreich abhangenden Minister, Geschäftsträger, Agenten ꝛc. und überhaupt aller Franzosen, welche von der Obrigkeit ihres Aufenthalt-Ortes keine Erlaubniß zum Aufenthalte erhalten; strenges Verbot der Zufuhr von Waffen, Lebensmitteln ꝛc. und überhaupt aller politischen Correspondenz und Verbindung mit Frankreich, desgleichen der Annahme und des Umlaufs der französischen Assignaten, so wie aller fremden und inländischen, zur Empörung reitzenden Schriften ꝛc. — Bemerk.: Publizirt zu Düsseldorf am 9. July 1793. — vid. das Quellwerk Lit. P.

2365. — Den 5. Juny 1793. — A.

Carl Theodor Pfalzgraf, Churfürst ꝛc.

Die 1792 und 1793 geprägten französischen Kronenthaler dürfen, wegen ihres guten Gehaltes, bei allen Cassenzahlungen angenommen werden.

2366. — Den 25. Juny 1793. — A.

Bei dem den Kommerzienten und Fabrikanten der Stadt Lennep abgeschlagenen Gesuch um die Einführung eines eigenen Handlungs-Gerichtes, wird gleichwohl verordnet, daß die in Fabrik- und Handwerksachen entstehenden Irrungen, so wie die im Fabrikwesen überhaupt einschleichenden Unterschleife vom dortigen zeitlichen Stadtrichter und Gerichtsschreiber mit Zuziehung

zweier Handlungs-Deputirten und nöthigenfalls zweier zu vereidenden Werksverständigen vom einschlagenden Handwerk im summarischen Wege, ohne Zulassung der Advokaten, untersucht, und rechtlich entschieden werden sollen.

2367. — Den 31. July 1793. — A. P.

Der Cours des niederländischen Kronenthalers wird zu 2 Flor. 42 Kr., jener des vollwichtigen kaiserl. Dukatens zu 5 Flor. 24. Kr., und jener des Souverain'ors zu 16 Flor. im 24 Gulden-Fuß bestimmt.

Bemerk. Am 28. Novbr. 1795 ist dieser Cours auch für die herrschaftlichen Steuerkassen gültig erklärt worden.

2368. — München den 3. und 4. Aug. 1793. — A.

Der Begriff des in den Amortisations-Edikten vorkommenden Wortes »Unterthan« wird dahin deklarirt, daß darunter die im Lande begüterten und fest darin domiciliirten Unterthanen zu verstehen sind.

Zur Erläuterung des Art. 6. des Amortisations-Ediktes Nro. 2312. wird sodann nachträglich bestimmt, daß den binnen 6 Monaten nach der Publikation des gedachten Ediktes sich gemeldet habenden, verwandten Reluenten der Vorzug vor den in dieser Frist aufgetretenen auswärtigen oder nicht verwandten Reluenten gestattet werden muß. (2 Rescripte an den Jül. und Berg. Hofrath.)

2369. — Den 30. Aug. 1793. — A. P.

Liebe Getreue! Ihr erinnert euch jener gnädigsten Verordnung unterthänigst, welche wegen Feierung deren Gott geheiligten Sonn- und Feiertägen unterm 25. April 1770 (Nro. 2048) erlassen worden; Nun vernehmen Wir aber mißfälligst, daß erwähnte Sonn- und Feiertage nicht nur mit Schwelgereien und sonstigen Ausschweifungen entheiliget, sondern daß auch bei denen Hochzeiten die zu

gleichmäßigen Ausschweifungen, und Verschwendungen Anlaß gebende Geb-Essen, und nebst diesen auf den Tag nach dem ersten Kirchen-Ruf, so genannte Hielingen eingeschlichen seyen, bei welchen Tag und Nacht geschwelget, sodann jene auf allerhand Arten beschimpfet werden, welche zu dergleichen sträflicher Ungebür sich nicht bequemen wollen, — Indem Wir aber solch-sträfliches und zum Verderb der guten Sitten gereichendes Unwesen, bei diesen ohnehin kümmerlichen Zeitläuften zu dulden gnädigst nicht gemeinet sind, sodann gnädigst verordnet haben, und wollen, daß solch gemeinschädlichen Anmassungen ernstlicher Einhalt gemachet werden solle: Als erneueren Wir die von Uns, und Unseren Hohen Vorfahren diesertwegen erlassenen Verordnungen dahin gnädigst, 1) daß Morgens während dem hohen Amte und Predigt, sodann des Nachmittags während dem Gottesdienste kein Wein, Bier, oder Brandwein, geschenket werden, daß gleichwohl von diesem Verbot fremde Durchreisende, welchen in der Stille ein Glas Wein ꝛc. gegeben werden mag, ausgenommen seyn sollen; — 2) Daß unter jeden Orts Vorsteheren, Scheffen, und Kirchmeistern solche Ordnungen zu machen, nach welcher diese die Wirthshäuser visitiren, und die in solchen beim Zechen betreffenden Pfargenossene aufzeichnen, und Unseren Beamten anzeigen sollen; — 3) Daß zu denen Hochzeiten, und Kindtaufen Unserer gemeinen Unterthanen nur die nächsten Anverwandte und deren nicht mehr, als sechs Paar eingeladen, 4) daß die sogenannten Hielingen, sodann die Begräbniß- und Geb-Essen bei Strafe der Confiscation dessen, was bei solchen gegeben worden, und fernere Strafe von 10 Rthlr. für jeden welcher bei solchen erschienen, im Unvermögenheits-Falle aber bei Strafe so vieler Prügelen verboten, Unsere Beamte auch nicht ermächtiget seyn sollen, in dergleichen Fälle Erlaubniß-Scheine zu ertheilen; Als befehlen euch gnädigst, diese Unsere gnädigste Willensmeinung zu Jedens Warnung behörend verkünden, auf den Inhalt bei Strafe schärfesten Einsehens strengere Rücksicht nehmen zu lassen, auch keine Erlaubniß-Scheine zu mehreren Personen bei Hochzeiten und Kindtaufen, wie auch zu Begräbniß- und Geb-Essen, Hielingen und dergleichen bei Strafe 25 Rthlr. zu ertheilen. ꝛc. (Erneuert am 24. July 1799 und am 29. May 1801. Conf. Nro. 2594.)

2370. — Den 10. Sept. 1793. — A. P.

Die von den Regimentern sich entfernenden Soldaten müssen von den Lokalbehörden zur Vorzeigung ihrer Urlaubspässe angehalten, und in deren Ermangelung als Deserteure verhaftet und angezeigt werden.

2371. — Den 5. November 1793. — A. P.

Die auf der Desertion haftenden Strafen werden dahin gemildert, daß die vor der verwirklichten Vermögens-Confiscation zurückkehrenden Deserteure von letzterer befreit seyn sollen; daß den nicht zu lange nach der Vermögens-Confiscation sich wieder stellenden Deserteuren ein Theil ihres Vermögens zurückgegeben, jedoch diese Gnade nur jenen zu Theil werden soll, welche nur einmal desertirt sind.

2372. — Den 5. November 1793. — A. P.

Die unter Nro. 2040 erlassene Verordnung wegen der Führung der Tauf-, Copulations- und Sterbe-Register soll von den Pfarrern und Beamten überall aufs genaueste befolgt werden.

2373. — Den 11. Dec. 1793. — A.

Ueber die Art der Umlage auf Wirthe und Bierbrauer des als Ersatz für die aufgehobene General-Admodiation der Bier- und Brandweins-Accise jährlich ausgeschriebenen Geld-Quantums, werden wiederholt ausführliche Vorschriften ertheilt.

2374. — Den 10. Januar 1794. — A. P.

Eröffnung einer jülich und bergischen Landes-Anleihe von 286666⅔ Rthlr., zur Deckung des auf dem jüngsten Landtage bewilligten Beitrages zu dem bei gegenwärtigem

Kriege erforderlichen Reichs-Contingente, mit der Bestimmung, daß diese Anleihe zu $\frac{2}{3}$ vom Herzogthum Jülich und zu $\frac{1}{3}$ vom Herzogthum Berg mit 4 p. $\frac{0}{0}$. verzinset, und successive getilgt werden soll, wozu jährlich 30000 Rthlr. mit den Steuern, und zwar zur Hälfte von geistlichen, adlichen, lehnrührigen und freien Gütern, (ausschließlich der Rittersitze), erhoben werden sollen.

2375. — Den 17. Januar 1794. — A.

Liebe Getreue! Da Wir gnädigst verordnet haben, und wollen, daß auf die wegen aufrührischen Grundsätzen verdächtige Fremde, und übrige Unterthanen sorgliches Augenmerk genommen werden solle; So wird euch solches mit dem gnädigsten Befehl unverhalten, in denen Wirths-, Kaffehäußeren und sonstigen Versammlungen geheime Spehen auszustellen, ob in denenselben nach denen gefährlichen Französischen Grundsätzen Reden geführet werden, diejenige, welche an solchen sich beteiligen, so gleich arrestiren zu lassen, dieselbe zu konstituiren, und das Protokoll nebst summarischer Bemerkung des Vermögensstands so fort zur Bestrafung einzusenden.

2376. — Den 31. Januar 1794. — A.

Von den aus den Kerkern entspringenden Verbrechern, von den gefunden werdenden oder in den Flüssen anlandenden Leichen, desgleichen von den im Lande sterbenden, unbekannten Ausgewanderten (franz. Emigranten) sollen genaue Person-Beschreibungen, von beiden ersteren in die wöchentlichen Nachrichten eingerückt, und von letztern an den jülich und bergischen Hofrath eingesendet werden.

2377. — Den 7. Febr. 1794. — A. P.

Die dem schwärmerischen Lebenswandel ergebenen und Polizei- oder andre leichte Vergehen begangen habenden Unterthanen sollen zu Kriegsdiensten abgegeben, und ohne Vorwissen der einschlägigen Orts-Obrigkeit nicht beur-

laubt werden; für 4jährige Dienstzeit soll denselben 5 Gulden, für 6jährige $7\frac{1}{2}$ Gulden und für 8jährige 10 Gulden Handgeld entrichtet werden.

2378. — Den 9. Febr. 1794. — A.

Wegen der durch die kriegerischen Zeitumstände unstatthaften Convocation eines Landtages sollen die Steuern und Accise-Gefälle nach der vorigjährigen Ausschreibung monatlich erhoben und eingezahlt werden; der Steuerbeitrag der geistlichen, adlichen, lehnrührigen und freien Güter soll jedoch von den Pflichtigen auf einmal erhoben, und das Accise-Quantum, nach Maaßgabe der bei den Gewerbetreibenden vorgefallenen Veränderungen, repartirt werden.

2379. — Den 12. Februar 1794. — A.

Jagd- und Forst-Amt.

Die vor Sonnen-Aufgang und nach deren Untergang verübt und entdeckt werdenden Busch-Frevel sollen durch Erlegung des doppelten Pfandgeldes an die mit der Aufsicht beauftragten Förster bestraft werden.

2380. — Den 25. Febr. 1794. — A. P.

Den neu ankommenden franz. Emigranten soll bei 25 Rthlr. Strafe kein längerer Aufenthalt als zweimal vier und zwanzig Stunden im Lande gestattet werden, und wird den im Lande befindlichen, zum Kriegsdienst tauglichen Emigranten eine Auswanderungsfrist bis zum 1sten April d. J. unter dem Nachtheile gesetzt, daß sie nach deren Ablauf zwangsweise des Landes verwiesen werden sollen.

2381. — Den 25. Febr. 1794. — A.

Bekanntmachung, (in französischer Sprache) wodurch die französischen Emigranten zu einer weisern, anständigern und den Umständen und Landesgesetzen angemessener Aufführung, mit der Warnung aufgefordert werden, daß künftig alle Arten von Contraventionen, namentlich gegen die Duell- und andre Polizei-Edikte, nach der Strenge bestraft werden sollen. Zugleich wird den zum Kriegsdienst fähigen Emigranten das bisherige Asyl bis zum 1sten April d. J. wiederholt aufgekündiget.

2382. — Den 14. März 1794. — A. H. P.

Wegen der Feststellung des Thatbestandes bei stattfindenden Einbrüchen und Diebstählen wird befohlen, daß die gerichtlichen, desfallsigen Untersuchungen ganz unentgeldlich stattfinden müssen; daß die Beschädigten bei 6 Rtlr. Strafe für die Unterlassung, und die Orts-Behörden ex officio die Anzeigen der Fälle an die Gerichtsbehörden zu machen haben; daß die Gerichts-Beamten den Thatbestand, die begleitenden Umstände, die Verdachtsgründe, den durch den Beschädigten eidlich anzugebenden Werth ꝛc. genau zu Protocoll nehmen, und dieses binnen drei Tagen, ohnbeschadet der allenfalls noch schwebenden Inquisition, an den fiskalischen Hofrath einsenden müssen; daß endlich sämmtliche Gerichtsbeamten mit Umsicht und Schnelligkeit in solchen Fällen verfahren sollen.

2383. — Den 14. März 1794. — A. P.

Der §. 15. der Satz- und Ordnung der Gerichtsbarkeit zwischen den Civil- und Kriegs-Gerichtsstellen, welcher den Gerichts-Instanzen-Zug bei Real-Klagen gegen Soldaten bestimmt, wird wiederholt publizirt.

2384. — Den 18. März 1794. — A. P.

Die pünktlich zu haltenden, örtlichen Nachtswachen dürfen nicht durch Buben und Knechte, sondern müssen

durch gefaßte Männer, unter Anführung eines achtbaren, angeſeſſenen Mannes, beſetzt werden.

2385. — Den 24. März 1794. — A.

Ausſchreibung einer auſſerordentlichen durch den Reichs-Krieg veranlaßten Steuer von 5000 Rthlr., welche auf geiſtliche, adliche, lehnrührige und freie Güter, nach dem Anſchlag des Jahres 1747, amtsweiſe umgelegt wird.

2386. — Den 26. März 1794. — A.

Mit Beirath der Landſtände wird verordnet, daß von den ſämmtlichen Acciſepflichtigen eine beſondre Steuer erhoben werden ſoll, deren Betrag amtsweiſe nach Maaßgabe des beſtimmten Acciſe-Quantums feſtgeſetzt wird.

2387. — Ohne Erlaß-Ort den 2. April 1794. — H.

Die emigrirten, im Lande ſich aufhaltenden franzöſiſchen Offiziere ſind der Civil-Jurisdiction unterworfen, indem dieſe Angelegenheit überhaupt zur Verwaltung der hohen Landes- und Staats-Polizei gehört.

2388. — Den 4. April 1794. — A.

Liebe Getreue! Wir haben Uns gnädigſt bewogen gefunden, dem gemeinen Schulweſen in Unſern beiden Herzogthümeren eine beſſere Richtung zu geben, und hierdurch Unſern getreuen Unterthanen die gedeihlichſten Mittel zu verſchaffen, daß die Jugend ſo wohl in den Grundſätzen der Religion, und Tugend ſörglich unterrichtet, und befeſtiget, als durch nützliche Kenntniſſe gebildet, mithin zum allgemeinen, und ihrem eigenen Beſten wohl erzogen werden möge; — Wir verordnen daher, Anlaß Höchſthändigen Reſcripts vom 18. Merz dieſes Jahrs, gnädigſt, daß ihr

1tens Alle in dem euch anvertrauten Amte befindliche Schulhäuser, in Augenschein nehmen, und deren Beschaffenheit genau beschreiben —

2tens Die Ortschaften (es mögen ganze Kirchspiele, oder mehrere zu einem gehörige seyn) wo keine Schulhäuser vorhanden, und deren doch nöthig sind, angeben, —

3tens Die Kosten, welche so wohl die Herstellung der alten, als Erbauung der neuen Schulhäuser erfodern wird, nebst Beyfügung eines vernünftigen, nach dem Bedürfniß eines so wohl für den Lehrer als die Schüler zulänglich geräumigen, und gesunden Schulhauses, zu bemessenden Plans, bestimmen,

4tens Darüber, ob, und wie viele Steurfreye Einsaßen im Kirchspiel befindlich, und wie dieselben in persönlichen Beytrag zu jenen Kosten verhältnißmäßig zu bringen seyen, hinreichige Erkündigung einziehen,

5tens Ob zu den vorhandenen Schulhäusern auch Gärten gehörig, oder wie dieselben allenfalls zu diesen, und zu den neu zu erbauenden Schulhäusern zu erwerben seyen, desgleichen

6tens Ob die Gemeine, oder wer sonst das hergebrachte Recht habe, den Schulmeister zu wählen, wie sich der wirkliche Schulmeister nenne, wessen Alters, von welcher Fähigkeit, und von welchem Betragen er seye, sodann

7tens Worin seine fixe Besoldung bestehe, wie das Schulgeld bestimmt, und von welcher Erträglichkeit es seye, punktlich bemerken, und endlich

8tens Die füglichste Weise, wie der Abgang an fixer Besoldung (die zum mindesten 60 Rthlr. betragen muß) entweder aus vorhandenen, hierzu anwendbarn Renten, oder sonsten durch einen, nach dem Vermögens-Zustand zu bestimmenden persönlichen Beytrag der Orts-Eingesessenen zu ersetzen seye, an Hand geben sollet. — Da euch die pünktlichste Erfüllung dieser, zu den wichtigsten eueres Berufs gehörigen Amts-Pflicht von selbst vorzüglich angelegen seyn wird; so versehen Wir Uns dessen zuverläßig, und befehlen zugleich gnädigst, daß ihr euch diesem

Geschäfte ohne Verzug, und mit ausgezeichnetem Dienst-Eifer widmen, zur Erreichung des vorgesetzten gemeinnützigen Endzwecks alles mögliche beytragen, und innerhalb sechs Wochen euere ausführlichen Berichte erstatten sollet ꝛc.

2389. — Den 8. April 1794. — A. P.

Die am 3. July 1792 und 17. Januar d. J. gegen verdächtige Zusammenkünfte, Clubben, politische und aufrührerische Reden ꝛc. erlassenen Verordnungen werden mit dem Zusatze erneuert, daß die durch geheime Spähen zu entdeckenden Theilnehmer, wessen Standes sie auch seyn mögen, ohne prozessualische Weiterungen mit Zuchthausstrafe, und nach Gestalt des Vergehens mit schärferer Strafe, zum abschreckenden Beispiel, belegt werden sollen.. (Erneuert am 7. Januar 1795.)

2390. — Den 14. April 1794. — A.

Zur Verminderung der häufigen Viehdiebstähle wird befohlen, daß alle und besonders jene Unterthanen, welche Fleischlieferungen an die Truppen machen, vor dem Abschlachten eines Stückes Vieh gehalten seyn sollen, dem Ortsvorsteher ein glaubhaftes Zeugniß über dessen Ankauf vorzuzeigen. (Erneuert am 14. April 1795 Lit. P.)

2391. — Den 23. April 1794. — A. P.

Das bisher nicht gehörig beachtete Verbot der Lesegesellschaften (Nro. 2349) soll, »weil in denselben eine Menge freidenkender Unterthanen gebildet werden, wovon bei diesen empörenden Zeitläuften nichts Gutes zu erwarten ist,» so wie die Vorschrift vom 8. d. M. (Nro. 2389) pünktlichst befolgt und wiederholt publizirt werden.

2392. — Den 29. April. 1794. — P.

Wiederholtes Verbot an die Beamten, die Collekten-Patente ꝛc. fremder, dürftiger Personen zu visiren, und dieselben überhaupt zu dulden.

2393. — Den 20. May 1794. — A. P.

Bei der zuverlässig bekannt gewordenen Absicht des Comité du salut public zu Paris, Frucht-Ankäufe im Auslande zu machen, werden alle Entrepriſen nach Frankreich und besonders jene mit Getraide bei Zuchthausstrafe verboten.

2394. — Den 20. May 1794. — H.

Diejenigen Unterthanen, welche gegen Erlegung einer Geldsumme (36 Fl.) die Entlassung von militairischen Dienstverrichtungen vor Endigung ihrer Capitulation erhalten, sollen, rücksichtlich der über sie auszuübenden Jurisdiction, zufolge der Bestimmung unter Nro. 2323, den Beurlaubten gleichgehalten werden.

2395. — Den 24. May 1794. — A.

Ausschreibung einer ausserordentlichen Steuer von 9 p. %. von geistlichen, adlichen, lehnrührigen und freien Einkünften, welche nach der Matrikel des Jahres 1747 amtsweise umgelegt wird.

2396. — Den 8. July 1794. — A. P.

Die Einführung, Haltung und Verbreitung der Zeitschrift »allg. deutsche Bibliothek« wird wegen ihrer gegen die christliche Religion gerichteten Tendenz bei 50 Dukaten Strafe verboten.

2397. — Den 14. July 1794. — A. P.

Die in der Verordnung Nro. 1742 (§. XVI.) den Beamten aufgetragene Mitaufsicht auf den baulichen Zustand der Kirchen ꝛc. wird denselben zur pünktlichsten Erfüllung bei Vermeidung von Brüchten-Strafen ernstlichst empfohlen.

2398. — Den 14. July 1794. — A.

Bei den gegenwärtigen Kriegs-Umständen wird den Beamten die Entfernung von ihren Posten bei Entlassungs-Strafe verboten.

2399. — Den 21. July 1794. — H.

Die Jurisdiction über alle fremden, wirklichen Offiziere ist den Local-Militair-Commandantschaften, wo solche bestehen, überlassen; in Ermangelung der letztern wird die Instruktion der Verhandlungen ꝛc. dem gewöhnlichen Civilrichter übertragen.

2400. — Den 25. July 1794. — A.

Wegen der nöthigen Verproviantirung der Stadt und Festung Düsseldorf werden die mit dem Admodiator der Kellnerey-Fruchtgefälle eingegangenen Verträge aufgehoben, und sollen alle Kellnerey-Fruchtvorräthe zur Oberkellnerey nach Düsseldorf ungesäumt eingeliefert werden. Zur Verminderung der Consumtion wird die Ausfuhr des Brandweines bei Confiscationsstrafe verboten.

2401. — Den 4. Aug. 1794. — A.

Bei der bevorstehenden, zur Verpflegungs-Beifuhr für die an der Maaß stehenden kaiserl. Truppen erforderlichen Vorspanns-Leistung, sollen die Dienstfreien nach Maaß-

gabe ihrer Pferdeanzahl, und bei stattfindender Unzulänglichkeit auch die Pächter der Rittersitze, ohne Nachtheil der rittersitzlichen Freiheit, aufgeboten, und durch Execution zur Spanndienstleistung angehalten werden.

2402. — Den 27. August 1794. — A.

Die von den Besitzern steuerfreier Güter gegen den Haupt-Receß, und zur Umgehung der von ihren verpachteten Gütern schuldigen Gewinn- und Gewerb-Steuerbeiträge ausgeübt werdenden Mißbräuche sollen zufolge des Art. 3. des Haupt-Recesses ausgemittelt, und die dabei Betheiligten zur nachträglichen und künftigen Steuerzahlung exekutive angehalten werden.

2403. — Den 2. Sept. 1794. — A. P.

Zur Deckung der bei dem gegenwärtigen Kriege sich vermehrenden Reichs-, Kreis- und Landes-Bedürfnisse wird eine allgemeine in 6 Klassen, von 20, 12, 8, 4, 2 und 1 Rthlr. für jedes Familien-Haupt und selbstständige Individuum getheilte Kapitations- (Kopf-) Steuer ausgeschrieben; ausgenommen von derselben sind: alle Militair-Beamten, Kurat-Geistlichen und Vikarien und alle Tagelöhner, Köter und kundbar unvermögende Unterthanen. Auch die übrige Geistlichkeit soll aus dem Anschlage gelassen werden, weil man erwartet, daß dieselbe eine geistliche Subsidien-Steuer von 10 prct. ihrer Einkünfte binnen 3 Wochen entrichten werde, da sie in Rücksicht ihrer vielen Güter bei dem Zwecke dieser zur Landesvertheidigung gewidmeten Steuer, (wozu man sie widrigenfalls nach der Matrikul in Anschlag bringen wird), auf das höchste betheiligt ist.

2404. — Den 2. Sept. 1794. — A.

Bei den geringfügigen Klassen-Sätzen der ausgeschriebenen Kapitations-Steuer werden die im Lande wohnenden,

reichen Kaufleute und Kapitalisten aufgefordert, anstatt ihrer Steuer-Quoten freiwillige, patriotische Beiträge nach Maaßgabe ihres Vermögens zu leisten.

2405. — Den 2. Sept. 1794. — A.

Die Dislokationen und Bequartirungen der Truppen von einem Orte zum andern dürfen von den Beamten keinesweges eigenmächtig, und nur in dringenden Nothfällen auf vorhergegangenes, wechselseitiges Benehmen der betreffenden Beamten vorgenommen werden; auch sollen die Liquidationen der seitherigen Lieferungen und Leistungen an die kaiserl. Truppen ordnungsmäßig stattfinden.

2406. — Den 3. Sept. 1794. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

In den Gemeinheits- und Gemarken-Waldungen soll bei sich ergebendem Aeckerich das Eintreiben der Schweine in die Behang-Oerter, bei voller Mast nur bis Neujahr, bei Spreng-Mast aber und in solchen Behängen, die bereits mit jungem Aufschlage gut bestanden sind, gar nicht gestattet werden; alle Nachweide mit Faselschweinen ist durchaus verboten.

2407. — Den 5. Sept. 1794. — A.

Bei Gefangenen-Transporten durch das Sicherheits-Corps sollen die Arrestanten, welche aus einem Gefängniß gebracht werden, den Transportirenden durch die Gerichts- oder Fesselboten gebunden überliefert, diejenigen Gefangenen aber, welche noch in keinem Gefängniß gesessen haben, müssen von den Gliedern des Sicherheits-Corps gefesselt werden.

2408. — München den 7. Sept. 1794 — H.

Zur Erläuterung des unter Nro. 1369 aufgeführten Ediktes wird bestimmt, „daß einem Sohlinger privilegirten Handwerks-Genossen, wenn derselbe in der gesetzmäßigen Zeit retrahiren will, weder von einem Privile-

girten noch von einem Unprivilegirten die exceptio consolidationis soll entgegengestellt werden können."

2409. — Den 9. Sept. 1794. — A. P.

Landestrauer wegen des Absterbens der Frau Churfürstinn Maria Elisabetha Augusta. Die herkömmliche, dreimal im Tage zu wiederholende Beläutung in allen Kirchen des Landes während den nächsten 6 Wochen und die Einstellung aller öffentlichen Freudenfeste und Lustbarkeiten während 6 Monaten wird befohlen. Zugleich wird eine, gelegentlich des Leichenbegängnisses der Frau Churfürstinn, festgesetzte Trauer-Ordnung publizirt.

2410. — Den 18. Sept. 1794. — A. P.

Die in Bezug auf das Gesinde-Wesen am 15. Dezbr. 1751 erlassene Verordnung (Nro. 1720) soll genau befolgt und wiederholt publizirt werden.

2411. — Barmen den 17. Oktober 1794. — A.

Den Beamten wird, wegen des drohenden Mangels an Brod u. a. Lebensmitteln, bei Suspensions-Strafe wiederholt befohlen, die im bergischen Lande noch befindlichen, französischen Emigranten binnen einer Frist von 12 Stunden zu verweisen, nach Abfluß der Frist Haus-Visitationen anzustellen, und die dieses Gebot verletzenden Unterthanen mit 50 Rthlr. Geldbuße zu bestrafen.

2412. — Barmen den 17. Okt. 1794. — A.

In der ausgeschriebenen, diesjährigen, außerordentlichen Kriegssteuer und bei der befohlenen gleichmäßigen Umlage derselben auf geistliche, adliche, lehnrührige und freie Güter, jedoch mit Ausschluß der Rittersitze, sollen die herrschaftlichen Kameral-Güter mitangeschlagen werden.

2413. — Barmen den 17. Oktbr. 1794. — A.

Die Rentbeamten werden angewiesen, der Veranschlagung der Kameral-Güter in der außerordentlichen Kriegssteuer beizuwohnen, dafür zu sorgen, daß der Anschlag nicht höher als jener von den übrigen freien und geistlichen Güter ausfalle, und den Steuer-Betrag derselben zu entrichten.

2414. — Barmen den 24. Oktbr. 1794. — A.

Die wegen des Fruchtmangels befohlene Einlieferung der Kellnerey-Früchte nach Barmen soll nicht stattfinden, vielmehr sollen die Früchte auf den Kellnereien an die Bedürftigen, und zwar das kölnische Malter Roggen zu 6 Rthlr, Gerste zu $4\frac{1}{2}$ Rthlr., Hafer zu 3 Rthlr. und Weitzen zu 7 Rthlr. überlassen werden.

2415. — Barmen den 25. Oktbr. 1794. — A.

Wegen des herrschenden Fruchtmangels wird das Brandweinbrennen aus Früchten dahin eingeschränkt, daß diejenigen, welche mit mehreren Kesseln dieses Gewerbe betreiben, auf einen beschränkt, alle übrigen Helme aber bis auf weitern Befehl eingezogen werden sollen.

2416 — Barmen den 28. Oktbr. 1794. — A.

Das Churfürstliche Ministerium und die Jülich- und Bergische Regierung sollen mit Abfluß der jetzt laufenden Ferien ihren Sitz wieder in der Residenzstadt Düsseldorf nehmen, und sämmtliche Dikasterien wieder in ihre vorige Aktivität treten.

Bemerk. Wegen der französischen, feindlichen Anfälle auf die Festung Düsseldorf war der Sitz der churfürstlichen Regierung nach Barmen verlegt worden. —

2417. — München den 7. Nov. 1794. — H.

Den Militair-Auditoren stehen in Militair-Verlassenschaften, welche auf Civil-Personen übergehen, und in Real-Prozeß-Sachen die in der Sportel-Tax-Ordnung bestimmten Gebühren zu.

2418. — Den 11. Nov. 1794. — A.

Die Landesverweisungs-Befehle gegen die französischen Emigranten werden mit dem Zusatz erneuert, daß wenn deren bei der bevorstehenden militairischen Visitation ohne besondere Erlaubniß-Scheine der Regierung angetroffen werden, die Lokal-Beamten und die Aufhälter der Emigranten in die festgesetzte Geldstrafe von 50 Rthlr. verfallen sollen.

2419. — Den 21. Nov. 1794. — A. P.

Die Gesuche um Ertheilung von Collekten-Patenten wegen erlittenen Brandschadens ꝛc. müssen bei den Lokal-Beamten angebracht werden, welche über deren Statthaftigkeit, nach vorgenommener Untersuchung, pflichtmäßig berichten sollen.

2420. — Den 2. December 1794. — A.

Liebe Getreue! Uns ist die Anzeige geschehen, daß an einigen Orten die mehreste angehenden Bauren-Weiber gleich nach der Heirathe ganze Kirspelen durchstreichen, um von den Einwohnern einen Gewirk- oder Gespinn-Beitrag zu erbettelen, und daß dieser Unfug öfters zu Schändungen, Zank und Schlägereien Anlaß gebe; ferner, daß an anderen Orten von den Knechten und Mägden am Ende des Dienstjahrs die sogenannten Hunds-Tage gehalten, und diese in Wirths- und Privat-Häußern mit Tanzen, Schwelgen, und dergleichen zugebracht werden, bei welcher Gelegenheit dann der verdiente Lohn nicht selten auf einmal verschwendet, auch wohl gar auf

den künftigen geborget, und somit der Dienstboth der Mitteln beraubet wird, die nöthigen Kleidungsstücke sich anzuschaffen; — Da Wir nun diese die bürgerliche Ordnung und das allgemeine Wohl der Unterthanen störenden Mißbräuche abgestellt wissen wollen, und dem gemäß verordnet haben, daß diejenige, welche sich solche Mißbräuche ferner erlauben, mit 6 Rthlr. bestrafet werden sollen; So befehlen Euch gnädigst, den Inhalt zu jedens Nachricht bekannt machen zu lassen, und demnach mit der Bestrafung wider die Uebertreter ohne Nachsicht zu verfahren ꝛc.

2421. — Den 5. Dec. 1794. — P.

Bekanntmachung wegen der gestatteten freien Einfuhr diesseitiger Landes-Fabrikate in das russische Reich, unter Begleitung obrigkeitlicher Ursprungs-Certificate.

2422. — Den 5. Dec. 1794. — P.

Den französischen, emigrirten Geistlichen soll ohne besondre churfürstl. Erlaubniß der Eintritt ins Land verwehrt, und die eingeschlichenen ohne Verzug aus dem Lande gewiesen werden.

2423. — Den 6. Dec. 1794. — A. P.

Diejenigen Unterthanen, welche zum Nachtheil des Ackerbaues ihre Pferde abgeschafft haben oder abschaffen, um den Kriegs-Vorspann-Diensten zu entgehen, sollen letztere nach Maaßgabe ihres Grundbesitzes, zur Entschädigung der an ihre Stelle aufgebotenen Unterthanen, in Geld leisten, und zwar pr. Tag und Pferd zu 1 Rthlr.

2424. — Den 16. Dec. 1794. — A.

Wegen des fortdauernden und allgemein werdenden Fruchtmangels wird das Brandweinbrennen aus Früchten

gänzlich bei 100 Rthlr. Geld- und bei Confiscationsstrafe verboten, auch sollen die Pachtfrüchte der Güter der ausländischen Geistlichkeit nicht ausgeführt, vielmehr an die bedürftigen Unterthanen das köln. Malter Roggen zu 8 Rthlr. und das Malter Hafer zu 4 Rthlr. überlassen werden.

2425. — Den 16. Dec. 1794. — A.

Liebe Getreue! Ob Wir gleich mehrmalen gnädigst verordnet haben, daß die der Religion, oder Sitten, oder dem Staate nachteiligen, und gefährlichen Bücher, und Schriften, in hiesigen Unseren Landen weder verlegt, weder eingeführt, weder verkaufet, noch verbreitet werden sollen: so vernehmen Wir jedannoch höchstmißfälligst, daß diese Unsere heilsame Verordnungen bis dahin in allem aufs genaueste nicht befolget werden; — Weshalben Wir selbige nochmal mit dem ferneren Zusatze wiederholen, daß keine Buchhändler, Buchbinder, und anderer, welcher mit Bücher handelt, und ein kleines oder Nebengewerb treibet, ein Buch oder Werk, welches weder den Namen des Verfassers, Verlegers, und Druckorts, noch die Obrigkeitliche Erlaubniß bei sich führt, unter Strafe von 100 Rthlr., und der Confiscation öffentlich oder heimlich verkaufen, verbreiten, oder zum Lesen geben, sondern vorläufig der hiesigen gnädigst angestellten, und Unserem Geheimrathe von Buininck aufgetragenen Bücher-Censur anzeigen, und einen Abdruck zustellen, sodann daß vorzüglich auch diejenigen, welche sogenannte Lese-Bibliotheken haben, dem in allem gemäß, und genau sich betragen sollen; — Befehlen demnach Unseren Beamten, und Magistraten gnädigst, sämmtliche Buchhändler, Buchbinder, ꝛc. nach dem Inhalt zu verbescheiden, auf die Uebertreter genaueſt wachen zu lassen, und diese sogleich zur Bestrafung anhero anzuzeigen; — sodann das Verzeichniß der in Euerem Gerichtsbezirke wohnenden Buchhändler, Buchbinder, und derjenigen, welche mit Bücheren und Schriften ein kleines, oder auch Nebengewerb betreiben, in 14 Tagen bei 3 Rthlr. Strafe einzusenden.

2426. — Den 31. Dec. 1794. — A. H. P.

Die Notariats-Ordnung vom 17. May 1782 (Nro. 2198) wird erneuert, und ſoll auch von den Gerichtſchreibern, bei Abfaſſung der Berufungs-Inſtrumenten, pünktlich beobachtet werden. (Conf. Nro. 2539.)

2427. — Den 2. Januar 1795. — A. P.

Die Verordnung Nro. 2423 wird dahin geſchärft, daß diejenigen Unterthanen, welche während des jetzigen Krieges ihre Pferde, zur Entgehung der Vorſpanns-Leiſtung, verkauft oder verſtekt haben, oder es noch thun werden, den beſtimmten Geld-Erſatz ihrer Spanndienſte mit 2 Rthlr. pr. Tag und Pferd, und wo Argliſt dabei obwaltet, mit 3 Rthlr. leiſten ſollen; diejenigen aber, welche ihre Pferde im Dienſte oder durch ſonſtiges Unglück verlohren haben, ſollen von allem Geld-Erſatz befreiet bleiben. (Erneuert am 18. Febr. 1796.)

2428. — Den 7. Januar 1795. — A. H.

Die unverzügliche Anzeige an den Geheimenrath der vorfallenden, zu deſſen Competenz gehörenden, gefahrlichen Aufläufe, Complotte und dergl. ruheſtöhrenden Auftritte wird den Beamten bei 25 Rthlr. und eventualiter bei Suspenſions-Strafe befohlen. Zugleich wird die Verordnung sub Nro. 2389 erneuert.

2429. — Den 15. Januar 1795. — A. P.

Die mißbräuchlichen Ertheilungen von Ausſtänden bei Prozeſſen werden auf die geſetzlichen Friſten beſchränkt, nämlich zur Einführung der Reviſion 30 Tage, und zur Abhandlung der ordnungsmäßigen Schriftſätze zwiſchen dem erſten Decrete, den Inhäſiven und Purifikatorien, nur drei Ausſtands-Friſten, und zwar die erſte von drei Wochen und die beiden letzten jede von vierzehn Tagen.

2430. — Den 15. Januar 1795. — H.

Derjenigen Parthei, welche von einem bei dem Hofrath ergangenen Urtheil die Revision ergriffen hat, und in dieser abermal verliert, kann kein ferneres Revisions-Gesuch gestattet werden.

2431. — Den 28. Januar 1795. — A.

Die von dem Land-Commissar ergehenden Vorspanns-Ausschreibungen u. a. das Kriegs- und Marsch-Wesen betreffenden Weisungen müssen, unter persönlicher Verantwortlichkeit der Beamten, pünktlich und schleunig erfüllt werden.

2432. — Den 4. März 1795. — H.

Bei den Justiz-Dikasterien darf die seither mißbräuchlich, und nur zur Verlängerung der Prozesse dienende, nachgegebene Nachsuchung und Gestattung eines Correspicienten nach abgeschlagenen oder erkannten Prozessen nicht ferner stattfinden.

2433. — Den 6. März 1795. — A.

In gesundheitspolizeilicher Rücksicht wird es den Beamten befohlen, die häufig gefallenen kaiserl. Truppen-Pferde überall gehörig verscharren zu lassen.

2434. — Den 8. April 1795. — A.

Zur Abwendung des drohenden Fruchtmangels werden die bemittelten Einwohner eines jeden Amtes aufgefordert, Privat-Vereine zur Anschaffung von Fruchtvorräthen zu bilden.

2435. — Den 14. April 1795. — A. P.

Sämmtlichen Rentbeamten wird es wiederholt und bei Suspensions-Strafe verboten, mit Früchten zu handeln.

2436. — Den 16. April 1795. — H. P.

Bei Revisionsgesuchen muß die mulcta revisoria vor Ablauf der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, nach jenem der gestattenen Revision, sub poena desertionis entweder erlegt, oder die Unvermögenheit der Parthei rechtskräftig erwiesen werden.

2437. — Den 16. April 1795. — H.

Die Concessionen an Privatleute, wobei es auf die Beförderung der allgemeinen Landeswohlfahrt ankommt, und wobei die deshalb zu entrichtende Abgabe des Concessionirten als blosse Nebensache zu betrachten ist, müssen von dem Geheimenrath, nach vorheriger Communication mit der Hofkammer rücksichtlich der Abgabe, ertheilt werden.

2438. — Den 21. April 1795. — A. P.

Die trotz der häufigen Verbote noch im Lande befindlichen französischen Emigranten sollen unverzüglich und spätestens binnen drei Tagen, bei Vermeidung der frühern bestimmten Strafen, des Landes verwiesen werden.

2439. — Den 5. May 1795. — A.

Die von den Emigranten auf Felder und Wiesen getrieben werdenden Pferde sollen nebst den dabei betroffen werdenden Personen arretirt, und diese Fälle unverzüglich angezeigt werden.

2440. — Den 13. May 1795. — A.

Um den drohenden Fruchtmangel durch Ankäufe im Auslande abzuwenden, und um zu diesem Zweck die nöthigen Fonds zu beschaffen, werden die Kapitalisten und bemittelten Kaufleute aufgefordert, Capitalien auf willkührlich zu bestimmende Fristen gegen Zinsen oder zinsenfrei herzuschiessen. Die anzulegenden Fruchtmagazine, so wie die sämmtlichen Städte und Aemter des Herzogthums Berg, haften für Capital, Zinsen und allenfallsige Ausfälle.

2441. — Den 2. Juny 1795. — A.

Ueber die Excesse der kaiserlichen Truppen sollen die Beamten förmliche Protokolle aufnehmen, und dieselben den Corps-Commandanten zur Abhülfe, und wenn letztere verweigert wird, dem Geheimenrath einsenden.

2442. — Den 16. Juny 1795. — A. P.

Bei dem häufig stattfindenden Umherziehen der Bettler und Müssiggänger aus einem Amte in's andre, und bei der dadurch gestörten Ruhe und Sicherheit des Landes, wird die unter Nro. 2014 aufgeführte Verordnung zur genauesten Beachtung erneuert. (Erneuert am 27. August 1802.)

2443. — Den 19. Juny 1795. — A. P.

Polizeivorwürfe, welche mit völliger Sachen-Erkenntniß abgethan sind, dürfen nicht zum Nachtheil der Unterthanen von den Advocaten, bei Vermeidung einer jedesmaligen Geldstrafe von 6 Rthlr. und bei allenfallsiger Suspension, in prozessualische Weiterungen geleitet werden.

2444. — Den 23. Juny 1795. — A.

Bei der erfolgten Zurücknahme der Werbungs-Erlaubniß für englische Kriegsdienste sollen keine englische Werbeoffi-

ziere, noch auch andre der Werbung verdächtige Fremden im Lande geduldet, dieselben vielmehr verwiesen, und bei stattfindendem Verdacht heimlicher Werbung verhaftet werden. Zugleich wird die Landesverweisung der allenfalls noch vorhandenen franz. Emigranten wiederholt befohlen.

2445. — Den 5. August 1795. — P.

Die Postgeld-Taxe von 1 Gulden pr. Pferd und Station wird wegen der Fourage-Theuerung auf den doppelten Satz festgesetzt.

2446. — Den 25. August 1795. — A.

Die Bewachungskosten der Criminal- und Civilgefangenen müssen von denselben, wenn sie vermögend sind, mit 15 Stbr. für jeden Tag und für jeden Wächter, gleich den Kosten ihrer Verpflegung gezahlt werden. Die Bewachung der unvermögenden Detinirten muß hingegen von den Schützen als Amtsdienst unentgeldlich geschehen.

2447. — Den 3. Sept. 1795. — A.

Bei der herrschenden Ruhr-Seuche werden die früher publizirten Vorsichts-Maaßregeln, Krankheit-Behandlungs- und Polizei-Vorschriften zur genauen Beobachtung erneuert und empfohlen.

2448. — Den 6. Sept. 1795. — A.

Capitulation der Stadt und Festung Düsseldorf, welche zwischen dem churfürstlichen, bevollmächtigten Minister, Freiherrn von Hompesch, und dem Louis Denizot, adjoint aux adjudants generaux pour la Republique française, abgeschlossen worden ist, und zufolge welcher die churfürstlichen Truppen mit Waffen und Bagage unter der Bedingung frei abziehen, daß sie binnen Jahr und Tag

nicht feindselig gegen Frankreich handlen dürfen, alle übrigen kaiserlichen konigl. Truppen aber Kriegsgefangene sind.

2449. — Den 13. Sept. 1795. — A.

Zur Deckung der dringenden Geldbedürfnisse bei dem stattgefundenen Rhein-Uebergang der französischen Armee, und bei dem Durchmarsch derselben durch's Herzogthum Berg, werden sämmtliche Kaufleute, Capitalisten und bemittelten Einwohner aufgefordert, nach dem Beispiel der Düsseldorfer Kaufmannschaft und zur Vermeidung eines gezwungenen Anleihens, einen freiwilligen Geldbeitrag zu leisten.

2450. — Den 15. Sept. 1795. — A.

Die gegen den Willen des französischen Volks-Representanten stattfindenden Plünderungen und Partikular-Requisitionen der Truppen sollen ungesäumt mit möglichst genauer Bezeichnung der Requirenten ꝛc. angezeigt werden.

2451. — Den 17. Sept. 1795. — A.

Zur Deckung der von dem franz. Volks-Representanten geforderten Contribution von 800000 Livres werden 200000 Livres auf die bergischen Kommercianten, Capitalisten und Fabrikanten unter Vorbehalt der Parifikation und mit Einschluß der bereits freiwillig geleisteten Beiträge, sodann 600000 Liv. auf Steuer-freie und pflichtige nach dem Matrikular-Fuß ausgeschrieben, welche binnen einer 5tägigen Frist erhoben und eingeliefert werden müssen.

2452. — Den 17. Sept. 1795. — A.

Wegen der Dringendheit der durch die Kriegs-Ereignisse herbeigeführten Umstände werden die Landstände, zur

Berathung über die nothwendig zu ergreifenden Maaßregeln, zu einem Landtag auf den 25. d. M. nach Düsseldorf convocirt.

2453. — Den 24. Sept. 1795. — A.

Nur auf die von mehreren benannten, französischen Generalen, Commandanten und Commissairen visirten Requisitions-Scheine, dürfen Lieferungen und Leistungen an die Truppen erfüllt werden, um den zu Privat-Vortheilen geschehenden Nebenrequisitionen ein Ziel zu setzen.

2454. — Den 29. Sept. 1795. — A.

Alle Capitalisten, welche über 5000 Rthlr. besitzen, sollen zu den ausgeschriebenen Kriegs-Contributionen und Steuern, unter Vorbehalt künftiger Parifikation, $\frac{1}{2}$ p. $\frac{0}{0}$. beitragen, zu welchem Ende jeden Ortes eine in 20 Klassen getheilte Rolle angefertigt werden soll, worin sich die Capitalisten nach Maaßgabe ihres Vermögens in die sie betreffende Klasse, an Eides statt, zum Beitrage einschreiben sollen; diejenigen, welche sich erweißlich zu geringe anschlagen, sollen den doppelten Beitrag des Anschlages nach dem wahren Vermögen leisten.

2455. — Den 29. Sept. 1795. — A.

Publication eines Tagesbefehls des französischen Divisions-Generals Colaud, wodurch die Lokal-Civil-Beamten ermächtiget werden, die auf Plünderung und Diebstahl ertappten, französischen Marodeurs zu verhaften, und zugleich die franz. Truppenbefehlshaber angewiesen werden, den Lokal-Behörden starke Hand zu leisten. — Letztere werden ermahnt, von dieser Ermächtigung nur bei erheblichen Vorfällen Gebrauch zu machen.

2456. — Den 4. Oktbr. 1795. — A.

Wegen der drohenden franzöſ. Militair-Exekution zur Beitreibung der franzöſ. Contribution, wird deren ſchleunige Zahlung dringend gefordert.

2457. — Den 7. Oktbr. 1795. — A.

Die Steuer- und Contributions-Empfänger ſollen zur Sicherheit der herrſchaftl. Kaſſen, in ſo ferne nicht die dringendſte Noth eine Ausnahme fodert, von aller Einquartierung frei bleiben.

2458. — Den 24. Oktbr. 1775. — A.

Den bergiſchen Unterthanen wird es bei Leibes- und allenfallſiger Todesſtrafe verboten, ſich gegen die durchmarſchirenden, franzöſiſchen Truppen die geringſten Thätlichkeiten zu erlauben. (Erneuert am 7. July 1796.)

2459. — Den 28. Oktbr. 1795. — A.

Zufolge eines Befehls des franzöſiſchen Generals Jourdan müſſen ſämmtliche Unterthanen ihre Waffen an die Lokalbehörden einliefern, welche dieſelben in das Zeughaus zu Düſſeldorf abführen ſollen. Diejenigen Unterthanen, welche dieſem Befehle binnen 8 Tagen nicht nachkommen, ſollen durch eine beſondre Contributionsauflage beſtraft, und jene, welche mit den Waffen in der Hand ergriffen werden, als Rebellen behandelt werden; diejenigen aber, welche auf die Truppen der Republik Feuer geben, ſollen als Mörder beſtraft, und endlich die Städte, Ortſchaften und Wohnungen, in welchen Verſammlungen bewaffneter Leute betroffen werden, in Brand geſteckt werden.

2460. — Den 3. Dezbr. 1795. — P.

Die Ausfertigung der Reiſepäſſe für Jül. und Berg. Unterthanen muß unentgeldlich geſchehen.

2461. — Den 18. Dezbr. 1795. — A.

Auf Verlangen der französischen Generalität wird der Lauf der Postwagen, Briefposten und Postboten östlich des Rheines bis auf weitern Befehl aufgehoben.

2462. — Den 30. Jan. 1796. — A.

Publication zweier Beschlüsse des französischen Gouvernements-Commissairs bei der Sambre- und Maaß-Armee, wodurch die Frucht-Einfuhr auf das rechte Rhein-Ufer ganz verboten, und die Rheinschiffahrt nur unter Erfüllung vorgeschriebener Formalitäten erlaubt ist.

2463. — Den 14. März 1796. — H. P.

Von öffentlichen, durch Gemeindewahlen übertragenen Aemtern darf niemand befreiet werden, und wird es dem Wissen und Gewissen der Wählenden und resp. der Beamten überlassen und aufgegeben, bei den Wahlen diejenigen Befreiungs-Ursachen nicht zu übergehen, welche eine legale und rechtmäßige Entschuldigung enthalten.

2464. — Den 26. July 1796. — A.

Die Anstellung von Wettungen auf auswärtige Lotterien und die deßfallsige Aufstellung von eigenen Büreaux werden strenge verboten.

2465. — Den 14. Oktbr. 1796. — A.

Liebe Getreue! Wir haben misfälligst vernehmen müssen, daß seit einiger Zeit nicht nur junge, sondern auch erwachsene Leute keinen Scheu tragen, in öffentlichen Flüssen, Bächen, und Teichen zu schwimmen, und sich zu baden; Da wir nun dieses ärgerliche Beginnen um so mehr gänzlich abgestellt wissen wollen, als solches, wie einige jüngere Beispiele leider ausgewiesen haben, nicht

nur mit Lebensgefahr verbunden, sondern auch aller Ehrbarkeit und Zucht zuwider ist; So verordnen Wir gnädigst, daß der, oder diejenige, welche hinführo in öffentlichen Flüssen, Bächen und Teichen zu schwimmen, und sich zu baden erkühnen, bei jedesmaliger Betretung mit 25 Rthlr., im Unvermögenheits-Falle aber mit Gefängnißstrafe unnachsichtlich beleget werden sollen; Ihr habt daher dieses zu jedermanns Nachachtung behörend verkünden zu lassen, ꝛc.

2466. — Den 26. Jan. 1797. — H.

Bestimmungen der Fälle, in welchen die gesetzlichen Fristen (fatalia justificandi etc.) während der Kriegszeiten ausgedehnt werden können.

2467. — Den 9. Febr. 1797. — A.

Lieber Getreuer! Da es bey den sich häufenden Krieges Lasten, und daher mit Unseren Pfächteren entstehenden Irrungen, in wie weit solche von Uns, oder von ihnen bestritten werden müssen, eine Erfordernuß geworden, um allen Weiterungen vorzukommen, ein festes Regulativ zu bestimmen, wornach dergleichen Vorfälle in so fern darüber keine besondere und Unserem Cameral Aerario vortheilhaftere Accorden bereits abgeschlossen worden, oder noch Platz greifen können, zu behandelen und zu beurtheilen sind: so haben Wir in gefolg Höchsthändigen nach reiflicher der Sachen Erwegung und darüber erstatteten verschiedenen Rechtsgutachten am 30. Jenner jüngsthin erlassenen Rescripts folgende Schlüsse zu einem Normal festgesetzt; 1) ist die Contribution ihrer Natur nach eine Auflage, die jedem zur Last fällt, dem daran gelegen ist, Plünderung, und allgemeines Unglück abzuwenden, so wie nun jeder Einsaß nach Vermögen hierzu beizutragen hat, so würde es unbillig seyn, wenn die Pfächter der Grundstücker, während, daß alle andere Classen darzu angeschlagen werden, ganz allein befreyet bleiben sollten, zumal da dieselben bey einer allgemeiner Plünderung weit mehreres als selbst die Eigenthümer verlieren würden und überdies unter dem Matrikular Anschlag auch

derjenige Theil enthalten ist, welcher dem Pfächteren in Ansehung ihres Gewins zu entrichten oblieget; In demjenigen Anteil, welcher den Grundstücken zugetheilt worden ist, würde demnach in stricter, und gerechter Proportion den Pfächtern zwar ein mehreres zur Last fallen; um gleichwol den allergelindesten Weeg einzuschlagen, haben Wir es bey demjenigen Anschlag zu belassen, welcher schon beym siebenjährigen Krieg angenommen, und festgesetzt worden ist, nämlich: daß die Pfächter in dem Contributions Antheil, welcher auf die Grundstücke geleget wird, einen vierten Theil beyzutragen haben. 2) Gehören zu der Contribution neben der Hauptauflage auch jene Requisitionen, die aus keinem vorhandenen Vorrath bestritten werden können, mithin für baares Geld eingekauft- und solchemnach als eine Geldauflage in eben der Art, wie die Contribution, umgelegt werden müssen. 3) Die Lieferungen an Frucht, und Fourage hingegen werden lediglich aus dem vorhandenen Vorrath gefoderet, so daß, wenn solche nicht geleistet würden, der Vorrath in den Scheuren, auf den Speicheren, und gar auf dem Felde ohne einige gerechte Einteilung würde angegriffen, und verzehret werden; wiewohl nun wiederum leicht sichtbar, daß die Pfächter bei einer solchen gewaltthätigen Wegnahm aufs wenigste eben so viel, als die Eigenthümer, zu befahren hätten, so wird dennoch der Beytrag in Ansehung der Pfächter, wie bey der Contribution nur auf einen vierten Theil bestimmet, mit der Einschränkung jedoch, daß die Strohe Lieferung nicht in Aufrechnung kommen können, weil das Strohe ohnehin beym Hof zur Dünge bleiben muß. 4) Sind in gleicher Art die Requisitionen an Zug- und Schlacht-Viehe auch auf den Vorrath gestellet, es ergiebt sich dabey aber der merkliche Unterschied, daß das Viehe lediglich ein Eigenthum der Pfächter ist, daß Zufälle, die sich daran ereignen können, von den Verpfächteren auf keine Weise übernommen worden sind, sondern im Gegentheil es nach dem gesellschaftlichen Contract in die gröste Ungleichheit fallen würde, wenn der Grund-Eigenthümer neben der Gefahr des Miswachs auf dem Felde, auch in denjenigen Theilen, die der Pfächter nach dem Contract, und für seinen Nutzen aus dem Seinigen stellt, die Gefahr übernehmen, und den Pfächter in allen Theilen frei stellen müßte; da nun weiter hinzukomt, daß in Mangel der Lieferung das Viehe ohne Unterschied würde angegriffen, und weggenommen wer-

den, folglich bei einer gerechten, und proportionirten Einteilung die Besitzer des Viehes einzig gewinnen, so bleibt kein rechtlicher Grund übrig, aus welchem die Pfächtere an dem Verpfächter eine Rückforderung haben könten, sonderen vielmehr liegt den ersteren die Abgabe in der Art eines Nachbarlastes, den die Eigenthümer des Viehes unter sich zu vertheilen haben, allein auf. 5) Eben die Beschaffenheit hat es auch mit dem Vorspan- oder Spanndiensten, denn nicht auf der Morgenzahl, oder auf dem Eigenthum der Gründe, und Häuser, sondern auf der Anzahl der Pferde haftet abermals diese Auflage, so daß die Pferde wiederum willkührlich würden weggenommen werden, wenn es an der gefoderten Stellung derselben nach proportionirlicher Einteilung gebräche; die Pferde sind das Eigenthum der Pfachter, und die Zufälle, die sich daran ergeben, sind so weniger von dem Verpfächter ubernommen, als demselben die Zufälle des Mißwachs zu Last fallen, und dieser mithin doppelt zu tragen hätte, indes daß dem Pfächter nichts zur Last bliebe, in solcher Rücksicht ist auch hier die Aufrechnung platterdings unstatthaft. 6) Die Holzlieferung, in so weit sie ein Pfächter von einem gepfachteten Busch hat leisten müssen, stellet allerdings einen Abgang des Pfacht-Genusses dar, und darum ist nach dem Ertrag, welcher auf diesen Theil der Pfachtung fällt, mit Vorbehalt der zur Zeit erfolgender Parification das Pfachtgeld nachzulassen, ohne daß jedoch die Kösten, welche der Pfächter etwa auf das Holzfällen, und dergleichen mehr verwendet hat, in Aufrechnung kommen können, in so weit aber das Holz in natura nicht hat beigeschaft werden mögen, sondern die Nothwendigkeit es erforderet hat, solches anzukaufen, und in eine Geld Umlage zu veränderen, gehöret dieser Beytrag eben wie andere Geldauflagen in die Classe der Contribution. 7) Handdienste und dahin gehörige Batterie Arbeit sind offenbare Personal-Lasten, die derjenigen Classe Leuten aufliegen, die aus dergleichen Handarbeit ihr Gewerb machen, in so weit nun aber die Arbeit so häufig geforderet wird, daß sie von diesen Leuten nicht bestritten werden kann, verstehet es sich zwar, daß die sonst befreite Classe beytreten muß, und daß solcher gestalt ein allgemeiner Nachbarlast entstehet; allein keineswegs kann darum aus diesem blosen Personallast eine Realauflage werden, die auch die Güter derjenigen, die nicht zur Gemeinheit gehören, belastet, folglich ist

eine Aufrechnung desjenigen Beytrags, den der Pfächter für sich selbst als Gemeinheitsglied leistet, offenbar ungegründet. 8) Die Einquartierungen gereichen endlich den Einwohnern zwarn zur großen Beschwerniß, allein daraus ergiebt sich kein rechtlicher Grund, daß dieselben eben den Verpfächtern aufgebürdet werden können; Denn Einquartierungen sind nach gemeinen Rechten Patrimonial Lasten, die den Einwohnern, als Einwohnere nach Maßgabe ihres Vermögens aufliegen, und da dieses sich auch nach der Sache ergibt, weil die Grund Eigener an ihrem Wohnort als Einwohner daselbst schon einen ähnlichen Last tragen, und gesicheret schon im ersteren Jahr aus ihrem Capital zusetzen müssen, wenn sie einen solchen Last mehrfach zu bestreiten hätten, dahingegen die Pfächtere ungeachtet sie Einwohner und Gemeinheits Glieder anderer Orten sind, keinen ähnlichen Last mit ihren Mitbürgeren trügen, so hat deshalb, wie auch wegen der Verpflegung, und sonstiger zufälligen Schadens, den die Einquartierung nach sich ziehet, keine Aufrechnung statt; ihr habt also in gefolg dessen die Liquidation mit den Cameral-Pfächtern vorzunehmen, dte sich alsdan ergebende Rückstände beyzutreiben, und wie gewöhnlich anhero einzusenden.

2468. — Den 17. Febr. 1797. — A. P.

Bei der jetzt herrschenden Vieh-Seuche werden die unter Nr. 2120. vorgeschriebenen polizeilichen Vorsichts-Maaßregeln gegen die Verbreitung der Seuche erneuert; zugleich wird der Abdeckungslohn für ein überjähriges Stück Vieh auf 20 Stbr. und für ein Kalb auf die Hälfte bestimmt.

2469. — Barmen den 15. März 1797. — A.

Auf den Grund einer von der französischen Generalität erlassenen Proklamation, werden sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden des occupirten Herzogthums Jülich angewiesen, in ihre Dienststellen zurückzukehren, und ihre Aemter, wie vor dem Anfange des jetzigen Krieges, zu verwalten.

2470. — Den 5. April 1797. — A.

Instruktion für die in ihre Aemter wieder eingesetzten jülichschen Verwaltungs-Beamten, rücksichtlich ihres Verhaltens bei vorkommenden Requisitionen und Kriegslasten und der von den angestellt gewesenen Munizipal-Beamten abzulegenden Rechnungen.

2471. — Den 12. April 1797. — A.

Da seit einigen Jahren in hiesigen Landen ungemein viel falsches Geld im Umlaufe ist, und es das Ansehen hat, daß dieses dem Publikum so sehr nachtheilige Unwesen, ungeachtet aller dawider vor und nach erlassenen geschärften Verordnungen, und angestellten Untersuchungen, jetzt mehr als jemals, von einer, oder mehrern Rotten strafbarer Wucherer, im verborgenen fortgetrieben werde; mithin es die Pflichten hiesiger Regierung erfordern, ernsthaftere Mittel zu ergreifen, damit dieses schändliche Verbrechen, wo nicht ganz mit der Wurzel ausgerottet, wenigstens in einen engern Wirkungs-Kreis eingeschränket werde: So wird hiemit festgestellet, und verordnet,

1stens daß wider die falsche Geldmünzer sowohl, als wider derenselben Händler, Unterhändler, und Ausspender, welche wohlwissentlich mit den falschen Münzern in Bündniß oder Gesellschaft stehen, oder gestanden haben, nach der Strenge des Gesetzes, mit der Todesstrafe unnachsichtlich verfahren werden solle.

2tens daß in Zukunft demjenigen, bey welchem eine solche Summe falschen Geldes gefunden wird, daß man daraus schließen kann, daß er solche in böser Absicht besitze, um andere damit zu betrügen, falls es auch unerweislich ist, daß er wirklich falsches Geld ausgegeben habe, wenn er ein Unterthan ist, sechsjährige, unablösliche Zuchthaus Strafe zuerkannt; falls er aber dergleichen Geld wirklich ausgegeben, gedachte Strafe, nach Maaßgabe des Ertrags des ausgegebenen falschen Geldes, darab bezogenen Gewinns, und dem Publikum dadurch zugefügten Schadens, erhöhet werden, und daß nach Befinden und Ermessen des Richters, die Todesstrafe wider diese Ausspender, und Unterhändler eintreten soll; daß hingegen

3tens wenn ein solcher Verbrecher ein Fremder ist, derselbe in ersterm Falle zum Staupbesen, und zur Landesverweisung, in letzterm Falle aber diese Strafe nach Maaßgabe, mit Vermehrung der Ruthenstreiche, oder einer Brandmarkung, nach Ermessen erhöhet, daß auch nach Ertrag des dem Publikum zugefügten Schadens, dieser fremde Verbrecher mit gleichmäßiger Todesstrafe belegt werden=, bey derselben Unstatthaftigkeit gleichwohl dem Richter unbenommen seyn soll, aus besondern ihn bewegenden Ursachen, einem solchen Fremden die, oben für die Unterthanen bestimmte Strafe zuzuerkennen. Damit nun Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so ist diese Verordnung von den Kanzelen öffentlich zu verkünden, und an gewöhnlichen Orten anzuheften ꝛc.

2472. — Den 12. April 1797. — A. H.

Zur Entdeckung der Falschmünzer wird den Beamten und Lokal=Behörden aufgetragen, bei denen dieses Verbrechens verdächtigen Unterthanen unvorgesehene, strenge Hausuntersuchungen anzustellen, alle vorgefundenen, verdächtigen Instrumente, Materialien und Annotationen zu sequestriren, und über diese und alle andre Umstände ein genaues Protokoll abzufassen, und an den fiskalischen Hofrath unverzüglich einzusenden.

2473. — Den 13. April 1797. — A.

Bekanntmachung, daß der von der franz. Commission intermediaire zu Bonn für das Arrondissement Jülich ernannte, französische Commissair zu Düsseldorf angekommen ist, und daß alle gegründeten Beschwerdeführungen an denselben zu richten sind.

2474. — Den 14. April 1797. — A.

Einforderung einer genauen Nachweise nach einem beigefügten Muster der in jedem Amte vorhandenen Ge=

meinden und der Zahl der Einwohner, der Feuerstätten, der Morgen Ackerland, Gärten, Wiesen, Weingärten, Büsche und der Zahl der Mahl- und Schneide-Mühlen, welche jede Gemeinde enthält.

2475. — Den 22. April 1797. — A.

Publication eines Beschlusses der französischen Intermediaire-Commission zu Bonn (vom 16. April), wodurch in den eroberten Ländern, westlich des Rheines, ausschließlich der preußischen Provinzen, eine Kriegs-Contribution von drei Million Livres klingender Münze ausgeschrieben wird, und wovon auf den (5ten) Bezirk Jülich 1,020,833 Livres fällt; wodurch die betreffenden Regierungen zur ungesäumten Repartition, von welcher jedoch die zum Nutzen der französischen Republik eingezogenen, geistlichen u. a. Güter ausgenommen sind, angewiesen werden, und wonach die Zahlung in zwei Terminen von 14 zu 14 Tagen, bei Vermeidung militairischer Exekution, geschehen muß.

Bemerk. Am 29. April ist diese Contribution auf freie und unfreie Güter und auf die Industrianten nach der Landesmatrikel ausgeschrieben worden.

2476. — Den 26. April 1797. — A.

Bekanntmachung über die französischer Seits geschehene Ernennung eines zu Düsseldorf residirenden Militair-Commandanten der Herzogthümer Jülich und Berg.

2477. — München den 27. April 1797. — A.

Ueber die bei churfürstlichen Truppen-Werbungen zu zahlenden Werb-, Hand- und Anbring-Gelder, so wie über die Zahlung des Handgeldes an diejenigen Mannschaften, welche nach geendigter Kapitulationszeit sich zu einer neuen Dienstzeit verpflichten, werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

2478. — Den 29. May 1797. — A.

Die dem Herzogthum Berg aufgelegte, von 1,800,000 auf Eine Million Livres ermäßigte, französische Contribution, nach Abzug von $\frac{2}{5}$tel, welches die bergische Kaufmannschaft schleunigst aufzubringen hat, und nach Abzug der Beiträge der Abteien Altenberg, Siegburg und Deutz von 40,000, 50,000 und 25000 und von 80,000 Livres von den fremden Landesdistrikten diesseits der Sieg und der Demarkationslinie, wird nach der Landes-Matrikul amtsweise ausgeschrieben. Bekannte Kapitalisten und diejenigen Gewerbetreibenden, welche nicht schon als Kaufleute beitragen, sollen in billigen Anschlag gebracht, auch muß binnen drei Tagen $\frac{1}{3}$ des Kontributions-Betrages von den Vermögenden ꝛc. vorschußweise eingezahlt werden.

2479. — Den 31. May 1797. — A.

Zur fernern Verhütung der häufigen nächtlichen Diebstähle sollen in den Ortschaften oder Honnschaften, wo keine Nachtwächter vorhanden sind, deren angestellt und beeidigt werden, auch sollen in jeder Gemeinde nächtliche Rottwachen oder Patrouillen gehalten werden.

2480. — Den 31. May 1797. — A.

Auf den Zuruf der im Jülichschen vertheilten, nächtlichen Militair-Patrouillen: Halt wir sind Patrouille! ist jeder Unterthan zum Stillstand verpflichtet, unter dem Nachtheile, daß die Patrouille nach zweimaligem, fruchtlosem Zuruf Feuer auf den Entfliehenden geben wird.

2481. — Den 7. Juny 1797. — A.

Zur Deckung der Ausfälle in der am 29. v. M. ausgeschriebenen, weiterhin von 1 Million auf 600000 Liv. ermäßigten, französischen Contribution, in welcher der Beitrag der Kaufmannschaft von den frühern $\frac{2}{5}$tel auf $\frac{1}{4}$tel vermindert worden ist, wird, nach Abzug der den Ab-

teien Siegburg und Altenberg zur Last gesetzten Beiträge, eine weiter, neben der frühern Ausschreibung, erforderliche Summe von 35750 Livres nach der Landesmatrikul auf freie und unfreie Güter ausgeschrieben.

2482. — Den 19. Juny 1797. — A.

Die jül. und berg. Beamten werden aufgefordert, über alle seit dem 21. März d. J. an französische Truppen geleisteten Contributions-Zahlungen, Lieferungen, Requisitionen ꝛc., binnen 2mal 24 Stunden, genaue, mit den Original-Bons belegte Nachweisen, nach beigefügtem Muster, einzureichen, indem deren Betrag an der am 16. Prairial V ausgeschriebenen franz. Contribution von 12 Million Livres in Abrechnung gebracht werden soll. (Conf. Nro. 2487.)

2483. — Den 1sten July 1797. — A.

Zur Ausmittlung eines bessern Industrial-Anschlages, Behufs der Umlage der Contributionen, werden Deputirte der bergischen Kaufmannschaft zu einer Zusammenkunft nach Düsseldorf convocirt. (Conf. Nro. 2489.)

2484. — Den 4. July 1797. — A.

Zur Verminderung der sich vermehrenden Hornvieh-Seuche wird befohlen, daß das gefallene Vieh unabgedeckt 7 bis 8 Fuß tief verscharret, und daß das Abdecken und das Ausschneiden des Unschlittfettes, desgleichen das Werfen des Viehes in den Rhein oder in andre Flüsse, bei 25 Rthlr. Strafe unterlassen werden soll. (Erneuert am 25. Febr. 1798.)

2485. — Den 9. July 1797. — A.

Zur Handhabung der durch Räuberbanden gefährdeten Sicherheit des Landes sollen die Nachtswachen pünktlich

gehalten, durch dieselben alles verdächtige Gesindel verhaftet, und bei Spuren einer Bande die Ortschaften durch Glockenschlag zur allgemeinen Visitation der Gegend aufgeboten werden; die zum Nachtwache-Dienst sich weigernden, oder von demselben entweichenden Unterthanen sollen mit körperlicher Arreststrafe belegt werden.

2486. — Den 12. July 1797. — A.

Die von den franz. Truppen an fürstlichen Schlössern, Gebäuden und Gründen verursachten Schaden sollen in Geld angeschlagen, und nebst den von den Cameral-Pächtern gezahlten Contributionen, gelieferten Requisitionen ꝛc. jetzt und künftig allmonatlich nachgewiesen werden.

2487. — Den 13. July 1797. — A.

Ausschreibung einer Kriegssteuer im Herzogthum Jülich zur Deckung dessen $\frac{1}{3}$ in Geld und $\frac{2}{3}$ in Naturallieferungen zu entrichtenden Beitrages von 2,318,960 Liv., in der am 16. prairial V auf die Länder zwischen Mosel, Maaß und Rhein gelegten, franz. Contribution von 12 Million Livres. Zu dieser Kriegssteuer müssen steuerbare, freie, geistliche, weltliche und auch die Domainen-Güter beitragen. Die seit dem 21. März d. J. geleisteten Geldzahlungen und Naturallieferungen, so wie die von den früherhin nicht mit angeschlagenen, sequestrirten geistlichen und Domainen-Gütern etwa als Quota colonica entrichteten Beiträge, kommen dabei in Aufrechnung. Die schleunige Zahlung dieser Steuer wird wegen der drohenden Militair-Exekution dringend empfohlen. (Conf. Nro. 2482.)

2488. — Den 13. July 1797. — A.

Bei der Unstatthaftigkeit einer Landtags-Versammlung und bei der Dringendheit der Umstände wird zur Bestrei-

tung der dringendsten Landesbedürfnisse, einstweilen eine geringe Summe nach dem gewöhnlichen Steuer-Fuße ausgeschrieben.

2489. — Den 26. July 1797. — A.

Festsetzung eines provisorischen Haupt-Commerzial-(Industrie-) Anschlages, (indem die desfallsige Zusammenkunft der Handlungs-Deputirten ohne Resultat geblieben ist), nach welchem die in den Aemtern, Städten und Freiheiten wohnende Kaufmannschaft in den Kriegs-Contributionen beizutragen hat, nebst Bezeichnung derjenigen Gewerbe, auf welche die amtsweise bestimmten Quoten repartirt werden müssen. (Conf. Nro. 2483.)

2490. — Den 9. August 1797. — A.

Wegen der im Jülichschen sich vermehrenden Horn-Vieh-Seuche werden den Beamten Medizinal-Vorschriften gegen dieselbe, zur Vertheilung an die Orts-Vorsteher und Unterthanen, übersendet; zugleich wird befohlen, daß die Häute des gefallenen Viehes durch viele Einschnitte zu jedem etwaigen Gebrauche untauglich gemacht werden sollen.

2491. — Den 4. Sept. 1797. — A.

Befehl an die Beamten: die ihnen zur Verkündigung von den französischen Behörden zugesandt werdenden Beschlüsse und sonstige gemeinsame Anordnungen ohnweigerlich zu publiciren.

2492. — Den 29. Sept. 1797. — A.

Die Beamten im Herzogthum Berg werden zur Einreichung der Liquidationen über die Lieferungen und Leistungen an die Kais. Königl. Reichstruppen bis Ende

August v. J. dringend aufgefordert, indem deren nach dem letzten Oktbr. d. J. ferner keine berücksichtigt werden.

2493. — Den 17. Oktbr. 1797. — A.

Die von dem französischen Volksrepräsentant Gillet von dem Herzogth. Berg geforderte Contribution von 800,000 Livres, welche durch einen jüngern Beschluß des Comité du salut public auf 3 Millionen Livres erhöhet worden ist, worauf jedoch die Natural-Lieferungen und Leistungen in Aufrechnung kommen, wird nach der Landes-Matrikel ausgeschrieben, und soll schleunigst auf freie und unfreie, Rittersitze, geistliche und Kameral-Güter ohne die mindeste Ausnahme repartirt und erhoben werden.

2494. — Den 24. Oktbr. 1797. — A.

Ueber die allenfalls diesseits belegenen Güter der in Frankreich supprimirten Corporationen werden, auf Ansuchen der französischen Behörden, genaue Nachweisen eingefordert.

2495. — Den 11. Novbr. 1797. — A.

Zur Deckung der durch die Kriegslasten erforderlichen Geld-Mittel, und um durch einen allgemeinen Anschlag des Industrial- und Vermögens-Standes sämmtlicher Unterthanen den erschöpften Grundbesitzern zu Hülfe zu kommen, wird eine individuelle Tabelle sämmtlicher Gewerbetreibenden, nach ihren verschiedenen Erwerbszweigen und Vermögensumständen in 12 Klassen klassifizirt, eingefordert; diese Klassifikation soll durch Beamte, Vorsteher und unpartheiische Nachbarn geschehen, und eines jeden Beitrag in den frühern Kriegs-Contributionen und in dem gezwungenen Anleihen beigesetzt werden. Den Beamten wird ihr desfalls zu beobachtendes Verfahren vorgeschrieben, zu dessen Erledigung eine Frist von 4 Wochen bestimmt ist.

2496. — Den 28. Nov. 1797. — A.

Um das Land von der drückenden, franz. Einquartierung zu befreien, welches, zufolge eines wahrscheinlich zu Stande kommenden Vertrages mit den französischen Behörden, nur durch schleunige Entrichtung der jüngst ausgeschriebenen, französischen Contribution erreicht werden kann, werden die Beamten aufgefordert, die Steuerpflichtigen zu vermögen, den am 21. k. M. erst fälligen Termin der Kriegs-Steuer schon jetzt zu entrichten, oder deren Vorschuß, unter Zusicherung der unaufschieblichen Rückzahlung, von den Bemittelten zu bewirken.

2497. — Den 7. Dezbr. 1797. — A.

Die Beamten werden aufgefordert, von den in jedem Amte oder Stadt vom 22. Sept. (1. Veudemiaire) bis 20. Novb. (30. Brumaire) einquartirten, französ. Truppen möglichst genaue Verzeichnisse aufzustellen und dieselben nebst deren Fortsetzung von 10 zu 10 Tagen unverzüglich einzusenden; indem diese Verzeichnisse zur Aufrechnung der von den französischen Behörden bewilligten täglichen Truppen-Verpflegungs-Vergütungssätze, gegen die monatlichen Kriegs-Contributionen, dienen sollen.

2498. — Den 19. Dezbr. 1797. — A.

Wegen des nicht zu Stande gekommenen, in der Verordnung vom 28. v. M. angedeuteten Vertrages und des dadurch gleichzeitig verfehlten, guten Zweckes, sollen die Verordnungen Nro. 2496. und 2497. als nicht ergangen betrachtet, die Contributions-Ausschreibung vom 15. v. M. erhoben, und die zur Aufrechnung gegen dieselbe dienenden Bons, über geleistete Lieferungen ꝛc., von den französischen Behörden gehörig visirt und eingesendet werden.

2499. — Den 22. Dezbr. 1797. — H.

Bestimmung, daß der in der Landes-Ordnung vorkommende Ausdruck »Jahr und Tag« eine Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen bedeutet.

2500. — Den 3. Januar 1798. — H.

Die Erkenntniß der Gerichtsstellen in Polizei- oder Domanial-Concessions-Fällen ist nur in so ferne zulässig, als das Recht eines Dritten dabei betheiliget oder dadurch gekränkt ist.

2501. — Den 27. April 1798. — A. H.

Die in Ansehung der in dem Kriege sich gehäuften verschiedenen Lasten zwischen Pächtern und Verpächtern bevorstehenden häufigen Fragen, wie weit nämlich solche Lasten von diesen oder von jenen bestritten werden müssen, machen es zur unumgänglichen Nothwendigkeit, die Grund-Regeln zur künftigen Beurtheilung zu bestimmen, zumal da es die schädlichsten Einflüsse verbreiten würde, wenn die Landes-Einsaßen nach überstandenen so harten Kriegsbedruckungen sich der daraus hervorgehenden Irrungen halber unabsehlichen prozessualischen Weiterungen, und ungewissen schwankenden Beurtheilungen ausgesezt sehen sollten. — Dieses veranlasset hiesige Landes-Regierung, in gefolg Höchsthändigen, nach reiflicher Erwägung, und abgestatteten verschiedenen ausführlichen schriftlichen Meinungen und Vorträgen, am 30. December vorigen Jahrs erlassenen Rescripts nachfolgende Bestimmungen zu geben, um nicht nur die Gerichtsstellen in den Stand zu seßen, einförmige und unverzügliche Entscheidungen treffen zu können, sondern auch jeden Landes Unterthan über den Umfang seiner Befügnissen so deutlich zu unterrichten, daß dadurch aller Mißverstand vermieden werde.

Art. 1. Zuvorderst ist leicht zu bemessen, daß, gleichwie es bei keiner Gesatzgebung möglich ist, alle einzele Fälle, die nach eintretenden besondern Umständen eine Abweichung veranlassen mögen, zu erschöpfen, also auch untergebentlich so weniger dahin zu gelangen sey, als die Fälle theils wegen veränderlicher Contracten, theils auch in Ansehung besonderer Umstände fast ins unabsehliche ausarten können; Daher ergibt sich die Einschränkung, daß eine Normal-Verordnung nur allgemeine Regeln befassen könne, die bei der Beurtheilung zur Grundlage anzuwenden sind. Was demnach die letztgemeldeten Fälle betrift, wird die nähere Bestimmung vorbehalten, wenn

in ein- oder- anderm Punkt durch beſtandmäßige Auseinandersetzung die Abweichung ſollte begründet werden können; Bei der erſtern aber wird die übrige Rechtsanalogie die Entſcheidung leicht an Hand geben können, nachdem jene Vorwürfe ihre Entſcheidung erhalten, die den hauptſächlichſten Anſtand erreget haben.

Art. 2. Die allgemeine in's Land ausgeſchriebene Contribution macht dieſemnach den erſten Punkt aus, der ſich der Entſcheidung darbietet; Da dieſelbe eine Auflage iſt, die nach dem geſellſchaftlichen Band jedem Lands-Einſaß nach Maaßgabe ſeines Vermögens aufliegt, ſo können davon die Pächter um ſo weniger befreiet bleiben, als unter dem Matrikular Anſchlag auch derjenige Theil enthalten iſt, welcher den Pächtern in Anſehung ihres Gewinns zu entrichten obliegt; In demjenigen Antheil, welcher den Grundſtücken zugetheilt worden iſt, bleibt es mithin bei der Verfügung, welche ſchon im ſiebenjährigen Kriege feſtgeſezt war, daß nemlich der Eigentümer drei vierte Theile, und der Pächter einen vierten Theil beizutragen hat. In ſo weit jedoch franzöſiſcher Seits neben der Contribution Auflagen als ordinäre Steuren ausgeſchrieben worden, ſind dieſelbe in eben der Art, wie ſonſt die Steuren, abzutragen.

Art. 3. Zu den allgemeinen Contributionen gehören auſſer der Hauptauflage auch jene Requiſitionen, wobei die Anſchaffung für baares Geld geſchehen, weil Kaufmanns-Güter und Fabrik-Waaren mit den ſelbſt erzeugten Landesproducten nicht in Vergleich zu ſtellen ſind, ſondern die Beſitzer derſelben auf einen Schlag würden zu Grunde gerichtet worden ſeyn, wenn ihnen die Anſchaffung privativ wäre aufgebürdet worden.

Art. 4. Ganz anderſt verhält es ſich aber mit den ſelbſt erzeugten Landsproducten, nämlich den Lieferungen an Frucht und Fourage; Davon iſt ein gewachſener, und ſo ausreichender Vorrath vorhanden, daß anſehnliche Lieferungen daraus beſtritten werden können, ohne an der äuſſerſten Nothdurft Mangel zu leiden; Auf dieſem Vorrath haftet eigentlich die Forderung, indem bei unterbliebener Lieferung der Vorrath in den Scheunen, auf den Speichern, und ſogar auf dem Felde, ohne einige gerechte Eintheilung, würde angegriffen und ver-

zehrt worden seyn. Gleichwie nun solcher Gestalt die Abgabe den Erzeugern der Producten, welche die Eigengentümer und Pächter sind, als eine andere Contribution aufliegt, so hat, wie bey der erstgemeldten, eben die Vertheilung statt, daß davon dem Eigentümer drey vierte Theil, und dem Pächter ein vierter Theil zu Last fallen. — Gleichwohl versteht sich, daß dieses nur bei ordnungsmäßig ausgeschriebenen, und gleich zu liquidirenden Lieferungen seine Anwendung findet, und daß einzele Beraubungen allenfalls vorläufig zu einer Amts- oder nach Umständen Landes Parification gehören; Auch hat in Ansehung der Strohlieferung darum keine Aufrechnung Statt, weil dasselbe einzig die Bestimmung hat, auf dem Hof angewendet zu werden, und ein allenfallsiger Abgang nur auf die künftige Fruchtbarkeit Beziehung haben kann.

Art. 5. In gleicher Art sind die Requisitionen an Zug- und Schlachtvieh auch auf den Vorrath gestellet; Es ergiebt sich dabei aber der merkliche Unterschied, daß das Vieh lediglich ein Eigentum der Pächter ist, daß Zufälle, die sich daran ereignen können, von dem Verpächter auf keine Weise übernommen worden sind, sondern im Gegentheil es nach dem gesellschaftlichen Contract in die größte Ungleichheit fallen würde, wenn der Grund-Eigentumer, neben der Gefahr des Mißwachses auf dem Felde, auch in denjenigen Theilen, die der Pächter nach dem Contract, und für seinen Nutzen aus dem Seinigen stellt, die Gefahr übernehmen, und den Pächter in allen Theilen freistellen müßte. — Da nun weiter hinzukommt, daß in Mangel der Lieferung das Vieh ohne Unterschied würde angegriffen, und weggenommen werden, folglich bey einer gerechten und proportionirten Eintheilung die Besitzer des Viehes einzig gewinnen, so bleibt kein rechtlicher Grund übrig, aus welchem die Pächter an dem Verpächter eine Rückforderung haben könnten, sondern vielmehr liegt dem ersten die Abgabe in der Art einer Nachbarlast, welche die Eigentümer des Viehes unter sich zu vertheilen haben, allein auf.

Art. 6. Eben die Beschaffenheit hat es auch mit dem Vorspann oder Spanndiensten: denn nicht auf der Morgenzahl, oder auf dem Eigenthum der Gründe und Häuser, sondern auf der Anzahl der Pferde haftet abermals diese Auflage, so, daß die Pferde wiederum willkürlich würden weggenommen werden, wenn es an der geforder-

ten Stellung derselben nach proportionirlicher Eintheilung gebräche. Die Pferde sind das Eigenthum der Pächter, und die Zufälle, welche sich daran ergeben, sind so weniger von dem Verpächter übernommen, als demselben die Zufälle des Mißwachses zur Last fallen, und dieser mithin doppelt zu tragen hätte, indeß daß dem Pächter nichts zur Last bliebe; In solcher Rücksicht ist auch hier die Aufrechnung platterdings unstatthaft, zumal da der Abgang, der sich aus unterbliebener Bestellung der Felder etwa ergeben könnte, wiederum nur seine Beziehung auf die künftigen Erndten hat, wo dann in Ansehung des Mißwachses der Nachlaß ohnehin wird nachgesucht werden.

Art. 7. Die Holzlieferung, in so weit sie ein Pächter von einem gepachteten Busch hat leisten müssen, stellt allerdings einen Abgang des Pachtgenusses dar, und darum ist nach dem Ertrag, welcher auf diesen Theil der Pachtung fällt, mit Vorbehalt der zur Zeit erfolgenden Parification, das Pachtgeld nachzulassen, ohne daß jedoch die Kosten, welche der Pächter etwa auf das Holzfällen, und dergleichen mehrere, verwendet hat, in Aufrechnung kommen können. In so weit aber das Holz in Natur beizuschaffen nicht möglich gewesen, sondern die Nothwendigkeit es erfordert hat, solches aufzukauffen, und in eine gemeinschaftliche Geld-Umlage zu verändern, gehört dieser Beytrag, eben wie die andere Geldauflagen, in die Classe der Contribution.

Art. 8. Handdienste, und dahin vorzüglich gehörige Batterie-Arbeit sind offenbare personal Lasten, die derjenigen Classe Leuten aufliegen, welche aus dergleichen Handarbeit ihr Gewerb machen. In so weit nun aber die Arbeit so häufig gefordert wird, daß sie von diesen Leuten nicht bestritten werden kann, versteht es sich zwar, daß die sonst befreyte Classe beytreten muß, und daß solcher Gestalt eine allgemeine Nachbarlast entstehet, allein keinesweegs kann darum aus diesem blössen Personallast eine real Auflage werden, die auch die Güter derjenigen, die nicht zur Gemeinheit gehören, belastet, folglich ist eine Aufrechnung desjenigen Beytrags, den der Pächter für sich selbst als Gemeinheits Glied leistet, offenbar ungegründet.

Art. 9. Die Einquartierungen sind so den gemeinen Rechten nach, als nach der Natur der Sache, patrimo-

nial Lasten, die den Einwohnern als Einwohnern nach Maßgabe ihres Vermögens aufliegen, folglich Zufälle, die nicht in Beziehung auf den Verpächter, sondern auf den Pächter selbst entstehen, und die der Verpächter überdies schon in Proportion seines Vermögens anderwärts zu tragen hat; Daher ist kein rechtlicher Grund vorhanden, welcher den Pächter zu einer Aufrechnung berechtigen, und den Verpächter zu Tragung eines doppelten Lastes verpflichten könnte; Folglich hat deßhalben so wenig, als wegen der Verpflegung und sonstigen zufälligen Schadens, den die Einquartirung nach sich zieht, eine Aufrechnung statt; — Eine allenfallsige Ueberbürdung, eines Einsaßen, eines Orts oder Gegend gegen die andere, wird aber in Ansehung der Entschädigung zur erfolgenden Parification gehören.

Diese Bestimmungen sind demnach bei sämtlichen Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen zwischen Pächter und Verpächter bei der Beurtheilung zu beobachten, wie auch in andern dergleichen Rechtsfragen mit Rücksicht auf die übrige Rechts-Analogie zum Grund zu legen. Sämtlichen Beamten und Magistraten wird demnach ein und anderes zur gemäßen Nachachtung mit dem Zusatz unverhalten, den Inhalt zu jedermanns Wissenschaft verkünden zu lassen ꝛc. (Conf. Nro. 2513.)

2502. — Den 8. May 1798. — A.

Die Einfuhr des ausländischen Viehes darf nur unter Beibringung legaler Gesundheitsscheine desselben stattfinden, um die erloschene Vieh-Seuche nicht wieder zu erwecken.

2503. — Den 5. Juny 1798. — A.

Anstatt den frühern Verpflichtungen der Cameral-Pächter: Natural-Eichen-Pflanzungen in den Domanial-Büschen zu bewirken, soll bei künftigen Verpachtungen ein Geld-Quantum ausbedungen werden, wofür die Pflanzungen durch das Oberforst-Amt bestritten werden müssen.

2504. — Den 18. July 1798. — A.

Die Landessicherheit soll durch Handhabung der Verbote des Hausirens und dadurch besser als bisher erreicht werden, daß die Beamten nur an Amtseingesessene und unter gemeinschaftlicher Unterschrift solche Reise-Pässe ertheilen, welche die Person-Beschreibung des Paß-Inhabers, dessen Wohnort, Reise-Ziel und eine beschränkte Gültigkeits-Frist des Passes enthalten. (Erneuert am 7. Febr. 1800.)

2505. — Den 10. Oct. 1798. — A.

Die Verbote des Collectirens für fremde Lotterien werden erneuert, und sollen deren Strafbestimmungen gegen die Uebertreter in strenge Anwendung gebracht werden.

2506. — Den 21. Dec. 1798. — A.

Zur Entdeckung und Verhaftung der im Bergischen vorhandenen Räuberbande soll durch gemeinschaftliche Maaßregeln der Beamten, und des Sicherheits-Corps, so wie durch Aufbiethung der Schützen gewirkt, und die Commandanten der einquartirten, französischen Truppen jedesmal davon benachrichtigt werden.

2507. — Den 21. Dec. 1798. — A. P.

Die durch den gegenwärtigen Krieg eingerissenen, mißbräuchlichen Barriere-Geld-Befreiungen sollen abgestellt werden; zugleich wird den Fuhrleuten bei 3 Rthlr. Strafe befohlen, bei'm Stillhalten an den Wirthshäusern auf den Landstraßen, zur Seite zu fahren, und während des Fahrens neben ihren Pferden und nicht hinter den Karren zu gehen; die Wirthe an den Chausseen werden verpflichtet, das vor ihren Häusern befindliche Heu und Stroh wegzuräumen, und wird denselben und den anschiessenden Haus- und Feldbesitzern verboten, Unrath auf die Landstraßen zu werfen, bei einer Strafe von 3 bis 10 Rthlr.

2508. — Den 5. Januar 1799. — A. H.

Das 1731 erlassene und 1750 erneuerte Edikt (Nro. 1323), die Bankerotten und Fallimente und die Zahlungs-Ausstandsbewilligungen (Indulten, Moratorien) ꝛc. betreffend, wird mit Zusätzen und Erläuterungen über die Verwirkung und Anwendung der Strafen, über die Statthaftigkeit der Rechtswohlthaten und Moratorien und über die Verfolgung der flüchtigen Falliten ꝛc. neuerdings publizirt.

2509. — München den 21. Januar 1799. — A.

Bestimmung der Förmlichkeiten und nöthigen Ursprungs-Certifikate zur mauthfreien Einfuhr der bergischen Fabrikate in die chur-baierischen und pfälzischen Lande.

2510. — Den 22. Januar 1799. — P.

Die frühern Verbote der Hazard- und Würfel-Spiele werden erneuert, und sollen die Wirthe, welche solche heimliche Spielgesellschaften gestatten, so wie jeder Theilnehmer mit 100 Rthlr. Geldbuße oder 3 monatlichem Arrest noch besonders gestraft werden.

2511. — Haupt- und Residenz-Stadt München den 16. Febr. 1799. — A.

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Joseph Pfalzgraf bei Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heil. röm. Reichs Erztruchseß und Kurfürst, wie auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg. ꝛc.

Nachdem der allmächtige Gott, nach seinem unerforschlichen Rath, und Willen den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Carl Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, in Ober- und Niederbayern Herzogen, des h. r. R. Erz-

truchsessen und Kurfürsten, wie auch Herzogen zu Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Berg Opzoom, Grafen zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg Herrn zu Ravenstein, Unsern freundlich geliebtesten und hochgeehrtesten Herrn Vetter und Oheim, aus dieser Zeitlichkeit abgefodert hat, und durch diesen hohen Todesfall die Kur- und das Erztruchsessenamt, nebst allen von Ihro hochseligen Liebden besessenen pfalzbayerischen Landen, Kur- und Fürstenthümern, auch Graf- und Herrschaften, nach Vorschrift der goldenen Bulle, und der pfalzbayerischen ältern und neuern, namentlich auch im Teschner-Frieden anerkannten, und garantirten Hausverträge, an Uns als nächsten Agnaten, und Fideikommis-Erben nach dem Rechte der Erstgeburt gefallen, und vererbt worden, und Wir dann, da Wir nach Maßgab erstermeldeter neuern Hausverträge Uns ohnehin allbereits in dem Civil-Mitbesitze bisher befunden, nunmehr auch die natürliche, und solitarische Possession zu ergreifen, und die wirkliche Regierung in allen obverstandenen von Ihro hochseligen Liebden besessenen pfalzbaierischen Landen anzutretten keinen Anstand genommen haben;

Als wollen Wir Uns zu sämtlichen Einwohnern, auch resp. Ständen und Landsassen, Bürgern, und Unterthanen, in den Städten, und auf dem Lande, auch allen Civil- und Militär-Bedienstеten, und überhaupt aller Unserer Erblande Angehörigen, wessen Standes, Würde, und Wesens sie immer seyn mögen, gnädigst und gänzlich versehen, daß sie Uns von nun an für ihren rechtmäßigen, und einzigen Landesherrn, so willig als pflichtmäßig erkennen, Uns unverbrüchliche Treue, und unweigerlichen Gehorsam, auch so bald Wir es von ihnen fodern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung leisten, sofort in allen Stücken sich, wie es frommen und christlichen Unterthanen gegen ihre von Gott verordnete Landesherrschaft und Obrigkeit gebühret, gegen Uns zu bezeigen nicht ermangeln werden.

Wir versprechen, und versichern dagegen, daß Wir ihnen sammt und sonders Unsere landesväterliche Huld, Gnade, Vorsorg- und Beschirmung angedeihen lassen, dieselbe bey ihren alten wohlhergebrachten Rechten, Freyheiten, und Privilegien schützen, und dieselben erneuern,

auch daß dawider gehandelt werde, nicht gestatten — vielmehr die gemeine Wohlfahrt nach allen Unsern Kräften zu befördern, beflissen seyn wollen.

Damit aber durch diesen Todesfall der Gang der Regierung- und Justitz-Geschäften nicht unterbrochen werde, oder zum Schaden des gemeinen Wesens einiger Aufenthalt entstehen möge; so ist Unser Befehl, daß sämmtliche Collegia, Departements, Ober- und Unterämter in allen Unseren Ländern ihre Verrichtungen provisorisch — und bis auf Unsere anderweitige nähere Bestimmung gebührend, und nach ihren aufhabenden Amtspflichten fortsetzen — die Collegial-Expeditionen von nun an unter Unserm Namen, und Titul erlassen, bey der Sieglung aber sich der bisher üblich gewesenen Siegeln so lange, bis ihnen die neu zu verfertigende werden zugestellet werden, bedienen sollen.

Da die Umstände nicht erlauben, jetzt gleich die Landes — und Erbhuldigung in allen Unseren angefallenen Landen gewöhnlichermassen einzunehmen, sondern Wir es dermalen bey obgesetzter allgemeinen Anweisung und Verordnung bewenden lassen müssen; so wollen Wir doch, daß Uns sämmtliche, sowohl Civil- als Militärbediente gleich nach der Publication gegenwärtigen Patents ohne den mindesten Aufschub, vom Obersten bis zum Untersten, mithin ohne Ausnahme auf gewöhnliche Weise eingepflichtet werden; wobey jedoch die Civil- und Militär-Personen, welche weder in den Residenz- noch Regierungs-Städten wohnen, theils zu Ersparung der beschwerlichen Reisekösten, theils weil sie sich zu gleicher Zeit von ihren Stellen nicht wohl entfernen können, ihre Pflicht einsweilen nur schriftlich, unter eigener Handunterschrift, und Fertigung, jedoch längstens innerhalb 24 Stunden von dem Tage der Bekanntmachung, oder Wissenschaft an die unmittelbar oberste Stellen zu München resp. Mannheim und Düsseldorf einzuschicken haben, welche schriftliche Eidesleistung eben die Würkung haben solle, als ob sie mittels persönlicher Ausschwörung geschehen wäre.

Wir versehen Uns gnädigst, Unsere gesammte Landstände, Diener, und Unterthanen werden dieser ersten von Uns als ihrem angebohrnen rechten Landesherrn an sie beschehenden billigen und gerechten Foderung sich treugehorsamst

fügen, wogegen Wir Ihnen mit Kurfürstlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben.

2512. — Den 23. Febr. 1799. — A.

Die Rentbeamten müssen die Kameral- Geld- und Frucht-Gefälle zur Verfallzeit pünktlich erheben, und bei den Versteigerungen der Früchte den Kauflustigen die Frucht-Proben vom Haufen geben, und den Ort, wo dieselben aufbewahrt werden, genau bezeichnen.

2513. — München den 4. März 1799. — H.

Der im Art. 9. der unter Nro. 2501 aufgeführten Verordnung festgesetzte Grundsatz, daß dem Pächter wegen Tragung der Einquartierungslast kein Entschädigungs-Anspruch an den Verpachter zusteht, soll frühere und künftige entgegengesetzte Verträge nicht entkräften; auch sollen die besondern Fälle, »wenn z. B. der Pächter nicht blos »für sich und seinen Patrimonial-Zustand, sondern auch »etwa für den in demselben Hause wohnenden, oder anderwärts seine Einquartierungslast selbst nicht tragenden, »oder vielleicht gar zu deren Ausweichung verzogenen »Verpächter, mit Einquartierung belegt, oder wenn derselbe durch feindliche Macht, oder sonstige in Beziehung »auf ihn selbst nicht entstandene Zufälle so überfallen worden wäre, daß er mit den seinigen in der gepachteten »Wohnung sich nicht mehr habe aufhalten, oder das Gewerb, in dessen Rücksicht er dieselbe gepachtet, nicht »mehr habe betreiben können», eine Ausnahme von der Regel, mithin einen von dem Richteramte zu bestimmenden Pachtnachlaß begründen. (Conf. Nro. 2521.)

2514. — Den 6. März 1799. — A.

Ausschreibung eines Geldbetrages von 80000 Rthlr. zur Deckung der dringendsten Ausgaben pr. 1798 und 99, und auf Abschlag der nach künftiger Berathung mit den Landständen näher zu bestimmenden Steuern.

2515. — Den 8. März 1799. — A.

Publication der getroffenen Miniſterial-Departements-Eintheilung beim churfürſtl. Hoflager, wonach die Geſchäfte in jene der auswärtigen Angelegenheiten, der Finanzen, der Juſtiz und der geiſtlichen Angelegenheiten eingetheilt ſind. Die Dienſt-Correſpondenz iſt nach Maaßgabe des Gegenſtandes zu rubriziren, und von den Regierungsbehörden an den betreffenden Conferenz-Miniſter zu richten.

2516. — Den 9. März 1799. — A.

Ausſchreibung einer Summe von 4000 Rthlr. zur Reparatur der Landesgebäude, für welchen Zweck während der Kriegsjahre mit den gewöhnlichen Steuern nichts umgelegt worden iſt.

2517. — Den 14. März 1799. — A.

Das churfürſtl. Patent über den Regierungs-Antritt resp. die Beſitz-Ergreifung des Landes (Nro. 2511) ſoll mit Beſeitigung alles unnöthigen Aufſehens und Gepränges publizirt werden; ſodann ſoll ein allgemeiner, kirchlicher Trauer-Gottesdienſt für den verſtorbenen Churfürſten Carl Theoder gehalten, und von ſämmtlichen Beamten die befohlene, ſchriftliche Eidesleiſtung eingeſendet werden.

2518. — Den 15. März 1799. — A.

Alle früher verliehenen Dienſt-Expectantien, Beiordnungen und Antwartſchaften auf Lehen, ſo wie alle andre Adjunktionen werden aufgehoben und resp. zernichtet.

2519. — Den 18. März 1799. — H.

Die frühern Verordnungen wegen der Beſchränkung der gerichtl. Ausſtände, wegen der Beibringung der Vollmach-

ten zur Prozeßführung von Gemeinden und Privaten, desgleichen wegen der Beobachtung der gesetzlichen Fristen zur Einführung der Berufungen werden zur genauern Beachtung erneuert.

2520. — Den 9. April 1799. — A.

Die ohne Pässe betreten werdenden Ausländer und fremden Vagabunden, in so ferne sie keines Verbrechens verdächtig sind, sollen, zufolge der Verordnung Nro. 2239, nicht in die Arresthäuser, sondern mit Prügeln belegt und über die Gränze gebracht werden.

2521. — Den 12. April 1799. — A.

Als Nachtrag zum Edikte wegen der Eintheilung der Kriegslasten zwischen Pächter und Verpächter (Nro. 2501) werden die unter Nro. 2513 aufgestellten Grundsätze über statthafte Ausnahmen von der Regel, namentlich bei der Einquartierungslast, zur allgemeinen Richtschnur verkündigt.

2522. — Den 26. April 1799. — A.

Anordnung eines allg. Landes-Gebetes wegen der bevorstehenden Entbindung der Frau Churfürstinn.

2523. — Den 10. May 1799. — A.

Den Ausländern wird der Ankauf der Früchte im Inlande, wegen deren Theurung, nur gegen Beibringung eines amtlichen Zeugnisses über den eigenen Consumtions-Bedarf gestattet.

2524. — Den 10. May 1799. — A. H.

Die in der Landesordnung, in der Appellations-Gerichts-Ordnung und in den vorhandenen Edikten und Rescripten bestimmten Fälle, in welchen das außerordentliche Rechtsmittel der restitutionis in integrum ex capite novorum stattfinden kann, so wie die dabei zu beobachtenden Prozeß-Formen werden zusammengestellt, zur allgemeinen Nachachtung publizirt.

2525. — Den 7. Junius 1799. — A.

Die Pflugkolter, deren sich die Diebe häufig zu Einbrüchen bedienen, dürfen bei 10 Rthlr. Strafe, weder auf offnem Felde, noch auch frei in den Höfen während der Nacht zurückgelassen werden.

2526. — Den 14. Juny 1799. — A.

Den Beamten wird die Visirung der ausländischen, auf benachbarte Länder lautenden Päße und Collekten-Patente fremden Gesindels verboten; letzteres soll vielmehr nach Abnahme der Bettelscheine mit Prügel belegt, und über die Grenzen gebracht werden.

2527. — Den 25. Juny 1799. — P.

Festsetzung der bei den Ursprungs-Certifikaten der bergischen Fabrikate zu beobachtenden Formen, Behufs der freien Einfuhr derselben in die churbaierischen Staaten.

2528. — Den 26. Juny 1799. — A.

Wegen des in diesen Kriegsjahren vermindert ausgeschriebenen Betrages der gewöhnlichen Steuern, sollen die Steuerempfänger von allen allgemeinen Kriegs-Contributionen 2 p. %. Hebegebühren, welche dem Hauptquantum zuzusetzen sind, genieſſen; in denjenigen Städten, wo der Empfang durch die Bürgermeister geschieht, wird die

Hebegebühr aber nur auf 1 p. %. bestimmt. Alle in den Aemtern, durch die Kriegs-Ereignisse verursachten, besondern Geld-Umlagen müssen hingegen unentgeldlich erhoben werden.

2529. — Den 20. July. 1799. — A. P.

Die Strafgebote gegen das Spielen in fremden Lotterien und gegen das heimliche Collektiren für dieselben werden erneuert, und sollen zur Unterdrückung der wieder einreissenden Spielsucht auf's strengste gehandhabt werden.

2530. — Den 24. July 1799. — P.

Deputationen an den Landesherrn dürfen selbst in jenen Angelegenheiten der Gemeinden, Zünften und andern Corporationen nicht stattfinden, deren Gegenstände sich zur immediaten Entscheidung eignen.

2531. — Den 27. Aug. 1799. — A.

Die hiesige Landes Regierung hat den so harten Druck der Einquartierung und Verpflegung der Kriegstruppen, welchen einige Oerter des bergischen Landes gegen andere, besonders aber die Bewohner der Festung Düsseldorf so verhältniswidrig und anhaltend über ihre Kräften erlitten haben, und noch wirklich erleiden, nicht länger gleichgültig nachsehen können, ohne den völligen Ruin derenselben bei fernerer Fortdauer des Lastes zu erwarten. — Es ist daher sämtlichen dieses Gegenstandes halber versammlet gewesenen Deputirten der Städte und Aemter, um alle Misbegriffe zu heben, und die nötige Erläuterung über einige festzustellende Puncten zu vernehmen, aus überzeugenden Gründen begreiflich gemacht worden, daß nach den Gesätzen der gesellschaftlichen Verbindung aller Unterthanen eines Staates, so wie die accordirte monatliche Contributions Gelder, also auch die in nemlichem Accord übernommene Einquartierung und Verpflegung der französischen Truppen vom ganzen Lande nach einer

gerechten und billigen Vertheilung bestritten werden muß. —

Gemeldete Regierung verordnet daher

1) daß eine allgemeine wirkliche Concurrenz in den Einquartierungs- und Verpflegungskosten der im bergischen Lande befindlichen Truppen festzustellen,

2) daß also jede Stadt und jedes Amt, wo keine Truppen wirklich einquartiert sind, nach billigem Verhältniß in Geldbeytrag concurriren müße.

3) Daß diese Concurrenz einsweilen nach dem provisorisch bestehenden Industrial- und Matrikular Anschlagsfuß in der Maße zu bestimmen.

4) Daß die Stadt und das Amt Düsseldorf, um den Beytrag der übrigen so viel möglich zu erleichtern, z. B. in 600 Mann, 100 Mann, als lang der gröste Theil der Truppen sich dahier befindet, ohne mindeste Folge übernehme;

5) Daß mithin die übrige 500 Mann nach dem obigen Anschlagsfuß auf die andere Städte und Aemter so wohl auf freye als unfreye Güter, jedoch mit angemessener Schonung einiger oberbergischen Aemter (worinn bisher wahre Noth geherrschet) provisorisch zu repartiren,

6) daß sodann ein Gemeiner (Infanterist oder Cavallerist) bis zum Feldwebel einschließlich für tägliche Verpflegung, Brod und Fleisch eingerechnet zu 20 Stüber — Ein Officier bis zum Hauptmann oder Rittmeister für 3 Gemeine, und ein Chef de Bataillon oder ein Commandant auf dem Lande für 4 Gemeine, ausschließlich des Bedienten, zu berechnen und anzuschlagen,

7) daß nach der einige zeither dahier bestandenen, und noch wirklich vorhandenen Truppenzahl (die Sapeurs, Canoniers, Corps d'Administration etc. eingerechnet) die Mannschaft überhaupt auf 1200 Mann mit Vorbehalt der Ab- oder Zunahme, sodann die Anzahl Pferde auf 120, und deren Ration einsweilen auf 30 Stbr. festzustellen,

8) daß jedoch die Ab- oder Zunahme der Mannschaft und Pferden bei jeder monatlichen Berechnung bestimmt werden solle,

9) daß jedem Deputirten der Städte und Aemter freigestellet bleibe, jedesmal die vom Kriegs-Commissar visirte tägliche Etats der Truppenzahl, so wie die monatliche Berechnungen bey den Behörden einzusehen; jedoch ohne daß hiedurch der unausstellige Beytrag zurückbleibe; —

10) Daß aber auch, falls ein oder anderes Amt oder

Stadt in der Zahlung säumig wäre, alsdann bey der französischen Behörde beförderet werden solle, daß ihnen das Duplum der ihnen sonst zukommenden Mannschaft nach Art einer Execution zugeschicket, und solche den säumigen Theilen zu Last geleget werden solle.

Nach diesen Grundsätzen wird die beizutragende Quote jeder Stadt und jedes Amtes bestimmt, und deren Erhebung und Einzahlung befohlen.

2532. — München den 6. Sept. 1799. — A.

Rücksichtlich der Censur der Zeitschriften und Blätter politischen Inhaltes wird Folgendes bestimmt: keine neue Zeitung oder periodische Schrift darf ohne landesherrliche, spezielle Erlaubniß erscheinen. Die Chefs der politischen Landesstellen in den Provinzen sollen ein qualificirtes Glied des Collegiums als Censor ernennen, welchem der erste Abdruck jedes Zeitungsblattes zur Prüfung vorgelegt werden muß. Die Zeitungsschreiber sind zur anständigen und bescheidenen Rede, besonders in Bezug auf die allerhöchsten Höfe und die bestehenden Regierungen, zur einfachen Erzählung der Thatsachen ohne Beifügung eigener Raisonnements u. zur Nachweisung der Quellen, woraus auffallende und nicht verbürgte Nachrichten geschöpft sind, verpflichtet. Die Aufnahme aller politischen, offiziellen Aktenstücke ohne Unterschied und nach ihrem ganzen Inhalt ist gestattet.

2533. — Den 5. Oktb. 1799. — A.

Die Summen von 111056 Rthlr. und von 15186 Rt., um welche die verzinsbare Landesschuld hat vermehrt werden müssen, weil in der ersten, am 11. Sept. 1795 ausgeschriebenen, französischen Naturalien-Requisition die Rückstände vieler Aemter anderweitig haben beigeschafft werden müßen, werden nach dem Matrikular-Steuer-Fuß ausgeschrieben, und soll $\frac{1}{3}$ deren Betrag gleich, und die übrigen $\frac{2}{3}$ in den nächsten 2 Jahren umgelegt und erhoben werden. (Conf. Nro. 2545.)

2534. — Den 24. Oktbr. 1799. — A.

Ausschreibung der nach dem Matrikular-Fuß zu repartirenden Geldbeiträge zu den Reparatur-Kosten der

durch die jüngste Ueberschwemmung zerstörten Damm- und Ufer-Bauten. (Conf. Nro. 2568.)

2535. — Den 26. Oktbr. 1799. — A.

Die durch die Land-Dragoner (Sicherheits-Corps) transportirt werdenden Gefangenen sollen denselben wohlgebunden überliefert werden; die Beamten müssen diesen Umstand bei dem Abgang und bei der Ankunft solcher Transporte bescheinigen; die Landdragoner sollen, wenn sie mit ihren Transportaten bei Tage nicht am Bestimmungs-Orte eintreffen können, zeitig einkehren, und die Gefangenen in ihrer Stube gefesselt aufbewahren, wozu sie nöthigenfalls Schützen-Wache von der Lokal-Behörde gesinnen können; die gefahren werdenden Arrestaten sollen ebenfalls gebunden, und allen ohne Unterschied keine Art von Communication mit andern Personen während des Transports gestattet werden. Den Transportirenden wird das Zechen mit den Transportaten, bei Strafe schwerster Ahndung, verboten.

2536. — Den 2. Jan. 1800. — A.

Sämmtliche Unterthanen, welche nicht mit besondern Erlaubnißscheinen des kommandirenden, französischen Generals zum Waffen-Besitz versehen sind, sollen, zufolge eines an die französischen Truppen ertheilten Befehls, von denselben entwaffnet werden.

2537. — Den 17. Jan. 1800. — A. P.

Die gegen das Spielen in fremden Lotterien ergangenen Edikte werden erneuert und geschärft. Die Hauptcollecteurs, welche Untercollecteurs halten, verfallen in 3000 Fl. Strafe, die Lotterie-Gängeler und Glückshaventräger, so wie die Untercollecteurs und die Unterhälter der Wett-Comptoirs auf fremde Lotterien, sollen mit 100 Ducaten gebrüchtet, und im Unvermögenheitsfall die Untercollecteurs zu 6jähriger, die andern Contravenienten hingegen zu 2jähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt werden. Diejenigen, welche Gewinnste an die Haupt- und Unter-Collecteurs auszahlen, und jene, welche in fremden Lotterien spielen, verwirken, außer der Confiskation der Gewinnste, 100 Dukaten oder zweijährige Zuchthausstrafe.

Die Namen der Frevler und die gegen sie verwirklichten Strafen sollen ausserdem durch das Wochenblatt bekannt gemacht werden.

2538. — Den 21 Januar 1800. — A. P.

Publication des mit Chur-Sachsen geschlossenen gegenseitigen Freizügigkeits-Vertrages, zufolge wessen die landesherrliche Erhebung des Abzugs-Abschoss-Zehend- oder Nachsteuer-Geldes von Erbschaften u. a. Vermögens-Exportationen ferner nicht mehr stattfindet.

2539. — Den 28. Januar 1800. — A. H.

Die wegen der Notariats-Ordnung sub Nro. 2198 u. 2426 erlassenen Verordnungen werden mit zusätzlicher, näherer Bestimmung der Formen der vor Notar und Zeugen zu fertigenden Appellations- oder Berufungs-Urkunden erneuert.

2540. — Den 14. Febr. 1800. — A.

Zum freien Passiren des Rheines, hin und zurück, werden Pässe erfordert, welche von den Ortsbehörden ausgestellt, und von dem nächsten, französischen Commandanten visirt sind.

2541. — Den 11. März 1800. — A.

Zur Handhabung der Landes-Sicherheit sollen in jedem Orte, ohne Ausnahmen, Nachtswachen organisirt werden, welche wenigstens aus zehn Mann, wozu alle Orts-Bewohner nach der Reihe aufgeboten werden, bestehen müssen; die Wachen sollen mit einer Glocke oder einem Horn versehen werden, um in Nothfällen ein vernehmbares Zeichen geben zu können, worauf jeder Wehrhafte verpflichtet ist, der Wache zu Hülfe zu eilen. — Pässe sollen nicht an Fremde ohne hinlängliche Bürgschaft eines Amtseingesessenen, und auch nicht an Einwohner ohne

wirkliches Bedürfniß ꝛc. ertheilt werden dürfen; die Päſſe von durchreiſenden Fremden ſollen mit Beſtimmung der Gültigkeitfriſt zum Aufenthalte im Amte viſirt werden; bei der geringſten Unregelmäßigkeit der Päſſe oder bei etwaigem Verdacht gegen deren Inhaber ſollen letztere als Vagabunden behandelt werden. Die Beherbergung von Fremden, welche nicht mit gültigen Päſſen verſehen ſind, iſt verboten, und ſind die Wirthe verpflichtet, der Lokal-Behörde jeden Abend ein Verzeichniß der bei ihnen eingekehrten Fremden einzureichen. Das nächtliche Ueberfahren über Flüſſe iſt gleichfalls verboten. — Auf die in üblem Rufe oder in Verdacht ſtehenden Einwohner jeden Ortes ſollen die Lokal-Behörden gute Aufſicht halten, und ſo oft, als irgend ein Verdacht entſteht, ſonſt aber alle zwei Monate über deren Betragen an die Beamten berichten. (Conf. Nro. 2551.)

2542. — Den 20. März 1800. — A. H.

Die Verordnung Nro. 2524 wird dahin erläutert, daß das auſſerordentliche Rechtsmittel, das Geſuch der restitntionis in integrum ex capite novorum, von den in Rechtskraft erwachſenen End-Urtheilen der Untergerichte, wenn deren Gegenſtände die vorgeſchriebene Berufungs-Summe erreichen, ſtattfinden, und bei dem Hofrath eingeführt werden ſollen.

2543. — Den 20. März 1800. — H.

Feſtſtellung der Fälle, in welchen die Ausdehnung der geſetzlichen Friſt zur Erlegung der Mulcta revisoria ſtattfinden kann.

2544. — Den 21. März 1800. — A. H.

Als Erläuterung des Ediktes vom 4. Juny 1581, (Nro. 115) wird beſtimmt, daß nur den dieſſeits geprüften, kaiſerlichen Notarien die Ausübung ihres Amtes im Lande geſtattet werden darf.

2545. — Den 29. März 1800. — A.

Die am 5. Oct. v. J. ausgeschriebene Steuer (Nro. 2533) soll nur auf diejenigen Unterthanen repartirt werden, welche ihren Antheil in der am 11. Sept. 1795 ausgeschriebenen, französischen Naturalien-Requisition nicht abgeführt haben.

2546. — Den 4. April 1800. — A.

Zum Dienste der sub Nro. 2541 angeordneten Nachtswachen sind von dem französischen General-Commandanten jeder Gemeinde 3 Gewehre bewilligt worden, welche an jedem Morgen der Lokal-Behörde zur Aufbewahrung überliefert werden müssen.

2547. — Den 16. April 1800. — A.

Das späte, nach der Polizeistunde stattfindende Zechen in den Wirthshäusern wird bei 10 Rthlr. und im Wiederholungsfall bei 20 Rthlr. und noch schwererer Strafe für Wirthe und Gäste, nebst deren Verantwortlichkeit für die daraus entstehenden Unordnungen und Unglücke, verboten; die angeordneten Nachtswachen sind neben den Polizei-Behörden zur Visitation der Wirthshäuser ꝛc. verpflichtet. (Conf. Nro. 2594.)

2548. — Den 16. April 1800. — A.

Die zwischen den erzstiftlichkölnischen und den diesseitigen Landen 1651 und 1763 Nr. 402 u. 1935 errichteten Concordaten de non arrestando werden in fernerer Kraft erhalten.

2549. — Den 29. April 1800. — A.

Alle im Bergischen sich noch aufhaltenden, französischen Auswandrer (Emigranten) müssen binnen 24 Stunden

das Land räumen, widrigenfalls sie verhaftet, und an die französischen Militair-Behörden abgeliefert werden sollen.

2550. — Den 28. May 1800. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

Indeme, zu jetziger Zeit, wo die Bergische Waldungen ohnehin durch den Krieg so sehr gelitten haben, mehr als jemahls nöthig ist, auf das bereits im 34. §. der erneuerten Forstsatzungen von 1761 geschehene Verboth des Mayenhauens, wobey gemeiniglich die schönsten und wachsbarsten Heister, zum großen Schaden der Büsche abgefallt werden, geschärfteſt zu halten, und daher beschlossen worden, daß weil es vieler Orten, die Thäter auf der Waldstelle selbst zu ertappen, sehr beschwerlich ist, einjeder, an dessen Hauß ein solch verbothwidrig abgehauener Mayen sich aufgestellt finden wird, wenn derselbe auch schon in seinem eigenthümlichen Busche abgefällt wäre, mit einer Fiskalischen Brüchtenstrafe von sechs Rthlr. belegt, und hieraus demjenigen Forst- und Jagd- oder Gerichts-Bedienten, welcher desfalls den Beamten die pflichtmäßige Anzeig thun wird, eine Vergeltung seiner hieruntigen besondern Mühe angedeihen solle: So wird sämmtlichen Beamten und Magistraten befohlen, diese General-Verordnung nicht allein genaueſt zu beobachten, sondern auch, zu jedermanns Wissenschaft und Warnung, gewöhnlichermaßen, öffentlich verkündigen zu lassen ꝛc.

2551. — Den 10. Juny 1800. — A.

Als Zusatz zur Verordnung vom 11. März d. J. (Nro. 2541) wird befohlen, daß keine fremden Spielleute, Thierleiter, Wannenläpper ꝛc. im Lande geduldet, u. keine Niederlassungen von Fremden ohne glaubhaftes Zeugniß ihres guten Leumuths, Vermögens oder ihrer Selbst-Ernährungs-Fähigkeit gestattet werden sollen; daß die Lokal-Behörden genaue Aufsicht auf das Betragen der Einsassen führen, und die Wirthe keine verdächtigen Fremde bei schwerer Brüchten-Strafe aufnehmen sollen; endlich sollen die sogenannten Heckwirthshäuser und alle andre

überflüssigen geringen Herbergen sofort ohne mindeste Rücksicht aufgehoben, und keine neue Errichtung derselben ohne ausdrückliche und schriftliche Bewilligung der Beamten und Magistrate zugelassen werden.

2552. — Den 28. Juny 1800. — A. H.

In gefolg gnädigsten Rescripts vom 12. April d. J. verordnet die hiesige Hofkammer, daß der wohlthätige Zweck, welcher der Normalverordnung vom 27ten April 1798 zum Grunde liegt, allen Irrungen, und prozessualischen Weiterungen, nach geendigten Kriegsbedrückungen zwischen Pächter und Verpachter vorzubeugen erfodere, von den in dieser Normalverordnung enthaltenen nach reiflicher Untersuchung der Sache getroffenen Bestimmungen so wenig als möglich abzuweichen, um nicht ein so nothwendiges Gesetz bei den für dasselbe sich darbietenden, ohnehin sehr verwickelten Verhältnißen durch Abänderungen, Zusätze und Modifikazionen schwankend zu machen; und jedoch einige vorgekommene Anstände zu heben, solle

Erstens: in solchen Fällen, wo bei den Vorrückungen und Rückzügen der franzöſ. Truppen Lieferungen von Haber, Heu, Brod und Fleisch ohne Zuziehung der Beamten von den Dorfs-Vorstehern veranstaltet, und unter die Eingesessenen matriculariter umgelegt worden sind, der Betrag der Brod- Heu- und Haberlieferungen normalmäßig zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ zwischen dem Aerario Camerali und dem Pachter getheilt, der Betrag der Fleischlieferungen aber nach dem 4ten Artikel oben erwähnter Normalverordnung dem Pächter ganz zu Last gelegt werden. Würde sich jedoch ergeben, daß bei dieser matrikular Umlage wegen der größern Morgenzahl des Hofes in Absicht der Fleischlieferungen das Verhältniß des würklichen Viehstandes des Pächters so beträchtlich überschritten worden, daß ihm ein positives Unrecht zugefügt würde, wenn auf jener Grundregel streng bestanden werden sollte, so solle alsdann über den Antheil, welchen der Pächter an diesen Fleischlieferungen zu tragen habe, mit demselben ex aequo et bono unterhandelt, und dem Aerario wegen des durch die Umlage überschrittenen Verhältnißes der Ersatz bei künftiger Parification vorbehalten werden.

Zweitens, was die den Einquartierten unmittelbar abgegebene Fourage Rationen betrift, bleibt es bei der normalmäßigen Bestimmung zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$, und wegen der hiebei ersparten Beifuhr kann dem Pächter keine größere Quot zu Last gelegt werden, indem derselbe zu den würklich gefodert werdenden Fuhren allein verpflichtet, und keineswegs schuldig ist, die Vortheile, welche ihm aus einer zufälligen Verschonung angedeihen, mit dem Verpächter zu theilen.

Drittens, in Ansehung der mit Geld abgemachten Pferde Requisitionen, und Tafelgelder für Offiziere die gleichfalls matriculariter umgelegt worden sind, so fällt zwarn nach dem 5ten und 9ten Artikel der öfter erwähnten Normalverordnung der Betrag von beiden dem Pächter zu Last; gleichwohl solle in solchen Fällen, wo der Matrikular-Anschlag den Pächter beträchtlich über das eigentliche Verhältniß druckt, nach welchem die Umlage hätte geschehen sollen, alsdann hierüber so, wie oben Art. 1 schon bemerkt ist, mit demselben eine gütliche Ausgleichung getroffen, und der Ersatz dem Aerario auf künftige Parification vorbehalten werden.

Rhentbeamte haben also nach der ofterwähnten Normalverordnung vom 27. April 1798 Nr. 2501, und den gegenwärtigen Zusätzen die weitere Abrechnung mit den Pächtern vorzunehmen, und wie gewöhnlich anhero einzusenden.

2553. — Den 1. July 1800. — A.

Die General Verordnungen vom 30. August 1793, und 24. July vorigen Jahrs (Nro. 2369) enthalten die bemessenen Vorschriften, wie auf Feyrung der Sonn- und Feyertägen, mit Vorbeugung der an solchen vorgehenden Schwelgereien, und sonstigen Ausschweifungen, strenge gehalten werden soll; auch sind darin die sogenannten Hielinge, sodann die Begräbniß- und Gebessen bei Strafe der Confiskation dessen, was bei solchen gegeben worden, und fernerer Strafe von 10 Rthlr. für jeden welcher bei solchen erschienen, im Unvermögenheits-Falle aber bei Strafe so vieler Prügel verboten. Nach eingekommenen Anzeigen wird aber diesen heilsamsten Vorschriften nicht nur kein Genügen geleistet, sondern der Hang zu

den Schwelgereyen, Spielen, Saufen und dergleichen Sitten verderblichen Unfug an gemeldeten Tagen hat sich bis zum Grade der öffentlichen Ruhestörung vermehrt, welcher Unfug vorzüglich dadurch begünstiget wird, daß die Haltung der Afterkirmessen auf Bauernhöfen, und in Privat Wirthshäusern an bestimmten Sonntägen bey Spiel und Tanz nachgesehen werde; Indem hiesige Landes-Regierung den Beamten und Magistraten über diese sträfliche Nachsicht ihr äußerstes Mißfallen zu erkennen gibt, so verordnet dieselbe zugleich alles Ernstes, daß ausser den gewöhnlichen Kirmessen, solche an jenen Orten wo deren keine ursprünglich Statt gehabt, oder von hiesiger Stelle dazu keine besondere Erlaubniß ertheilt worden, bei 25 Rthlr., im Unvermögenheits-Falle aber bey Zuchthaußstrafe für diejenige welche solche unterhalten, und für jene, welche dieselbe besuchen, bey vier Rthlr., oder geeigneter Gefängnißstrafe für die Unvermögenden durch öffentliche Verkündung von den Kanzelen zu untersagen, auch auf gleiche Weise das Verbot wegen der Hielingen, sodann der Begräbniß- und Gebessen, so wie der übrige Inhalt der bezogenen general Verordnungen unter den darinn bestimmten Strafen nochmalen zu erneuern, und demnach von Beamten und Magistraten auf die Befolgung genauer, als bis dahin geschehen, bey 25 Rthlr. Strafe, deren Erklärung bey fernerer Vernachlässigung ohne Nachsicht eintreten wird, zu halten sey, wornach dieselben sich gehorsamst zu achten, ꝛc.

2554. — Den 8. July 1800. — A. H.

Das zur Abkürzung der Concurs-Prozesse zu beobachtende gerichtliche Verfahren wird in 21 §§. genau bestimmt.

2555. — Den 8. Okt. 1800. — A.

Publication einer Uebereinkunft mit der königl. preuß. clev. und märkischen Regierung, wonach die Verfolgung der Diebe und andern verdächtigen Gesindels in die wechselseitigen Landesgebiete dergestalt stattfinden soll, daß die verhafteten Individuen an die nächste Gerichts-

behörde gegen auszustellenden Schein derselben abgeliefert werden sollen.

2556. — Den 13. Oktbr. 1800 — A.

Publication eines Beschlusses des französischen General-Commandanten im Herzogthum Berg, wonach der Fruchtverkehr im Innern von der früher befohlenen Begleitung eines Passir-Scheines befreit wird.

2557. — Den 7. Novbr. 1800. — A.

Anordnung eines kirchlichen Dankfestes wegen der Geburt des Churprinzen Maximilian Joseph.

2558. — Den 15. Novbr. 1800. — A.

Dringende Einforderung der 2monatlichen Rückstände der franz. Contribution binnen 2 mal 24 Stunden zur Vermeidung militairischer Execution.

2559. — Den 18. Novbr. 1800. — H.

Gelegentlich einer von einem kathol. Geistlichen ohne vorläufige Censur verbreiteten und wegen ihres anzüglichen Inhaltes gleichzeitig verbotenen Schrift, wird das in den Religions-Rezessen und ältern Edikten enthaltene Verbot der Aufnahme anzüglicher und schmähender Ausdrücke in Religions-Schriften erneuert, und zugleich deren Druck und Verbreitung, ohne vorherige Censur ihres Inhalts, bei 25 Rthlr. Strafe verboten. — Die protestantischen Religionsschriften sind ohne Ausnahme der Censur des zeitlichen Synodal-Inspektors unterworfen.

2560. — Den 26. Novbr. 1800. — A.

Die zur Eintreibung der Contributions-Rückstände verfügten Militär- u. a. Executionen sollen von den Be-

amten bei 50 Rthlr. Strafe nicht in die Wirthshäuser auf allgemeine Kosten, sondern in die Häuser der Debenten, woselbst sie bis zur erfolgten Zahlung ununterbrochen verbleiben müssen, eingelegt werden.

2561. — Den 4. Dezbr. 1800. — A.

Die Rentbeamten werden angewiesen, die Kameral-Frucht-Gefälle nach dem Verfall-Tage zu empfangen und aufzuspeichern, unter eigener Verantwortlichkeit für die aus der Unterlassung entstehenden Folgen.

2562. — Den 6. Dec. 1800. — A. P.

Dienst-Instruktion für die Beamten über die Art der Anfertigung der Kriegeskosten-Rechnungen, nebst beigefügtem Formular der letztern.

2563. — Den 9. Dec. 1800. — A.

Die Rath-Zeichen der Stadt Köln sollen als eine überhaupt ungangbare und bei den Cassen unstatthafte Münze nicht ferner angenommen werden.

2564. — Den 30. Dec. 1800. — A.

Publication des Tarifs der vom 1sten Januar k. J. an im Einverständniß mit dem franz. Festungs-Commandanten zu Düsseldorf wieder eingeführt werdenden Erhebung des Thorsperr-Geldes, zum Vortheil der städtischen Armen.

2565. — Den 8. Januar 1801. — A.

Die Zehntpächter sind zum Anschlag in der Einquartierungslast nicht geeignet, indem der Anschlag der Zehnten bekanntlich nur in den Real-Lasten stattfindet, und

die Einquartierung unter die Personal- und Patrimonial-Lasten gehört. Nur da findet eine Ausnahme statt, wo die Einwohner einer Gemeinde oder eines Amtes sich vereinbart haben, die Einquartierungslast nach Maaßgabe ihrer Realbesitzungen einzutheilen. (Conf. Nro. 2569.)

2566. — Den 14. Januar 1801. — A.

Unter Auseinandersetzung der Ursachen, wodurch der bestehende Geldmangel in den herrschaftlichen Cassen entstanden ist, werden die Rückstände der sub Nro. 2533 ausgeschriebenen Kriegssteuer dringend eingefordert, und eine zu den Kriegs- und Landesbedürfnissen dringend erforderliche Kriegssteuer von 80000 Rthlr. ausgeschrieben. Letztere soll auf die steuerpflichtigen, freien, geistlichen, Kameral-Güter und Rittersitze, so wie auf die Industrie verhältnißmäßig dergestalt umgelegt werden, daß in den Umlagerollen überall die Beiträge der sonst steuerfreien Güter besonders hervorgehen, indem deren Betrag jetzt und künftig den Steuerpflichtigen des ganzen Landes durch Aufrechnung auf das ganze Steuerquantum, und nicht mehr wie früher nur den Steuerbaren der einzelnen Aemter, worin die freien Güter gelegen sind, zu gute kommen soll.

Bemerk. Am 4. Nov. 1801 sind nachträglich noch 40000 Rthlr. zu gleichem Zweck und auf gleiche Art ausgeschrieben worden.

2567. — Den 14. Januar 1801. — A.

Bei der Bezahlung der heute ausgeschriebenen Kriegssteuer sollen die Beiträge der Industrianten und Freien in der am 14 July 1797 zum Behuf der Generals-Tafeln ausgeschriebenen Steuer von 16000 Rthlr. aufgerechnet (validirt) werden.

2568. — Den 17. Januar 1801. — A.

Die wegen den drückenden Kriegslasten bisher verschobene Steuer-, Accise- und Battungsgelder-Umlage im

Herzogthum Berg pr. 1800 in 1801 wird nach der Landesmatrikel ausgeschrieben, und zwar nur die Hälfte der vorigen Steuer mit 400000 Rthlr., und die Hälfte der gewöhnlichen Accisegelder und nur 20000 Rthlr. für den Battungsfond. Die zu letzterm Behuf sub Nro. 2534 gleichmäßig ausgeschriebene, jedoch noch nicht eingezahlte Summe soll dagegen wegfallen, und die etwaig geleisteten Beiträge auf die jetzige Ausschreibung validirt werden.

2569. — Den 22. Januar 1801. — A.

Die Rentbeamten werden in Folge der Bestimmung vom 8. d. M. (Nro. 2565) angewiesen, die Cameral-Zehnt-Pächter in förmlichen Vorspann-, Batterie- und Parque-Gelder-Anschlägen, so wie in Einquartierungen nicht belasten zu lassen.

2570. — Den 4. Febr. 1801. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

Den Förstern und Buschhütern ohne Unterschied wird erlaubt, Schießwaffen zu tragen, um auf die sich widersetzenden Holzdiebe u. a. Buschfrevler Feuer geben zu können.

Bemerk. Am 17. Juny ist bestimmt worden, daß die Schießwaffen nur in Pistolen bestehen sollen, in so fern die Vorgenannten nicht zugleich als churfürstliche oder Privat-Jäger angestellt sind. (A. P.)

2571. — Den 6. Febr. 1801. — A.

Die Ursachen, weßhalb die transportirt werdenden Gefangenen nicht gebunden werden, müssen von den Beamten jedesmal in den Transportzetteln eingerückt werden.

2572. — Den 17. März 1801. — A.

Publication eines Beschlusses des franz. Regierungs-Commissairs in den neuen Departementen des linken Rhein-Ufers, die Maaßregeln gegen die dortige Ausfuhr der Früchte in's Ausland betreffend.

2573. — Bayreuth den 31. März 1801. — H.

Befehl zur pünktlichsten Beobachtung der strengsten Reciprocität gegen fremde Staaten in Rücksicht der Erhebung oder Befreiung von Abschoß- oder Abfahrts-Geldern bei Emigrationen oder Vermögens-Exportationen. — Ueber jeden vorkommenden Fall soll höhern Ortes Anzeige gemacht werden.

2574. — Den 15. April 1801. — A.

Bei dem jetzt aufhörenden außerordentlichen Drang der Kriegsumstände wird es den Beamten streng verboten, Geld- oder Naturalien-Umlagen ohne besondern Consens vorzunehmen.

2575. — Den 19. April 1801. — A.

Die Beamten werden zur Eintreibung binnen 3 Tagen der französischen Contributions-Rückstände, welche den Aufenthalt der franz. Truppen im Herzogthum Berg verlangern, bei Strafe militairischer Execution aufgefordert.

2576. — München den 22. April 1801. — A.

General-Pardon für alle binnen 6 Monaten zu ihren Fahnen zurückkehrenden Deserteure von den churfürstlichen Truppen. (Publizirt zu Düsseldorf am 5. May 1801; am 2. Novbr. ejusd. a. und am 1. März 1802 ist die obige Frist um 3 Monate verlängert worden.

2577. — Den 27. April 1801. — A.

Den Rentbeamten wird die Theilnahme an Ansteigerungen bei Kameral-Frucht-Verkäufen bei Geld-, Suspensions- und resp. Cassations-Strafe verboten; unter gleichen Strafen wird denselben die gehörige Vereinnahmung und Aufspeicherung der Kameral-Fruchtgefälle befohlen, und denselben untersagt, die Fruchtansteigerer mit Zehrungs-Kosten, Diäten und and. Gebühren zu beschweren.

2578. — Den 1sten May 1801. — A.

Das Einschwärzen fremder Waaren nach Frankreich, unter Begleitung von Ursprungs-Certificaten, welche über bergische Fabrikate ertheilt sind, wird wegen des nachtheiligen Einflusses, den es für den inländischen Handel nach Frankreich haben kann, bei 1000 Rthlr. Strafe verboten.

2579. — Den 11. May 1801. — A.

Die Jurisdiktions-Beamten werden ernstlich angewiesen, die Verordnungen der Hofkammer, wodurch sie angewiesen werden, von den Rentbeamten die passiv-Rezesse einzutreiben, ohnverzüglich und ohne Gestattung eines Ausstandes zu vollstrecken. (Erneuert am 15. Sept. 1801.)

2580. — Den 19. May 1801. — H.

Den protestantischen Synodal-Inspectoren und Predigern wird es verboten, bei den von ihnen zufolge der Religions-Rezesse vorzunehmenden Sühne-Versuchen in streitigen Ehe-Sachen förmliche Verhöre anzustellen, Zeugen zu vernehmen und Confrontationen vorzunehmen, »indem ihnen dergleichen nach gerichtlichem Verfahren abzielende Anmassungen nicht zustehen.» (Conf. Nro. 2595.)

2581. — Den 22. May 1801. — A. P.

Die Pässe der nach Frankreich reisenden Deutschen müssen von den Beamten des gewöhnlichen Wohnortes

ausgestellt, die Personbeschreibung des Reisenden enthalten, und von einem Agenten der französischen Republik vidimirt seyn.

2582. — München den 26. May 1801. — A. P.

Bekanntmachung wegen des errichteten, churfürstl., geheimen Ministeriums, welchem die oberste Leitung der Staatsgeschäfte in 4 abgetheilten Departements, nämlich A) der auswärtigen Angelegenheiten, B) der Finanzen, C) der Justiz und Polizei und D) der geistlichen Sachen, überwiesen ist. Nach Aufzählung der zum Ressort eines jeden Ministerial-Departements gehörigen Gegenstände wird folgendermaaßen weiter bestimmt:

Nach dieser Ministerial-Organisation ist zwar die oberste Staatsverwaltung nach allen ihren Zweigen Unsrer sämmtlichen Erblande, ohne Unterschied der Provinzen dergestalt vertheilt, daß keine Provinz unter einem Ministerio allein, sondern unter allen, nach den einem jeden zugetheilten Gegenständen stehen solle.

Aus besondern Gründen sind Wir aber bewogen worden, die Rheinpfalz und das Herzogthum Berg noch zur Zeit der alleinigen obersten Leitung Unsers Ministerial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten zu belassen; wornach alles was aus diesen beiden Provinzen ad Intimum gebracht wird, ohne Unterschied der Geschäfte, bis auf eine andere Entschließung, an dieses Departement zu richten ist.

Sämmtliche Landes-Directionen stehen zwar in Ansehung der Gegenstände die sie behandeln, unter der Leitung der vier Ministerial-Departements; was aber das Raths- und Kanzleypersonal derselben, so wie die auf ihre innere Einrichtung und Collegial-Verfassung Bezug habende Gegenstände betrift, so sollen diese, wie Wir schon bereits durch eine besondere Verordnung bestimmt haben, der speciellen Aufsicht und Leitung des jedesmaligen ältesten Staats- und Conferenz-Ministers untergeben seyn, welchem auch in dieser Eigenschaft die oberste Aufsicht über die Landes-Archive zusteht.

Damit nun Unsere sämmtliche Unterthanen und Landesstellen wissen, zu welchem Ministerialdepartement diese oder jene Gegenstände geeignet sind, so soll gegenwärtige Ministerial-Organisation in Druck gelegt, an die Behörden versendet und durch die Regierungs-Blätter publicirt werden.

Zugleich sollen auch denselben in Ansehung der bey Unsrer Person anzubringenden Beschwerden und sonstigen Vorstellungen folgende Vorschriften öffentlich bekannt gemacht werden.

1. Jeder an Uns gerichteten Vorstellung, wenn dieselbe auf irgend einen Theil der Saatsverwaltung Bezug hat, ist dasjenige Ministerial-Departement beyzusetzen, zu welchem der Gegenstand nach der oben bemerkten Abtheilung gehört.

Da Wir Unsern lieben und getreuen Unterthanen den Recurs an Unsre Person in gerechten Klagen niemals erschweren oder versagen wollen, so werden die Bittschriften, wie bisher, bey Unserm Cabinet unmittelbar eingegeben: doch soll jedesmal das Departement auf der Schrift bemerkt seyn, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand derselben gehört.

2. Sollen die geeigneten mittlern Stellen nie übergangen werden, indem die Schreibereyen dadurch zweckwidrig vervielfältigt und der ordentliche Geschäftsgang gestört wird.

Jeder muß sich daher mit seiner Bittschrift oder Beschwerde zuerst an die ihm vorgesetzte Behörde wenden, und nach der Verschiedenheit der Gegenstände bei den Landes-Collegien der Provinz Hülfe suchen; — nur dann, wenn er allda seinen Zweck nicht erreichen kann, oder vermeint, daß ihm zu nahe geschehen sey, oder der Gegenstand seiner Natur nach zur höhern Entscheidung geeignet ist, kann er bei der höchsten Stelle auf die oben bemerkte Art sein Gesuch anbringen — jedoch immer mit Beylegung der von dem Landes-Collegio erhaltenen letzten Resolution, oder derjenigen Vorstellung, durch welche eine solche allda fruchtlos nachgesucht worden ist.

Wer dieses außer Acht läßt, hat zu gewärtigen, daß seine Bittschrift ohne Entschließung an die geeignete Behörde werde remittirt werden.

3. Da Wir auch die Dienststellen nicht ohne vorschriftmäßiges Gutachten derjenigen Behörden, unter deren Aufsicht sie stehen, zu verleihen gesonnen sind; so haben sich alle diejenigen, welche erledigte Dienste nachsuchen, unmittelbar an die berichtgebende Stelle zu wenden. In andern blosen Gnadensachen ist aber das Gesuch, wie zeithero üblich war, unmittelbar an Unsre Person zu richten.

Gesetzwidrige, oder unschickliche Gesuche werden ohne weitere Entschliessung den Supplikanten zurückgegeben.

4. Wegen solchen Gegenständen, worüber Wir nach vorheriger Prüfung bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, soll uns niemand mit erneuerten Eingaben behelligen. Eben so wenig

5. ist es erlaubt gegen die bestehenden Gesetze über Recurse in Justiz- und Polizeysachen in dergleichen Angelegenheiten sich an uns zu wenden.

Es kann dahero in der Regel, wegen Rechtsstreitigkeiten welche in den zuläßigen Instanzen rechtskräftig abgeurtheilt worden, bei Uns keine Aenderung nachgesuchet werden.

Wir werden vielmehr zu Sicherstellung des Eigenthums einen jeden kräftig bei den durch Judicate erstrittenen Gerechtsamen schützen, und deßhalb unter keinerlei Vorwande Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und der Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheiischen Rechtspflege vereitelt werden könnte.

6. Da Wir die Veranstaltung getroffen haben, daß auf eine jede Vorstellung so schleunig als möglich ist, ein geeignete und unpartheiische Entschließung ertheilt werde, so kann es den Supplikanten keinen Nutzen gewähren, wenn sie ihre Eingaben mit Aufwand großer Kosten und Versäumung ihrer Geschäfte oder Gewerbe, persöhnlich überreichen, und die Verfügung darauf abwarten wollen.

In dieser Absicht erneuern Wir auch die schon mehrmal ergangenen Verordnungen über Deputationen, die von Gemeinden, Collegien oder andern Gesellschaften an Uns abgesendet werden sollen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß Wir in allen diesen Fällen nur den Mißbrauch ahnden, keineswegs aber den vertrauten Zutritt zu Unsrer Person Unsern lieben und getreuen Unterthanen verschließen wollen.

7. Damit Wir desto mehr gesichert werden, daß wissentlich keine Unwahrheiten oder Verläumdungen, besonders gegen die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte Uns vorgetragen werden; so sollen diejenige Ausschreiben zur genauen Beobachtung wiederholt eingeschärft werden, nach welchen die Partheyen, welche ihre Schriften nicht selbst verfertigen können, die Vorsicht zu gebrauchen angewiesen sind, diese allezeit entweder von einem legalen Sachwalter mit Beisetzung des Deservits, oder wo die Beistandsleistung des Advocaten nach der Natur des Geschäfts nicht erforderlich ist, von dem Schriftverfasser mitunterzeichnen zu lassen.

Bemerk. Die vorstehenden Bestimmungen von Nro. 1 bis 7 sind am 15. Januar 1802 zu Düsseldorf publizirt worden. (Conf. A. P.)

2583. — Den 16. Juny 1801. — A.

Die unter Nro. 2541 vorgeschriebene Haltung der Nachtswachen soll pünktlich befolgt, die Wachtpflichtigen der Reihe nach, in gehöriger Klassen-Eintheilung, nicht aber nach den Hausnummern aufgeboten, und bei dem nunmehr eingetretenen Frieden mit Gewehren bewaffnet werden.

2584. — Den 30. Juny 1801. — A. P.

Die Behandlung und Entscheidung der die Militair-Personen betreffenden Civil-Sachen wird dem churf. Hofrath zu Düsseldorf zugewiesen.

2585. — Den 2. July 1801. — A.

Den Rentbeamten wird befohlen, alle Kameral-Verkäufe, Verpachtungen und Vergantungen drei Sonntage nach einander in sämmtlichen Kirchen ihres Amts-Bezirks verkündigen zu lassen.

2586. — Den 9. July 1801. — A. P.

Die unter Nro. 2577 und 2585 erlassenen Verordnungen werden mit dem Zusatz erneuert, daß bei öffentlichen Versteigerungen von Cameral-Früchten keine Nachgebote angenommen werden dürfen, und daß mithin der Letztbietende des Ansteigerungsrechtes versichert seyn kann, wenn das Gebot von der Art ist, daß die churfürstl. Hofkammer keine neue Versteigerung nöthig glaubt.

2587. — Den 14. July 1801. — A. P.

Publication einer Erklärung des kaiserl. konigl. Hof-Kriegsrathes zu Wien, wonach alle im kaiserl. Militairdienst noch gewaltsam zurückgehaltenen churf. Unterthanen, auf desfallsige Reklamation, entlassen werden sollen.

2588. — Den 21. July 1801. — A.

Unter Erneuerung der frühern Verordnungen wird das Hausiren mit Ellen- und kurzen Waaren wiederholt verboten. Die Contravenienten sollen zum erstenmale mit 3 Rthlr. Brüchtenstrafe und bei Wiederholungen mit Confiscation der Waaren bestraft werden.

2589. — Den 14. August 1801. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

Berichtsforderung über den Geld-Werth des den Forst-Beamten zustehenden Genusses des Holzes von Windfällen und Windbrüchen in den churfürstlichen und andern Gemarken-Büschen.

2590. — Den 28. August 1801. — P.

Die Staatsdiener und Unterthanen dürfen, ohne vorherige landesherrliche Bewilligung, fremde Würden, Titel oder Dekorationen weder nachsuchen, noch gebrauchen.

2591. — Den 28. August 1801. — A.

Um den im Herzogtum Berg bestehenden untern und deutschen Schulen eine zweckmäßigere Einrichtung, zur bessern Bildung der Jugend, zu verschaffen, hat hiesige Landes-Regierung verordnet, daß künftig kein Schullehrer, von wem dieser auch ernannt werden mag, zur Ausübung des Lehramtes zugelassen werden soll, er habe sich vorläufig dahier zur Prüfung gestellt, und nach befundener Fähigkeit die Bestätigung von hiesiger Stelle erhalten; — Und da zur Vornahme dieser Prüfungen dem hiesigen Stifts-Canonikus Bracht einstweilen der Auftrag ertheilet worden: So wird solches sämtlichen Beamten und Magistraten mit der Weisung unverhalten, den Inhalt gehörig bekannt machen zu lassen, und nach solchem bey Anstellung der Schullehrer in katholischen Gemeinden sich gehorsamst zu betragen.

2592. — Den 9. Sept. 1801. — A.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

Das für die Forsten und Jagden verderbliche Abhauen der Wachholder-Sträuche wird bei 25 Rthlr. resp. bei körperlicher Verhafts-Strafe und bei Strafe des Schadenersatzes verboten.

2593. — Den 11. Septbr. 1801. — A.

Anordnung eines Landes-Gebetes wegen der Schwangerschaft und bevorstehenden Niederkunft der Frau Churfürstinn.

2594. — Den 11. Sept. 1801. — A. P.

Euch sind unter den vielen Edicten die jüngere (vom 30sten August 1793, 24sten Julius 1799, 16. April 1800,) (Nrn. 2369 und ~~2547~~) nicht unbekannt, mit welchen Wir und Unser hoher Herr Vorfahrer Uns verwendet haben, der Entheiligung der Gott gewidmeten Sonn- und Feyertage, zur Beförderung der Religion, 2553

der Sitten, und damit verbundenen Jedens Wohlstands, ernstlichen Einhalt zu machen; Indem Uns aber mißfälligst angezeiget worden, daß Unsere Unterthanen, besonders der geringern Classe, durch unglücklichen gemein gewordenen Hang hingerissen worden, anstatt dem verschuldeten Gottesdienste auf besagten Tägen abzuwarten, solche bis in die Nächte mit Schwelgereyen, Saufen und sonstigen daher entstandenen Sünden und Lastern, zum eigenen häuslichen Schaden, zu entheiligen, und dasjenige, zum Kummer ihrer Weiber und Kinder liederlich zu verschwenden, was in einer Woche verdienet worden; Ferner, daß zu solch ärgerlichem Unwesen die Wirthe geflissenen Anlaß mit übermäßiger Abgabe berauschender Getränke, mit unterhaltener Musik zum Tanzen, mit Anleitung zu verschiedenen Spielen, mit Kegelen, Würfelen, Karten, und daher entstandenen Wetten, dann neuerlich mit dem sogenannten Vogelschießen gegeben haben, welches den Gemeinden nach altem Herkommen, mit obrigkeitlicher Erlaubniß, nur einmal im Jahre, auf einem der hergebrachten Kirmeßtäge, nach vollendetem Gottesdienst erlaubet gewesen, von einiger Zeit her aber von den Wirthen und Weinschenken auf allen Sonn- und Feyertägen nach Willkür eingeführet worden, und daher nebst erwähnten sündhaften Ausschweifungen schon Unglücke entstanden, und deren mehrere zu befahren sind; — Wir aber nicht gemeint sind, diesen sträflichen Ausschweifungen, ferner nachzusehen, und daher gnädigst und ernstlich befohlen haben, und wollen, daß auf die Heiligung der Sonn- und Feyertäge strenge gehalten, daß alle vorgemeldete Ungebühren, und mit diesen das willkührliche Vogelschießen abgestellet, daß dieses unter keinem Vorwande mehr als einmal im Jahre, und nur in jedem Pfarr-Orte gestattet, und daß für dergleichen Unternehmen der Wirth oder derjenige, in dessen Haus dergleichen unternommen wird, jedesmal mit 25 Rthlr., jeder der an solchen Theilnehmenden aber mit 3 Rthlr., (wovon Wir die Halbscheid des Orts Armen widmen) bestrafet, und für solche gleich exequiret, daß sodann des Orts Scheffen und Vorsteher, ohne Unterschied der Religion, angewiesen werden sollen, nach Inhalt des jüngern Edikts vom 16. April 1800 die Wirths- und dergleichen Häuser jeden Sonn- und Feyertag wechselweise zu visitiren, daß solchen Endes Beamten die Eintheilung unter sich, dann unter den Scheffen und Vorstehern mit der Weisung machen sollen, daß jeder den

folgenden Tag dem nächsten Beamten anzeigen, auch befragt werden solle, ob, und wie dieser, und besonders jener Verordnung vom 16. April v. J. gelebet, auch ob und von welchen solche überschritten worden; Als wird Beamten und Magistraten ein und anderes zu dem Ende unverhalten, daß dieselbe Anfangs jeden Monates das Protocoll ab dem Befund des vorigen hiesiger Unserer Regierung bey 3 Rthlr. Strafe ohne Nachsicht einsenden, und angesicht dieses die gehorsamste Befolgung dieser Unserer Verordnung sich pflichtmäßig angelegen seyn lassen ꝛc. (Erneuert am 15. Dezbr. 1804.)

2595. — Den 11. Sept. 1801. — H.

Zur Erläuterung der unter Nro. 2580. aufgeführten Verordnung wird nachträglich bestimmt, daß die protestantischen Synodal-Inspectoren und Prediger, zur Bewirkung der religionsrezeßmäßigen Sühne in streitigen Ehe-Sachen, die Partheien zur persönlichen Erscheinung mit Strafgeboten und Zulastlegung der Kosten abladen können; daß keine Advokaten zugelassen werden dürfen; daß dem Beklagten in Anwesenheit des Klägers und dessen Verwandten die Sachenlage vorgehalten werden soll; daß im Ableugnungsfall beide Theile über ihre Beweise und Gegenbeweise vernommen werden sollen; daß die Inspectoren oder Prediger den Partheyen die durch den ausgeschlagenen Vergleich entstehenden Weiterungen und Kosten vorstellen, auch zur Vergleichsstiftung fernere Fristen anberaumen sollen, daß nach deren Fruchtlosigkeit sie aber die Sachen von sich abweisen, und es dem Kläger frei belassen sollen, die Klage bei der Regierung religionsrecesmäßig einzuführen.

2596. — Den 15. Sept. 1801. — P.

Bei der eigenen Uebernahme des Commando's über die Churfürstl. Truppen durch den Landesherrn sollen immediat an denselben alle in Militärangelegenheiten zu erstattenden Berichte ꝛc. gerichtet werden.

Bemerk. Am 29. Dezbr. d. J. ist bestimmt worden, daß die Berichte ꝛc. nicht unmittelbar an die Person

des Churfürsten, sondern an die vorgesetzte, höhere Collegial-Stelle eingesendet werden sollen. (vide Lit. A. P.)

2597. — Den 23. Sept. 1801. — A.

Provisorische Ausschreibung der pr. 1801 u. 1802 erforderlichen Steuern, Accise und Battungs-Gelder zur Summe von 80,000 Rthlr. für die Militair-, und 40,000 Rthlr. für die sonstigen Landes-Bedürfnisse, fort 20,000 Rthlr. für die Herstellung der Battungen nebst dem gewöhnlichen Accise-Quantum, welche sämmtlich nach der Landes-Matrikel repartirt und erhoben werden sollen.

2598. — Den 25. Sept. 1801. — A. P.

Die im Bergischen ausstehenden Capitalien geistlicher Corporationen und Stiftungen auf dem linken Rhein-Ufer dürfen denselben durch die Debitoren, unter Strafe des Ersatzes, nicht verabfolgt werden.

2599. — München den 26. Sept. 1801. — A.

Nach dem Beyspiele der in Unsern oberländischen Staaten bereits eingeführten Feuer-Assecuranz haben Wir Uns gnädigst entschlossen, Unser Herzogthum Berg einer gleichen Wohlthat genießen zu lassen, und für dasselbe unter Unserm höchsten Schutz und Ansehen folgende Brandversicherungs-Gesellschaft zu errichten.

§. 1. Begriff und Vortheile der Feuer-Assecuranz-Gesellschaft.

Unter dieser Brand-Assecuranz-Gesellschaft wird diejenige Anstalt verstanden, wodurch die Hausbesitzer sich unter einander verbindlich machen, bey entstandener Feuersbrunst denjenigen aus der Gesellschaft, welcher durch den Brand ein oder anderes von den Gebäuden ganz oder zum Theile verliert, dieses Verlustes halber in so weit schadlos zu halten, als das abgebrannte Gebäude dem Werthe nach angegeben, und eingeschrieben worden ist, zu welcher

Indemnisation der nöthige Betrag unter ihnen in dem Verhältnisse aufgebracht wird, worin ein jeder bey entstehendem Unglücksfalle wechselseitig die Vergütung selbst zu erwarten hat.

Die mannigfaltigen Vortheile, welche aus solcher gemeinschaftlichen Verbindung sowohl für jeden Hauseigenthümer, als auch besonders für das gemeine Wesen, entspringen, sind unverkennbar; Sie ist nicht nur das wirksamste Mittel, dem Brandbeschädigten in seinem Unglücke eine thätige Hülfe zu leisten, und ihn vom Untergange zu retten, sondern durch sie wird auch bewirket, daß die den Häusern und Gebäuden anvertrauten Hypotheken, und Unterpfänder nicht leicht mehr in Asche verwandelt werden; Durch sie wird der Credit befestiget, der Reichthum des ganzen Staates, und eines jeden Mitgliedes vergrößeret, die Gelegenheit zur sichern Anlage der Capitalien vervielfältiget, mithin der Nahrungsstand auf allen Seiten beförderet.

Wir hegen daher die gnädigste Zuversicht, daß jeder Einwohner des Herzogthums Berg nicht nur zur Erreichung eines so gemeinnützigen Endzweckes mit der größten Bereitwilligkeit die Hände biethen, sondern auch Unsere dabey zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht zur Aufnahme und Wohlfahrt des Landes erkennen werde.

§. 2. Freyer Ein- und Austritt.

Einem jeden, welcher im Lande angesessen ist, steht frey, und es wird seiner Willkühr überlassen, dieser Brand-Assecuration beyzutreten, oder nicht. Dagegen haben aber alle diejenigen, welche der Gesellschaft nicht beytreten, außer dem §. 3. Lit. f. bemerkten Falle, weder ein Sammlungs Patent, noch Steuernachlaß, oder sonstige Vergütung, in Ansehung der zur Assecuranz geeigneten Gegenstände, je zu erwarten.

Wir selbst werden mit Unsern Höchsteigenen zwischen andern privat Häusern gelegenen, und gleicher Gefahr ausgesetzten Gebäuden vorgehen, und diese zur Brandcasse einschreiben lassen, so wie auch alle Vormünder zum Vortheile ihrer Pflegbefohlenen, und alle Verwalter der Kirchen, Schulen, Pfarrhäuser, und so weiter, für die ihrer Verwaltung untergeordneten Gebäude zum Beytritte nicht nur befugt sind, sondern auch hiermit dazu besonders aufgefordert werden.

Eben so wird auch einem jeden, welcher der Gesellschaft beygetreten ist, wiederum freygestellet, dieselbe zu verlassen, ausgenommen

a) jene, welche durch Brand schon verunglückt, und bereits einmahl von der Gesellschaft entschädiget worden sind. Diese sollen nicht eher aus der Gesellschaft treten dürfen, und von ihrer reciproquen Verbindlichkeit losgezählet werden können, als bis sie beweisen, den empfangenen ganzen Betrag eben schon wiederum an die associirten Verunglückten nach und nach verabreichet zu haben.
b) Auch kann der Austritt denjenigen, welche nach ihrem Beytritte das eingeschriebene Gebäude unterpfändlich versichern, so lange nicht gestattet werden, bis die nach dem Eintritte aufgenommenen Capitalien wiederum zurückbezahlet sind. In dieser Absicht wird der vorhabende Austritt auf Kosten des Austretenden sechs Wochen vorher öffentlich bekannt gemachet, damit jeder, welcher seinen auf das bis dahin assecurirte Gebäude geleisteten Vorschuß noch nicht rückerhalten hätte, sich zeitig melden, und die Unstatthaftigkeit des Austritts anzeigen möge.

So wohl der Ein- als Austritt eines jeden Theilnehmers muß den Beamten oder dem Magistrat des Ortes ausdrücklich angezeiget werden, und alle Erklärungen, welche hierüber bis zum Ende December eines jeden Jahres geschehen, erlangen erst für das nächste, mit dem 1sten Februar eintretende Assecuranz-Jahr ihre Wirkung und Gültigkeit.

Die Brandversicherungs-Gesellschaft wird demnach mit dem 1sten Febr. 1802 ihren Anfang nehmen, und alle diejenigen, welche noch bis Ende des künftigen Monaths December vorgesagter Maßen ihre Gebäude einschreiben lassen, haben für das nächstfolgende Assecuranz-Jahr Antheil an den Vorrechten und Pflichten der Gesellschaft.

Zu dem Anfange der Gesellschaft wird aber ein eingeschriebenes Concurrenz-Capital von drey Millionen Reichsthaler erforderet; wenn daher bis Ende des künftigen Monathes December die Subscription dieses Capitals noch nicht zusammen gebracht seyn sollte, so wird der Zeitpunkt, wo dasselbe vollständig ist, und die Gesellschaft ihren Anfang nehmen kann, näher bekannt gemacht werden, und in solchem Falle werden auch noch diejenigen, welche nach dem December dieses Jahres bis zu solchem Zeitpuncte

ihren Eintritt erklären, gleich Anfangs als Theilnehmer der Gesellschaft angesehen werden.

§. 3. Gegenstände der Assecuranz.

In diese Assecuration können alle Häuser, Scheuern, Stallungen und sonstige Gebäude sowohl auf dem Lande, als in den Städten, ohne Unterschied, auch sogar Schloßgebäude, Klöster und Kirchen an- und aufgenommen werden. Ausgeschlossen sind hingegen

a) Schmelzhütten, und b) Pulvermühlen, auch erstrecket sich die Assecuration c) nicht auf Mobilien, noch d) auf Grund, Lage, und Gerechtigkeiten, welche daher bey dem Eintritte in die Gesellschaft nicht mit in Anschlag zu bringen sind.

Da die Gesellschaft sich nur zum Beytrage in Ansehung der durch Brand beschädigten Gebäude verbindet, so sind

e) alle andere von Erdbeben, Sturm, Ueberschwemmungen, und dergleichen herrührende Unglücksfälle davon ausgenommen.

Wenn in Kriegszeiten auf Feindes Befehl und Veranlassung eine oder mehrere Ortschaften Brandschaden leiden, so ist

f) die Schadloshaltung zwar zur Brandassecuranz nicht geeignet, sondern für diesen Fall bleiben die oben §. 2. in Anregung gebrachten gemeinen Beyhülfs- und Ersatzmittel sowohl den assecurirten als nicht assecurirten Häuserbesitzern vorbehalten; damit aber auch selbst bei diesem betrübten Zufalle die Hauptabsicht der gegenwärtigen Anstalt, nämlich die Befestigung des Credits, desto sicherer erreichet werde, sowird die Gesellschaft für die nach dem Eintritte auf die assecurirten Gebäude gestellte, den eingeschriebenen Anschlag nicht übersteigende gerichtliche Hypothek in so weit haften, als jene gewöhnlichen Beyhülfs- und Entschädigungsmittel zu deren völliger Deckung nicht hinreichend, und die Besitzer der beschädigten assecurirten Gebäude wegen sonstiger Unvermögenheits-Umstände das darauf stehende Capital abzuführen, oder anderwärts sicher zu stellen, nicht mehr im Stande seyn sollten.

Gegen alle übrige Arten von Brandschäden, sie mögen vom Ungewitter, oder bösen Leuten, oder aus Nachlässigkeit, oder aus eigenem Verschulden entstehen, werden die Gebäude durch die Gesellschaft versicheret.

Wenn also ohne Befehl des Feindes bey Durchzügen, oder Einquartirungen unversehens, oder aus Verwahrlosung der Einquartirten, ein eingeschriebenes Gebäude in Brandschaden geräth, so bleibt die Gesellschaft verbunden, den Schaden zu vergüten.

Wenn in den versicherten Gebäuden aus des Eigenthümers, oder der seinigen Verschulden, oder Nachläßigkeit Feuer auskäme, oder durch Verhehlung des Brandes Schade verursachet würde; so soll zwar der Schade wiederum aus dieser Feuergesellschaft ersetzet, und vorgeschossen, der Schuldige aber zum Ersatz desjenigen angehalten werden, was die Societät ihm und andern, welche dadurch an ihren versicherten Gebäuden Schaden erlitten haben, zur Entschädigung bezahlet hat.

Würde aber jemand boshafter Weise und geflissentlich sein Haus anzünden, so hat solcher, in so fern das abgebrannte Haus nicht etwa mit einer nach der Einschreibung gestellten gerichtl. Hypotheck behaftet ist, nicht nur

g) keine Brandentschädigung zu erwarten, sondern derselbe ist auch als ein Mordbrenner, nebst dem Ersatz alles verursachten Schadens, nach den Criminal Gesetzen ohne Nachsicht zu bestrafen.

Die nähmliche Sicherheit, welche wegen eines durch Brand verunglückten Gebäudes geleistet wird, soll auch für diejenigen assecurirten Gebäude gelten, welche zur Hemmung einer ausgebrochenen Feuersbrunst niedergerissen werden müssen.

§. 4. Anschlag der Gebäude.

Jeder welcher der Brandversicherungs-Gesellschaft beytritt, kann den Werth des zu assecurirenden Gebäudes nach einem selbst beliebigen Anschlage bestimmen. Dieser Anschlag darf zwar weniger, nicht aber mehr, als der wahre Werth des Gebäudes betragen, und bey einem sich entdeckenden Zweifel, oder Verdachte des Uebermaßes, soll der wahre Werth durch eine legale Schätzung auf Kosten des Eigenthümers berichtiget werden.

Jedes Gebäude soll stückweise benannt, und angeschlagen werden, und damit die Repartition und Vertheilung der Beyträge mehr erleichteret werde, so ist der Anschlag dergestalt anzugeben, daß er immer auf eine runde Zahl 10. 20. 60. 100 und so weiter, ausgehe.

Es mag nun der Anschlag eines Gebäudes mit, oder ohne Schätzung eingetragen werden, so gilt er doch nur

für die Brandversicherungs-Casse, und weder in Ausschreibung öffentlicher Lasten, noch bey Verträgen, Theilungen, oder sonstigen Fällen soll er jemahls zu einer Richtschnur dienen, oder irgend im mindesten präjudiciren können.

Würde Jemand in der Folge den Anschlag seiner Gebäude erhöhen, oder vermindern wollen, so soll ihm solches, in so fern ersteres den wahren Werth nicht übersteigt, und letzteres ohne Nachtheil der Hypotheck geschehen kann, gleichfalls freystehen, doch kann solche Mehrung oder Minderung nur für das künftige Asseuranz-Jahr Wirkung erhalten, und muß also in dem laufenden Assecuranz-Jahre vor Ende des Monaths December angezeiget werden.

§. 5. Einrichtung der Cataster.

Damit über sämmtliche Gebäude, welche in die Brandassecuranz aufgenommen werden, ordentliche Cataster eingerichtet, und geführet werden können, ist vor allem erforderlich, daß jedes zu assecurirende Gebäude, wo es noch nicht geschehen, auswendig an oder über der Thüre mit besondern Nummern, und die Nebengebäude als Stallungen, Scheuern, Packhäuser, und so weiter, mit Buchstaben bezeichnet werden.

Diesem vorausgesetzet hat eine jede Obrigkeit oder Mägistrat über die Gebäude, deren Assecuration verlanget wird, ein particular Lagerbuch, oder Cataster, nach dem sub Nro. 1. beyliegenden Formulare, aufzustellen, und in dasselbe den Ort, den Nahmen des Besitzers, die Benennung und Nummer des Gebäudes, die Buchstaben der Nebengebäude, das Datum der Einschreibung, und den Anschlag dergestalt einzutragen, daß bei jeder Nummer hinlänglicher Raum verbleibe, um in der Folge den Ab- und Zugang, auch die Erhöhung oder Verminderung des Anschlages beysetzen zu können.

So bald auf diese Art die particular Cataster jedes Ortes angefertiget sind, so werden diese ordentlich zusammengeheftet, und ein Duplicat davon wird in der Registratur des Amtes oder der Stadt aufbewahret, das andere aber zum Geheimen Steuerrath eingeschicket, um daraus das General-Assecuranz-Cataster, in welches die Ortschaften nur summarisch eingetragen werden, errichten zu können.

Der in der Folge sich ergebende Ab- und Zugang, Erhöhung oder Minderung des Anschlages, oder sonstige Veränderungen müssen jährlich in der ersten Hälfte des Monathes Jänner pflichtmäßig angezeiget, und die beglaubigten Auszüge darüber aus den partikular Catastern beygefüget werden.

§. 6. Untersuchung, und Schätzung des entstandenen Schadens.

So bald sich ein Brandschade ergibt, hat die Obrigkeit oder der Magistrat so wohl die Veranlassung, als den Betrag desselben zu untersuchen, darüber ein ausführliches Protocoll abhalten, und die pflichtmäßige Schätzung des erlittenen Schadens vornehmen zu lassen; In dem Protocolle müssen folgende wesentliche Puncte auseinander gesetzet werden:

1) Auf was Art und Weise der Brandschade entstanden, 2) ob darunter eine Bosheit, Schuld, Nachläßigkeit, oder Verhehlung vorgegangen, 3) unter welcher Nummer das beschädigte Gebäude zu finden, 4) wie hoch der Schade eines jeden Gebäudes sich betrage, 5) wie es mit den übrig gebliebenen Theilen beschaffen sey. Bey der Schätzung des Schadens ist

a) darauf zu sehen, wie viele Theile eines Gebäudes, ob es nähmlich ganz, halb, zum dritten, oder zum vierten Theile, und so ferner, abgebrannt sey, weil der Schade nicht nach dem wahren Werth des abgebrannten Gebäudes, sondern nach dem Anschlage, wie dasselbe in die Feuerversicherungs-Anstalt eingeschrieben worden ist, vergütet wird. b) Fällt das Urtheil der Schätzleute dahin aus, daß ein verunglücktes Gebäude nicht mehr könne ausgebessert werden, sondern von Grund aus neu aufgebauet werden müsse, so wird dem Werthe der übrig gebliebenen Theile, und Materialien so viel zugesetzet, daß der Eigenthümer den ganzen Ertrag, wofür er dasselbe hat einschreiben lassen, erhalte. c) In so fern aber die Schätzleute im Anschlage des Schadens nicht einerley Meinung wären, soll der Mittel-Anschlag genommen, und die verschiedene Meinung eines jeden Schätzers in dem zu erstattenden Berichte angemerket werden.

§. 7. Beyschaffung der Entschädigungs-Gelder.

Wenn der Bericht über den erlittenen Schaden eingelaufen ist, so wird es von dessen Importanz abhangen,

ob der Beytrag so gleich ausgeschrieben, und beygenommen werden könne, oder ob aber mehrere Brandschaden zusammen genommen, sohin dieselben auf einmahl, oder öfter im Jahr ausgeschrieben, und die Beyträge nach Verhältniß des assecurirten Capitals eingefordert werden müssen.

Damit jedoch der Beschädigte bis zur Eintreibung der Beyträge nicht hülflos bleibe, so soll in dem Falle, wo derselbe gegen Versicherung der assecurirten Summe keine fremde Unterstützung sollte finden können, ihm aus den Staats-Cassen der unentbehrliche, und augenblicklich nöthige Vorschuß verschaffet werden.

Sollte sich aber der entgegengesetzte, und unerwartete Fall ergeben, daß der Beytrag den Mitgliedern auf einmahl zu beschwerlich fallen würde, so wird solcher in mehrere Fristen abgetheilet, und in verhältnißmäßigen Zeiträumen beygebracht werden.

§. 8. Ausschreibung, Repartition, und Empfang der Beyträge.

Die Ausschreibung des Brandschadens auf die ganze Assecuranz-Gesellschaft, wozu also auch der Brandbeschädigte selbst seinen eigenen Antheil mit beytragen muß, geschieht durch den Geheimen Steuerrath, und die Untervertheilung in den Aemtern und Städten von Beamten und Magistraten, auf solche Art, damit jeder, nach Anleitung der sub Nro. 2. hier angefügten Ausrechnung, selbst sehen könne, wie viel er von seinem Haus-Anschlage, nach den Umständen eines geringen, oder auch starken Feuerschadens, beyzutragen habe; Die Assecuranz-Beyträge werden durch die Steuer-Empfänger, welchen des Endes eine Empfangs-Rolle zugestellet wird, in Empfang genommen, und die Oberempfänger haben die Gelder auf die hergebrachte Art an den Pfenningsmeister zur General Brand-Assecuranz-Casse einzuschicken, ohne daß irgend dafür ein besonderes Gehalt, Prozente, oder sonstige Nebengebührnisse statt haben, sondern alles von Amtswegen verrichtet werden soll.

Da es nicht immer thunlich ist, gerade das erforderliche in ganzen Theilen umzulegen, gebrochene Zahlen aber in weitläuftigen Berechnungen Schwierigkeiten verursachen, so wird, so oft z. B. $\frac{1}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ Heller nöthig wäre, der Heller ganz genommen, aus dem sich dadurch im Ganzen ergebenden Ueberschusse werden die für Druckerlohn,

Schreibmaterialien, Geldversendung, oder etwa nach der Taxordnung für die Schätz-Leute nöthigen Kosten bestritten, der Abgang an diesen Kosten wird von den Staats-Cassen bis zur nächsten Ausschreibung vorgeschossen, der allenfallsige Ueberschuß aber in der Brand-Assecuranz-Casse aufbewahret.

§. 9. Eintreibung, und Vorzug derselben.

Man wird sich leicht überzeugen, daß, wenn dieses gemeinnützige Werk in Erfüllung geht, und auch in der Folge nicht gehemmet werden solle, alles von der schnellen, und richtigen Einlieferung der Beyträge abhange, und daß hierin weder ein Nachlaß, noch eine Nachsicht, oder Zögerung gestattet werden könne, die Assecuranz-Beytrage müssen also höchstens innerhalb acht Wochen, vom Tage der erhaltenen Ausschreibung, an den Pfenningsmeister zur Assecuranz-Casse eingelieferet seyn.

Wer mit Entrichtung seines Beytrages säumig ist, unterwirft sich hierdurch der Execution der Orts-Obrigkeit, welche sich der bereitesten Executions-Mittel zu bedienen, und sich an dem assecurirten Gebäude, und dessen Besitzer, wer er auch sey, zu halten hat, und wofern der Eigenthümer das Haus vermiethet hätte, und sich wegen der Abführung ein Anstand ergäbe, so soll der Miethmann den Ertrag erlegen, und diesen dem Eigenthümer wiederum an dem Hauszinse abzuziehen, berechtiget seyn.

Die Regierung, oder der Geheime Steuerrath hält sich aber an den Beamten und Magistraten, welchen, nach fruchtlosem Ablauf der bestimmten Frist, ohne weitere Anmahnung eigene Bothen auf ihre Kosten zugeschicket werden, weil es allemahl bloß von dem Eifer und Nachdruck der Beamten und Magistrate abhängt, die untergebenen Theilnehmer zur Erfüllung ihrer Schuldigkeiten zu vermögen.

In Concurs-Fällen sollen die Brand-Assecuranz-Beiträge eben denselben Vorzug haben, welcher in den Edicten den Steuern und Contributionen zugeleget ist.

§. 10. Austheilung der Entschädigungs-Gelder.

Sind nun die nach Maßgabe der vorgekommenen Brandschäden ausgeschriebene Beyträge zur Brand-Assecuranz-Casse eingegangen, so werden sie an die Obrigkeit des Orts, wo die Beschädigung geschehen ist, unverzüg-

lich übermachet, um sie unter die Verunglückten verhältnißmäßig auszutheilen. Dem Verunglückten, dessen Gebäude mit keiner Hypotheck behaftet ist, oder welcher sonst genugsames Vermögen besitzt, oder aber Versicherung leisten kann, daß die Gelder zu keinem andern Behuf, als zum Wiederaufbauen verwendet werden sollen, werden die Entschädigungs-Gelder gleich baar ausgezahlet; wenn aber hierbey der mindeste Anstand oder Zweifel obwaltet, und der Brandbeschädigte die ebengedachte Versicherung nicht leistet, oder nicht leisten kann, so wird ihm das Geld nur vor und nach, wie er mit dem Bauen fortfährt, verreichet.

Da die Entschädigung, welche aus der Brandassecuranz-Casse gegeben wird, dazu dienen soll, um die Gebäude entweder in ihrem vorigen, oder sonst gutem Stande wieder herzustellen; so sollen diese Entschädigungs-Gelder aus keiner andern Ursache, und unter keinem andern Vorwande in Anspruch genommen, oder arrestiret, oder confisciret, sondern einzig und allein zu dem jetztgesagten Zwecke verwendet werden.

Wenn dem Beschädigten vor der Einlieferung der Beyträge aus einer öffentlichen Casse, oder sonst durch privat Credit Hülfe verschaffet worden ist, so sind die eingegangenen Beyträge der Casse, oder dem Privaten, nach Maßgabe des gethanen Vorschusses, so fort wiederum zuzustellen.

§. 11. Aufsicht auf die Wiederherstellung der Gebäude.

Jede Obrigkeit hat auf die Wiederherstellung der beschädigten Gebäude von Amtswegen fleißig zu wachen, und zugleich das Augenmerk darauf zu nehmen, daß der neue Bau zur Zierde der Stadt, oder des Ortes vorgenommen, und durch Aufführung steinerner Brandmauern, oder sonst geschickte, und vorsichtige Bauart vor Feuersgefahr für die Zukunft bestmöglichst gesichert werde. Nach vollendetem Baue ist hierüber, wie auch, daß das neue Gebäude wirklich den, in die Brand-Assecuranz aufgenommenen, Werth wiederum erreiche, jedesmahl pflichtmäßiger Bericht zu erstatten.

§. 12. Strenge Beobachtung der Polizey-Vorschriften.

Damit aller Brand-Gefahr, so viel möglich, vorgebeuget werde, ist auf den genauen Vollzug der bestehenden

Feuer-Ordnungen, besonders der unterm 3ten Julius 1771, 16ten Jänner 1789, und 27sten December 1790 erlassenen General Weisungen der sorgfältigste Bedacht zu nehmen, die darin enthaltenen Vorschriften sollen nicht nur bei den Herrn-Gedingen jedesmahl in Erinnerung gebracht, sondern die eben bezogenen General-Weisungen sollen auch nochmals von den Kanzelen verkündiget, und an den gewöhnlichen Orten, zu jedermanns Einsicht und Beobachtung, angeheftet werden. Alle bei der Brand-Assecuranz betheiligten Eingesessenen werden zu ihrem eigenen Vortheile von selbst bemühet seyn, im Falle sich Mängel, oder Gefahren zeigen, solche der Obrigkeit anzugeben, und sämmtliche Beamten und Magistrate werden hiermit auf das nachdrücklichste angewiesen, die erwähnten Feuer-Ordnungen, und General Weisungen nicht nur streng zu befolgen, und zu handhaben, die Feuer-Spritzen und sonstige zum Löschen gewidmeten Werkzeuge öfter im Jahr zu visitiren, und, wo sie fehlen, für deren Anschaffung zu sorgen, sondern alle nützliche und nöthige Anstalten wider die Feuers-Gefahr um so mehr zu verbessern und zu vermehren, da hiervon zugleich die Existenz und Dauer dieser wohlthätigen Brand-Versicherung vorzüglich abhängt.

Ganz ins besondere wird hierbey festgesetzet, daß es nicht gestattet werde, die ganz oder zum Theil wieder herzustellenden Gebäude mit Strohe zu decken, und um diese schädliche Gewohnheit auch bey den wirklich bestehenden Gebäuden desto eher abzuschaffen, werden einstweilen zwar dergleichen mit Strohe gedeckten Häuser zum Beitritt zur Brand-Casse zugelassen, die Besitzer derselben erhalten aber, wenn daran ein Brandschade geschieht, ehe sie noch mit Ziegeln gedecket sind, nur neun Zehntel von demjenigen, was ihnen sonst gebühret hätte, und werden dergleichen Häuser, wenn sie nicht in den nächstfolgenden fünfzehn Jahren mit Ziegeln gedecket seyn werden, gänzlich aus der Brand-Versicherung ausgeschlossen.

§. 13. Behandlung der Assecuranz-Geschäfte.

So wie das ganze Ausschreibungs-, Vertheilungs-, Empfangs- und Rechnungs-Wesen der Brand-Assecuranz dem Bergischen Geheimen Steuerrathe untergeordnet ist, so gehören die dahin einschlägigen Polizey-Gegenstände zu Unserm dortigen Geheim-Rathe, und die Beamte haben hiernach ihre Berichte an die respectiven Stellen zu erstatten.

Damit jeder sich über die Behandlungs-Art der zur Assecuranz gehörigen Geschäfte, und über die zweckmäßige Ver-

wendung der Beyträge überzeugen könne, so wird den Betheiligten auf ihr Verlangen nicht nur die Einsicht der desfallsigen Verhandlungen unweigerlich gestattet, sondern während des Jahrs sollen die Haupt-Vorfälle, und wesentlichen Verfügungen dem Düsseldorfer Wochenblatte eingerücket, und auch in demselben beym Ablaufe jedes Assecuranz-Jahres die genaue Rechnungs-Bilanz über Empfang, und Ausgabe, zu eines jeden Wissenschaft, vorgeleget werden.

Wir behalten Uns vor, in dieser, das gemeine Wesen so nahe betreffenden Sache, nach befindenden Umständen, das erforderliche zum Nutzen desselben noch fernerhin zu verbessern, zu verändern, und mit nöthigen Zusätzen zu vermehren.

Gegenwärtige Verordnung soll gedruckt, öffentlich bekannt gemachet, von den Kanzeln abgelesen, und an gewöhnlichen Orten angeheftet werden, und wie die Beamten und Magistrate beauftraget sind, ihrer Seits, zur Erfüllung Unserer dabey zum Grunde gelegten Landesväterlichen Absicht, alles beyzutragen, so wird auch ins besondere den Pfarrern empfohlen, bey der Verkündigung von den Kanzeln die Wohlthätigkeit dieser Anstalt dem Volke an das Herz zu legen, damit ein jeder Eigenthümer nicht versäumen möge, an derselben also bald Antheil zu nehmen. (Publicirt und an die Beamten vertheilt zu Düsseldorf am 27. Oktbr. 1801.)

Formulare der partikular-Cataster.

Ort	Nahme des Besitzers	Benennung des Hauses oder Gebäudes	Nummer und Buchstabe der Gebäude	Jahr und Tag der Einschreibung	Anschlag	Summ	Allenfallsige Bemerkungen

2600. — Den 29. Sept. 1801. — A.

Aufforderung an sämmtliche bergische Lehensleute zur Renovation ihrer Lehen, welche seit dem Regierungs-Antritt des Churfürsten wegen den Kriegs-Unruhen bisheran verschoben worden ist.

2601. — Den 13. October 1801. — A.

Zur Erhaltung des nachbarlichen Freundschafts-Verhältnisses mit Frankreich, welches durch den am 14. v. M. ratifizirten, besondern, zur genauern Bestimmung des Lünneviller Friedens, geschlossenen Friedenstractat hergestellt worden, und wodurch der Thalweg des Rheines als gegegenseitige Landes-Gränze bestimmt ist, sollen die Beamten alle Irrungen, welche durch die Schiffahrt ꝛc. entstehen können, sogleich anzeigen, um deren Ausgleichung nach Billigkeit bewirken zu können.

2602 — Den 13. October 1801. — A. H. P.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben, zu Bevorkommung der unter den Landes-Collegien entstehenden Collisionen, nach Vernehmung Höchstdero Staat-Raths, mit gnädigstem Rescripte vom 30. August nächsthin folgende Gränzlinie bestimmet.

Art. 1.

Bey der Frage, ob der vorkommende Fall in die Klasse einer Justiz-Regierungs- oder Polizey-Sache zu setzen, solle vor allem die Natur solcher Sache untersuchet, und beobachtet werden, daß bey einer reinen Justiz-Sache

a) allein die Frage seyn müße, von Eigenthum oder von wohlerworbenem Rechte einzelner Bürger oder Gesellschafter, nämlich solcher Rechte, welche sich in Reichs- oder Provincial-Gesätzen, Verträgen, Privilegien, Judicaten, rechtlichen Besitzstand, und sonstigen Titeln gründen, zu deren Verthädigung und Erhaltung die Gesetze bestimmte Mitteln verstatten. Bey Justiz-Sachen kann demnach immer nur die Frage seyn von Anwendung der Regeln auf den befraglichen Fall, worüber der Richter aufgefordert wird, und zu entscheiden hat.

b) Bey Gegenständen der Polizey kann also die Frage nicht seyn von Beu theilung eines Rechts, sondern allein um gemeinschädliches Uebel abzuwenden, dessen Entstehung zu behindern, und die eingetretenen wenigstens zu vermindern. Stößt aber die Polizey im Laufe ihrer Beschäftigung auf Ansprüche und Gegen-Ansprüche einzelner, so ist derselben Urtheil nur als vorläufige Verfügung nützlich

und zweckmäßig, um gewaltsame Auftritte abzuwenden, und die streitende Theile auf den Weeg der Güte zu leiten, ohne jedoch daß dergleichen Verfügungen, als endliche rechtliche Entscheidung, verbindliche Kraft haben.

c) Regierungs-Sachen befassen demnach nur Gegenstände des gemeinen Wohls; Eigenthum, und Rechte der eizelnen kommen dabey nur indirecte in Betrachtung, und alles wird vorzüglich in Beziehung auf das ganze regulirt.

Art. 2. Sollten die im vorstehenden Artikel mit a. b. c. bezeichnete Merkmalen der Justitz-Polizey- und Regierungs-Sachen bey einem Fall zusammen fließen, und dadurch die Entscheidung verwickelter werden, ob solche zum Justitz- oder Regierungs-Collegium gehöre; so ist darauf zu sehen, ob ein gesetzliches Normal vorhanden, welches auf den vorliegenden Fall angewendet werden möge, und ob dabey die Frage von würklichen Rechten der einzelnen vorkomme. Gesetzgebung, allgemeine Anordnungen, bey welchen das gemeine Beste des Staats oder der Gemeinden einzig bezielet wird, sind blose Regierungs-Angelegenheiten. Die Beurtheilung der Güte und Zweckmäßigkeit solcher Verordnungen ist demnach nicht der Gegenstand eines Justitz-Collegiums, sonderen der Regierung.

Art. 3. In allen Regierungs- und ad curam publicam gehörenden, von der Regierung verordneten oder entschiedenen Sachen hat daher niemal eine Berufung an Justitz-Collegien Statt.

Art. 4. Eben wenig kann solche Berufung an Justitz-Collegien Statt finden bey Kriegs-Contributions- und Concurrenz-Sachen zur Bezweckung des allgemeinen Wohls, ganzen Staats oder einzelnen Gemeinden, folglich bey Vertheilung und Eintreibung der Kriegslasten und Kriegsbeiträge, oder überhaupt wo Gegenstände vorkommen, welche den Statum publicum, oder die Landesverfassung betreffen.

Art. 5. Sollten bey diesen Gegenständen Fragen über Rechte einzelner Personen oder Gemeinden untereinander vorkommen, welche sich in rechtskräftigen Titeln gründen, und sind bestimmte Entscheidungs-Normen vorhanden, welche justitzmäßig auf den vorliegenden Fall angewendet werden können, oder ist nicht mehr die Frage von Ver-

hüt- oder Abwendung gemeinschädlicher Uebeln, nicht von Beurtheilung gewisser Handlungen nach ihrer Uebereinstimmung mit den Regierungs oder Polizey-Gesätzen, sondern ist die Frage allein von Beurtheilung der Rechte einzelner gegeneinander aus bestimmten Gesätzen, so ist solche keine Polizey oder Regierungs- sondern als eine Justitz-Sache anzusehen, welche vor dem ordentlichen Richter gebracht, und auch im Weeg der Appellation von den Ober-Gerichten angenommen werden kann; Es muß aber ein wahres und vollkommenes Recht, und ein rechtmäßiger Contradictor vorhanden seyn, und es ist nicht genug, daß den landesfürstlichen Verordnungen widersprochen werde, weil sie Mißfallen und Unbequemlichkeit verursachen, sondern der Contradictor muß ein wohl erworbenes Recht aus einer Concession, einem Privilegium, langjährigem Besitz, oder einen andern Rechts-Titel erlanget haben und sich darauf gründen.

Art. 6. Eine Justiz-Sache kann als eine Polizey-Sache provisorisch behandelt werden, wenn gemeinschädliche Uebel zu befahren und abzuhelfen sind. Die Polizey-Gewalt handlet aber nur so weit, als Dringlichkeit einer nöthigen Abhilfe eintritt. Alles übrige muß der gewöhnlichen Justitz-Stelle überlassen werden.

Art. 7. Sollte, unangesehen der vorgemeldten zur Richtschnur gegebenen Bestimmungen, zwischen Regierungs- und Justitz-Collegien Zweifel entstehen, ob eine Polizey oder Regierungs-Sache, wohin auch alle Steuersachen gehören, so beschaffen sey, daß sie würklich eine justitzmäßige Beurtheilung erfordere, und nicht de plano abgemacht werden können; so sollen die Regierungs- und Justitz-Collegien sich darüber freundschaftlich benehmen; können aber dieselbe eines gemeinschaftlichen Schlusses sich nicht vereinigen, so soll zwar die Vermuthung für die Eigenschaft einer Justitz-Sache eintreten, und dieselbe an das Justitz-Collegium abgegeben werden, indem a) die unmittelbare Erhaltung der Rechte durch die Justitz-Gewalt dem Hauptzwecke des Staates näher ist, als alle sonstige Verfügungen und Anstalten nach Grundsätzen der Politik und Convenienz zur Beförderung der übrigen Theile des allgemeinen Wohls; b) da auch Seine Churfürstliche Durchlaucht den Unterthanen das rechtliche Gehör nicht versagen wollen, sobald sie auf Eigenthum und wohlerworbene

Rechte sich beziehen, um allenfalls gerichtlich zu erörtern, ob sie zum Widerspruch gegründete Ursachen haben, gleichwohl sollen die Justitz-Stellen, in solch Polizey-, Contributions, und sonstigen Regierungs Sachen

1) nicht gleich Proceßen erkennen, und bey solchen wenigstens summarisch verfahren

2) und die allenfalls nöthige provisorische Verfügung der Regierung nicht behindern, welche

3) in solchen Fällen den Recurs zur höchsten Stelle nehmen mag, in welchen durch dergleichen processualisches Verfahren besonderes Nachtheil für das allgemeine Wohl zu beförchten, zumal wenn nach vorgegangenem Benehmen mit dem Hofrath keine Rücksicht auf die Regierungs-Gründe genommen worden; Sobald

4) der Recurs dem Hofrathe insinuiret worden, soll derselbe mit allweiterem Verfahren einhalten, gleichwohl mag er seine Gegengründe der höchsten Entschliessung vorlegen.

Art. 8. Wenn von Landsassen bey Polizeyverordnungen Beschwerden über Eingriffe in wohl erworbene Rechte geführet werden, so ist es am Richteramt darüber zu erkennen, indem alsdann nicht mehr die Frage vorkommt, was nützlich gut und zweckmäßig, sondern was rechtmäßig und erlaubet ist; wäre aber über die Güte und Zweckmäßigkeit solcher Verordnung zu urtheilen, so gehört die Entscheidung zur Regierung, welche im Nahmen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht die gesetzgebende Gewalt entweder ausübet, oder wenigstens die vorläufige Untersuchung darüber anzustellen, und das Resultat zur höchsten Entscheidung vorzulegen hat.

Art. 9. Da alles, was Umlage und Eintheilung der Kriegslasten betrift, seiner Natur nach zu einem administrativen, und nicht zu einem Justitz-Collegio geeignet ist; indem dabey oft mehr politische Rücksichte als Rechte der einzelnen in Betrachtung kommen, und bey weitläuftigen processualischen Verfahren leicht Stockungen in Entrichtung der Restanten zum Nachtheil des Ganzen geschehen können, so gehören solche Gegenstände zur administrativen Gesetzgebung, mithin die Untersuchung und Entscheidung dergleichen Sachen zum Geheimen Steuer Rath,

nach Vorschrift des Erläuterungs-Edicts vom J. 1769 §. 22, und 26; Die Justiz Collegien sollen demnach in dergleichen Fällen nur alsdann sich einmischen, wenn bey Gelegenheit der Kriegs-Restanten, und ihrer Repartition solche Fälle mit vorkommen, wo Ersatz wegen Ueberbürdung oder sonstigen Verletzungen von einem Privato gegen einen andern, oder gegen eine Gemeinde nach den bestehenden Gesetzen geforderet wird, und wenn dabey solch verwickelte Umstände eintreten, daß die Beschwehrden de plano nicht mehr erörteret werden können.

Art. 10. Eben so gehören die Beschwerden, der Amts-Deputirten, wegen Ersatz eines Vorschusses an die Gemeinde zur Beköstigung fremder Generäle nicht zum Justiz-Fach, indem in Umlegung und Ausgleichungs-Gegenständen bey Kriegszeiten es gewöhnlich auf Anwendung ex aequo et bono, und auf schleunige Verfügung zu Abwendung größerer Gefahren ankommt, welche den Gemeinden oder dem ganzen Lande drohen, wenn nun schon das Privat-Interesse dabey mit unterläuft, so kommt doch das allgemeine Beste bey solchen Fällen in mehrern Betracht, zumal es bey dergleichen, den Justiz-Collegien an Entscheidungs-Normen fehlet, welche justizmäßig angewendet werden mögen. Die Entscheidung dergleichen Sachen verbleibt demnach dem Geheimen Steuer Rath, so wie ähnliche Fälle immer ohne processualische Weiterungen den administrativen Collegien zur Entscheidung zu überlassen sind.

Art. 11. Nebst Bezug auf die in den Jahren 1668 u. 1769, (Nro. 2035) auch den 18ten May und 1ten 7ber 1781 (Nro. 2180 u. 87) erlassenen Edicte und Normal-Re-Rescripte wird demnach sämtlichen Beamten und Magistraten ein und anderes zur gehorsamsten Befolgung unverhalten, um nach den in dieser Verordnung entwickelten festern Grundsätzen über die Gränzlinie zwischen Regierungs-Polizey und Justiz-Sachen für die Zukunft sich nicht nur unabweichlich zu richten, sondern auch nach solchen Scheffen und Vorsteher zu instruiren, und solche den Advocaten ꝛc. zur Richtschnur zu verkünden. (Conf. Nro. 2911.)

2603. — Den 27. Oct. — A. H. P.

Zur Erschwerung der Auswanderungen nach den kaiserl. königl. österreichischen Erbstaaten soll von allen dahin gerichteten Vermögens-Exportationen 10 p. %. Abfahrt und 3 p. %. Emigrations-Taxe entrichtet werden. Bei vernachlässigter Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß soll die Vermögens-Confiscation unnachsichtlich eintreten. Die gegenwärtige Bestimmung soll auch auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt werden.

Bemerk. Am 17. Febr. 1804 ist die Anwendung dieser Vorschrift auf das weibliche Geschlecht zurückgenommen worden.

2604. — Den 6. Novbr. 1801. — A. H.

Die mittelst Erbschaften, Vermächtnissen, Brautschätzen und Schenkungen sich ergebenden Vermögens-Exportationen eines Unterthanen müssen von den Lokal-Beamten jedesmal angezeigt werden.

2605. — Den 17. Novbr. 1801. — P.

Die im Herzogthum Berg gelegenen Pächte, Renten, Gefälle und Zinsen der westrheinischen Geistlichkeit und Corporationen, ausschließlich jener des zu Arnsberg bestehenden Domkapitels von Köln, der Schulen und der milden Stiftungen sollen in Beschlag genommen, die Naturalgefalle erhoben, öffentlich verkauft und deren Ertrag ꝛc. gerichtlich hinterlegt werden.

2606. — Den 24. Nov. 1801. — A. H.

In denen die hiesigen Lande besonders betreffenden Religions-Verträgen, vornehmlich im Bielefeldischen Art. 10. §. 10, und im Religions-Edicte vom Jahre 1697 § 3. ist das Schänden und Schmähen über alle Religionen nachdrücksamst verboten; auch sind die Geistlichen und Lehrer in der Churfürstlichen Religions-Declaration vom

Jahre 1799 §. 3. Lit. F. ernstlichst angewiesen, daß sie mit den andern Confessionen in vollkommener Eintracht leben, alles Aergerniß vermeiden, besonders aber sich aller Lästerungen und Anzüglichkeiten in den Controvers-Predigten gegen andere Religionen bey höchster Ungnade, und nachdrücklicher Bestrafung enthalten sollen. Die Landes-Regierung hat aber mißfälligst vernommen, daß dem entgegen in dem Herzogtum Berg an vielen Orten die Controvers-Predigten noch immer mit vielen Anzüglichkeiten, durch Vorbringung schimpflicher Erzählungen, Gleichnissen, Anectoden, und dahin geeigneter zweydeutigen und ironischen Ausdrücke abgehalten werden. Indem nun durch dergleichen anzügliche Kanzel-Reden in den Gemeinden unter den verschiedenen Religions Verwanten die christliche Liebe gestört, der Haß gereizt, und nichts als Zank, Mißtrauen, Verbitterung der Gemüther erzeuget wird, solche auch nicht selten die größten Unordnungen, und gar blutige Schlägereyen zur Folge haben: So verordnet erwähnte Landes Regierung, daß sämtliche Prediger ohne Unterschied der Religion sich in den Controvers-Predigten aller bescheidenen Mäßigung befleißen, und mit solcher die Lehr- und Gegengrundsätze ihrer Religion unter sorglicher Vermeidung aller Schimpf- und Schmähreden, Spöttereien, ꝛc. vortragen, auch die Zuhörer zur christlichen Liebe und Einigkeit mit andern Religionsgenossen ermahnen sollen. Den Landdechanten und protestantischen Inspectoren wird demnach solches mit dem Befehle unverhalten, die unter ihren Christianitäten, und resp. Synoden stehenden Seelsorger darnach mit Nachdruck zu verbescheiden, und zu dem Ende jedem derselben einen Abdruck gegenwärtiger Verordnung, zur strengesten Nachachtung bey 25 Rthlr. Strafe, zuzustellen, dem gemäß auch sämtliche Catechisten, und Schulmeister zu warnen, sich darnach in ihren der Jugend haltenden Erklärungen des Catechismus, bey nehmlicher Strafe, zu achten. Dann haben die Landdechanten den Obern der in ihren Christianitäten bestehenden Ordensgeistlichen ebenmäßig ein Exemplar mit der Warnung zuzustellen, daß sie dafür werden angesehen, und mit 25 Rthlr. bestrafet werden, wenn ihre Untergebene sich dagegen vergessen sollten. (Conf. Nro. 865).

2607. — Den 27. Nov. 1801. — A.

Die Dienstinstruktion für das zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und der Lokalpolizei in's Herzogthum Berg dislocirte, vacante Dragoner-Regiment wird den Beamten mitgetheilt, und die den letztern zustehende Befugniß zur Verwendung dieser militairischen Polizei-Beamten bestimmt.

2608. — Den 1sten Dec. 1801. — A. P.

Vorschrift der Titulaturen bei churfürstlichen und Collegial-Ausfertigungen und der zu beobachtenden Courtoisie in den Berichten und Eingaben an die churfürstlichen Behörden.

2609. — Den 1sten Dec. 1801. — A. P.

Alle Diäten- und Kosten-Rechnungen der Beamten in Criminal-Sachen müssen künftig gleich nach Beendigung der Sache ad justificandum bei der Hofkammer, unter dem Nachtheil der Nichtberücksichtigung, spätestens nach Ablauf eines Vierteljahres, eingereicht werden.

2610. — Den 4. Dec. 1801. — A P.

Da mit Höchsthändigem Rescripte vom 26. 8ber nächsthin die normal Vorschrift ertheilet worden, daß in Zukunft bey Einstands-Cautions-Fällen (Remplacirungs-Verträge?) zwischen dem eintretenden und ausstehenden Mann mehr nicht als die Summe von höchstens 150 Fl. zu pactiren, mithin von Seiten der Regimente auch mehr nicht anzunehmen, und daß solchen Ends den Contrahenten jedesmal ausdrücklich und wohlbegreiflich vorm Protocoll zu eröffnen sey, daß wenn sich ein Betrug zwischen den Theilen, in Hinsicht eines stillschweigend geschlossenen Vertrags für Erlegung einer größeren Summe Geldes, darthun, und die wahre Summe verfehlet würde, in Gemäßheit der diesfalls schon bestehenden Verordnung vom 3. Juny 1798, der eingestandene nicht nur des bereits de-

ponirten Ertrags gänzlich verlustiget, sondern auch der Abgegangene eben so viel nach zu zahlen schuldig und gehalten seyn, diese Geldstrafe aber dem Militair Fiscus unnachläßlich heimfallen, und dem Entdecker solchen Betrugs der vierte Theil hievon zukommen solle: So wird solches sämtlichen Beamten und Magistraten, mit der Weisung unverhalten, den Inhalt zu jedermanns Warnung auf die herkommliche Weise bekannt machen zu lassen.

2611. — Den 4. Dec. 1801. — A. H. P.

Hiesige Landes Regierung hat in dem, wegen der Dienstboten ꝛc. unterm 15ten Xber 1751 (Nro. 1720) erlassenen Edict, die gemessenen Schranken bestimmt, wie die Dienstleute sich in Ansehung ihrer Brodherrschaft, und diese ohne Unterschied des Standes gegen jene, rücksichtlich der Anmiethung, Aufkündigung, und Entlassung derselben ꝛc. zu betragen haben. Dieselbe vernimmt aber mißfälligst, daß es bey den Dienstboten sowohl in Städten, als auf dem platten Lande zur Gewohnheit werde, nach Willkühr, oder fast wegen jeder unbedeutenden Ursache, und besonders zu einer Zeit, wo die Arbeit am nöthigsten ist, aus ihrem Dienste zu treten, und dadurch die Brodherrschaft in nicht geringe Verlegenheit zu setzen, da dieselbe nicht gleich neue Dienstleute an deren Stelle haben kann; wodurch dann nicht nur schädliche Unordnungen im Hauswesen, sondern auch häufige Klagen, und Rechtsirrungen bey den Gerichten durch die willkührliche Auslegungen daher entstanden sind, daß dieses Edict für alle Fälle nicht erschöpfend, und mehr für die Dienstleute auf dem platten Lande, als für jene in den Städten geeignet ist. Daher ist die Landes Regierung veranlasset worden, zu Vorbeugung allen fernern Unfugs, und desfallsiger Prozeß-Irrungen eine bestimmte, umfassende, und auf die gegenwärtige Zeitumstände mehr angemessene normal Vorschrift in nachstehenden Artikeln zu ertheilen:

Artikel 1.

Wer sich als Gesinde verdingen will, muß Freyheit über seine Person haben, daher müssen Minderjährige und Kinder, welche sich unter der älterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt befinden, die Einwilligung ihrer Vor-

münder oder Aeltern beybringen; widrigenfalls ist der Mieth-Contract, so von selben beredet worden, von keiner Verbindlichkeit.

Art. 2. Keiner darf ohne beygebrachtes Zeugniß der vorigen Herrschaft Dienstbothen miethen; sollten es aber solche seyn, welche bisher noch in keinem Dienste gewesen sind: so werden dieselbe mit dem Zeugniß des Pastors oder Beamten ihre Aufnahme in den neuen Dienst begleiten müssen.

Art. 3. Jede Herrschaft, so diese Vorschrift nicht befolgt, fällt in eine Strafe von 3 Rthlr., und dem Gesinde, welches kein Zeugniß beybringen kann, wird das Vermiethen, wie auch wenn dasselbe fremd ist, der fernere Aufenthalt bey körperlicher Arrest-Strafe verbothen.

Art. 4. Die Miethzeit soll länger nicht als auf ein Jahr, in so fern ein anderes nicht beredet worden, verstanden werden, welches vom Tage des wirklichen Eintrittes in den Dienst seinen Anfang nimmt.

Art. 5. Zur Schliessung des Mieth-Contractes ist kein schriftlicher Aufsatz nöthig, und vertritt der Miethpfenning gewöhnlich dessen Stelle.

Dieser Miethpfenning wird, wenn nicht ein anderes beliebet worden, am künftigen Lohn nicht abgekürzt, und falls vom Gesinde die Dienstzeit nicht ausgehalten worden: so ist solcher für jeden Fall von ihm zu ersetzen.

Art. 6. Sollte ein Dienstbothe bey zwey oder mehrern Herrschaften sich zugleich vermiethen, so hat diejenige den Vorzug, welche den Miethpfenning zuerst gegeben hat; es sey denn, daß der Dienstbothe mit seiner alten Herrschaft einen neuen Mieth-Contract geschlossen, alsdenn hat diese den Vorzug vor allen übrigen.

Der Dienstbothe hat aber denjenigen Herrschaften, welche nachstehen müssen, das Miethgeld zu ersetzen, und nebst dem so viel, als der Miethpfenning beträgt, zur Strafe an die Armen-Casse zu entrichten; -- hat er so viel nicht im Vermögen, so wird dafür sein künftiger Lohn mit Arrest belegt.

Art 7. Ist nun einmahl der Miethpfenning gegeben und angenommen worden; so findet keine Reue statt, we-

der von Seiten der Dienstherrschaft, noch von Seiten des Dienstbothen; auch selbst nicht, unter Verlust oder Rückgabe des Miethpfennings, sondern der Dienst muß schlechterdings angetreten und ausgehalten werden; es seye dann, daß das Gesinde durch einen unvorgesehenen Zufall ohne seine Schuld, als durch eigne oder seiner Aeltern Krankheit, denen es an Beystand gebräche, den Dienst anzutreten gehindert werde, alsdann muß die Herrschaft mit Rückgabe des Miethpfennings zufrieden seyn.

Art. 8. Das Gesinde soll sich in seinen Verrichtungen treu, fleißig und unverdrossen, gegen die Herrschaft ehrerbietig, und in billigen Sachen gehorsam bezeigen; dasselbe soll der Herrschaft Nutzen befördern, und Schaden abzuwenden sich bestreben; dagegen ist die Herrschaft verpflichtet, dem Gesinde den verdienten Liedlohn, und zwar wenn dieses es verlanget, alle viertel Jahr zu entrichten; demselben an dem nöthigen Unterhalte in Essen und Trinken nichts mangeln zu lassen, und dasselbe mit anständiger Bescheidenheit zu behandeln.

Art. 9. Das Gesinde muß die Dienstzeit aushalten, und kann ohne erhebliche Ursachen aus dem Dienste nicht treten. Die erheblichen Ursachen, welche aber der Dienstbothe beweisen muß, sind folgende:

a) wenn die Herrschaft das Gesinde mit Schlägen behandelt,
b) es demselben an nöthigem Unterhalte gebrechen läßt,
c) die Herrschaft das Gesinde zu was unzuläßiges verleitet,
d) der Dienstbothe heirathet, in welchem Falle er doch der Herrschaft 6 Wochen vorher aufkündigen muß,
e) wenn eine Krankheit den Dienstbothen unfähig gemacht hat, den Dienst fortzusetzen,
f) Die Aeltern des Dienstbothes auf eine bey der Vermiethung nicht vorzusehen gewesene Weise ihres Kindes zur Hülfe in ihrem Hausweesen bedürfen, wobey doch, weil die Erfahrniß bezeuget, daß das Gesinde, welches des Dienstes überdrüßig ist, oft dergleichen Vorwände ersinnet, um sich des Dienstes zu entschlagen, und die Aeltern den Kinder hierin beypflichten, die ausdrückliche Vorsehung geschiehet, daß ein solches von den Aeltern, der eignen Nothwendigkeit wegen, aus dem Dienste zu sich genommenes Gesinde sich wenigstens in einem halben Jahre bey Strafe 6 Rthlr. anderwärts nicht verdingen soll.

Art. 10. Eben so ist auch die Herrschaft schuldig, dem Gesinde das Dienstjahr auszuhalten; es seye dann, daß die Herrschaft bewiese:
1) daß das Gesinde die Arbeit mit Murren und Widerwillen verrichte, der Herrschaft stets Wiederworte gebe, und sich hierin auf gegebene Erinnerungen und Wortstrafungen nicht bessern wolle; 2) die ihm geheissene Arbeit nicht verrichten wolle, und auf wiederholtes Geheiß sich darin ungehorsam bezeige. 3) das Gesinde die Herrschaft böslicher Weise auf Schaden bringt, ihr etwas veruntreuet, oder auch die ihm vertrauten Sachen muthwillig verdirbt, 4) ohne Erlaubniß und Wissen der Herrschaft aus dem Hause lauft, oder beym Schicken nicht zu gehöriger Zeit wiederkommt, dieses oft geschehe, und gütliche Ermahnungen nicht fruchten wollen, 5) das Gesinde die Herrschaft bei andern in wichtigen Stücken verachtet und verkleinert, wenn 6) das Gesinde die Herrschaft scheltet, oder wohl gar zu schlagen vermessen genug seyn sollte; 7) die Magd im Dienste schwanger wird, oder auch der Dienstbothe mit verdächtigen Personen einen unzulässigen Umgang hat, und davon auf gegebene Ermahnungen nicht abläßt; 8) das Gesinde zwischen Mann und Frau böslicher Weise Uneinigkeiten stiftet, und mit dem einen Theile gegen den andern zuhält. Mehrere erhebliche Ursachen werden dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen.

Art. 11. Wenn die Herrschaft das Gesinde ohne Ursache aus dem Dienste weiset, so ist sie durch Zwangsmittel zur Wiederaufnahme anzuhalten; weigert selbe sich aber dessen, so ist sie gehalten, dem Dienstbothe den Lohn für noch rückstehende Dienstzeit, nebst der Hälfte des jährlichen Lohns statt des Kostgeldes zu entrichten. Es wäre dann Sache, daß das Gesinde einen andern anständigen Dienst wirklich gleich erhalten hätte, oder könnte, welches der Herrschaft zu beweisen aufliegt, alsdann fällt die Vergütung der Kost, wie auch der nicht ausgehaltenen Dienstzeit hinweg. — Würde aber auch das Gesinde sich zur Fortsetzung des Dienstes nicht bequemen wollen, alsdann fällt ebenfalls die Vergütung sowohl der nicht ausgehaltenen Dienstzeit, als des Kostgeldes hinweg, und es muß mit dem Lohne für die wirklich gediente Zeit eben so zufrieden seyn, als wenn es aus einer erheblichen Ursache entlassen worden sey.

Art. 12. Das Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesätzmäßige Ursache den Dienst verläßt, wird

dnrch Arrest, und gewaltsame Einführung zur Fortsetzung des Dienstes angehalten.

Würde aber die Herrschaft solches nicht wieder annehmen wollen, so ist sie berechtiget, ein anderes an ihre Stelle zu miethen; und sie ist zugleich befügt, den in Händen habenden Lohn, und Kleidungs Stücken des Gesindes so lange zurück zu halten, bis nach erfolgter richterlicher Bestimmung des Schadens.

Art. 13. Wenn ein Dienstbothe im Dienste krank wird, und die Krankheit nicht über 8 bis 10 Tage währet, so ist die Herrschaft denselben zu verpflegen der Billigkeit nach verbunden, und nicht befügt, ihm desfalls an dem Lohne was abzuziehen; sollte aber die Krankheit länger, und wohl 3 bis 4 Wochen dauren, so wird eine wohldenkende Herrschaft sich von selbst bereit finden, für derselben nöthige Verpflegung zu sorgen;

Sollte aber die Krankheit noch länger als 4 Wochen dauren, und die Herrschaft dadurch der Arbeit auf lange Zeit sich beraubt sehen, und keine Hofnung zur baldigen Herstellung vorhanden seyn, so wird eine gut gesinnte Herrschaft dem kranken Gesinde zwar aus Menschenliebe beyzustehen, sich von selbst willig finden lassen, sie ist aber, wenn sie sich gütlich dazu nicht verstehen will, oder auch Ursachen halber nicht kann, nicht schuldig, auf solchen Fall das kranke und zum Arbeiten unfähige Gesinde in ihrem Hause zu halten, sondern befügt, selbiges mittels Zahlung des Liedlohnes, nach Ertrag der Zeit des Dienstes, zu entlassen.

Art. 14. Stirbt das Gesinde im Dienste, so haben seine Erben den Lohn bis auf den Sterbtag, in so fern der Verstorbene nicht über 8 bis 10 Tage krank gewesen, sonst aber, wenn er länger krank gewesen, bis auf die Zeit der angefangenen Krankheit zu fordern.

Stirbt aber die Herrschaft, so daß die Haushaltung von den Erben nicht fortgesetzt werde, so sind die Erben schuldig, das Gesinde, in so lange sie demselben keinen eben so anständigen Dienst anderwärts verschaffen würden länger doch nie als 6 Wochen noch zu beköstigen, und ihm auch dafür den Lohn zu entrichten.

Art. 15. Wenn die Zeit, auf welche das Gesinde sich vermiethet hat, zu Ende gehet, und der Dienstbothe nicht

länger bleiben, oder die Herrschaft ihn nicht länger halten will, so soll ein Theil dem andern den Dienst wenigstens 6 Wochen vorher aufkündigen. — Ist dieses weder von der einen noch andern Seite geschehen, so ist die Dienstzeit auf ein neues Jahr verlängert.

Art. 16. Die Herrschaft ist dem Gesinde einen schriftl. Abschied nach der Wahrheit zu geben verbunden, widrigenfalls ist die Obrigkeit auf deren Kosten dazu berechtiget.

Art. 17. Indem sich zwischen der Herrschaft und dem Gesinde oft Mißverständniß ergibt; so ist es Pflicht der Beamten, solches in der Güte zu heben; sollte aber die Güte keinen Platz finden, alsdann muß der Vorwurf mittels persöhnlicher und mündlicher Vernehmung beyder Partien Summarie ohne Zuziehung der Advocaten mit dem geringsten Kostenaufwande erlediget werden. —

Sämmtlichen Beamten und Magistraten des Herzogtums Berg wird demnach solches mit dem Befehle unverhalten, den Inhalt durch öffentliche Verkündigung von den Kanzeln zu jedens Wissenschaft, und Nachachtung bekannt zu machen; auf solchen bey vorkommenden Fällen strenge zu halten; Die Verordnung in den Amtsverhörs- und Gerichtsstuben anhäften, auch die Verkündung bey den Herrengedingen wiederholen zu lassen. ꝛc.

2612. — Düsseldorf den 12. Dezbr. 1801. — A. P.

Ueber die in der bergischen Feuer-Assecuranz zu versichernden Domanial-Gebäude sollen die Rentbeamten Verzeichnisse, mit Angabe des Werthes der Gebäude, einreichen.

2613. — Den 15. Dezbr. 1801. — A. P.

In Folge des mit dem Erzstifte Salzburg geschlossenen Freizügigkeits-Vertrages sollen die dahin stattfindenden Vermögens-Exportationen von Erhebung der Abzugs-Gelder befreit bleiben.

2614. — Den 22. Dezbr. 1801. — A.

Publication des nachfolgenden Ediktes, die Verleitung der churfürstlichen Unterthanen zur Auswanderung in's Ausland betreffend.

Es ist Uns zur Anzeige gebracht worden, daß in Unsern Churlanden Emissarien herumziehen, welche die Landleute zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten suchen, sondern sogar gedruckte Manifeste unter der Hand verbreiten, worin den Colonisten, welche sich anwerben lassen, die anlockendsten Versprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwischen nicht entscheiden wollen, gemacht werden.

Bey Unserm Entschluß, die Uns von der Vorsicht anvertrauten Lande so zu regieren, daß alle darin befindlichen Einwohner sich des möglichst hohen Grades bürgerlichen Wohlstandes zu erfreuen haben sollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß diese schon ihrer Organisation nach unedle Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben haben werden, und sind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgesetzten Willen, und wohl erwogenen Absichten auf der Auswanderung bestehen, darin zu hindern, wenn sie in solchen Fällen den in den desfallsigen positiven Gesetzen enthaltenen Bestimmungen genügen.

Da aber in Landen, welche so lange der Schauplatz eines verheerenden Krieges gewesen sind, das Gefühl überstandener Leiden und Schäden, welches in so kurzer Zeit, selbst durch die thätigsten Vorkehrungen, nicht gänzlich entfernt werden konnte, und worauf auch wahrscheinlich die Erwartungen der in Rede stehenden Werbungen gegründet sind, bey Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wissen, die damit verbundenen Vorspiegelungen hie und da Eingang finden könnten, und Wir Uns aus mehrern durch die Erfahrung bestärkten Gründen verbunden glauben, dieselbe so wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkömmlich Reue nachfolgt, gegen Verführung möglichst schützen zu müssen, so befehlen Wir hierdurch, eben so ernstlich als gemessenst, daß ersagte fremde Emigrations-Patente, und wie sie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und De-

baucheurs bestimmten Strafen unnachsichtlich belegt werden sollen.

Uebrigens setzen Wir ein für allemal fest, daß Einländern, welche sich zu Colonisten anwerben lassen, und als solche mit oder ohne Erlaubniß ausgewandert sind, nie wieder die Rückkehr in Unsere Lande gestattet seyn soll.

München, den 16. Novbr. 1801.

2615. — Den 22. Dezbr. 1801. — A. P.

Die Gebühren der Beamten bei Paß-Ertheilungen an In- oder Ausländer werden auf 15 und resp. auf 20 Stbr. und jene für die Verlängerung eines Passes auf die Hälfte des vorbestimmten Satzes festgesetzt.

2616. — Den 15. Jan. 1802. — A. P.

Bestimmung des von den Civil-Behörden zu beobachtenden Geschäftstyls (der Courtoisie) bei Verhandlungen mit den Militair-Behörden.

2617. — Den 15. Jan. 1802. — A.

Als Nachtrag zur Verordnung sub Nro. 2608 wird die Beibehaltung der Ehrfurcht bezeichnenden Schluß-Formeln, in den Berichten an die höhern Landesbehörden, befohlen.

2618. — Den 15. Jan. 1802. — A. P.

Hiesige Landes-Regierung hat aus den von einigen Beamten, und Magistraten des Herzogtums Berg eingegangenen Berichten mit höchstem Wohlgefallen ersehen, wie die von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht angebothene Wohlthat der Feuer-Assekuranz kaum hat kund gemacht seyn können, als die Theilnehmer sich zahlreich gemeldet, und in den ersten Tagen bereits einen Häuser-

Werth von beinahe drittehalb Million Rthlr. eingeschrieben haben; Auch hat die Landes-Regierung mit ganz vorzüglicher Aufmerksamkeit den Eifer derjenigen Beamten, Magistrate, und Pfarrer wahrgenommen, welche es sich zum eigenen Geschäfte gemacht haben, die bey dieser Anstalt zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht, und die daraus für das gemeine Wesen sowohl als für jeden ins besondere entspringenden Vortheile ins Licht zu setzen, und dadurch derselben den erwünschten Eingang zu verschaffen. Zu den Vorbereitungen der Assecuranz, zu dem Abdruck der nöthig gewesenen vielen Exemplarien, und selbst zu den überall verordneten Publicationen derselben ist aber zu viel Zeit erforderlich gewesen, als daß in einigen, zumahl in den entfernten und größern Aemtern, mit dem im frühern Entwurf der Feuer-Assecuranz bestimmten letzten Dezember kaum der Anfang zu den Einschreibungen habe gemacht, weniger dieselben noch haben beendigt werden können; Eben deswegen ist auch in der Feuer-Assecuranz im zweyten Absatz § »zu dem Anfange ꝛc.« ausdrücklich vorbehalten worden, daß, wenn um diese Zeit das Concurrenz Capital von 3,000,000 Rthlr. noch nicht vollständig eingeschrieben seyn sollte, der Anfang der Gesellschaft näher verkündiget, und diejenigen, welche nach dem Dezember bis zu solchem Zeitpunkt ihren Eintritt erklären, gleich Anfangs als Theilnehmer der Gesellschaft werden angesehen werden; Diesem gemäß wird also der bestimmte Zeitpunkt des Anfangs noch näher öffentlich bekannt gemacht werden, und auf jeden Fall soll die Frist der Einschreibung bis zu dem letzten des nächstkünftigen Monats Februar noch offen stehen, um bey dem ersten Assecuranz Jahr an den Rechten und Pflichten der Gesellschaft Theil nehmen zu können; Die Beamten und Magistrate haben aber während solcher Zeit mit ihren Berichten über die vor und nach erfolgenden Einschreibungen von 8 zu 8 Tagen fortzufahren, damit bey Verkündigung des Anfangs der Assecuranz auch zugleich der bestimmte Ertrag des Einschreibungs-Fonds bekannt gemacht werden könne. Da auch noch hier und da über die Feuer Assecuranz Gesellschaft ganz offenbare Mißbegriffe und Vorurtheile herrschen, so sind von Beamten, Magistraten, und Pfarrern den Häuser Besitzern vorzüglich folgende Hauptpunkte begreiflich zu machen.

1) Daß gar keine Frage davon sey, auf das Concurrenz Capital irgend das mindeste gleich baar zu erlegen, oder

zu bezahlen, sondern daß nur so viele Häuser und Gebäude eingeschrieben seyn müßen, daß wenigstens der Werth des anscheinlich jedoch weit überstiegen werdenden Concurrenz Capitals herauskomme.

2) Daß die Feuer Assecuranz nicht auf eine jährliche Abgabe gerichtet sey, sondern nur erst dann, wenn Brandschade entsteht, der Beytrag auf die Gesellschaft, nach Maßgabe des Anschlags, welchen jeder selbst angiebt, vertheilet werde.

3) Daß jeder seinen Anschlag zwar unter dem Werthe des Gebäudes, aber nicht über den Werth desselben bestimmen dürfe.

4) Daß in Fällen, wo es zweifelhaft ist, ob die Gebäude zu dieser oder jener Gerichtbarkeit gehören, es in Absicht der Feuer Assecuranz, ohne irgend den übrigen Gerechtsamen oder Verhältnissen zu präjudiciren, der Willkühr des Einschreibenden überlaßen bleibe, in welches Cataster er sein Gebäude eintragen laßen wolle, er darf aber die nähmliche Gebäude nicht an beiden Stellen, sohin nicht doppelt einschreiben, so wie es sich auch von selbst versteht, daß bey vorhandener eigener Assecuranz die Einschreibungen derselben Gebäude in fremde und auswärtige Assecuranzen verbothen seyn, und nicht zusammen bestehen können.

5) Daß nach dem 12ten Absatz der Feuer Assecuranz die Polizey Vorschriften, und besonders die darin bezogenen Generalweisungen auf das strengste beobachtet, und wo irgend Mängel oder Gebrechen in den Feuer Anstalten oder sonst vorwalten, diese von den Beamten und Magistraten mit Beyfügung der Verbesserungs Vorschläge so fort angezeigt werden sollen, um unverzüglich die geeigneten Maaßregeln treffen, und der Feuers-Gefahr mit mehrerm Nachdruck, als bisher geschehen, vorbeugen zu können.

6) Daß aber der Haupt Vortheil dieser Anstalt in der Hypothek der Gebäude und Häuser bestehe, indem dadurch jedem eine Hülfsquelle eröffnet wird, die bis dahin verschlossen war.

7. Daß eben darum auch die Besitzer der mit Stroh bedeckten Häuser die Deckung derselben mit Ziegeln, Pfan-

nen oder Leyen in den nächstfolgenden fünfzehn Jahren um so viel leichter werden bewerkstelligen können, da ihnen durch die Versicherung in der Feuer-Assecuranz der Credit und mit diesem die Gelegenheit zur Geldaufnahme auf die Gebäude verschaffet ist.

8) Daß der Betrag des eingeschriebenen Assecuranz Fonds beym Anfang eines jeden Assecuranz Jahrs, wie auch bei jeder Ausschreibung der Betrag des liquidirten Brandschadens, öffentlich werde bekannt gemacht werden; und damit ein jeder im voraus sehe, wie die der Feuer-Assecuranz snb Nro. 2. beygefügte Ausrechnungs-Tabelle zu gebrauchen sey, so setze man z. B. den Fall, der Einschreibungs Fond des ganzen bergischen Landes bestünde in 6,000,000 Rthlr., und es ergäbe sich ein Brandschade von 1875 Rthlr., so kämen, um den Ersatz herauszubringen, drey Heller auf jede zehn Rthlr., und ein für tausend Rthlr. eingeschriebenes Gebäude würde dazu nach Anleitung bezogener Tabelle im Ganzen 18 Stbr. 12 Heller beyzutragen haben.

9) Daß nach dem 8. Absatz der Feuer Assecuranz alle Verrichtungen unentgeldlich und von Amtswegen von den Beamten geschehen müßen, es ist daher höchstmißfälligst zu vernehmen gewesen, daß einige Gerichtschreiber sich haben beigehen laßen, von den Theilnehmern fur die Einschreibungen so genannte Gebührnisse zu nehmen; Diese haben solche, unter Strafe des Doppelten, sofort rückzuerstatten, und wofern dieses nicht geschiehet, oder auch sonst jemand der eben gedachten Vorschrift zuwider handeln sollte, so werden danebst schwerere und exemplarische Ahndungen unausbleiblich erfolgen.

10) Daß gemäß den im 13ten Absatz vorbehaltenen Verbesserungen, Veränderungen, und Zusätzen jede desfalsige Vorschläge zum Nutzen der Anstalt mit Vergnügen werden aufgenommen und benutzet werden, um dieselbe nach der Landesväterlichen Absicht Seiner Churfürstlichen Durchleucht so gemeinnützig als möglich zu machen.

11) Daß die Besitzer geringerer Gebäude, wegen des darauf gesetzten mindern Werths, sich nicht vom Beytritte zurückhalten laßen müssen, indem sie den Beytrag nach dem eingeschrieben Werthe, er sey groß, oder geringer, zu ge-

ben, und zu empfangen haben, und dafür vor wie nach Hypothek an den Gebäuden erhalten.

Beamten und Magistrate haben diese Vorschriften zu eines jeden Wissenschaft gewöhnlicher maßen zu verkündigen, und die sie selbst betreffenden Punkte nicht nur genau zu erfüllen, sondern sich auch zu beeifern, daß der bezielte wohlthätige Zweck möglichst bald erreichet werde ꝛc.

2619. — Den 16. Januar 1802. — A.

Zur Wiederaufhülfe der durch den Krieg hart gedrückten, bergischen Unterthanen sollen denselben, in so ferne sie nicht in der ehemaligen Demarkationslinie gelegen, und von den Kriegslasten verschont geblieben sind, die Hälfte ihrer ganzen Quoten in den pr. $179\frac{5}{7}$ und $179\frac{6}{7}$ ausgeschriebenen Steuern nachgelassen, und wenn sie dieselben schon bezahlt haben, auf die späterhin umgelegten Steuern gutgeschrieben werden.

Bemerk. Am 27. ejusd. ist bestimmt, daß dieser Nachlaß nicht auf die Beiträge Behufs der Amts- und Gemeinde-Bedürfnisse angewendet werden kann.

2620. — Den 16. Jan. 1802. — A. P.

Die hin und wieder noch vorhandenen sogenannten Landwehren, welche ehemals zum Schutz und zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit dienten, jetzt aber nur öde und wüste, jedoch kulturfähige Plätze darbieten, sollen, wenn sie nicht die Cameral-Büsche oder Gründe durchschneiden, durch die Rentbeamten öffentlich an den Meistbietenden jedoch mit Rücksicht auf die consolidationslustigen, angränzenden Privateigenthümer entweder verkauft oder vererbpachtet werden.

2621. — Den 19. Jan. 1802. — A.

Berichtsforderung, ob diesseitige Schulen und Hospitäler etwa Besitzungen, und wie viel auf der linken Rhein-

Seite, und ob jenseitig belegene Schulen und Hospitäler Besitzungen, und wie viel im Herzogthum Berg haben.

2622. — Den 26 Januar 1802. — A. P.

Da die Straßen durch den Krieg in Unstand gerathen sind, und die auf derselben Herstellung, und Verbesserung verwandte Mühe diejenige Ordnung und Folge noch nicht hervorgebracht hat, welche zur Belebung des Gewerbes, und der bürgerlichen Nahrung, und zu einer ordentlichen Behandlung des Straßenbaues erforderlich ist, so hat die Landesregierung, nach reiflicher Erwägung und Vergleichung der Nothwendigkeit mit den etwaigen Anständen, folgende Beschlüsse genommen:

1. Es soll den Chausseen die durch die Polizey-Ordnung seit mehrern hundert Jahren für die Landstraßen bestimmte Breite von 32 Fuß zwischen den Chausseegräben allent alben, wo diese Breite sich verlohren hat, wieder geschaft werden.

2. Die General Wege Commission wird eine Veranstaltung treffen, daß die Chausseen durch Werksverständige abgemessen, die Richtung mit Pfählen angezeigt, und in eine Karte gebracht werde; Vier Wochen nach der Abpfählung sollen die Seitengräben in gleicher Form und Richtung, und in der Breite von 4, und Tiefe von 3 Fuß ausgeworfen seyn; und wo es hieran fehlt, werden die Gräben auf Kosten derjenigen, welche dazu verpflichtet sind, gemacht, oder in die erforderliche Form und Richtung gebracht werden.

3. Jene Bestimmung soll nicht verhindern, daß an Stellen, wo die Natur des Bodens, oder die Lage, es nöthig und dienlich macht, der Chaussee, und den Gräben mehrere Breite gegeben werde.

4. Der Fuhrmann soll sich 4 Fuß von dem innern, und der Anschießende $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß von dem äussern Rande des Chausseegrabens entfernt halten. Daß der Fuhrmann dieses beobachte, dafür werden die Wegewarter, welche einen Antheil der Strafe genieſſen, verantwortlich gehalten; und der Beamte wird denjenigen, welcher zunächst an die Gräben geackert hat, in dem Wegebesichtigungs-Protocolle notiren, und eine Strafe von 3 Rthlr. dafür einnehmen.

5. Alle Hecken an den Chausseen in und ausser den Dörfern, wie auch Obst- und andere Bäume, welche zunächst bey den Straßen stehen, und das Auftrocknen verhindern, sollen ausgerottet, und an den nicht bebauten Stellen in den Dörfern sollen Gräben ausgeworfen werden, deren Breite und Tiefe die Lage und Erforderniß zum Wasser-Abzug bestimmen werden. Das innere Ufer dieser Gräben soll mit den Häusern in gleicher Richtung stehen, damit der in den Dörfern ohnehin zu sehr eingeschränkte Weg an Breite nicht verliehre. Unter der Schere gehaltene Hecken, die nicht höher als $3\frac{1}{2}$ Fuß über die Chaussee hervorragen, und deren Stämme $1\frac{1}{2}$ Fuß hinter den Gräben stehen, so wie ein sich auf den Weg nicht ausbreitender alter Obstbaum oder ein unschädlicher Baum an einem Hause, der dem Wanderer Schatten beym Ausruhen gibt, mögen als Ausnahmen behandelt werden; Es sollen jedoch unter dieser Rubrick durchaus keine andere Schonungen statt finden.

6. Wer ein Gebäude an der Chaussee, es mag auf der Stelle ein altes gestanden haben, oder nicht, errichten will, muß bey 25 Rthlr. Strafe sein Vorhaben den Beamten anzeigen, und sich in Ansehung der Richtung nach derselben Anweisung betragen. Den Beamten wird aber die Sorge zur Pflicht gemacht, daß alle neue Gebäude 5 Fuß weit hinter den Chausseegräben errichtet werden.

7. Die Besitzer der Waldungen neben den Chausseen werden aufgefordert, dieselbe zum Besten des Chausseebaues, und der öffentlichen Sicherheit abzuhauen, und den Boden urbar zu machen; Wo aber diese Aufforderung kein Gehör findet, soll in zwey Monaten nach der Bekanntmachung dieser Verordnung das Holz bey Confiscations Strafe, an der Mittags Seite zwey Ruthen, und sonst eine Ruthe weit von dem Chausseegraben entfernt seyn.

8. Die Barriere Empfänger sollen bey jedesmaliger Strafe von 10 Rthlr. von Karrigen, wovon die Räder mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, nach der bereits bestehenden Verordnung doppeltes Barriere einnehmen. Schmiede, welche Räder mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen, werden mit 10 Rthlr. Strafe belegt, und nach dem Ende des laufenden Jahres sollen keine mit Kopfnägeln beschlagene Räder auf Bergischen Chausseen mehr geduldet werden.

9. Wer Unrath von den Feldern oder aus den Gärten, oder sonst irgendher auf die Chaussee, oder nach dem bisherigen Gebrauche in den Graben wirft, soll exemplarisch gestraft werden; Und, in Ansehung des an den Wirthhäusern durch das Stillehalten der Fuhrleute veranlaßt werdenden Koths, wird hier wiederhohlt, was am 21ten Dec. 1798 verordnet worden, welche Verordnung mit der heutigen dreymal verkündigt, und demnächst an öffentlichen Stellen, und an den Barriere Häusern angeheftet werden muß. ꝛc. (Conf. Nro. 2507.)

2623. — München den 4. Febr. 1802. — A. P.

Publication der mit dem Herzoge von Würtemberg, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure, abgeschlossenen Cartel-Convention.

2624. — Den 12. Febr. 1802. — A.

Sämmtliche churfürstl. Hand- und Spann-Dienstpflichtige sollen zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie sich durch eine jährliche, verhältnißmäßige Geld-Abgabe auf 6 oder 10 Jahre von ihren Natural-Diensten abkaufen wollen.

2625. — Den 12. Febr. 1802. — A.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben seit dem Antritt Höchstdero Regierung alle diejenigen Anläße zu entfernen gesucht, durch welche Höchstdero Staatsdiener zu irgend einer Bestechlichkeit verleitet werden könnten; insbesondre haben Höchstdieselben sich angelegen seyn lassen, ihre Besoldungen so viel, und wo die Staats-Cassen es nur immer erlaubet haben, in ein billiges Verhältniß mit ihren Bedürfnissen zu setzen, und sie dadurch desto mehr gegen jede Versuchung, durch welche ihre Treue wankend gemacht werden könnte, zu bewahren; dessen ungeachtet haben Höchstdieselben zum äussersten Mißfallen vernehmen müssen, daß unter Höchstdero Staatsdiener sich einige be-

finden sollen, welche ihrer heiligen Pflicht, und des strengen Verbots uneingedenk durch schändliche Bestechlichkeit ihren Stand und Character herabwürdigen, und das ihnen anvertraute Amt mißbrauchen. Höchstdieselbe haben daher mit gnädigstem Rescript vom 25. vorigen Monats verordnet, daß alle redliche Staatsdiener gegen dieses Staats verderbliche Uebel mit unausgesetzter Aufmerksamkeit wachen, und wider solche pflicht- und ehrvergessene Individuen sich vereinigen sollen, damit sie den edeln Character eines Staatsdieners nicht länger entehren können, sondern entdeckt, und der Justiz zur gerechten Strafe nach Maaße ihres Vergehens überliefert werden. Sämmtlichen Beamten und Magistraten wird demnach diese ernstliche Landesfürstliche Willens-Meynung zur gemäßen Befolgung bekannt gemacht, und jeder seiner Pflichten mit Hinweisung auf die schon bestehenden Gesetze, welche gegen den schuldigen ohne Rücksicht vollzogen werden sollen, wiederholt mit Nachdruck erinnert.

2626. — Den 26. Febr. 1802. — A. H. P.

Die bei dem ersten Verkauf eines Stammgutes versäumten, rücksichtlich des statutarischen Retractrechtes der Anverwandten des Verkäufers gesetzlich bestimmten Kirchenrüfe können durch den spätern Ankäufer, mit gleichmäßiger Gültigkeit gegen die retractberechtigten Verwandten des ersten Verkäufers, nachgeholt werden, wozu die Bekanntmachung in den geeigneten öffentlichen Blättern erforderlich ist.

2627. — Den 5. März 1802. — A. P.

Die Frist zur Einschreibung der Häuser in die Feuer-Assekuranz, um am ersten Assekuranz-Jahre noch Antheil zu haben, wird auf den letzten d. M. bestimmt.

2628. — Den 10. März 1802. — P.

Churf. Medizinal-Rath.

Die in der Medizinalordnung §. 41. festgesetzten Stra-

fen gegen die Quacksalber oder sogenannten Olitäten- u. Theriak-Krämer sollen streng gehandhabt werden.

2629. — Den 12. März 1802. — A. P.

Ueber die Beobachtung der bestehenden Feuer-Ordnungen, über die Zahl, den Zustand und die nöthigen Verbesserungen der Feuerlösch-Anstalten und Geräthschaften wird Bericht gefordert.

2630. — Den 16. März 1802. — P.

Den französischen, emigrirten Geistlichen solle bei dem zwischen S. H. dem Pabste und Frankreich jetzt abgeschlossenen Concordat, nur in so fern der Aufenthalt im Lande ferner gestattet werden, als sie sich durch Talente und nützliche Dienste ernähren.

2631. — Den 26. März 1802. — A. P.

Publication der mit Churmainz, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteure, abgeschlossenen Cartel-Convention.

2632. — Den 1sten April 1802. — A. P.

Die Rentbeamten werden angewiesen, alljährlich im Frühjahr die nöthigen Bauten an Kameral-Gebäuden zur Anzeige zu bringen, damit die Bauholz-Anweisungen zeitig geschehen können.

2633. — Den 6. April 1802. — A. H.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben sich den Inhalt der verschiedenen, in dem Herzogthum Berg über die schuldige Concurrenz der Rittersitze und sonstigen Freyen zu

den Baukosten der Pfarrkirchen-Thürme und Abhänge ergangenen General-Verordnungen vortragen lassen, und da Höchstdieselben gefunden haben, daß die Verordnungen von 1711 und 1749 (Nro. 1085 u. 1677) genau diejenigen rechtlichen Bestimmungen darüber enthalten, welche der Natur der Sache und den gemeinen Rechten gemäß sind, und daß die dawider entstandenen Widersprüche von Seiten der Gefreyten und Besitzer der Rittersitze daher gekommen sind, daß man diese Gemeindslasten, die einem jeden Pfarrgenossen ohne Unterschied obliegen, mit andern öffentlichen Abgaben vermischt, daß man aus der bisherigen verschiedenen Art des Beytrages dieser Gefreyten ihre rechtliche Verbindlichkeit zu demselben selbst zu bezweifeln angefangen, und darnach das Rescript von 1756 (Nro. 1804) gegen seinen wahren Sinn zum Nachtheile des Nichtgefreyten angewendet hat: So sind Höchstgemeldete Seine Churfürstliche Durchlaucht bewogen worden, jene normal Verordnungen von 1711 und resp. 1749, als die einzige Norm über die in dergleichen Fällen vorkommenden Fragen, zu erneuern, und zu bestätigen, solchen Endes mit gnädigstem Rescript vom 23. v. M. zu verordnen, daß sämmtliche freye Güter und Ritterbesitzer, wovon Höchstdieselben die eingepfarrten Cameral Pächter und Verwalter in ihrer Eigenschaft als Pfarrgenossen nicht ausgenommen wissen wollen, zu der obenbemeldten Kirchen-Last verhältnißmäßig mitbeygezogen, und als viel die Art der Concurrenz betrift, sich nach den darüber bestehenden Verträgen, oder Herkommen eines jeden Orts gerichtet, und, wenn sich Zweifel hierunter ergeben, das Ermessen hiesiger Landes Regierung nach einem billigen Verhältniß eingeholet werden soll. ꝛc.

2634. — Den 6. April 1802. — A.

Bei der ganz kostenfreien Verwaltung der Feuer-Assekuranz-Geschäfte sollen die kleinen Ausgaben an Papier ꝛc., und die Kosten zur Nummerirung der Häuser aus Amts- und Gemeinde-Mitteln bestritten, jedoch den Gerichtschreibern für die Bescheinigung einer geschehenen Eintragung eines Beitritts nur eine Gebühr von 7½ Stüber entrichtet werden.

2635. — Den 7. April 1802. — A. P.

Ober-Forst- und Jagd-Amt.

Die Jagd- und Forst-Satzungen vom Jahre 1761 sollen bei den Herrengedingen, Buschtagen und Gedingen verlesen werden.

2636. — Den 9. April 1802. — A.

Die zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit im Lande dislocirten Land-Dragoner dürfen nur in solchen und andern dringenden Regierungs-Angelegenheiten, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, zu Botendiensten gebraucht werden.

2637. — Den 7. May 1802. — H.

Die bergischen Kriminal-Gerichte sollen in den Fällen, wo kein formeller Beweis gegen den Beschuldigten geführt werden kann, keine wirklich peinlichen Strafen, jedoch nach Dringendheit des Verdachts und nach der Wichtigkeit der Verbrechen, geeignete Maaßregeln für die öffentliche Sicherkeit erkennen.

Bemerk. Am 11. Octob. d. J. wird das in vorstehend bezeichneten Fällen zu beobachtende Verfahren in IX §§. erläuternd näher bestimmt.

2638. — Den 11. May 1802. — A.

Die wegen Berechnung der Kriegskosten verordnete Vermessung der Kameral-Güter soll nicht nach der schiefen Richtung der Berge und Thäler, sondern wagerecht nach Landmesser-Gebrauch und Herkommen geschehen.

2639. — Den 25. May 1802. — A.

Einforderung einer Nachweise derjenigen Kapitalien

westrheinischer, geistlichen Corporationen, welche auf den churfürstlichen Kellnereyen haften.

2640. — Den 1. Juny 1802. — A.

Aufforderung an die Kapitalisten und bemittelten Einwohner, wegen der bevorstehenden Fruchttheurung, Frucht-Vorräthe im Auslande anzukaufen.

2641 — Den 1. Juny 1802. — A. H. P.

Die starke Bevölkerung des Herzogthums Berg, und das Mißverhältniß seiner Production zu dieser Bevölkerung, welches besonders seit seiner Trennung von dem ehemaligen Herzogthume Jülich, woraus es zuvor das ihm mangelnde Getreide bezog, weit fühlbarer geworden ist, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht bestimmt, mehrere Verfügungen zu treffen, die zum Endzweck hatten, die Bebauung der darin vorhandenen öden Gründen zu beförderen; Aus eben diesem Grunde sind Höchstdieselben auch veranlasset worden, gleich nach Höchstdero Regierungs Antritt auf den Rottzehenten in dem gemeldten Herzogthume Berg die Aufmerksamkeit zu richten, diesen Gegenstand in reife Untersuchung nehmen, und sich Vorschläge zu einem wohlbemessenen Regulativ vorlegen zu lassen, wodurch das schwankende System, das bisher bey Erhebung der Cameral-Rottzehent-Gefälle befolget worden ist, mehr befestiget, und ihm eine dem Wachsthume der Landes-Cultur gedeihlichere Richtung gegeben wird.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben dem gemäß, auf die Höchstdenselben darüber erstatteten ausführlichen Berichte und Vorträge, nach reiflicher Erwägung der dargelegten Gründe und Gegengründe, mit Höchsthändigem Rescripte vom 23. April nächsthin folgendes Regulativ in Absicht des Rottzehenten im Herzogthume Berg festgesetzet:

1) Da bey diesem Regulativ das vorzügliche Augenmerk auf den Vortheil der Landes Cultur gerichtet ist, so wollen Seine Churfürstliche Durchlaucht das in besag-

tem Herzogthume Berg, so wohl nach der Landesverfassung, als nach den Landes-Gesetzen, und dem unbestrittenen Herkommen, Höchstdenselben ausschließlich zustehende Rottzehent-Gerechtsam für die Zukunft blos auf wüste, bisher nicht cultivirte Gründe, als Haiden, Moräste, Berge, und dem Forstwesen unschädliche Umrottung der Büsche, mit denjenigen Modificationen, die unten näher bestimmet werden, beschränkt, hingegen Wiesen, Weiher, Grasplätze, Gärten, Baumgärten, Weiden, welche nicht öde gelegen, oder bey denen die Cultur nur verändert wird, von den Rottzehnten ausgeschlossen wissen.

2) Damit aber die wohlthätige Absicht dieser Beschränkung des Rottzehnt-Gerechtsames durch Mißbrauch der gemeinen Zehentherrn in ihren Zehentbezirken nicht vereitelt, und der Umrottende, indem er von dem Rottzehenten befreiet wird, dem gemeinen Zehenten wider die Gebühr nicht unterworfen werden möge, so wird zugleich der gemeine Zehntherr in Ausübung seines Gerechthames ohne Unterschied auf dasjenige beschränket, was seine Erwerbungs-Urkunde, oder sein wirklicher Besitzstand mit sich bringt, und derselbe hat sein Gerechtsam auf keine andere Stücke auszudehnen, als auf diejenigen, welche er wirklich bezehendet, oder wovon er zu beweisen vermag, daß sie vorher urbar und seinem Zehenten unterworfen waren; Um aber

3) Eine genaue Uebersicht derjenigen Stücke zu erhalten, über welche nach obiger Vorschrift der Rottzehnte sich ferner erstrecken soll, und um allen hierin sich einschleichen könnenden Verdunkelungen vorzubeugen, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht Dero bergische Hofkammer angewiesen, ein Verzeichniß aller im Herzogthume Berg befindlichen öden und wüsten Plätze, Haiden, Moräste, Berge, und Gebüsche herstellen zu lassen; auch haben Hochdieselben den bergischen Geheimen Steuer-Rath beauftraget, sich der Gelegenheit zu bedienen, welche die bereits angefangene Landesvermessung darbietet, um die Eigenschaft eines jeden Grundstückes, ob, und an wen dasselbe zehntbar sey, und welche sonstige Lasten, als Erbpacht, Schatz, u. s. w., auf demselben haften, gehörig zu erheben, dieses in das zu verfertigende Cataster mit eintragen zu lassen, und davon erwähnter Hofkammer das nöthige zu ihrer künftigen Maßnehmung mitzutheilen.

4) Da Schatz und Steuern eine von den Zehenten ganz verschiedene Auflage sind, und der jetzt urbare Grund, wenn er zehentbar ist, sich dem Zehenten nicht entziehen kann, weil Schatz und Steuern von ihm bezahlt werden, so ist auch dasjenige Stück Land, welches nach Art 1. den Rottzehenten zu entrichten haben wird, wenn es im Schatz- und Steuern-Anschlage schon stehen sollte, von dem Rottzehenten nicht frey zu belassen, sondern es hat denselben daneben gleichfalls abzutragen, zumal durch die Beschränkung, welche dem Rottzehenten gegeben wird, alle Fälle weggeräumet sind, wodurch diese dem Rechte und Herkommen ganz gemäße Verfügung der Erweiterung der Landes Cultur im Weege stehen könnte.

5) In Erwägung der Nachtheile, die auch bey schon urbaren Gründen die natural Zehendung für die Landwirthschaft mit sich führt, und welche folglich bey Neubrüchen in einem noch größern Maße sich ergeben müssen, erklären Seine Churfürstliche Durchlaucht sich bereitwillig, den Rottzehenten, nach Verhältniß Seiner Einträglichkeit, und nach unpartheyischer Schätzung der Ackersverständigen, in eine ständige jährliche Frucht-Abgabe, die in jenen Früchten bestehen soll, welche auf den, von der natural Abgabe zu befreyenden Stücken gewöhnlich wachsen, verwandeln zu lassen, Höchstdieselben wollen jedoch den Zehentpflichtigen hierunter keinen Zwang angethan, sondern es dem freyen Willen derselben überlassen wissen, ob sie vorziehen, diese Abgabe, oder den hergebrachten Garben-Zehenten zu entrichten, und obgleich Seine Churfürstliche Durchlaucht diese Maßregel sowohl anf die wirklich gerotteten, als künftig zu rottenden Gründe auszudehnen sich bewogen gefunden haben, so wollen Höchstdieselben jedoch bey denjenigen Rottzehenten, welche wirklich verpachtet sind, für jene Umwandelung den Verlauf der Pachtjahre erst abwarten lassen, ausgenommen, wenn in einem Pachtungs-Distrikte die Mehrheit der Zehentpflichtigen eine solche Umwandelung früher verlangte, in welchem Falle Höchstdieselben mit dem Rottzehntpächter auf eine billige Entschädigungs Summe zu unterhandeln gestatten; Damit aber die den Garben-Zehenden surrogirten Frucht-Abgaben nicht aus einem Jahre in's andere stehen bleiben, wird die Churfürstliche Hofkammer die Rentbeamten zur jährlichen richtigen Erhebung dieser Früchten-Abgabe, wenn nicht etwa ganz besondere Unglücksfälle den

Landmann auſſer Stand ſetzen, dieſelbe zu entrichten, mit allem Nachdrucke anhalten; Gegen ſolche Zehntpflichtige aber, welche ſich eine muthwillige Säumniß in dem Abtrage des Sackzehenten zu Schulden kommen laſſen würden, ſoll gedachter Hofkammer der Widerruf des Sackzehnten, und der Rucktritt in die natural Bezehendung nach Maßgabe der Umſtände vorbehalten bleiben.

6) Sollten Rottzehentpflichtige das Verlangen tragen, ihren Rottzehenten völlig einzulöſen, ſo ſind Seine Churfürſtliche Durchlaucht geneigt, dieſes gegen ein Capital, das dem Durchſchnitts Ertrag deſſelben der letztern 25 Jahre gleich kommt, zu geſtatten, und die Hofkammer wird alsdann von dieſen Einlöſungs Capitalien andere Surrogate, damit die Cameral Gefälle nicht geſchmälert werden, herſtellen; Auch in Anſehung der in Zukunft ſich ergebenden Rottzehenten wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht eine ſolche Einlöſung ſich gefallen laſſen, da aber die Berechnungs-Art des Betrages verſchiedenen Schwierigkeiten unterworfen iſt, ſo haben Höchſtdieſelben von der Hofkammer den gutachtlichen Bericht gewärtiget, wie in ſolchen Fällen das Einlöſungs Capital gehörig beſtimmt, und hierüber eine zweckmäßige Verfügung getroffen werden könne.

7) Um die Theilung der dem Viehestande ſo wohl als der Agrikultur ſo ſchädlichen Gemeinheiten möglichſt zu beförderen, und zur allmöglichen Urbarmachung derſelben zu ermuntern, wollen Seine Churfürſtliche Durchlaucht

a) wenn künftig, bey der Vertheilung oder Veräuſſerung ſumpfichter Gemeinheits Gründe dieſe urbar gemacht werden, denſelben eine gänzliche Befreyung von der Rottzehent Abgabe bewilligen.

b) Den in Haiden beſtehenden Gemeinheits Gründen, wenn dieſelben gerottet werden, ſoll eine Zehent-Freyheit von 24 Jahren zugeſichert werden; Und wenn

c) nach vorheriger Erlaubniß des Oberſt Forſt und Jagd Amtes ein zu einer Gemeinde gehöriger in Strauch- oder Schlagholz beſtehender Wald gerottet werden ſollte, ſo iſt derſelbe auf 12 Jahre, ein mit gedachter Erlaubniß gerotteter Hochwald aber, der zu einer Gemeinheit gehöret, auf 6 Jahre von der Rottzehentabgabe zu befreyen.

8) Den gerotteten Gemarken-Gründen soll überhaupt eine 6jährige Zehent-Freyheit gestattet seyn, wenn jedoch mit der Rottung derselben größere Kosten verknüpft seyn sollten, so kann zur Aufmunterung der Cultur die Zehentfreyheit nach Maaßgabe der Umstände, auch auf 12 Jahre ausgedehnt werden.

9) Privat Gründen, wenn sie urbar gemacht werden, wird eine 6jährige Zehnt-Freiheit bewilliget. Endlich

10) denjenigen Gründen, die dem Churfürstlichen Aerarium zugehörig sind, und welche unter der Bedingung, daß sie urbar gemacht werden sollen, in Erbpacht verliehen werden, soll eine gänzliche Zehent-Freyheit zugestanden seyn.

Schließlich haben Seine Churfürstliche Durchlaucht festgestellt, daß alle diejenigen Fälle, worüber in obigem Regulativ nicht ausdrücklich verordnet ist, nach den darin enthaltenen Bestimmungen analogisch zu entscheiden, vorzüglich aber der Gesichts Punkt stets im Auge zu halten sey, daß Höchstdieselben bei einer Collision des Cameral-Interesse mit der im Herzogthume Berg so nöthig gewordenen Landes Cultur, letztere dem erstern nicht nachgesetzet wissen wollen.

2642. — Den 23. Juny 1802. — A.

Ausschreibung einer Steuer von 200000 Rthlr. zur Deckung der Landesbedürfnisse pr. 1802 in 1803; die Dringendheit der letztern hat nicht gestattet, den diesjährigen Landtags-Beschluß abzuwarten. Zugleich werden 5000 Rthlr. als nachträglicher Kriegssteuerbeitrag von Steuerpflichtigen, Steuerfreien und Indüstrianten ausgeschrieben.

2643. — Den 2. July 1802. — A. P.

Unter Erneuerung der Verordnungen Nro. 2302 und 2306, die Heirathen der unvermögenden Leute und jene der Militairpersonen betreffend, wird ein Auszug des 19.

Kriegsartikels, wodurch es den Pfarrern bei Strafe der Dienstentsetzung verboten ist, Militairpersonen ohne Heiraths-Erlaubniß des Regiments zu kopuliren ꝛc., publizirt, und diese, so wie jene in den Synodal-Statuten part. 2, Tit. 11 enthaltene Vorschrift zur genauesten Beobachtung empfohlen.

2644. — Den 3. July 1802. — A.

Der Antheil der Industrianten zu $\frac{1}{4}$ in der zweiten franz. Contribution vom Jahr 1795, ad 200000 Livres, welcher damals nicht repartirt, sondern gegen Zinsen lehnbar aufgenommen worden ist, wird nebst den 7jährigen Zinsen auf die Industrianten des Herzogthums Berg dergestalt umgelegt, daß die, von einzelnen Contribuenten geleisteten Darleihen dagegen in Aufrechnung gebracht werden können.

2645. — Den 9. July 1802. — P.

Publication der von der französischen Republik, am 6. Floreal Jahres 10 der Republik, verkündigten General-Amnestie für die ausgewanderten Franzosen.

2646. — Den 10. August 1802. — A. P.

Zur Unterdrückung der einreissenden Ausschweifungen der geringen Volksklasse und Handwerksburschen, und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und des Ansehens der Beamten wird bestimmt, daß thätliche Widersetzlichkeiten gegen obrigkeitliche Verfügungen in Justiz-, Polizei- oder Kriminal-Sachen mit ein-, und nach Bewandniß der Umstände, mit mehrjähriger Zuchthausstrafe belegt werden sollen, daß in den Fällen, wo mit Uebermacht, Zusammenrottung oder sonstiger Gewalt Thätlichkeiten gegen die Personen der Beamten oder gegen die öffentliche Ruhe stattfinden, die Rädelsführer nach der Strenge der Gesetze, die Theilnehmer aber mit 6jährigem Zuchthausarrest bestraft werden sollen.

2647. — Den 17. August 1802. — A.

Die von der königl. preuß. cleve-märkischen Regierung in Bezug auf die Grenz-Nachbarn verfügten Paß-Polizei-Maaßregeln sollen als Erwiederung derselben auch diesseits angewendet, und daher die ohne diesseitigen Paß betroffen werdenden märkischen Grenz-Nachbarn verhaftet, und ihrer Ortsobrigkeit Anzeige davon gemacht werden.

2648. — Den 24. August 1802. — A. P.

Die von der linken Rheinseite häufig einwandernden, aus Frankreich deportirten Klostergeistlichen sollen, wenn sie Ausländer sind, in ihre Heimat verwiesen, wenn sie aber im Lande geboren sind, in diesseitig bestehende Klöster ihres Ordens eingetheilt werden, wogegen eine gleiche Zahl Ausländer aus denselben in andre Klöster ausserhalb des Herzogthums Berg zu versetzen sind; sodann soll denjenigen einwandernden, eingebornen Religiosen, von deren Orden keine Klöster im Lande vorhanden sind, freigestellt seyn, entweder bei ihren Verwandten im Lande zu verweilen, oder aber andre auswärtige Klöster ihres Ordens aufzusuchen.

2649. — Den 24. August 1802. — A. P.

Wegen der durch's franz. Gouvernement eingezogenen, westrheinischen Besitzungen diesseitiger Schulen, Hospitäler u. a. frommen Stiftungen werden die diesseits belegenen Einkünfte der vorgenannten, westrheinischen Stiftungen zur Entschädigung der erstern gleichfalls sequestrirt.

2650. — München den 25. August 1802. — A. P.

Reorganisation der bisher einzeln bestandenen, höhern Verwaltungs-Stellen im Herzogthum Berg in ein einziges, concentrirtes Dikasterium, unter dem Namen: Landes-Direktion.

Dieselbe theilt sich in zwei Deputationen, welche von einem Präsidenten als Chef, und in dessen Abwesenheit

jede von einem Vice-Präsidenten präsidirt werden. Die erste Deputation besteht aus 1 Direktor und 6 Räthen, und die 2te aus 1 Direktor und 8 Räthen, welche sich wöchentlich 2 mal besonders, und 1 mal in pleno versammlen. Die Geschafts-Gränzen jeder Deputation sind nach Maaßgabe der Gegenstände dergestalt getrennt, daß der 1sten Deputation alle Hoheits- und auf die Landesverwaltung Bezug habenden Gegenstände, mit Ausschluß der Finanz-, Forst- und Jagd-Verwaltung, welche nebst dem sämmtlichen Rechnungswesen zur 2ten Deputation gehören, zugewiesen sind. Ueber transitorische Maaßregeln und über Gegenstände der innern Dienstordnung der Landes-Direktion ꝛc. werden sodann noch genaue Bestimmungen ertheilt.

2651. — München den 25. August 1802. — A. P.

Reorganisation der höhern Justiz-Stellen im Herzogthum Berg, welche fernerhin aus einem Ober-Appellations-Gerichts- und einem Hofraths-Dikasterium bestehen sollen. Ersteres bildet zwei Senate unter dem Vorsitz eines Präsidenten, der erste Senat besteht aus einem Direktor und drei Räthen, der zweite aus einem Direktor und 4 Räthen. Der Hofrath besteht aus einem Präsidenten, einem Direktor und 8 Räthen; das bisherige Kriminal-Referendariat fällt dagegen weg. Die vorhandenen Rath-Referendarien, Advokaten, Prokuratoren und Notarien bei den vorgenannten Justizdikasterien werden beibehalten, künftig aber auf resp. 10, 15, 4 und 6 beschränkt werden. Die Rath-Referendarien dürfen künftig nicht mehr advociren, die Canzlei-Advokaten hingegen künftig die Geschäfte der Procuratoren wahrnehmen. Die Zahl der Advokaten und Notarien in jedem Amt wird auf drei bestimmt, Amtsprocuratoren fallen dagegen für die Zukunft weg. Den vorbenannten Justizstellen werden sodann ausführliche Dienstvorschriften und Bestimmungen über die Errichtung einer Sportelkasse, über das Verfahren bei der Prüfung künftiger Amts-Candidaten ꝛc, ertheilt.

2652. — Den 31. August 1802. — A.

Die Wegschaffung der polizeiwidrig bestehenden, hölzernen Rauchfange binnen 8 Tagen wird mit dem Zusatz be-

fohlen, daß nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist, bei der deshalb anzustellenden Visitation, die Wegräumung auf Kosten der Säumigen von Amtswegen verfügt werden wird.

2653. — Den 1sten Sept. 1802. — A. P.

Wegen stattgehabter Einäscherung der Stadt Rade vor'm Wald wird auf die Mitglieder der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft ein vorläufiger Beitrag von 1 Stüber auf jeden eingeschriebenen Kapital-Werth von 10 Rthlr. ausgeschrieben.

2654. — Den 10. Sept. 1802. — A.

Die unter Nro. 2040 eingeführten Tauf-, Copulations- und Sterbe-Register sollen mit dem Anfang des künftigen Jahres, nach einer beigefügten, veränderten, tabellarischen Form, überall gleichförmig geführt werden.

2655. — Den 22. Sept. 1802. — A. P.

Bekanntmachung der in Folge der Verordnung Nro. 2650 stattgefundenen Einführung der churfürstl. Landes-Direktion.

2656. — Den 28. Sept. 1802. — A. P.

Errichtung einer besondern Schul-Commission zur Verbesserung und Beaufsichtigung des Schulwesens und zur Verwaltung der dazu bestimmten Fonds. Dieselbe besteht aus einem Mitgliede der Landes-Direktion, als Commissar, aus zweien Schulräthen und aus einem Rendanten.

2657. — Den 1sten October 1802. — A. P.

Die Müller sind nicht befugt, ausser dem herkömmlichen Molter von den gemalenen Früchten auch noch Abzüge

für das sogenannte Staubmehl zu machen. Die Beamten und Magistrate werden angewiesen, diesen Mißbrauch nicht ferner zuzulassen.

2658. — München den 4. Octob. 1802. — H.

Ausschließliche Privilegien und Concessionen zu neuen Fabrikanlagen dürfen nur in so fern ertheilt werden, als solche Vorrechte der Industrie überhaupt unschädlich, und zur Errichtung einer neuen Fabrik durchaus nöthig sind, sodann auch die Existenz der gleichartigen, ältern Fabriken, durch Ertheilung neuer Concessionen, wenn sie nicht größere, staatswirthschaftliche Vortheile darbieten, nicht in Gefahr gesetzt wird.

Bemerk. Am 20. Nov. d. J. ist dieser Grundsatz mit der Erläuterung bestätigt worden, daß dadurch die bestehende Freiheit zur Anlage von Fabriken ohne vorherige Concession nicht gefährdet ist.

2659. — Den 9. Oct. 1802. — A. P.

Der §. 12 der Feuer-Assekuranz-Ordnung Nro. 2599 wird dahin erläutert, daß bei Brandschäden an Gebäuden, welche ganz oder zum Theil mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, nur $\frac{9}{10}$ der ausgemittelten Entschädigungs-Summe gezahlt werden sollen.

2660. — Den 13. Oct. 1802. — A.

Die bisher den Jurisdiktions-Beamten übertragene Verwaltung der diesseits gelegenen, sequestrirten Güter ꝛc. der westrheinischen, geistlichen u. a. wohlthätigen und frommen Stiftungen wird den Rentbeamten zugewiesen, welche sich von erstern und von den Pächtern und Debitoren die nöthigen Nachrichten verschaffen sollen.

2661. — Den 15. Oct. 1802. — A.

Ueber den Real- und Personal-Zustand der Abteien, Stifter und Klöster werden von den Beamten genaue Nachrichten eingefordert, und denselben zugleich befohlen, ersteren jede Veräusserung oder Verminderung ihres Eigenthums durch Verkauf von Holz-Aufwachs oder sonst ꝛc. zu verbieten. (Conf. Nro. 2667.)

2662. — Den 15. Oct. 1802. — A. P.

Bei Zahlungs-Ausstands-(Moratorien-) Gesuchen müssen die Gebäude der Supplikanten in der Feuer-Assekuranz eingeschrieben seyn, um auf deren Besitz Rücksicht nehmen zu können.

2663. — Den 25. Oct. 1802. — A.

Zur Erleichterung der Verwaltung der diesseits sequestrirten Güter der westrheinischen, geistlichen u. a. Corporationen wird eine allgemeine Aufkündigung der auflösbaren Pacht-Verträge publizirt.

2664. — Den 26. October 1802. — A. P.

Die bei Zahlungs-Ausstands-(Moratorien-) Gesuchen durch die Supplikanten zu erfüllenden Bedingungen werden wiederholt, und unter Erneuerung der frühern Vorschriften publizirt.

2665. — Den 2. Nov. 1802. — A.

Publication einer neuen, verbesserten, provisorischen Brüchten-Ordnung für das Herzogthum Berg, nebst Instruktion über die Anwendung der in nachstehender Tare aufgeführten Brüchten für gemeine Polizei-, Jagd- und Forst-Vergehen.

Brüchten-Taxe.

Sectio A. Gemeine Polizei-Brüchten.

Wer in die Scheuer, Stallung oder sonst, wo Feuer-gefährliche Sachen aufbewahret werden, mit offenem Lichte, und ohne wohl zugemachte Leuchte geht 5 Rthlr.

Wer in der Scheuer oder Stallung Toback rauchet aus gedeckelten Pfeiffen 2 Rthlr., aus ungedeckelten 4 Rtlr.

Wer mit offenem Licht in der Scheuer oder Stallung Flachs schwingt, buchet, oder bricht 2 Rthlr.

Wer den Flachs am Feuer in Zacken, oder sonst an gefährlichen Orten aufwärmt 1 Rthlr.

Wer heisse Asche auf Bretter oder hölzernen Boden hinschüttet 1 Rthlr.

Wer bey dem Malzen auf den Esten nicht behutsam umgeht, oder Abends das Feuer nicht gehörig einscharret, oder für Katzen und Hunde nicht wohl verwahret 40 Stbr.

Wer die Rauchfänge, und Ofenspfeiffen nicht jährlich gehörig reinigen läßt 40 Stbr.

Wer beym Löschen eines entstandenen Brandes seine Schuldigkeit nicht erfüllet 3 Rthlr.

Der Pulverhändler, welcher in den Städten, oder auch sonst bey nahe zusammenliegenden Gebäuden über 25 Pfd. Pulver auf einmahl im Hause hat 40 Stbr.

Wer Pulver beym Licht verkaufet 12 Rthlr.

Wer wirklich bestehende Strohedächer mit Strohe ausbessert 1 Rthlr.

Bey neuen Gebäuden wird das Decken mit Strohe gar nicht gestattet.

Wer keine Kamine, oder diese nicht bis über das Dach weit genug hinausgeführet hat 1 Rthlr.

Wenn die Kamine nicht von Stein, oder zwar von Stein, aber nicht hoch genug aufgeführet sind 40 Stbr.

Wer abgeschnittene Hecken, oder sonstiges Gesträuch in Brand stecket, und dadurch die Nachbarn in Unruhe versetzet 2 Rthlr.

Wer in den Städten oder Dörfern geladene Büchsen abschießet 2 Rthlr.

Wer sich an dem verbothenen Schießen bey Processionen, Neujahrstagen, Kindtaufen, Hochzeiten ꝛc. betheiliget 6 Rthlr.

Wer an den verbothenen Gastereyen bey Hochzeiten oder Leichenbegängnissen Theil nimmt 20 Stbr.

Die dabey vorgehenden Excessen werden nach der einschlägigen Rubrick danebst noch besonders bestrafet.

Wer Nachtsschwärmerey oder nächtliche Excesse begeht 1 Rthlr.

Wenn diese Excesse auf die Beschimpfung eines andern abzielen 2 Rthlr.

Die Wirthe, welche in Wein = Bier = Brandweins = und Kaffeeschenken, ausser die polizeymäßigen Stunden zapfen, auf'm Lande 3 Rthlr., in den Städten 10 Rtlr., jeder Gast eben so viel.

Wirthe, welche ohne Erlaubniß Tanzspiel halten 6 Rthlr., jeder Gast dabey 2 Rthlr.

Wer willkührliches Vogelschießen unterhält 25 Rthlr. Jeder, welcher daran Theil nimmt 3 Rthlr.

Wirthe oder sonstige Einwohner, welche Hazardspiele zulassen 50 Rthlr., der Banquier 100 Rthlr., jeder Mitspieler 50 Rthlr.

Wirthe, oder sonstige Einwohner, welche fremde verdächtige, und herrnloses Gesindel beherbergen und aufnehmen 2 Rthlr.

Wer sich gegen die Vorschrift das Hausiren erlaubet, zum ersten Mahl 3 Rthlr., zum 2ten Mahl werden die Waaren confiscirt.

Wer die ihn in der Ordnung treffende Nachtwache unterläßt 2 Rthlr.

Der Wirth, welcher seiner Obliegenheit gemäß, den Nachtszettel nicht einschicket 2 Rthlr.

Die Juden und Vorkäufer, welche einigen alten Bley, Eisen, Kupfer oder Zinn von verdächtigen Anbringern, ohne Nachforschung, ankaufen, zum ersten Mahl 10 Rthlr., zum 2ten Mahl wird die Sache zum Hofrath eingeschicket.

Wer auf dem Felde oder auf einem sonstigen offenen Platze einen Pflugkolter zurückläßt 5 Rthlr.

Welche auf dem Felde Klee, Rüben, Erdäpfel, und sonstige weiche Früchte stehlen, für das 1ste Mahl mit 1 Rthlr., für das 2te Mahl mit 3 Rthlr.

Diejenigen aber, welche harte Früchten stehlen, oder dieselben streifen oder abschneiden, sind so fort zu arrestiren, und zum Hofrath abzugeben.

Das Auflesen der Fruchtähren, ehe die Früchten vom Felde abgeführet sind 1 Rthlr.

Garten Diebe zum 1sten Mahl mit 3 Rthlr, zum 2ten Mahl zu arrestiren, und zum Hofrath abzugeben.

Edictwidriges Viehehüten in fremden Büschen, Wiesen, Feldern ꝛc. 1 Rthlr.

Welche das Viehe zu frühe vor der bestimmten Zeit in den Feldern, oder unangebunden weiden lassen 40 Stbr., welche ihre Geißen ausgehen lassen 40 Stbr.

Edictwidriges Viehalten, für jedes verhältnißwidrig gehaltenes Viehe auf dem platten Lande 40 Stbr., und die Abschaffung des über die Zahl gehaltenen Viehes so fort einzubinden.

Welche polizeywidrig, und ohne dazu berechtiget zu seyn, auf dem Lande Tauben halten 40 Stbr.

Welche Polizeyordnungswidrig böse Hunde halten, oder sie nicht wenigstens an Ketten legen, oder dieselben zur unrechten Zeit loslassen 2 Rthlr.

Wenn sie wirklich jemanden angefallen, und Schaden zugefüget haben, für jeden Hund 5 Rthlr. Auch soll jeder seine Hunde des Nachts einhalten, damit dieselben nicht durch anhaltendes Bellen auf der Straße, andere Leute im Schlafe stören mögen, bey jedesmahliger Strafe von 40 Stbr.

Polizeywidriges Ausschütten durchs Fenster 1 Rthlr.

Schnelles Fahren und Reiten durch die Stadt 2 Rthlr.

Fuhrleute, welche auf den Karren sitzen, und die Pferde nicht gehörig regieren können, da sie solche an der Hand führen sollten 1 Rthlr.

Polizeywidriges Gewehrtragen 40 Stbr.

Kleine Schlägereyen und Raufereyen 2 Rthlr.

Geringe wörtliche Beschimpfungen 1 Rthlr.

Fenster einwerfen 2 Rthlr.

Diejenigen, welche ihre Zäune auf Hof und Weiden nicht im Stande halten 1 Rthlr.

Welche morastige, oder sonst bey Nachtszeiten gefährlich zu betretende Oerter nicht mit der gehörigen Einfassung umgeben 2 Rthlr.

Polizeywidrige Brunnen 40 Stbr., und sind solche Brunnen durch den Vorsteher des Orts so fort mit einer Mauer umgeben zu lassen.

Wer den Rheinbau oder das Kribbenwerk, oder sonstige öffentliche Anlagen beschädiget, zum 1sten Mahl 5 Rthlr., zum zweyten Mahl ihn zu arrestiren, und zum Hofrath abzugeben.

Diejenigen, welche die Ufer mit Hornviehe auf- und abtreiben, für jedes Stück 1 Rthlr.

Die im Kribben Säumigen, für jede Ruth 10 Stüber.

Wer in Unterhaltung oder Herstellung der Nachbar- und Polizeywege säumig ist 4 Rthlr., und ist die Herstellung auf Kosten des Säumigen so fort zu veranstalten.

Viehetreiben auf Sonn- und Feyertagen, öffentliche Ausstellung der Waaren, polizeywidriges Aufladen und Abfahren, Feldarbeiten ohne Noth und Erlaubniß, jedoch, in Ansehung der Feyertage mit Beobachtung der Religions Rezeßmäßigen Ausnahmen 2 Rthlr.

Einfache Vergehung gegen die Sitten, als unehelicher Beyschlaf 2 Rthlr., anticipirter Beyschlaf 1 Rthlr.

Die liederlichen Weibsbilder, welche mit der Unzucht Gewerb treiben, werden zum Hofrath angezeiget.

Die Honschaften, welche ihre bestimmte Anzahl Dienste nicht leisten, für jeden ausgebliebenen Karren 3 Rthlr.

Wer die ihm vorgeschriebene Anzahl Spatzenköpfe nicht lieferet, für jeden nicht gelieferten Kopf 4 Stbr..

Der Müller, welcher Gänße, Hühner, Enten, oder anderes Viehe in der Mühlen gehen läßt, oder mehr Schweine hält, als für seine Haushaltung nöthig ist 1 Rthlr.

Wer nicht bey seiner Zwangmühle verbleibt 40 Stbr.

In jeder Zwangmühle muß eine Waage, und ein vereideter Waagenmeister angestellet seyn, und die Frucht beim Einbringen und Austragen abgewogen werden.

Zu leicht befundenes Schwarz- und Weisbrod, nebst dessen Confiscation 3 Rthlr.

Die qualificirten Vorkäufer, d. i. welche Bürger sind, sollen vor 11 Uhr nicht aufkaufen bey Strafe von 3 Rthlr.

Kein Vorkäufer darf an Sonn- und Feyertagen vor der Mittagsstunde verkaufen, auch dürfen sie keine Eyer, Butter, Käß, Speck ꝛc. verkaufen, bey Strafe von 1 Rthlr.

Kein Unterthan 4 bis 5 Stunden um die Stadt Düsseldorf wohnhaft, soll den dasigen, vielweniger fremden Vorkäufern sein Gemüß verhandeln, nebst der Confiscation bey Strafe von 3 Rthlr. Die Einkäufer sind eben so zu bestrafen.

Der Vor- und Unterkauf der zu dem Düsseldorfer Markt kommenden Waaren, die willkührliche Herumtragung derselben, oder Hinbringung an andere Ortschaften wird bestrafet mit 3 Rthlr.

Sectio B. Jagdbrüchten.

Bemerkung. Die hier folgenden Brüchten bestehen: a) in Strafgeld und b) in Anzeigegeld für die Jäger.

Wer sich erkühnet in der Churfürstlichen Wildbahne Roth- Schwarz- Rehe- Auer- Trappen- Birk- oder Fasanen Wildprett zu schießen 50 Rthlr. a. 8 Rthlr. b.

Wer ein Wild oder Rhekalb, imgleichen einen Frischling beschädiget, oder entwendet, junge Auern, Trappen, Birkwildprett und Fasanen, oder davon die Eyer wegnimmt, oder deren Brut muthwillig verdirbt 25 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.

Wer einen Hasen, Feldhuhn, und was sonst zur niedern Jagd gehöret, schießet, mit Garn fängt, oder auf andere Art entwendet 10 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.

Wer einen jungen Hasen lebendig oder todt mitnimmt, alte Feldhühner, Enten, oder Wachteln über der Brut stiehlt, oder die Eyer wegträgt, wer eine Brut des übrigen, zur niedern Jagd gehörigen Flugelwerkes, mit Entwendung der Jungen, oder Wegnehmung der Eyer zerstöret, oder wegnimmt 5 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Wer in Gärten, Zäunen, und andern Orten, außer den Höfen, Stallungen, und Scheunen Fallen, Eisen, oder Schlingen stellet, nebst derselben Verlust 6 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Wenn jemand das Wildprett in seinem eigenen Garten, oder auf seinem eigenen Acker, zur Verhütung des Schadens, erschießet, so kann dieses als eine Milderungsursache betrachtet, und die oben bestimmte Strafe auf die Hälfte gemäßiget werden.

Jagdfrevler, welche sich bei der Ertappung den Churfürstlichen Jägern mit Schießgewehr oder sonstigen gefährlichen Werkzeugen widersetzen, wie auch diejenigen, welche aus der Wilddieberey ein Gewerbe machen, werden zur geeigneten strengern Bestrafung der Churfürstlichen Landes Direction zweyter Deputation übergeben, welche, wenn die Sache zu einer wahren Criminal Beurtheilung und Bestrafung erwachsen seyn sollte, dieselbe ihrer Instruction gemäß, zum Hofrath abzugeben hat.

Wer einen Vogelherd, oder Schneisse, die von Churfürstlichen Jägern gelegten Fallen, oder Fanggruben und dergleichen beschädiget, oder dieselben entwendet, nebst Ersatz des Werths 10 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.

Wenn ein Jagdberechtigter die in der Jagdordnung §. 5. bestimmte Paar und Setzzeit nicht beobachtet, und während derselben groß oder kleines Wildprett schießet, zum Erstenmahl 25 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.; zum 2tenmahl wird der Fall zum Oberforst und Jagdamt angezeiget, um nach den Edicten das Weitere zu verfügen.

Da die zur Jagd berechtigten Gemeinden nach dem 7ten §. der Jagdordnung dieselbe vorschriftmäßig verpachten, nicht aber selbst ausüben sollen, so wird jeder Uebertreter bestrafet mit 20 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.

Wer eine Nachtigalle fängt, oder deren Junge ausnimmt, oder die Nester zerstöret 6 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Wer einen Wildpfahl oder ein sonstiges Zeichen der Wildbahns Grenze entwendet, oder vorsetzlich beschadiget 50 Rthlr. a. 8 Rthlr. b.

Wer die Jagdfolge hat, und nicht dem nächstgelegenen Jäger die Anzeige des in der eigenen Jagd geschehenen Anschusses machet, sondern ohne solche das angeschossene Wildprett in die Wildbahne verfolget, nebst Verlust des Wildprettes 10 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.

Wer mit einem unangebundenen Hunde sich in der Wildbahne betreten läßt 8 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Wer einen Churfürstlichen Hund entführet, für einen Leithund 35 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.

Für einen Hetz oder Fanghund 20 Rthlr. a. 4 Rthlr. b.
— — Hühnerhund 15 Rthlr. a. 3 Rthlr. b.
— — Schweißhund oder Saufinder 10 R. a. 3 R. b.
— — Tarhund 6 Rthlr. a. 2 Rthlr b.
— — Barbet oder Wasser- wie auch Trüffelhund 8 Rthlr. a. 2 Rthlr. b.

Sectio C. a. Forstbrüchten und b. Pfandgeld.

§. 1. Vom Eichenholz.

Wer einen Haupt Eichen-Stamm abhauet, zahlt an Brüchten und Pfandgeld 30 Rthlr. a. 1 Rthlr. b.

Einen Stamm zu einer Schwelle brauchbar 10 Rthlr. a. 40 Stbr. b.

Einen Stamm zu einem Balken 15 Rthlr. a. 30 Stbr. b.

Zu einem Sparren 2 Rthlr. a. 20 Stbr. b.

Zu einer Achse 3 Rthlr. a. 20 Stbr. b.

Zu starken Faßreifen schicklich 2 Rthlr. a. 20 Stbr. b.

Wer junge Bäume aushebt und beschädigt, zahlt p. Stück 30 Stbr. a. 15 Stbr. b.

Wer einen wachsbaren Eichen-Stamm oben abstümpfet 5 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
Denselben abästet 3 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
Das junge Oberholz ausschneidet 3 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
Den Stamm anhauet, bohrt, oder sonst beschädigt 7 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
Wer Bau- Brenn- oder sonstiges Werkholz entwendet, zahlt, nebst dem doppelten Werth des Holzes 6 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Karrig Abgefäll oder Stöcken 5 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Schieb Karrig 1 Rthlr. 30 Stbr. a. 10 Stbr. b.
Für einen Last oder Tracht 40 Stbr. a. 10 Stbr. b.
Wenn das Holz in jungen aus dem Kern gewachsenen Ausschlag bestehet, so zahlt der Entwender für einen Wagen 25 Rthlr. a. 40 Stbr. b.
Für eine Karrig 15 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
Für eine Schieb-Karrig 5 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Last oder Tracht 2 Rthlr. 30 Stbr. a. 15 Stbr. b.
Besteht das Holz in Stangen oder Schlagholz, so zahlt er für einen Wagen 12 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
Für eine Karrig 6 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Schieb-Karrig 1 Rthlr. a. 10 Stbr. b.
Wer Lohe schälet an jungen wachsbarn- oder Saamenstämmen, zahlt 6 Rthlr. a. 30 Stbr. b.
An den von Erdstöcken erwachsenen Stämmen 2 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
Wer Eicheln sammelt, für eine Karrig 6 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Schieb-Karrig 2 Rthlr. a. 15 Stbr. b.
Für einen Sack oder Last 1 Rthlr a. 10 Stbr. b.
Geschehen diese Frevelen in den Zuschlägen oder Behängen, so wird das Straf- und Pfandgeld um ein Drittel erhöhet.

§. 2. Vom Büchen-Holz.

Wer einen starken, zu Werkholz dienlichen Stamm abhauet, zahlt 10 Rthlr. a. 40 Stbr. b.
Für einen Stamm mittler Gattung oder starken Heister 6 Rthlr. a. 24 Stbr b.
Für einen schwächern, etwa eine Karrig Holz ausmachenden Heister 5 Rthlr. a. 20 Stbr. b.

Für einen guten Stümmel- oder Steifstock 3 Rthlr. a. 20 St. b.
Für eine junge, zu Latzen, Hopfen-Stangen, Spachgerten und dergleichen dienliche Buche, p. Stück 2 R. a. 10 St. b.
Für Bohnenstangen, p. Stück. 16 St. a. 4 St. b.
Für eine Karrig Erbsen-Reiser vom Schlagholz 4 R. a. 15 St. b.
Wer junge verpflanzte Buchen abhauet, oder verdirbt, p. Stück 1 R. a. 10 St. b.
Von mehrern nach Verhältniß — a. 30 St. b.
Sind oben gemeldete Stämme abständig, so wird nach Verhältniß weniger bezahlt.
Wer einen Windfall entfremdet, zahlt nebst dessen Werth 2 R. a. 15 St. b.
Wer einen Wagen grüner Stangen oder Reiser vom Kern hauet oder rottet 10 Rthlr. a. 20 Stbr. b.
Für eine Karrig 4 Rtlr. a. 15. Stbr. b.
Für einen Last 40 Stbr. a. 10. Stbr. b.
Für einen Wagen Erd-Stöcken-Ausschlag 4 R. a. 15 St. b.
Für eine Karrig 2 R. a. 10 St. b.
Für eine Zugschlitte vom Kern 4 R. a. 15 St. b.
Für solche von Erd-Stöcken 1 R. 30 St. a. 10 St. b.
Für eine Schiebkarrig 40 St. a. 10 St. b.
Für einen Last 20 St. a. 10 St. b.
Wer grüne Aeste abhauet 1 R. a. 10 St. b.
Solche abreißt 1 R. a. 10 St. b.
Wer sonstiges, schon zubereitetes Werk- und Geschirr-Holz entwendet, zahlt nebst dessen doppelten Werth 6 R. a. 30 St. b.
Für Klafter Holz 10 R. a. 30 St. b.
Wer Buch-Egger sammelt, für die Karrig 4 R. a. 20 St. b.
Für die Schiebkarrig 1 R. 30 St. a. 15 St. b.
Für eine Tracht oder einen Sack 1 R. a. 10 St. b.

§. 3. Von Erlen-Eschen-Ahorn-Birken- und sonst anderm Gehölze.

Wer dergleichen Pflanzen abhauet oder beschädiget, zahlt p. Stück 6 Stbr. a. — b.
Von mehrern nach Verhältniß — a. 20 S. b.
Wer solche zu Leiter Bäume, Futtereyen, Faß-Reiffen und sonstigem Gebrauch hauet, p. Stück 20 St. a. — b.
Für Hopfen-Stangen, p. Stück 20 St. a. — b.

Von mehrern an Pfandgeld 30 St. b.
Wer Ahorn, Erlen, Aspen, Birken, Eschen zu Molden, Löffelmacher-Holz und sonstigem Geschirr entwendet, zahlt nebst doppeltem Werth, 3 R. a. 20 St. b.
Für dergleichen Brandholz p. Klafter 8 R. a. 30 St. b.
P. Maaß 3 R. a. 20 St. b.
Für eine Karrig 2 R. a. 15 St. b.
Für eine Schiebkarrig 40 St. a. 10 St. b.
Für einen Tracht oder Last 45 St. a. 10 St. b.
Wer dergleichen sonstiges Nutz-Holz hauet, zahlt nebst doppeltem Werth 3 R. a. 20 St. b.
Gerten schneidet p. Gebund 20 St. a. 10 St. b.
Besem-Reiser, pr. Last 15 St. a. b.
Bandstücke, Harte Pfahle, Rechenstiele und dergleichen hauet, p. Stück 6 St. a. 10 St. b.
Von letztgemeldten Holz-Gattungen Saamen sammelt jedesmahl 30 St. a. 15 St. b.

§. 4. Vom Nadel-Holz.

Wer junge Dannen aushebt oder beschädigt, p. Stück 30 St a. 10 St. b.
Dergleichen zu Hopfen-Stangen, Bohnen-Stecken, Tachlatzen, Reckhölzer und dergleichen hauet, p. Stück 1 R. a. 10 St. b.
Wer für einen Leiter-Baum oder Wagendeichsel entwendet 1 R. 30 St. a. 15 St. b.
Einen Blochbaum zu Bretter 25 R. a. 40 St. b.
Einen von 60 Fuß lang, für Balken 20 R. a. 40 St. b.
» » 50 » » 15 R. a. 30 St. b.
» » 40 » » 12 R. a. 30 St. b.
» » 30 » » 10 R. a. 30 St. b.
» » 24 » » 8 R. a. 24 St. b.
Für Röhr-Holz, p. Fuß 10 St. a. 8 St. b.
Wer einen Stamm zum Harz- und Pechsammlen anhauet, und beschädigt 8 R. a. 24 St. b.
Dergleichen grünes Brand-Holz hauet, für einen Wagen 6 R. a. 20 St. b.
Für eine Karrig 3 R. a. 15 St. b.
Für eine Schieb-Karrig 40 St. a. 10 St. b.
Für einen Last oder Tracht 30 St. a. 10 St. b.
Von dergleichen Holz, wird, wenn es trocken und abständig ist, in denen mit Stock und Sprocksammeln beschwehrten Waldungen auser denen Holztägen nach vorgemeltem Ansatz die Halbschied zahlt

Wer Nadelholz-Zapfen abbricht oder sonsten sammelt, zahlt jedesmahl 2 R. a. 10 St. b.
Die Nadeln zur Straudünge sammelt, zahlt jedesmahl für einen Wagen 5 R. a. 20 St. b.
Für eine Karrig 3 R. a. 20 St. b.
» » Schiebkarrig 40 St. a. 15 St. b.
» » Tracht oder Last 30 St. a. 10 St. b.

§. 5. Von der Wald-Maste.

Wer ohne Conceßion wildes Obst oder Nüße sammelt, zahlt 2 R. a. 15 S. b.
Eine Heerde Hornviehe zur Mastzeit im verbothenen Wald hütet 15 R. a. 1 R. 20 St. b.
Von einzelnen Stücken bis zu 20 gerechnet, p. Stück 45 St. a. 10 St. b.
Für eine ganze Heerde Schaaf 15 R. a. 1 R. 20 St. b.
Für dergleichen einzelne bis auf 50 Stück gerechnet p. Stück 20 St. a. 6 St. b.
Für ein in die Mast mit eingeschlichenes, nicht aufgebranntes Schwein 2 R. a. 30 St. b.

§. 6. Von verbothenen Huth- und Trieften des Viehes.

Von einem im Behang oder Zuschlag weidenden Pferd 2 R. a. 15 St. b.
Von einem nur darin angelaufenem Pferd 30 St. a. 10 St. b.
Von einem Ochsen 30 St. a. 10 St. b.
Von einer ganzen Heerde Hornviehe 15 R. a. 1 R. 20 St. b.
Von einer ganzen Heerde Schwein 8 R. a. 40 St. b.
Von jedem einzelnen Stück 15 St. a. 6 St. b.
Von einer Heerde Lämmer 8 R. a. 30 St. b.
Von einer Heerde Schaaf 20 R. a. 2 R. b.
Von dergleichen einzelnen p. Stück 30 St. a. 6 St. b.
Geißen werden wegen veranlassenden großen Schadens todt geschossen und p. Stück wird an Brüchten zahlt 1 R. a.
An Schußgeld p. Stück 30 St. b.
Wenn obengemeldtes Viehe denen Forstbedienten selbst zugehört, so wird derselbe doppelt gestraft, und nach Umständen seines Dienstes entsetzet.

Wenn ein ausländischer benachbarter Hirt zum Schaden über die Gränze hütet, so solle er zahlen 12 R. a. 4 Rt. b.

§. 7. Die Köhler und Holzhauer betreffend.

Wer einen Zehend Kohlenbrände entwendet, wird bestraft mit 2 R. a. 15 St. b.

Für einen Zehend Kohlen 4 R. a. 20 St. b.

Wenn der Köhler oder deßen untergebene Leute solches entwenden, so sind sie doppelt straffällig, und werden allenfalls körperlich gezüchtiget.

Wenn ein Holzhauer seine Klafter oder Maaßen-Holz nicht richtig eintheilet, zahlt er p. Klafter 40 St. a. 8 S. b.

P. Maaß 30 St. a. 6 St. b.

P. 100 Schanzen oder Wellen 30 St. a. 6 St. b.

Wenn derselbe Laasreiser oder Saamen-Bäume ohne Anweisung abhauet, p. Stück 6 R. a. 20 St. b.

Wenn er zu hohe Stöcke hauet, p. Stock 30 St. a. 6 St. b.

Wenn der Köhler den Meiler nicht recht wartet, zu stark treibet, zu frühe aufladet, denselben durch Nachläßigkeit aufbrennen läßt, so soll er nebst Zahlung des Holzes gestraft werden mit 20 R. a. 40 St. b.

Ohne Ordre anstecket 4 R. a. 20 St. b.

Ohne Befehl Kohlen verweiset 12 R. a. 30 St. b.

Zur Decke des Meilers junge Lohden oder grüne Zweige nimmt 3 R. a. 15 St. b.

So lang dieselbe im Haue sind, sollen sie für allen Frevel stehen und den Thäter anzeigen, überhaupt, wenn ein Forstgeschworner einen Frevel verschweiget, wird er bestraft mit 10 R. a. 40 St. b.

Geschieht dieses mehrmahlen, so soll er seines Dienstes entsetzet werden.

Wenn der Köhler nach geschehener Abmessung mehreres Holz dazu hauet, so soll er nebst Zahlung des Holzes gestrafet werden mit 20 R. a. 1 R. b.

§. 8. Von sonstigen Forstverbrechen.

Wer eine falsche Waldare nachmachet, und damit falsche Bezeichnung unternimmt, soll arrestiret, und beym Fiscal Hofrath nach vorläufiger Untersuchung bestrafet werden.

Wer ächte Zeichen der Wald-Axe aushauet, unkennbar machet, oder sonstige Zeichen in numerirten Bau- und Brandholz verändert, wird gestraft mit 50 R. a. 3 R. b.

Wer einen Gränz-Stein ausnimmt und versetzt, denselben beschädigt, einen Gränz- oder Laagbaum ausrottet und entwendet, denselben abhauet, solchen zum Abdörren beschädigt, Gränz-Graben, oder sonst ausgeworfene Scheidungs-Zeichen zuwirft, oder verdunkelt, soll arrestirt, und criminaliter behandelet werden.

Wer mit Hauen, Pflanzen, Hacken, oder sonstiger Feldarbeit die Gränze überschreitet, soll nach Befund der Umständen gestraft werden mit 25 R. a. 2 R. b.

Wer mit bösem Vorsatz einen Wald anzündet, soll criminaliter behandelt werden.

Entsteht auch der Brand durch Nachläßigkeit, so soll die Sache zum Hofrath abgegeben, und bey klarem Befund einer blosen Nachläßigkeit, die Brücht nach Betrag des Schadens auf 10, 20 bis 30 Rthlr. bestimmt werden.

Wer bey Winterszeit im Wald das Feuer zu nahe an Stämme legt, oder wenn ein Holzhauer oder sonstiger Arbeiter Abends vor dem Weggehen das Feuer nicht völlig auslöscht, wird bestraft mit 6 R. a.

Wer zur Frühe-Jahrs oder gar Sommerszeit ein Feuer im Walde anlegt, zahlt jedesmahl 8 R. a. 24 S. b.

Wenn eine Gemeinde ihre Schuldigkeit bey vorkommenden Wald-Bränden gemäß der Forst-Ordnung §. 35 versaumet, wird dieselbe in Concreto, jedoch nach Verhältniß der Größe des Orts, bestraft mit 50 R. a. 3 R. b.

Jeder einzelne, der nach gehörigem Glockenschlag oder sonstigen Ankündigung geflissentlich ausbleibet, mit 5 R. a. 40 S. b.

Der sich hiebey unthätig bezeigt, mit 1 R. a. 10 S. b.

Solchen Brand zuerst wahrnimmt, und nicht gleich der Behörde zur Beförderung der Lösch-Anstalten anzeigt, jedoch nach Maaßgab des Vermögens, mit 50 R. a. 3 R. b.

Dem ersten Angeber, welcher sonst in gutem Rufe steht, solle nach bewandten Umständen eine besondere Belohnung zukommen.

Wer sich einer Pfändung im Wald so wohl, als bey den Hauß-Visitationen mit einem schneidenden oder sonst gefährlichen Instrument widersetzt, soll nach Umständen des Vermögens mit 5, 10 und 15 Rthlr. bestrafet, und allenfalls arrestirt werden.

Widersetzt er sich ohne dergleichen Instrumenten, so wird er nach Umständen mit 2, 4 u. 6 Rthlr. bestraft.

Wer der Pfändung entläuft, mit 1 Rthlr. a. 40 St. b.
Einen falschen Nahmen, oder Wohnort angibt, mit 1 R. a. 40 St. b.
Sein schneidendes Instrument versteckt, mit 1 R. a. 30 St. b.
Seine Mitbetheiligte nicht treu angibt, mit 40 S. a. 30 » b.
Jeder muß die, von ihm gepfändete Sachen längstens inner 3 Tagen nach geschehener Pfändung einlösen, wo sonst von den Beamten der Verkauf der gepfändeten Sachen oder des auf den Pfandstall getriebenen Viehes vorgenommen werden solle.
Wer unerlaubt Turf sticht, wird bestraft mit 10 R. a. 30 St. b.
Ueber sein angewiesenes- und gekauftes Mahl ausstieht, mit 5 R. a. 20 St. b.
Jedoch nach Umständen mehr oder weniger, davon andern Ankäufern entwendet.
Für die Karrig 6 R. a. 30 St. b.
» » Schiebkarrig 2 R. a. 15 St. b.
» » Tracht 1 R. a. 10 St. b.
Wer seinen angekauften Platz, wenn es verordnet ist, nach geschehenem Ausstich nicht wieder mit dem Auswurf der Oberndecke zuwirft, für die Quadrat-Ruth 1 R. a. 10 St. b.
Wer beym Stock- und Sprocksammeln auf Holz Täge die Erdstöcke rottet, die Löcher aber zum beßern Ausschlag des Saamens nicht wieder zuwirft, soll zahlen 30 St. a. 10 St. b. und angewiesen werden, die Löcher zuzuwerfen.
Wer grüne Erdstöcke abspähnet, oder ausrottet, mit 1 R. a. 10 St. b.
Auch einen hohen Stuf-Stock abspähnet, sey er auch zum Theil trocken, mit 2 R. a. 20 St. b.
Oder durch Aufraumen und Rottung der dörren Erdstöcken das junge Holz beschädiget 2 R. a. 20 St. b.
Junge wilde Obstbäume aushebt oder beschädiget, p. Stück 1 R. a. 15 St. b.
Ueberhaupt von mehrern nach Verhältniß a. 40 St. b.
Wenn er erwachsene, oder tragbare abhauet oder beschädigt 4 R. a. 1 R. b.
Wachholder-Stämme oder starke Stauden abhauet, p. Stück 6 R. a. 20 St. b.
Dieselbe abästet, für die Karrig 4 R. a. 20 St. b.
Für die Schiebkarrig 2 R. a. 15 St. b.
Für einen Last 1 R. a. 10 St. b.
Die Beeren davon sammelt, für den Sack 4 R. a. 24 St. b.
Für den Korb 2 R. a. 20 St. b.

Wer Hülsen, Genster, Farrnkraut abhauet, oder schneidet, wodurch öfters den jungen Pflanzen und Beschädigung großer Schade geschieht, zahlt
Für die Karrig 3 R. a. 15 St. b.
» » Schiebkarrig 1 R. a. 10 St. b.
» » Last oder Tracht 40 St. a. 10 St. b.
Wer in verbothenen Waldungen Laub scharrt, mit scharfen eisernen Rechen
Für die Karrig 6 R. a. 30 St. b.
» » Schiebkarrig 2 R. a. 20 St. b.
» » Last oder Tracht 1 R. a. 15 St. b.
Mit hölzernen Rechen wird die Strafe etwa gelinder bestimmt.
Graß abschneiden, wird der Laub-Schaar gleich bestraft.
Wer Heide-Mooß, oder Graß-Strau aus- oder abhacket, oder abschappet mit scharfen Hacken,
Für die Karrig 8 R. a. 30 St. b.
» » Schiebkarrig 2 R. a. 20 St. a.
» » Tracht oder Last 1 R. a. 15 St. b.
Wer solche abstiggelt oder mähet, wird etwas geringer gestraft, mit 30 ad 40 Stbr.
Wer an seinem Hause bey Kirchmeßen oder sonst einen May-Stamm setzt, er mag in einem Cameral- oder eigenem Busch gehauen worden seyn, zahlt zur Strafe 3 R. a. 1 St. b.
Das Setzen wird ebenfalls bey 3 Rthlr Strafe verbothen und der Bewohner des Hauses, welcher das Setzen des Baumes von einem Dritten duldet, wird imgleichen mit 3 Rthlr. bestraft.
Wer neue schädliche Wege macht,
Mit einem Wagen 6 R. a. 30 St. b.
Mit einer Karrig 3 R. a. 20 St. b.
Andere verbothene Wege fahret
Mit einem Wagen 3 R. a. 20 St. b.
Mit einer Karrig 1 R. 30 St. a. 15 St. b.
Wer das angekaufte, oder sonst verwilligte Holz gegen die Verordnung länger im Walde beläßt, soll solches nebst der Zahlung confiscirt, und Serenissimo wieder anheim gefallen seyn. Wer das angekaufte, oder sonst gratis verliehene Holz bey Nacht und Unzeit ausfährt, zahlt jedesmahl 6 R. a. 40 St. b.
Ausser den bestimmten Holztägen in den Wald fährt, wenn schon noch keine Ladung geschehen, mit 3 R. a. 15 St. b.

Mit hauend- oder schneidendem Werkzeug außer den Holztägen in den Wald geht, wenn schon noch kein Exceß begangen worden, mit 1 R. a. 10 S. b.

Einen Zaun um einen Eichel- oder sonst angelegten Holz-Kamp oder einen Wildzaun oder Waldfrieden beschädigt, mit 3 R. a. 40 S. b.

Wenn in Cameral Waldungen öde Plätze gegen Genuß der Frucht, oder sonsten zur bessern Holz-Cultur abzuplacken und zu brennen verordnet ist, so solle das dazu nöthige Holz in schlechten von den Förstern anzuweisenden Birken, Ginster oder sonstigen geringen Heckholz dazu verbraucht werden, der darwider Handelende zahlt jedesmahl 1 R. 30 St. a. 10 St. b.

Laub für das Viehefutter grün abstreifet 1 R. a. 10 S. b.

Solches dafür mit denen Aesten abbricht oder schneidet 1 R. 30 St. a. 10 St. b.

Sein ihm etwa aus Noth gnädigst bewilligte Bau oder Brandholz verkauft 4 R. a. 30 S. b.

Eben so derjenige, welcher unter der Angabe des in seiner Gegend herrschenden Holz-Mangels dergleichen Holz für billigen Tax erhält, und es Nutzens halber wieder verkauft 4 R. a. 30 S. b.

Einen gesunden Stamm kringelt, zahlt nebst dessen Werth 6 R. a. 40 S. b.

Bast vom Holz abstreifet 3 R. a. 20 S. b.

Bienen unangezeigt eigenmächtig aushauet 2 R. a. 10 S. b.

Wer in oben erwähnten Fällen mit einer Säge das Holz abschneidet, soll um ein Drittel schärfer bestraft werden.

Eben so sollen auch die auf Sonn- und Feyertägen oder bey Nachtszeiten, vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang, wie auch die zur geschlossenen Wald-Zeit vorgehende Unordnungen doppelt bestraft werden.

Beym Stock- und Syrock-Sammeln in Cameral-Waldungen sollen zur Ausrottung der dörren und tauben Erdstöcken gewöhnliche Hacken, und gar kein schneidendes Werkzeug, auch nicht die lange Ast-Hacken gebraucht werden, wer darwider handelt, zahlt 30 St. a. 10 St. b.

Uebrigens wird 1) denen Forstbedienten unter willkührlicher Strafe aufgegeben, den Werth des verübt werdenden Schadens, besonders im wachsbarn Holze gewissenhaft zu notiren, und der Behörde gleich anzuzeigen.

2) Sollen jene Brüchtfällig erklärte, welche die angesetzte Straf-Gelder zu zahlen unvermögend sind, anstatt

des sonst für jede 10 Stbr. aushaltender eintägiger Wasser- und Brods-Strafe, so fern es schicklich, und die Brüchtfällige nicht allzuweit wohnen, einen Tag zur Busch-Arbeit an denen von Förstern ihnen anzuweisenden Plätzen vorschriftmäßig angehalten werden, wenn anderst keine beschwehrende Ursachen eintretten, welche die öffentliche Ausstellung oder Belegung mit Prügel nöthig machen.

3) Da die zu Schleich-Häuen behandelt werdenden Maybüchen-Waldungen als würklich immerwährende junge Schläge zu betrachte. nd, so sollen die darinn besonders mit dem Viehe vorkommenden Excessen mit schärferer Straf und Pfandgeld gleich denen Zuschlägen belegt werden.

4) Die Beamte sollen Sorge tragen, daß denen Förstern zu ihrer Aufmunterung und bessern Unterhalt auf der Stelle das bestimmte Pfandgeld entrichtet werde.

5) Derjenige, welchem die Forst-Frevel bekannt sind, und solche nicht angibt, wird als ein Mitbetheiligter bestraft, wohingegen derselbe mit Verschweigung seines Nahmens eine angemessene Belohnung erhält, wenn er den Thäter angibt.

6) Im übrigen bleibt es bey den bisherigen Forst-Ordnungen, und sollen solche am Oster-Montage in der Kirchen, wie auch bey den Herren- oder Wald-Gedingen öffentlich verkündet werden; — Der Beamte, welcher solches unterläßt, wird jedesmahl mit 6 Rthlr. bestraft.

2666. — Den 2. Novbr. 1802. — A. P.

Publication des Collegial-Status der Churfürstlichen Landes-Direktion und der höhern Justitz-Stellen im Herzogthum Berg nach deren bereits publizirten Reorganisation.

2667. — Den 2. Novbr. 1802. — A. P.

In der, über den real, und personal Bestand der Klöster und Abteyen in dem Herzogthume Berg unterm 15ten des vorigen Monathes erlassenen Verordnung (Nro.

2661.) ist denselben die Verminderung ihrer jetzigen Besitzungen durch Verkauf von Holz-Aufwachs oder sonst, bey Strafe des doppelten Ersatzes, und auf Erfordern, eintreten sollender schärferer Maßregeln verbothen worden. Da nun die Landes Direktion dieses Verboth unter nähmlicher Strafe nunmehr auch ausdrücklich auf die Veräußerung der liegenden Gründe; auf die Aufkündigung der ausstehenden Capitalien; auf die Veräußerung des zu den Corporationen und derselben Kirchen gehörigen Mobiliars; auf die Abschließung nachtheiliger Pacht- oder sonstiger Contracte; auf Vorempfang der Pachtgelder; auf Geldaufnahme, und überhaupt auf alles Schuldmachen ꝛc. mit dem Zusatze erstrecket hat, daß den besagten Abteyen und Klöstern zwar der gewöhnliche Genuß ihrer Gefälle und Einkünfte belassen, dieselben auch zu Abschließung neuer Pacht-Contracte, jedoch anderst nicht, als nach Abfluß der wirklich laufenden Pachtjahre, ohne Beziehung ungewöhnlicher Vorheuer, und trockner Weinkaufsgelder, befugt seyn, diese aber jedesmahl dahier zur Genehmigung vorliegen sollen: So wird solches den sämtlichen Beamten und Magistraten mit der Weisung eröfnet, daß sie den Obern der Abteyen und Klöster den Inhalt zur schuldigsten Nachachtung bekannt machen, auch solchen zu eines jeden Wissenschaft dem Herkommen gemäß verkündigen lassen sollen ꝛc.

2668. — Den 5. Novbr. 1802. — A. H.

Die Einsendung vierteljähriger Nachweisen der Aus- und Einwanderungs- (Emigrations-) und Vermögens-Ex- oder Importations-Fälle, ohne Rücksicht, ob mit den betreffenden Staaten Freizügigkeitsverträge bestehen oder nicht, wird den Beamten ſireng befohlen.

2669. — München den 8. Nov. 1802. — A. H. U.

Zur Entscheidung der streitigen Frage: ob die Ehen der Katholiken mit richterlich geschiedenen Protestanten überhaupt stattfinden können, und ob sie bürgerliche Gültigkeit haben, wird folgendermaßen bestimmt:

Da die gemischten Ehen nach den bürgerlichen Gesetzen in Deutschland gültig sind, eine richterlich geschiedene Protestantinn folglich nach eben diesen Gesetzen als ledig, nemlich als eine solche Person angesehen werden muß, welche eine weitere eheliche Verbindung gültig eingehen kann, und da die bürgerliche Obrigkeit, bei welcher dieselbe als eine richterlich geschiedene sich darstellt, sie an einer neuen ehelichen Verbindung, ohne jene Gesetze zu verletzen, nicht hindern darf, wenn gleichwohl nach der Meinung mehrerer katholischen Theologen dergleichen Ehen aus einem ganz andern Gesichtspunkte betrachtet, und als unerlaubt angesehen werden; so soll bei solchen Ehen, nemlich eines Katholiken mit einer richterlich geschiedenen Protestantinn, und eines Protestanten mit einer Katholikinn, wenn schon ihre gewesene Ehemänner und resp. Ehefrauen noch am Leben sind, der bei der weltlichen Obrigkeit nachgesuchte Copulationsschein von dieser niemals versagt werden, dergleichen Ehen sind auch in allen ihren bürgerlichen Wirkungen als gültig anzusehen. Sollte der katholische Pfarrer glauben, nach den Grundsätzen seiner Religion die Copulation solcher Eheleute nicht vornehmen, oder die nachgesuchte Dimissorialien nicht ertheilen zu können, so soll derselbe nicht dazu angehalten, und gegen seine Ueberzeugung zu handlen gezwungen werden, sondern es ist den Eheleuten frei zu stellen, ihre Trauung bei einem Geistlichen des protestantischen Theils nachzusuchen, welche in Ansehung der bürgerlichen Rechte die nemliche Wirkung hat, als wenn Sie von dem katholischen Pfarrer geschehen wäre, wobei dergleichen Eheleute kräftig zu schützen sind, und es ist nicht zu dulden, daß die katholische, geistliche Obrigkeit irgend eine ihrer bürgerlichen Ehre nachtheilige Strafe vollziehe.

Was hingegen ad forum Conscientiae gehört, darinn soll die weltliche Obrigkeit sich nicht einmischen, sondern solches dem Katholiken zur Verhandlung mit der geistlichen Behörde allein überlassen.

Bemerk. Erneuert am 3. Novbr. 1814.

2670. — München den 15. Novbr. 1802 — H.

Die Erkenntniß über Dienstgebrechen protestantischer Schullehrer, wenn solche auch die Natur einer Justiz-Sache angenommen haben, steht der Regierungs-Behörde

(Landes-Direction) als dem geeigneten foro in causis ecclesiasticis protestantium einseitig zu.

2671. — Den 20. Novbr. 1802. — A.

Behufs der bessern Verwaltung der diesseits sequestrirten Güter der westrheinischen Geistlichkeit ꝛc. werden die Beamten zur Einziehung genauer Nachrichten über den Bestand, die Nutzbarkeiten und Lasten, die Pacht- und andere Verträge ꝛc. jener Güter angewiesen.

2672. — Den 15. Dez. 1802. — A.

Ediktal-Vorladung aller derjenigen, welche einige, zum Besten einer westseits des Rheines aufgehobenen, geistlichen Stiftung, auf diesseits wohnende Schuldner sprechende Obligationen in Händen haben, um ihre Ansprüche in einer peremptorischen Frist von 6 Wochen geltend zu machen.

2673. — Den 18. Dezbr. 1802. — A.

Da es der Churfürstlichen Landes-Direktion ernstlicher Wille ist, in den die Feuer Versicherungs-Anstalt betreffenden Geschäftsgang je mehr und mehr diejenige Bestimmtheit und Schleunigkeit zu legen, welche die Natur des Gegenstandes, der Vortheil der Gesellschaft, und die oft dringenden Bedürfnisse der Brandbeschädigten erfordern, bisher aber durch die Wochen und Monate lang verspätete Besichtigung der Brandstätten, Abhörung der Zeugen, Schätzung des geschehenen Schadens und Einsendung des Berichts die Bestimmung der den Brandbeschädigten zukommenden Vergütung in mehreren Fällen, ganz gegen die Absichten der Churfürstlichen Landes-Direction, nur zu lange verzögert worden ist; so hat dieselbe für nöthig erachtet, in Ansehung jener vorläufigen Untersuchungen, und Bericht-Erstattungen folgende Verfügungen zu treffen; 1) Innerhalb 24 Stunden nach einer jeden Feuersbrunst hat der Vorstand des Ortes, wo sich der Vorfall ereignet hat, denselben dem Beamten,

oder in Abwesenheit desselben dem Gerichtschreiber, bey unvermeidlicher mit jedem Tage fernerer Zögerung sich verdoppelnder Strafe von drey Reichsthaler anzuzeigen. — 2) Der Beamte hat sich ebenfalls bey Strafe von 3 Rthlr. innerhalb längstens 3mal 24 Stunden nach der ihm geschehenen Anzeige, in Person und in Begleitung vereideter Werkverständigen Schätzleute zu der Brandstätte zu verfügen, über die Entstehung des Brandes vorläufige Erkündigung einzuziehen, und sich von der Gestalt der Dinge durch den Augenschein zu unterrichten; während die Werkverständigen sich, nach Vorschrift des §. 6. der Feuer-Assecuranz-Ordnung, mit der Schätzung des geschehenen Schadens und der Ueberbleibsel zu beschäftigen, unmittelbar darauf ihren Anschlag zu verfassen, und denselben den Beamten zu übergeben haben. Die Beobachtung der beiden oben bestimmten Fristen ist von den Beamten jedesmal in dem Eingange des von ihnen einzusendenden Protocolls zu bemerken. — 3) Haben hierauf die Beamten an ihren Wohn- oder Gerichtsörtern das Zeugen-Verhör über die Entstehung der vorgefallenen Feuersbrunst anzustellen, den Betrag des Entschädigungs-Quanti zu liquidiren, und die sämmtlichen Acten nebst Bericht, bey unnachläßiger, mit jedem Tage längerer Zögerung um 1 Rthlr. steigender Strafe von 3 Rthlr. längstens binnen acht Tagen nach der ihnen geschehenen Anzeige von dem vorgefallenen Brande, zur hiesigen Stelle einzusenden. — 4) In dem unvermuteten Falle der Abwesenheit, Krankheit, oder Verhinderung beyder Beamten, soll die Anzeige von der vorgefallenen Feuersbrunst und den die unverzügliche Besichtigung hindernden Umständen von dem Gerichtschreiber auf der Stelle hiehin geschehen, und fernerer Verfügung gewärtiget werden. — 5) Wird den Beamten und dem Gerichtschreiber für die vorzunehmende Besichtigung, wie in dem §. 8. der Feuer-Assecuranz-Ordnung schon in Ansehung der Schätzleute bestimmt ist, Eines Tages Diaet zuerkannt, weshalb dieselben das Verzeichnis jener Besichtigungs- und Schätzungs-Gebühren ihrem Berichte jedesmal beyzufügen, und darüber fernerer Verfügung zu gewärtigen haben. ꝛc.

2674. — Den 28. Dezbr. 1802 — A.

Vorschrift der Porto freien Addreß-Form der an die

Medizinal-Räthe in Medizinal-Polizey-Angelegenheiten gerichtet werdenden Briefe.

2675. — Den 31. Dezbr. 1802. — A. H.

Die Landes Direction ist unterrichtet worden, daß einige Bewohner der Ritter- und allodialfreyen Güther sich weigern, die allgemeine Polizey-Verordnungen, insbesondere jene, die Ablieferung der Spatzenköpfe, und die der Vertilgung der Raupen-Nester betreffend, zu befolgen, und bei den jährlichen Herrngedingen zu erscheinen. Da aber diese und dergleichen Polizey-Gesetze, welche nur Ordnung, Moralität und Abwendung gemeinschädlicher Uebel bezwecken, jeden Unterthan ohne Rücksicht sonstiger personal und real Freyheit verbinden, und da bey den jährlichen Herrngedingen alle Polizey-Vorschriften in Erinnerung gebracht werden, so wird allen Beamten befohlen, jeden Unterthan, sowohl den Bewohner der freyen als unfreyen Güther zur Befolgung der Polizey-Gesetze, und zur Erscheinung bey den Herrngedingen, mittels öffentlicher Verkündigung anzuweisen, und die Ungehorsamen mit den bestimmten Brüchten-Strafen zu belegen, ꝛc.

2676. — Den 4. Jan. 1803. — A. H.

Die Freizügigkeit zwischen den alten und neuen churfürstlichen Provinzen soll, wenn sie gegen letztere nicht schon früherhin bestanden hat, von dem Tage der Civil-Besitz-Ergreifung an stattfinden.

2677. — Den 7. Jan. 1803. — A.

Nach der stattgefundenen Versorgung der zuletzt im Jahr 1789 geprüft und fähig befundenen 12 Pfarramts-Candidaten wird ein neuer Prüfungs-Termin, unter gleichen Umständen und Bedingungen wie die frühern, jedoch mit der Einschränkung anberaumt, daß nur sechs der am tüchtigsten befundenen Candidaten klassifizirt, und

daß für die im Schulfache sich vorzüglich auszeichnenden Congregationisten nur zwei Pfarreien reservirt werden sollen.

2678. — Den 18. Jan. 1803. — A.

Die mit der Renovation ihrer Lehen in Rückstand gebliebenen Vasallen werden an deren Erfüllung mit einer Fristbestimmung bis ult. Febr. d. J. erinnert.

2679. — Den 25. Jan. 1803. — A. H.

Die Feierlichkeiten bei gerichtlichen Verkäufen werden dahin bestimmt, daß nach geschehener gerichtlicher Immission des Schuldners der zu verkaufende Gegenstand legal geschätzt werden, und die Verkündigung des Verkaufes nebst Bezeichnung des Termins und des geschätzten Werthes an 3 nacheinander folgenden Sonntagen in allen Amts-Pfarr-Kirchen und im Düsseldorfer Wochenblatt geschehen muß; daß bei nicht Erreichung der Taxe ein zweiter und eventualiter ein dritter, einmal zu verkündigender Verkaufs-Termin angesetzt werden soll, bey deren Fruchtlosigkeit die Taxe des Verkaufs-Gegenstandes vermindert werden kann; daß dem Schuldner eine 6 wöchentliche Reluitions-Frist nach dem Zuschlage vorbehalten bleibt, wenn er nicht bonis cedirt oder gar fallirt hat, und daß dem Käufer nach Abfluß dieser Reluitions-Frist die förmliche gerichtliche Adjudication ertheilt werden muß. (Conf. Nro. 2728.)

2680. — Den 9. Febr. 1803. — A.

Den Abteyen und Klöstern wird es wegen ihrer seit kurzer Zeit bewiesenen Unwirthschaftlichkeit untersagt, ohne vorherige Anweisung der Forstbeamten Holzfällungen in ihren Büschen vorzunehmen; zu diesen forstmäßigen Fällungs-Anweisungen werden die Beamten zugleich ermächtiget.

2681. — Den 11. Februar 1803. — A.

Die Churfürstliche Landes-Direction hat für nöthig erachtet, in Rücksicht der bey der Feuer-Versicherungs-Anstalt jährlich vorgehenden Veränderungen, folgende Verfügungen zu treffen:

1) Alle diejenigen, welche aus der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu treten gesonnen sind, haben ihren Entschluß den Beamten vor dem 30ten November eines jeden Jahrs anzuzeigen, indem später, wegen der in dem §. 2. der Feuerassecuranz-Verordnung befohlnen öffentlichen Verkündigung, und damit in Zukunft zu verbindenden Einrückung in das Wochenblatt, keine Erklärung dieser Art für das künftige Assecuranz-Jahr als gültig angenommen werden kann.

2) Haben die Beamten ihrem gemäß dem 5ten §. der Feuerassecuranz-Verordnung (und zwar in Zukunft bey drey Rthlr. Strafe) vor dem 15. Januar einzusendenden Bericht über die in ihrem Bezirke vorgegangenen Veränderungen die Bescheinigungen beyzufügen, daß jene öffentliche Verkündigung sowohl, als die Anzeige in den hiesigen wöchentlichen Nachrichten zu rechter Zeit geschehen sey.

3) Sollten sich in einem Gerichts-Bezirke binnen einem Jahre in Rücksicht der Feuer-Versicherungs-Anstalt keine Veränderungen ereignet haben; so sind die Beamten gleichwohl verbunden, selbst dieses in dem vorgeschriebenen Termin, und bey der nähmlichen Strafe berichtlich anzuzeigen, damit die hiesige Stelle in der Schließung des jährlichen Haupt-Catasters durch Ungewißheit nicht aufgehalten werde. ꝛc.

2682. — Den 11. Febr. 1803. — A. H.

Bei Emigrations- und Exportations-Fällen in solche Staaten, womit keine Freizügigkeitsverträge geschlossen sind, sollen die Justiz-Beamten das Vermögen in vorläufigen Beschlag nehmen, und Anzeige darüber machen, welches letztere den Rentbeamten gleichfalls streng befohlen wird.

2683. — Den 12. Febr. 1803. — A.

Zur Verbesserung der Forstverwaltung sollen die Rentbeamten von allen Kameral-, geistlichen-, Gemarken-, Gemeinde- und Privat-Waldungen eine möglichst genaue Nachweise ihres Umfangs, ihrer Lage und ihrer bisherigen Verwaltungs-Art einsenden.

2684. — Den 12. Febr. 1803. — A.

Das Kameral-Rechnungs-Jahr soll künftig mit der bürgerlichen Zeitrechnung anfangen und schliessen, wozu, so wie zur Einführung von Quittungs-Büchern, den Rentbeamten Anweisung ertheilt wird.

2685. — Den 15. Febr. — 1803. — A. H.

Bey dem mißlichen Zustande, worin die meisten Waldungen durch die Verheerungen des Krieges versetzt sind, läßt die Landes-Direction es sich zur angelegentlichsten Sorge seyn, den Ersatz des Abganges durch Verbesserung der Forst-Cultur zu befördern, und den Flor der Waldungen zu herstellen. Das Haupt-Hinderniß, welches dieser, auf den Vortheil aller Einsaßen Einfluß habenden Absicht entgegen wirkt, ist der, durch leichtsinnige Duldung fast allgemein eingerissene Mißbrauch des Laubscharrens oder Strauhohlens, in den Waldungen, diesen wird hierdurch der natürliche Stoff zur Düngung, mithin auch die Nahrung zu Beförderung des Holz-Aufwachses benommen, der noch vorzüglich dadurch behindert wird, daß durch die Wegnahme des Laubes die Wurzeln dem Witterungs-Einflußе bloß gestellet werden. In Erwägung dieser Nachtheile, und in dem Betrachte, daß nach allgemein angenommenen forstwirthschaftlichen Grundsätzen, die Abstellung des Laubscharrens, oder Strauhohlens als eine unbedingte Maßregel zur Verbesserung des Forstwesens anzusehen ist, hat die Landes-Direction verordnet, daß alles Laubscharren, oder Strauhohlen in den Waldungen verbothen, daß aber denjenigen, welche dazu ein wirkliches Recht zu haben glauben, nur die Klage auf billige Entschädigung gestattet, keineswegs aber, auch nicht einmahl

während des Rechts-Streites das Laubscharren oder Strauhohlen zugelassen seyn solle. Den sämtlichen Beamten u. Magistraten wird demnach befohlen, dieses Verboth zu eines jeden Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen, die Förster und Busch-Aufseher darnach anzuweisen, auf die Befolgung mit unnachsichtlicher Bestrafung der dagegen frevelenden genauest zu halten, ꝛc.

Bemerk. Am 26. März d. J. ist vorstehendes Verbot für dieses Jahr wegen des herrschenden Strohmangels dahin modificirt worden, daß den Straubedürftigen die zum unschädlichen Laubscharren geeigneten Waldstellen angewiesen werden sollen.

2686. — Den 15. Febr. 1803. — A.

Die Landes-Direction hat verordnet, 1) daß in den Dimissorialscheinen bey Trauungen allzeit die Aeltern des Dimittirten nebst Taufjahr und Tag zu bemerken, 2) daß diese Scheine nicht mit dem Privat-Siegel des Pfarrers, sondern mit dem Kirchen Siegel, deren wo keine vorhanden, besonders anzuschaffen, und diese sodann nebst dem Orts-Patron mit der Umschrift: Sigillum ecclesiae parochialis in N. zu versehen sind, zu bestärken, und daß 3) bey allen Kirchenzeugnissen überhaupt das Datum, worauf es ankommt, nicht bloß mit Zahlen, sondern zugleich mit Buchstaben auszudrücken sey.

2687. — Den 15. Febr. 1803. — A. H.

Die illegalen Schriftsätze in gerichtlichen Verhandlungen werden, unter Bestimmung der legalen Formen, streng verboten.

2688. — Den 2. März 1803. — A.

Berichtsforderung über die dem Aerarium zugefallenen Antheile westrheinisch, sequestrirter, geistl. Corporationen an diesseitigen Gemarken-Büschen.

2689. — Den 4. März 1803. — A.

Bei der Absicht, denjenigen Beneficiaten, welchen keine Seelsorge obliegt, die Inspectionen über die Stadt- und Land-Schulen zu übertragen, wird den Collatoren solcher, sogenannten, simplen Beneficien oder Vikarien befohlen, bei Strafe der Nichtigkeit der Collation, vorher das erwählte Subject, zur Prüfung seiner Fähigkeit als Schul-Inspector, anzuzeigen.

2690. — Den 4. März 1803. — A. H.

Bei der stattfindenden Nichtbeachtung der frühern Verbote des Spielens in fremden Lotterien und bei der wieder einreissenden, verderblichen Spielsucht der Unterthanen wird Folgendes verordnet:

1) Wofern ein Fremder sich beygehen läßt, im Bergischen Lande zu einer auswärtigen Lotterie zu collectiren, oder die Unterthanen zur Beförderung fremder Lotterien vermittelst Uebernehmung einer Collecte, oder wie es immer Namen haben möge, zu verleiten, so soll derselbe gleich in Haft gezogen, und nebst Confiscirung der collectirten Gelder nach Ermessen mit Geld, Gefängniß oder Zuchthauß bestrafet werden.

2) Wenn ein Unterthan ohne besondere Erlaubniß eine Lotterie im Lande errichtet, oder auf die Ziehungen anderer Lotterien ein so genanntes Wett-Comptoir hält, so soll derselbe nebst Confiscirung der Lotterie-Gelder um 100 bis 300 Rthlr. bestrafet werden, und außerdem den doppelten Betrag des dadurch bezogenen Vortheils zur Brüchten-Casse entrichten. Wenn er aber nicht im Stande seyn sollte, gedachte Strafe zu erlegen, so soll er mit 2 bis 6 monathlicher Gefängnißstrafe büßen.

3) Im Wiederholungsfalle, wozu auch der Fall gehört, wenn einer von den bisher bestraften sich abermals ein ähnliches Vergehen zu Schulden kommen läßt, soll schlechterdings 4 bis 8 monathliche Gefängnißstrafe Statt haben, und diese Strafe bey fernerer Wiederholung bis zur Zuchthausstrafe geschärft werden.

4) Eben dieselbe Strafe soll Statt finden, wenn einer von einer auswärtigen Lotterie den Auftrag übernommen, hier im Lande Collecteur anzustellen, oder auch mit den von der Direction angestellten hiesigen Collecteuren im Namen der Direction die Geschäfte zu betreiben.

5) Wer bloß eine Collecte einer auswärtigen Lotterie übernommen hat, soll für das erste Mahl mit 50 bis 100 Rthlr. bestraft werden, und annebens den doppelten Betrag des bezogenen Vortheils zur Brüchten-Casse erlegen; im Fall er aber zu zahlen unvermögend ist, zwey- bis sechswöchentliche Gefängnißstrafe Statt haben. Im Wiederholungsfalle hingegen schlechterdings ein- bis zweymonatliche Gefängnißstrafe wider ihn eintreffen, und diese bey abermaliger Wiederholung bis zur Zuchthausstrafe geschärft werden.

6) Wer in einer auswärtigen Lotterie spielt, wird nebst dem doppelten Ertrage des Einsatzes um 20 bis 100 Rthlr. bestraft; und bey wiederholtem Vergehen wird diese Strafe verdoppelt, und nach Ermessen geschärft.

7) Das Ausspielen von Gütern, Waaren und Effecten ist bey Strafe der Confiscation derselben nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 Rthlrn. untersaget, und der Gast- oder Kaffewirth, welcher das Ausspielen in seinem Hause zugegeben, soll eben dieselbe Geldbuße erlegen.

8) Alle Glückshafen, bey denen durch Lose oder durch Würfel um Preise gespielet wird, sind bey Strafe der Confiscation und angemessener Geldbuße verboten, und es ist besonders darauf zu wachen, daß keine solche betrügerische Spiele durch Fremde auf den Jahrmärkten eingeführt werden.

9) Wer sich nur immer auf einige Weise an den hierdurch verbotenen Spielen betheiligt, soll, wenn auch die Art seines Vergehens hier nicht bestimmt genannt ist, verhältnißmäßig bestraft werden.

10) Beamte und Magistrate haben, wenn Verdacht vorhanden ist, daß dieser Verordnung entgegen gehandelt werde, die Haussuchung anzustellen, alle auf das verbotene Spiel Beziehung habenden Gelder, Papiere ꝛc. ꝛc.

in Beschlag zu legen, die verdächtigen, wenn einige Entfliehungs-Gefahr vorhanden, zu arretiren, dieselben auf der Stelle zu constituiren, und das Protocoll ohne Verzug hierher einzusenden.

11) Damit aber der Zweck dieser Verordnung nicht durch Unwachsamkeit der Beamten und Magistrate vereitelt werde, so werden alle Unterthanen hiermit aufgefordert, wenn sie wahrnehmen, daß dieser Verordnung in geheim entgegen gehandelt werde, davon der Landes-Direction Anzeige zu thun, diese mit den Beweisen zu belegen, oder wenigstens die Mittel an die Hand zu geben, wodurch der Beweis könne geführt werden. Wogegen jeder, der es verlangt, sich der Verschwiegenheit seines Nahmens versichert halten kann. Den Pfarrern sämmtlicher Confeßionen wird es aber zur besondern Pflicht gemacht, in ihren Predigten die schädlichen Folgen der Spielsucht lebhaft zu schildern, und auf diese Weise ebenfalls, so viel an ihnen ist, diesem verderblichen Uebel entgegen zu arbeiten.

12) Beamten und Magistraten wird endlich befohlen, diese Verordnung auf dem gewöhnlichen Wege und bey dem jedesmaligen Herrengedinge verkündigen zu lassen, und nicht nur selbst auf Beobachtung derselben strenge zu wachen, sondern auch solches den Schöppen und Vorstehern auf ihre Eidespflichten einzuschärfen. (Conf. Nro. 2166 u. 2339. Erneuert am 2. Januar 1805.)

2691. — Den 8. März 1803. — A. H.

Die Churfürstliche Landes-Direction hat gegen den Unfug, welcher zum Nachtheil der Unterthanen mit illegalen Schriftsätzen getrieben wird, bereits durch die General Verordnung vom 15ten vorigen Monathes die bemeßenen Vorschriften ertheilet. Dieselbe ist aber zugleich unterrichtet worden, daß gegen die bestehenden Verbothe auf dem Lande die sogenannten deutschen Prokuratoren ihr Wesen immer forttreiben, da dieselben es sich zum Geschäfte machen, die Angelegenheiten einfältiger Leute bey den hiesigen administrativen- und Justitz-Stellen in den

Gang zu bringen, oder in wirklich anhängigen Sachen Entscheidungen zu sollicitiren, wobey sie ihren leichtgläubigen Clienten beträchtliche Summen unter dem Vorwande, daß solche zur gedeihlichen Beendigung der ihnen anvertrauten Geschäfte erforderlich seyen, aus der Tasche zu locken wissen. Um diesem schädlichen Unwesen ebenfalls Einhalt zu machen, verordnet die Landes-Direction, daß außer den legalen Procuratoren, allen übrigen Personen jede Art von Geschäftsführung und Sollicitatur für andere, so wohl bey den Ober- als unterrichterlichen Stellen durch öffentliche Verkündigung auf das schärfeste und bey empfindlicher Strafe zu untersagen sey.

2692. — Den 9. März 1803. — A.

Die Gerichtsschreiber werden verpflichtet, alle öffentliche Handlungen der Rentbeamten persönlich oder durch einen unter ihrer Verantwortlichkeit fungirenden, der Landesdirection in Vorschlag zu bringenden, vereideten Actuar zu assistiren und zu beglaubigen.

2693. — Den 29. April 1803. — A.

Das am 4. Sept. 1789 (Nro. 2292) erlassene Verbot der Veräusserungen diesseitiger Besitzungen ausländischer Klöster ꝛc. wird erneuert.

2694. — Den 6. May 1803. — A. H.

Das bisher im Herzogthum Berg bestandene Beschüdd-Recht wird mit der Bestimmung aufgehoben, daß die Wirkungen dieser Aufhebung für Inländer und Gegenwärtige binnen 6 Monaten, für Abwesende und Minderjährige binnen einem Jahr und sechs Wochen vom Tage der Verkündigung an Statt haben sollen.

2695. — Den 10. May 1803. — A.

Publication einer Cabinets-Ordre vom 20. v. M., bestimmend, daß alle à la Suite angestellten und zum Einrücken in den wirklichen Kriegsstand vorbehaltenen Officiere der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen, daß alle jene ohne Gehalt, mit dem Charakter à la Suite und der dafür regulirten Uniform des Dienstes entlassenen Officiere in Civilprocessen dem foro civili, dagegen aber in allen personellen, wenn auch den Kriegsstand nicht betreffenden Vergehen und Verbrechen dem foro militari untergeben sein sollen.

2696. — Den 14. May 1803. — A.

Der Churfürstl. Landes-Direktion ist die Anzeige geschehen, daß theils durch die Fahrlässigkeit, theils durch muthwilliges Verschulden der Führer der Schiffpferde, indem sie bey der Hinauffahrt die Schiffseile über die jungen Pflanzungen längst dem Strome herstreifen lassen, oder sich auch ein Vergnügen daraus machen, durch muthwilliges Schwingen derselben die neu gepflanzten Weidenstöcke auszuheben, und in die Höhe zu schleudern, an den Deckungswerken der Ufern oft großer Schade verübet wird. Da es nun die Pflicht der Schiffsherrn ist, auf die Excesse ihrer eigenen sowohl, als der gemietheten Leute zu wachen; so werden dieselben für jeden auf diese Weise geschehenen Schaden, mit Verpflichtung zu dem dreyfachen Ersatze, wovon ein Drittheil dem Angeber zuerkannt wird, verantwortlich gemachet, und von diesem Beschlusse hiermit durch den offenen Druck in Kenntniß gesetzet.

2697. — Den 28. May 1803. — A.

Ueber die erforderlichen Eigenschaften, so wie über die Art der Lieferung und der Abschätzung der zu dem Wasserbau nöthigen Faschinen, Wiepenbänder und Pfähle werden ausführliche Vorschriften ertheilt.

2698. — Den 4. Juny 1803. — A.

Zufolge des jüngsten Landtagsschluſses wird auſser den gewöhnlichen Steuern pr. $180\frac{3}{4}$, zur Tilgung der Kriegsschulden, Schleifung der Festungswerke und zum Wasser- und Wegebau eine Summe von 95,000 Rthlr. auf Freye, Steuerbare und Indüstrianten ausgeschrieben.

2699. — Den 7. Juny 1803. — A.

Bei der stattgefundenen, landesherrlichen Versicherung, (Nro. 2582.) daß jede schriftliche Immediat-Eingabe ihre rechtliche und unpartheiische Untersuchung und Erledigung finden werde, wird den Unterthanen das eben so zwecklose als kostspielige und zeitraubende, persönliche Sollicitiren untersagt.

2700. — Den 28. Juny 1803. — A.

In dem 40sten Absatze des Reichs Deputations Hauptschlusses ist bestimmt, daß alle am rechten Rheinufer gelegenen, von den ehemals auf dem linken Rheinufer bestandenen Lehnhöfen abhängende Lehne, wenn die Landeshoheit darauf mit Reichsständischer Eigenschaft haftet, unmittelbar von Kaiser und Reich, im Gegenfalle aber von dem Landesherrn, in dessen Staaten sie eingeschlossen sind, zu Lehn gehen sollen.

Zufolge dieser Bestimmung werden demnach alle Lehnleute, welche sich in dem Falle des Besitzes eines oder mehrerer der bergischen Landeshoheit unterworfenen, von den gedachten Lehnhöfen abhängig gewesenen im Herzogthume Berg gelegenen Lehne, befinden, hiermit aufgefordert, um innerhalb 3 Monathe und zwar für dieſesmahl ohne Taxen und Gebührnisse, jedoch unter dem Nachtheile, daß wider die Ausbleibenden und Ungehorsamen nach den Lehnrechten verfahren werden soll, bey hiesiger Canzelley die Belehnung zu erneuern, und des Endes den ersten und letzten Lehnbrief, auch andere die Lehne betreffende Bescheide nicht nur beyzubringen, sondern auch nebst der Qualification ihrer Person ein umständliches Verzeichniß der Lehnzubehörungen vorzulegen.

2701. — Den 5. July 1803. — A. H.

Mit der Normalverordnung vom 6. April v. J. (Nro. 2633.) ist die Concurrenz zu den Baukosten der Pfarrkirchenthürme und Abhänge nach dem Geiste der ältern Verordnungen von 1711 und 1749 dahin bestimmet worden, daß sämmtliche Besitzer der freyen Cameral- und Rittergüter in ihrer Eigenschaft als Pfarrgenossene zu gemeldetem Kirchenlast verhältnißmäßig beytragen sollen. Da nun die nähmlichen Grundsätze und Bestimmungen bei Eintheilung jener öffentlichen Lasten eintreffen, welche durch den Haupt- und Declarations-Rezeß nicht ausdrücklich einen bestimmten Umlagsfuß erhalten haben, worunter Fündlings- Armen- Kranken- Schul- Feuerlöschanstalten, Hebammen-Besoldungen, und alle diesen ähnliche Auflagen gehören; da aber desfalls verschiedene Anfragen über diese Gegenstände von den Beamten eingekommen sind; so erkläret die Landes-Direction, um allen Mißverstand zu heben, daß diese Auflagen als communal Lasten zu betrachten, und als solche auf alle Gemeinheits Mitglieder ohne Unterschied umzulegen sind.

2702. — Den 5. July 1803. — A. H.

Publication der nachstehenden, churfürstlichen Verordnung über die Preß- und Buchhandels-Freiheit.

Wir haben kurz nach dem Antritte Unserer Regierung in einer Verordnung vom 2. April 1799 erklärt, daß die wahre Besserung des Herzens von der zweckmäßigen Bildung des Verstandes größtentheils abhänge, und beyde von einander nicht getrennt werden sollen; daß wir darnach erachten, eine Unserer wichtigsten Regenten-Pflichten zu seyn, die Nation, welche zu regieren die Vorsicht Uns anvertraut habe, durch die geeignetsten Anstalten zu diesem doppelten Zwecke hinzuführen; so wesentlich die beyden Grundpfeiler des öffentlichen Wohls, Religion und Sittlichkeit, seyen, eben so nothwendig sey die Erforschung jeder nützlichen Wahrheit, welche keineswegs erschwert, sondern vielmehr befördert werden müsse.

Darnach haben Wir damals das Censur-Collegium, weil es den liberalen Gang der Wissenschaften aufzuhal-

ten schien, aufgehoben, und dafür eine Censur-Commißion mit der Anweisung zu einem bescheidenen und liberalen Verfahren bey ihren künftigen Censuren angeordnet.

Wir sind seitdem auf die Fortschritte der Geistes-Ausbildung der verschiedenen Classen der Bewohner Unserer Erbstaaten unausgesetzt aufmerksam geblieben. Wir haben bei dem freyen Emporstreben mit Wehmuth die Ausartungen der gestatteten Preßfreyheit, und eine Inurbanität und Zugellösigkeit mancher unreifer Schriftsteller wahrgenommen; allein Wir wollten nicht die ungerechte Maxime befolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Untersagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauches selbst verhüten zu wollen. Wir übersahen deshalb großmüthig strafbare Angriffe Unserer eigenen höchsten Person, um keinen guten und aufgeklärten Mann abzuhalten, mit Freymüthigkeit und Redlichkeit seine Meinung öffentlich darüber zu äußern, was nach seiner besten Absicht und seinem Dafürhalten beytragen könnte, das allgemeine Beste zu befördern.

Indessen sind Wir Unserer Regenten-Pflicht schuldig, in Unsern Staaten Ordnung und Sittlichkeit kräftigst zu handhaben, und einem jeden Unserer Unterthanen seinen guten Namen und Ruf unter dem Schutze des Gesetzes zu sichern. Darum haben Wir mit Vernehmung Unseres geheimen Staatsraths in reife Erwägung gezogen, durch welche gerechte und zweckmäßige Maaßregeln die Lese- und Preßfreyheit in Unsern Erbstaaten in solchen Schranken erhalten werden könne, welche der Staatszweck erfordert.

Da Wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maaßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Preßfreyheit seine Zuflucht zeither genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf die einzelnen Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben Wir beschlossen, die in Unseren sowohl alten als neuen baierischen Landen noch bestehenden Censur-Commißionen aufzuheben, und in Ansehung der schon gedruckten Schriften für die offene Buchhandlungen und diejenigen, welche obrigkeitlich zu diesem Gewerbe berechtigt sind, einen freyen Verkehr, so wie für die Verleger und Buchdruckereyen im Lande eine solche Preßfreyheit zuzulassen, daß von nun an in der

Regel keiner verbunden seyn solle, seine Bücher und Schriften, die er in Unsern Erbstaaten einführen oder in Druck geben will, der bisher angeordneten Censur und Approbation zu unterwerfen, oder zu dem Ende solche denjenigen zur Durchsicht einzuliefern, denen diese Verrichtung bisher übertragen gewesen war.

Damit aber die in Unsern Staaten nunmehr bewilligte Freyheit der Presse und des Buchhandels nicht in eine ungestrafte schädliche Freyheit ausarte, so wird eine allgemeine Aufsicht über die darin befindlichen Buchhandlungen, Offizinen der Antiquarien, der Leihebibliothek-Inhaber, Lese-Institute und Buchdruckereyen der Polizey-Obrigkeit jedes Orts, wo solche sich befinden, und die Bestrafung der Verbrechen, welche durch Schriften begangen werden, den competenten Gerichten nach den Gesetzen übertragen.

In Folge dessen

1) sollen alle Buchhandlungen, Antiquarien, Leihebibliothek-Inhaber, die Vorsteher der Lese-Institute, Kupferstich-Bilder- und Karten-Händler unter einer Strafe von 100 Thaler verbunden seyn, ihre Cataloge der Polizey-Obrigkeit zu übergeben.

2) Diejenigen, welche keine obrigkeitliche Conceßion haben, dürfen in Unsern Staaten, die Meßzeit ausgenommen, weder mit Büchern noch Kupferstichen, Bildern ꝛc. handeln. Jede Orts-Polizey soll darnach wachsam seyn, damit nicht durch solche unberechtigte Mäckler, Krämer, Colporteurs, Bänkelsänger und andere unangesessene Leute, Schriften, von welcher Art sie seyn mögen, besonders Bilder, Lieder, Kalender, religiöse oder profane Volksblätter ins Publikum gebracht werden. Bey ihrer Entdeckung sind sie sogleich in Beschlag zu nehmen, und dasjenige Individuum, welches die Gesetze überschritten hat, soll nebstdem nach Befinden der Umstände noch besonders bestraft werden.

3) Wenn die Polizey in den Catalogen der berechtigten Buchhandlungen oder Druckereyen Schriften wahrnimmt, oder der Verkauf solcher Schriften bey ihr angezeigt wird, deren Inhalt sich nicht bloß auf wissenschaftliche Untersuchungen, oder politische und statistische No-

titzen beschränkt, sondern was immer für illegale Angriffe einer physischen oder moralischen Person sich erlaubt, folglich durch denselben

a) die Rechte eines dritten wirklich gefährdet, die Ehre und der gute Name eines oder mehrerer Menschen gesetzwidrig verletzt;

b) verläumderische und beleidigende Urtheile über den Regenten ins Publicum gebracht;

c) auf eine freche, unehrerbietige Art die Landesgesetze, oder Anordnungen im Staate mit böslichem Vorsatze getadelt oder verspottet werden;

d) wirkliche Aufmunterungen zum Aufruhr, zu gewaltsamen Revolutionen, zur Herbeyführung der Anarchie geschehen;

e) die im Staate bestehenden Kirchen gesetzwidrig angegriffen werden;

f) die Sittlichkeit offenbar untergraben wird, und der Schriftsteller zur Wollust und zum Laster zu verführen sucht;

g) offenbar schädliche Vorurtheile, besonders in einer an das gemeine Volk gerichteten Schrift, gelehrt und fortgepflanzt werden;

(Was von Schriften gesagt wird, gilt auch von Gemählden und andern sinnlichen Darstellungen, welche in einer der eben bemerkten unerlaubten Absichten bekannt gemacht werden)

so soll die Polizey sogleich die Verbreitung einer solchen Schrifft oder sinnlichen Darstellung hemmen, und ein Exemplar derselben an die ihr vorgesetzte obere Polizey-Behörde, nämlich die einschlägige Landesdirection, einsenden: diese hat sodann die bezeichneten Charaktere eines illegalen Angrifs näher zu untersuchen.

4) Findet sie diese wirklich in der ihr vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung, so ist solche sogleich öffentlich zu verbiethen, und nach Befinden der Umstände selbst in Beschlag zu nehmen.

5) Den auf eine illegale Art angegriffenen Privat-Personen bleibt überlassen, den Verfasser, und wenn die-

ser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, den Verleger, und in subsidium den Drucker oder jeden Verbreiter wegen der ihr geschehenen Unbilde vor der competenten Justiz-Behörde zu verfolgen.

6) Sind hingegen in einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung illegale Angriffe auf eine öffentliche, physische oder moralische Person, auf die oben bemerkte Art gewagt worden, so soll der Verfasser, und wenn dieser nicht bekannt oder falsch angegeben ist, der Verleger, und in subsidium der Drucker und jeder Verbreiter der geeigneten Justiz-Behörde zur gesetzlichen Bestrafung ex officio angezeigt werden.

7) Bey anonymen Schriften, wo weder Verfasser, Verleger noch Drucker bekannt sind, bleibt jederzeit derjenige, welcher eine solche Schrift debitirt, für ihren Inhalt verantwortlich.

8) Wird in der der oberen Polizey-Behörde vorgelegten Schrift oder sinnlichen Darstellung zwar kein gesetzliches Verbrechen gefunden, die Schrift ist jedoch offenbar, entweder in Rücksicht auf Moralität oder auf physisches Wohl der Staatsbürger, schädlich, so ist bloß zu verhindern, damit sie nicht weiter in Umlauf gesetzt werde, und es soll sogleich ein Exemplar davon demjenigen geheimen Ministerial-Departement eingeliefert werden, welchem die Aufsicht über den öffentlichen Unterricht und die Volksbildung anvertraut ist; dieses kann nach Umständen einen öffentlichen Verboth einer solchen Schrift oder sinnlichen Darstellung veranlassen. Auch gehört zu seinen Pflichten, das allenfalls irrgeführte Volk durch zweckmäßigere Schriften über den nämlichen Gegenstand belehren zu lassen.

9) Der Polizey kommt weder eine Censur noch eine Bestrafung zu, wenn nicht ein bloßes Polizey-Verbrechen, (wie Nro. 1. und 2) begangen worden ist; sie soll eigentlich nur wachen, damit die Gesetze beobachtet, und Uebel, die entstehen könnten, noch in Zeiten verhütet werden.

10) Wenn Wir schon bey politischen und statistischen Schriften keine bestimmte Einschränkung gemacht haben, so versteht sich doch von selbst, daß Staatsdiener ihre Vorträge und Arbeiten über Gegenstände, die ihnen nach ihrem Geschäftskreise übertragen sind, so wie auch statistische Notizen und sonstige Bemerkungen, zu deren Kennt-

niß sie nur durch ihre Dienstverhältnisse kommen konnten, nie ohne Unsere besondere Erlaubniß dem Drucke übergeben dürfen.

Unsere General-Landesdirection hat dieses Edict zur schuldigen Befolgung öffentlich bekannt zu machen, und die einschlägigen Behörden daruach anzuweisen.

Der dadurch aufgelösten Censur-Commission ist aufgegegeben worden, ihre Acten an das Landes-Archiv abzuliefern. Auch wird das dabey angestellt gewesene Kanzley-Personal erwähnter General-Landesdirection zur Verwendung bey Kanzleyarbeiten überwiesen. München den 13. Juny 1803.

2703. — Den 8. July 1803. — A.

Die vorige Landes Regierung hat bereits unterm 4. May 1784 Nro. 2227 verordnet, daß die in den Städten befindlichen Kirchhöfe außerhalb derselben auf entfernte freye Plätze verlegt, und die Leichen daselbst wenigstens sechs Fuß tief eingesenkt, die alten Kirchhöfe in den Städten hingegen eben gemacht werden sollen. Durch dieselbe Verordnung ist damals das Begraben der Leichen in den Kirchen zwar im Allgemeinen verbothen, jedoch Standespersonen in ausgemauerten Gewölben gestattet worden.

Der nachtheilige Einfluß der Gräber und Grüfte in den Kirchen, wie auch der Kirchhöfe in bewohnten Ortschaften auf die Gesundheit der Menschen ist aber in jüngerer Zeit von Sachkundigen so ins Licht gestellet worden, daß die Landesdirection sich nach dem Beyspiele anderer Staaten veranlaßt gefunden hat, obiger Verordnung eine weitere Ausdehnung zu geben. Dieselbe verordnet demnach,

1) Es sollen alle Kirchhöfe im Bergischen Lande nicht nur außerhalb der Städte, sondern auch außerhalb der Dorf- und sonstiger Ortschaften an etwa entfernt gelegene offene Plätze verlegt, die Grabhügel auf den alten Kirchhöfen weggeschaft, und diese ganz eben gemacht werden.

2) Sollen von nun an keine Begräbnisse mehr in Kirchen und Klöstern, weder in den gewöhnlichen Gräbern

noch in den Grüften oder sogenannten Todtenkellern gestattet werden, sondern alle Leichen sollen ohne Rücksicht auf die Geburt und den Stand des Verstorbenen, selbst wenn derselbe ein Mitglied eines geistlichen oder weltlichen Stiftes oder eines religiösen Ordens gewesen, auf dem gemeinschaftlichen Gottesacker zur Erde bestattet werden.

3) Würde jemand sich beygehen lassen, dieser gemeinnützigen Verordnung entgegen zu handeln, und eine Leiche an einem andern Orte als auf dem öffentlichen Kirchhofe zu begraben, so soll die Leiche auf Kosten desselben von da weg auf den öffentlichen Kirchhof gebracht, der Frevler aber nebst allen an dem verbothwidrigen Begräbnisse betheiligten ohne die mindeste Nach- oder Rücksicht zur verdienten Strafe gezogen werden.

Alle Pfarrer der Christlichen Gemeinen, wie auch die Oberen der Stifter und Klöster haben sich diesem gemäß schuldigst zu achten, und den sämmtlichen Beamten und Magistraten wird hiermit der Befehl ertheilet, diese Verordnung von den Kanzeln verkündigen zu lassen, ꝛc.

2704. — Den 12. July 1803. — A. H.

Da mehrmals bey Verkäufen oder Ueberträgen der Grundstücker, wobey die Morgenzahl nach dem Schall bestimmet worden, nachher eine mindere Zahl betroffen worden, und daher Uneinigkeit und Prozesse entstanden sind, so erkläret die Churfürstliche Landes Direction, daß diesfalls keine Klage statt findet, indem der Käufer oder Erwerber, wenn er sich mit der Bestimmung der Größe nach dem Schall begnüget, und sich nicht zuvor durch eine legale Vermessung davon überzeuget, sich selbst den nachher betroffen werdenden Abgang beyzumessen hat, ꝛc.

2705. — München den 27. July 1803. — A.

Publication des mit Chur-Baaden zur Abstellung der wechselseitigen Desertion abgeschlossenen Militair-Cartels.

2706. — Den 9. Aug. 1803. — A.

Zur Abſchaffung der feuergefährlichen, hölzernen Kamine wird eine fernere halbjährige Friſt mit der Beſtimmung geſtattet, daß in denjenigen Gebäuden, welche keine ſteinerne Rauchfänge zu tragen vermögen, die holzernen nur mit einem ſicherndem Lehm- und Sand-Ueberzuge geduldet werden dürfen.

2707. — Den 9. Aug. 1803. — A.

Unter Mittheilung eines Verzeichniſſes der vorhandenen, ſogenannten, deutſchen Prokuratoren, wird den Beamten befohlen, dieſelben, bei fernerer Fortſetzung ihres verbotenen Unweſens, zum erſtenmal mit 6 Rthlr., zum zweitenmal mit 12 Rthlr. zu beſtrafen, und zum drittenmal dieſelben zur gefänglichen Haft nach Düſſeldorf abführen zu laſſen.

2708. — Den 10. Aug. 1803. — A.

Die Steuer-Empfänger werden angewieſen, über jede ihrer Zahlungen an die Kaſſe beſondere Anzeige an die Landesdirection zu machen.

2709. — Den 23. Aug. 1803. — A.

Zur Verhütung des nach Frankreich ſtattfindenden Schleichhandels mit bergiſchen Fabrikaten, wodurch für die dieſſeitigen Fabriken der Nachtheil geſchärfterer franzöſiſcher Mautgeſetze und der Ruin derjenigen Fabrikanten, welche ſich mit dem Schleichhandel nicht befaſſen, entſtehen muß, wird den bergiſchen Fabrikanten verboten, weſtlich des Rheines und dieſſeits der letzten franzöſiſchen Douanen-Linie Etabliſſements ferner zu errichten, und mit den beſtehenden weder in direktem noch indirektem Handelsverkehr zu ſtehen.

2710. — Den 23. Aug. 1803 — A.

Wegen der häufig durch Einländer und Ausländer stattfindenden, nicht bewilligten Collekten zu frommen und milden Zwecken wird Folgendes verordnet:

1) Niemand darf innerhalb des Bergischen Landes ohne bestimmte Erlaubniß der Churfürstlichen Landes Direction für in- oder ausländische öffentliche oder Privat-Bedürfnisse, weder von Thür zu Thür noch bey einzelnen Personen collectiren.

2) Wer diesem entgegen handelt, soll auf der Stelle arretirt, zur Auflegung seines Verzeichnisses der gesammten Beyträge angehalten, und zur Verantwortung und angemessenen Strafe gezogen; das wirklich eingegangene Geld aber, für dessen Herbeyschaffung derselbe zu haften schuldig ist, zum Besten der Armen, wo die Arretirung geschehen ist, confiscirt werden.

3) Wer zu einer solchen unerlaubten Collecte einen Beytrag gegeben hat, soll gehalten seyn, den sechsfachen Ertrag desselben zu der Armen-Casse seines Wohnortes zu geben.

4) Der Unterthan, welcher sich beygehen läßt, ohne gedachte Erlaubniß ein Depot zu öffentlichen Beyträgen zu errichten, oder sich mit Sammeln derselben bey einzelnen Personen abzugeben, soll ebenfalls, wenn Entfliehungsgefahr vorhanden ist, arretirt, zur Auflegung des nahmentlichen Verzeichnisses der Beyträge, wie auch zur Herbeyschaffung derselben unter eigener Haftung angehalten, und zur Verantwortung und Strafe gezogen werden. Die Beyträge selbst sollen aber gleichfalls zum Besten der Orts-Armen confiscirt werden, und jeder, welcher beygetragen hat, den sechsfachen Ertrag seines Beytrages zur Armen-Casse seines Wohnortes erstatten,

5) Da demnach die inländischen Armen bey Entdeckung der unerlaubten Collecten besonders interessirt sind; so werden alle Armen-Provisoren, und Armen-Casse-Vorsteher hiermit aufmerksam gemacht, auf die Entdeckung derselben ein wachsames Auge zu haben, und die entdeckten Frevler sogleich der Orts-Obrigkeit anzuzeigen.

Bemerk. Erneuert am 13. May 1806. Conf. A. P. Q.

2711. — Den 23. Aug. 1803. — A.

Die Landes-Direction hat mit gerechtem Unwillen vernommen, daß einige von den Bergischen Fabrikanten bey Verpflanzung verschiedener Zweige ihrer Fabriken ins Ausland ungeachtet der bestehenden Verbothe sich nicht entblödet haben, ihre Arbeiter zu verleiten und ausser Lands zu ziehen, auf diese Weise die Auswanderung zu befördern, und sich eines höchststrafbaren Verbrechens am Vaterlande schuldig zu machen. Indem nun die Landes-Direction die wegen des Debauchirens der Fabrik-Arbeiter bestehenden Verbothe hiermit erneuert, verordnet sie zugleich, daß derjenige, welcher sich in Zukunft eines solchen Verbrechens theilhaftig macht, ohne Rücksicht der Person mit einer unerläßlichen nach Umständen von 1 bis 12 Jahre zu bestimmenden Zuchthaus-Strafe, nebst einer nach dem Vermögen zu bemessenden Geldstrafe, beleget werden soll. ꝛc. (Conf. Nro. 2786.)

2712. — Den 2. Sept. 1803. — A.

Publication einer in 4 Abschnitten und 65 §.§. abgefaßten, allgemeinen Feuer-Ordnung für das Herzogthum Berg.

Bemerk. Conf. den am 5. Sept. 1807 wiederholt publizirten und revidirten, ausführlich aufgenommenen Inhalt Nro. 2979.

2713. — Den 2. Sept. 1803. — A.

Die genaue Bezeichnung des der Confiscation unterworfenen Vermögens der Deserteure muß von den Jurisdictions-Beamten jedesmal binnen 4 Wochen nach der Publication der Desertion eingesendet werden.

2714 — Den 6. Sept. 1803. — A.

Die Churfürstliche Landes-Direction hat sich über die vorgekommene Frage, wie es in Ansehung der Brandassecuranz-Beyträge zwischen dem Eigenthümer und Leibzüch-

ter zu halten sey, ausführlichen Vortrag machen lassen, und ertheilt darauf folgende gesetzliche Bestimmung.

1) Wenn die Gebäude schon vor eingetretener Leibzucht in die Feuerassecuranz eingeschrieben gewesen sind, so ist der nachherige Leibzüchter verbunden, die auf denselben haftenden Assecuranz-Abgaben zu tragen.

2) Wenn die Einschreibung nach schon eingetretener Leibzucht geschieht, und bey dieser zwischen dem Eigenthümer und Leibzüchter Verabredungen getroffen worden sind: so soll es nach diesem gehalten werden.

3) Im Falle nichts verabredet ist, so sind bey jener Leibzucht, welche nach gebrochenem Ehebette dem Letztlebenden in den von ihm selbst herkommenden, nur den Kindern auf den Ueberlebungsfall zugesicherten Gütern zusteht, von dem Leibzüchter die Assecuranz-Beyträge ebenfalls zu entrichten, und auf gleiche Weise soll es nach dem Sinne der Landesordnung Cap. 95. §. hinwiederum sollen aber ꝛc.,

4) Bey der Leibzucht derjenigen Güter gehalten werden, welche von dem vorverstorbenen Ehegatten, dem Eigenthum nach auf die Kinder, oder wenn deren keine vorhanden sind, auf die nächsten Verwandten sich schon vererbet haben, dagegen wird

5) Dem Leibzüchter auch auf den Fall, daß das assecurirte Gebäude das Unglück haben sollte, ohne sein Verschulden ein Raub der Flammen zu werden, die Fortdauer der Leibzucht an dem Gebäude, welches nach der Feuerassecuranz eben aus solchen Assecuranz-Beyträgen wieder aufgebauet werden muß, zugesichert.

2715. — München den 12. Sept. 1803. — A.

Churfürstliches Immediat-Rescript, wodurch die Verordnung d.d. München den 11. März d. Jahrs, wegen Aufhebung der in den churfürstl. Erbstaaten vorhandenen Stifter, Abteyen und Klöster jeder Art, mit Ausnahme derjenigen, welche sich der Krankenpflege widmen, auch

auf das Herzogthum Berg erstreckt, und den Behörden ihr spezielles und allgemeines Verfahren auch in Rücksicht des zu leistenden Ersatzes, der mit den aufzulösenden Corporationen verbundenen Pfarr- und Schul-Anstalten ꝛc. vorgeschrieben wird.

2716. — Den 16. Sept. 1803. — A.

Die Spielpatente sollen vorzugsweise an Landesunterthanen, und dürfen nur nach Beibringung eines Moralitäts-Zeugnisses, auch nur auf einzelne Individuen gültig, ausgestellt werden.

2717. — Den 27. Sept. 1803. — A.

Unter Aufopferung des bisher mit der Kaminfegerei-Verpachtung verbundenen Kameral-Interesse's wird jeder Stadt und jedem Amte die Verpflichtung zur Sorge für die Reinigung der Kamine dergestalt übertragen, daß gelernte Kaminfeger angestellt werden sollen, welche durch Belohnung für jede Kamin-Reinigung, und durch einen Zuschuß aus Communalfonds für die Kaminreinigung in den Wohnungen der Dürftigen zu entschädigen sind.

2718. — Den 4. Oct. 1803. — A. H.

Die Churfürstliche Landes Direction hat mißfälligst wahrgenommen, daß bey den protestantischen Gemeinden gegen die in der Polizey-Ordnung enthaltenen Vorschriften mehrere Copulationen fremder Pfarrgenossen ohne die erforderlichen Dimissorialien sträflichst unternommen worden sind. Um diesem Unfuge für die Zukunft vorzubeugen, erläßt dieselbe hiermit die Verordnung, daß bey gedachten Gemeinden alle Copulationen fremder Pfarrgenossen, wozu der gehörige Pfarrer des Brautpaars den Losschein nicht ertheilet hat, für null und nichtig und die daraus erzeugten Kinder für unehelich zu erklären, sol-

demnach den dieser Vorschrift zuwider handelnden nicht nur die Beywohnung unter Strafe des körperlichen Arrestes zu untersagen, sondern dieselben auch nebst dem Pfarrer, der die Trauung gesetzwidrig verrichtet, zur Verantwortung und fiscalischen Bestrafung zu ziehen seyen. (Conf. Nro. 2255.)

2719. — Den 28. Oct. 1803. — A. H. U.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höchster Rescripte vom 18. May letzthin, und 10. dieses wegen der in dem Herzogthum Berg unter den verschiedenen Religionsgenossen hergebrachten vermischten Ehen folgende gesetzliche Bestimmungen gegeben:

Erstens was die Trauung betrifft, soll den Neuverlobten nach vorhergegangenen gewöhnlichen Aufrufen und erhaltenen Dimissorial-Scheinen, welche letztere nach geschehener Zahlung der hergebrachten Gebühren unweigerlich zu ertheilen sind, gestattet werden, ohne Unterschied sich bey dem Pfarrer des Bräutigams, oder der Braut trauen zu lassen. Damit aber auch

Zweytens allen Irrungen, welche über die Erziehung der aus dergleichen Ehen erzielten Kinder entstehen könnten, vorgebogen werde, soll

a) denselben eine uneingeschränkte Freyheit, beym Eintritte in die Ehe die Religions-Verhältnisse ihrer künftigen Kinder in ordnungsmäßigen Ehepacten zu bestimmen, dergestalt belassen werden, daß gleichwohl der Beyrath ihrer Eltern oder Vormünder (der als eine gesetzliche Nothwendigkeit hierbey vorgeschrieben wird) darüber jedesmahl zuvörderst einzuhohlen sey,

b) Finden sie während ihrer Ehe aus wohl überlegten Ursachen räthlich, in ihrer eingegangenen Ehe-Beredung Abänderungen zu treffen, so soll dieses anders nicht, als mit dem gnädigst vorgeschriebenen Beyrath der Eltern oder Vormünder geschehen.

c) Wenn die Contrahenten vor oder bey ihrer Vereheligung über die Religions-Verhältnisse ihrer künftigen

Kinder auf die bemerkte Art nichts verabredet haben, so sollen weitere Verträge hierüber während ihrer Ehe nicht mehr statt haben, sondern die Söhne sollen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters, und die Töchter in dem der Mutter bis zur Erreichung der Discretions-Jahre, welche für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte achtzehnte Jahr festgesetzet werden, erzogen werden.

d) Nachdem sie aber zu diesem Jahresziele gelanget sind, so soll es von ihrer freyen Wahl abhängen, zu einer oder der andern der in dem Deutschen Reiche eingeführten drey christlichen Kirchen überzutreten.

e) Weder dem den andern überlebenden Ehegatten, noch den Vormündern ist erlaubt, in diesen gesetzlich bestimmten Religions-Verhältnissen eine Abänderung zu machen, sondern sie sind gehalten, die angefangene Erziehung in dem bestimmten Glaubens-Bekenntnisse bis zu den Discretions-Jahren die Kinder vollenden zu lassen. ꝛc.

2720. — Den 4. Nov. 1803. — A.

Aufforderung sämmtlicher Gläubiger der aufgehobenen Stifter, Abteyen und Klöster zur Anzeige ihrer Forderungen binnen 6 Wochen, unter dem Nachtheile, daß späterhin keine Rücksicht mehr darauf genommen werden wird.

2721. — Den 5. Nov. 1803. — A.

Zur Erreichung billigerer Preise durch Conkurrenz der Lieferanten sollen die zum Wasserbau erforderlichen Materialen, deren normalmäßige Qualität festgesetzt wird, in geringeren Quantitäten wie bisher, von den Wasserbaubeamten, von jedem sich zur Lieferung erbietenden Unterthan angenommen, und deren baare Zahlung nach bestimmten Sätzen verfügt werden.

2722. — Den 8. Nov. 1803. — A.

Den Besitzern von diesseitigen Lehngütern, welche frü-

herhin von westrheinischen Lehnhöfen abhängig waren, wird eine letzte Frist bis zum 31. Januar k. J. zur Erneuerung der Lehnsempfängniß, bei Strafe deren Verwirkung, bestimmt.

2723. — Den 8. Nov. 1803. — A.

Sämmtlichen Schuldnern der sequestrirten und aufgehobenen, geistlichen Corporationen wird befohlen, nur an die zu der Güterverwaltung der letztern angestellten Empfänger Zahlung zu leisten.

2724. — Den 22. Nov. 1803. — A.

Die in der Polizey-Ordnung enthaltene Verfügung wegen jährlicher Besichtigung durch die Beamten der Communal- und Nachbar-Wege und wegen deren Reparatur wird zur genauen Beobachtung, unter Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten, erneuert.

2725. — Den 25. Nov. 1803. — A.

Um dem Unfuge, welcher von Seiten der Hebammen auf dem Lande durch langes Zögern und durch Versäumniß der Herbeyrufung eines Geburtshelfers, wie auch durch unerlaubte Anwendung der Instrumente bey schweren Geburten getrieben wird, für die Zukunft vorzubeugen, erläßt die Landes-Direktion folgende Verordnung 1) die Hebammen sollen den Gesetzen der Medicinal-Ordnung gemäß bey schweren Geburten, und wenn schon die Wässer gesprungen sind, nicht über zwei Stunden hernach warten, sondern in diesem Falle einen Geburtshelfer herbey zu rufen, in Vorschlag bringen, und im Falle dieses von der Kindbetterinn oder deren Angehörigen verweigert wird, davon bey dem Amtsvorstande sogleich die Anzeige machen, welchem dann aulieget, von Amtswegen die schleunigste Verfügung dazu zu treffen, 2) Keine Hebamme darf bey schwerer Leibesstrafe sich unterstehen, irgend ein Instrument zur Beförderung der Geburt selbst anzulegen,

sondern jede ist verpflichtet, da, wo auch die Wendung nicht in Ausübung gebracht werden kann, sogleich von allem fernern Verfahren abzustehen, und die Entbindung dem Geburtshelfer zu überlassen. 3) Da auch verschiedene Hebammen sich oft beygehen lassen, so wohl den schwangern, als auch kraysenden und den wirklich entbundenen Frauen bey verschiedenen Vorfällen innerliche, oft sehr zweckwidrige und schädliche Arzneyen anzurathen und selbst zu überreichen; so wird dieses denselben bey willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe untersaget.

Die Beamten und Magistrate haben also hiernach die unter ihrer Gerichtsbarkeit wohnenden approbirten Hebammen, wie auch die Gemeinds-Vorsteher nachdrücksamst anzuweisen und auf die Befolgung genauest wachen zu lassen, im übrigen aber, weil noch eine Menge unapprobirter Hebammen im Lande befindlich seyn sollen, diese mittelst Benehmung mit den Amts-Physicis ausfindig zu machen, des Endes sich überhaupt auch von den geprüften ihre Approbationsscheine vorweisen zu lassen, demnächst den ungeprüften die Ausübung der Entbindungskunst so lange, bis sie von den Medicinal-Räthen geprüpft, und für tüchtig befunden worden, ernstlich zu untersagen, auch in welchem Kirchspiele dergleichen geprüfte Hebammen annoch fehlen, hierher anzuzeigen, und zugleich die fähigen Subjecte dazu ausfindig zu machen, damit diese zu den hiesigen Lehrstunden gesandt, zu tüchtigen Hebammen gebildet, und hernach geprüft werden mögen.

2726. — Den 26. November 1803. — A.

Die Churfürstliche Landes-Direction hat in Erfahr gebracht, daß dadurch, daß den Gemarken die Bestrafung der in ihren Waldungen verübet werdenden Forstfrevel ihrem eigenen Ermessen bis hierhin überlassen war, verschiedene Mißbräuche entstanden sind, daß unter andern keine Gleichheit in den Strafen beobachtet, bey einigen Gemarken der Beerbte sogar, wenn er auf Forstfreveln ertappet wurde, nur in die halbe Strafe fällig erkläret, und überhaupt weder auf den Schadenersatz, noch auf Pfandgeld Rücksicht genommen worden ist. Da nun dergleichen der Forst-Cultur äußerst schädliche Mißbräuche

durchaus abgestellet, und eine gleiche Bestrafung der Forstfrevel bey allen Gemarken, ohne Unterschied, ob der Freveler ein Beerbter, oder Nichtbeerbter sey, eingeführt werden soll; so verordnet die Churfürstliche Landes-Direction, daß die Liquidation der Forstverbrechen den Gemarken bey ihren Gedingen zwar belassen bleiben, dieselben aber verpflichtet seyn sollen, die Liquidations-Protokolle über die vorgefallenen Forstverbrechen zur Bestimmung der Strafe sogleich nach gethätigtem Gemarkengedinge an die Churfürstliche Brüchtenthätigungs-Commission einzuschicken. Diese Commission wird alsdann wegen der Eintreibung und wegen des Empfangs der bestimmten Strafgelder das Geeignete an die Beamten, und Vorsteher der Gemarken erlassen, und die letztern sind verbunden, die eingegangenen Strafgelder, so lange nicht erwiesen ist, daß die Gemarkenwaldungen sich in völligem forstmäßigen Zustande befinden, zur Forst-Cultur und Pflanzungen zu verwenden, und bis dahin sich aller Vertheilung dieser Gelder unter die Beerbten, wenn auch eine solche Vertheilung sonst hergebracht seyn sollte, zu enthalten. Die sämmtlichen Beamten sollen auf den Vollzug der gegenwärtigen Verordnung gehörig wachen, dieselbe mittelst öffentlicher Verkündigung zur Kenntniß der Gemarken-Erben bringen ꝛc. (Conf. Nro. 2796.)

2727. — München den 30. Nov. 1803. — A. P.

Urkunde über den mit dem Herrn Herzog Wilhelm in Bayern, als Chef der nachgebornen, fürstlichen Linie, geschlossenen Hauptappanagial-Rezeß. Zufolge dieses in XIII §§. abgeschlossenen Vertrages ist das Herzogthum Berg mit allen seinen dermaligen Bestandtheilen, und den der landesfürstlichen, freien Disposition darin unterliegenden Cameraleinkünften der nachgebornen, männlichen, fürstlichen Linie zum appanagial Besitz und Genuß dergestalt überwiesen, daß das genannte Herzogthum zwar, unter ungetheilter Oberherrschaft der erstgebornen Churlinie, ein integrirender Theil der Staaten-Masse des Churhauses verbleibt, und daß die Leitung der äussern Verhältnisse des Landes und die höhern Regierungsrechte in der innern Regierung desselben dem jetzigen und allen künftigen, regierenden Erstgebornen vorbehalten bleiben,

dagegen aber dem Herrn Herzogen Wilhelm und dessen männlicher fürstlichen Linie die Ausübung mehrerer genau bestimmten Regierungsrechte unter churfürstlicher Oberherrschaft, so wie die Verwaltung und der Genuß der Cameraleinkünfte überlassen ist. (Conf. Nro. 2742.)

2728. — Den 6. Dez. 1803. — A. H.

Die sub Nro. 2679 vorgeschriebenen Feierlichkeiten bei gerichtlichen Verkäufen sollen nur bei jenen Veräusserungen von Grundstücken Anwendung finden, welche über 200 Rthlr. Werth haben; bei den geringfügigeren Gegenständen soll das vorherige Publications-Verfahren stattfinden.

2729. — Den 20. Dezbr. 1803. — A. H.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 4ten April 1800 gnädigst geruhet, nachstehende Verordnung an die General-Landes-Direction in München zu erlassen:

»Aus Gelegenheit einer in dem Gerichte Aybling be»vorstehenden Vertheilung eines Waldes und Moosgrun»des finden Wir, zur Beseitigung der auffallenden Hinder»nisse, wodurch bisher in solchen Fällen den Schullehrern »auf dem Lande eine Theilnahme hieran immer erschweret, »und meistens entzogen ward, zu verordnen nothwendig »und zweckmäßig:

»Daß künftig bey allgemeinen Abtheilungen der gemei»nen Waldungen, Weiden, Möser und überhaupt der »Gemeinde-Gründe der einschlägigen Landes-Schule, zum »Besten des zeitlichen Lehrers, ein verhältnißmäßiger »Antheil eingeräumt werden solle.

»Wenn Wir durch diese Verordnung den Schullehrer »— bisher meistens den ersten Bettler des Dorfes — als »ein wesentliches Gemeinde-Glied bezeichnen, und die »Ausübung seiner Pflicht mit demselben Rechte auf die »Gemeinde-Nutzungen, welches selbst der untersten Be»schäftigung nicht abgesprochen wird, ehren wollen; wenn

»durch die Qualiflcation dieſes Antheils — indem er nicht »dem Schullehrer als das Eigenthum eines Privatmannes, »ſondern der Schule als perpetuirlicher Unterhalts-Theil »des jedesmahligen Lehrers überwieſen wird — die Ge»meinde keinen Realitäts-Verluſt leidet; wenn es endlich »von dieſer Theilnahme ſich erwarten läßt, daß ſie den »Schullehrer allmählich mit oekonomiſchen Kenntniſſen »vertraut, und dadurch fähig mache, in Verbindung mit »einem gebildeten Pfarrer an den Unterricht der Primär»Schule auch die landeswirthſchaftlichen Belehrungen und »Erfahrungen anzureihen, und dadurch der jungen Gene»ration Mittel und Muth zu verleihen, das natürliche »Productions-Feld der Nation der Unwiſſenheit, den Vorur»theilen und dem Zufalle endlich zu entreißen; ſo verſehen Wir »Uns ſowohl zu Unſern Schullehrern als Landes-Gemein»den, daß jene die ihnen eingeräumten Vortheile zum »Staatsgewinn veredeln und dieſe Unſere reine Abſicht »für die doppelte Cultur der Menſchen und der Erde nicht »undankbar verkennen werden.

»Unſere General-Landes-Direction vernimmt dieſe »landesherrliche Entſchließung zur allgemeinen Ausſchrei»bung und ſtrengen Befolgung. München den 4ten »April 1800.«

Ferner haben Höchſtdieſelben vermöge näherer höchſten Verordnung an die Churpfalz-Bayeriſche Landes-Direction vom 30ſten September l. J. obige Verordnung beſtimmt dahin erkläret:

»1) Daß bey einer jeden Vertheilung der Gemeingrün»de und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher »die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewieſen ſind, der »verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden ſoll.

»2) Daß ein ſolcher Antheil in den Fällen, wenn dem »Lehrer bereits die normalmäßige Quantität der ihm noth»wendigen und hinlänglichen Gründe zugewieſen ſind, »oder wenn ſolche Gründe zu dem in der Verordnung »vom 4ten April 1800 bezeichneten Zwecke von dem Wohn»ſitze des Schullehrers zu weit entfernt ſind, in Pacht »gegeben, und der Betrag des Pachtſchillings theils zur »Verbeſſerung des Lehrer-Gehaltes, theils zur Anſchaf»fung der Schul-Bedürfniſſe, und zur Unterſtützung der »armen Schulkinder, kurz, zum Vortheile der Erziehungs-

»und Unterrichts-Anstalt der vertheilenden Schulgemein-»de verwendet werden solle.«

Da nun Höchstgemeldte Seine Churfürstliche Durchlaucht durch ein Rescript vom 30sten Sept. l. J. beyde obigen Verordnungen auch auf das Herzogthum Berg auszudehnen gnädigst geruhet haben: so werden Beamte und Magistrate hiemit angewiesen, dem gemäß bey künftiger Vertheilung der Gemeinheitsgründe das Beste der Schulen wahrzunehmen, und, daß solches geschehen sey, davon jedesmahl ungesäumt zur hiesigen Stelle Anzeige zu thun. ꝛc.

2730. — Den 23. Dez. 1803. — A. P.

In der Medicinal-Ordnung sind bereits die Vorschriften gegeben, wie es mit der Ausübung der Heilkunde in ihren verschiedenen Zweigen gehalten werden soll.

Die Churfürstliche Landes-Direction ist aus den Anzeigen der Amtsstellen unterrichtet, daß diese Vorschriften nicht mit der gehörigen Genauigkeit beobachtet werden, und daß insonderheit eine Menge nicht approbirter Aerzte, Pfuscher und Quacksalber von allerley Gattungen im Lande sich aufhält, und mit der medizinischen Praxis abgibt, die dann durch die übele Behandlung des Kranken, diesen oft um seine Gesundheit und ganzes zeitliches Glück bringen, und nicht selten auf Zeitlebens in einen Zustand versetzen, der schlimmer als der Tod selbst ist.

Um nun dem Unwesen dieser schädlichen Gattung von Menschen Einhalt zu thun, und den hierunter bestehenden polizeylichen Verfügungen durch bestimmtere Normen mehr Kraft und Ansehen zu verschaffen, ertheilt die Landes-Direction folgende nähere Bestimmungen:

1) Niemand soll ohne vorher erhaltene Erlaubniß der hiesigen Stelle aus der Cur der Wunden oder innerlicher Krankheiten bey willkührlicher Geld- oder Gefängniß-Strafe ein Gewerbe machen.

2) Bey gleicher Strafe sollen Apotheker und Wundärzte sich der innern Curen enthalten, insofern ihnen selbige nicht ausdrücklich verstattet worden.

3) Fremde von einem Orte zum andern herumziehende Operateurs sollen sich nicht unterfangen, ihr Gewerbe zu treiben, ehe sie die Erlaubniß der Behörde dazu, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Geschicklichkeit und ihres Verfahrens, erhalten haben.

4) Geschieht es dennoch, so haben sie bloß deshalb fünf bis zehn Rthlr. Geld- oder acht- bis vierzehntägige Gefängniß-Strafe verwirket.

5) Quacksalber, Hebammen, Hirten, Schmiede, Wasenmeister und alle andere, welche aus innern oder äussern Curen, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder ohne Zuziehung und Genehmigung eines approbirten Arztes ein Gewerbe machen, sollen nach Bewandniß der Umstände, und nach der mehrern oder mindern Gefährlichkeit der gebrauchten Mittel mit Gefängniß auf vierzehn Tage bis sechs Wochen bestrafet werden.

6) Haben sie dergleichen unerlaubtes Gewerbe aus Gewinnsucht getrieben, so sind sie mit Gefängniß-Strafe auf vier bis acht Monathe zu belegen.

7) Wenn solche Winkelärzte Ausländer sind: so sollen sie, nach ausgestandener Strafe, über die Gränze gebracht; und wenn sie gleichwohl zu Treibung ihres verbothenen Handwerks zurückkehren, ohne weiteres als gefährliche Landstreicher eingesetzt und behandelt werden.

8) Gegen Inländer ist im Wiederholungsfalle die Strafe zu verdoppeln, und sie sind sodann nach Bewandniß der Umstände aus der Gegend, wo sie ihr verbothenes Handwerk ausgeübet haben, zu verweisen.

9) Niemand soll ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung der hiesigen Stelle die Geburts-Hülfe als ein Gewerbe zu treiben, sich unterfangen.

10) Die es thun, sollen mit achttägiger bis vierwochentlicher Gefängniß-Strafe beleget, und wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem bisherigen Auffenthalts-Orte verwiesen werden.

11) Wer ohne besondere Concession Arzeneyläden hält,

oder auch nur einzelne Arzeneyen, unter welchem Nahmen es immer sey, verkaufet, dem soll, wenn auch kein Schade dadurch veranlasset worden, sein Vorrath confiscirt, und er nach Verhältniß der entstandenen Gefahr, und des gesuchten oder wirklich gezogenen Gewinns in eine Geldstrafe von zwanzig bis hundert Rthlr. verurtheilt werden.

Endlich 12) sollen den Thüringern Wasser- und Olitäten Krämern, überhaupt dem mit Medicamenten im Lande herumziehenden Gesindel die Arzneyen abgenommen, und diese confiscirt werden.

Den Beamten und Magistraten wird demnach befohlen, nicht nur selbst auf die Beobachtung dieser Verordnung strenge zu wachen, sondern auch solches den Amts-Physicis und Vorgesetzten jedes Ortes auf ihre Eidespflichten mit der zusätzlichen Weisung einzuschärfen, daß sie auf die in ihren Amts-Bezirk sich einschleichenden Winkelärzte und Quacksalber, so wie insonderheit auf die als solche wirklich berüchtigten, deren Nahmen-Verzeichniß hier anliegt, ein sorgsames Auge zu halten, und die vorkommenden verbothwidrigen Handlungen derselben der Amts-Stelle sofort zur Untersuchung anzuzeigen haben, und zwar unter dem Nachtheile, daß sie sonst wegen ihrer pflichtwidrigen Nachsicht verantwortlich gestellet und bestrafet werden sollen.

Uebrigens haben Beamte und Magistrate jedesmahl bey vorgekommenen Freveln die abgehaltenen Untersuchungs-Protocolle unverzüglich hierher einzusenden, auch gegenwärtige Verordnung zu eines jeden Wissenschaft und Warnung dem Herkommen gemäß verkündigen zu lassen, ꝛc.

2731. — Den 28. Dez. 1803. — A.

Bergisches Land-Zoll Edikt, wodurch die bisher in Admodiation gewesene Erhebung des Ein- und Ausfuhr-Zolles der eigenen Verwaltung der Churfürstlichen Landes-Direction übertragen wird, und zugleich in 6 Abschnitten und 72 §§. über die Organisation der Verwaltung des Landzolls, über die Zollpflichtigkeit, über den Zollansatz nach einem beigefügten Tarif, über die Erhe-

bung der Zollsätze, über die Zoll-, Polizey- und Straf-Gesetze und über das Rechnungswesen bei dem Landzoll genaue Vorschriften ertheilt werden.

Bemerk. Am 30. Oct. 1804 ist diese Verordnung und der ihr angehängte Zolltarif erläutert und abgeändert worden.

2732. — Den 30 Dec. 1803. — A. P.

Die Mitglieder der Feuer-Assekuranz-Gesellschaft werden über die stattgefundenen Austritte mehrerer Glieder beruhiget, und von dem sich dennoch vermehrt habenden Versicherungs-Capital benachrichtiget. Zugleich wird die Bestimmung erneuert, daß diejenigen Brandbeschädigten, welche nicht Mitglieder der Assekuranz-Gesellschaft sind, weder Steuer-Nachlaß, noch die Bewilligung eines Collecten-Patentes zu erwarten haben.

2733. — Den 30. December 1803. — A. P.

Einer der wichtigsten und gemeinnützigsten Zwecke der Feuer-Versicherungs-Anstalt ist die mehrere Sicherung der auf Gebäude hergeschossenen Kapitalien, und die daraus entspringende Befestigung des Credits.

Bis jetzt ist es den Inhabern von Pfandverschreibungen auf Gebäude selbst überlassen geblieben, ihre Schuldner zu dem Eintritte in die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft anzuhalten, und sich gegen das willkürliche Ausscheiden derselben zu verwahren. Da aber einerseits unter den Gläubigern theils Ausländer, theils andere Personen sind, welchen entweder das Daseyn einer Feuer-Versicherungs-Anstalt in dem Herzogthume, oder die Erklärung ihrer Schuldner, sich von derselben lossagen zu wollen, gänzlich unbekannt bleibt, und andererseits jeder Schuldner zu der gewissenhaften Erhaltung des seinem Gläubiger gestellten Unterpfandes von selbst schon wesentlich verbunden ist; so hält es die Churfürstliche Landes-Direction ihren Pflichten keinesweges für angemessen, die Ergreifung oder Nicht-Ergreifung der den Schuldnern zu der gewissern Erreichung dieses Zweckes dargebotenen Mittel

fernerhin allein auf sie selbst ankommen zu lassen, und verordnet daher wie folgt:

§. 1) Jeder Besitzer eines Gebäudes, welches mit einer gerichtlichen Hypothek beschwert ist, wird hiedurch ohne seine weitere Erklärung für den Betrag des Darlehns ein Mitglied der Feuer-Versicherungs Gesellschaft, und kann nicht eher aus derselben austreten, bis die Schuldverschreibung eingelöset ist.

Ist bloß der Werth des Areals eines Gebäudes oder des Hausplatzes und Zubehörs zum gerichtlichen Unterpfande gestellt, so findet die obige Verfügung nicht Statt. Diese Bestimmung muß aber ausdrücklich verabredet, und in der Schuldverschreibung angeführt seyn.

§. 2) Wo in Land-Gemeinden Gebäude und liegende Gründe miteinander zu einer gerichtlichen Hypothek gestellt sind, ist der Besitzer für den Werth des Gebäudes, als des Haupt-Pfandes, in so fern derselbe den Betrag des Darlehns nicht übersteigt, der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft beyzutreten gehalten, es wäre denn, daß er eine ausdrückliche Erklärung seiner Gläubiger, sich mit dem Pfande der liegenden Gründe, oder auch eines gewissen für die Gebäude anzunehmenden mindern Betrages begnügen zu wollen, beyzubringen vermöchte. In diesem letzten Falle wird nähmlich nur der angenommene mindere Betrag als Versicherungs-Summe eingezeichnet: in dem erstern Falle hingegen ist der Werth der Gebäude nach einem Mittelanschlage zu bestimmen, und übrigens nach den Vorschriften des §. 4 der Feuer-Assecuranz-Ordnung zu verfahren.

§. 3) Alle Magistrate und Beamte haben daher von den in ihren Gerichts Bezirken auf Gebäude hergeschossenen Kapitalien aus den Hypotheken Büchern ungesäumt ein Verzeichniß auszuziehen, und hierauf sowohl gegenwärtig die nicht etwa schon früher für eine gleiche oder größere Summe versicherten Unterpfänder nach den obigen Bestimmungen in das Assecuranz Cataster des dritten Jahres sogleich einzutragen, als auch eben dieses Verfahren in Zukunft bey der Ausfertigung einer jeden gerichtlichen Schuldverschreibung auf Gebäude genau zu beobachten. ꝛc.

Bemerk. Am 24. April 1804 ist die genaue Befolgung dieser Verordnung wiederholt, und unter Ertheilung besonderer Vorschrift befohlen, u. ist dieselbe am 9. November 1804 dahin erläutert worden, daß nur diejenigen Gebäude, auf welchen eine Special-Hypothek haftet, in die Feuer-Assekuranz eingezeichnet werden müssen.

2734. — Den 30. Dec. 1803. — A.

Da durch die heutige Hauptverordnung, wegen des nothwendigen Beytrittes der Besitzer gerichtlich verpfändeter Gebäude zu der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Zweck der öffentlichen Bekanntmachung der austretenden Mitglieder der Gesellschaft völlig erreicht wird; so wird den Beamten und Magistraten dieses bedeutet und befohlen, jene öffentliche Bekanntmachung (welche sich ohnehin durch die Erfahrung als der guten Sache nicht vortheilhaft beweiset) künftig zu unterlassen.

2735. — Den 11. Januar 1804. — A.

Als vorbereitende Maaßregel zur künftigen Forstorganisation und zur einstweiligen Aufstellung eines Forst-Etats wird eine genaue Nachweise (nach beigefügtem Muster) sämmtlicher im Herzogthum Berg gelegenen Staats-Gemarken- und Privat-Waldungen von den Beamten eingefordert.

2736. — Den 21. Januar 1804. — A.

Sämmtliche Oekonomie und Wohngebäude der aufgehobenen, geistlichen Corporationen müssen schon pr. 1804 in 1805 in die Feuer-Assekuranz eingeschrieben werden.

2737. — Den 25. Januar 1804. — A. P.

Die am 28. v. M. publizirte Landzoll-Ordnung ſoll erſt vom 1ſten des k. Monats an als verbindende Norm beobachtet werden.

2738. — Den 31. Januar 1804. — A. P.

Die Friſt zur Lehns-Erneuerung der dieſſeits gelegenen Lehen, welche früherhin von weſtrheiniſchen Lehenshöfen abhängig waren, wird nochmals und unerſtreklich und bei Strafe der Caducität für die ferner Säumigen bis zum 1ſten May d. J. erweitert.

2739. — München den 3. Februar 1804. — A.

Genehmigung des Organiſations-Entwurfes des Forſtweſens im Herzogthum Berg, in Rückſicht der Verwaltungs-Bezirks-Eintheilung, der Verwaltungs-Beamten und deren Amtsobliegenheiten.

2740. — Den 8. Februar 1804. — A.

Der Churfürſtl. Landesdirection iſt die Frage: ob bey Umlegung der 200,000 Liv., welche, zur Tilgung der im 9ber 1795 von der Landesregierung zum Behuf der 2ten franzöſiſchen Kontribution negotiirt und verwendeter Vorſchüſſen, am 3. July 1802 auf Induſtrianten und Kapitaliſten ſind ausgeſchrieben worden, die ſämmtliche dermalige Gewerbführer, oder nur blos diejenige in Anſchlag zu bringen ſeyen, welche zur Zeit der von der franzöſiſchen Behörde geforderten 2ten Kontribution bereits im Lande wohnhaft geweſen und ein Gewerb getrieben haben. — Um nun hierunter ein gewiſſes Regulativ feſtzuſetzen, hat die Churfürſtl. Landesdirection auf erſtattete Vorträge beſchloſſen, daß die Zahlungsverbindlichkeit der Induſtrianten nur erſt mit der auf ſelbige geſchehenden Ausſchreibung ihr Entſtehen erhalte, mithin die befragten 200,000 Liv. erſt durch die am 3. July 1802 geſchehene Ausſchreibung

eine eigentliche Industrieschuld geworden sey, folglich selbige sowohl, als sonstige aus dem Krieg herrührende und in Zukunft zum Theil auf die Industrie mit ausgeschrieben werdenden Landesschulden auf alle und jede dermal im Lande gegenwärtige Industrianten ohne Unterschied, ob dieselbe sich eben zu der Zeit, als diese Landesschulden gemacht worden sind, wirklich im Lande befunden, oder ein Gewerb darin getrieben haben, umzulegen seyen. ꝛc.

2741. — Den 17. Febr. 1804. — A. P.

Die als Vaganten im Lande betreten werdenden Ausländer sollen nicht ferner zum Militair-Dienst abgeliefert, sondern über die Gränze in ihre Heimath abgeführt werden.

2742. — Den 20. Febr. 1804. — A. P.

Seine Churfürstl. Durchlaucht haben in Gemäßheit vorderer Verträge des Churhauses und ins besondere des Anspacher Vertrages durch einen am 30. Nov. v. J. (Nro. 2727.) abgeschlossenen Hauptapanagial Rezeß, Seiner des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Durchlaucht und dessen männlicher fürstlichen Linie das Herzogthum Berg mit allen seinen dermahligen Bestandtheilen, und den der Landesfürstlichen freyen Disposition darin unterliegenden Cameral-Einkünften, zum apanagial Besitze und Genusse angewiesen, nach welchem genanntes Herzogthum zwar unter Seiner Churfürstlichen Durchlaucht, und Höchstihrer Regierungs-Nachfolger ungetheilter Oberherrschaft ein integrirender Theil der Staatenmasse des höchsten Churhauses verbleibt, und sowohl die unmittelbare Leitung aller äußern Verhältnisse, als die höhern Regierungsrechte in der innern Regierung des Landes Seiner Churfürstlichen Durchlaucht und allen künftigen regierenden Erstgebohrnen vorbehalten, jedoch auch die Ausübung mehrerer Regierungsrechte mit Unterordnung unter Churfürstlicher Oberherrschaft, so wie die Verwaltung und der Genuß der Cameral Einkünfte des Herrn Herzogs Durchlaucht und dessen männlicher Fürstlichen Linie überlassen worden sind, wie aus beiliegendem Auszuge des Apanagial Rezesses des mehrern zu ersehen ist.

Da in diesem Vertrage die der Primogenitur vorbehaltenen Rechte vom §. I. bis zum V. §., und die der Secundogenitur überlassenen Rechte und Besitzungen im V. und VI. §. genau ausgeschieden sind, und nach dem VIII. Absatze aus der bisherigen Landes-Direction zur Ausübung der erstern ein eigenes Oberhoheits-Collegium unter dem schon ehemahls bestandenen Nahmen: Geheimer Rath, so wie zur Ausübung der letztern eine Herzogliche Regierung zusammengesetzt worden ist:

So wird dieses den sämmtlichen Vasallen, Unterthanen, Amtsleuten und Magistraten, dann übrigen sowohl geistlichen als weltlichen Obrigkeiten und Landesstellen hiermit bekannt gemacht, um sich genau darnach zu achten, und nach dem im Receße jeder Stelle angewiesenen Wirkungskreise und Geschäftsgange ihre Vorstellungen und Berichte an die eine oder die andere künftig einzusenden.

Die Beamten und Magistrate haben diese neue Einrichtung durch den Weg der Verkündigung von den Kanzeln mit folgenden Zusatzen zur allgemeinen Wissenschaft zu bringen,

1) daß alle bestehende so wohl ältere Gesetze als neuere Verordnungen, in so weit sie nicht durch den gegenwärtigen Receß eine Abänderung erhalten haben, in ihrer Kraft verbleiben,

2) daß dadurch in der wesentlichen Verfassung des Landes keine Veränderung geschehe, sondern von Seiner Churfürstl. Durchlaucht überall im Receße das Wohl des Landes mit der Convenienz Höchstihres Churhauses sorgfältig zu vereinbaren gesucht worden ist.

Aus Sr. Churfürstlichen Durchlaucht besonderer Vollmacht, und unmittelbarem höchsten Befehle.
Freyherr von Hompesch.

Hier folgt der

Auszug aus dem Apanagial-Receße, d. d. München den 30sten November. 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph ꝛc. ꝛc. §. III. Uns, so wie jedem künftigen regierenden Erstgebohrnen kommen die Leitung und Bestimmung der äußern Verhältnisse, von welcher Art sie seyn, allein zu, folglich

a) über Krieg, Frieden und Bündnisse zu unterhandeln, und Verträge darüber abzuschließen;

b) Gränzregulirungen mit Nachbarn vorzunehmen;

c) Alienations- Tausch- Kommerz- Zoll- und Weg-Tractaten nach den Landes- und Hausgesetzen zu schließen;

d) Indigenat nach der konstitutionellen Form des Landes zu ertheilen;

e) Verträge über Nachsteuer und Auswanderung mit andern Staaten einzugehen:

f) Die persönlichen Rechte und Vorzüge, überhaupt den rechtlichen Stand der Fremden im Lande zu bestimmen, so wie die eingebohrnen Unterthanen im Auslande zu vertreten.

g) Die Provinz durch unsere diplomatische Agenten gleich den übrigen bey den auswärtigen Höfen vorstellen und vertreten zu lassen, wobey jedoch der nachgebohrnen Linie unbenommen bleibt, zur Besorgung ihrer Privat-Angelegenheiten eigene Abgeordnete an auswärtige Höfe zu schicken, welchen aber nie gestattet ist, in solche diplomatische Geschäfte sich einzulassen, welche auf das Herzogthum Berg einen Bezug haben;

h) Das darauf haftende Condirectorium bey dem Westphälischen Kreise, so wie die davon herrührende Stimme auf Reichs-Kreistagen oder bey Reichsdeputationen zu führen;

i) Die Rechte und Privilegien des Landes, so wie die mit auswärtigen geschlossenen Recesse, zu handhaben oder nach Befinden der Umstände verfassungsmäßig abzuändern.

§. IV. In der inneren Regierung des Landes bleiben Uns und allen nachfolgenden regierenden Erstgebohrnen vorbehalten:

1. Das Ausschreiben und der Empfang der allgemeinen Landeshuldigung durch eigene Commissarien, so wie daß in allen Fällen, wo die Unterthanen den Unterthanen-Eid, und neu angestellte Diener den Diensteid abzulegen pflegen, in solchem Eide, nebst der Verpflichtung an die nachgebohrne Linie, als ihre vorgesetzte Herrschaft, zugleich des regierenden Erstgebohrenen als des wahren Landesfürsten, Erwähnung geschehen muß.

2) Das öffentliche Kirchengebeth, Landestrauer, und welche sonstige äußere Merkmahle den Landes-Regenten bezeichnen.

3) Die höchste gesetzgebende Gewalt nach der Verfassung des Landes, dergestalt, daß allgemeine Gesetze allein von Uns, als regierenden Churfürsten, gültig gegeben werden können und auch allezeit in Unserm Namen ausgeschrieben werden müssen.

4) Das geistliche Reformations-Recht und was davon ausfließt, folglich die Aufnahme oder Aufhebung geistlicher Korporationen, und die Verwendung ihrer Fonds, wobey Wir in geeigneten Fällen, auf die Vorstellung der nachgebohrnen Linie wegen Begünstigung ihrer Dienerschaft, immer Rücksicht nehmen werden; ferner die Bewilligung zur Erbauung neuer Kirchen für die Protestanten, die Ausdehnung der nach dem Religions-Vergleiche ihnen zustehenden Rechte, wo etwa die veränderten Umstände es erfordern würden u. s. w.

5) Die Ernennung eines Bischofs und des zur Domkirche erforderlichen Personals, im Falle bey der künftigen Diöces-Eintheilung das Herzogthum Berg einen eigenen Bischof erhalten sollte.

6) Die oberste Aufsicht über alle Zweige der Landes-Polizey, und alle öffentliche so wohl Wohlthätigkeits- als Unterrichts-Anstalten, und ihre Untersuchung durch eigene Commißarien, welchen die Einsicht der Rechnungen nie verweigert werden darf: von einer solchen Untersuchung soll jedoch die nachgebohrne Linie allezeit in Kenntniß gesetzt werden.

7) Die Aufsicht über Heerstraßen und schiffreiche Flüsse.

8) Neue Zollregulirungen, neue Straßen-Anlegungen und Aufsicht, damit die für letztere eingehenden Gelder zu ihrem bestimmten Zwecke nach ihrem Bedürfniß verwendet werden.

9) Die Regulirung des Post- und fahrenden Bothenwesens, nebst den hierauf Bezug habenden, Verhandlungen mit dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, den Königl. Preußischen oder andern benachbarten Behörden.

10) Aufsicht über die Ausübung des Münzregals; die zu schlagenden Münzen müssen die Form Unserer übrigen Münzen beybehalten.

11) Die Ertheilung von Titeln, und sonstigen Standes-Erhöhungen, außer den unten bewilligten Anstellungen.

12) Die Conceßionen von Ligitimationen und der Volljährigkeit.

13) Die unmittelbare Leitung des obersten Justiz-Tribunals, so wie die Ernennung des dazu erforderlichen Personals.

14) Das Begnadigungsrecht der zum Tode Verurtheilten, so wie die Befugniß, die erkannten Strafen nach Gründen der Billigkeit zu mildern und in andere abzuändern.

15) Die Ausfertigung aller öffentlichen Akte, in welchen von dem Landesfürsten Erwähnung zu geschehen pflegt; z. B. General-Mandaten, Edicten, Notariats-Instrumenten.

16) Die Zusammenberufung der Bergischen Landstände, die Eröffnung des Landtages, die Stellen des Postulats, und überhaupt die Verhandlungen mit den Landständen, die Sanctionirung des Landtags-Abschieds, so wie die Auflösung und Entlassung der Landtags-Versammlung nach der bisherigen Verfassung.

Die gewöhnlichen Vorbereitungen geschehen durch die unten vorkommenden Collegien, nämlich durch Unsern Geheimen Rath und die Regierung der nachgebohrnen Linie, welche mit einander hierüber communiciren.

Die nach dem Resultat dieser Berathschlagungen redigirten Propositionen, welche an die Landtags-Versammlung gemacht werden sollen, werden Uns zur Genehmigung oder Abänderung vorgelegt.

Die Unterhandlungen mit den Landständen geschehen auf die bisher übliche Art durch die Landtags-Commißion, welche aus Mitgliedern der genannten Collegien zusammen gesetzt wird, und bey welcher der Chef Unseres Geheimen Rathes allezeit der Vorstand ist.

Bey Unterherren-Tagen wird analogisch auf gleiche Art verfahren.

17) Das Ausschreiben der bewilligten Steuren, welche auf die herkömmliche Art erhoben, in die Pfenningsmeisterey-Cassa abgeliefert, und zu den durch den sanctionirten Landtags-Schluß bestimmten Zwecken verwendet werden.

18) Die Anordnung alles dessen, was auf Militair, Aushebung der Land-Capitulanten, Anlegung von Festungen, Demolirung der bestehenden, überhaupt die Leitung der bewaffneten Macht, und ihrer Attribution, als Zeughäuser ꝛc. und was ihre Verwendung zum Besten des Landes betrifft.

Dagegen

V. Bewilligen Wir Unseres Herrn Schwagers Liebden und desselben fürstlich-männlichen Descendenz in Allem, was der Primogenitur nicht vorbehalten worden ist, den Besitz und die ungehinderte Regierung des Herzogthumes Berg, in dem nähmlichen Verhältnisse, und mit dem nähmlichen Umfange von Rechten, welche die ehemaligen Pfalzgrafen und respective Herzoge von Zweybrücken, nach den von den Königen von Frankreich erhaltenen lettres patentes, in den im Elsaß gelegenen Herrschaften, welche für die Pfalzgräflich-Birkenfeldische Linie zum Apanage bestimmt waren, ausgeübet haben, oder auszuüben berechtiget gewesen wären.

Wornach des Herrn Herzogs Wilhelm in Bayern Liebden und dessen fürstlich-männlichen Descendenz die Befugniß zukommt:

1. Sowohl die hohe, mittlere als niedere Gerichtsbarkeit in dem Herzogthume Berg nach der bestehenden Verfassung und nach den von Uns erlassenen, oder von der regierenden Primogenitur künftig zum Besten des Landes noch zu erlassenden allgemeinen Verordnungen (jedoch mit Vorbehalt der Berufung in den geeigneten Fällen an Unser oberstes Justitz-Tribunal) in Ihrem Namen auszuüben; zu dem Ende

2. Alle dafür erforderliche Justitz-Beamten, so wohl auf dem platten Lande als in den Städten, mit Vorbehalt des bey diesen in der Verfassung gegründeten Herkommens, so wie das Personal bey dem Hofgerichte, mit Einschluß des Präsidenten, der Räthe und sämmtlicher Kanzley-Individuen, mit Beobachtung der in Unsern Staaten hierüber bestehenden oder künftig noch zu erlassenden Verordnungen, anzustellen und zu decretiren.

3. Eine schnelle und unparteyische Justitzpflege zu handhaben, deshalb die geeigneten Maaßregeln zu veranstalten, und alles dasjenige in Vollzug zu setzen und zu verfügen, was zur Beförderung der Justitz durch allgemeine diesfallsige Gesetze vorgeschrieben ist, oder ferner verordnet werden wird.

4. Die Urtheile in hergebrachter Form ausfertigen, und in seinem Namen vollziehen zu lassen.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit wird, wie bisher, von dem Hofgerichte ausgeübet. Wenn Fälle sich ergeben, die zur Begnadigung geeignet gefunden werden, so muß demjenigen der nachgebohrnen Linie, welcher im Besitze des Herzogthumes sich befindet, von dem Hofgerichte darüber Bericht erstattet, von diesem dem regierenden Erstgebohrnen die Lage des Falles actenmäßig angezeigt, und die darauf erfolgende Resolution in des regierenden Erstgebohrnen Namen publicirt werden.

5. Für alle Zweige der Polizey im Lande zu sorgen, die damit verbundenen Anstalten anzuordnen, unmittelbar zu leiten und nach den Gesetzen vollziehen zu lassen, vorbehaltlich der obersten Aufsicht und Gesetzgebung der Primogenitur.

6. Alle geistliche Beneficia nach den canonischen und landesfürstlichen Gesetzen, die besonders über die sittlichen und wissenschaftlichen Eigenschaften der Candidaten vorgeschrieben sind, oder noch erlassen werden, zu vergeben.

7. Die geistliche Gerichtsbarkeit und sonstigen bischöflichen Rechte über die Einwohner der beyden Augsburgischen Confeßionen, nach der Landesverfassung, mit Rücksicht auf die mit Brandenburg bestehenden Verträge, Unser Religions-Edict, und den §. 63 des neuesten Reichs-Deputations-Schlusses auszuüben.

8. Alle aus den Cameral-Gütern, Zehnten, Cameral-Gefällen, Brüchten-Gefällen und sonstigen nutzbaren Regalien, die Rheinzölle ausgenommen, welche nach dem §. 25 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses zur Ergänzung der Entschädigung des Herrn Churerzkanzlers bestimmt sind, dann aus den indirecten Abgaben (von welchen die Accise von der Pfenningsmeisterey-Casse zwar erhoben, aber zur Landrentmeisterey-Casse abgeliefert werden) hervorgehende Einkünfte zu beziehen und darüber in der Maaße zu disponiren, daß

a) die auf der Landrentmeisterey haftenden Lasten daraus bestritten werden, sie betreffen entweder die innere Landes-Administration, in so fern die Steuer-Casse hierzu nicht beyträgt, oder die sonstigen Cameral-Ausgaben.

b) Der Ueberschuß in die hundert fünfzig tausend Reichsthaler oder zwey hundert fünf und zwanzig tausend Gulden eingerechnet werde, welche Summe, als jährliche Apanagial-Vermehrung, wie unten noch näher vorkommen

wird, mit Einstimmung Unseres Herrn Schwagers Liebden, für Ihn und seine Linie festgesetzet worden ist.

Damit aber über den Betrag der eigentlichen Cameral-Güter und Cameral-Gefälle in Zukunft keine Anstände sich ergeben, und die nachgebohrne Linie nicht in die Nothwendigkeit gesetzet werde, jährliche Rechenschaft darüber ablegen zu müssen, so soll nach Verlauf von künftigen sechs Jahren über ihren Ertrag eine Durchschnitts-Berechnung angestellt und nach dem hervorgehenden Resultate sollen dieselben in einem bestimmten Anschlage Ihr überlassen und in die verglichene Apanagial-Summe eingerechnet werden; bis dahin muß der Ertrag dieser Cameral-Güter und Gefälle aus den einzusendenden jährlichen Landrentmeisterey-Bilanzen bemessen werden.

Ergiebt sich aus den vorgelegten Bilanzen, nach Abzug der Apanagial-Summe und aller auf der Landrentmeisterey liegenden Lasten und Kosten, noch ein Ueberschuß, so fließt dieser in die Central-Casse der Gesammt-Staaten, weshalb der Primogenitur die Einsicht und Untersuchung des jährlichen Finanz-Etats des Herzogthumes Berg vorbehalten bleibt, und dieser allezeit nach der für alle Provinzen gemachten allgemeinen Vorschrift entworfen werden muß, nur daß, wenn einmal die Cameral-Güter und Gefälle der nachgebohrnen Linie um einen bestimmten Anschlag überlassen sind, diese Aversional-Summe als Ertrag sämmtlicher Cameral-Güter und Gefälle in dem Etat vorgetragen werde, ohne in einen weiteren Detail, der allein die nachgebohrne Linie betrifft, einzugehen.

Es versteht sich übrigens, daß die nachgebohrne Linie in Verwaltung und der Disposition über die Cameral-Güter, so wie in der Erhebung der übrigen Gefälle und Abgaben an Unsere Haus- und an die Landesgesetze und die Verordnungen der Primogenitur gebunden ist.

9. Alle Rechte des Lehnhofes in streitigen Gegenständen bey dem Hofgerichte, und die übrigen extrajudiciellen bey dem administrativen Collegio, welches den Lehnhof vorstellt, nach den bestehenden Lehns- und Unserer ständigen General-Vollmacht auszuüben.

Die Sporteln und sonstigen Lehntaxen sollen zwar auch in die gewöhnlichen Cameral-Cassen fließen, und der nachgebohrnen Linie, wie andere Cameral-Gefälle berechnet, jedoch bey dem, vorbehaltlich nach 6 Jahren zu bemessenden Betrage der Domanial-Gefälle wegen künftiger Ein-

ziehung aller heimfälligen Lehen nicht in Anschlag gebracht, sondern von der übrigen Rechnung ausgeschieden werden.

10. Zur Verwaltung der Polizey, so wie der übrigen Hoheitsrechte, dann der Cameral- und Landes-Einkünfte sowohl die erforderlichen Beamten als ein administratives Collegium unter dem Namen Regierung anzuordnen, das dazu erforderliche Personal bey eintretenden Erledigungsfällen zu ernennen, und zu decretiren, ihren Geschäftsgang nach den bestehenden Gesetzen, und jeden sonstigen räthlichen oder nützlichen Verfügungen zu leiten.

Es wird bey einer neuen Landes-Organisation der Landbeamten und der Magistrate in den Städten, so viel die Verfassung und übrige Local-Verhältnisse des Landes es zulassen, eine Gleichförmigkeit mit Unsern übrigen Erbstaaten beobachtet werden, wornach eine solche nur mit Unserer Beystimmung ausgeführet werden kann.

Das zu errichtende administrative Collegium wird nach näherem Benehmen aus dem Personal der dermaligen Landes-Direction zusammengesetzt werden.

Was jeder der angestellten Staatsdiener oder Landes-Pensionisten im Herzogthume Berg rechtmäßig bezieht, darf ihm nicht entzogen werden, so wie auch in Zukunft alle darin angestellte Staatsdiener auf gleiche Rechte und Wohlthaten, welche den Staasdienern Unserer übrigen Provinzen zukommen, Ansprüche zu machen haben.

Organisations-Veränderungen, durch welche die Administrations-Kosten vermehrt werden, können auch aus dieser Rücksicht nur mit der Beystimmung der Primogenitur ausgeführt werden.

VI. Die nachgebohrne Linie ist verbunden, alle von der Primogenitur erlassene allgemeine Verordnungen und Gesetze genau zu vollziehen. Sie kann zwar nach den Gesetzen, wie jede vollziehende Gewalt, Weisungen erlassen, enthalten aber diese Modificationen der Gesetze selbst, oder bestimmen sie den nähern Organismus der Vollziehung, so müssen sie dem regierenden Erstgebohrnen zur Genehmigung vorgelegt und nach erhaltener Sanction in der Formul publicirt werden:

Nach erlangter Bestätigung Seiner des Herrn Churfürsten Gnaden und Liebden als Chef Unseres Hauses.

Bemerk. Gleichzeitig ist der Personal-Status des churfürstlichen Oberappellations-Gerichtes und des Ge-

heimenrathes, so wie jener der herzoglichen Regierung publicirt worden.

2743. — Den 24. Febr. 1804. — A. H. P.

Die auf heimlichen Verbindungen und Gesellschaften haftenden Strafen werden auf die Theilnahme an dem in Stuttgard sich bildenden Institut: »Allgemeine Schule der Deutschen« anwendbar erklärt.

2744. — Den 7. März 1804. — A. P.

Wilhelm von Gottes Gnaden in Ober- und Nieder-Bayern Herzog, des Heil. Röm. Reichs Pfalzgraf ꝛc. *)

*) Die im Namen des Herzogs erlassenen Verordnungen sind besonders durch Beifügung des erstern bezeichnet, jene Verordnungen, welche ohne Vorsetzung des Namens aufgeführt sind, sind von den churfürstlichen Behörden ergangen.

Bestimmung der Titulatur und der Courtoisie, welche von den Justiz- und Rent-Beamten in ihren Berichten ꝛc. an die, zufolge des Appanagial-Rezesses, eingeführte herzogliche Regierung zu beobachten ist.

2745. — Den 13. März 1804. — A.

Die seither, als Ausnahmen von dem bestehenden Gesetze, gegen Trunkenbolde, unsittliche Menschen und unordentliche Hausväter erkannten Strafdienste bei'm Militair dürfen ferner nicht, und überhaupt keine Abgabe zum Militair mehr stattfinden, welche irgend eine Bestrafung oder Züchtigung zum Zweck hat, weil dieses nur nachtheilig auf das dem Militairstande so nöthige Ehrgefühl zurückwirken kann. Gegen dergleichen Stöhrer der häuslichen und bürgerlichen Ruhe müssen die der bürgerlichen Polizeigewalt anvertrauten, gesetzlichen Strafmittel in Anwendung gebracht werden.

2746. — Den 13 März 1804. — A. H. P.

Als Repressalien gegen Chur-Hannover sollen diesseitige Unterthanen nicht verpflichtet seyn, sich in Conkurse hannöverischer Falliten einzulassen, vielmehr sollen sie berechtigt seyn, in dem diesseits befindlichen Activ-Vermögen ihres Debitors ihre Befriedigung zu suchen.

2747. — Den 20. März 1804. — P.

Die Gesuche der Unterthanen beim päbstlichen Stuhle zu Rom (Dispensations-Gesuche ꝛc. in geistlichen Sachen) sollen durch die obersten Landes-Behörden und durch das churfürstl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ihre Beförderung und Erledigung erhalten.

2748. — Den 23. März 1804. — A. H. P.

Gegen die französische Republik soll unbedingte Freizügigkeit der Personen und des Vermögens stattfinden. — Allen Auswandernden überhaupt wird jedoch die desfallsige vorläufige Anzeige zur Pflicht gemacht.

2749. — Den 6. April 1804. — A. P.

Nur denjenigen französischen Emigranten darf ein fernerer Aufenthalt im Lande gestattet werden, welche sich binnen acht Tagen über ihren der franz. Republik geleisteten Submissions-Eid ausweisen, welche mit churfürstl. Bewilligung im Lande einen Stand ergriffen, oder sich durch Erwerbung von Realitäten ansässig gemacht haben, und endlich jenen, welche wegen Alters oder Krankheitsschwäche augenblicklich nicht reisen können. — Gegen die in's Land eintretenden Fremden sollen die Paßpolizei-Verordnungen genau erfüllt werden.

2750. — Den 6. April 1804. — A. H. P.

Seine Churfürstliche Durchlaucht haben vermöge höch-

händigen Rescriptes vom 12. März jüngst, wegen der Berufungen von den Decanal-Gerichten an das durch den Entschädigungs-Plan aufgelöste Officialatsgericht zu Arensberg, folgende gnädigste Bestimmungen ertheilet.

I. Alle Gegenstände, welche nach ihrer Natur weltlich sind, und entweder nur durch Nachgiebigkeit, oder durch besondere Privilegien und Verträge den ehemals bestandenen geistlichen Gerichten zeither überlassen waren, sollen in Zukunft an die einschlägigen weltlichen Justiz-Beamten, resp. an die Aemter, das Hofgericht, und an das Oberappellations-Gericht gewiesen werden, dahin gehören a) die Sponsalienſachen; b) die Ehesachen, insoweit nicht von der Gültigkeit und dem Wesen der Ehe selbst die Frage ist; c) Alle Real-Klagen, welche Geistliche, u. resp. ihre Besitzungen betreffen; d) Alle Personal-Klagen gegen Geistliche, welche aus bürgerlichen Contracten entstehen, so wie alle peinliche Sachen bey bürgerlichen Verbrechen derselben; jedoch soll in diesen causis den Geistlichen das Forum privilegiatum der Honoratioren zu Theil werden; e) die Obsignationen, Inventarisationen und Erbschafts-Vertheilungen bey Sterbfällen der Geistlichen.

II. In allen übrigen Fällen hingegen, welche wahre geistliche Sachen betreffen, und die nach ihrer Natur und nach dem katholischen Kirchen-Sistem zu geistlichen Gerichten gehören, wohin auch die Ehesachen, insoweit dabey von der Gültigkeit und dem Wesen der Ehe die Frage ist, zu rechnen sind, soll die 1ste Instanz nach dem bisherigen Herkommen bey den Decanal-Gerichten verbleiben.

Die Berufungen sollen sonach provisorisch, und bis zur künftigen definitiven Diocesan-Einrichtung, an den Churfürstlichen Geheimen Rath geschehen, welcher die Acten gehörig zu instruiren, solche aber hernach an das Bischöfliche Vicariat zu Würzburg zur Entscheidung in 2ter Instanz zu versenden hat. Ebenbesagtes Vicariat wird sodann zur weitern Vollziehung durch die einschlägige Behörde seinen darauf gefaßten Spruch an erwähnten Geheimen Rath übermachen. Was

III den Gebrauch der letztbemeldeten zur vorläufigen Instruction an die hiesitze Stelle gewiesenen Appellationen

betrifft: so verordnet der Churfürstliche Geheime Rath, daß bey denselben die Nothfristen in allen ihren verschiedenen Gattungen, unter den geeigneten Rechtsnachtheilen, so beobachtet werden sollen, wie sie beym Churfürstlichen Oberappellations-Gerichte, in Folge der daselbst bestehenden Normalien, vorgeschrieben sind.

Den sämmtlichen Beamten und Magistraten wird diese höchste Entschließung mit dem Befehle eröffnet, sich nicht nur nach den gegebenen Vorschriften genau zu achten, sondern sie auch auf die herkömmliche Art zu eines jeden Kenntniß zu bringen.

Den sämmtlichen Landdechanten aber wird ein und anderes zur gleichmäßigen Nachachtung mit der zusetzlichen Weisung bekannt gemachet, daß sie die proceßführenden Theile in noch anhängigen Streitsachen, welche ihrer Natur nach in die Chathegorie der Weltlichen gehören, an die betreffenden weltlichen Justitz-Behörden weisen, zugleich dahin die vorhanden Acten abgeben sollen. (Conf. Nro. 2824.)

2751. — München den 16. April 1804. — H.

»In allen protestantischen Religions- und »geistlichen Censur-Sachen muß auch in Zukunft »einzig nach den bestehenden Religions-Rezessen und nach »dem Normal-Rescript vom 20. Nov. 1769 (Nro. 2042) »verfahren werden, sonach kann von den Beschlüssen der »Regierung in dergleichen Causis keine Berufung an das »Oberappellations-Gericht statthaben, sondern, wenn ge»gründete Beschwerden dagegen eingebracht werden, so »können diese einzig und allein bei dem Landesherrn ein»geführt werden.«

2752. — Den 17. April 1804. — A. H. P.

Die Strafgebote gegen die Errichtung geheimer Gesellschaften und gegen die Theilnahme an denselben werden erneuert, und auch auf die Correspondenz mit denselben

ben, sie mögen im In- oder Auslande bestehen, ausgedehnt.

2753. — Den 20. April 1804. — P.

Die Abwesenheits- oder Reise-Bewilligungen für Beamte können nur für das Inland und für die Dauer von 14 Tagen von den obersten Provinzial-Landesstellen bewilligt werden; zu Reisen von längerer Dauer und in's Ausland oder an das churfürstl. Hoflager ist die Bewilligung des einschlägigen Ministerial-Departements erforderlich; die Entfernung der Beamten von ihren Posten ohne geeigneten Urlaub wird streng untersagt.

2754. — Den 21. April 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Ausschreibung eines Prüfungs-Concurses für kathol. Pfarr-Amtscandidaten, wozu auch die im Lande gebornen Ordensgeistlichen der aufgehobenen, fundirten und nicht fundirten Klöster zugelassen werden sollen.

2755. — Den 24. April 1804. — P.

Die bergischen Unterthanen, welche Staatsämter oder geistliche Aemter und Benefizien zu erhalten trachten, sind verpflichtet, ihre akademischen Studien auf der churfürstlichen Universität zu Würzburg zu vollenden. Der Organisations- und Studien-Plan der letztern wird gleichfalls verkündigt.

Bemerk. Am 20. July ist diese Bestimmung nur auf jene Unterthanen anwendbar erklärt worden, welche sich solchen geistlichen oder weltlichen Staats-Aemtern widmen, die eine höhere Geistes-Ausbildung erfordern.

2756. — Den 25. April 1804. — A. H.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Unterthanen-Eide müssen nebst der Verpflichtung

gegen Se. Herzogliche Durchlaucht auch jene gegen den regierenden Erstgebornen (Churfürsten) als wahren Landesherrn, und die Erklärung enthalten, daß der zu vereidende Unterthan nie in eine geheime Gesellschaft treten wolle.

2757. — Den 28. April 1804. — A. P.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die frühern Verordnungen wegen der Immediat-Bittschriften, deren Zulässigkeit und Form werden erneuert, und zwei wöchentliche Audienztage zur persönlichen Anbringung von Gesuchen bei Seiner Herzoglichen Durchlaucht bestimmt.

2758. — Den 5. May 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Der Zinsfuß aller dem landesherrlichen Aerarium zugefallenen Actif-Kapitalien der westlich des Rheines aufgehobenen geistlichen Corporationen ꝛc. wird mit der Bestimmung auf 4 prct. festgesetzt, daß es jenen Debitoren freygestellt ist, ihre Kapitalien abzulegen, welche bei dieser Zinsenzahlung etwaigen Anstand finden sollten.

2759 — Den 11. May 1804. — A.

Berichtsforderung über den nöthigen Ersatz des durch die Aufhebung der Mendicanten-Klöster und durch die Errichtung von Central-Klöstern für die Ordens-Geistlichen entstandenen Mangels an Aushülfe im örtlichen katholischen Pfarr-Amts-Dienste.

2760. — Den 15. May 1804. — P.

Publication des mit Chur-Baaden geschlossenen Ver-

trages über wechselseitige Freizügigkeit der Personen und des Vermögens.

2761. — Den 22. May 1804. — A. P.

Die ins Ausland reisenden Unterthanen sind zur Nachsuchung von Pässen verpflichtet, und müßen sich an den Orten, wo Churfürstliche Gesandte und diplomatische Agenten residiren, bei denselben bei ihrer Ankunft und vor ihrer Abreise anmelden.

2762. — Den 30. May 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die unter dem Titel: »Betrachtungen über die Viril-Stimmen im Reichsfürsten-Rathe und den §. 32 des Reichs-Deputations-Schlusses vom 25. Febr. 1803« erschienene Druckschrift soll in allen Buchläden aufgesucht, und überall, wo sie aufgefunden wird, confiscirt werden; deren Einführung ins Land, Verkauf, Austheilung und sonstige Verbreitung wird ausserdem bei 50 Rthlr. Brüchten-Strafe verboten.

2763. — Den 5. Juny 1804. — P.

Die Generale, Obersten und diejenigen Staabs-Offiziere, welche ein mit Gerichtsstab verbundenes, selbstständiges Corps-Commando führen, können wegen civilrechtlicher Ansprüche beim Hofgericht in 1ster Instanz belangt werden. Alle anderen Officiere sind in erster Instanz dem Gerichtsstande ihres Corps-Commando's und nur in zweyter Instanz dem Hofgericht untergeben. Die wechselfähigen Offiziere sind der Wechsel-Justiz des Hofgerichts nach Maaßgabe der allgemeinen Militair-Satzung de 1776 (Nro. 2127) unterworfen. In Personal-Klag-Sachen gegen Offiziere wird das Executions-Verfahren gegen letztere auf den Grund der frühern Bestimmungen genau vorgeschrieben. Beschwerden der Partheyen über Verzögerungen, Verweigerungen und Unförmlichkeiten der Ju-

stizpflege bei den Militair-Gerichten in solchen Civil-Rechtsstreiten, welche in zweyter Instanz zum Hofgericht geeignet sind, gehören zur Erkenntniß, resp. zur abhülflichen Verfügung des letztern.

2764. — Den 19. Juny 1804. — A.

Den im Lande befindlichen, mit gehörigen Zeugnissen versehenen, französischen Emigranten wird der fernere Aufenthalt unter polizeylicher Aufsicht gestattet; jedoch sollen keine neue Einwanderungen derselben nachgegeben, sondern dieselben zurückgewiesen werden.

2765. — Den 22. Juny 1804. — P.

Anordnung einer Prüfungs-Commission für die zur Wahrnehmung von Pfarr-Aemtern sich meldenden und mit Pensionen versehenen Glieder der aufgehobenen, geistlichen Corporationen.

2766. — Den 30. Juny 1804. — A. P.

Um die sittliche Cultur und Wohlfahrt des Staates für die Gegenwart und für die Zukunft dauerhaft zu gründen, und um den Weltpriesterstand in jene ursprüngliche Wirksamkeit und Rechte der Seelsorger wieder einzusetzen, die er in den ältesten Zeiten der Christenheit ausschließlich behauptet hat, haben Seine Churfürstliche Durchlaucht vermöge der Ihnen zustehenden landesherrlichen Befugniße die höchste Entschließung genommen, die Mendicanten-Klöster im Herzogthum Berg aufzuheben.

Diese Höchstlandesherrliche Entschließung hat indessen hin und wieder Besorgnisse erweckt, als wenn der nöthige Pfarrdienst an manchen Orten darunter leiden würde. Auch sind über die künftige Behandlungsart der Mitglieder der Mendicanten-Klöster irrige Begriffe entstanden, als wenn dieselben nämlich mit einer nicht hinlänglichen Pension in die Welt geschickt und ihrem eigenen Schicksale

Preis gegeben würden. Die zur Ausführung der Kloster-Aufhebung gnädigst ernannte Separat-Commission hält es daher für Pflicht, alle von Seiner Churfürstl. Durchlaucht bey der Aufhebung der Mendicanten-Klöster getroffenen Verfügungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, um jedermann von dem Ungrunde dieser Besorgnisse auf das lebhafteste zu überzeugen.

I. Die Aufhebung erstreckt sich auf alle Mendicanten-Klöster im ganzen Lande, die einzigen Celliten in Düsseldorf, als Krankenwärterinnen, ausgenommen.

II. Der bisher bestandene Termin ist, ohne einige Ausnahme, sowohl in Rücksicht der ein- als ausländischen Mendicanten für immer abgestellt.

III. Die Mitglieder der bisherigen Mendicanten-Klöster werden in Central-Klöstern vereiniget. Für die Capuciner ist das Capuciner-Kloster zu Kaiserswerth, für die Franciscaner das Franciscaner-Kloster zu Wipperfürth, für die Minoriten das Minoriten-Kloster zu Ratingen, und endlich für die Carmeliten am Pützchen, und die Augustiner zu Roesrath, letztgedachtes Kloster zu Roesrath zum Central-Kloster bestimmt.

IV. In diesen Central-Klöstern stehen die Mitglieder unter der Leitung eines Obern aus ihrer Mitte, welcher alle drey Jahre abwechselt. Sie tragen hier, wie überall, ihr Ordens-Habit, und leben im Kloster nach einer von ihren Obern selbst vorgeschlagenen, von der Churfürstlichen Separat-Commißion genehmigten, mit den Statuten ihres Ordens, so viel als immer thunlich, übereinstimmenden Disciplinar-Verfassung. Sie verrichten endlich in der Kirche ihres Klosters die kirchlichen Handlungen am Altar, im Chor, im Beichtstuhl und auf dem Predigtstuhl, wie ehemahls in ihren Klöstern.

V. Außer ihrer Kirche dürfen sie aber weder predigen noch beichthören. Jedoch ist ihnen das Beichthören auch bey Kranken erlaubt.

VI. Der Obere des Central-Klosters erhält für den Unterhalt eines jeden Mitgliedes, die Laibrüder mit eingerechnet, jährlich 125 Gulden im 24ger Gulden Fuß.

VII. Da zum Unterhalt der aus den aufgehobenen Klöstern in den Central-Klöstern wohnenden Mitglieder, wie auch der sämmtlichen Celliten, ingleichen zu den jährlichen Unterstützungen der außer den Central-Klöstern in der Welt lebenden Mitglieder, jährlich eine sehr beträchtliche Summe erfordert wird: so werden vorerst die Gebäude der aufgehobenen Klöster, in sofern dieselben nicht füglicher zu Wohnungen für Pfarrer und Schullehrer gebraucht werden können, verkauft, und die Kaufgelder, nebst den unbedeutenden Gratialien und übrigen Einkünften dazu verwendet werden. Da dieß aber bey weitem nicht hinreichen wird, so wird ferner in bestimmten Zeiten des Jahres, nach vorläufiger Verkündigung von den Kanzeln, durch ein Mitglied der Central-Klöster in Gegenwart eines katholischen Deputirten aus jeder Gemeine, bey allen Confeßions-Verwandten ohne Unterschied, eine Collecte gehalten werden.

VIII. Obgleich diese Maßregel in der Erwägung, daß das Land überhaupt von dem lästigen Termin für immer befreyet seyn wird, und der allgemeine Staatszweck, der erreichet werden soll, auch jeden Bürger des Staates interessiren muß, zu der Erwartung eines gedeihlichen Erfolges berechtiget: so wird dennoch das fehlende, es sey viel oder wenig, aus dem allgemeinen Kloster-Fond ersetzet werden.

IX. Der Eintritt in das Central-Kloster, wie auch das Verbleiben in demselben, ist für jedes Mitglied ganz freywillig und ungezwungen. Nur unsittliches Betragen in der Welt, kann Zurückweisung in das Central-Kloster zur Folge haben.

X. Wer glaubt außer dem Central-Kloster in der Welt leben zu können, und das Weltleben dem Klosterleben vorzieht, erhält zum bessern Fortkommen in der Welt, so lange, bis er anderwärts dotirt seyn wird, eine jährliche Unterstützung von 50 Rthlrn, die er nach Willkühr im Lande oder im Auslande verzehren kann. Ein solcher kann auch anstatt der jährlichen 50 Rthlr. ein für allemahl eine runde Summe erhalten, jedoch wird dieselbe in keinem Falle einen fünfjährigen Ertrag der 50 Rthlr. übersteigen.

XI. Wer die 50 Rthlr. im Lande verzehret, kann im-

mer wieder in das Central-Kloster zurückkehren, dieser Rücktritt ist demjenigen aber nicht verstattet, der die 50 Rthlr. im Auslande verzehret hat, oder sich, vermittelst einer runden Summe ein für allemahl abgüten läßt.

XII. Die Laibrüder erhalten zwar in keinem Falle, außerhalb des Central-Klosters, einige Unterstützung, ihnen ist aber, wenn sie glauben, in der Welt durch ihr Handwerk oder sonst fortkommen zu können, erlaubet, das Klosterleben für immer zu verlassen, für welchen Fall sie ein angemessenes für Kleidung und Reisekosten erhalten. Auch wird ihnen gestattet, sich unterm Vorbehalt des Central-Klosters einstweilen außer dem Kloster zu ernähren.

XIII. Diejenigen Priester, welche für immer, oder auch nur einstweilen, außer dem Central-Kloster leben, müssen das Ordens-Habit mit weltpriesterlicher Kleidung verwechseln, und stehen mit dem Central-Kloster in gar keiner Verbindung. Ein gleiches gilt von den Laibrüdern, welche alsdann das Ordens-Habit ablegen, und weltliche Kleidung anlegen müssen.

XIV. Alle Mendicanten können als Kapläne bey Pfarrern die pfarrlichen Verrichtungen ausüben, und sie werden auch zum gewöhnlichen Concurse für Pfarreyen und öffentliche Lehrstellen zugelassen, wenn sie von der Schul-Commißion zuvor geprüfet und zu künftigen Volks- und Schullehrern fähig gefunden worden sind.

XV. Sowohl die in den Central-Klöstern als die außer denselben lebenden oder angestellten Mendicanten stehen in Rücksicht ihrer Predigten, ihres katechetischen Unterrichtes und ihres sittlichen Betragens unter der steten Aufsicht der Local-Polizey, und letztere werden, wenn sie der höchsten Erwartung nicht entsprechen, in das Central-Kloster zurückgewiesen werden.

XVI. Wo bey den aufgehobenen Klöstern Pfarreyen bestanden haben, werden die Competenzen bestimmt, und, wo es nöthig, neue Pfarreyen errichtet. Auch die bestehenden Pfarreyen werden mit den nöthigen Kaplänen versehen werden, und es sind die pensionirten Mitglieder der ehemaligen Abteyen und übrigen dotirten Klöster verbunden, sich als Gehülfen bey Pfarreyen und überall in der Seelsorge anstellen zu lassen.

XVII. So lange aber in Ansehung der pfarrlichen Verrichtungen, wie auch der Schulanstalten, zu denen bisher Mendicanten angestellt gewesen, keine andere Verfügung getroffen seyn wird, sind dieselben verbunden, ihre Dienste nach wie vor fortzusetzen.

XVIII. Die sämmtlichen hierin enthaltenen Vorschriften haben von dem nächsten 1sten July an verbindliche Kraft, und es haben Beamte und Magistrate auf die genaueste Befolgung derselben ein wachsames Auge zu halten, und Gegenwärtiges auf dem gewöhnlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2767 — Den 30. Juny 1804. — P.

Publication einer General-Amnistie für die bis zum Ende dieses Jahres zurückkehrenden, mit Verletzung ihrer Pflichten ausgewanderten berg. Fabrik-Arbeiter.

2768. — Den 6. July 1804. — A. P.

Jede von dem Landesherrn nicht besonders bewilligte Disposition über die Substanz der diesseits gelegenen Güter von geistlichen Corporationen, welche im Auslande aufgehoben worden sind, soll von den Lokal-Beamten, jedoch ohne Ausdehnung auf die Revenüen, nicht zugelassen, und deshalb gute Aufsicht geführt werden.

2769. — Den 20. July 1804. — A. P.

Publication der Titulaturen der Churfürstl. Landesbehörden und der gegen dieselben zu beobachtenden Courtoisie.

2770. — Den 7. Aug. 1804. — A. P.

Publication des mit Sr. Kaiserl. Königl. Majestät rücksichtlich deren deutschen Erbstaaten geschloßenen Vertrages wegen wechselseitiger Freizügigkeit der Personen und des Vermögens.

2771. — Den 28. August 1804. — P.

Publication eines mit dem Prinzen von Oranien, als Fürsten zu Nassau, geschlossenen Vertrages wegen der gegenseitigen Freizügigkeit der Personen und des Vermögens.

2772. — Den 5. Sept. 1804. — A. P.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben die rühmlichen Bemühungen mehrerer Aerzte, die Impfung der Kuhpocken oder Schutzblattern im Herzogthume Berg zu verbreiten, und das menschenfreundliche Erbiethen einiger derselben zur unentgeldlichen Impfung mit Wohlgefallen wahrgenommen. Im ganzen scheint diese für die gesammte Menschheit so wohlthätige Erfindung jedoch den allgemeinen Eingang noch nicht gefunden zu haben, den ihr mit Uns jeder Freund des Vaterlandes wünschen muß. Indem Wir es nun als eine Unserer ersten Regierungspflichten ansehen, die Aufnahme derselben mehr und mehr zu befördern, und dadurch endlich die Staaten entvölkernde Pest der natürlichen Blattern gänzlich auszurotten: so befehlen Wir

1) den Medizinal Räthen, Stadt- und Land-Phisicis, wie auch sämmtlichen Aerzten dieses Herzogthums, die Vorzüglichkeit der Schutzblattern den Einwohnern desselben bey jeder Gelegenheit begreiflich zu machen,

2) den Pfarrern, daß sie in ihren Kanzel Vorträgen, und bey sonstigen passenden Vorfallenheiten dieses Geschenk der Vorsehung ihren Pfarrgenossenen mit Nachdruck und Wärme ans Herz legen, und ihre etwaigen Vorurtheile dagegen aus dem Wege zu räumen sich bestreben, und

3) sämmtlichen Beamten in den Städten so wohl als auf dem Lande, daß sie ihr Zutrauen und Ansehen unter den ihren Amts-Bezirken angehörigen Einwohner zur weitern-Verbreitung der Schutzblattern benutzen sollen. Entzückend schön ist ihr Lohn, dadurch Kindern ihren Aeltern, den Bruder dem Bruder, und Bürger dem Vaterlande zu erhalten. Wir hegen daher das Vertrauen, daß jeder

der obgemeldten dieſe uns ſo wichtige Angelegenheit in ſeinem Wirkungskreiſe nach allen Kräften befördern werde, und ertheilen Euch demnach den Befehl, gegenwärtige Verordnung auf die bisher gewöhnliche Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und Uns über den Erfolg mittelſt Anzeige der Anzahl der in jedem Amte Geimpften halbjährig zu berichten. Anbey ſind wir euch in Gnaden gewogen. Benrath den 2ten Auguſt 1804.

An die Herzogliche Regierung.

Den ſämmtlichen Beamten und Magiſtraten wird hiermit befohlen, ſich hiernach ſchuldigſt zu achten, alle halbe Jahr, nähmlich Anfangs April und Anfangs October, ein von ihren Bezirks-Aerzten unterſchriebenes Verzeichniß der inzwiſchen geſchehenen Impfungen unfehlbar hierher gelangen zu laſſen, und die obige gnädigſte Willensmeinung auf die bisheran gewöhnliche Weiſe zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Herzogliche Regierung.

Bemerk. Am 30. May 1806 iſt die halbjährige Berichtserſtattung über die ſtattgefundenen Impfungen wiederholt befohlen worden. Conf. P.

2773. — Den 7. Sept. 1804. — A. P.

Wir haben ſchon in den erſten Jahren Unſerer Regierung durch mehrere Beweiſe die frühern Beobachtungen und Erfahrungen, welche in andern Staaten gemacht worden ſind, beſtätiget gefunden, daß die Juden in ihrer dermahligen Verfaſſung als ſchädliche Mitglieder des Staats zu betrachten ſind, und daß die liberalen Grundſätze einer unbeſchränkten Duldung bey ihnen ohne Nachtheil der bürgerlichen Geſellſchaft nicht angewendet werden können.

Da indeſſen die einmahl aufgenommenen, ohne gegen ſie ungerecht und grauſam zu ſeyn, aus Unſern Staaten nicht mehr verbannet werden können: ſo iſt der landesväterliche Wunſch bey Uns rege geworden, unterſuchen zu laſſen, ob ihnen nicht wenigſtens eine ſolche bürgerliche

Einrichtung gegeben werden könnte, durch welche sie allmählig zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würden, und die Empfänglichkeit, wo nicht für den vollen, doch für einen ausgedehntern Genuß der Bürgerrechte erhielten. Wir haben deshalb unterm 15. Jänner 1801 Unsere sämmtliche administrative Landesstellen aufgefordert, über diesen in moralischer und bürgerlicher Hinsicht höchst wichtigen Gegenstand, mit sorgfältiger Rücksicht auf die Localität in jeder Provinz, und mit Bemerkung der in andern Ländern geprüften Versuche ausführliche Gutachten an Uns zu erstatten.

Mehrere Landes-Directionen, besonders die hiesige u. oberpfälzische haben sich rühmlichst bemühet, Unsern Absichten zu entsprechen, indem sie mit vielem Fleiße ausgearbeitete Vorträge über den bisherigen Zustand der Judenschaft in ihren Provinzen mit zweckmäßigen Vorschlägen zu neuen Judenschafts-Conceßionen an Uns eingesendet haben.

Wir werden auch seiner Zeit, wenn diese Angelegenheit durch gehörige Vorbereitungen zu ihrer Reife gekommen seyn wird, bey der allgemeinen Revision der Gesetze Unserer Staaten davon Gebrauch machen lassen. Damit aber diese in ihrer moralischen Bildung gänzlich vernachlässigte Classe Unserer Unterthanen schon itzt eine Wirkung Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit erhalte, und durch eine bessere Erziehung für die in der Folge ihr zuzuwendenden Vortheile der bürgerlichen Gesellschaft empfänglicher gemacht werde; so untergeben Wir das Erziehungs- und Schulwesen der Juden in Unsern sämmtlichen Erbstaaten der Aufsicht und Leitung Unseres General-Schul- und Studien-Directoriums mit folgender Verordnung.

I. Der jüdischen Jugend soll in Zukunft allgemein erlaubt seyn, alle sowohl höhere als niedere in Unseren Landen bestehende Lehr-Anstalten zu ihrer Bildung und zu ihrem bessern Unterrichte ungehindert zu besuchen.

II. Wenn eine jüdische Gemeinde eine eigene Schule besitzt, oder eine solche auf ihre Kosten errichten will, so soll sie solches dem General-Schul- und Studien-Directorium anzeigen und sie ist, in Ansehung des Unterrichtes, in so weit solcher auf die Religion sich nicht bezieht,

an die hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften und Einrichtungen gebunden, über deren Beobachtung die einschlägigen Schul-Inspectionen zu wachen haben. Zu dem Ende sollen solche Gemeinden angewiesen werden, ihre jüdische Lehrer den Schul-Inspectoren zur Prüfung vorzustellen, und wenn sie die erforderlichen Kenntnisse noch nicht besitzen, in dem Schullehrer-Seminar dazu bilden zu lassen.

III. Wo keine eigene jüdische Schulen bestehen, soll sämmtlichen jüdischen Eltern, wie Unsern Christlichen Unterthanen, aufgegeben werden, ihre Kinder in die Christlichen Schulen zu schicken, um sie allda im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichten zu lassen. Das General-Schul-Directorium wird aber Sorge tragen, damit dabey die Religions- und Gewissens-Freiheit der jüdischen Jugend nicht verletzt und Anlaß zum Mißtrauen der Eltern gegeben werde, weshalb die jüdischen Schüler weder dem Religions-Unterrichte, noch dem Gebete in den Schulen beyzuwohnen haben.

Wir erwarten von den Christlichen Lehrern, daß sie ihren Zöglingen ohne Unterschied die Grundsätze ächter Christlicher Moral, nähmlich der Menschenliebe und wechselseitigen Duldung einflößen werden.

IV. Der Religions Unterricht bleibt den jüdischen Lehrern wie bisher ausschließlich überlassen, jedoch versehen Wir Uns zu den jüdischen Vorstehern, daß sie sich selbst bemühen werden, dabey dasjenige zu beseitigen, was ungesellige Gesinnungen gegen die Christlichen Unterthanen einflößen und unmoralische oder staatszweckwidrige Vorurtheile fortpflanzen könnte.

Der bewährte Eifer, mit welchem Unser General Schul- und Studien-Directorium die ihm bisher aufgetragenen wichtigen Pflichten erfüllet hat, läßt Uns erwarten, daß es von der Wahrheit des Satzes überzeugt: daß jede Reformation, wenn sie dauerhaft werden soll, mit der Pädagogik bey der Jugend anfangen müsse, Unsere wohlthätigen Plane zur bürgerlichen Verbesserung der Juden, in Unseren Erbstaaten mit besonderer Thätigkeit vollziehen werde.

Wir haben Unsere sämmtliche Landes-Directionen angewiesen, dasselbe auf das kraftigste zu unterstützen. München den 18. Juny 1804.

Da Seine Churfürstliche Durchlaucht obige an das General Schul- und Studien-Directorium in Bayern erlassene höchste Entschliessung, vermöge höchsten Rescriptes vom 18. Juny laufenden Jahres, auch auf das Herzogthum Berg auszudehnen gnädigst geruhet haben: so wird sämmtlichen Vorstehern der im Lande befindlichen Juden-Gemeinden aufgegeben, ihre wirklichen Schullehrer in 14 Tagen Zeit unter angemessener Strafe der Churfürstlichen Schul-Commission nahmhaft zu machen, wo diese alsdann die Prüfung der Fähigkeit gedachter Lehrer vornehmen wird, ingleichen in Zukunft keine Lehrer anzunehmen, bevor dieselben von der Schul-Commißion geprüfet und fähig befunden worden sind.

Uebrigens soll diese höchste Entschließung von den Kanzeln verkündiget, und zur genauesten Befolgung derselben den Vorstehern der jüdischen Gemeinden und den bey den Christlichen Gemeinden angestellten Lehrern und Lehrerinnen ein Exemplar zugestellet werden. (Conf. Nro. 2820.)

2774. — Den 14. Sept. 1804. — A.

Zur Berichtigung der Wibekingischen Charte wird dem königl. preuß. General-Major von Lecoq erlaubt, Behufs der von ihm projectirten, militairisch-topographischen Charte von Westphalen, das Herogthum Berg mit aufzunehmen.

2775. — Den 21. Sept. 1804. — P.

Publication des mit der freien Reichsstadt Augsburg geschlossenen Vertrages über wechselseitige Freizügigkeit der Personen und des Vermögens.

2776. — Den 2. Oct. 1804. — A. H. P.

Mit Ausschluß der obersten Justiz-Stellen müssen künftig von allen Gerichten den Erkenntnissen in bürgerlichen Rechtssachen, in so ferne sie definitive Urtheile oder solche Zwischen-Bescheide sind, welche die Kraft der definitiven Urtheile haben, die Entscheidungsgründe beigefügt werden.

2777. — Den 9. Oct. 1804. — A. P.

Zur Wahrnehmung des Kameral-Interesse bei Privat-Verkäufen oder sonstigen Ueberträgen von Kameral-, Schatz-, Sattel-, Hobs-, Laet-, Curmuds- o. a. dienstpflichtigen Gütern müssen sämmtliche darüber geschlossene Kaufbriefe, Tausch-Contrakte und Erbtheilungs-Verträge dem einschlägigen Rentbeamten vorgezeigt, und gegen 15 Stüber Gebühren von demselben visirt werden. Auf der Unterlassung haftet Strafe der Nichtigkeit des Vertrages und eine Geld-Buße von 1 pr. %. des Werthes für den Käufer und Verkäufer.

2778. — Den 12. Oct. 1804. — A. P.

Den Vormündern wird es bei Strafe der Entsetzung aus ihrem Amte, und der Ersetzung der aufgewendeten Kosten aus eigenem Vermögen verboten, ihre Mündel zur Vollendung ihrer Studien auf ausländische Universitäten zu schicken.

2778½. — Den 12. Oct. 1804. — A. P.

Die Zinsen der diesseits angelegten Kapitalien von den in Oesterreich bestehenden Klöstern u. a. milden Stiftungen können unbedenklich, und so lange an letztere verabfolgt werden, als mit ihnen von Seiten der Regierung keine Veränderung vorgenommen wird. Die Kapitalien selbst dürfen jedoch ohne höchste, spezielle Bewilligung nicht ausgeantwortet werden.

2779. — Den 12. Oct. 1804. — A.

Wir haben aus bewegenden Ursachen beschlossen, daß künftig allen protestantischen Unterthanen des Herzogthums Berg in Ausübung ihres Gewerbes und Handthierung an katholischen Feyertagen eine unbeschränkte Freyheit nach den Grundsätzen ihrer Religion, wie solche denselben in einigen Districten des besagten Herzogthums bereits religionsreceßmäßig zugestanden ist, gestattet seyn solle; Wir versehen Uns aber zu denselben, daß sie dadurch keine Störung des katholischen Gottesdienstes verursachen, und die jeder versammelten Gemeinde bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldige Achtung allzeit bezeigen werden. Euch wird solches mit der Weisung eröffnet, künftig die Protestanten, wenn sie an katholischen Feyertagen arbeiten, mit der Strafe zu übersehen, sodann von dieser Verfügung sowohl die katholischen Pfarrer als die protestantischen Prediger in Kenntniß zu setzen.

2780. — Den 17. Oct. 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Publication der Bedingungen, unter welchen die Kaminfegerey in jedem Amtsbezirke auf 12 Jahre an den Wenigstfordernden vergantet werden soll.

2781. — München den 20. Oct. 1804. — A.

Urkunde über das, in Folge und als Ergänzung der frühern Haupt-Hausverträge, errichtete, pragmatische Gesetz: über die Fideicommissarische Eigenschaft der sämmtlichen Besitzungen des baierischen Churhauses, und über die Grundsätze und Formen, deren Beobachtung zur künftigen, gültigen Contrahirung von Landesschulden erforderlich sind. (Churbaierische Haus- und Staatsfideicommiß- und Schulden-Pragmatiken. Publizirt zu Düsseldorf am 22. Januar 1805. A. P.)

2782. — Den 2. Nov. 1804. — A. P.

Publication des mit dem Fürstenthum Eichstadt geschlossenen Vertrages wegen wechselseitiger Freizügigkeit der Personen und des Vermögens.

2783. — Den 6. Nov. 1804. — A. P.

Als Zusatz zur allgem. Feuerordnung wird verordnet, daß weder Stroh, Heu, Reisholz, noch andere feuerfangende Sachen mehrere Stunden oder Tage lang vor den Häusern ꝛc. liegen bleiben dürfen, sondern bei 3 Rthlr. Strafe unverzüglich und dergestalt weggeräumt werden müssen, daß nichts davon aus den Fenstern oder unter nicht hinlänglich verwahrten Dächern hervorrage.

2784. — Den 6. Nov. 1804. — A.

Anordnung eines allg. Landes-Gebetes wegen der Schwangerschaft und bevorstehenden Niederkunft der Frau Churfürstinn.

2785. — Den 9. Nov. 1804. — A. P.

Allen Vormündern wird wegen der ihren Pflegbefohlenen, und allen Leibzüchtern und Nutznieſſern wegen der ihnen zum Genuß überlassenen Gebäude, in so fern sich nämlich unter den Eigenthümern Minderjährige befinden, der Beitritt zur Feuer-Assekuranz-Gesellschaft zur Pflicht gemacht.

2786. — Den 23. Novbr. 1804. — A.

Als Nachtrag und Erläuterung der unter Nro. 2711. gegen die Verleiter der Fabrikarbeiter erlassenen Strafbestimmungen wird verordnet: daß alle dergleichen Personen, welche mündlich oder schriftlich, mittelbar oder unmittelbar, auf irgend einem Wege hiesige Fabrik-Arbeiter

zu der Auswanderung zu verleiten sich unterfangen, und über einem solchen Versuch ergriffen werden, eben so, als wenn sie ihren Zweck erreicht, und demnach die Auswanderung von dergleichen Arbeitern wirklich bewirkt hätten, nach dem Inhalt der gedachten Verordnung von dem 23. August v. J., in Verhältniß mit der Größe ihres Vergehens zu bestrafen sind.

2787. — Den 27. Novbr. 1804. — A. H. P.

Mit Bezugnahme der frühern Bestimmungen in Betreff der Aus- und Einwanderungen, wie auch der Vermögens-Er- und Importationen für das Herzogthum Berg, wird zur künftigen, allgemeinen Richtschnur Folgendes festgesetzt: Die Auswanderung ist in der Regel jedem gestattet, in so fern die Handelsverhältnisse des Herzogthums Berg derselben nicht im Wege stehen, jeder ist daher zur vorläufigen Anzeige der beabsichtigten Auswanderung verpflichtet. Die Vermögens-Exportation in diejenigen Staaten, mit welchen Freizügigkeitsverträge bestehen, ist ganz von Abgaben befreit, von allen Exportationen in andre Staaten, mit denen die Freizügigkeit nicht vertragen ist, sie mögen durch Emigration, Schenkung, Heirath, Erbschaft ꝛc. geschehen, müssen 10 prct. Abschoßgebühren entrichtet werden. Jeder dieser personal oder real Emigrationsfälle, desgleichen die Einwandrungen und Vermögensimportationen müssen den Lokalbehörden, zur Wahrnehmung des landesherrlichen Interesses und zur Aufnahme der desfallsigen statistischen Notizen, angezeigt werden.

2788. — Den 4. Dezbr. 1804. — A. P.

Publication des mit der Schweizer Eydgenossenschaft geschlossenen Freizügigkeits-Vertrages.

2789. — Den 10. Dezbr. 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Gegen die aus Spanien und Italien kommenden Rei-

senden und Effekten werden strenge Vorsichtsmaaßregeln wegen der dort herrschenden Seuchen vorgeschrieben.

2790. — Den 18. Dezbr. 1804. — A. H. P.

Als Nachtrag zur Wechsel-Ordnung wird bestimmt, daß 6 Wochen nach dem stattfindenden, vorläufigen Notiren der Wechsel die letzteren bei Verlust des Wechselrechtes förmlich protestirt werden müssen; sodann daß der in der Wechsel-Ordnung rücksichtlich der Verjährung vorkommende Ausdruck »Jahr und Tag« eine Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen bedeutet.

2791. — Den 21. Dezbr. 1804. — A.

Die Einfuhr der Wolle über Holland wird wegen der in Cadix herrschenden Seuche verboten.

2792. — Den 22. Dezbr. 1804. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Ueber die Fortschritte der Forst- und Acker-Cultur, über die Obst-Baumzucht, die Stallfütterung, den Kleebau und über die stattgefundene Verlegung der Kirchhöfe werden statistische Nachrichten eingefordert.

2793. — Den 28. Dezbr. 1804. — A. P.

Wir haben mit höchstem Rescripte vom 16. Novbr. jüngst erklärt: daß der Torf als dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zugehörig zu betrachten; hingegen die Braunkohlen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Gewinnung den Regalien beyzuzählen seyen.

Gleich wie aber auch bey dem Torfgraben, um gemeinschädliche Mißbräuche zu verhüten, die Landesherrliche Polizey-Aufsicht Statt findet: so wird zu zweckmäßiger Bearbeitung der Torfgruben folgendes Reglement ertheilet.

1) Muß genau darauf acht gegeben werden, wo der höchste oder niedrigste Theil des Bruchs ist. Am höchsten Theile, so weit nähmlich der Torf gut ist, muß der Anfang gemacht werden, und zwar in langen mit dem Rande des Bruches oder eines in demselben befindlichen höhern Theiles parallel fortlaufenden Gräben; weil, so bald der Torfbruch ganz trocken wird, derselbe nicht bearbeitet werden kann, der Torf wird dann spröde und brüchig, ist schwer zu stechen und zerstückelt sich leicht; würde also im tiefesten Theile angefangen, so müßte das Wasser so tief abgeführet werden, daß der obere Theil trocken, also unbrauchbar würde.

2) Steht der Torf über etliche Fuß hoch, so muß das Stechen Stufen- oder Treppenweise eingerichtet werden; auch darf in diesem Falle nicht tiefer gegangen werden, als das tiefste der Oberfläche des Bruches ist: damit der darunter stehende Torf durch Ableitung des Wassers nicht allzu trocken werde. Was vom Torfe im tiefsten des höhern Theiles stehen bleibt, kann, wenn man in das tiefste des Bruches kommt, nachgehohlet werden.

3) Der abgeräumte obere und zum Brennen untaugliche Rasen muß in die ausgestochenen Gräben gestürzet und darin vertheilt werden; alsdann läßt sich hoffen, daß der Torf wieder zuwachse, weil das zarte Mos und dessen Same schon darin liegt.

4) Gleichwie ad 1) angeführter maßen der Torf weder an beständig überschwemmten noch trockenen Orten wächst, so muß das abgeleitete Wasser dergestalt wieder beigelassen werden, daß die Fläche allemahl eher zu feucht als zu trocken bleibe. — Die beste Größe des Torfes, nachdem derselbe durchaus ganz trocken geworden, ist 9 Zoll lang, 3 Zoll breit, und 3 Zoll dick.

Die sämmtlichen Beamten und Magistrate haben diese Vorschriften auf dem gewöhnlichen Wege zu eines jeden Kenntniß zu bringen, und sie sowohl als das Bergamt auf derselben pünktlichste Befolgung zu wachen. Gleichwie aber dieselben, wenn die Arbeit zweckmäßig und überall mit Nutzen für die Nachkommenschaft geschehen soll, nach den verschiedenen Eigenschaften sowohl des Locals als der Torfarten verschiedenen Modificationen unterwor-

fen sind: so hat gedachtes Bergamt für solche Fälle den Eigenthümern der Torfsmohren die geeigneten Special-Regeln des Verfahrens vorzuschreiben.

2794. — Den 30. Dezbr. 1804. — A. P.

Das wegen der Seuche in Spanien und Livorno am 21. d. M. erlassene Einfuhr-Verbot der über Holland kommenden Wolle soll nicht auf andre Woll-Einfuhren ausgedehnt werden.

2795. — Den 11. Januar 1805. — A.

Behufs der neuen Einrichtung der Feuer-Assecuranz-Cadaster, wozu ausführliche, mit Mustern begleitete Anweisung ertheilt wird, sollen alle vorhandenen Gebäude mit neuen Nummern und Buchstaben von Amtswegen neu bezeichnet werden. In den Städten geschieht die Nummerirung mit durchaus fortlaufenden Zahlen, auf dem Lande hingegen kirchspielsweise. Die dadurch veranlaßten, durch Vergantung an den Wenigstfordernden zu ermäßigenden Kosten werden von der Gemeinde-Kasse getragen, bei Neu-Bauten muß jeder die ihm von Polizeiwegen zugetheilte Hausnummer auf seine eigenen Kosten fertigen lassen. Neue Beitritts-Erklärungen und Anzeigen von Abänderungen des Anschlages der Gebäude müßen entweder schriftlich oder mündlich in dem Gericht oder Amtsverhör geschehen, und sind solche Mutationen in den dazu bestimmten Verzeichnissen, über deren Anfertigung und Führung Muster und Anweisung ertheilt wird, sogleich einzutragen.

2796. — Den 16. Januar 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die ehemalige Churfürstliche Landes-Direction hat schon mit der General-Verordnung vom 26. Nov. 1803 (Nro. 2726) unter andern die Bestimmung gegeben, daß die Liquidation der in den Gemarken verübten Forstverbrechen den Gemarken bei ihren Gedingen zwar belassen bleiben, diese aber verpflichtet seyn sollen,

die Liquidations-Protocolle über die vorgefallenen Forstverbrechen zur Bestimmung der Strafe sogleich nach gethätigtem Gemarken-Gedinge an die Brüchtenthätigungs-Commission einzusenden; indessen hat es der Erfolg bewiesen, daß diese Bestimmung in dem letztern Punkte größtentheils unerfüllt geblieben, und fast gar keine Liquidations-Protocolle zur Brüchtenthätigungs-Commission eingeschickt worden sind. Die sämmtlichen Beamten werden also allen in ihrem Amtsbezirke befindlichen Gemarken-Vorständen und Erben mit Nachdruck aufgeben, die gemeldete General-Verordnung vom 26. Nov. 1803 in ihrem ganzen Umfange bey einer jedesmahligen Strafe von 6 Rthlr. pünktlich zu befolgen, nach derselben Vorschrift die wirklich angegebenen Verbrechen auf der Stelle zu liquidiren, die gutachtliche Brüchte zu bestimmen, und die abgehaltenen Protocolle ohne Verzug zur Brüchtenthätigungs-Commission einzusenden.

Die Beamten haben ferner den Aufsehern und Förstern der Gemarken bey Strafe der Entsetzung ihres Dienstes aufzugeben, strenge auf die in den ihrer Aufsicht anvertrauten Waldbezirken vorgehenden Forstfrevel zu wachen, und die Frevler gleich, damit die Liquidation nach der neuen provisorischen Brüchtenordnung vollzogen werden möge, bey der Behörde anzuzeigen. (Conf. Nro. 2825.)

2797. — Den 29. Jan. 1805. — A. P.

Die Ferien der Dikasterial-Administrativ-Stellen werden vom 20. July bis 20. August jährlichs bestimmt; bei den Justitz-Collegien sollen hingegen die hergebrachten Erndte-Ferien vom 10. July bis 20. Aug und die Herbstferien vom 29. Sept. bis 1. Nov. beibehalten werden.

2798. — Den 30. Jan. 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Verordnung vom 1. März 1763 (Nro. 1925) wegen Vertilgung der Raupennester wird erneuert, und soll künftig pünktlich vollzogen werden.

2799. — Den 13. Febr. 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Bei dem wieder eingeführten Cameral-Rechnungs-Jahr vom 1ſten Oct. bis ultimo Sept. jeden Jahres ſollen die Cameral-Fruchtverkäufe in drei Terminen, nämlich am 1ſten Dec. und um Lichtmeß und Pfingſten vorgenommen werden; auch die Rentbeamten diejenigen Fruchtrenten-Rückſtände, welche 4 Malter überſteigen, nach dem höchſten Steigerungspreis in Geld bezahlen.

Bemerk. Am 23. ejusd. iſt die letztere Beſtimmung dahin modifizirt worden, daß die bezeichneten Rückſtände nach dem laufenden Marktpreiſe und einem Aufgeld von zwei Schillingen pr. Malter bezahlt werden ſollen.

2800. — Den 15. Febr. 1805. — A. P.

Das Ausleihen des Pupillar- und Stiftungs-Vermögens auf ausländiſche Staatspapiere wird den Verwaltern deſſelben bei eigener Verantwortlichkeit und noch beſonderer Strafe verboten.

2801. — Den 22. Febr. 1805. — A.

Anordnung eines kirchlichen Dankfeſtes wegen glücklicher Entbindung der Frau Churfürſtinn mit Zwillings-Prinzeſſinnen.

2802. — Den 8. März 1805. — A. P.

Als Vorſichtsmaßregel gegen die Verbreitung des im Auslande herrſchenden, epidemiſchen, gelben Fiebers wird das Verbot der über Holland ſtattfindenden Einfuhr der Wolle erneuert, und auf Baumwolle, Häute, Haare, Federn, rohe Seide ꝛc., welche aus inficirten Gegenden kommen, in ſo fern erweitert, als dieſe Gegenſtände nicht

mit glaubwürdigen Certificaten über gehaltene Contumaz begleitet sind.

2803. — Den 29. März 1805. — A. P.

Publication des mit dem Fürstenthum Leiningen geschlossenen Vertrages über die künftige, wechselseitige Freizügigkeit der Personen und des Eigenthums.

2804. — Den 29. März 1805. — P.

Die aus dem Klosterfond unterstützt werdenden Geistlichen der fundirten oder nicht fundirten Klöster, mit Ausnahme derjenigen, welche ein für allemal durch ein Geldquantum abgefunden worden sind, sollen bei den Prüfungs-Concursen der Pfarr-Amts-Candidaten zugelassen werden.

2805. — Den 2. April 1805. — A. P.

Wir haben bestimmt, daß bei den Prüfungen künftiger Pfarrer solche Fragen vorgelegt werden sollen, bei deren Beantwortung sie zeigen können, daß sie, nebst den einem katholischen Seelsorger nothwendigen theologischen Wissenschaften, besonders der christlichen Moral, auch Anlagen zu einem reinen, populären Vortrage, zum Volksunterrichte, überhaupt einen richtigen Begriff von dem Umfange des wichtigen Amtes eines religiösen Volkslehrers in seinen Beziehungen auf den Staat haben, und zugleich practische Kenntnisse in dem Schulwesen besitzen. Da simple Beneficien für die Seelsorge und Schulen künftig werden verwendet werden, so wird auch bei deren Besetzung eine gleiche strenge Prüfung vorgehen.

Den Candidaten wird diese Einrichtung des Endes bekannt gemacht, um sich die bezeichnete Bildung eifrigst angelegen seyn zu lassen.

2806. — Den 16. April 1805. — A. H. P.

Als Repressalien gegen das fürstlich Nassau-Saynische Gebiet sollen die Abschoß-Gebühren von den dorthin emigrirenden Personen und Vermögensbeständen streng erhoben werden.

2807. — Den 19. April 1805. — A.

Auf die zu Neuwied und Driedorf bestehenden, holländischen Werbungen für den Seedienst und für die Colonien, und auf die davon abgesendet werdenden Rekrutentransporte soll scharf gewacht werden, letztere sollen jedesmal angehalten, und die dabei angetroffen werdenden bergischen und die nassau-usingenschen Unterthanen den Transportführern abgenommen, und resp. erstere an das churfürstl. Militair-Commando, letztere aber an die nassau-usingenschen Beamten überliefert werden.

2808. — Den 19. April 1805. — A.

Die gegen ausländische Werbungen und Rekruten-Transporte bestehenden ältern und jüngern Verordnungen sollen pünktlich beobachtet, und die in Deutz bestehende kaiserl. königl. Werbung und deren Rekruten-Transporte durch die Beamten genau beaufsichtiget werden.

2809. — Den 27. April 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Kameral-Pächter dürfen bei erfolgenden Eggerjahren ihre Schweine nur in die durch die Forstbeamten ihnen angewiesenen Walddistrikte zur Mast auftreiben, bei Strafe der Pfändung ihrer Schweine und des Schaden-Ersatzes.

2810. — Den 3. May 1805. — A. P.

Als Vorarbeit zu der, Behufs der Parification der Kriegslasten, nöthigen und verordneten, allgemeinen Landes-Vermessung sollen die Gränzen der Gerichts- und Honnschafts-Bezirke durch die Beamten genau ausgemittelt und durch Gränzsteine bezeichnet werden, wozu ausführliche Anweisung ertheilt wird. 'Gleichzeitig wird den Privatgrundbesitzern befohlen, die an den Ecken ihres Eigenthums fehlenden Mahlsteine unverzüglich ergänzen zu lassen.

Bemerk. Die letzte Bestimmung ist am 9. May 1806 mit dem Zusatz erneuert worden, daß die ferner fehlenden Mahlsteine durch die Feldmesser, nach billigem Ermessen und unter Vorbehalt der Eigenthums-Ansprüche eines jeden Besitzers, durch Pfähle, gegen die Gebühr von 12 Stüber, ergänzt werden sollen.

2811. — Den 10. May 1805. — A.

Die zufolge des Landtagschlusses neben den gewöhnlichen Steuern pr. 180$\frac{5}{6}$ erforderlichen Summen, nämlich 55000 Rthlr. zur Tilgung der Kriegs-Schulden, 5000 Rthlr. zur fortgesetzten Schleifung der Düsseldorfer Festungswerke, und 35000 Rthlr. zum Wasser-, Wege- und Brücken-Bau werden auf Freie, Steuerbare und Indüstrianten ausgeschrieben.

2812. — Den 25. May 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Anstellung eines Försters oder Buschhüters in den Gemarken- oder Gemeinde-Waldungen kann künftig nur dann gültig geschehen, wenn der Anzustellende ein Zeugniß des einschlägigen Oberförsters über seine Fähigkeit und Moralität beibringt.

2813. — Den 28. May 1805. — A. P.

Wir haben beschlossen, daß bey künftiger Erledigung

einer katholischen Küsterey im Lande zur Wiederbesetzung derselben bey Strafe der Nichtigkeit nicht eher vorgeschritten werden soll, bis Uns ein genaues Verzeichniß der bey der Küsterey befindlichen steten Einkünfte, ingleichen der steten Einkünfte des Schullehrers, eingesandt seyn wird, um darnach bemessen zu können, in wie fern eine Vertheilung der Einkünfte des Küsters zwischen diesem und dem Schullehrer der Billigkeit nach Statt finden möge.

Die sämmtlichen Beamten und Magistrate haben also dem gemäß in solchen Erledigungsfällen gedachtes Verzeichniß jedesmahl so gleich hierher einzusenden, und Gegenwärtiges auf dem gewöhnlichen Wege verkündigen zu lassen.

2814. — Den 8. Juny 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Gerichte sollen die Verordnung vom 13. Dec. 1791, wonach sie den jährlichen Prozeß-Tabellen die Nachweisen der vorhandenen Depositen und der Concours-Sachen beifügen müssen, pünktlicher befolgen.

2815. — Den 11. Juny 1805. — A. P.

Wir haben in Erfahr gebracht, daß einige Inhaber der Jagden solche Theilweise, sogar in 10 bis 12 Parzellen an andere, und besonders auch an geringe Ackersleute, verpachtet haben; Da aber dieses Unternehmen zu Streitigkeiten und Excessen die nächste Veranlassung giebt, auch solches den Vorschriften der Polizei- und Jagdordnungen zuwider ist, so verordnen Wir gnädigst:

1) Die Inhaber der Jagden mögen solche zwar Theilweise, jedoch höchstens in zwey Parzellen, an qualificirte verpachten, alle weitere Vertheilung der Jagden wird unter Strafe von zwölf Rthlr. untersagt.

2) Der Pächter kann zwar mit Bewilligung des Eigenthümers seinen Pacht-Bezirk verunterpachten, oder sein Pachtrecht übertragen, jedoch kann beydes nur an

Einen qualificirten geschehen, und der Uebertreter verfällt in die nähmliche Brüchten-Strafe.

3) Der Eigenthümer sowohl als der Pächter sind den bestehenden und künftig noch errichtet werden mögenden allgemeinen Jagd-Verordnungen unterworfen.

4) Endlich soll das Wild auch in den Privat-Jagden nicht zum Nachtheil der Unterthanen übermäßig gehegt werden.

Die Beamten und Magistrate sollen diese gnädigste Verordnung gewöhnlicher Maßen verkündigen lassen, auf die Uebertreter genau wachen, ꝛc.

2816. — Den 11. Juny 1805. — A.

Die Auslieferung von churfürstlichen Unterthanen an ausländische Gerichte wegen ihrer im Ausland begangenen Verbrechen wird unbedingt verboten, dagegen müssen die diesseitigen Beamten, so bald sie Kenntniß von solchen Verbrechen erlangen, deren Untersuchung und Bestrafung nach den Landesgesetzen sogleich vornehmen.

2817. — Den 18. Juny 1805. — A.

Um dem Handel und Gewerbe, und jedem Nahrungsstande Zufluß und Erleichterung zu verschaffen, wird besondere Sorge auf den Straßenbau verwendet. Einige kostbare Anlagen sind schon gemacht, und noch manche Quelle wird der Industrie durch neue Verbindungen abgeschnittener Gegenden eröffnet werden.

Ohne bestimmte Ordnung von allen Seiten kann der Straßenbau nicht bestehen, vielweniger einen Grad von Vollkommenheit erhalten; und da das Ganze und jedes Individuum bey dieser wichtigen Staatsunternehmung ein ungetheiltes Interesse hat; so wird jeder treue Unterthan, jeder ordentliche Mann sich folgende Vorschriften gefallen lassen, sie nicht allein genau befolgen, sondern auch nach seinem Vermögen zu handhaben suchen.

I. Abschnitt.

Von der Wege Taxe, und derselben Erhebung.

§. 1. Die Wege-Taxe ist nach der Erforderniß des Wegebaues berechnet, und wird nach bestrittenen Anlagen und abnehmendem Bedürfnisse mit den Unterhaltungs-Kosten in Verhältniß gesetzt werden. Die Wegegelder sollen zu keinem andern Behufe verwendet werden.

§. 2. Jeder ist nach dem Gebrauche, den er von den Straßen macht, zu derselben Unterhaltung beyzutragen schuldig. Von der Verbindlichkeit, Barriere-Geld zu bezahlen, ist in der Regel niemand frey.

§. 3. Zu den Ausnahmen gehören:

a) Seine Herzogliche Durchlaucht, Höchstdessen Familie und Gefolge, so wie die Herzoglichen Pferde und Livre. Personen, die nicht in dem Gefolge und nicht mit Pferden Seiner Herzoglichen Durchlaucht reisen, sind hierunter nicht begriffen.

b) Die unmittelbar verordnete Kurfürstliche Landtags-Commission, die Landstände, und derselben Equipagen, welchen eine Freykarte auf höchste Vorschrift Seiner Kurfürstlichen Durchlaucht ertheilt wird.

c) Commandirtes Militair, und was unmittelbar zum Commando gehört. Eine von dem Provinzial Commando ausgestellte Bescheinigung wird die Anzahl und Beschaffenheit des Fuhrwerks enthalten, und an den Barrieren vorgezeigt werden.

d) Beamten in ihren Aemtern.

e) Reitende Posten, und Estaffetten.

§. 4. Auch der Ackerbau soll durch Barriere nicht beschweret werden. Das Ausfahren des Düngers aus den Höfen, Einfahren der Früchte, Ausziehen mit und zu den Pflügen, u. s. w. geschieht ungehindert.

§. 5. Eben so sind die Beyfuhren zur Oekonomie der Güter, welche nächst bey einer Barriere gelegen sind, an derselben frey von Abgaben.

§. 6. Diese Begünstigung darf nicht auf Fälle ausgedehnt werden, in welchen das Fuhrwerk sich der Chaussee auf eine beträchtliche Strecke der Distanz bedienen muß.

Kalkfuhren z. B. Aschfuhren und alle Fuhren, die geraden Weges die Chaussee befahren, müssen Wegegeld bezahlen.

§. 7. Eine Distanz von einem Tausend rheinischer Ruthen, oder eine geographische Stunde wird auf Kieswegen zu einer halben, auf Steinwegen zu einer ganzen Barriere-Taxe bestimmt.

§. 8. Von dieser Bestimmung wird abgewichen, wo das Anlage-Capital aus den Intraden getilget werden muß; hier richtet sich die Taxe nach der Erforderniß.

§. 9. Auf der Distanz von einer halben Barriere wird bezahlt:

Von jedem Pferde, oder Maulthier, sie mögen geritten oder geführt werden, oder an einen Deichselwagen gespannt seyn, 1 Stbr.

Von jedem Pferde, welches einen beladenen zweyrädrigen Karren zieht, 2 Stbr.

Von jedem Pferde, welches einen beladenen vierrädrigen Güterwagen zieht, an welchem die Pferde einzeln voreinander gespannt sind, $1\frac{1}{2}$ Stbr.

Von jedem Pferde an zweyrädrigen Chaisen, an welchen die Pferde voreinander gespannt sind, $1\frac{1}{2}$ Stbr.

Von jedem Pferde an unbeladenem Fuhrwerke, von welcher Gattung es seyn mag, 1 Stbr.

Von Zugochsen wird wie von Pferden bezahlt.

Vom andern Hornvieh für jedes Stück $\frac{1}{2}$ Stbr.

Von einem Esel $\frac{1}{2}$ Stbr.

Von einem beladenen Schiebkarren $\frac{1}{2}$ Stbr.

Von einem Schafe, Schwein, Kalb oder einer Ziege $\frac{1}{4}$ Stbr.

Wird dieses auf Karren gefahren, so bezahlt man davon nicht stückweise, sondern wie von einer andern Ladung.

An einer ganzen Barriere wird das Doppelte bezahlt.

II. Abschnitt.

Von der Schuldigkeit der Reisenden, und der Fuhrleute.

§. 10. Jeder ist schuldig, am Barriere-Hause das Wegegeld unaufgefordert zu entrichten.

§. 11. Auch die mit einer Freykarte versehenen Personen haben die Verbindlichkeit, dieselbe am Barriere-Hause zu zeigen.

§. 12. Ueber das bezahlte Wegegeld wird ein gedruckter Zettel ertheilt, der auf Verlangen eines Wege-Bedienten gezeigt, an der nächsten Barriere aber abgegeben werden muß.

§. 13. Wer mit solchem Zettel nicht versehen ist, muß das Wegegeld von der zurückgelegten Distanz nachbezahlen.

§. 14. Wenn der Zettel den bezahlten Ertrag, oder das Datum nicht genau enthält, so ist er ungültig.

§. 15. Wer die Barriere umfährt, oder sich auf irgend eine Art der Bezahlung des Wegegeldes entzieht, bezahlt für jeden Stüber 1 Rthlr. Strafe.

§. 16. Jeder ist zum freyen Gebrauche der Chaussee berechtigt; er darf aber einem andern an gleichem Gebrauche nicht hinderlich seyn.

§. 17. Wenn sich zwey beladene, oder zwey unbeladene Gefähre begegnen, so muß eins dem andern auf halben Weg rechts ausweichen.

§. 18. Auch vierrädrigen Wagen muß der Fuhrmann auf halben Weg ausweichen.

§. 19. Ein vorfahrender Karren oder Wagen muß dem hinter ihm folgenden und schnell fahrenden auf ein gegebenes Zeichen so viel Platz machen, als zum Vorbeyfahren nöthig ist.

§. 20. An einem Berge muß der herunterfahrende ausweichen.

§. 21. Der unbeladene Karren ist immer schuldig, den Weg zum Vorbeyfahren ganz zu öffnen.

§. 22. Wer diese Vorschriften nicht beobachtet, bezahlt 24 Stbr. Strafe.

§. 23. Wer durch derselben Verletzung Schaden verursacht, wird zum Ersatz angehalten, und nach Bewandniß stärker bestraft.

§. 24. Entsteht Zank oder Streit, so wird der Veranlasser vom Fiscus besonders in Anspruch genommen.

§. 25. Der Erdweg darf nicht befahren werden, wenn der Schlagbaum über denselben gelegt ist, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 26. Wenn der Erdweg geöffnet ist, muß das äusserste Rad 2 Fuß vom Graben entfernt bleiben, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 27. Wenn der Rand des Grabens durch Nachlässigkeit im Fahren verletzt wird, muß nebst der doppelten Strafe der Schade ersetzt werden.

§. 28. Auf die nehmliche Weise wird die Verletzung der Nummerpfähle bestraft.

§. 29. Wird ein Schlagbaum oder ein Stundenzeiger verletzt, so muß nebst dem Schaden-Ersatze eine Strafe von 3 Rthlr. bezahlt werden.

§. 30. Wenn die Beschädigung aus Frevel geschieht, so hat körperlicher Arrest und öffentliche Bestrafung ohne alle Rücksicht Statt.

§. 31. Nicht über 5 Schritte darf der Fuhrmann von seinem Pferde entfernt seyn, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 32. Er darf nicht hinter dem Karren gehen, und nicht auf dem Karren liegen, bey 24. Stbr. Strafe.

§. 33. Er mag hinter dem Pferde auf dem Karrenbaume sitzen, muß aber absteigen und sein Pferd ergreifen, wenn ihm Fuhrwerk begegnet, oder wenn er ausweichen muß, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 34. Sind zwey oder mehrere Pferde vor dem Karren, so darf er nicht auf dem Baume sitzen, bey 24 Stb. Strafe.

§. 35. Hengste müssen am Riemen geführt werden, bey 24 Stbr. Strafe.

36. Wer stillehalten will, muß bey Seite fahren, unruhige Pferde müssen angebunden werden, bey 24 Stbr. Strafe.

§. 37. Entläuft dem Fuhrmann ein Pferd, so muß er 6 Rthlr. Strafe bezahlen.

§. 38. Richtet es Schaden an, so wird er zum Ersatz angehalten, und nach Umständen arretirt.

§. 39. Die Chaussee darf durch Holzschleppen nicht be-

schädigt werden, bey arbiträrer, nach dem Grade der Beschädigung bestimmt werdender Strafe.

§. 40. Auch darf auf der Chaussee nicht abgeladen, noch weniger das Abgeladene liegen gelassen werden, bey Strafe von 1 Rthlr. nebst den Kosten des Wegschaffens.

§. 41. Wenn ein Fuhrwerk Schaden bekömmt, so muß es gleich an die Seite geschafft, und der Weg geöffnet werden, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 42. Wenn ein Fuhrmann vor der Barriere Pferde abspannt, um geringeres Wegegeld zu bezahlen, so hat er für jeden ersparten Stüber 1 Rthlr. abzuführen.

§. 43. Ein frisch zugekratztes Geleise darf nicht offen gefahren werden, bey 24 Stüber Strafe.

§. 44. Wer Räder mit Kopfnägeln, oder hervorstehenden Stiften führt, muß doppeltes Barriere-Geld entrichten.

§. 45. Nach der Verkündigung dieser Verordnung dürfen dergleichen Räder nicht bestellt und verfertigt werden bey Strafe von 10 Rthlr. für den Besteller, und eben so viel für den Schmid, nebst der Confiscation der Räder.

III. Abschnitt.

Von den Verrichtungen, und Pflichten der Wege-Offizianten.

§. 46. Ein Wege-Offiziant soll ein unbescholtener, bescheidener Mann seyn; er wird nicht allein auf seine besondern Verrichtungen, sondern auf eine gewissenhafte Handhabung der Wege-Polizey verpflichtet.

§. 47. Bey jedem Vorfalle, wodurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit der Straße gestört wird, hat er das Recht des Angriffs.

§. 48. Wenn der Vorgang bloß Bezug auf die Wege-Polizey-Gesetze hat, so hat er das Recht zu untersuchen, und zu bestrafen.

§. 49. Findet sich, daß nebst der Uebertretung der Wege-Polizey-Gesetze ein Vergehen wider die gute Ordnung, oder ein Verbrechen vorgegangen, so wird dieses zur Stelle dem Beamten angezeigt.

§. 50. Wenn die Uebertretungen der Wege-Polizey-Gesetze in die geringere Classe gehoren, und wenn mit der Bestrafung kein Schadens-Ersatz verbunden ist; so kann der Wegewart auf der Stelle die Geldbuße einnehmen.

§. 51. Verweigert der Uebertreter dieselbe, so wird er bis an die nächste Barriere begleitet, und bezahlt für Begleitung und Versäumniß dem Wegewart von 5 Nummern 2, oder von der Viertelstunde 6 Stbr.

§. 52. Wenn der Uebertreter sich auch hier der Bestrafung widersetzt, so wird er arretirt.

§. 53. Hält er sich rechtlich beschwert, oder verlangt er nähere Untersuchung, so wird er gegen Erlegung der Geldbuße, oder gegen Bürgschaft entlassen.

§. 54. Diese Untersuchung wird auf Verlangen des Beschwerführenden von Beamten unverzüglich vorgenommen.

§. 55. Findet sich durch den nähern Ausspruch einer der Betheiligten beschwert, so wird das Protocoll zum Kurfürstlichen Geheimen Rath, oder zur General-Wege-Commission eingesandt.

§. 56. Ist das Vergehen von der Art, daß die Geldbuße 1 Rthlr. und mehr beträgt, so kann die Bestrafung nicht anders als am Barriere-Hause vorgehen.

§. 57. Der Wegegelds-Empfänger führt über die Vergehungen, und Bestrafungen ein Verzeichniß. Der Einrichtung wegen erhält er besondere Instruction.

§. 58. Der Wegewart muß die eingenommenen Strafgelder nemlichen Abends dem Empfänger überbringen. Bey gegründeter Verhinderung geschieht es des folgenden Tages.

§. 59. Wird dieses versäumt, oder der Empfang der Strafgelder verschwiegen, so wird der Wegewart als Defraudant behandelt, und verliehrt, nebst der Bestrafung, seine Stelle.

§. 60. Barriere-Empfänger, und Wegewart haben im Dienste, mit Vorbehalt des Gegenbeweises, vollen Glauben.

§. 61. Der Denunziant erhält immer die Hälfte der Geldbuße; die andere Hälfte fließt in die Wege-Casse.

§. 62. Beamte und Vorsteher sind verpflichtet, den Wege-Offizianten hülfreiche Hand zu leisten.

§. 63. Auch die Einsaßen sind schuldig, dem Aufgebote der Wege-Offizianten zu folgen, werden aber der Mühe und Versäumniß wegen schadlos gehalten.

§. 64. Wer sich an den Wege-Offizianten vergreift, wird ohne Rücksicht arretirt, und strenge nach den kriminal-Gesetzen behandelt.

IV. Abschnitt.

Von den Pflichten der Unterthanen in Beziehung auf den Chausseebau.

§. 65. Unkraut, Bauschutt, Kehricht, und anderer Unrath dürfen weder auf die Chaussee noch in die Gräben gebracht werden, bey Strafe von 1 Rthlr. und den Kosten des Wegbringens.

§. 66. Wer Scherben auf die Chaussee wirft, hat die Strafe dreyfach zu bezahlen, und wird des Schadens wegen, der etwa dadurch entsteht, in Anspruch genommen.

§. 67. An der Chaussee wohnende Wirthe müssen die Stellen an den Häusern, wo die Fuhrleute stille halten, wöchentlich säubern, und zuweilen mit Kies oder Steinschlag überfahren, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 68. Geschieht letzteres nicht auf des Inspectors Erinnerung, so läßt dieser auf des Säumigen Kosten Kies anfahren, und die Strafe wird verdoppelt.

§. 69. Hundehäuser dürfen nicht so nahe an der Straße angebracht werden, daß der hervorspringende Hund den vorbeygehenden erschrecken kann, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 70. Wer an der Chaussee ein Gebäude errichten will, muß sein Vorhaben der Inspection anzeigen, und die Vorschrift der Baulinie befolgen, bey 5 Rthlr. Strafe.

§. 71. Kann das Gebäude für die Sicherheit der Straße bedenklich seyn, so wird der Inspector den Verhaltungs-Befehl von der vorgesetzten Stelle gesinnen.

§. 72. Ein neues Gebäude muß wenigstens 9 Rheini-

sche Fuß vom äußern Rande des Fußweges entfernt bleiben.

§. 73. Ein ohne Erlaubniß unternommener Bau wird, wenn daran ein polizeywidriger Umstand bemerkt wird, abgetragen.

§. 74. Es dürfen keine Wasserleitungen, keine Abflüsse in die Chaussee-Gräben geleitet werden, bei 6 Rthlr. Strafe.

§. 75. Wo deren vorhanden sind, müssen sie in 3 Monaten nach der Bekanntmachung dieser Ordnung abgeschafft seyn, bey nemlicher Strafe.

§. 76. Wasserstauen zum Flößen, oder zu einem andern Zwecke dürfen in den Chaussee-Gräben nicht angebracht werden, bey 3 Rthlr. Strafe.

§. 77. Durchfahrten dürfen noch weniger gemacht werden. Wer die angrenzenden Grundstücke mit der Chaussee in Verbindung setzen will, muß eine dem Wasser-Abflusse, und dem Wege nicht nachtheilige Brücke anlegen.

§. 78. An den Chausseen sollen, nach bestehenden General-Verordnungen, gar keine Hecken vorhanden seyn. In künftigem Frühjahre, spätestens am Ende Aprils werden die noch vorhandenen ausgerottet, und der Anschießende bezahlt nebst den Kosten des Ausrottens 10 Stbr. Strafe von jeder Ruthe.

§. 79. Mit Gartenhecken an Häusern und Ortschaften, wenn sie unter der Schere gehalten, und von dem Graben hinlänglich entfernt sind, wird eine Ausnahme gemacht.

§. 80. Wer eine Hecke ohne Erlaubniß des Wege-Departements an einer Chaussee anlegt, verfällt in eine Strafe von 6 Rthlr.

§. 81. Wird die Anlegung einer Hecke für unschädlich erkannt, so muß sie 2 Rheinische Fuß von dem Graben angelegt, nicht höher als 3 Fuß über den Rand des Fuhrweges gezogen, und jährlich beschnitten werden. Das Versaumen des Abkürzens oder Beschneidens wird bestraft mit 6 Stbr. für jede Ruthe.

§. 82. Besitzer von Waldungen, welche an eine Chaussee grenzen, werden von neuem aufgefordert, dieselben zum Besten des Chausseebaues, und der öffentlichen Sicherheit auszurotten.

§. 83. Wo die Waldung nicht ausgerottet wird, muß das Holz, nach der Verordnung vom 26. Jänner 1802, an der Mittagsseite 2, und sonst 1 Rheinische Ruthe weit vom äussern Rande des Grabens entfernt werden. Im Frühjahr wird eine Strafe von 6 Stbr. von jedem vorhandenen Stamme eingenommen, das Holz auf Kosten des Eigenthümers ausgerottet, oder nach Umständen konfiszirt.

§. 84 Obstbäume, welche nicht 1 Ruthe weit vom äussern Graben-Rande entfernt sind, müssen abgehauen, oder versetzt werden, bey vorbestimmter Strafe.

§. 85. Mit einzelnen alten Obstbäumen, und mit Bäumen, welche des Schattens wegen an Häuser gepflanzt sind, wird die General-Wege-Commission nach Bewandniß der Schädlich- oder Unschädlichkeit Ausnahmen machen.

§. 86. Der Anschießende muß mit dem Pfluge oder Grabscheit $1\frac{1}{2}$ Fuß weit vom Rande des Grabens entfernt bleiben, bey 1 Rthlr. Strafe.

§. 87. In den Chaussee-Gräben, und an der Dossirung darf kein Vieh hüten, vielweniger hüterlos auf der Chaussee gefunden werden. Für 1 Stück Rindvieh werden 6, für ein Schwein 3, und für ein Schaaf $\frac{1}{2}$ Stbr. Strafe eingenommen.

§. 88. Der Inspektor wird dafür, daß die Vorschriften dieses Abschnittes genau vollzogen werden, verantwortlich gehalten.

V. Abschnitt.

Vom Wegebau.

§. 89. Jeder Eigenthümer ist verbunden, den znm Chausseebau erforderlichen Grund, er mag zur Anlage selbst, oder um Materialien zu gewinnen, gebraucht werden, gegen Entschädigung abzustehen.

§. 90. Nur die Oberfläche ist der Gegenstand der Entschädigung.

§. 91. Zu dieser Entschädigung werden vorzüglich die verlassenen, und überflüßig werdenden Wege genommen.

§. 92. Der zu entschädigende ist, die alten Wege für die Taxe anzunehmen, verbunden.

§. 93. Sind dieselben ihm nicht, aber seinem Nachbar gelegen, so muß eine Ausgleichung Statt haben.

§. 94. Wenn der Grund größern Werth, oder der Eigenthümer Vortheil durch die Chaussee-Anlage erhält, so wird bei der Entschädigung Rücksicht darauf genommen.

§. 95. Auch die Besitzer der Grundstücke, über welche neue Wege zum Materialien-Transport gemacht werden, sollen schadlos gehalten werden.

§. 96. Die Anschiessenden müssen den Auswurf aus den Chaussee Gräben, in so fern er zu den Erdwegen nicht gebraucht werden kann, auf ihren Grund aufnehmen.

§. 97. Dieselben sollen aber der Verbindlichkeit, die Chaussee-Gräben selbst zu reinigen, entlassen seyn.

§. 98. Das Auswerfen der Gräben wird mit möglichster Schonung der Saaten, und in der unschädlichsten Zeit geschehen.

§. 99. Alle Chausseen werden in Regie genommen.

§. 100. Einförmigkeit in der Behandlung ist von der Anwendung der Grundsätze des 1. und 2. §. unzertrennlich.

§. 101. Alte Freyheits-Privilegien der Städte, oder Concessionen zum Barriere-Empfang sind mit jenen Grundsätzen, und der gesellschaftlichen Ordnung unvereinbar, und werden aufgehoben.

§. 102. Alle Wege-Arbeit wird nach bestimmtem Maaßstabe in Anschlag gebracht, und öffentlich verdungen.

§. 103. Die Bekanntmachung der Verdings-Termine verfügt der Beamte von Amtswegen auf des Inspectors Ersuchen.

§. 104. Betrügereyen von Seiten der Wege-Arbeiter werden mit Arreste, öffentlicher Ausstellung und körperlicher Züchtigung bestraft.

§. 105. Wer Unterschleife in Wege-Geschäften entdeckt, und der Behörde anzeigt, kann sich der Verschweigung seines Nahmens, und einer nach der Wichtigkeit der Sache bestimmt werdenden Belohnung von 5 bis 25. Rthlr. versichert halten.

Diese Wege-Ordnung soll von unsern Unterthanen, und Fremden, wes Standes sie sind, genau beobachtet,

von unsern Civil- und Militair-Obrigkeiten aber kräftigst gehandhabet werden.

Zur allgemeinen Kunde soll dieselbe gedruckt, und vor erst dreymal, in der Folge aber jährlich einmal öffentlich abgelesen werden. Auch soll an jeder Barriere-Stätte immer ein Exemplar vorhanden seyn.

2818. — Den 21. Juny 1805. — A. P.

Bekanntmachung der im Hannöverischen mit Erfolg angewendeten Heilmittel gegen die herrschende Pferde-Krankheit und Vorschrift von polizeilichen Vorsichtsmaaßregeln gegen deren weitere Verbreitung.

2819. — Den 25. Juny 1805. — A. P.

Der Schleichhandel in's Ausland mit fremden Waaren unter Begleitung von erschlichenen, bergischen Ursprungs-Certificaten wird bei einer Strafe von 1000 Flor. verboten.

2820. — Den 9. July 1805. — A. P.

Mit Bezug auf die unter N. 2773 aufgeführte Verordnung wird befohlen, daß diejenigen jüdischen Schulen, deren Lehrer sich binnen 14 Tagen nicht zur Prüfung vor der churfürstl. Schul-Commission stellen, geschlossen werden sollen.

2821. — Den 9. July 1805. — A.

Reorganisation des zur strengen Handhabung der Sicherheitspolizei im Herzogthum Berg bestehenden Sicherheits-Corps, nebst ausführlicher Dienstinstruktion, Dislokations-Liste und spezieller Anweisung des auszuübenden Patrouillendienstes. Das Corps besteht aus 2 Offizieren, 12 Unteroffizieren, 10 Vicekorporälen und 68 Gemeinen

(30 zu Pferd und 60 zu Fuß), und werden die Caserni-rungs-Lokale und Utensilien auf Kosten der Casse des Corps angeschafft, und die Fourage durch Entrepreneurs geliefert.

2822. — Den 16. July 1805. — A. P.

Der bei verschiedenen Gerichten und sonstigen Behörden eingeschlichene Mißbrauch, daß abwesende Beamte oder Commissäre wahrheitswidrig als gegenwärtig in die Protokolle eingetragen werden, wird strenge und bei Strafe der Suspension der dabei betheiligten Actuare und der dieses zulassenden Beamten verboten, damit die mit diesem Mißbrauch verbundene, ungebührliche Beziehung der Termins-Gebühren nicht ferner stattfinde. Bei stattfindender, gültiger Verhindrung eines Beamten in den denselben gemeinschaftlich aufgetragenen Verrichtungen müssen letztere entweder verschoben, oder, wenn dieses nicht angeht, muß die Abwesenheit des verhinderten Beamten, welcher auf keinen Fall die Gebühren beziehen kann, im Protokoll bemerkt werden.

2823. — Den 17. July 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Justiz- und Rent-Beamten und Magistrate werden ermächtigt, von den zur Casse abzuliefernden Forst u. Jagd-Brüchten die normalmäßigen Gebühren mit 15 Stüber von jedem eingegangenen Reichsthlr. abzuhalten, an die dazu Berechtigten zu vertheilen, und dieses vierteljährig nachzuweisen.

2824. — Den 30. July 1805. — P.

Die zufolge der Verordnung Nro. 2750 in geistlichen Angelegenheiten stattfindenden Berufungen von den decanal-gerichtlichen Urtheilen sollen künftig, und bis zur neuen Organisation der Diöcesen, an den wieder in seine

Verrichtungen eingetretenen, erzstift-kölnischen Official zu Deutz gerichtet werden.

2825. — Den 31. July 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Mit den General-Verordnungen vom 26. Nov. 1803 und vom 16. Jänner dieses Jahres (Nro. 2726 u. 2796) ist bestimmt worden, daß die Liquidation der in den Gemarken verübt werdenden Forst-Verbrechen den Gemarken zwar belassen bleiben, diese aber die abgehaltenen Liquidations-Protocolle über jene Verbrechen an die Brüchtenbethätigungs-Commission zur Bestimmung der Strafe einsenden sollen. Damit nun der Zweck jener Verordnungen desto sicherer und zuverlässiger erreichet werde, so wird weiter hiermit festgesetzet, daß von nun an mit einem jeden Monathe von den Gemarken-Schuldheißen und Schreibern diese Liquidation und Thätigung der Forstverbrechen genau nach der Vorschrift der provisorischen Brüchten-Ordnung gegen die darin bestimmten Gebühren bis zur definitiven Berichtigung der Forstordnung vorgenommen, die Strafe gutachtlich bestimmet, diese mit dem Schadens-Ersatzbetrage, der Anzeige-Gebühren der Förster und den aufgegangenen Kosten in die gewöhnliche Tabelle eingetragen, und diesemnach die Tabelle mit den abgehaltenen Mutterprotocollen zur Brüchtenbethätigungs-Commission monathlich eingesandt werden solle. Es versteht sich hierbey von selbst, daß den Waldgrafen unbenommen bleibt, den Thätigungen jedesmal beyzuwohnen. Die sämmtlichen Beamten haben den Beamten der in ihren Jurisdictions-Bezirken gelegenen Gemarken von dieser nähern Verordnung unverweilt die gehörige Kenntniß zu geben, und sie zu derselben pünktlichen Befolgung mit Nachdruck anzuweisen. Sie haben ferner sich von den Gemarken-Beamten ein getreues Verzeichniß darüber, wer und welchen Antheil oder Procent ein jeder aus den Gemarkenbrüchten beziehet, und worauf sich das Recht zu diesem Bezuge gründet, einhändigen zu lassen, und dasselbe binnen 3 Wochen mit den Bescheinigungen über die den Gemarken-Beamten geschehene Kundmachung dieser Verordnung einzusenden.

2826. — Den 20. August 1805. — A. P.

Durch das mit der Normal-Verordnung vom 15ten Februar 1803 bestimmte Verboth des Laubscharrens oder Strauholens in den Waldungen ist die wohlthätige Absicht zur Beförderung der Forst-Eultur und der Stallfütterung zu erkennen gegeben worden. Ein Haupt-Hinderniß hat sich diesem so nützlichen Zwecke dadurch in den Weg gestellt, daß einige Gemeinden zu der Waldwaide berechtiget sind, und daher auf die Stallfütterung gar keinen Bedacht nehmen; Diesem gesellt sich noch der Misbrauch hinzu, daß die Gemeindeglieder, welche ihr Viehe auf dem Stalle ernähren, und sich der gemeinen Waide gar nicht bedienen, dennoch dem Gemeinde-Hirten für jedes Stück den Hütlohn bezahlen, und zu allen Kosten, die in Rücksicht der Viehwaide entstehen, beytragen müssen:

Wir verordnen demnach gnädigst:

1) Es sollen jene Gemeindsglieder, welche auf die Waldwaide förmlichen Verzicht leisten, von dem Hirtenlohn und übrigen Kosten, die wegen der Waldwaide verwendet werden, befreyet seyn;

2) Denselben soll jedoch der Antheil der Abgütung, welche einstens mit der ganzen Gemeinde zu Stande kommen könnte, vorbehalten bleiben;

Die Beamten und Magistrate sollen diese höchste Vorschrift zur allgemeinen Befolgung verkündigen lassen, ꝛc.

2827. — Den 27. August 1805. — A.

Die Beamten werden angewiesen, den Offizieren des bergischen Sicherheits-Corps zur Anpachtung der nach der neuen Dislokation erforderlichen Quartiere an Hand zu gehen, und soll an den Orten, wo ein Kloster oder sonstiges, öffentliche Gebäude für Mannschaft und Pferde schicklichen und bequemen Raum darbietet, dieser zu Casernen benutzt werden, um die Bequartierungskosten zu ersparen.

2828. — Den 28. Aug. 1805. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Ueber die vorhandenen Privat- und Gemarken-Waldungen, deren Größe, Bestand ꝛc., über die im Dienste befindlichen Mark- oder Waldgrafen, Schreiber und Förster, über die Berechtigung zu deren Anstellung, über die Dauer jedes dieser Aemter und deren Einkünfte, und endlich über die Zahl der Berechtigten und die Eigenschaft der Berechtigungen an den Gemarken-Waldungen wird von den Beamten genauer Bericht gefordert.

2829. — Den 3. Sept. 1805. — A. P.

Publication des mit des Königs von Preußen Majestät geschlossenen Vertrages über die künftige, wechselseitige Freizügigkeit des Vermögens mit ausdrücklicher Ausschliessung der Personen.

2830. — Den 6. Sept. 1805. — P.

Diejenigen kathol. Pfarrer, welche nicht über 300 Rtlr. ständige Einkünfte besitzen, sollen zu den Prüfungs-Concursen der Pfarr-Amts-Candidaten zugelassen werden, (wodurch sie das Optionsrecht auf die vakant werdenden, besser dotirten Pfarreien erwerben können.)

2831. — Den 6. Sept. 1805. — P.

Diejenigen Geistlichen, welche 8 Jahre lang einem bürgerlichen Lehramt zur Zufriedenheit der Schul-Commission vorgestanden haben, sollen bei den gewöhnlichen Pfarramts-Concursen und bei Erledigungen von Pfarreien, welche dem churfürstl. Patronatrechte untergeben sind, vorzüglich berücksichtigt werden, und, wenn sie gehörig qualificirt sind, auch ohne daß sie an dem Prüfungs-Concurs Antheil genommen haben, angestellt werden dürfen.

2832. — Den 24. Sept. 1805. — A. P.

Da Wir vernehmen, daß die herumziehenden Zinngießer und Kesselflicker ihre Arbeit, welche immer ein starkes Kohlfeuer erfordert, fortwährend am gewöhnlichsten im Freyen, vor den Häusern, oder auch in Scheunen und Ställen zu verrichten pflegen, so werden Beamte und Magistrate auf diesen Unfug, wodurch einzelne Höfe und ganze Ortschaften der Feuersgefahr ausgesetzt werden, naher aufmerksam gemacht, mit dem Befehl, die Vorschriften der allgemeinen Feuer-Ordnung (Nro. 2712) in dieser Hinsicht strenge zu handhaben, mithin keine Arbeit, welche Feuer erfordert, in der Nähe von Gebäuden, anders als an wohlverwahrten Oertern, zu dulden, und so wohl die Zinngießer und Kesselflicker als andere, falls sie sich hiewieder etwas zu Schulden kommen lassen sollten, nach Anleitung des §. 13 der gedachten allgemeinen Feuer-Ordnung zur gebührenden Strafe zu ziehen.

2833. — Den 26. Sept. 1805. — P.

Unter Einziehung der am 20. März 1800 (Nro 2543) ergangenen Bestimmung wird festgesetzt, daß die Mulcta revisoria, bei Desertions-Strafe binnen den nächsten 30 Tagen von Zeit der erkannten Revision, entweder baar erlegt, oder, im Fall der legal erwiesenen Unmöglichkeit, so viel Baarschaft aufbringen zu können, als zu dem Betrage der Succumbenzgelder erforderlich ist, per inscriptionem bonorum suppliret, oder endlich die Annahme zu den Armen-Rechten, ohne irgend eine Ausdehnung dieser peremtorischen Frist, bewirkt werden muß. Die Ausschwörung des vorgeschriebenen Revisions-Eides muß durch die Parthei selbst oder durch ihren Spezial-Bevollmächtigten binnen obiger Frist und bei Strafe, daß die Revision für desert erklärt werden wird, geschehen.

2834. — Den 1sten Oct. 1805. — A. P.

Wir vernehmen mit Unwillen, daß gewissenlose Frevler sich fortwährend unterfangen, die zu dem Uferbau bestimmten Holzvorräthe zu berauben, und selbst die Pflan-

zungen, deren Aufkommen für die Erhaltung der Deckungswerke und der Ufer selbst von der höchsten Wichtigkeit ist, nicht verschont lassen. Da nun äußerst daran gelegen ist, daß diesem argen und verderblichen Unfuge für die Zukunft gesteuert werde, so verordnen Wir desfalls, wie folgt:

1) Einjeder, welcher sich beygehen läßt, die zu dem Uferbau bestimmten Holzvorräthe zu berauben, oder die Uferpflanzungen muthwillig zu beschädigen, verfällt in eine Zuchthausstrafe, deren Dauer, nach Befinden der Umstände, von drey Monaten bis zu drey Jahren bestimmt werden wird.

2) Einjeder, welcher überwiesen wird, die Thäter solcher Holz-Diebstähle gekannt und nicht bey der Behörde angegeben zu haben, verfällt in eine nach den Umständen zu bestimmende Geldbuße, oder körperliche Strafe. Jene Geldbuße soll nie weniger, als drey Rthlr. betragen.

Wer hingegen dergleichen Frevler bey der Behörde angiebt, und zu ihrer Ergreifung behülflich ist, so daß diese wirklich erfolgt, erhält unter Verschweigung seines Nahmens eine Belohnung von fünfzehn Rthlr.

3) Einjeder, welcher sich ausser den bestehenden erlaubten Wegen und Pfaden in den Uferpflanzungen betreten läßt, und nicht zu dem Wasserbaupersonal gehört, oder von diesem zu einem Geschäft daselbst angewiesen ist, verfällt in eine Geldbuße von drey Rthlr., welche in dem Wiederbetretungsfalle verdoppelt, und, nach Befinden der Umstände, in eine körperliche Strafe verwandelt wird.

4) Wer bey den Holzvorräthen oder in den Pflanzungen angetroffen wird, und auf das Anrufen des Aufsehers oder Wächters nicht augenbliklich stille stehet, hat es sich selbst beyzumessen, wenn von diesem auf ihn geschossen wird, und der Wächter oder Aufseher kann desfalls zu keiner Verantwortung gezogen werden.

Die sämmtlichen Behörden haben sich die strenge Befolgung dieser Verordnung sorgfältigst angelegen seyn zu lassen: auch soll dieselbe durch Ablesung von den Kanzeln an drey nacheinander folgenden Sonntagen und Anheftung an den gewöhnlichen Orten bekannt gemacht werden.

Bemerk. Am 27. Juny 1806 sind diese Strafbestimmungen auch auf das mit dem Herzogthum Berg vereinigte Herzogthum Cleve anwendbar erklärt worden. (Conf. A. Q.)

2835. — Den 8. Octob. 1805. — P.

Anordnung einer churfürstl. Commission zur Prüfung derjenigen pensionirten u. a. Klostergeistlichen, welche sich dem Pfarr-Amte widmen wollen.

2836. — Den 18. Oct. 1805. — A. P.

Anordnung eines unentgeldlichen, öffentlichen Unterrichtes in dem Krankenwärter-Dienste in dem Celliten-Kloster zu Düsseldorf. Die dem jährlichen Hebammenunterrichte beiwohnenden Individuen sind zur Theilnahme an dem erstern während zwei nacheinander folgenden Jahren verpflichtet, der Zutritt steht jedem andern ebenfalls frei; die am Schlusse des Unterrichts fähig befundenen Personen sollen als fähige Krankenwärter öffentlich bekannt gemacht, und 3 Prämien für diejenigen, welche bei der Prüfung am besten bestanden haben, ausgetheilt werden. Die Anschaffungskosten der Lehrbücher für die Schüler werden von dem Klosterfond getragen.

2837. — Den 5. Nov. 1805. — A.

Anordnung eines allg. Landes-Gebetes um Wiederherstellung eines baldigen, dauerhaften Friedens im deutschen Vaterlande.

2838. — Den 15. Nov. 1805. — A. P.

Einführung einer neuen, allgemeinen Form der Reise-Päße, in welcher die Person-Beschreibung, die Unterschrift und das Reiseziel des Inhabers, so wie die

Gültigkeitsfrist des Passes selbst enthalten ist. Die Paßformulare werden von dem General-Landes-Commissair unterschrieben, den Beamten zugestellt, welche dafür verantwortlich sind, daß dieselben nur an Einwohner ihres Amtsbezirks, gehörig ausgefüllt, ertheilt werden; über die Verwendung dieser Paßformulare müssen die Beamten vierteljährige Nachweisen einsenden; der Preis jedes Passes wird auf 10 Stbr. festgesetzt, wovon die Beamten 6 Stbr. als Gebühren einziehen, und die übrigen 4 Stbr. zur Deckung der Druckkosten vierteljährig einsenden müssen. (Conf. Nro. 2856.)

2839. — Den 19. Nov. 1805. — A.

Bei dem mit Frankreich bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse, werden die Beamten angewiesen, auf die in's diesseitige Gebiet sich flüchtenden, französischen Conscribirten genau zu wachen, und dieselben zur Rückkehr in ihr Vaterland ernstlich zu ermahnen.

2840. — Den 20. Nov. 1805. — A.

Churfürstliche Schul-Commission.

Eröffnung des zu Düsseldorf, als Bildungsanstalt für die dem Gelehrtenstand sich widmenden Jünglinge, errichteten Lyceums. Alle Lehrfächer sind bei dieser Anstalt dergestalt besetzt, daß die Schüler bis zur Universitäts-Reife ausgebildet werden. Jeder Schüler zahlt bei seiner Aufnahme einen Beitrag von 2 Rthlr. zum Bibliothekfond des Lyceums und ein jährliches Schulgeld von 20 Rthlr., welches jedoch, wenn zwei Brüder das Lyceum zugleich besuchen, für jeden derselben auf $\frac{2}{3}$ vermindert wird. Zur Aufnahme auswärtiger Schüler ist eine Privat-Pensions-Anstalt unter besonderer Aufsicht eines Lehrers errichtet.

2841. — Den 29. Nov. 1805. — A. P.

Anordnung von Lokal-Verwaltern der in vier Bezirke

eingetheilten Güter und Gefälle der inländischen aufgehobenen geistlichen Corporationen.

2842. — Den 11. Dezbr. 1805. — A.

Bekanntmachung der bei Ablösung der Cameral-Churmeden im Herzogthum Berg festgesetzten und zu beobachtenden Grundsätze.

2843. — Den 14. Dezbr. 1805. — A. P.

Den Geburtshelfern und Hebammen wird es, bei 10 Rthlr. Strafe, wiederholt verboten: Operationen mit den Instrumenten, ohne Zuziehung eines Arztes oder Physikus oder, im Falle ein solcher nicht zu haben ist, ohne Zuziehung eines zweyten Accoucheurs, vorzunehmen.

2844. — Den 27. Dezbr. 1805. — A. P.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Den Einwohnern des Landes und den darin anwesenden Fremden wird es bey strenger Ahndung wiederholt verboten, ihre Privat-Meinungen über Staats- und politische Gegenstände an öffentlichen Orten zu verbreiten, und dadurch die Veranlassung zu unbescheidenen Deklamationen und gehässigen Streitigkeiten zu geben.

2845. — Den 13. Jan. 1806. — A. P.

Wir Maximilian Joseph von Gottes Gnaden König von Bayern, des Heil. Röm. Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchseß und Churfürst.

Durch die unerschütterliche Treue Unserer Unterthanen und ihre vorzüglich bewiesene Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland hat der Bayerische Staat sich wieder zu seiner ursprünglichen Würde empor gehoben. Wir haben Uns daher entschlossen, den den vormahligen Beherrschern Bayerns angestammten Titel eines Königs von Bayern und allen dazu gehörigen Ländern anzunehmen und diesen Entschluß durch eine feyerliche Proklamation am 1ten des laufenden Jahres in der Königlichen Residenz-Stadt

München Unseren Völkern öffentlich bekannt machen zu lassen.

Den sämmtlichen Beamten und Magistraten werden von jener Proklamation die anliegenden Exemplarien mit der Weisung angeschlossen, solche feyerliche Proklamation zu eines jeden Wissenschaft mit dem Zusatze öffentlich von den Kanzeln verkündigen zu lassen, daß die feyerliche Krönung und Salbung auf eine günstigere Jahreszeit vorbehalten worden, und diese in Zeiten ebenfalls öffentlich werde bekannt gemacht werden. Uebrigens erhalten die Beamten und Magistrate in Ansehung der Courtoisie den weitern Befehl, künftig in allen Berichten und Vorstellungen die Anrede-Formel: Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König, Allergnädigster Herr! im Contert die Courtoisie: Eure Königliche Majestät — Beym Schlusse die Unterschrift: Allerunterthänigster, und die Auf- und Ueberschrift: An Seine Königliche Majestät von Bayern zum Geheimen-Rathe oder zur obersten Justitzstelle, zu beobachten.

Proklamation.

Da durch die Vorsehung Gottes es dahin gediehen ist, daß das Ansehen und die Würde des Herrschers in Bayern seinen alten Glanz und seine vorige Höhe zur Wohlfahrt des Volkes, und zum Flor des Landes wieder erreicht, so wird der Allerdurchlauchtigste und großmächtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Joseph, als König von Bayern, und allen dazu gehörigen Ländern hiemit feyerlich ausgerufen, und dieses seinen Völkern allenthalben kund und zu wissen gemacht.

Lange und glücklich lebe Maximilian Joseph, unser allergnädigster König! Lange und glücklich lebe Karoline, unsere allergnädigste Königin!

So geschehen und verkündet in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt München am ersten Tage des Jahres Ein Tausend Acht Hundert Sechs.

2846. — Den 15. Jan. 1806. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Beamten und Magistrate werden angewiesen auf

die den Pfarrgeistlichen obliegende, vorschriftsmäßige Führung der Tauf-, Copulations- und Sterbe-Register besonders zu wachen, und keine der verbotenen Wallfahrten ins Ausland und Prozessionen im Inuland, bei welchen übernachtet werden muß, zuzulassen.

2847. — Den 17. Januar 1806. — A. P.

Als Nachtrag zur Wege-Ordnung werden die Pflichten des Barriere-Empfängers und des Reisenden rücksichtlich der Aushändigung der Barriere-Zettel und der Entrichtung des Chausseegeldes genauer bestimmt.

2848 — Den 22. Jan. 1806. — A.

Wilhelm, Herzog, Pfalzgraf ꝛc.

Die Kirchen- und Armenrechnungen müßen in der vorgeschriebenen Frist alljährlich gehörig abgelegt, und die Passivreste unverzüglich eingetrieben, und sodann auch die etwa, zu Last der rechnenden und abgehenden Kirchmeister, Provisoren oder Vorsteher, sich ergebenden Schulden, von denselben gleich baar erlegt werden Zugleich wird bestimmt daß nur angesessene solvable Rechnungsführer angestellt werden dürfen, und daß für die, aus der Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften, entstehenden Schaden die Gemeinden zum Ersatz angehalten werden, und die Beamten und Magistrate für den der Kirche und den Armen aus der Verzögerung entstehenden Schaden verantwortlich seyn sollen.

2849. — Den 4. Februar 1806. — P.

Publication einer zu München am 16. v. M. ergangenen königl. Bestimmung wodurch alle Staatsdiener verpflichtet werden, und allen Unterthanen der Monarchie gestattet wird, die bayerische blaue u. weiße Cocarde zu tragen.

2850. — Den 14. Febr. 1806. — A. P.

Alle Schriften welche mit Beziehung auf staatsrechtliche Verhältnisse verfaßt, und im Herzogthum Berg zum öffentlichen Druck bestimmt sind, müssen vorher der Censur des königlichen Geheimenrathes unterworfen werden.

2851. — Den 14. Febr. 1806. — A. P.

Publication des mit dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen geschlossenen Freyzügigkeits-Vertrages.

2852. — Den 14. Febr. 1806. — P.

Die beschnittenen französischen Laubthaler sollen weder bei öffentlichen Cassen noch im Handelsverkehr als gültige Münze angenommen werden. Die Beschneidung, so wie der Aufkauf und Vertrieb solcher beschnittenen Münzen sollen nach der Strenge der Gesetze bestraft werden.

2853. — Den 14. Febr. 1806. — P.

Die in den Centralklöstern befindlichen Geistlichen können im äußersten Nothfall und an hohen Festtagen den Pfarrern Aushülfe leisten, müssen aber gleich nach Beendigung der letztern in ihre Klöster zurückkehren.

2854. — Den 14. Febr. 1806. — A. P.

In dem zwischen Seiner Römisch- auch Oesterreichisch-Kaiserlichen und Königlichen Majestät — dann zwischen Seiner Französisch-Kaiserlichen und Königlichen Majestät am 26. Dezbr. zu Preßburg abgeschlossenen Frieden sind mehrere Bestimmungen enthalten, durch welche Unsere Staaten nicht nur einen neuen Zuwachs sondern auch sowohl ihre bisherige äussere- als innere staatsrechtlichen Verhältnisse eine Abänderung erhalten haben, wohin vorzüglich die Artikel 7, 8, 13, 14 und 15 gehören. Da

Wir nun vermöge des Rescriptes vom 31. Jänner jüngst verordnet haben, daß dieser Friedens-Tractat in allen Puncten, welche Unsere Staaten und die Uns darin garantirten Souveränitäts-Rechte betreffen, als ein pragmatisches Gesetz angesehen werden soll, wornach jeder sich genau zu achten, und sich aller Verbindungen und Recurse zu enthalten hat, welche Unsern Souveränitäs-Rechten entgegen sind; so werden den sämmtlichen Beamten und Magistraten in der Anlage einige Exemplarien der bezogenen Artikel mit dem Befehle angeschlossen, dieselben so wohl als auch die gegenwärtige Verordnung zu eines jeden Wissenschaft und Nachachtung von den Kanzeln öffentlich bekannt machen zu lassen, ꝛc.

Auszug

aus dem zwischen Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien, und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich zu Preßburg den 26. Dezemb. 1805 unterzeichneten Friedens-Traktate.

VII.

Die Churfürsten von Bayern und Würtemberg nehmen den Königstitel an, ohne jedoch aufzuhören, Glieder des deutschen Bundes zu seyn. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich erkennt sie in dieser Würde.

VIII. Se. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich leistet sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und respectiven Nachfolger auf nachbenannte Fürstenthümer, Herrschaften, Domainen und Gebiete Verzicht, und überläßt und tritt ab an Se. Majestät den König von Bayern die Marggrafschaft Burgau und was dazu gehört, das Fürstenthum Eichstädt, denjenigen Theil des Gebiets von Passau, der Sr. königlichen Hoheit, dem Churfürsten von Salzburg gehörte, und zwischen Böhmen, Oesterreich, der Donau und dem Inn gelegen ist, ferner die Grafschaft Tyrol, mit Inbegriff der Fürstenthümer Brixen und Trient; die sieben Herrschaften im Voralbergischen mit ihren Inklavirungen, die Grafschaft Hohenems, die Grafschaft Königsegg-Rothenfels, die Herrschaften Tetnang und Argen und die Stadt Lindau nebst ihrem Gebiete.

An Se. Majestät den König von Würtemberg die fünf sogenannten Donaustädte, nemlich: Ehingen, Munderkingen, Reidlingen, Mengen und Sulgau mit allem, was dazu gehört, die obere und untere Grafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg und die Präfektur Altdorf mit dem, was (die Stadt Konstanz ausgenommen) dazu gehört; ferner denjenigen Theil des Breisgaues, welcher im Würtembergischen inklavirt und gegen Osten in einer Linie vom Schlegelberg bis zum Molbach gelegen ist, und die Städte Willingen und Brentingen mit ihrem Gebiete.

An Se. Durchlaucht, den Churfürsten von Baden, das Breisgau, mit Ausschluß der vorhin benannten und abgesonderten Besitzungen, die Ortenau, mit allem, was dazu gehört, die Stadt Konstanz und die Kommenthurey Meinau. Von allen hier eben benannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Gebieten, sollen Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Würtemberg und Seine Durchlaucht der Churfürst von Baden, ganz unabhängig mit der vollkommensten Souveränität, auf die gleiche Weise, mit den gleichen Titeln, Rechten und Prärogativen Besitz nehmen, wie sie vorhin Se. Majestät der Kayser von Deutschland und Oesterreich, oder die Prinzen seines Hauses besessen haben, und anders nicht.

XIII. Se. Majestät der König von Bayern kann die Stadt und das Gebiet von Augsburg in Besitz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben, und ganz eigen und mit aller Souveränität besitzen. Se. Majestät der König von Würtemberg kann gleicherweise die Grafschaft Bondorf in Besitz nehmen, sie seinen Staaten einverleiben und ganz eigen mit voller Souveränität besitzen. Se. Majestät der Kayser von Deutschland und Oesterreich verspricht, hierin keinerley Hinderniß in den Weg zu legen.

XIV. Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Würtemberg und Seine Durchlaucht der Churfürst von Baden werden über die ihnen hier abgetretenen Gebiete sowohl, als über ihre alten Staaten die vollständigste Souveränität und alle Gerechtsame, die damit verbunden und ihnen von Sr. Majestät dem Kayser der Franzosen und Könige von Italien garantirt sind, so und auf die nämliche Weise ausüben, wie Se. Majestät der Kayser von Deutschland und Oesterreich, und Se. Majestät der

König von Preußen sie über ihre deutsche Staaten ausüben. Se. Majestät der Kayser von Deutschland und Oesterreich verpflichtet sich, sowohl als Chef des Reichs, als auch als Mitstand, der Ausübung alles desjenigen, was besagte Ihre Majestäten der König von Bayern und von Wurtemberg und Seine Durchlaucht der Churfürst von Baden rücksichtlich dieser ihrer Souveränitäts-Rechte gethan haben oder noch erst thun werden, keinerley Hinderniß in den Weg zu legen.

XV. Se. Majestät der Kayser von Deutschland und Oesterreich entsagt sowohl für sich, seine Erben und Nachfolger, als auch für die Prinzen seines Hauses, ihre Erben und Nachfolger, allen Gerechtsamen der Souveränität sowohl als des Lehenrechts allen und jeden wirklichen oder eventuellen Ansprüchen auf alle Staaten, keinen ausgenommen, in deren Besitze Ihre Majestäten die Könige v. Bayern und Würtemberg und Se. Durchlaucht der Churfürst von Baden sind, und überhaupt auf alle in den bayerischen, fränkischen und schwäbischen Kreisen liegende Staaten, Domainen und Gebieten haftenden Titeln. Alle Ansprüche, sie mögen wirkliche oder eventuelle seyn, welche besagte Staaten auf das Haus Oesterreich oder gegen die Prinzen desselben haben mögen, sind und bleiben demnach auch für immer verloschen. Jedoch haben die im gegegenwärtigen Artikel enthaltenen Renunziationen keine Beziehung auf das Eigenthum, welches durch den Artikel XI. Ihren königlichen Hoheiten, den Erzherzogen, zugetheilt worden ist, oder in Kraft des Artikels XII. noch erst zugetheilt werden soll.

2855. — Den 21. Febr. 1806. — P.

Die inländischen und westrheinischen, ausgewiesenen, hier pensionirten Geistliche, welche Fähigkeiten zur Versehung eines Pfarr- oder Schul-Amtes besitzen, sind verpflichtet sich zur Aushülfe bei der Seelsorge und sonstigen gottesdienstlichen Verrichtungen gebrauchen zu lassen, und werden angewiesen der nächsten Pensionsquittung eine Erklärung über Alter, Aufenthalt, jetzige Beschäftigung und etwaige Neigung zur Uebernahme eines Kirchen- oder Schuldienstes, unfehlbar beizufügen.

2856 — Den 4. März 1806. — A. P.

Die Verordnung Nro. 2838 wegen der Reise-Päſſe wird dahin abgeändert, daß die Paßformulare den Beamten ohne Unterſchrift des General-Landes-Commiſſairs zugeſendet, von denſelben bei ſtattfindendem Gebrauch ausgefüllt und unterſchrieben, und ſodann erſt, zur Unterſchrift und Beſiegelung durch den General-Landes-Commiſſair, eingeſendet werden müſſen.

2857. — Den 7. März 1806. — P.

Von allen Zeitungen und periodiſch-erſcheinenden Schriften politiſchen oder ſtatiſtiſchen Inhalts, muß ein Plan zur Genehmigung des Miniſterial-Departements der auswärtigen Angelegenheiten eingereicht, und jedes derartige Blatt oder Heft der Cenſur unterworfen werden.

2358. — Den 11. März 1806. — A. P.

Der Schleichhandel nach Frankreich mit engliſchen Manufacturwaaren wird bei ſchwerer Geld- und bei Leibes-Strafe verboten.

2859. — München den 15. März 1806. — A. P. Q

Wir Maximilian Joſeph von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc. des heiligen Römiſchen Reichs Erzpfalzgraf, Erztruchſeß und Churfürſt.

Urkunden und bekennen

In Folge einer zwiſchen Seiner Majeſtät dem Kayſer der Franzoſen, und Könige von Italien, und Uns geſchloſſenen Uebereinkunft geht das von Uns und Unſerm Königlichen Hauſe bisher beſeſſene Herzogthum Berg an Seine Franzöſiſch-Kayſerliche und Königliche Majeſtät

über. Wir eröffnen dieses Unsern bisher getreuen Landständen, Unterherrn, Lehnsleuten, Dienern, Mediat-Korporationen, und sämmtlichen Unterthanen des erwähnten Herzogthums, und indem Wir sie der gegen Uns, und Unser Königliches Haus aufgehabten Unterherrn-Dienst und Unterthans-Pflichten, förmlich und feyerlich entbinden, auch sie damit unbedingt an die Bestimmungen Seiner Französisch-Kayserlich-Königlichen Majestät verweisen, machen Wir es Uns zur besondern Pflicht, Unsere Regierungs-Handlungen in gedachtem Herzogthume mit dankbarer Anerkennung der Uns und Unserm Hause darin von den gesammten Unterthanen so vielfach gegebenen Beweise ihrer unverrückten Treue und Anhänglichkeit und ihres willfährigen Gehorsams zu beschließen, und sie zu versichern, daß Wir ihnen mit Königlicher Huld und Gnade in andern Wegen jederzeit beygethan bleiben werden. —

Gegeben in Unserer Königlichen Haupt und Residenzstadt München den 15. März im Jahr Achtzehnhundert und Sechs, Unseres Reiches im ersten Jahre.

Bemerk. Promulgirt zu Düsseldorf am 21. März 1806.

2860. — Im Pallast der Tuilerien den 15. März 1806. — A. Q.

Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen Kaiser der Franzosen, und König von Italien Gruß allen denjenigen, welche Gegenwärtiges sehen werden.

Da ihre Majestäten die Könige von Preußen und Bayern Uns die respektiven Herzogthümer Cleve und Berg in ihrer ganzen Souveränität überhaupt mit allen Gerechtsamen, Titeln und Prärogativen, welche nur immer dem Besitze jedes dieser beyden Herzogthümer anklebten, so wie dieselben von ihnen besessen worden, abgetreten haben, um darüber zu Gunsten eines Prinzen nach Unserer Wahl zu disponiren: so haben Wir gedachte Herzogthümer, Gerechtsame, Titel, Prärogative mit der völligen Souveränität, so wie Uns dieselben abgetreten worden, übertragen, und übertragen sie hiermit dem Prinzen Joachim,

Unserm vielgeliebten Schwager, damit er sie in der Eigenschaft als Herzog von Cleve und Berg in ihrem ganzen Umfange vollkommen besitze und auf seine natürlichen und legitimen männlichen Nachkommen nach der Ordnung der Primogenitur, mit beständiger Ausschließung des weiblichen Geschlechtes und dessen Nachkommen, erblich übertrage. Würden aber, welches Gott verhüten wolle, keine männlichen, natürlichen und legitimen Nachkommen von dem gedachten Prinzen Joachim, Unserm Schwager, mehr vorhanden seyn, so sollen die Herzogthümer Cleve und Berg mit allen Gerechtsamen, Titeln und Prärogativen, auf Unsere männliche, natürliche legitime Descendenten, und wenn deren keine mehr vorhanden sind, auf die Descendenten Unseres Bruders des Prinzen Joseph, und in Ermanglung deren auf die Descendenten Unseres Bruders des Prinzen Louis kommen, ohne daß die gedachten Herzogthümer Cleve und Berg je in einem Falle mit Unserer kayserlichen Krone können vereiniget werden.

Da Wir zu der Wahl, welche Wir in der Person des Prinzen Joachim Unseres Schwagers, getroffen haben, vorzüglich dadurch bestimmt worden, daß Wir seine ausgezeichneten Eigenschaften kannten, und von den Vortheilen vergewissert waren, welche daher für die Einwohner der Herzogthümer Berg und Cleve entstehen müssen; so hegen Wir die gewisse Zuversicht, daß sie sich der Gnade ihres Fürsten, völlig würdig zeigen werden, indem sie fortfahren, durch ihre Treue und Ergebenheit den unter ihren alten Fürsten, erworbenen guten Ruf, und dadurch Unsere Kaiserliche Gnade und Protection zu verdienen.

2861. — Köln den 19. März 1806. — A. Q.

Wir Joachim Prinz und Großadmiral von Frankr. Lieut. Sr. Maj. des Kaisers der Franz. und Königs v. Italien, Großkr. der Ehrenl. Großwürd. des Ord. der eis. Krone, Ritter des preuß. schwarzen und rothen Adler-Ordens ꝛc.

Vermög des Auftrages und der Vollmacht, welche uns von Seiner Majestät dem Kaiser und König gegeben worden sind, haben wir den Herrn Divisions-General Dupont, Großoffizier der Ehrenlegion zum Commissar ernannt um von dem Herzogthume Berg, welches der Frey-

herr von Hompesch, mit Vollmacht von Seinem Souverain versehen, ihm übergeben wird, Besitz zu nehmen.

Der Herr General wird sich unverzüglich nach Düsseldorf begeben, um sich mit dem Freyherrn von Hompesch zu benehmen, und den Tag zu bestimmen wo die französischen Truppen die Bayerischen in dieser Hauptstadt, und so vor und nach in den übrigen Städten des Herzogthums Berg ablösen sollen. Er wird über den Bestand der Munition- und Proviant-Magazine, so wie über die in den Zeughäusern befindliche Artillerie und Waffen ein Protokoll abhalten lassen. Er wird den Zustand aller öffentlichen Anstalten constatiren, keine Proklamation soll geschehen, nichts soll in der Verwaltung des Landes geändert werden.

2862. — Den 20. März 1806. — A. Q.

Wir Wilhelm von G. G. Herzog in Bayern.

Liebe Getreue!

War es einer der angenehmsten Tage Unseres Lebens, als Wir mit Euch durch Bande vereiniget wurden, die durch wechselseitige Pflichterfüllung, durch Liebe und Zutrauen immet fester werden sollten: so könnet ihr hiernach ermessen, was es Unserm Herzen kostet, sie durch gebieterische Umstände wieder aufgelöset zu sehen. Wir entlassen Euch, in diesem Drange, der Pflichten die Ihr gegen Uns hattet; bezeugen Euch aber zugleich und durch Euch den guten Bergern Unsern wärmsten Dank für die Uns bisher bewiesene Anhänglichkeit, die Euch und dieselbe bey Unserm Nachfolger im Besitze und in der Regierung des Landes nicht anders als wohl empfehlen kann; wünschen Euch, innigst gerührt, eine glückliche Zukunft, und versichern Euch allen zusammen, so wie jedem ins besondere, daß, wo Wir immer seyn werden, Euer Andenken Uns stets werth seyn wird, und daß Wir bey diesem unvergänglichen Gefühle der Erkenntlichkeit und Rückerinnerung Euch auch ferner gewogen bleiben.

2863. — Hauptquartier zu Köln den 21. März 1806. — A. Q.

Wir Joachim Prinz und Groß-Admiral von Frankreich, Herzog von Cleve und Berg ꝛc.

Haben verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Die Kaiserliche Akte, wodurch Seine Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien Uns das Eigenthum und die Souveränität der Herzogthümer Cleve und Berg abgetreten und übertragen hat, soll im ganzen Umfange dieser beyden Herzogthümer den 23. des laufenden Monats März verkündigt und angeheftet werden.

Art. 2. In der bürgerlichen und gerichtlichen Administration der Herzogthümer Cleve und Berg wird nichts geändert. Alle öffentliche Gewalten, Justiz- und Polizey-Beamten, welche in Activität sind, fahren in ihren Verrichtungen ununterbrochen fort.

Art. 3. Nach der Verkündigung der oben erwähnten kaiserlichen Akte und des gegenwärtigen soll in beyden Herzogthümern in Unserm Nahmen Recht gesprochen und alle öffentliche Akten sollen unter Unserer Autorität vollzogen werden, wie alles ehemals im Nahmen und unter der Autorität der Souveraine Unserer Vorfahren geschehen ist.

Art. 4. Im Herzogthum Berg ist der Freyherr von Hompesch, und im Herzogthum Cleve der Chef der jetzigen Administration, beauftragt, vorstehende Verordnung in Vollzug zu setzen.

2864. — Den 27. März 1806. — A.

Art. 1. Das Rechnungswesen der Empfänger und Directoren des Octroi der Rheinschiffahrt, so wie der Empfänger und Directoren des Postwesens, im ganzen Umfange des Herzogthums Berg, soll auf der Stelle untersucht werden. Ueber den Cassa-Bestand wird ein Protocoll abgehalten. Ihre Cassen werden versiegelt und es wird ihnen verboten über irgend einen Fond, er seye erhoben oder noch zu erheben, ohne eine von uns kommende Ordre zu verfügen.

Art. 2. Unser Geheimrath ist beauftragt obige Anordnung vollziehen zu lassen.

2865. — Den 27. März 1806. — A. Q.

Art. 1. Das Rechnungswesen der Beamten welche mit der Verwaltung oder dem Empfange der Einkünfte von denen im Umfange des Herzogthums Berg, gelegenen Maltheser Gütern, beauftragt sind, soll so gleich untersucht, ihre Cassen versiegelt und ihnen verboten werden über einigen Fond, er seye eingegangenen oder noch einzunehmen, ohne eine von uns kommende Ordre zu verfügen.

Art. 2. Unser Geheimrath ist beauftragt obige Anordnung vollziehen zu lassen.

2866. — Den 28. März 1806. — A. P. Q.

Nachdem die Landesstände und die Landes-Dicasterien des Herzogthums Berg Uns als Ihrem neuen Landesherrn, den Huldigungs-Eid abgeleget, und Uns, und der Landes-Constitution, Treue und Gehorsam geschworen haben, so werden die sämmtlichen Beamten und Magistrate hiervon in Kenntniß gesetzt, um 1) den Eid nach der in Abschrift anliegenden Formel schriftlich abzugeben, und denselben nach von den Amtleuten, Verwaltern, Dingern, Richtern, Vögten, Schuldheißen, Steuerempfängern, Kellnern, Rentmeistern, Gerichtschreibern ꝛc. vollzogenen Unterzeichnung hierher einzusenden. 2) Die von den gedachten Ständen, den Landes-Dicasterien, und sämmtlicher Staats-Dienerschaft Uns geleistete Huldigung mit dem Befehle öffentlich bekannt zu machen, daß sämmtliche Unterthanen, wes Standes sie seyn mögen, Uns, als Ihrem neuen Landes-Fürsten, eben dieselbe Treue und eben denselben Gehorsam zu leisten haben, wie ihren vorherigen Beherrschern. 3) Ist in den Vorstellungen, Bittschriften und Berichten, die Anrede-Formel: Durchlauchtigster Herzog gnädigster Fürst und Herr; im Conterte: Euere Herzogliche Durchlaucht, und der Schluß: unterthänigst-treu gehorsamster, die Aufschrift: zum Bergischen Geheimen-Rathe, oder nach Verschiedenheit der Gegenstände: zum Bergischen Oberappellations-Gerichte, zur Bergischen Regierung, zum Bergischen Hofgerichte, zu gebrauchen; die Beamten und Magistrate haben diese

Vorschrift gehorsamst zu beobachten, und solche auch zu eines jeden Wissenschaft und Nachachtung mit verkündigen zu lassen; ꝛc.

2867. — Den 29. März 1806. — Q.

Alle Pensions-Zahlungen müssen bis zur stattgefundenen genauen Ausmittlung der wirklich auf dem Herzogthum Berg haftenden Pensionen, eingestellt werden; indem diejenigen Pensionaire, welche, weder durch ihre Geburt noch durch ihre früheren Dienstleistungen dem Lande angehören, an des Königs von Baiern Majestät verwiesen werden sollen.

2868. — Den 31. März 1806. — A. Q.

Da Wir es dienlich finden, alle Urkunden und Beweisstücke zu sammlen, welche Unsere gerechte Ansprüche auf die Städte und Ländchen Essen, Elten und Werden begründen, haben Wir beschlossen: daß durch Unseren Geheimrath ein Commissair ernannt werde, der sich unverzüglich in das Herzogthum Cleve begeben wird, um daselbst in den Archiven, und öffentlichen Niederlagen alle Verhandlungen aufzusuchen, welche entweder die alten Rechte der Herzoge von Cleve auf Essen, Elten und Werden oder die durch wiederholte Verordnung des Königs von Preussen und Berathschlagungen der Landstände geschehene Vereinigung dieser Länder mit dem Herzogthum Cleve begründen. Es wird allen Archivarien, Kanzellisten und anderen Verwahrern genannter Niederlagen aufgegeben dem erwähnten Commissair alles mitzutheilen, was zum Vollzug seiner Sendung gefordert werden wird. ꝛc.

2869. — Im Pallast zu Wesel den 4. April 1806. — Q.

Ernennung eines provisorischen General-Empfängers sämmtlicher Staatsgefälle im Herzogthum Cleve. Die Unterempfänger werden zur fortwährenden Zahlung an denselben angewiesen, und dem erstern noch besondere Vorschriften über die Führung des Rechnungswesens ertheilt.

Zugleich wird bestimmt, daß allen Beamten, welche den Eid der Treue geleistet haben und noch leisten werden, ihre Besoldungen wie früherhin und aus denselben Cassen ausgezahlt werden sollen.

2870. — Im Pallast zu Wesel den 4. April 1806. — A. Q.

Das in dem Herzogthum Cleve gesetzlich eingeführte Stempelpapier, und die gestempelten Spielkarten sollen unter verändertem jetzt herzoglichen Stempel, fortwährend beibehalten werden.

2871. — Im Pallast zu Wesel den 4. April 1806. — Q.

Ernennung von Commissarien zur Aufnahme der Verwaltungs-Cassen, der Gefälle und Renten der Güter und Besitzungen des Maltheser- und Deutschen-Ordens im Herzogthum Cleve. Alle davon herrührende Einkünfte müssen künftig zur General-Casse fliessen.

2872. — Den 4. April 1806. — A.

Ausschreibung einer Summe von 50,000 Rthlr., zur Deckung der verschiedenen Bedürfnisse für die kais. franz. Truppen, deren Beinahme von den Steuerpflichtigen, Freyen und Industrianten mit der diesjährigen Kriegskosten-Umlage geschehen soll.

2873. — Im Pallast zu Wesel den 5. April 1806. — Q.

Ernennung eines provisorischen, herzoglichen Rathes und General-Commissairs zur Organisation der Verwaltung, und eines General-Inspektors der Dämme und Ufer-Bauten im Herzogthum Cleve.

2874. — Den 5. April 1806. — Q.

Zur Bezeichnung des Souveränitäts-Antritts im Herzogthum Berg, durch die Ausübung des landesherrlichen Begnadigungsrechtes, werden 25 benannte, zu beschränkter Gefangenschaft verurtheilte Personen, von ihren Strafen befreit.

Bemerk. Am 11. April sind 25 Verurtheilte im Herzogthum Cleve, gleichmäßig begnadigt worden.

2875. — Den 8. April 1806. — A. P. Q.

Die gegen die Jagd-Frevel erlassenen General-Verordnungen sollen erneuert publizirt, und genau befolgt werden.

2876. — Den 11. April 1806. — A.

Die Kriegskosten und Communal-Lasten müssen künftig auf den Indüstrie- und Vermögens-Stand ratirlich mit umgelegt, und die Directorien hiernach eingerichtet werden.

2877. — Den 11. April 1806. — Q.

Alle im Herzogthum Cleve bestehenden, männlichen Klöster, Kapitel oder andre geistliche Corporationen werden aufgehoben und sollen die Glieder derselben mit anständigen Pensionen versehen werden. Die Verwaltung der von diesen Corporationen herrührenden Güter wird mit jener der herzogl. Domainen vereinigt und den Lokal-Domainen-Beamten überwiesen.

2878. — Den 12. April 1806. — A. P. Q.

Ernennung provisorischer Justiz- und Verwaltungs-Beamten, und Bestimmung der Competenz und des Instanzen-Zuges der Behörden in Hoheits-, Justiz- und Ver-

waltungs-Angelegenheiten, in den vormaligen Herrschaften jetzt bergischen Aemtern Gimborn-Neustadt, Homburg und Wildenburg.

2879. — Den 12. April 1806. — Q.

Nachdem Seine kaiserliche Hoheit vermöge der höchst ihnen garantirten vollkommenen und unbeschränkten Souveränität die Jurisdiction und Polizey wie im ganzen Herzogthum Berg also auch sowohl in den beiden Unterherrschaften Broich und Hardenberg als in den Herrschaften Schöller und Odendahl, sodann in der Herrlichkeit Oeft im Nahmen des Herzogs von Berg verwaltet wissen wollen, ist in dessen Gemäßheit heute im Geheimenrathe beschlossen worden, daß die Verwaltung der Polizey- und Civil-Jurisdiction in 1ter Instanz im Nahmen des Landesfürsten den bisherigen, vorläufig in herzogliche Pflichten zu nehmenden Beamten einstweilen zu belassen, die Criminal-Jurisdiction hingegen dem herzoglichen Hofgericht zuzueignen seye.

2880. — Den 21. April 1806. — Q.

Der bei der Besitzergreifung der Herrschaften Homburg, Gimborn und Wildenburg von dem herzoglichen Commissair, gegen die Absicht des Herzogs, irrthümlich auf das Privat-Eigenthum der ehmaligen Besitzer dieser Länder gelegte Sequester soll unverzüglich aufgehoben, und die betheiligten Fürsten davon benachrichtigt werden.

2881. — Den 24. April 1806. — A. Q.

Die bisher den obersten Gerichtshöfen zu Münster und zu Berlin zugestandene Gerichtsbarkeit im Herzogthum Cleve, in Civil- und Criminal-Angelegenheiten, wird dem bergischen Hofrathe, und dem 1sten und 2ten Senate des bergischen Oberappellations-Gerichtes mit Beibehaltung der bestehenden untern Gerichtsstellen und mit Festsetzung des Instanzen-Zuges, dergestalt überwiesen, daß die im Her-

zogthum Cleve bisher übliche Gesetzgebung und Prozeßordnung ferner genau dabei zur Anwendung kömmt.

2882. — Den 14. April 1806. — Q.

Nach der Besitznahme unseres Fürstenthums, und nachdem uns unsere Unterthanen den Eid der Treue geleistet, war es unsre erste Sorge, uns über die Verwaltung des Landes Bericht erstatten zu lassen. Wir waren über die verwickelte Zusammensetzung der verschiedenen Behörden erstaunt und es war sowohl unsre erste Pflicht als unser vorzüglicher Wille, diesem Mißstand durch Anordnung einer regelmäßigen und einfachen, den beiden unter unserer Souveränität vereinigten Herzogthümern, gemeinschaftlichen Verwaltung, Abhülfe zu verschaffen.

Unsere Bemühung war dahin gerichtet, das von uns angenommene System völlig zu organisiren; da aber die Umstände uns zu einer augenblicklichen Abwesenheit bestimmen ehe wir dieses Werk vollendet, so haben wir es für dienlich erachtet, nach dessen festgestellter Haupt-Basis, ohne Verzug diejenigen obern Gewalten, welche den neuen Geschäftsgang leiten sollen anzuordnen, wobei wir uns die obere Leitung dessen, was jetzt nicht bestimmt worden ist, vorbehalten.

Wir haben dem gemäß beschlossen wie folgt.

Art. 1. Die Herzogthümer Cleve und Berg sind unter einer und der nämlichen Verwaltung vereiniget.

Art. 2. Es werden drey Minister seyn: der erste unter dem Titel von Kanzler Staatssekretair, der zweyte unter dem Titel Finanzminister, der dritte unter dem Titel Minister des Innern.

Art. 3. Es werden zehn Staatsräthe seyn: einige werden mit einem Theile der Verwaltung beauftragt, die anderen werden die Dienste der Referendarien für die im Rathe zu erstattenden Vorträge leisten. Jeder Rath wird zu einem der drey Ministern gehören, und einer von Ihnen wird mit der Abfassung des Sitzungsproto-

kolls, und mit Führung [illegible] des Rathes beauftraget.

Art. 4. Der Kanzler Staatssecretair ist der Obere der Gerechtigkeitspflege, und leitet die Verwaltung derselben; er kann bey dem Oberappellationsgerichte vorsitzen; die Mitglieder des Gerichtshofes, jene des Hofrathes, die Amtsrichter, und alle andere Beamte der bürgerlichen und der peinlichen Gerichtsbarkeit, so wie die Gerichtschreiber werden auf seinen Vorschlag ernannt und sind ihm untergeordnet. Alle auf die Besoldungen dieser Beamten und auf die Ausgaben der Gerichtsbehörden gehenden Zahlungen werden von ihm angewiesen. Er ist Siegelverwahrer und wird alle Befehle und andere Verhandlungen des Souverains gegenzeichnen, und solche an die Minister, wohin selbige gehören, absenden; die auswärtigen Angelegenheiten sind ihm anvertraut.

Art. 5. Der Finanzminister ist mit Allem beauftragt, was folgende Gegenstände betrifft, die Ausschreibung, die Vertheilung der mittel- und unmittelbaren Auflagen, die Verwaltung der Staatskasse, der Domainen jeder Art, der Waldungen, der Bergwerke, der Zehnten, der einträglichen Lehngebühren und Rechte, des Landzolles, des Schiffahrtsoctroi, des Post- und Boten-Wesens, der Münze, der Konzessionen, der Fertigung der Hebbücher für die Feuerversicherungs-Anstalt, der Staatsschulden, der Streitigkeiten im Steuer- und Domainen-Wesen, die Vertheilung der Nachlässe, der allgemeinen Berechnung, mit einem Worte alles dessen, was die Staatseinkünfte und Ausgaben betrifft. Er wird uns jährlich eine allgemeine Berechnung der Einnahme und Ausgabe des verflossenen, und eine Uebersicht des laufenden Jahres vorlegen. Aus den Generalkassen kann nichts ausgegeben werden, als vermög seiner Anordnungen und auf den Kredit, der für die verschiedenen Verwaltungskosten eröffnet worden, oder auf die Verfügungen, welche der Souverain in Hinsicht seiner besondern Schatzkammer machen wird.

Auf den Vorschlag des Finanzministers werden wir die General- so wohl als besondere Empfänger und Zahlmeister, die Domainen-Verwalter, die Oberforst- so wie die Zoll- und Münzbeamten ernennen. Er selbst wird die untern Stellen nach einer noch zu treffenden Einrich-

tung vergeben. Unter seinen Befehlen steht ein Staatsrath Director, der Domainen.

Art. 6. Von dem Minister des Innern sind abhängig die allgemeine Verwaltung, alles, was auf die Gerechtsame der Landeshoheit Bezug hat, die Lehngeschäfte, der Civilstand, die Polizey, die Ackerwirthschaft, das Handelswesen, die Kirchensachen, der öffentliche Unterricht, die Spitäler, die öffentlichen Anstalten und Denkmähler, die besonderen Gemeinde-Verwaltungen, die Vertheilung der Gemeinheiten, die öffentlichen Arbeiten, Brücken und Straßen, der Wasserbau, das Sicherheitskorps und das Kriegswesen, sowohl für den Vorschlag zu den Stellen, als für den Unterhalt und Versorgung der Truppen, der Medicinalrath, die Archive. Er schlägt uns sowohl die Verwaltenden als die übrigen Oberbeamten für alle ihm anvertraute Theile zur Benennung vor. Zu den untern Stellen ernennet er selbst nach Maßgab unserer weitern Verordnung. Unter seinen Befehlen steht ein Staatsrath, Director des Brücken- und Straßenbaues.

Art. 7. Wenn wir es dienlich finden, unseren besondern Rath zu versammlen, so führen wir selbst den Vorsitz, der Rath bestehet dann aus unsern Ministern und zweyen Staatsräthen, die wir dazu berufen. Der Kanzler Staatssekretair verfasset das Sitzungsprotokoll und die dabey vorkommenden Berathschlagungen, und führt darüber das Verzeichniß.

Art. 8. In unserer Abwesenheit hat derjenige aus unsern Ministern, den wir bestimmen werden, den Vorsitz, die andern Minister wohnen demselben mit berathschlagender Stimme bey. Alle Streitigkeiten in Verwaltungs- und Finanzsachen werden dort abgemacht. Die Gesetzvorschläge, die Vorschläge zu allgemeinen Verwaltungs-Einrichtungen werden auf unsern Befehl daselbst untersucht und abgefaßt, um uns nachher zur Genehmigung vorgelegt zu werden.

Art. 9. Wenn wir aus unserm Fürstenthume abwesend sind, so bilden die unter dem Vorsitze eines derselben vereinigten Minister den herzoglichen Rath oder die Regierung und bereiten die uns vorzulegenden Geschäfte.

Art. 10. Es sollen zu Düsseldorf zwey Hauptkassen

seyn. Eine, unter dem Nahmen Steuerkasse, empfängt alles, was von den durch die Stände, es sey im Herzogthum Cleve oder im Herzogthum Berg, gestimmten Landesauflagen herrühret; die andere unter dem Nahmen Domainenkasse, empfängt die Einkünfte der Domainen, der Forsten, der Bergwerke, alle Zolleinkünfte, jene des Schiffahrtsoctroi, der Accisen, der Posten, der Stempelgebühr, des Tabaksgeldes, der Rentpflichtigen, der Lehne und überhaupt alles, was nach den vorherigen Verfügungen nicht zur Steuerkasse gehöret.

Art. 11. Alle Staatsausgaben werden nach ihrer verschiedenen Eigenschaft in zwey Klassen abgetheilt, die eine zu der Steuer- die andere zur Domainenkasse.

Art. 12. Jedem Minister wird für die verschiedenen von seinem Ministerium abhängigen Ausgaben ein Kredit eröffnet; der Betrag dieses Kredits wird auf ihre motivirte Anweisung zur bestimmten Zeit durch die bezeichnete Kasse, sobald der Finanzminister mit der Zahlung anzufangen verordnet hat, berichtiget.

Art. 13. Jeder Minister wird, sobald er seine Dienstverrichtungen angetreten hat, den Entwurf zu einer Verordnung machen, um den ihm anvertrauten Geschäftskreis zu organisiren, und in allen Verwaltungstheilen der beyden Herzogthümer eine gleichförmige Ordnung einzuführen. Sie werden sich vereinigen, um die Entwürfe, ehe sie uns dieselben vorlegen, zu prüfen, und deren Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Art. 14. Für die Geschäftsvertheilung bei den Ministerien ist das Herzogthum Berg nach dem unserer Verordnung angehängten Verzeichnisse einstweilen in vier Bezirke, (Arrondissements) abgetheilt, das Herzogthum Cleve bleibt in zwey Bezirke, so wie selbige gegenwärtig bestehen, getheilt; jener von Wesel und jener von Duisburg. Der Weseler Bezirk umfaßt zugleich Sevenaer und das anschießende Land. Die Minister zusammen werden uns die Veränderungen vorschlagen, die bey dieser einstweiligen Eintheilung nöthig seyn könnten.

2883. — Den 24. April 1806. — Q.

Zu den in Folge der neuen Organisation errichteten obersten Landesbehörden werden die Personalernennungen zu den nachstehenden Aemtern publizirt, nämlich eines Finanzministers, eines interimistischen Ministers des Innern, sieben Staatsräthe und sechs zur Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte bei den Ministerien bestimmten Verwaltungsräthe; desgleichen zweier Präsidenten und sechs Räthe für die beiden Senate des Oberappellations-Gerichtes und eines Präsidenten, eines Direktors und acht Räthe des Hofraths.

2884. — Den 24. April 1806. — Q.

Die bisher von den Beamten bezogenen Natural-Besoldungen aus den Produkten der herzoglichen Domainen werden vom 1sten künftigen Monats an, und mit dem Vorbehalt abgeschafft, daß auf den Antrag des betreffenden Ministeriums die geeignete Erhöhung der Geldbesoldungen stattfinden soll. (Conf. Nro. 2889.)

2885. — Den 25. April 1806. — Q.

Aufhebung des Geheimenrathes und der herzoglichen Regierung und Ueberweisung der obersten Leitung der Geschäfte an die ernannten Minister des Innern und der Finanzen. — Die ausser Activität gesetzten Beamten beziehen bis zur Regulirung ihrer Pensionen $\frac{2}{3}$ ihres Gehaltes.

2886. — Im Pallast zu Paris den 6. May 1806. — A. Q.

Da wir die Kassen unserer Herzogthümer Cleve und Berg mit Pensionen jeder Art belastet gefunden haben, und solche sich auf sehr starke Summen belaufen, haben wir erwogen, daß die von den Fürsten bewilligten Belohnungen eine Schuld ihres General-Schatzes sind, und auf einer besonderen Provinz nicht haften können, wir ha-

ben uns daher überzeugt gehalten, daß die vielen Pensionirten, wovon hier die Frage ist, ohne Schwierigkeit von den Landesherren, denen sie gedient haben, die Fortsetzung der ihnen versicherten Wohlthaten erhalten würden, und wir haben es für eine heilige Pflicht gehalten, unsere Staaten von einer Ausgabe zu erleichteren, welche sie nicht tragen müssen; jedoch aus besonderer und väterlichen Sorgfalt für das Schicksal derjenigen, welche in Unsern Fürstenthümern gebohren sind, haben wir es dienlich erachtet, einsweilen und bis daran schickliche Maßregeln genommen seyn werden, die Zahlung ihrer Pensionen fortdauern zu lassen; deswegen haben wir verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Das allgemeine Verzeichniß der öffentlichen Beamten sowohl vom Civil- als Militairstande, Invaliden und anderen, deren Pensionen bishieher auf die Kassen des Herzogthums Berg oder des Herzogthums Cleve hafteten, sollen in zwey Verzeichniße abgetheilt werden, wovon das erste diejenigen einzelnen Pensionirten enthalten solle, welche in einem der beiden Herzogthümern gebohren sind, das zweyte diejenigen, welche einen andern Geburtsort haben.

Art. 2. Alle diejenige, welche auf das erste Verzeichniß kommen, fahren einstweilen fort, bey unseren Kassen ihre Zahlungen zu erhalten, die andere beziehen nur die vor dem ersten May fällig gewesenen Fristen mit Vorbehalt ihrer Forderung bey den Fürsten, denen sie gedient haben.

Art. 3. Die erste, denen im vorigen Artikel bezeichneten Individuen, gebührende Zahlung kann nicht anders als auf Anweisung eines diesem Geschäfte vorgesetzten Staatsrathes geschehen, und wird nicht abgegeben als an diejenigen, welche folgende Stücke beybringen: 1tens den Geburtsschein, welcher bezeuget, daß sie aus einem unserer beiden Herzogthümer herstammen. 2tens einen mit allen in dem Fürstenthum für ähnliche Urkunden gebräuchlichen Formen versehenen Lebensschein. Die letzte Urkunde wird auch für jede nachherige Terminszahlung erfordert, und keine Quittung wird für gültig gehalten, oder dem Kassirer, welcher solche vorbringet, gutgeschrieben,

wenn der Lebensschein des Pensionirten nicht dabey befindlich ist.

Art. 4. Von jetzt bis zum 1ten künftigen Juny solle das Verzeichniß deren aus dem Herzogthum Berg, oder dem Herzogthum Cleve gebürtigten Pensionirten uns mit Bemerkungen vorgelegt werden, welche das Alter eines jeden, die Eigenschaft und Dauer seiner Dienste, den Tag der ausgefertigten Pensionsurkunde, den Nahmen des Fürsten, der sie gegeben hat, und die Ursachen, welche ihn bewogen haben solche zu bewilligen, anzeigen.

Art. 5. Kein Angestellter, dessen Besoldung über dreyhundert Rthlr. gehet, kann den Genuß einer Pension dabey halten, und er muß wählen.

Art. 6. Was die Pensionen der Mitglieder der aufgehobenen geistlichen Korporationen betrifft, ist nichts geändert; ihre Pensionen werden ihnen in den bisherigen Fristen bezahlt. Sie sind nur verbunden, bey jeder Zahlungsfrist einen Lebensschein nach der im 3ten Artikel vorgeschriebenen Form beyzubringen und die übrigen bis hieher erforderlichen Formalitäten zu erfüllen.

Art. 7. Der Finanzminister ist beauftragt, gegenwärtige Verfügungen vollziehen zu lassen.

Bemerk. Am 17. d. M. ist diesemnach bestimmt worden, daß alle Civil- und Militair-Pensionirten, insofern sie sich nicht binnen 3 Wochen, durch Einreichung ihrer Taufenscheine, als Eingeborne legitimiren, von aller Pensions-Beziehung ein für allemal ausgeschlossen werden sollen.

2887. — Den 10. May 1806. — A. P. Q.

Publication eines herzoglichen Beschlusses vom 6. d. M., wodurch die weiße und rothe Farbe als jene der National-Cokarde bestimmt, und jeder Militair- und Civil-Beaute verpflichtet wird, die letztere zu tragen.

2888. — Den 14. May 1806. — A. P. Q.

Alle diejenigen, welche Forderungen an das Aerarium aus früheren Zeiten, vor Antritt der jetzigen Landesregierung, zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben, unter dem Nachtheil der Erlöschung, binnen einer peremtorischen Frist von 3 Wochen anzumelden.

2889. — Den 14. May 1806. — A. Q.

Wir haben bereits unter dem 24. des vorigen Monathes (Nro. 2884) verordnet, daß mit dem 1ten dieses alle Gehälter und sonstigen Zulagen in Früchten, Fourage, Wein, Holz, überhaupt in Naturalien jeder Art, welche den verschiedenen Staatsdienern bis hierhin zum Bezuge angewiesen gewesen sind, aufhören sollen. Damit der Zweck dieser Unserer höchsten Verordnung desto sicherer und in seinem ganzen Umfange erreichet wird, haben Wir für nöthig erachtet, derselben die folgenden erläuternden Zusätze und näheren Bestimmungen beyzufügen.

1) Soll unter den Holzzulagen nicht blos das Holz verstanden seyn, welches die verschiedenen Staatsdiener aus Unsern Waldungen beziehen, sondern dieselben sollen auch dasjenige Holz fernerhin nicht mehr in natura beziehen, was ihnen in verschiedenen Marken bis hierhin jährlichs zum Genusse angewiesen war. Weil indessen die zu dieser Holzabgabe verpflichteten Marken durch diese Unsere Verfügung von dem auf ihnen ruhenden Last um so weniger befreyet werden mögen, da Wir die Entschädigung für die entzogenen Natural-Nutzungen nach dem Sinne Unserer Verordnung vom 24. des vorigen Monathes den Betheiligten zu geben Uns vorbehalten haben, so befehlen Wir den sämmtlichen Rentbeamten, in den Marken, woraus einiges Holz an Unsere Staatsdiener abgegeben wurde, sich die übliche Quantität dieses Holzes jährlich zur Hauzeit anweisen zu lassen, dasselbe nach vorhergegangener öffentlichen Verkündigung dem Meistbiethenden zu verkaufen, und Uns das Protocoll zur Genehmigung vorzulegen,

2) soll Uns der Beweis vorgelegt werden, was die eingezogenen Holz-Gewälde den Benutzern in den drey letz-

tern Jahren jährlichs eingetragen haben. Die sämmtlichen Rentbeamten werden diese Beweise gehörig einfordern, und Uns dieselben binnen 14 Tagen einsenden.

3) Gehören unter die eingezogenen Natural-Nutzungen ebenfalls der den Staatsdienern als Ergänzungs-Theil ihrer Besoldung zugewiesene Genuß von Höfen, Ackerland, Wiesen, Gartenland, Zehnten, Mühlen, Fischereyen, Weyern, Frohndiensten, Buschgerechtigkeiten, und so weiter.

Wir befehlen demnach den sämmtlichen Rentbeamten, alle dergleichen als Besoldungs-Ergänzungs-Theil ausgethane Stücke bey dem Empfange dieser Verordnung in Besitz zu nehmen, dieselben dem Meistbiethenden auf die vorgeschriebene Weise, vor der Hand jedoch nur auf ein Jahr, zu verpachten und binnen drey Wochen das Protocoll zur Genehmigung einzusenden. In Ansehung der an Amtleuten und Beamten zu leistenden Frohndienste aber haben sie mit den Dienstpflichtigen auf einen der Dienstschuldigkeit angemessenen billigen Lösebetrag über die Löse der Dienstschuldigkeit auf gewisse Jahre zu unterhandeln, und hierüber Uns ebenfalls das Protocoll binnen drey Wochen einzusenden. Wir befehlen ihnen hierbey, Uns in dem desfalls zu erstattenden Berichte die Eigenschaft der verschiedenen Frohndienste umständlich aufzuklären. Wir versehen Uns übrigens zu den sämmtlichen Rentbeamten, daß sie diese Verordnung pünctlich in den bestimmten Fristen vollziehen, und dasjenige nach dem Sinne derselben schon von selbst zu verfügen wissen werden, was zu dem untergebenen Zwecke führet, und Wir allenfalls nicht besonders hier berühret haben.

2890. — Den 17. May 1806. — A. O.

Die Steuerempfänger sollen bei jeder Zahlung an die Pfenningsmeisterei-Casse den Jahrgang, worauf sie dieselbe leisten, genau bezeichnen.

2891. — Den 14. Juny 1806. — A. O.

Den Rentbeamten wird die öffentliche Verpachtung an

den Meistbiethenden des diesjährigen Ertrages der Zehenten, unter Vorbehalt der Genehmigung, befohlen.

2892. — Im Pallast zu Paris den 16. Juny 1806. — Q.

Das bisherige, gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe von 140 Rthlr. bestandene Privilegium der Briefporto-Freiheit der Garn-Nahrung zu Elberfeld, Barmen und Gemarke wird aufgehoben.

2893. — Den 17. Juny 1806. — A. P. Q.

Die Aufsicht über das gesammte Schulwesen in den vereinigten Herzogthümern Cleve und Berg wird der herzoglichen Schul-Commission zu Düsseldorf übertragen.

2894. — Den 18. Juny 1806. — A. Q.

Die Steuerempfänger werden zur Einsendung monatlicher Nachweisen (nach einem beigefügten Muster) der von ihnen während jeden Monates an die Pfennings-Meisterei-Kasse geleisteten Zahlungen angewiesen.

2895. — Den 21. Juny 1806. — A. P. Q.

Die bereits am 6. Dec. 1800 u. 1803 (Nro. 2562) verordnete Anfertigung und Ablage der Kriegskosten-Rechnungen soll unverzüglich bewerkstelliget, und müssen alle desfallsigen Forderungen von Privaten, binnen 3 Monaten, bei Strafe der Nichtberücksichtigung, angemeldet und liquidirt werden.

2896. — Den 1. July 1806. — A. Q.

Wir haben aus bewegenden Ursachen beschlossen, daß bey den gegenwärtigen Verhältnissen niemand, wes Stan-

des er auch immer ist, in den Bergischen und Clevischen Landen von der Einquartierung frey seyn, sondern jeder Hausbewohner, und jedoch nur, wenn die Einquartierung ausserordentlich stark ist, auch die Kammerbewohner diese Last, nach Maßgabe ihres Vermögens, Gewerbes und Nahrungs-Standes, zu tragen verbunden seyn sollen. Den sämmtlichen Beamten und Magistraten wird solches hiermit bekannt gemacht, um sich darnach in vorkommenden Fällen schuldigst zu achten, und zu keinen Beschwerden über ungleiche Vertheilung Anlaß zu geben.

2897. — Den 2. July 1806. — A. Q.

Wir haben beschlossen, daß künftig und zwar mit Martin dieses Jahres anzufangen, den Rentbeamten für Schrimpf und Mausbiß von den harten Früchten für das erste viertel Jahr drey viertel Procent, und für jedes der übrigen drey vierteljahre ein viertel Procent, von dem Hafer aber für das erste viertel Jahr ein Procent, für das zweyte Viertel Jahr ein halb Procent, und für jedes der übrigen beyden vierteljahre ein viertel Procent zuerkannt, und ihnen diese Procente in ihren Rechnungen nach Maßgabe der Zeit, während welcher sie die Früchte aufgespeichert gehalten haben, gutgeschrieben werden sollen. Den sämmtlichen bergischen Rentbeamten bleibt dieses zur Nachricht unverhalten, um darnach ihre Rechnungen für die Zukunft einzurichten.

2898. — Im Pallast zu Neuilly den 8. July 1806. — Q.

Der Finanz-Minister (Agar) wird mit dem Vorsitz des Staatsrathes während der Abwesenheit des Landesherrn beauftragt. Der Staatsrath soll wöchentlich zweimal zusammenberufen werden, und alle Gesetzes- und Verordnungs-Entwürfe discutiren, ehe sie dem Landesherrn zur Genehmigung vorgelegt werden. Gleichzeitig wird die Besoldung des definitiv ernannten Ministers des Innern (Grafen von Nesselrode Reichenstein) auf 6000 Rthlr. festgesetzt.

2899. — Den 12. July 1806. — A. Q.

Alle Beschlüsse und Verordnungen in Domanial- und Steuer-Sachen sollen künftig im Namen des Finanz-Ministers erlassen werden.

2900. — Paris den 12. July 1806. — A. Q.

Urkunde über den, zwischen dem Kaiser von Frankreich als Protector und mehrern deutschen Fürsten, worunter sich auch der Herzog von Berg befindet, zur Sicherung des innern und äussern Friedens des südlichen Deutschlandes, geschlossenen Rheinischen Bund.

Bemerkung. Der Inhalt dieses Tractates, welcher die betreffenden Länder von dem frühern Reichsverbande ablöset, und die Souveränität, die Verfassung und das Territorium derselben abändert, erweitert und resp. feststellt, wird hier in seinen Beziehungen auf das Herzogthum Cleve und Berg, resp. das Großherzogthum Berg, als historisch wichtige Nachricht, auszugsweise mitgetheilt.

Art. 5. Der Herzog von Berg nimmt den Titel eines Großherzogs an, und genießt die mit der königlichen Würde verknüpften Rechte, Ehrenbezeugungen und Prärogative.

Art. 16. Der Herzog von Nassau tritt an den Großherzog von Berg die Stadt Deutz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter und das Amt Vilich ab.

Art. 20. Der Großherzog von Berg wird die ihm von dem Herzoge von Nassau (Art. 16) abgetretenen Ländertheile mit vollem Eigenthums- und Souveränitäts-Rechte besitzen.

Art. 24. Die (namentlich aufgeführten) Mitglieder der Conföderation werden alle Rechte der Souveränität ausüben, und zwar: der Großherzog von Berg über die Herrschaften Limburg-Styrum, Broich, Hardenberg, Gimborn-Neustadt und Wildenburg; über die Grafschaften

Homburg, Bentheim, Steinfurth und Horstmar; über die Besitzungen des Herzogs von Looz; über die Grafschaften Siegen und Dillenburg mit Ausschluß der Aemter Werheim und Burbach, über die Grafschaft Hademar, die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein und über den auf dem rechten Ufer der Lahn gelegenen Theil der eigentlich sogenannten Herrschaft Runkel. Um die Verbindungen zwischen dem Herzogthum Cleve und den vorgenannten nördlich davon gelegenen Besitzungen sicher zu stellen, wird der Großherzog von Berg den Gebrauch einer Straße durch die Staaten des Fürsten von Salm haben.

Art. 25. Jeder der verbündeten Könige und Fürsten wird die in seinen Besitzungen enclavirten, reichsritterschaftlichen Ländereien mit voller Souveränität besitzen.

Art. 26. Die Rechte der Souveränität sind jene der Gesetzgebung, der obersten Jurisdiction, der hohen Polizei, der Militair-Conscription oder der Rekrutirung und endlich das Recht der Besteuerung.

Art. 27. Die jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behalten als patrimonial und privat Eigenthum alle Domainen ohne Ausnahme, welche sie gegenwärtig besitzen, so wie die herrschaftlichen und Lehens-Rechte, welche der Souveränität nicht wesentlich ankleben; namentlich die niedere und mittlere Gerichtsbarkeit in bürgerlichen und criminellen Sachen, die Jurisdiction und Polizei der Forsten, das Jagd- und Fischerei-Recht, das Bergwerks-, Hütten- und Zehnt-Recht, die Feudal-Prästationen, das Patronat-Recht und die von den besagten Domainen und Rechten herrührenden Einkünfte. ꝛc.

Art. 29. Die conföderirten Staaten tragen zur Bezahlung der gegenwärtigen Kreis-Schulden nicht nur für ihre alten Besitzungen bei, sondern auch für diejenigen Gebiete, welche gegenwärtig ihrer Souveränität untergeben werden müssen.

Art. 30. Die eigenthümlichen Schulden eines jeden Fürstenthums, einer jeden Grafschaft oder Herrschaft, die unter die Souveränität eines der conföderirten Staaten kömmt, werden zwischen dem letztern und den jetzt re-

gierenden Fürsten oder Grafen in demjenigen Verhältniß getheilt, wie die Einkünfte des Landes nach den Stipulationen des gegenwärtigen Tractates unter beiden getheilt, respectiv übertragen und erhalten werden.

Art. 32 u. 33. Die von den Mitgliedern der Conföderation in den unter ihre Hoheit kommenden Ländern vorgefunden, nicht beibehalten werdenden Beamten, desgleichen die Glieder der geistlichen oder militairischen Orden, welche vermöge dieses Tractates depossedirt oder säcularisirt werden können, müssen mit angemessenen Pensionen versehen werden.

Art. 35. Zwischen dem Kaiser von Frankreich und den im Rhein-Bund conföderirten Staaten wird eine gemeinsame und besondre Allianz dergestalt bestehen, daß jeder Continental-Krieg, welchen einer der contrahirenden Theile zu bestehen hat, unmittelbar gemeinschaftlich für alle übrigen wird.

Art. 36. Im Fall, daß eine dem Bunde fremde und benachbarte Macht sich rüstet, so werden die hohen contrahirenden Theile, um nicht überrascht zu werden, auf das von einem ihrer Minister bei der Bundesversammlung zu Frankfurt eingelegte Begehren, sich gleichfalls rüsten. Die Bundesversammlung wird bestimmen, wie viele Viertel des also eingetheilten Contingentes mobil gemacht werden sollen. Die Bewaffnung wird aber nur in Folge einer, von dem Kaiser von Frankreich an jede der verbündeten Mächte, erlassenen Einladung geschehen.

Art. 38. Das von dem Großherzog von Berg im Fall eines Krieges zu stellende Contingent ist auf 5000 Mann bestimmt.

2901. — Den 16. July 1806. — A. P. Q.

Der Minister des Innern.

Sämmtliche in fremden Kriegsdiensten stehenden Unterthanen werden aufgefordert, dieselben zu verlassen, und in die neu gebildet werdenden, herzoglichen Truppen einzutreten.

2902. — Im Pallast zu Benrath den 21. July 1806. — Q.

Joachim Prinz und Großadmiral von Frankreich, Großherzog von Berg ꝛc.

Die ehemals dem bergischen Geheimrath vorbehaltene Entscheidung in Streitsachen der privilegirten Remscheider und Solinger Handwerke wird in letzter Instanz dem Minister des Innern übertragen.

2903. — Den 21. July 1806. — P.

Der Minister des Innern.

Alle die öffentliche Ruhe und Sicherheit störenden Vorfälle müssen nebst deren gerichtlichen Verfolgung dem Minister des Innern angezeigt werden.

2904. — Den 26. July 1806. — A. Q.

Befehl zur Besitznahme der Grafschaften Bentheim, Steinfurt, Horstmar und des Landes von Looz mit allen dazu gehörigen Dependenzien, in welchen, von dem Tage der Besitzergreifung an, die Landes-Regierung unter großherzoglicher, souveräner Autorität geschehen, und das großherzogliche Wappen angeheftet werden soll.

2905. — Im Schlosse zu Benrath den 3. August 1806. — Q.

Zur Beförderung des Handels wird die Erbauung einer Landstraße von Elberfeld nach Siegen befohlen, zu welchem Behuf ein aus den Rest-Einnahmen zu nehmender, und später von dem ganzen Lande zu ersetzender Geldvorschuß von 100000 Rthlr., aus der Staats-Casse geleistet werden soll.

2906. — Im Pallast zu Benrath den 3. August 1806. — A. P. Q.

Verwaltungs-Ordnung für die Herzogthümer Cleve u. Berg, wodurch deren Territorium in 6 Bezirke, nämlich: Siegburg mit 69264 Seelen, Mülheim am Rhein mit 60992 Seelen, Elberfeld mit 86188 Seelen, Düsseldorf mit 70433 Seelen, Duisburg mit 41009 Seelen und Wesel mit 36349 Seelen (im Ganzen 364,235 Seelen) eingetheilt, und jedem Bezirk ein Landrath (Provinzial-Rath) als Chef der Verwaltung vorgesetzt, und zugleich denselben eine ausführliche Dienstvorschrift ertheilt wird.

2907. — Den 5. August 1806. — A. P. Q.

Der Minister des Innern.

Den einquartierten, kaiserlich-französischen Truppen muß von den Einwohnern das Quartier, Feuer und Licht unweigerlich verabreicht werden.

2908. — Im Pallast zu Benrath den 5. August 1806. — A. Q.

Errichtung von 8 unbesoldeten Referendarien-Stellen bei dem großherzoglichen Staats-Rath zur Ausbildung junger, dem Staatsdienst sich widmenden Unterthanen, welchen für ausgezeichnet fleißige und eifrige Dienstleistungen am Ende des Jahres Gratificationen ertheilt werden sollen.

2909. — Im Pallast zu Benrath den 5. August 1806. — A. Q.

Bei der verminderten Anzahl der Nachkommen der aus Frankreich nach Aufhebung des Ediktes von Nantes 1685 ausgewanderten, im Herzth. Cleve sich niedergelassen habenden Franzosen, wird das französische Colonie-Gericht zu Wesel und Emmerich aufgehoben, und die demselben untergebenen Unterthanen unter die allgemeine Lokal-Gerichts-

barkeit gestellt; auch soll die besondere Kirchenverfassung der Benannten aufhören, und letztere mit den reformirten Kirchen-Gemeinden vereiniget werden.

2910. — Im Pallast zu Benrath den 5. Aug. 1806. — A. P. Q.

Nachdem Wir für nöthig erachtet haben, den Werth der Münz-Sorten zu bestimmen, welche in unsern öffentlichen Kassen angenommen werden sollen, so haben Wir, nach vorheriger Vernehmung Unseres Staatsraths, beschlossen und beschließen was folgt:

Art. 1. Unsere Special- und General-Empfänger der Grundsteuern und anderer Auflagen, so wie der Domainen-Revenüen im Herzogthum Cleve sollen ihre Einnahmen und Ausgaben in Conventions-Geld berechnen, gleichwie solches jetzt von den Empfängern in Unserm Herzogthum Berg geschieht, und fortwährend geschehen soll. Es soll in Rthlrn. zu 60 Stüber, und in Stübern zu 8 Deniers gerechnet werden.

Art. 2. Da die Zahlungen in und aus den Kassen des Herzogthums Cleve bisher, zum Theil in Golde, den Friederichsd'or zu 5 Reichsthaler, zum Theil in Berliner Courant den Reichsthaler zu 24 guten Groschen, und zum Theil in Scheidemünze, den Reichsthaler zu 20 guten Groschen gerechnet, geleistet sind; so soll dieser verschiedene Geldwerth auf Conventions-Geld nach folgendem Verhältnisse reduciret werden, nehmlich:

	Conventions Geld	
	Rthlr.	Stbr.
1) der Friederichsd'or, oder 5 Reichsthaler Gold zu	6	18.
2) der Berliner Thaler von 24 guten Groschen zu	1	8.
3) der Reichsthaler Clevisch oder Scheidemünze, von 20 guten Groschen zu	=	57.

Art. 3. Alle Unsere Kassen in Unsern Herzogthümern Cleve und Berg sollen die Gold- und Silbermünzen nach folgendem Tarif empfangen und berechnen, und zwar:

Gold Münzen.	in Conventions-Geld. Rthlr.	Stbr.
1) den Französischen Napoleon von 20 Franken zu	6	12.
2) den Louisd'or zu 24 Livres. . . .	7	20.
3) den Souveraind'or	10	40.
4) die preußische Pistole	6	18.
5) den holländischen oder Kremnitzer Ducaten	3	36.

Silber-Münzen.

	Rthlr.	Stbr.
6) den Französischen Laubthaler von 6 Livres	1	50
7) den halben dito	″	55
8) das 5 Franken Stück	1	33
9) den Brabänder Kronenthaler . . .	1	47
10) den halben dito	″	$53\frac{1}{2}$
11) den viertel	″	$26\frac{3}{4}$
12) den Conventions Thaler	1	36
13) den halben	″	48
14) den Preußischen Thaler	1	8
15) den halben	″	34
16) den Bergischen Thaler	1	″ ″
17) den holländischen Gulden	″	$38\frac{1}{2}$

Art. 4. Es soll erlaubt seyn, an Unsere Empfänger und Cassirer auf eine jede Zahlungs-Summe den zehnten Theil in Scheide-Münze zu entrichten.

Die folgenden Stücke sollen für Scheide-Münze angesehen, und als solche empfangen werden:

	Stüber zu rechnen sind. Stüber.
1) die aus Unsrer Münze kommenden Drei Stüber-Stücke, wovon 21 Stück auf einen Reichsthaler	
2) die Bayerischen halbe Gulden zu . . .	20
3) die alten Kopfstücke	14
4) die neuen dito.	$14\frac{1}{2}$
5) die 20 Kreutzer-Stücke	16
6) die Preußischen 8 Groschen-Stücke . . .	$22\frac{2}{3}$
7) die Preußischen 6 Groschen-Stücke . . .	17
8) die Preußischen 4 Groschen-Stücke . . .	$11\frac{1}{3}$
9) die Preußischen 2 Groschen-Stücke . . .	$5\frac{2}{3}$

Wir verstehen jedoch hiebey, daß wenn Contracte vor-

handen sind, in welchen die Zahlung blos in Golde oder in Silber-Stücken bestimmt worden, die Schuldigen in keinerlei Art von der gegenwärtigen Disposition Gebrauch machen können. Es sollen in Unsern Kassen keine andere Geld-Sorten angenommen werden als diejenigen, welche in dem gegenwärtigen und dem vorhergehenden Artikel bemerkt worden sind.

Art. 5. Alle Kassen des Herzogthums Cleve sollen vom ersten Tage des laufenden Rechnungs-Jahres an, nach Vorschrift des Artikels 2. Rechnung führen, und deshalb in Absicht der seitdem gehabten Einnahmen und Ausgaben die nöthigen Reductionen machen; und vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses an, sollen alle Pächte und Domanial-Gefälle, so wie alle Steuern und Auflagen, gedachter Vorschrift gemäß, entrichtet werden.

Art. 6. Vom ersten Junius des laufenden Jahres an, sollen die Rendanten im Herzogthum Cleve nur den Werth in Conventions-Geld in die Linie der Rechnung auswerfen, sie sollen aber vor der Linie die verschiedenen Münz-Sorten anmerken, in welchen jede einzelne Post bisher, nach den bestehenden Contracten und Gebräuchen, gezahlet worden ist.

Art. 7. Wir erklären ausdrücklich, daß Wir durch die Dispositionen des gegenwärtigen Beschlusses in Absicht der besondern Einrichtungen, welche ursprünglich bey dem Rechnungswesen der Feuerversicherungs-Kassen in den Herzogthümern Cleve und Berg gemacht worden sind, nichts verändern wollen. Eben so ist dadurch auf nähern Befehl in den mit Unserm Groß-Herzogthum vereinigten, und nicht in den sechs Bezirken der Herzogthümer Berg und Cleve begriffenen Ländern, nichts abgeändert.

Art. 8. Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftraget.

Dieser Beschluß soll gedruckt und in französischer und deutscher Sprache bekannt gemacht werden.

2911. — Im Pallast zu Benrath den 5. Aug. 1806. — A. P. Q.

In Erwägung, daß die contentiösen Geschäfte zwischen Gemeinden oder Privaten, in Beziehung auf öffentliche Auflagen, fast allgemein ihrer Beschaffenheit nach eine schleunige Entscheidung und summarische Beurtheilung erfordern, und zwar nach Grundsätzen, deren Kenntniß und Anwendung der Administrativ-Behörde vorzüglich eigen sind; und bey dem in dieser Hinsicht gefaßten Entschlusse, die Normalbestimmungen der Verordnung von dem 13. Oct. 1801 (Nro. 2602.) beizubehalten.

In weiterer Erwägung, daß um diesen Zweck zu erreichen, es nothwendig ist, die Vertheidigungsmittel der Interessenten und die Jurisdiction in erster und letzter Instanz zu bestimmen.

Haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, und beschließen.

Art. 1. Drey Räthe, von Uns aus der Mitte derjenigen ernannt, welche dem Finanz-Ministerio zugetheilt sind, sollen beauftraget seyn, in erster Instanz über alle die Streitigkeiten zu entscheiden, welche sich zwischen Gemeinden oder Privaten in Beziehung auf öffentliche Auflagen ergeben möchten. Diese Commission wird nicht anderst erkennen, als nachdem sie sowohl den Bericht der Lokalbehörden, als das Gutachten desjenigen Landrathes erhalten haben wird, in dessen Bezirke die Aufllagen zu erheben sind, welche zu den Streitigkeiten Anlaß gegeben haben.

Art. 2. Gegen die Erkenntnisse der Finanz-Commission soll man im Wege der Appel den Recurs zu Unserm Staats-Rathe nehmen können: dessen ungeachtet aber, sollen jene provisorisch zur Vollstreckung gebracht werden, sobald die Staatskassen dabey direkt betheiliget sind.

Art. 3. Um diesen Recurs ausüben zu können, sind die Parteyen gehalten, ihre Appellations-Erklärung vor einem Notario und zweyen Zeugen, binnen einer Nothfrist von 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung der ersten Instanz zu ihrer Kunde gelanget ist, einzulegen.

Art. 4. Der Appellant muß innerhalb dreißig Tage

angerechnet von der eben bestimmten Ausstandsfrist, zu der Steuer-Registratur, nebst der in der vorgeschriebenen Form eingerichteten Appellations-Urkunde, eine Vorstellung einreichen, in welcher er den Gegenstand seines Rechts-Vertheidigungsgesuchs und die Motive, worauf er es gründet, kurz und einfach zu erkennen giebt.

Art. 5. Auf den Vortrag eines seiner Mitglieder wird Unser Staatsrath unverzüglich und in letzter Instanz den Ausspruch thun.

Art. 6. Unser Finanz Minister ist beauftragt, gegenwärtigen Beschluß in Vollzug zu setzen.

2912. — Im großherzoglichen Pallast zu Benrath den 22. August 1806. — A.

Da wir es nöthig finden, die Stände der verschiedenen Provinzen Unseres Großherzogthums zusammen zu berufen, um über die Angelegenheiten dieser Provinzen sowohl, als über die Maaßregeln zu berathschlagen, welche geeignet sind, sie unter eine und dieselbe Constitution zu bringen, und aus allen abgesonderten Landtags-Versammlungen einen einzigen gemeinschaftlichen und allgemeinen Landtag zu bilden,

So haben Wir beschlossen und beschließen wie folgt:

Art. 1. Die Mitglieder des Adels und die Deputirten der Städte, welche gegenwärtig das Stimm-Recht auf den Landtagen der verschiedenen Provinzen Unseres Großherzogthums besitzen, werden am 1sten September künftig in Düsseldorf erscheinen, und sich in eine einzige Versammlung vereinigen, um über die Vorträge zu berathschlagen, welche ihnen in Unserm Nahmen durch Unsere Commissäre werden gemacht werden.

Art. 2. Wir ernennen zu Unsern Commissären bei dem allgemeinen Landtage der Stände, Unsern Finanzminister Agar, Unsern Minister des Innern Grafen von Nesselrode, und Unsern Staatsrath Fuchsius.

Art. 3. Unsere Minister Commissäre des Landtages sind beauftragt, den gegenwärtigen Beschluß in Vollzug zu setzen.

Bemerk. Die an und für sich wichtigen Resultate der in Folge der vorstehenden Convocation stattgehabten Landtags-Versammlung, welche überdies die einzige unter der fremdherrlichen Regierung, und die letzte gewesen ist, gehen aus den folgenden, hier als historisch merkwürdige Nachrichten aufgenommenen Verhandlungen, welche sich auch in den Quellwerken P u. Q auszugsweise aufgeführt und resp. angedeutet finden, hervor.

Düsseldorf den 22. August 1806.

Zur Vollziehung des hier beigefügten Beschlusses Sr. Kaiserl. Hoheit habe ich die Ehre, die Herrn Mitglieder der Stände des Großherzogthums Berg einzuladen, sich nach Düsseldorf zu verfügen, um an den Berathschlagungen bei dem allgemeinen Landtage Theil zu nehmen, welcher am 1sten Sept. künftig eröffnet werden wird.

Der die Stelle des Staatssecretairs provisorisch vertretende Finanzminister, Commissär des allgemeinen Landtages.

Agar.

Düsseldorf am Montag den 1sten Sept. 1806.

Protocoll über die Ausschwörung des Huldigungs-Eides vor dem Throne Sr. kaiserl. königl. Hoheit durch die Landstände des Fürstenthums Horstmar und der Grafschaft Bentheim, und über die Eröffnung des höchsten Vortrages zu der gegenwärtigen Landtags-Versammlung.

Auf die vermöge des höchsten Beschlusses Sr. kaiserl. königl Hoheit von dem 22. des v. M. erlassenen Ausschreibung, haben sich heute zur bestimmten Stunde um 1 Uhr die Landstände der verschiedenen Provinzen des Großherzogthums Berg, auf der Kanzelley in dem Sitzungs-Saale des 1. Oberappellationsgerichts-Senates eingefunden, nämlich:

Von der bergischen Ritterschaft:

Graf von Nesselrode-Reichenstein, Erbdirektor; Freyherr von Beveren, Fhr. von Nagel, Fhr. von Schell, Fhr

von Gaugreben, Graf von Spee, Fhr. von Droste, Graf von Westerholt, Fhr. von Lohausen, Fhr. von Ritz, Graf von Metternich, Fhr. von Dorth, Fhr. von Dalwigk, Graf von Spee, Fhr. von Busche, Fhr. von Spies, Fhr. von Wendt.

Die Deputirten der Bergischen Städte: Die Herren Bürgermeister und Deputirten Hardt und Hencke von Lennep; Strack und Wachendorf von Ratingen; Cantador und Eylertz von Düsseldorf; Brocke und Wülfing von Wipperfürth; der Syndikus der Ritterschaft, Herr von Sieger; der Syndikus der Städte, Herr Bewer.

Von der Clevischen Ritterschaft: Die Herren Fhr. v. Wilich und Fhr. von Strünckede.

Die Deputirten der Städte des Herzogthums Cleve: Die Herren Bürgermeister und Deputirten Duden und Bordelius von Wesel; Fittig und v. Renesse von Emmerich; Speck und Schlechtendahl von Duisburg; Collberg und Aschoff von Rees.

Von der Ritterschaft des Fürstenthums Horstmar: Die Herren Fhr. von Gras, Fhr. von Kerkering, Fhr. von Amelungen, Fhr. von Twickel, Fhr. von Oer, Fhr. von Kolff.

Die Deputirten der Städte: Die Herren Becker von Coesfeld; Deitmars von Rheine.

Von der Ritterschaft der Grafschaft Bentheim: Fhr. von Elverfeld; Herr Syndikus Soury, Deputirter der drey Städte, Schüttorf, Nordhorn und Neuenhaus.

Um halb 2 Uhr begaben sich die Landtags-Commissarien Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit, Ihre Excellenzen die Hrn. Minister, Hr. Agar, Finanzminister, Graf von Nesselrode, Minister des Innern, und Herr Staatsrath Fuchsius in den Saal des Staatsrathes, wo sich der Thron Sr. Kaiserl. und Königl. Hoheit befand und die Herren Staatsräthe sich versammelt hatten. Um 2 Uhr trafen Se. K. K. Hoheit in Begleitung der Ehrengarde in dem Vorhofe ein. Ihnen folgten die Civil- und Militair-Hofbeamten. Der Finanzminister und der Mini-

ſter des Innern Exz. wie auch die Herren Staatsräthe, empfiengen Ihre K.K.Hoheit an dem Wagen. Die Mitglieder von der Ritterſchaft und die Deputirten der Städte, begaben ſich ebenfalls dorthin, und begleiteten Sie in den Saal des Staatsrathes. Se. Kaiſ. Königl. Hoheit ſetzte ſich auf den Thron, umgeben von Ihren Hofbeamten und der Ehrengarde. Zur Seite ſtanden Ihre beyden Miniſter und neben dieſen die Staatsräthe. Die Herren Mitglieder der Ritterſchaft und die Deputirten der Städte, ſtanden weiter im Saale. Die Ritterſchaft des Fürſtenthums Horſtmar und die Ritterſchaft der Grafſchaft Bentheim, welche den Eid der Treue noch nicht abgelegt hatten, ſchwuren in Gegenwart des Großherzogs, treu und gehorſam zu ſeyn Sr. K. K. Hoheit und der Landesconſtitution. Se. K K. Hoheit hielten hierauf an die Herren Landſtände folgende Rede:

Meine Herrn Mitglieder der Ritterſchaft, Meine Herren Deputirten der Städte des Großherzogthums Berg!

»Als die göttliche Vorſehung und das Vertrauen des »großen Mannes, welcher gegenwärtig die ganze Welt in »Erſtaunen ſetzt, Mich zu der Souveränität dieſes Groß»herzogthums berufen haben, habe ich die Verbindlichkeit »auf mich genommen, Meine Unterthanen glücklich zu ma»chen. Ich that mehr; indem ich von dem größten Theil »der Mitglieder, die hier gegenwärtig ſind, den Eid nahm, »ſchwur Ich ihn ſelbſt.«

»Seitdem, weit entfernt Mich durch die Hinderniſſe ab»ſchrecken zu laſſen, die ſich Mir in den Weg ſtellten, da »Ich Meinem Gouvernement einen feſten und gleichen »Gang geben wollte, der zu den Verwaltungen der ver»ſchiedenen Länder paſſe, aus denen der Staat beſteht, »ſind alle Meine Bemühungen ſtets nach dieſem Ziele ge»richtet geweſen, und die Beweiſe von Anhänglichkeit, »welche Ich überall gefunden, haben Mir neue Kräfte ge»geben und die Arbeit erleichtert und verſüßt.«

»Immittelſt ſchreitet alles vorwärts, alles beſſert ſich, »und wenn Wir bisher mit ſchwachen Mitteln einige glück»liche Reſultate herbey geführt haben, welche Hoffnungen »ſollen Wir dann nicht jetzt ſchöpfen, da Wir ſtark ſind

»durch den Bund, dem Wir angehören, und mächtig durch »die Macht des erhabenen Protektors, den er sich gewählt »hat.«

»Gleichwohl bin Ich noch sehr weit von dem Ziele, »das Ich Mir vorgesetzt habe; und wie könnte Ich hof»fen, es zu erreichen, wenn Ich, unbekannt mit den Ad»miniſtrationen der verſchiedenen, vor kurzem mit Meinem »Großherzogthum vereinigten Länder, nicht das Recht »hätte, auf die Einſichten und die Liebe der Deputirten »Meiner Staaten, der Mitglieder Meines Rathes, und »den verſchiedenen Vorgeſetzten der öffentlichen Admini»ſtration zu zählen, welche Mir insgeſammt bis zu dieſem »Augenblicke ſo kräftig beygeſtanden haben!«

»Meine Herren Mitglieder der Ritterſchaft, und Mei»ne Herren Deputirten der Städte! In dieſer Abſicht und »in dieſer Erwartung habe Ich Sie heute verſammelt. »Meine Commiſſarien werden Ihnen verſchiedene Gegen»ſtände zur Berathſchlagung vorlegen, welche ſie mit Klug»heit und mit den vortreflichen Geſinnungen, von denen »Sie belebt ſind, unterſuchen werden. Ihr einſichtsvolles »Beſtreben, Ihre Liebe zum Vaterlande, alles verbürget »Mir im Voraus das Gute, das Ich mit Ihnen wirken »werde.«

»Kehren Sie demnächſt zu Ihren Familien zurück! »Wenn Sie wieder bey Ihren Mitbürgern ſeyn werden, »ſo ſagen Sie Ihnen, daß ihr Souverain ihr Vater, der »Vater des Vaterlandes, ſeyn will; ſagen Sie Ihnen, »daß ihr Intereſſe der beſtändige Gegenſtand Meiner Sorg»falt ſeyn wird! Umgeben Sie Meine getreuen Beamten »mit Zutrauen! Zeigen Sie Mir das Gute, das ich »werde thun, die Mißbräuche, die ich werde abſtellen kön»nen! Helfen Sie Mir endlich das Glück Meiner Unter»thanen vermehren, ihre Laſten erleichtern. Dadurch wer»den Sie ewige Rechte auf Mein Wohlwollen erhalten »und den allgemeinen Dank mit Mir theilen.«

Nach dieſer Rede hoben Se. K. K. Hoheit die Sitzung auf, und Sie wurden von Ihren beyden Herren Miniſtern, Ihren Staatsräthen, der Ritterſchaft und den Deputirten der Städte wieder zum Wagen begleitet.

Nachdem der Waagen abgefahren war, haben die zu der Landtagsversammlung abgeordneten Herrn Commissarien sich in den Sitzungssaal des Staatsrathes zurückbegeben, und den dahin gefolgten Landständen von Ritterschaft und Deputirten der Städte ist von Seiner des Herrn Finanzministers Agar Exc. mit Bezug auf den höchsten Beschluß Sr. K. K. Hoheit von dem 22. d. v. M. der Zweck der gegenwärtigen Versammlung, und das Bestreben Sr. K. K. Hoheit für das Wohl ihrer Unterthanen in der hier beygefügten Rede näher vorgehalten auch in Folge dieser Rede der höchste Vortrag vor dem 1. d. M. durch den Commissions-Sekretair wörtlich verlesen worden.

Der aus der Mitte der Landstände hervorgetretene gemeine und Ritterschaftliche Sindic Geheimerath von Sieger, dem zugleich zwey gleichlautende Ausfertigungen des Vortrages eingehändiget worden, hat darauf geantwortet:

»Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit gnädigsten Vortrag »haben dahier versammelte, des Herzogthums Berg treugehorsamste Landstände von Räthen, Ritterschaft und »Hauptstädten in tiefster Verehrung zu vernehmen gehabt »und empfangen, sie werden sich beeiferen darüber ihre »Berathung ehestens anzugehen, und solchemnach Sr. Kais. »Hoheit unterthänigst zu referiren.

Hr. Finanz-Minister Agar Exc.
" Minister des Innern tit. Graf von Nesselrode Exc. legi.
" Staatsrath Fuchssus — legi.

Joachim von Gottes Gnaden ꝛc.

Nachdem Unser Großherzogthum durch die Vereinigung mehrerer, verschieden regierten Provinzen sich gebildet hat, hielten wir es für zweckmäßig die Stände von Adel und Städten, welche zu den bisherigen verschiedenen Provinzial-Landtagsversammlungen gehörten, zusammen zu berufen, um ihre Einsichten zu benutzen, und sie über die Mittel zu Rathe zu ziehen, wie für den Gesammtstaat ein einförmiges administratives System befestiget werden möge.

Unsere erste Absicht ist, daß künftig kein Unserer Souveränität untergebenes Land sich als isolirt, oder als ein

abgesondertes Gebiet betrachten soll, sondern daß alle Länder, Provinzen und Gebiethe, worüber Uns die Souveränität zusteht, das Ganze des Großherzogthums ausmachen, und sich wie integrirende und unzertrennliche Theile zum Gesammtstaate und zum gemeinsamen Vaterlande verhalten.

Viele Unserer Provinzen wurden bis dahin auf keinem Landtage vertreten; Wir wünschen, daß diese eines Vortheils nicht beraubt bleiben, dessen die übrigen Provinzen genießen.

Die öffentlichen Abgaben müssen gleichheitlich umgelegt werden; es ist nöthig das Verhältniß ausfindig zu machen, in welchem zuerst jedes Arrondissement des Großherzogthums, und hernach jeder Theil eines Arrondissements dazu beyzutragen habe.

Das Rechnungsjahr fängt in jeder Provinz in unterschiedenen Zeitpunkten an; es wird unumgänglich für alle ein gemeinschaftliches Jahr bestimmt werden müssen.

Die auf sichern Gütern haftenden Ausnahmen von der allgemeinen Beitragspflicht sind, seitdem man genöthiget worden ist, diese Güter mit ausserordentlichen Contributionen zu belegen, nicht mehr von einem großen Nutzen für diejenigen, welche daran Theil haben. Inzwischen hören solche Privilegien nicht auf, die Unzufriedenheit der contribuablen Eigenthümer zu erregen; sie sind überdies in der Verwaltungs-Ordnung von wesentlichem Schaden. Wir fordern die Stände auf, diesem wichtigen Gegenstande die ernstlichste Aufmerksamkeit zu widmen, und Wir haben dabey volles Zutrauen auf die edlen und patriotischen Gesinnungen, von welchen Wir wissen, daß sie beseelet sind.

Jede bisher abgesondert gewesene Provinz hat ihre eigene Schulden. Da Wir wollen, daß die Zinsen von allen diesen Schulden mit Pünktlichkeit bezahlet, und daß Maaßregeln ergriffen werden, die Capital-Schulden so schleunig zu tilgen, als die Umstände es erlauben werden, so ist zu entscheiden, ob jede vorige Provinz für die von ihr gemachten Schulden besonders verhaftet werden soll, oder ob es nicht dienlicher sey, diese unter der Garantie des großherzoglichen Gesammtstaates in eine General-Masse zu ziehen.

Eben so hat jede Provinz, und in manchen Provinzen

jede Stadt, eine besondere Gesetzgebung; eine gleichförmige sowohl civil als criminal Gesetzgebung würde ohne Zweifel allen Unsern Untergebenen eine große Wohlthat gewähren.

Wir wünschen bei allen diesen und vielen andern eben so wichtigen Angelegenheiten uns mit dem Beistande und Rathe Unserer getreuen Stände umgeben zu sehen. Weil aber mehrere derselben nähere Erkundigungen, Berechnungen und Vorarbeiten erheischen, welche nicht das Werk einer zahlreichen Versammlung seyn können: so halten Wir dafür, daß die Stände, nach vorläufig abgegebener Aeußerung über die hinlänglich aufgeklärten Punkte, einen Deputirten vom Adel und einen Deputirten von den Städten jeder Provinz zu ernennen haben werden, um unter Erwartung einer neuen Landtagsversammlung im Einverständnisse mit Unsern Commissarien alle andre Punkte zu ordnen.

Indem Wir Unsern getreuen Ständen Unser Vertrauen in ihre Anhänglichkeit an Unsre Person sowohl, als in ihren Eifer für das Beste des Vaterlandes zu erkennen geben, ist es Uns angenehm das ganze Corps und die verschiedenen Mitglieder desselben Unseres hohen und beständigen Wohlwollens zu versichern.

Düsseldorf den 1. Sept. 1806.

(gez.) Joachim.

Düsseldorf — Sonntag den 7. Sept. 1806.

Protokoll

über die von den versammelten Landständen von Räthen, Ritterschaft und Hauptstädten des Großherzogthums Berg erstattete gemeinsame erste Relation.

Die versammelten Landstände von Räthen, Ritterschaft und Hauptstädten des Großherzogthums Berg sind heute um die bei dem gestrigen Anmelden bestimmte Stunde in dem Sitzungs-Saale des großherzoglichen Staats Rathes erschienen, und in deren Nahmen hat der ritterschaftliche und gemeine Sindic Geheimerrath von Sieger in einer passenden Anrede, die Empfindungen des unbegränzten Dankes für die in den gnädigsten Ausdrücken gefaßten so

mündlich als schriftlichen Propositionen und zugleich die Bereitwilligkeit, womit Stände ihre Berathschlagungen über die ihnen vorgelegten Punkte eingegangen sind, bezeuget.

Nach geschlossener Rede hat derselbe übergeben:

1) Unterthänigst gemeinsame erste Relation,
2) Unterthänigste Erklärung auf den gnädigsten Vortrag,
3) Unterthänigste Ernennung der zufolge der gnädigsten Proposition, ausersehenen Deputirten,
4) Unterthänigst bittliche Empfehlung der von dem ehemaligen jülichschen Sicherheits-Corps noch übrigen wenigen Mannschaft.

Se. Excellenz der Herr Finanzminister Agar haben darauf mit Bezug auf die von den Deputirten der versammelten Landstände Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit bereits dargebrachten willfährigen Aeusserungen wegen der auf gewissen Gütern haftenden Steuerfreyheit, und auf die von Höchstdenselben darauf ertheilte gnädigste Versicherung, geantwortet, daß die von den versammelten Landständen übergebenen Vorstellungen Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit vorgeleget, und die Höchsten Entschließungen darauf unverzüglich ertheilt werden würden.

Hr. Finanz-Minister Agar Exc.
" Minister des Innern Graf von Nesselrode Exc.
— legi.
" Staats-Rath Fuchsius — legi.

Unterthänigst gemeinsame erste Relation des Großherzogthums Berg versammelter Landstände von Räthen, Ritterschaft und Hauptstädten.

Präsentirt den 7. Sept. 1806.

Sonntag den 7. Sept. 1806.

Indem sich versammelte treugehorsamste Landstände von Räthen, Ritterschaft und Hauptstädten des Großherzogthums Berg zum erstenmal des Glückes erfreuen, Seiner Kaiserl. Königl. Hoheit über das Resultat der bisherigen Berathschlagungen unterth. zu referiren, können dieselben nicht umhin, Höchstdenenselben für die in den gnädigsten Ausdrücken gefaßte so mündlich als schriftliche Propositionen, welch ersterer Mittheilung sie sich inständ-

digst erbitten, die ungeheuchelten Empfindungen eines unbegränzten Dankes darzubringen.

Die Glieder dieser zahlreichen Versammlung waren sich grossentheils ganz fremd, ihr plötzliches Zusammentreffen unerwartet, ja das ursprüngliche Interesse so verschiedener weit unter sich entfernten Provinzen sehr mannigfaltig; allein es bedurfte überall nur eines Rückblickes auf den Geist und die Worte höchstgedachten Vortrages, um in den vorzüglichsten Punkten mit vereintem Schritte zu dem großen gemeinschaftlichen Zwecke zu trachten. Jenes huldreiche Zutrauen, womit Höchstdieselbe Dero Stände insgesammt zu Ertheilung ihres Beirathes gnädigst auffordern, um zu der Befestigung eines einförmigen Systems berufsmäßig mitzuwirken, und über die wichtigsten Angelegenheiten der Staatsverwaltung ihre Ansichten unterthänigst zu eröffnen, mußte unfehlbar ein unzertrennliches Band zwischen Haupt und Gliedern knüpfen, mußte jede Kraft neu beleben, um dem landesherrlichen Verlangen zuvor zu kommen.

Die erste Wirkung dieser allgemeinen Stimmung war, daß sich von nun an alle Provinzen des gesammten Staates wie ein Ganzes betrachteten, dessen Theile unzertrennlich, und deren Wohl oder Wehe aufs innigste mit einander verbunden sind; eine solche Verbindung würde aber nicht allerdings vollkommen werden, wenn nicht auch die übrige Provinzen, worinn bisher keine Stände gewesen, ebenmäßig auf dem allgemeinen Landtage vertreten würden, und darum können getreueste Stände ihres unterthänigsten Ortes den Wunsch nicht bergen, daß diesen Provinzen unverzüglich nach dem Beispiel der Uebrigen, Repräsentanten von der Ritterschaft und Hauptstädten zugestanden werden möchten, welche, so viel die Ritterschaft betrifft, zu Erhaltung der gänzlichen Einförmigkeit nach dem à Corpore dem Landesherrn gehorsamst vorzulegenden Statuten sich gehörig zu qualifiziren, gnädigst angewiesen würden.

Seine Kais. Königl. Hoheit haben mit dem gütigsten Herrscherblicke vorgesehen, welch ausserordentliches Vergnügen die Erweckung solcher neuen Landstände unter den alten verbreiten werde, und auch hierin läßt sich die landesväterliche Fürsorge eben so wenig als in der gnädigsten Aeusserung verkennen, daß nach vorläufig abgegebe-

ner Erklärung über die hinlänglich auseinandergesetzten Punkte ein Deputirter vom Adel und einer von den Hauptstädten jeder Provinz ernannt werden solle, um mit den gnädigst Committirten unter Erwartung einer neuen Landtags-Versammlung alle andre Punkte zu ordnen.

Treugehorsamste Ritterschaft und Hauptstädte schmeicheln sich über alle jene Gegenstände der gnädigsten Proposition, die Zeit und Nebenumstände bisher aufzuklären erlaubten, mit unterthänigster Bereitwilligkeit fürgeschritten zu seyn, und haben der gnädigsten Weisung gemäß auch nicht entstanden, die in der besondern Benennung vorkommenden Deputirten gehörig zu instruiren.

Damit aber diese in die Lage versetzt werden mögen, das ihnen anvertraute weitwendige Geschäft sowohl mit der erforderlichen Muße und Umsicht nach Möglichkeit zu vollenden, als bei Aufsuchung der nöthigen Hülfsquellen nirgend Hindernissen zu begegnen, so werden S. K. K. Hoheit unterthänigst gebethen, an alle betreffende obern und untern Behörden des Großherzogthums die gnädigste Weisung ergehen zu lassen, Kraft deren die abgehenden statistischen Nachrichten und glaubhafte Extracten, auf geziemendes Ersuchen, Deputirten unweigerlich mitgetheilt, diesen aber eine Frist von zweyen Monaten zur Verrichtung ihres Auftrages mildest wolle gestattet werden.

Ex Concluso
des Großherzogthums Berg versammelter Landstände von Räthen, Ritterschaft und Hauptstädten

(unterz.) M. von Sieger,
Ritterschaftlich und gemeinsamer Syndic.

Unterthänigste Erklärung auf den gnädigsten Vortrag in Betreff der auf gewissen Gründen haftender Freyheit, mit angefügter Bitte und Bemerkungen wie Inhalts des Großherzogthums Berg versammelter Landstände von Ritterschaft und Hauptstädten.

Präsentirt den 7. Sept. 1806.

Sonntag den 7. Sept. 1806.

Nachdem sich treugehorsamste Landstände von Ritter-

schaft und Hauptstädten dem Throne Sr. Kais. Königl. Hoheit genahet, und den gnädigsten Vortrag ehrerbietigst vernommen hatten, konnte ihnen nichts angelegener seyn, als diesem bei der ersten Zusammenkunft abermal ihre schuldigste Aufmerksamkeit zu widmen.

Unter andern darin enthaltenen Punkten war der 6te Abschnitt derjenige, welcher den Gegenstand der ersten Berathschlagung vorzüglich befaßte.

Es mochte ihnen nicht entgehen, daß auch dieser für das ganze Großherzogthum Berg von äußerster Wichtigkeit seye, da das Entsagen einer durch uralte Rechte und Sitten entstandenen, viele Jahrhundert unverletzt erhaltenen, nicht minder durch die Landesverfassung gesicherten Freiheit gewisser Gründen, auf alle Klassen von Unterthanen in mehrfacher Rücksicht entscheidenden Einfluß äußern werde; Gleichwohl haben die gefreyten Stände jede andere Betrachtung übergangen, und die hinreißende Bewegursachen: Dem Gesinnen ihres gnädigst regierenden Landesherrn mit möglichster Bereitwilligkeit entgegen zu eilen, dann auch der Wunsch dem Steuerpflichtigen Unterthan eine bedeutende Erleichterung zu verschaffen, Diese Ursachen allein haben sie zu dem einstimmigen Entschlusse geleitet auf die bisher bestandene Freyheit aller gefreiten Güter von den auf liegenden Gründen radicirten Geldbeiträgen, als da sind im bergischen — Grundsteuren, im Clevischen die Schatzung, im Horstmarischen und Rheinischen die ordinaire Schatzungen, und im Bentheimischen die ordinaire Grundsteuer, vom Anfange des in der Folge zu bestimmenden Steuren Jahres im allgemeinen zu verzichten, das unterthänigste Vertrauen hegend, S. K. K. Hoheit würden ebenmäßig von allen zu den Domainen gehörigen Güter, wozu auch die ehedem geistliche Güter gezählet werden, die gesagte Besteurung erheben lassen.

Vollkommen ist dieses unbeschränkte Vertrauen zu unserm lebhaftesten Danke gerechtfertigt worden, indem Se. K. K. Hoheit durch Höchstdero Finanz-Minister unsern Deputirten unterm 3. dieses Monates die huldreicheste Versicherung zu ertheilen geruheten, daß alle Kameral-Güter ohne Unterschied in Zukunft der Grundbesteuerung unterworfen seyn sollten.

So gewiß wir nun zufolge der von gesagten Deputirten ad Corpus referirten gnädigsten Ausdrücken Sr. Kaiserl. Königl. Hoheit uns der Hoffnung überlassen, Höchst Dero erhabensten Absichten durch dieses Opfer entsprochen zu haben, mit eben der Gewißheit dürfen wir auch voraussetzen, daß Höchstdieselbe ein solches von Uns für den Fall nie würden anverlangt haben, wenn es möglich würde, daß auch nur eine dieser beiden Bewegursachen einst aufhören könnte.

Die landesherrliche Absicht beruht hierbei nach Inhalt Höchstgedachter Proposition darinn, daß die allgemeinen Steuern gleichheitlich vertheilet werden sollen; Getreueste Stände wünschen sich daher Glück, hieraus die erfreuliche Folge ziehen zu können, daß von obgedachtem Zeitpunkte an alle ausserordentliche Steuern und Lasten, welche um den bisher befreieten Stand zum Beitrag beizuziehen sind erhoben worden, aufhören, und in allen großherzoglichen Provinzen die bisherigen verfassungsmässigen Personalfreiheiten gnädigst werden gehandhabet werden.

Dieser unterthänigsten Erklärung sollen übrigens getreueste Landstände noch eine Bemerkung zur landesherrlichen Erwägung beifügen, wie es nähmlich den bisher befreieten Ständen zur ungemeinen Ermunterung gereichen würde, wenn denenselben gnädigst wollte gestattet werden, daß wegen der vermischten Laage der ehemals freien Gründen in den verschiedenen Unterrecepturen sie ihre Zahlungen directe an den Oberempfänger in den Aemtern entrichteten, die Subrepartitionen aber nach der von jeher üblichen Weise mit Zuziehung landständischer Mitglieder in Aemtern und Städten vorgenommen würden.

Und sehen versammelte Landstände einer gnädigst gewierigen Entschliessung über gegenwärtige Erklärung mit unterthänigster Zuversicht entgegen.

Ex Concluso

des Großherzogthums Berg versammelter Landstände von Ritterschaft und Hauptstädten

M. von Sieger

Ritterschaftlich und gemeinsamer Sindicus.

Benennung der in gefolge gnädigster Proposition auszuersehenden Deputirten der Ritterschaft und Hauptstädten.

Wegen der Provinz Berg	Freiherr von Nagel zur Gaul. » von Dorth zu Hellenbroich, Substitutus. Deput. Hofr. Eylerz v. Düsseld.
Cleve	Freih. v. Wylich zu Diersforth. Bürgermeister Duden von Wesel cum Substitutione des Bürgermeistern Speck.
Horstmar	Freiherrn von Kolff zu Hamern Licentiatus Becker von Coesfeld.
Bentheim	Freiherr von Elverfeld. Ober-Consistorial-Assessor und Land-Sindicus Soury von Bentheim.
Rheina Wollbeck .	Freiherr von Twickel zu Stoweren. General-Landesempfänger Deitmars von Rheine

In Fidem et ex Concluso.

M. von Sieger Syndicus.

Resolutio Serenissimi Magni Ducis

Auf unterthänigste gemeinsame erste Relation, und auf unterthänigste Erklärung auf den gnädigsten Vortrag in Betreff der auf gewissen Gründen haftender Freiheit, der versammelten Landstände des Großherzogthums Berg.

Präsentirt den 7. Sept. 1806.

Serenissimus Magnus Dux.

Seine Kais. und Königl. Hoheit haben das von den versammelten Landständen des Großherzogthums Berg ein-

stimmig dargebrachte Opfer der auf sichern Gütern haftenden Steuer-Freiheit mit dem größesten Wohlgefallen aufgenommen.

Indem Höchstdieselben ihren getreuen Ständen für den hierdurch bewiesenen patriotischen Eifer herzlich danken, und die schon mündlich gegebene Versicherung erneuern, daß auch Höchst ihre eigene Domainen in jenem Opfer allerdings mit eingeschlossen seyn sollen, können Stände zu gleicher Zeit sich der Aufrechthaltung ihrer persönlichen Freiheiten versichert halten.

Die Landständischen Anträge über ihre Constituirung in ein einziges Corps, und über die Ausdehnung des Representations-Rechtes auf die bis dahin mit keinen Ständen versehen gewesenen Provinzen, sind ebenfalls den höchsten Gesinnungen ganz angemessen, und Seine Kaiserl. u. Königl. Hoheit erwarten von der ernannten Deputation zur Auseinandersetzung der noch nicht hinlänglich aufgeklärten Gegenstände den besten Erfolg. — Höchstdieselben werden ihre Provincialräthe anweisen lassen, den Deputirten mit allen nöthigen Materialien und Nachrichten an die Hand zu gehen; Wie aber eine zweimonatliche Aussetzung der Deputation in Hinsicht auf das herannahende neue Steuer-Jahr einen zu langen Aufenthalt veranlassen würde, so versehen sich Se. kais. u. königl. Hoheit zu der Thätigkeit der Deputirten, daß Sie sich um so viel mehr beeifern werden, die Sammlung der abgängigen Notizen zu beschleunigen, da man sich vorbehalten muß, sie auch vor Ablauf von sechs Wochen einzuberufen.

Die versammelten Stände des Großherzogthums Berg werden demnach hierdurch des gegenwärtigen Tages mit der zusätzlichen Bemerkung entlassen, daß auf die von ihnen eingelegte Empfehlung wegen der Pension einiger Individuen des ehmaligen Jülichschen Sicherheits-Corps die gnädigste Rücksicht genommen werden wird.

Düsseldorf den 8. Sept. 1806.

Praes.

des Hr. Finanz-Ministers von Agar Exc.
" Ministers des Innern Grafen von Nesselrode Exc. legi.
" Staatsrath Fuchsius — legi.

2913 — Den 27. August 1806. — A.

Der Finanz-Minister.

Den Steuer-Empfängern im Hezogthum Berg wird eine neue Art der Buchführung über Empfang und Ausgabe vorgeschrieben, und durch beigefügte Muster erläutert.

2914. — Im Pallast zu Benrath den 28. August 1806. — A. P. Q.

Unterrichtet, daß viele Bothen sich auf eine betrügerische Art mit der Versendung der Briefe, und Brief-Pakete, welche sowohl für die Städte Unserer Staaten, als für die fremden Länder bestimmt sind, abgeben; daß sie sogar die Tage und Stunden ihrer Abreise nach ihrem Bestimmungsorte in die Zeitungen setzen lassen; wollen Wir einem Mißbrauche, der eben so sehr der Ordnung, als dem allgemeinen Interesse zuwider ist, ein Ende machen.

Auf den Bericht Unseres Finanz-Ministers haben Wir beschlossen, und beschließen wie folgt.

Art. 1. Jeder Bothe jener Gemeinden, welche ihre Briefe nach einem Postamte versenden oder holen lassen, muß mit einem Beglaubigungsschreiben seiner Gemeinde, das vom Verwalter des besagten Postamtes eingesehen und unterschrieben ist, versehen seyn.

Art. 2. Vom 15. September an, soll jeder Bothe zu Fuß, zu Pferd, oder mit einem Gefährt, der nicht mit einem solchen Schreiben versehen ist, und darauf betroffen wird, daß er Briefe oder Briefpakete, es sey nach Unsern Staaten, oder nach Fremden, trägt, arretirt, vor Unsere Polizey-Richter gebracht, und für das erstemal zu einer Geldstrafe von zwanzig Reichsthaler, wovon die Hälfte an Unsere Haupt-Post-Kasse abgegeben wird, und die andere Hälfte jenem zugehören soll, der sich dieses Bothens bemächtiget hat, im Wiederbetretungsfalle aber, zu einer dreymonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt werden.

Art. 3. Es ist allen Zeitungsschreibern oder Zeitungsdruckern verbothen in ihre Blätter die geringste Nachricht von besondern Einrichtungen einzurücken, die es auf sich

nehmen Briefe oder Briefpaquete nach was immer für einem Bestimmungsorte zu versenden. Im Uebertretungsfalle verfällt jener, der die Nachricht hat einrücken lassen, in eine Geldstrafe von zwanzig Reichsthaler und in eine gleich große Geldstrafe der Zeitungsschreiber.

Art. 4. Alle Briefe, welche auf Schleichwegen befunden, eingebracht werden, werden nach Unserer Haupt-Post-Verwaltung geschickt, gänzlich verworfen, und nach den Gesetzen um die bestimmte Zeit verbrannt.

Art. 5. Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in französischer und deutscher Sprache gedruckt, und bekannt gemacht werden soll.

Wir verpflichten besonders Unsern General-Post-Director, Unsere Polizey-Offiziere, und Unsere Gend'armerie hierauf fleißig zu wachen.

2915. — Den 28. Aug. 1806. — A.

Die Desiginationen des jährlichen Holzbedürfnisses zu Baulichkeiten an Domanial-Gütern müssen von den Rentbeamten vor Ende May eines jeden Jahres nach einem beigefügten Muster eingereicht werden.

2916. — Im Pallast zu Benrath den 30. Aug. 1806. — Q.

Bestimmung der Amts-Kleidung der Provinzial-Räthe und der ihnen beigegebenen Rechnungs-Sekretaire.

2917. — Den 5. Sept. 1806. — A.

Der Minister des Innern.

Den Landräthen, Beamten und Magistraten wird die Einsendung vierteljähriger Nachweisen (nach beygefügtem Muster) der an die französischen Truppen gelieferten Verpflegungs-Gegenstände befohlen.

2918. — Im Pallaſt zu Benrath den 9. Sept. 1806. — A. P. Q.

Der Vertrieb der inländiſchen Fabrikerzeugniſſe wird in dem ganzen Umkreiſe des Großherzogthums von allen Zoll- und außerordentlichen Staats-Abgaben befreiet.

2919. — Im Pallaſt zu Benrath den 9. Sept. 1806. — P. Q.

Feſtſetzung der Beitragspflichtigkeit zu den Straßenbepflaſterungs-Koſten, der anſchießenden Hausbeſitzer, in den neuangelegten Theilen der Stadt Düſſeldorf. (Conf. Nro. 3050.)

2920. — Im Pallaſt zu Benrath den 9. Sept. 1806. — Q.

Die Damm- und Uferbauten im ganzen Umfang des Großherzogthums ſollen durch einen Ober-Inſpektor und drei Inſpektoren, unter Aufſicht des Miniſters des Innern, geleitet werden. Die mit dieſen Aemtern verbundenen Gehälter und die dazu berufenen Perſonen werden gleichzeitig beſtimmt und resp. ernannt.

2921. — Den 15. Sept. 1806. — P.

Der Miniſter des Innern.

Die ohne allen Zweck nur zur Vermehrung der Koſten vorgenommen werdenden Sectionen der Leichnahme in ſolchen Fällen, wo gar keine Spur einer äußern Gewaltthätigkeit anzutreffen, noch ſonſt einiger Verdacht vorhanden iſt, daß der Verſtorbene keines natürlichen Todes geſtorben ſey, dürfen ferner nicht ſtattfinden, und ſollen ſolche von den Richtern ohne Noth verurſachten Koſten von denſelben ſelbſt getragen werden.

2922 — Den 16. Sept. 1806. — P.

Der Minister des Innern.

Ueber alle im Großherzogthum eines natürlichen oder gewaltsamen Todes sterbende Unbekannten, über alle todtgefundenen und in den Flüssen antreibende Leichen, soll eine genaue Beschreibung der Person und ihrer Kleidungsstücke von den Lokalpolizey-Behörden aufgenommen, und unentgeldlich durch die wöchentlichen Nachrichten publizirt werden.

2923. — St. Cloud den 21. Sept. 1806. — Q.

Napoleon, Kaiser v. Frank., König v. Italien ꝛc.

Die Fürsten des Rheinbundes werden zur Ausrüstung und Aufstellung der vertragsmäßigen Truppen-Contingente mit der Zusicherung aufgefordert, daß von Seiten Frankreichs 300,000 Mann in's Feld gestellt werden sollen. Als Veranlassung und Gegenstand dieser Maßregel werden die drohenden Kriegsrüstungen der Krone Preußens dargestellt.

2924. 24. — Den 10. Oct. 1806. — A. Q.

Der Minister des Innern.

Instructions-Punkte für die Kriegs-Vorfälle im Großherzogthum Berg.

Kein Beamter darf bei Vermeidung der Cassation seinen Posten verlassen. Gleich strenge Strafen sind auch für die Magistraturen, Vorstände, Schöpfen, Führer der Gemeinden oder Kirchspiele gesetzt.

2. Wenn man Nachricht hat, daß Truppen im Anmarsche sind, haben die Vorstände jeden Orts dem Commandirenden entgegen zu gehen, um mit ihm zur Aufrechthaltung der Ordnung Rücksprache zu nehmen.

3. Die Bewohner jeden Orts sind zu ermahnen, sich durch Verlassung ihres Anwesens nicht mehr Unglück zuzuziehen, sondern sich bescheiden und in das Schicksal fügend zu benehmen, sohin sich in die Kriegsverhältnisse nicht weiter einzumischen.

4. Der Provinzial-Rath hat in jedem Orte den Beamten oder Vorständen Leute beyzufügen, die zusammen, sohin mit den Beamten, eine gemeinschaftliche Kriegs-Commission bilden und alle einschlägigen Geschäfte dann ausschliessend besorgen. Dieß hat auch selbst auf Dorfgemeinden und Kirchspiele Bezug; hier muß sich einer mit den Gegenständen der Quartiere, ein anderer mit dem Vorspann, und ein Dritter mit den Lieferungen ꝛc. ꝛc. beschäftigen. Da wo Magazine sich befinden wird eben so ein Vierter für diese Pflege nöthig seyn.

5. Es wird immer sehr nützlich seyn zur Ausmittelung der Quartiere die Militair-Behörde beyzuziehen. Der Hauptlast der Quartiere muß immer auf die Hauseigenthümer oder Hauptpächter des Hauses nach einer gewissen Classification fallen, und in subsidium erst auf die Miethleute. Es bleibt unabänderlicher Grundsatz, daß jeder Hausvater sein ihn nach Umständen treffendes Quartier selbst tragen muß, daß man auf keine Art geduldet, daß Generäle oder Offiziers auf Gemeinde-Kosten unterhalten, oder auf solche Art Tafel-Gelder bezahlt werden. Bey Excessen der Einquartierten ist sich an den einschlägigen Commandirenden zu wenden, und dabey vorzüglich auf ein Reglement für die verschiedenen Obliegenheiten zu dringen.

6. In grossen Städten muß vorzüglich das Augenmerk getroffen werden, daß ein militairischer Commandant aufgestellt werde, der über alle Angelegenheiten die Invitationen macht, und ohne denen nichts eingegangen wird.

7. Nur jene Requisitionen sind zu respectiren die von dem Commandirenden eines corps d'armée mit dem Commissaire Ordonnateur oder sonst diese Functionen Ausübenden in ordentlicher Form gemacht werden. Da diese Requisitionen immer etwas grösser und für mehr Aufenthalt berechnet sind: so läßt sich immer eine Mäßigung nachsuchen; unterdessen muß sogleich für eine bestimmte Summe Rath geschaft werden. Von derlei Requisitionen ist immer der Provinzial-Rath in Kenntniß zu setzen und von ihm die Repartition zu erwarten.

8. Alle diese Requisitionen können sich nur auf Fleisch, Brod, Brantwein, Heu, Haber, Holz erstrecken, und auf

Letzteres nur sehr selten, höchstens im Falle einer Befestigung eines Platzes oder längern Campirung, Lazarethen ꝛc. Nie wird man hierüber Lieferanten oder Entrepreneurs gestatten, sondern die verschiedenen Contribuenten haben ihre anrepartirten Quoten gegen Scheine in Natura oder zu einem General-Magazin, oder Filial-Magazin oder Empfangsort zu senden, und sind dafür verantwortlich, so wie man auch dagegen öffentliche Rechnung pflegen wird.

9. Nur gegen legale Bons, worüber sich durch den Commandirenden wohl zu unterrichten ist, werden die verschiedenen Portionen und Rationen abgegeben, und zur Controlirung ist sich mit dem Commandirenden zu benehmen. Alle diese Lieferungen und Magazine müssen unter landesherrliche Beamte zur Aufsicht und Rechnungsführung gestellt werden.

10. Die Requisitionen müssen genau und pflichtmäßig auf alle wie immer Namen habenden Güter- oder Gründe-Besitzer umgelegt werden, und zwar ohne Ausnahme. Die grösseren Requisitionen und Repartitionen müssen pro ratificatione zum Ministerium des Innern, unter der Ueberschrift: Kriegssachen übermacht werden; so auch alle Anfragen in zweifelhaften Fällen.

11. Bey Vorspann ist besonders darauf zu sehen, daß die Ablösungen auf den Stationen eintreten und die Pferde nicht fortgenommen werden, worüber die Orts-Kriegs-Commissionen zu haften haben. Das Nämliche ist wegen requirirten Bothen zu beobachten.

12. Sowohl über die Einquartierung als den Vorspann müssen ordentliche Billets von der einschlägigen Kriegs-Commission vorgezeigt werden, sonst ist darüber nichts zulässig.

13. Bey einem großen Holz-Bedarf ist auf gleiche Art nach dem Artikel Nro. 10. zu verfahren.

14. Contributionen, wie sie immer Namen haben, finden einzeln oder in den Arrondissements von selbst nicht Statt, sondern derlei Vorfälle müssen, so wie alle andere Excesse, sogleich dem Commandirenden en Chef mit

einem zureichenden procès verbal zur Abstellung angezeigt und einberichtet werden.

15. Niemanden ist zu gestatten sich in die Verwaltung des Landes zu mischen, und es muß sich dagegen, als jedem bisher beobachteten Völkerrecht zuwider, durchaus mit all möglicher Kraft gesträubt werden, und über solche Vorfälle ist von selbst sogleich Anzeige bey dem Ministerium des Innern zu machen.

16. Zur Vorsorge müssen die öffentlichen Gelder und Kostbarkeiten, auch wichtigen Urkunden und Papiere in volle Sicherheit gebracht werden, jedoch nicht anders als mit Vorwissen des Provinzial-Rathes.

17. Posthäuser sind mit aller Einquartierung und Vorspann zu verschonen, und sie sind besonders dem Schutze des Militairs zu empfehlen.

18. Für Spitäler ist bedürfenden Falls besondere Sorge zu tragen; sie müssen in grosse gesunde Gebäude auf dem Lande gelegt, und alles Uebrige nach einschlägigen obigen Artikeln berichtigt werden.

19. Die Provinzial-Räthe haben sich sämmtlich über alle Verhältnisse gemeinschaftlich zu benehmen und einander Unterstützung zu leisten, so wie auch die Unterbeamten; und bey solch wichtigen Umständen wird man besonders den Diensteifer zu würdigen Gelegenheit haben, und daraus Anlaß zur allerhöchsten Empfehlung nehmen.

2925. — Den 27. October 1806. — A. Q.

Der Minister des Innern.

Publication zweier im Hauptquartier zu Bamberg am 7. d. M. erlassenen großherzoglichen Beschlüsse, wodurch der bisherige Magistrat der Stadt und des Amtes Düsseldorf aufgehoben, und an dessen Stelle eine Municipal-Verwaltung, unter einem Stadtdirektor nebst einem Beigeordneten, einem Polizei-Commissär und einem Stadtsecretär als Gehülfen, und einem Stadtrath von 12 Gliedern mit berathender Stimme, eingesetzt wird. Die Be-

fugniſſe der neu inſtallirten Behörden rückſichtlich der Verwaltung der Gemeinde-Einkünfte, der Polizeipflege ꝛc. werden ausführlich, und zugleich die Beſoldungen der gleichzeitig ernannten Beamten beſtimmt. (Conf. Nr. 2987.)

2926. — Im Hauptquartier zu Güſtrow den 4. Nov. 1806. — Q.

Die geſammte Verwaltung des Landſtraßen- und Brücken-Baues wird unter Leitung des Miniſters des Innern einem Ober-Inſpektor und 4 Inſpektoren übertragen.

2927. — Im Hauptquartier zu Güſtrow den 4. Nov. 1806. — Q.

Das im Herzogthum Cleve übliche Geſetz, welches den Bürgerlichen den Ankauf adlicher Güter verbietet, ſoll auf ein benanntes, zu Gunſten der Creditoren meiſtbietend zu veräuſſerndes Gut nicht angewendet werden.

2928. — Elten den 4. Nov. 1806. — P.

Die Beſitz-Ergreifung und Vereinigung mit dem Großherzogthum Berg der Stifter und Gebiethe Eſſen, Werden und Elten erhellet aus dem hier folgenden

Publicandum.

Nachdem Se. kayſerl. königl. Hoheit, der Großherzog von Berg ꝛc. ꝛc. unterm 25. October a. c. die Vereinigung der Stifter und Gebiete Eſſen, Werden und Elten mit dem Großherzogthum Berg zu verordnen geruhet, und dem Unterſchriebenen die Beſitzergreifnng des letztgedachten Fürſtenthums mit aller Souveränität im Namen Höchſtgedachter Seiner kayſerl. königl. Hoheit aufgetragen haben; ſo mache ich dieſes, wie auch, daß ſolches zur Verwaltung dem Landräthlich Weſelſchen Kreiſe, beygelegt worden, und von nun an, alle Juſtitz-Polizey- und öffentliche Acte, im Namen und unter Souveräner Autho-

rität Sr. kayserl königl. Hoheit, ausgeübet werden soll, zu jedermanns Wissenschaft hierdurch bekannt. Elten den 4. Nov. 1806.

Großherzoglich Bergischer, zur Besitzergreifung und Verwaltung des Fürstenthums Elten allerhöchst ernannter Commissarius.

2929. — Den 7. Nov. 1806. — A. P.

Der Minister des Innern.

Die Mühlen der Stadt Düsseldorf sollen, zur Abhülfe des schlechten Mahlens, unter besondere Aufsicht der Lokal-Polizeibehörde genommen werden, wozu genaue Vorschriften ertheilt werden.

2930. — Den 30. Nov. 1806. — A. P. Q.

Der Finanz-Minister.

Publicandum wegen des von dem Großherzoge befohlenen Verkaufes eines Theiles der großherzoglichen Domainen und der Ablöse von Zehnten und Domanial-Prästationen, nebst einer Instruktion für die Verwalter der Domanial- und geistlichen Güter zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes.

2931. — Den 5. Dec. 1806. — A. Q.

Der Finanz-Minister.

Befehl an die Provinzial-Räthe, die Gränzen der in ihren Bezirken liegenden Kirchspiele, Gemeinden u. Honnschaften, als präparatorische Maaßregel zur künftigen gleichmäßigern Repartition der Steuern, ohnverzüglich möglichst genau durch die resp. Ortsvorstände begehen, ausmitteln und in ein besonderes Protocoll aufnehmen zu lassen, wozu denselben eine ausführliche Vorschrift ertheilt wird.

2932. — Den 11. December 1806. — A.

Der General der Bürger-Miliz.

Publication des von dem Miniſter des Innern genehmigten Organiſations-Planes der Düſſeldorfer Bürger-Miliz, welche aus zwei Regimentern Infanterie, aus einem Cavallerie-, einem Jäger-Corps und aus einer Artillerie-Compagnie beſtehen wird.

2933. — Den 16. December 1806. — P. Q.

Der Miniſter des Innern.

Da den Beamten und Amtsvorſtänden daran gelegen iſt, zu wiſſen, in welchen Fällen die Aemter zu den Verpflegungskoſten der Kinder der Inhaftirten oder Züchtlinge verpflichtet ſind, ſo habe ich für gut gefunden, nachſtehende darüber mit dem Finanzminiſterium gemeinſchaftlich feſtgeſetzten Grundſätze durch den Weg der Wöchentlichen Nachrichten zur öffentlichen Kunde zu bringen.

1. Wird eine Weibsperſon in dem Gefängniſſe entbunden, ehe ſie zum Zuchthauſe verurtheilt iſt, ſo werden nicht nur die Entbindungskoſten, ſondern auch die Unterhaltungskoſten des Kindes aus dem Brüchtenfond beſtritten.

2. Iſt ſie hingegen wirklich zum Zuchthaus verurtheilt, ſo werden gedachte Koſten aus jenem Ertrage, in ſofern derſelbe hinlänglich iſt, beſtritten, welchen das Zuchthaus jährlich aus der Landescaſſe erhält.

3. Das in dem Gefängniß oder Zuchthaus gebohrne, wie auch das mit der Mutter dorthin gekommene Kind kann bey derſelben nur bis zu einem Alter von 6 Monathen verbleiben, und muß demnächſt auswärts in Koſt und Pflege gethan werden.

4. Hat die Mutter zur Zeit der Verhaftung in irgend einem Amte innerhalb Landes ihr Domicilium gehabt, ſo müſſen die Unterhaltungskoſten eines ſolchen Kindes ſo

lange, bis es sich selbst ernähren kann, von gedachtem Amte, als eine Gemeinde-Last nach dem Kriegsfuße getragen werden.

5. Ist die Mutter hingegen eine Ausländerin, und es kann nicht bewirkt werden, daß die Gemeinde ihres Wohnortes die Unterhaltung dieses Kindes übernehme, so geschieht die Unterhaltung aus Landesmitteln.

6. Dieselben Grundsätze finden Statt, wenn Inhaftirte oder zum Zuchthaus Verurtheilte im Lande Kinder zurücklassen, welche sich noch nicht ernähren können; ingleichen, wenn Mannspersonen bey ihrer Verhaftung Kinder bey sich haben, welche der Mutter, weil dieselbe todt oder nicht auszuforschen ist, nicht zur Pflege gegeben werden können.

2934. — Warschau den 24. Dec. 1806. — Q.

Anstatt der Naturalstellung der Conscribirten, zu der am 25. August ausgeschriebenen Militair-Aushebung von 3000 Mann, wird es dem Arrondissement Elberfeld gestattet, für jeden zu stellenden Mann seines Contingentes die Summe von 200 Rthlr. in die Rekrutirungs-Casse zu zahlen.

2935. — Den 30. Dec. 1806. — Q.

Der Finanz-Minister.

Errichtung einer besondern Verwaltung für die Essen- und Werdenschen Kohlbergwerke, nebst provisorischer Ernennung des Personals und ausführlicher Festsetzung dessen Dienstverrichtungen.

2936. — Den 20. Jan. 1807. — A. P.

Der Minister des Innern.

Mir ist aus mehrern Bezirken zu vernehmen gekommen, daß die zum Militär-Dienste geeignete junge Mann-

schaft die irrige Meinung aufgenommen habe, als ob sie durch Heirathen der Conscription entgehen könne, und daß um deßwillen viele Ehen vorzeitig, und ohne reifen Bedacht geschlossen würden. Nicht wenig auffallen mag es, wie solcher Irrthum sich habe verbreiten können, da schon in Gemäßheit zeitheriger Vorschriften der erste des letztverwichenen Monathes Oktober als die Zeitfrist bestimmet worden, nach welcher die später Verheiratheten unter diesem Titel keine Ausnahme von der Verbindlichkeit zu Kriegsdiensten mehr ansprechen dürfen. So wenig ich nun auf einer Seite gemeint bin, die gesetzmäßige Freyheit zu heirathen durch irgend eine harte Bedingniß zu erschweren, so sehr finde ich mich anderer Seits bewogen, dem angeführten Wahne durch die förmliche Erklärung zu begegnen, daß die nach der einmahl bestimmten Zielfeist auch mittelst eingeholter obrigkeitlichen Bewilligung begangenen Ehen an und für sich weder jetzt noch künftig einen Befreyuugsgrund von der Militär-Conscription gewähren.

Die Herren Landräthe werden hiernach Sorge tragen, jenen schädlichen, leichtfertiges Heirathen veranlassenden Irrthum in ihren Bezirken überall, wo derselbe sich eingeschlichen haben könnte, zu berichtigen, und zu dessen Verscheuchung auch die gegenwärtige Zurechtweisung öffentlich bekannt zu machen.

2937. — Im Hauptquartier zu Warschau den 26. Jan. 1807. — A. P. Q.

Auf Vortrag Unsers Finanzministers haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Vom 1. Jänner 1807. an werden von allen Besoldungen der Staatsbeamten und übrigen Civil-Angestellten von jedem Range, welche einen den Betrag von 200 Rthlr. übersteigenden Jahrgehalt aus Unsern öffentlichen Cassen beziehen, zwey Procent zurückbehalten. Dieser Abzug wird einen Fond bilden, um die Pensionen derjenigen Staatsbeamten und Angestellten, welche sich in dem Falle befinden, die Versetzung in den Ruhestand erhalten zu können, wie auch um die Unterstützungsgelder zu entrichten, welche den Gattinnen und Kindern deren mögen zuerkannt werden, die mit Tode abgehen.

Art. 2. Bis zum 1ten Jänner 1815 wird der Betrag aller Pensionen, welche jetzt aus Unsern Steuerkassen entrichten werden, und deren Entrichtung aufhören wird, weil die Pensionirten entweder verstorben, oder zu einem Amte befördert werden, zu dem Betrage der obigen Abzugsgelder geschlagen, um dadurch den Fond der Quiescenzgelder zu vermehren. Während dieser Zeit wird auch der Ertrag aller erledigten Dienststellen hinzukommen; nach dem eben festgesetzten Zeitpunkt aber von den erledigten Dienststellen nicht mehr als der Ertrag eines Monates.

Art. 3. Die Staatsbeamten und Angestellten von jedem Range werden nach 30 wirklichen Dienstjahren ein Recht auf den Ruhestand haben. Die 30 Jahre werden von der Zeit angerechnet, wo sie eine nach dem ersten Artikel dieser Verordnung dem Abzuge unterworfene Besoldung erhalten haben, oder von dem 20. Jahre ihres Alters an für den Fall, daß sie bereits vor diesem Alter eine Besoldung hatten. Die Dienstjahre der Referendarien bey unserm Staatsrathe werden von dem Tage ihrer Ernennung an gerechnet, obgleich mit ihren Verrichtungen kein Gehalt verbunden ist.

Art. 4. Um den Betrag der Quiescenz-Pensionen zu bestimmen, welche jedem Staatsbeamten oder Angestellten gebühren, soll von den Besoldungen, welche er die drey letzten Jahre seines würklichen Dienstes bezogen hat, ein Durchschnitt gemacht werden. Die Pension besteht alsdann für 30 Dienstjahre aus der Hälfte des Gehaltes eines Jahres, und für jedes Dienstjahr über die 30 Jahre aus einem zwanzigsten Theil der andern Hälfte; ohne daß sich jedoch in irgend einem Falle das Maximum der Quiescenzgelder über vier Fünftel der letzten Besoldung belaufen könne.

Art. 5. Wird jemand vor den 30 Dienstjahren wegen schwacher Gesundheit zum Ruhestand genöthiget, so wird seine Pension für 10 Dienstjahre auf ein Sechstel, und ferner jedes Jahr über die 10 Dienstjahre auf einen sechzigsten Theil seiner Besoldung bestimmt.

Art. 6. Die Pensionen der quiescirenden Staatsbeamten und Angestellten werden weder auf ihre Wittwen noch auf ihre Kinder zurückfallen.

Art. 7. Die Wittwen derjenigen Staatsbeamten und Angestellten, welche fünfzehn Jahre gedient haben, erhalten, wenn sie sich in dürftigen Umständen befinden, zu ihrem Unterhalt eine Pension als Unterstützung. Diese wird bestehen aus einem Drittel jenes Betrages, auf den die Verstorbenen ein Recht gehabt hätten, wenn sie durch Krankheit zu dem Ruhestand wären genöthiget, und die die ihnen gebührende Pension zur Zeit ihres Absterbens wäre liquidiret worden. Diese Unterstützung wird in keinem Falle den Betrag von 400 Rthlr. übersteigen. Um diese Pension zu erhalten, müssen die Wittwen erweisen, daß sie seit 5 Jahren verheirathet gewesen, daß sie nicht geschieden von ihrem Manne gelebt haben, und daß sie kein reines Einkommen von 200 Rthlr. besitzen.

Art. 8. Wir werden jährlich einen gewissen Betrag aus dem Abzugsfond bestimmen, um diejenigen vater- und mutterlosen Waisen zu unterstützen, deren Väter als Staatsbeamten oder Angestellten 15 Jahre gedienet haben. Solche Unterstützungen werden nur solchen Individuen ertheilt, welche kein Mittel haben, sich selbst zu ernähren, und sie hören alsdann sogleich auf, wenn die Glücksumstände der Unterstützten sich hinlänglich verbessert haben, sie werden aber nie jemanden bewilliget, welcher bereits das zwanzigste Jahr erreicht hat, noch über dieses Alter hinaus fortbezahlt.

Art. 9. Die Verwaltung des Fonds der Quiescenzgelder und Pensionen wird einem Staatsrathe unter den Befehlen und der besondern Aufsicht des Finanzministers, anvertrauet.

Art. 10. Die Staatsbeamten und Angestellten, ihre Wittwen und Kinder werden alle Bittschriften um den Ruhestand und um Pensionen und Unterstützungen, bey jenem Minister einreichen, bey dessen Departement erstere angestellt sind oder waren. Finden die Minister die Gesuche geeignet, so stellen sie die Bittschriften demjenigen Staatsrathe zu, welcher mit den in dem vorigen Artikel bestimmten Verrichtungen beauftraget ist, damit dieser zu Ende jedes halben Jahres daruber einen General-Etat anfertige.

Art. 11. Am ersten Juny und am ersten Dezbr. jedes

Jahrs werden die Minister zusammentreten, und es wird der Aelteste nach der Dienstzeit das Präsidium führen.

Der mit der Verwaltung des Fonds beauftragte Staatsrath überreicht ihnen alsdann, 1) den Etat der bereits bewilligten Pensionen, 2) den Zustand des aus den einbehaltenen Prozenten gebildeten Fonds, einschließlich der allenfalls hinzugekommenen Zinsen, 3) den General-Etat der ihm zugestellten Gesuche um den Ruhestand, um Pensionen oder Unterstützungen, 4) seine Ansicht, wie die nach den befohlnen Zahlungen übrig bleibenden Gelder anzulegen seyen. Die Minister werden sich über alle diese Gegenstände berathschlagen, und Uns das Resultat vorlegen.

Art. 12. Die Gesuche der Angestellten, um in den Ruhestand versetzt zu werden, oder die Pensions-Gesuche der Wittwen werden nicht anders, als nach Maßgabe der disponibelen Fonds angenommen. Jene Gesuche, auf welche aus Mangel an Fond nicht verordnet werden kann, werden bis zum nächstkünftigen Jahre ausgestellt.

Art. 13. Die Besoldungen der Staatsbeamten und Angestellten werden vierteljährig entrichtet. Die desfallsigen Zahlungsverordnungen werden von dem Abzuge der zwey Prozent und von dem Betrage derselben bey jeder Zahlung Meldung thun.

Art. 14. Der Generalsteuerempfänger des Großherzogthums wird die Casse der Quiescenzgelder und Pensionen halten. Dem zu Folge werden alle besondern Empfanger ihm den Betrag der bey ihren Cassen einbehaltenen Prozente zukommen lassen.

Art. 15. Die Quiescenzgelder und Pensionen werden entweder durch den Generalsteuerempfänger oder durch die besondern Empfänger, welche die Zahlungsverordnungen erhalten haben, vierteljährig entrichtet. Die Quittungen derer, welche die Zahlungen empfangen, werden von den besondern Empfängern dem Generalempfänger zugestellt und eben so wie baare Zahlung angenommen.

Des Endes wird der Finanzminister dem Generalempfänger jedes Vierteljahr den Etat aller Pensionen mit dem Verzeichniß aller Cassen, welche Zahlungen zu leisten haben, zufertigen.

Die in den Etats und in den Verordnungen des Finanzministers genannten Individuen erhalten die Zahlungen gegen ihre Quittungen oder gegen die Quittungen ihrer Bevollmächtigten, vorbehaltlich aller durch die bestehenden Gesetze vorgeschriebenen Feyerlichkeiten.

Art. 16. Außer den Quiescensgeldern, den Pensionen und Unterstützungen, welche nach dem Jänner 1808 bewilliget worden, wird keine Zahlung aus dem Fond der Abzugsgelder geschehen. Alle wirklich bestehenden Ausgaben dieser Art, und diejenigen, welche im Laufe dieses Jahres verordnet werden, bleiben auf der Staatscasse haften.

Art. 17. Um den Ungewißheiten vorzubeugen, welche in der Folge über die Rechte derer, die Anspruch auf Quiescenzgelder, Pensionen oder Unterstützungen haben, entstehen dürfen, werden alle Staatsbeamten und Angestellten Unsers Großherzogthums innerhalb der drey ersten Monate des Jahrs 1807 demjenigen Staatsrathe, welcher mit der Verwaltung des Fonds beauftraget ist, den Etat über ihre Dienstzeit und über die Nutzungen, welche sie gelegentlich der Stellen, die sie vorhin bekleideten, bezogen haben, einhandigen. Auf den Vortrag dieses Rathes werden Unsere Minister am 1sten December 1807 in einer Zusammenkunft einen Entwurf eines Uns vorzulegenden Decrets festsetzen, um die Zahl der Dienstjahre zu bestimmen, nach welcher jeder Staatsbeamte oder Angestellte vom 1sten Jänner 1808 an zu rechnen befugt ist.

Art. 18. Der mit der Verwaltung des Fonds beauftragte Staatsrath wird stets ein Namensverzeichniß aller Staatsbeamten und Angestellten halten, welche einen dem Abzuge unterworfenen Gehalt beziehen, und zu deren Gunsten die Zeit, nach welcher die Berechnung der Quiescenzgelder geschieht, zu laufen angefangen hat.

Jedesmal, wenn Unsere Minister Uns den Vorschlag thun werden, zu Unsern Diensten Individuen zu berufen, welche einem fremden Staate gedient haben, oder in Rücksicht der Wichtigkeit des Amtes, welches ihnen aufgetragen wird, nicht als Anfänger in ihrer Laufbahn angesehen werden können, werden sie Uns zugleich über die Bestimmung der Dienstjahre, nach welchen gedachte Indivi-

duen von der Zeit an, daß sie in den Dienst getreten sind, in Rücksicht der künftigen Berechnung ihrer Quiescenzgelder zu zählen befugt seyn werden, den Vorschlag machen.

Art. 19. Wenn Wir es gut finden werden, Pensionen oder andere Gratificationen, als diejenigen, welche durch gegenwärtiges Decret bestimmt sind, zu bewilligen, so sollen dieselben nie aus der Abzugscasse genommen werden

Art. 20. Unsere Minister, jeder in so fern es ihn betrift, sind beauftragt, gegenwärtiges Decret zu vollziehen.

Bemerk. Durch einen Ministerial-Beschluß vom 20. Febr. 1810 ist nachträglich bestimmt worden, daß alle Gehälter, welche 600 Fr. übersteigen, dem Abzug von 2 p. $\frac{0}{0}$. (vid. Art. 1.) unterworfen sind. (Conf. Lit. T.)

2938. — Hauptq. zu Warschau den 26. Januar 1807. — A. P. Q.

Die Unser Großherzogthum Berg bildenden Provinzen waren sich lange einander fremd, und fast alle entweder im Rechnungsjahr, oder im System der Auflagen selbst unter sich verschieden. Wir haben mithin nöthig gefunden, für Unsere gesammten Staaten ein gemeinsames Rechnungsjahr und eine einförmige Art der Auflagen einzuführen. Aus diesem Grunde haben Wir auf den Vortrag Unseres Finanzministers verordnet und verordnen wie folgt:

Art. 1. Von dem Jahr 1808 an soll das Gregorianische Jahr für Unser Großherzogthum das allgemeine Rechnungsjahr seyn; folglich werden alle, den Staat, die Provinzen, die Gemeinden und öffentlichen Einrichtungen betreffende Rechnungen alsdann und künftig, jährlich am 1ten Jänner anfangen, und am letzten Tage des Monathes Dezember geschlossen werden.

Art. 2. Von der nähmlichen Epoche vom 1. Jänner 1808 an zu rechnen, werden die Auflagen, Steuern, Rechte und Anschläge jeder Art in dem ganzen Umfange Unserer Souveränität einförmig regulirt, und so viel mög-

lich mit verhältnißmäßiger Gleichheit auf das Vermögen der Beytragspflichtigen umgelegt.

Art. 3. Damit alle Rechnungen zusammentreffen und der erste Artikel ordnungsmäßig vollzogen werde, sollen Unsere Minister, jeder in seinem Departement, für alle Zweige der General-, Provinzial-, oder Kommunal-Verwaltung, eine Mittelrechnung einführen, welche am 1ten Jänner 1808 geendiget seyn soll.

Alle Maßregeln, die Uns von diesem Tage an vorgeschlagen werden, müssen so geartet seyn, daß sie mit der Verordnung des gegenwärtigen Artikels übereinstimmen.

Art. 4. Zur Vollziehung des zweyten Artikels soll der Finanzminister, von jetzt bis nächsten ersten May, in jeder Gemeinde eine pünktliche und umständliche Aufnahme des gesammten Grundeigenthums mit der Schätzung des steuerbaren Ertrages machen lassen. Die Besitzer sind in dieser Hinsicht gehalten, die Erklärungen, welche von ihnen gefordert werden, unter der Strafe abzugeben, daß sie als verzichtend auf jene Gegenstände, die sie nicht aufrichtig angeben, angesehen werden sollen.

Art. 5. Spätestens in dem Laufe des nächstkünftigen Monaths Juny, soll uns das Büdjet für das Jahr 1808 vorgelegt werden, damit die Umlage der nöthigen Auflagesummen, nachdem sie von Uns bestimmt worden sind, auf die Provinzen, die Arrondissements und die Gemeinden so geschehen könne, daß alle Steuerbücher vollendet, genehmiget und darnach am 1. Jänner gedachten Jahres der Empfang angefangen werden könne.

Art. 6. Die Minister werden gemeinschaftlich Uns ein Reglement vorlegen, um die Epoche, wo jeder Rechner die Jahresrechnung seiner Geschäftsführung ablegen muß, zu bestimmen. Die jedem nach dem Abflusse des Jahrs zu bestimmende Frist wird nach der Eigenschaft und der Ausdehnung seiner Dienst-Verrichtungen festgesetzt. Das Resultat der General-Rechnung wird Uns jährlich vor dem 1ten July mit dem Büdjet für das künftige Jahr vorgelegt, damit regelmäßig vor Ende des Monaths Dezember alle präparatorische Arbeiten für den Dienst des neuen Jahres vollendet seyen, so wie Wir solches durch

den vorhergehenden Artikel für den Dienst des Jahrs 1808 vorgeschrieben haben.

Art. 7. Unsere Minister, jeder in so weit es ihn betrifft, sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

2939. — Den 16. Febr. 1807. — P. Q.

Der Minister des Innern.

Die stattfindenden Mißbräuche bei der Constatirung von Criminal-Verbrechen, Diebstälen ꝛc. in Rücksicht der von den Beamten berechnet werdenden Diäten und Kosten werden ernstlichst verboten, und das bei solchen Fällen zu beobachtende Verfahren ausführlich vorgeschrieben.

2940. — Den 19. Febr. 1807. — A. P. Q.

Der Minister des Innern.

Die vorige Regierung hatte zwar den in dem Bergischen Lande eingerissenen Mißbrauch, bey Kirchweihen, öffentlichen Prozessionen und andern Feyerlichkeiten die Kirchen, Straßen und Häuser, zumal die Wirthshauser, mit Heistern und Mayen zu schmücken, die Prozessionen in Aufzügen von jungen Burschen mit Schießgewehren, in lächerlichen Verkleidungen, mit bunten Röcken, Tressen, Bändern und Federbüschen, zu begleiten, und zu schießen, durch mehrere Verordnungen verboten; ohne daß aber diesem Verbote überall Folge geleistet worden sey.

Da nun unter der jetzigen glorreichen Regierung durchaus strenge Polizey in dem Großherzogthum Berg gehandhabet werden soll: so kann das Ministerium des Innern gedachten, der Forstcultur nachtheiligen, in Rücksicht der zu befahrenden Unglücke und Feuersgefahr, polizeywidrigen, zudem den ehrwürdigen Gottesdienst nicht selten entehrenden Mißbräuchen nicht länger ruhig zusehen, und erneuert daher die deshalb bisher bestandenen Verordnungen, wie folgt.

Weder bey Kirchweihen, noch ohne besondere Ministerial-Erlaubniß, bey sonst irgend einer öffentlichen Feyerlichkeit ist es erlaubt, Kirchen, Straßen oder Häuser, es sey in Städten oder auf dem Lande, mit Heistern oder Mayen, dieselben mögen in fremden oder eigenen Büschen gewachsen seyn, zu schmücken.

Wer diesem Verbote entgegen handelt, zahlt eine angemessene, sich wenigstens auf 12 Rthlr. belaufende Geldstrafe; und die Heister oder Mayen werden zum Vortheil der Armen des Orts auf der Stelle confiscirt.

Obgleich es ganz in der Ordnung ist, daß an Oertern, wo wirkliches Militär oder eine förmlich organisirte Nationalgarde oder Bürgermiliz besteht, diese zur Verherrlichung der Feyerlichkeit und zur Handhabung der Ordnung die Prozessionen begleiten: so dürfen dennoch bey denselben keine andere Aufzüge mit Schießgewehren in ungewöhnlichen Kleidungen und Verzierungen geduldet werden. Das Schießen bleibt nach der allgemeinen Verordnung bey diesen Feyerlichkeiten auf jeden Fall untersagt.

Wer diesem Verbote entgegen handelt, wird angemessen bestraft.

Den sämmtlichen Herrn Provinzialräthen, Polizeybeamten, Magistraten, Schöppen und Vorstehern, und vorzüglich den Forstbeamten und Förstern wird es zur Pflicht gemacht, auf die strengste Beobachtung der gegenwärtigen Verordnung zu wachen; und damit niemand Unwissenheit vorschützen könne, soll dieselbe nicht nur in das hiesige Wochenblatt eingerückt, sondern auch von allen Kanzeln verkündiget werden. (Conf. Nro. 3079.)

2941. — Den 1. März 1807. — A. P. Q.

Der Minister des Innern.

Die Deserteure von den großherzoglichen Truppen, und die denselben gleichgestellten Militärpflichtigen, welche vor oder nach der Loosung der Conscribirten entweichen, sollen durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden. Auf den Grund der Bekanntmachung müssen die Behörden

die persönliche Verhaftung und Einlieferung der Deserteure betreiben, und jedenfalls die Confiscation und resp. den Beschlag des gegenwärtigen und künftigen Vermögens derselben bewerkstelligen. Diejenigen, welche die Conscribirten verheelen, ihre Entweichung oder etwaige Auswanderung befördern und veranlassen, werden als Mitschuldige an dem Desertionsverbrechen nach der Strenge der Gesetze bestraft.

2942. — Den 4. März 1807. — A. Q.

Der Finanz-Minister.

Reglement über die künftig stattfindende Art des Steuerempfangs, über die den Empfängern obliegende Verbindlichkeit, jeden Monat $\frac{1}{12}$ des ganzen Steuerbetrags von den Steuerpflichtigen zu erheben und einzuzahlen, über die Pflicht der Empfänger, in den von ihren Wohnorten eine Stunde entlegenen Kirchspielen jährlich 6mal Lokal-Empfänge persönlich zu halten, und über die denselben zustehenden Zwangsmittel zur Eintreibung der Steuer-Rückstände.

2943. — Den 5. März 1807. — A. P. Q.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung der festgesetzten Grundsätze, welche bei der Abnahme von Holz-Lieferungen für den Wasserbau von den Beamten und Lieferanten beachtet werden müssen.

2944. — Den 7. März 1807. — A.

Der Finanz-Minister.

Die Gebühren der Landmesser für die Vermessung und zweifache Chartierung (im Maaßstab wie 1 = 1800) der Domanial-Güter werden von Gütern von und unter 20 Morgen, auf 8 Stbr. pr. Morgen, von 20 bis 50 Morgen,

auf 7 Stbr. pr. Morgen, und von 50 Morgen und darüber auf 6 Stbr. pr. Morgen bestimmt.

2945. — Den 12. März 1807. — A. P. Q.

Der Minister des Innern.

Bestimmung, daß bei der großen Menge der falschen, preußischen Groschen niemand gehalten ist, andre als die im Großherzogthum geprägten Dreistüberstücke anzunehmen.

2946. — Den 15. März 1807. — A. P. Q.

Der Minister des Innern.

Das gesundheitspolizeiwidrige Schlachten der Kälber, unter einem Alter von wenigstens 3 Wochen, wird bei Confiscations- und angemessener Polizei-Strafe allgemein verboten.

2947. — Den 17. März 1807. — A. P. Q.

Der Minister des Innern.

Zu den Polizey-Gesetzen, welche sich in den letzten Zeiten fast aus dem Gesichte verloren haben, gehört auch die Jagd-Ordnung. Diebereyen, vornehmlich im Hasenfangen durch Schlingen, sind eingerissen, und die Jagden werden, selbst von Jagd-Berechtigten, ohne gesetzmäßige Schonung behandelt.

Es ist der Wille Sr. Kaiserlich-Königlichen Hoheit, daß strenge Ordnung in die Ausübung der Jagdgerechtsame eingeführet, und die bestehende Vorschrift unter einigen, zu den Verhältnissen und der jetzigen Beschaffenheit der Cultur passenden, Modifikationen erneuert werde.

Hohe Jagd.

Nach der Bergischen Jagd- und Forstsatzung vom Jahr 1761 dürfen Hirsche vom 24. Juny bis den letzten August

mit Ausnahme der Thiere, — Schwarzwildpret vom 16. October bis zum 6. Januar, — Rehegeissen gar nicht, — gebarscht, gefangen, oder geschossen werden.

In dem Brüchten-Reglement vom Jahr 1802 wird die Strafe von der Uebertretung dieser Vorschrift für das erste Mahl auf 25 Rthlr. nebst 4 Rthlrn. für den Anzeiger festgesetzt; das zweyte Mahl soll dieselbe der Ober-Forst- und Jagd-Behörde angezeigt werden, um das Weitere nach den Edicten zu verfügen.

»Diese Bestimmungen werden hierdurch für das ganze »Großherzogthum erneuert; in Ansehung der Reheböcke »aber, worüber in den bisherigen Satzungen nichts be»stimmt ist, wird besonders verordnet, daß diese nur vom «24ten Juny bis den letzten November von den dazu Be»rechtigten geschossen werden dürfen.

Kleine Jagd.

Die Schieß- und Fangzeit des kleinen Weidewerks wird, in vorerwehnter Jagd- und Forstsatzung, vom 24ten August bis zum letzten Februar festgesetzt. Diese Bestimmung erheischt eine Einschränkung. Gewöhnlich ist der Landmann zu jener Zeit mit Abmähung der Sommerfrüchte beschäftigt, ein Theil davon steht noch auf dem Halme, und die Jagderöffnung muß zur Verhütung der Beschädigungen ausgesetzt werden.

Was die Beschlußzeit betrifft, so steht zu erwehnen, daß die Feldhühner durch die Zunahme der Cultur, durch das Ausrotten der Hecken und Sträuche, und überhaupt durch das Rotten ihre Schutzwehre verloren haben. Der häufige Kleebau ist auch der Vermehrung nachtheilig, weil viele Bruten beym Abmähen verdorben werden.

Wenn nun die mörderische Habsucht eines Jägers die im Schnee sich dicht beysammen drängenden Reste der Ketten in einem Schusse zernichtet; wenn er fortfährt, die im Februar sich begattenden Hasen, und die alsdann meist trächtigen Häsinnen umzubringen; so kann der höchste Wille Sr. Kaiserlich-Königlichen Hoheit unmöglich zur Erfüllung gedeihen. Es wird daher wegen der kleinen Jagd folgende Bestimmung erlassen:

»Die Fang- und Schießzeit der Feldhühner wird vom »ersten September bis zu Ende Novembers, die der Ha»sen vom 1ten Sept. bis zu Ende Januars festgesetzt.

»Diese Bestimmung erstreckt sich auf alle Provinzen »des Großherzogthums. Wo die Vorschrift einer spätern »Eröffnung der Jagd vorhanden ist, hat es bey dieser »sein Bewenden. Auf der Uebertretung haftet die nämli»che Strafe, welche bey der hohen Jagd bestimmt ist.

Bestrafung der Wilddiebe.

Ein unschicklicher Hang zum Jagen hat Manchen im gemeinen Leben zu gefährlichen Exzessen geführt, und oft den Grund zum Untergange des häuslichen Wesens gelegt. Kein gebildeter Mensch wird Wilddieberey ausüben, und der ungebildete muß durch ernsthafte Maßregeln in Ordnung gehalten werden.

Die Brüchtentare bestimmt die Bestrafung der Jagddefraudationen nach der Gattung des geraubten Wildes; geeigneter ist es, das Unternehmen der Jagdstreiferey mit Rücksicht auf Umstände und Natur des Vergehens nach folgendem Maßstabe zu bestrafen, welcher hiermit bestimmt wird:

»Wer mit Jagdgeräth in einer Jagd ertappt wird, wo»zu er nicht berechtigt ist, soll nach den Umständen mit »einer Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr., wie dieses in »dem Brüchten-Reglement bestimmt ist, oder mit verhält»nißmäßiger Gefangnißstrafe belegt werden.

»Junges Wild auffangen, Federwildpret in der Brut »stören, oder Eyer wegtragen, wird nach den Umstän»den und nach der bisherigen Bestimmung mit einer Geld»buße von 5 bis 25 R., oder verhältnißmäßigem Arreste be»straft. Der Landmann soll seine Kinder und Dienstbo»boten vor Vergehen dieser Art ernstlich warnen, und »nach Bewandniß der Sache verantwortlich gehalten »werden.

»Die Schlußzeit der in Servituten stehenden Waldun»gen, welche nach der bisherigen Bestimmung am 1ten

» Juny geöffnet wurden, wird bis zur Eröffnung der ho-
» hen Jagd, nämlich bis zum 24ten Junius verlängert. »

Verbot auſſer der Jagdzeit Wild zu verkaufen.

» Auſſer der Fang- und Schießzeit ſoll kein Wildpret
» auf den Märkten erſcheinen oder feilgeboten werden; das
» Wildpret wird konfiszirt und der Verkäufer wird wie
» ein Uebertreter der Jagd-Polizey-Geſetze geſtraft. Er
» mag Erſatz an dem ſuchen, der ihm das Wild geliefert
» hat.

» Nach Bewandniß der Umſtände wird die nämliche
» Strafe gegen den Ankäufer Statt haben, vornehmlich,
» wenn das Wild auf eine unerlaubte Weiſe beſtellt, oder
» heimlich gebracht wird.

» Auch aus dem Auslande ſoll, damit Unterſchleife
» vermieden werden, in verbotener Zeit kein Wild zum
» Verkauf eingebracht werden; jedoch wird die Strafe in
» dem Falle gemildert oder nachgelaſſen, wenn ſich bey
» der Unterſuchung Wahrſcheinlichkeit oder Gewißheit er-
» gibt, daß der Verkäufer mit dem Verbote unbekannt,
» und daß das Wild wirklich aus dem Auslande einge-
» bracht ſey.

» Uebrigens bleibt es in Fällen, worüber hier nichts
» beſonders beſtimmt worden, bey den beſtehenden Jagd-
» ſatzungen, und bey dem Brüchten-Reglement vom Jahr
» 1802. »

Dieſe Verordnung ſoll zum Drucke befördert, öffentlich bekannt gemacht und angeheftet, auch bey den Herrn-Gedingen verleſen werden. Alle Civil- und Jagdbeamte, ſo wie die Polizey-Behörden in den Städten werden die möglichſte Aufmerkſamkeit verwenden, daß dieſelbe in allen Puncten ſtrenge beobachtet werde.

2948. — Den 21. März 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern.

Zu dem wieder anfangenden, unentgeldlichen Lehr-Cur-

sus in der Entbindungskunst sollen aus den Aemtern, wo approbirte Hebammen fehlen, qualifizirte Frauenzimmer nach Düsseldorf gesendet werden, welchen im Falle der Unvermögenheit während der dreimonatlichen Dauer des Cursus ein tägliches Kostgeld von 20 Stbr. aus Amtsmitteln zuerkannt werden kann. Die Theilnahme steht auch jedem andern, vorschriftmäßig qualifizirten Lehrling offen, jedoch ohne Anspruch auf Kostgeld.

2949. — Im Hauptquartier zu Osterode den 28. März 1807. — A.

Einführung eines allgemeinen Papier- und Spielkarten-Stempels im Großherzogthum Berg. — Bestimmung der Größe des Papiers und der Form des Stempels. — Festsetzung der Stempelgebühr, 1) nach der Größe des Papiers, 2) nach dem Verhältniß der Summe, für Handlungspapiere und verkäufliche Briefe, und für Verhandlungen über bewegliche und unbewegliche Sachen. — Bezeichnung der Fälle, in welchen die verschiedenen Arten der Stempelgebühren in Anwendung kommen müssen, und der desfallsigen Ausnahmen. — Bestimmung der Verbindlichkeiten der Advokaten, Notarien, Gerichtschreiber u. a. öffentlichen Behörden und aller Privatleute, in Bezug auf die Stempel-Auflage. — Festsetzung der auf den Stempel-Contraventionen haftenden Strafen und der den Stempel-Beamten obliegenden Verfolgungen und Instanzen gegen die Contravenienten. — Die Verwaltung der Stempel-Auflage wird den Domainen-Empfängern unter der Leitung eines General-Administrators und unter Aufsicht des Finanz-Ministers überwiesen. (Conf. Nro. 2956, 2960, 2961 u. 2978.)

2950. — Den 30. März 1807. — A. P. Q.

Der Minister des Innern.

Die Verordnung vom 25. August 1795 (Nro. 2446) wegen der Zahlungspflichtigkeit der vermögenden Gefangenen aus eigenen Mitteln ihrer Verpflegungs und Bewachungskosten wird zur pünktlichsten Beobachtung erneuert.

2951. — Den 10. April 1807. — A. P.

Der Minister des Innern.

Dem Ministerium des Innern ist die Anzeige geschehen, daß der Nachtigallen-Fang in mehrern Aemtern des Großherzogthums Berg so überhand nehme, daß ganze Gegenden den angenehmen Nachtigallen-Gesang mit der Zeit würden entbehren müssen, wenn nicht gedachtem Unfuge durch eine zweckmäßige Verordnung noch bey Zeiten Einhalt geschehe. Das Ministerium hat sich daher bewogen gefunden, nachstehende allgemeine Verordnung zu erlassen.

Art. 1. Das Fangen der Nachtigallen ist durchaus verboten. Wer dagegen frevelt, zahlt für jede Nachtigalle, nebst dem Verlust derselben, eine Polizeistrafe von vier Rthlr.

Art. 2. Niemand darf in Zukunft eine Nachtigalle, ohne Rücksicht, ob sie hier im Lande oder im Auslande gefangen worden, in einem Käfig, oder sonst eingeschlossen aufbehalten; widrigenfalls verfällt er in eben dieselbe Polizeystrafe.

Art. 3. Diejenigen, welche wirklich Nachtigallen besitzen, sind verpflichtet, der Polizeybehörde ihres Wohnortes davon in 8 Tagen, von dem Tage der Verkündigung dieser Verordnung an, Anzeige zu thun, und für die Erlaubniß, eine Nachtigalle ein Jahr lang behalten zu dürfen, sogleich zwey Rthlr. edictmäßig zur Armencasse zu erlegen. Dieselbe Abgabe zur Armencasse muß der Besitzer in den folgenden Jahren, wenn er die Nachtigalle alsdann noch hat, jedesmal in den zehn ersten Tagen des Maymonates unaufgefordert bey der Polizeybehörde für die Armencasse erlegen. Wer hierin säumig ist, zahlt an Statt der 2 Rthlr. zur Armencasse den Betrag von sechs Rthlr.

Art. 4. Derjenige, welcher eine Nachtigalle von dem jetzigen Besitzer erhält, ist gehalten, solches so fort der Polizey anzuzeigen, damit diese untersuchen könne, ob nicht etwa, um dieser Verordnung auszuweichen, ein Unterschleif Statt finde. Wird diese Anzeige unterlassen, so wird der neue Besitzer der Nachtigalle eben so gestraft, als wenn er sie gefangen hätte.

Art. 5. Wer gar ein Nachtigallen-Nest ausbebt, wird nicht mit Geld, sondern mit angemessenem Polizeygefangniß gestraft. Da dies aber gewöhnlich nur von muthwilligen und unbesonnenen Knaben geschieht; so werden die Eltern und Schullehrer aufgefordert, gegenwärtiges Gebot den Kindern einzuschärfen, und ihnen überhaupt, in Rücksicht des Ausbebens der Nester unschädlicher Vögel, vorzüglich der durch ihren reizenden Gesang die Natur verschönernden Nachtigallen, reinere Empfindungen und richtigere Begriffe beyzubringen.

Art. 6. Wer obige Polizeystrafen zu zahlen unvermögend ist, erhält eine andere angemessene Polizeystrafe.

Art. 7. Gegenwärtige Verordnung soll durch das Wochenblatt und von allen Kanzeln bekannt gemacht werden. Alle Landräthlichen und Polizeybehörden wie auch die Vorsteher der Armenkassen haben auf die genaue Befolgung derselben zu wachen; und es haben die Vorsteher in den Kirchspielen und Honnschaften in ihren monatlichen Polizeyberichten zu bemerken, wenn dieser Verordnung irgend entgegen gehandelt werden sollte.

2952. — Den 14. April 1807. — P.

Der Minister des Innern.

Den Beamten wird die Entfernung aus ihren Amtsbezirken ohne Urlaub ihrer vorgesetzten Kreis- oder Ministerial-Behörde streng verboten.

2953. — Den 16. April 1807. — A.

Der Finanzminister.

Eine generelle förmliche Vermessung und Abschätzung sämmtlicher im jetzigen Großherzogthum Berg gelegenen Grundstücke würde sicher das richtigste Mittel seyn, einen zuverlässigen und möglichst gleichen Anschlagsfuß zur allgemeinen real Besteuerung zu erhalten. — Weil aber der Vollzug einer solchen Vermessung und Abschätzung jeder einzelnen Stücke, erst nach mehrern Jahren erwartet wer-

den kann, und also theils bey der großen Unvollkommenheit, und theils selbst bey völligem Mangel der Steuer-Cataster in einigen Gegenden des jetzt vereinigten Großherzogthumes, ein einfacheres Hülfsmittel zu ergreifen nöthig ist, wodurch wenigstens ein vorläufiger Anschlagsfuß, mit Vorbehalt einer vollkommenern Berichtung desselben, erreichet werden kann; so wird des Endes folgendes verordnet:

§. 1. Die Grundsteuer ist ein allgemeiner und zwar ein real-Beytrag zu den Landes Exigentien, folglich müssen zu selbiger aller Grund und Boden nach seinem Flächen-Inhalt und Güte ohne Unterschied ohne Gestattung irgend einer Exemption in Anschlag und Beitrag kommen.

§. 2. Dem Landrathe ist in seinem Arrondissement die obere Leitung und Ausführung dieses wichtigen Geschäfts aufgetragen.

§. 3. Um die Stelle einer zu viel Zeit erfordernden allgemeinen Vermessung vorläufig zu ersetzen, hat der Landrath an alle unter ihm stehende Landgerichte und Magistrate zu befehlen, in dem zu ihrem Land- oder Stadtgericht gehörenden Umfange die Anschlags-Rollen unverzüglich verfertigen zu lassen, und zwar folgender gestalt:

§. 4. Weil jeder Landgerichts- oder Magistrats-Bezirk wieder in kleinere z. B. Honnschaften, Bauerschaften ꝛc. in administrativer Hinsicht, abgesondert ist; so mussen, sowohl wegen geschwinderer Unternehmung von allen Seiten, als weil in kleinen Districten, einer den Besitz des andern eher und besser kennt, die partielle Rollen, in den kleinsten Abtheilungen z. B. in den Honnschaften oder Bauerschaften selbst, vorgenommen und verfertiget werden.

§. 5. Das Landgericht oder der Magistrat läßt solches also von den Kanzeln, mit Bestimmung einer Tagesstunde und des Ortes publiciren, wo jeder Honnschafts-Eingesessene, oder auch in Ermanglung dessen, der Leibzüchter, Pächter, kurz die, die Grundstücke in Nutzung, Aufsicht und Kenntniß habende Person erscheinen, und vor denen vom Landgericht dazu beauftragten legalen Orts-Scheffen oder Vorstand, und diesem vom Landge-

richt zur Protokollführung beigegebenen Schreiber, sodann den drey aus der Gemeinde selbst dazu gewählten sachkündigen und redlichen Eingesessenen, die Morgenzahl alles ihres Grundbesitzes, getreulich, nach bestem Wissen, und unter Strafe der durch die Konstitutionelle Landesgesetze verhängten Confiscation desjenigen, was sie gröblich und vorsetzlich verschweigen werden, angeben sollen.

§. 6. Die Angabe darf aber nicht bloß wörtlich geschehen, sondern sie muß mit Beweisstücken gleichzeitlich zur Stelle belegt werden; welche Beweisstücke also jeder Erscheinende, schon bey seiner Comparition mit sich bringen und offen legen muß.

§. 7. Diese Beweisstücke sind jede Art legaler Urkunden über das Grund-Eigenthum, worin die Morgenzahl angeführt ist; und dahin gehören die letzten Kaufbriefe, Pachtbriefe, Theilzettel, mit einem Worte, der Titel den jeder für seinen Besitz aufzuweisen hat.

§. 8. Gibt der Erscheinende vor, daß er, weil etwa der Eigenthümer abwesend ist, nicht von diesem, und auch wegen seines eigenen temporairen Besitzes, keine die Morgenzahl nachweisende Urkunden besitzen und produciren könne, so werden zur Stelle vom vorsitzenden Scheffen oder Vorsteher zwey redliche sachkündige Miteingesessene aus derselbigen Gemeinde ernannt, welche unverzüglich mit dem Erschienenen, die von selbigem unter seiner stäten Verantwortlichkeit getreu anzugebenden Grundstücke, auf Ort und Stelle zu betreten, sie nach genommenem Augenschein sowohl wegen des Gehaltes der Morgenzahl, als der Güte des Bodens zu taxiren, diese Morgenzahl und Taxe eines jeden Stückes gleich aufzuschreiben, und dem vorsitzenden Scheffen diesen spezificirten Anschlag einzureichen haben; welcher dann in die Blätter des Aufnehmungs-Protokolls, und aus diesem nachher in die Rolle, eingetragen wird.

§. 9. Sollte bei der Classification der Waldungen, Büsche, Gemarken, oder auch der zwar noch uncultivirt liegenden, aber doch zur Holz Cultur bestimmten Grundstücke, über die Classe, wohin sie nach der Güte ihres Bodens gehören, so wie auch über den Anschlag der jährlichen Einträglichkeit der Holzungen, eine Ungewißheit

entstehen, so ist alsdann, statt der im vorigen Paragraph erwähnten zwey Ackerverständigen, nur Einer derselben, und an die Stelle des zweyten, ein legaler Ober- oder Revier-Förster (je nachdem einer von diesen letztern am nächsten zur Hand ist) zur Besichtigung und Schätzung zu adhibiren.

§. 10. Was die Schätzung der Güte des nutzbaren Bodens betrifft, so ist selbige nach der dem Boden des Stückes selbst eigenen innern Güte, in drey verschiedene Classen nämlich: Besten, Mittelmäßigen und Schlechtesten einzutheilen; und dabey weder zur Verringerung des Anschlags darauf zu sehen, ob ein schlechter Ackerwirth den Boden verschlimmert, noch zur Verhöhung des Anschlags, ob ein guter Ackerwirth den Boden (z. B. Sandschellen) in jetzt gutes Ackerfeld, verbessert hat. Eben dieses ist auch bei der Classificirung der Wiesen, Weiden und vorzüglich der Büsche zu beobachten, falls letztere durch übermäßiges Hauen, unterlassene Anpflanzung ꝛc. verdorben worden sind.

§. 11. Nur derjenige Boden, welcher wegen seiner innern ganz unfruchtbaren Qualität gar nicht cultiviret, noch cultivirlich, und auch sonst nicht nutzbar ist, kommt in eine abgesonderte vierte Klasse.

§. 12. Alle Hausplätze der Wohnhäuser sind mit ihrem eigenen Flächenraum und demjenigen der Nebengebäude, Stallungen, Scheunen ꝛc. so wie auch mit den Hofsplätzen, Baumgärten, Gärten, Wasserbehälter ꝛc. welche mit dem Wohnhause in einem Umfang, Mauren, Hecken, ꝛc. zusammen gehören, alle ohne Unterschied, und mit ihrem ganzen Flächen Inhalt, in die Classe der besten und einträglichsten Art Grundstücke aus der ganzen Honnschaft, zu setzen.

§. 13. Die auf dem Hausplatz ꝛc. stehenden Gebäude selbst, sie mögen groß oder klein, in schlechtem oder gutem Zustande seyn, kommen hierbey in gar keinem Anschlage, sondern blos die Flächen Größe der Area wird, wie eben gedacht, in die Tabelle so bemerkt, als wenn keine Baulichkeiten darauf ständen.

§. 14. Derjenige, welcher den Flächen Inhalt seines Besitzes angibt, hat dabey auch zugleich die Qualität der

innern Güte eines jeden seiner Stücke vorzuschlagen; finden aber die der Rollen-Verfertigung vorsitzenden Scheffen und drey Eingesessenen den Anschlag des Eigenthümers unverhältnißmäßig, so bestimmen sie selbst nach Eid und Gewissen unter sich, durch die Mehrheit der Stimmen die Klasse, in welche das Grundstück seiner Qualität nach zu stellen ist, und schreiben es ohne weiters dahin ein.

§. 15. Wenn aber aus jenen die Honnschafts-Rollen verfertigenden Personen nicht wenigstens, ausschließlich des Schreibers, drey derselben, das Grundstück, wovon die Frage ist, so genau nach seiner Qualität des Bodens kennen, daß sie es auf ihren Eid übernehmen können, die Classifizirung desselben zu verrichten, so schicken sie zur Stelle, eben so wie bereits §. 8. und 9. gedacht worden, zwey andere sachkündige und unpartheiische Eingesessene ab, denen der Besitzer das Grundstück an Ort und Stelle anzeigt, damit die Abgeschickten dasselbige untersuchen können, und darauf unverzüglich dem Scheffen und drey Beysitzern schriftlich einzureichen haben, in welche Classe der Bonität jedes Stück einzurücken ist, und solchergestalt gleich im Aufnahme Protokoll eingerückt werden muß.

§. 16. Bey der zur Classification geschehenden Schätzung kommt es gar nicht auf die Lage der Grundstücke an, noch ob sie mit Schulden, Zehnten, Zinsen, oder andern Lasten und Abgaben belegt sind, oder nicht; sondern blos die innere eigenthümliche Güte des Grundstückes selbst entscheidet darüber, in welche der obengedachten Classen es zu stellen ist.

§. 17. Lit. A. werden hiebei eine hinlängliche Anzahl gedruckter Aufnehmungs-Protokolle gelegt, worin die verschiedene Art der Grundstücke, und zugleich die drey Classen der nutzbaren Stücke, sammt einer allgemeinen Colonne für sämmtliche ihrer durchaus schlechten Eigenschaft halber nicht cultivirlichen noch nutzbaren Grundstücke, in der Ueberschrift bemerkt sind. — In dieses Protokoll, wovon für jeden Eingesessenen der Commüne und dessen gesammten Besitz in derselben, ein besonderes Blatt, oder wo nöthig auch mehrere in der Nummer nach einander folgende Blätter genommen werden, sind die angegebenen einzelnen Grundstücke gleich untereinander dergestalt einzuschreiben, daß nur in der Colonne, welche Benutz-

ungs-Art der Stücke überschrieben ist, bemerkt wird, ob das Stück Ackerland, Wiese, Holzung ꝛc. ist; und seine Flächen-Größe wird dann darneben in diejenige Classen-Colonne bemerkt, in welche es gehört.

§. 18. Der zur Rollen-Aufnahme ernannte Schreiber hat die §. 7. vom Besitzer durch Urkunden angewiesene, oder §. 8. und 9. durch die Besichtiger angeschlagene Morgenzahl jedes Stückes, wie nicht minder §. 14 die vom Besitzer vorgelchlagene oder §. 8. und 15. von den Besichtigern geschätzte Classification jedes Stückes, alsofort in Gegenwart des vorsitzenden Scheffen und der drey mit beysitzenden Eingesessenen, so wie auch in Beyseyn des erschienenen Betheiligten, in die Colonne des Aufnahme Protokolls einzuschreiben; welches Blatt des Protokolls dann zur Stelle in duplo ausgefertiget, dem Betheiligten nochmals vorgelesen, von ihm unterzeichnet und vom Schreiber contrasignirt wird.

§. 19. Weil in denen das jetzige Großherzogthum Berg ausmachenden Theilen desselben, ein verschiedener Geld-Cours, eine sehr abweichende Art des Landmaßes des Getreide- und Holzmaßes, und der sonstigen Natural-Schätzungen üblich ist; so bleibt es zwar (damit jeder declarirende Eigenthümer wohl wisse, welche Größe er für seine Eigenthums-Stücke angibt; und auch die der Aufnahme vorsitzenden Scheffen, Beysitzer oder zu adhibirenden Schätzer, am geläufigsten beurtheilen können, ob das Angeben des Eigenthümers der Wahrheit gemäß, oder wohin es zu berichtigen ist) dabey bewenden, daß die Angabe der Größe der Grundstücke in das Aufnehmungs-Protokoll, nach der in der Gemeinde für die Grundstücke gewöhnlichen Größenmaße geschehe; und die davon für das Jahr 180$\frac{5}{7}$ entrichtete gewöhnliche Grundsteuer und Kriegs-Beiträge nach dem Geldfuß, welcher damahls noch bey der Landeskasse eingeführt war, ausgeworfen werde.

Weil es aber hingegen auch nöthig ist, daß (a) aus den verschiedenen angegebenen Flächen-Größen, die Vergleichung derselben zu einem bestimmten Maß der Flächen-Größe geschehen könne; (b) auch eben dieses wegen der verschiedenen Geld-Course, (c) wegen der Getreide- und Holzmaßen, auch besonders (d) eine

eigene Vergleichung dazu erforderlich ist, um bemessen zu können, welche Gattung des Bodens, nach der Einträglichkeit desselben, in der Commüne zur besten, mittlern, oder schlechten Classe gerechnet wird; so ist desfalls verordnet, wie folgt:

§. 20. Sobald alle Grundstücke, welche in einer Gemeinde liegen, in die dupla der Aufnehmungs-Protokolle eingetragen sind, und also in dieser Hinsicht die Aufnahme völlig geschehen ist; so wird alsdann (erstens) eine Rolle, deren Muster lit. B. hierbeyliegt, verfertigt, in welche das addirte Summarium aller in den einzelnen Aufnehmungs-Protokollen enthaltenen Morgenzahl der nämlichen Art Grundstücke (zum Beispiel Ackerlandes, Wiesen. ꝛc.) Classenweise eingetragen, und sodann, wenn dieses geschehen ist, wird (Zweytens) nach dem hierbeyliegenden Muster lit. C., ein besonderer Umschlags-Bogen von denen zur Aufnahme in der Commüne committirten Scheffen oder Vorsteher, drey Beysitzern und Protokollisten zur Hand genommen, und nach reiflicher und gewissenhafter Ueberlegung darin, die dort bemerkten Bestimmungen und Schätzungen eingerückt.

§. 21. Sollten in einer Commüne sich Benutzungs-Arten der Grundstücke finden, von welchen keine besondere Rubriken in gedachtem Umschlags-Bogen angeführet sind (Zum Beispiel, Torfmoore ꝛc.) so müssen diese dort hinzugesetzt, und die jährliche Brutto Einträglichkeit in Geld ausgeworfen werden.

§. 22. Ist dieses alles geschehen, und hat der davon benachrichtigte, unten §. 23. näher für dieses Geschäft bezeichnete Special-Commissar des Arrondissements, diese Arbeit durchsehen und seinerseits, unter vorheriger Benehmung mit den Beamten unter welchen die Commüne gehöret, nichts mehr an jenen Aufnahmen und Anschlägen der committirten Scheffen und Beysitzer, zu erinnern und abzuändern gefnnden, so unterschreiben nun die sämmtlichen Mitglieder dieser Aufnehmungs-Commission der Commüne das auf der letzten Seite des Umschlags-Bogens stehende Beglaubigungs-Attest mit ihrer eigenhändigen Unterschrift, und zwar in Gegenwart des oben gedachten Special-Commissars; welcher letztere sodann, daß dieses geschehen, ebenfalls mit seiner Unterschrift hinzusetzt; als-

dann aber die sämmtlichen dupla der Aufnehmungs-Protokollen nebst deren Umschlags-Bogen zu sich nimmt, und ein Exemplar derselben dem Beamten, unter dessen Gerichtsbarkeit die Gemeinde gehört, abgibt, damit selbige zur stäten Nachricht in der Amts Registratur aufgehoben werden; die andere Original dupla schickt aber der Special-Commissar dem Provincial- oder Landrathe berichtlich ein.

§. 23. Damit dieses Geschäft sowohl mit der möglichsten Kürze der Zeit, als auch einer nach Möglichkeit zu befördernden Einheit und Gleichheit vollzogen werden könne, so ist (a) für jedes Arrondissement, nach Verhältniß der Größe desselben, ein oder zwey Special-Commissarien ernannt, und ihnen eine, das ganze Geschäft und die gegenwärtige Instruction aus einem überall einförmigen Gesichtspunkt fassende Erklärung, mitgetheilet worden; damit sie in dem ihnen angewiesenen Arrondissement oder Theile desselben, dem Provinzial- oder Landrathe untergeordnet, die unmittelbare Leitung und Anwendung dieser Anschlags-Aufnahme in allen Communen dirigiren, den Scheffen sammt dessen Beysitzer und Schreiber im Gange des Geschäftes immer unter ihrer Aufsicht halten; selbigen die nöthigen Aufklärungen und Berathung geben; sie zur Verbesserung des Unrichtigen od. Unförmlichen, zur Stelle anweisen; dasjenige, worüber sich die Scheffen und Beysitzer nicht vereinigen können, oder auch (wie etwa beym Größen-Anschlag eines beträchtlichen Grundstückes, Waldes, Gemarke, Gemeinden-Weide, Heide ꝛc.) wenn die zugezogenen gewöhnlichen Schätzer sich zu dem von ihnen geforderten Anschlag, nicht geschickt noch versichert genug finden, diesen alsdann selbst verfertigen, und mit ihrer schriftlichen Bestimmung desselben, in das Aufnehmungs-Protokoll einrücken lassen; nicht weniger wenn sie es nöthig finden, die Unterstützung der einschlägigen Beamten requiriren, welche diese dann unweigerlich und prompt zu leisten haben; wegen alles dessen aber auch mit dem Provinzial- oder Landrath, sich in stäter berichtlichen Correspondenz halten, und diesem von allem die nöthige Auskunft geben müssen.

§. 24. Sobald nun der Herr Provinzial- oder Landrath die gegenwärtige General-Instruktion erhält, und jedem Beamten seines Arrondissements ein Exemplar derselben für sich,

nebst zweymal so viel Exemplarien anschließt, als Communal-Abtheilungen zur Aufnahme jedem Beamten untergeben sind; auch diesen zugleich die Frist bestimmt, innerhalb welcher die Aufnahme geschehen muß; so hat der Beamte alsdann zur Stelle nicht nur den Scheffen oder Vorsteher, welcher in der einzelnen Honnschaft der Rollen-Verfertigung vorsitzen, sammt den Schreiber, welcher das Protokoll der Aufnahme führen soll, zu benennen, sondern auch die Honnschafts-Eingesessenen anzuhalten, daß sie in seiner Gegenwart die drey Beerbten aus ihrer Mitte wählen, welche der Rollen-Verfertigung in dieser Honnschaft mit beysitzen sollen. Diese Scheffen oder Vorsteher sammt den von der Honnschaft gewählten Beerbten stellt der Beamte zugleich die Frist, in welcher die Honnschafts-Aufnahme und Rollen, samt dem Umschlags-Bogen, unfehlbar verfertigt, und eingeschickt werden müssen.

§. 25. Möchte einem Scheffen oder Vorsteher ein Fall vorkommen, den er mit Zustand der beysitzenden drey Beerbten durchaus nicht anzuwenden verstehet, so mag er sich deshalben zur Stelle schriftlich vom Special-Commissar eine Weisung erbitten, die dieser ihm ohne Zweifel aus dem Inhalt dieser Instruction und aus der Natur und Eigenschaft des Geschäftes alsofort selbst wird zu ertheilen wissen. Würde aber doch wieder Vermuthen solches nicht geschehen können, so hat der Special-Commissär sich ohne Zeitverlust an den Landrath seines Arrondissements zu wenden, welcher die Entscheidung oder Vorschrift nach seiner Einsicht zu ertheilen hat.

§. 26. Denn da dieses Geschäftes Vollzug für dieses Jahr gar keinen Aufenthalt gestattet, auch blos provisorisch ist, mithin die etwa einfließenden Mängel oder Ungleichheiten für den künftigjährigen Anschlag einer neuen Revision und Berichtigung vorbehalten bleiben, so kann durch weitere Berichts-Erstattungen zum hohen Ministerium über Gegenstände, die ins einzelne führen, dem Fortgange und Vollzug keine Zögerung gestattet werden. (Conf. Nro. 3043.)

2954. — Den 17. April 1807. — A. P.

Der Minister des Innern.

Publication der vorgeschriebenen Förmlichkeiten, unter welchen die Einfuhr der im Großherzogthum Berg fabrizirten Baumwollen- und Band-Waaren, so wie der gedruckten oder gefärbten, baumwollenen Zeuge in das Königreich Italien gestattet ist.

Bemerk. Die genaue Befolgung dieser Vorschrift ist am 19. August d. J. wiederholt befohlen worden.

2955. — Den 22. April 1807. — A.

Die Minister des Innern und der Finanzen.

Zur Deckung der durch einen großherzoglichen Beschluß mit Zuziehung ständischer Deputirten pro 1807 bestimmten Staats- und Provinzial-Bedürfnisse soll eine Grund- u. Industrie-Steuer von 400,000 Rthlr. auf die Altsteuerbaren, die ehemals Freien und die Gewerbtreibenden nach dem bergischen Kriegsfuße umgelegt werden; der weiter erforderliche Geldbedarf zur Mobilmachung der großherzoglichen Truppen soll durch eine Familien-Taxe aufgebracht werden. Den Provinzialräthen wird ihr desfallsiges Verfahren unter Beifügung eines Musters der unverzüglich anzufertigenden Steuerdirektorien ausführlich vorgeschrieben.

2956. — Den 27. April 1807. — A.

General-Direction des Stempels.

Ausführliche Dienstanweisung für die Beamten zur Vollziehung des Stempelgesetzes vom 28. März d. Jahrs (Nro. 2949.)

2957. — Den 28. April 1807. — A. P.

Der Minister des Innern
an sämmtliche Provinzial- auch Kriegs- und Steuer-Räthe.

Von der Ansicht aus, daß der Frohsinn und Mun-

terkeit des Volks eher gepflegt als beschränkt werden sollen, werden alle Anfragen und Anstände, wegen Haltung der Tanzmusik, auf folgende Art zur allgemeinen Nachachtung berichtigt:

1) Ist es zu jeder Zeit den ordentlichen Wirthen erlaubt, Tanzmusik bis zur gewöhnlichen Polizeistunde zu halten, ausser wenn es die Religionsgebräuche nicht zulassen, z. B. bey Katholiken zur Advent- und Fastenzeit ꝛc.

2) Der wird muß aber bei 30 Rthlr. Strafe jedesmal bey der Polizey-Obrigkeit, gegen Entrichtung von einem halben Rthlr., einen deriey Tanzmusikschein lösen, welche Scheine jeder Wirth zusammen zu halten hat, bis sie von ihm abgefordert werden.

3) Die Verlängerung der Tanzmusik über die Polizeystunde kann die Polizey-Obrigkeit nur bey besondern Festen, Kirchweihen, Hochzeiten ꝛc. gestatten, wo dann auch bey Vermeidung obiger Strafe ein besonderer Erlaubnißschein erholt, und ein weiterer halber Rthlr., sohin ein ganzer Rthlr. entrichtet werden muß.

4) Ueber diese Tanzgelder haben die Polizey-Obrigkeiten besondere Rechnung zu führen, alle drey Monate dem Provinzialrathe Anzeigen zu machen; und jeder Provinzialrath berichtet dann die ganze Uebersicht dem Ministerium des Innern ein, von wo aus diese Summen zu Wohlthätigkeits-Anstalten angewiesen werden.

5) Die Wirthe bleiben, wie gewöhnlich, über bey solchen Gelegenheiten vorfallende Excesse und Tumulte verantwortlich; weswegen sie dagegen zu wachen und alle Mittel zur Abstellung vorzukehren haben. (Conf. Nro. 3175.)

2958. — Den 29. April 1807. — P.

Der Minister des Innern.

Genehmigung der, bis zur Einführung einer allgemeinen Brau-Ordnung, provisorisch für die Stadt Düssel-

dorf über das Bierbrauen erlassenen Polizeiverordnung, wodurch die Brauer in 2 Klassen nach Maaßgabe des Bier-Preises eingetheilt, denselben die zu jedem Gebräu erforderlichen Materialen vorgeschrieben, und sie sowohl als die Müller der speziellen Aufsicht und der Kontrolle der Lokalpolizei-Behörde unterworfen werden.

2959. — Den 1sten May 1807. — A. P.

Der Minister des Innern

an die Herren Provinzial- und Steuerräthe im Clevischen sodann jene der Bezirke Steinfurth und Dillenburg.

Um so viele Anstände und Feuergefahren zu beseitigen, auch einförmige und gemeinschaftlich zusammenwirkende Maßregeln zur Bezweckung einer guten Feuerordnung zu erhalten, ist hiermit folgende allgemeine Vorschrift beschlossen:

1) Im ganzen Großherzogthum ist die allgemeine bergische Feuerordnung vom 2. Sept. 1803, wovon eine hinlängliche Anzahl Exemplarien hier beygefüget wird, im vollen Umfange einstweilen angenommen.

2) In Zeit 3 Monaten müssen alle darin enthaltene Vorschriften möglichst in Vollzug gesetzt werden, worüber die Herren Provinzialräthe vorzüglich zu wachen haben, und die leichtesten Wege dazu einschlagen werden.

3) Nach Verfluß dieser Zeitfrist haben die Herren Provinzialräthe einen alle diese Gegenstände umfassenden Bericht zu erstatten, und zwar theils über die Hindernisse des Vollzuges einzelner Artikel, theils über die Fortschritte im Ganzen, theils über Vorschläge zu Modifikationen, Zusätze und Verbesserungen dieser Punkte einer allgemeinen Feuerordnung.

4) Die sich hierbey auszeichnenden Herren Provinzialräthe oder Landesstellen sollen öffentlich bekannt gemacht werden.

2960. — Den 4. May 1807. — A.

Der Finanz-Minister.

Mehrere entstandene Zweifel und Anfragen über die Anwendbarkeit des Stempelgesetzes vom 28. März d. J. (Nro. 2949) werden erläuternd entschieden.

2961. — Den 5. May 1807. — A.

Der Finanz-Minister.

Zufolge des Stempel-Gesetzes vom 28. März d. J. (Nro. 2949) werden die Stempel-Empfangs-Bezirke, die Namen der Empfänger und die Gerichts-Behörden bezeichnet, welche in erster Instanz über alle in jedem der bemerkten Empfangs-Bezirke vorfallenden Stempel-Contraventionen zu erkennen haben.

2962. — Den 13. May 1807. — A.

Die Minister der Finanzen u. des Innern.

Die Provinzial-Räthe werden angewiesen, den Unterthanen die beruhigende Erklärung mitzutheilen, daß bei der, mit Genehmigung der Landstände zur ersten Aufstellung des großherzoglichen Truppen-Contingentes von 5000 Mann, durch die Familien-Taxe pro 1807 aufzubringenden Personal-Steuer keine nachtheilige Consequenz rücksichtlich ihres steuerbaren Vermögens ꝛc. gefolgert werden wird, und dieselben zu versichern, daß das Maximum der Beiträge in jeder der 11 Klassen, die Summe von 25 — 20 — 15 — 10 — 8 — 6 — 4 — 3 — 2 — 1 und resp. $\frac{1}{2}$ Rthlr. auf keinen Fall übersteigen wird.

2963. — Den 31. May 1807. — A. P. T.

Der Minister des Innern.

Um das Tabackrauchen weniger schädlich und feuergefährlich zu machen, beschließt der Minister des Innern zur allgemeinen Nachachtung, wie folgt:

1) Das Tabackrauchen aus Pfeifen ohne Deckel ist allgemein bey 3 Rthlr. Strafe verbothen.

2) Das Rauchen der Cigaros auf öffentlichen Straßen und feuergefährlichen Orten ist durchaus unter obiger Strafe untersaget.

3) Wer nicht das Alter über 16 Jahre hat, dem wird das Tabackrauchen nicht gestattet, und haben Aeltern, Vormünder, Lehrer ꝛc. bey obiger Strafe dagegen zu wachen.

4) In Rücksicht der Mißbräuche beym Tabackrauchen und der dagegen zu treffenden Maßregeln wird im allgemeinen die genaue Befolgung der im 1sten Abschnitt und 2ten §. der allgemeinen Feuerordnung für's Herzogthum Berg vom 2ten Septbr. 1803 befindlichen Vorschriften anempfohlen.

2964. — Den 4. Juny 1807. — A. P.

Der Minister des Innern.

Um jene Verwirrungen und Nachtheile zu beseitigen, die sich bisher bey Ertheilung der Reisepässe ergaben, sohin künftig mehr Ordnung und Sicherheit dabey zu bezwecken, beschließt der Minister des Innern zur allgemeinen Nachachtung, wie folgt:

1) Jeder Bewohner, der aus dem Großherzogthum reiset, ist bey zehn Rthlr. Strafe verbunden, sich bey der Polizeystelle seines Aufenthaltes einen Reisepaß ausfertigen zu lassen;

2) Jeder Fremde (Ausländer) der sich an einem Ort des Großherzogthums über 48 Stunden aufhält, ist bey zehn Rthlr. Strafe gehalten, seinen Reisepaß bey der Polizeystelle visiren zu lassen. Die Gastwirthe oder Hausherren müssen die Fremden darauf aufmerksam machen, sonst haben sie die Hälfte obiger zehn Rthlr. beyzutragen;

3) Wer mit keinem ordentlichen Passe versehen ist, wird sogleich beym Eintritt in das Großherzogthum, oder

sonst zurückgewiesen, ausser derselbe kann zwey angesessene Bürger im Großherzogthum aufbringen, die bezeugen, daß sie ihn kennen, und keine Bedenklichkeit dagegen zu machen ist; nur in solchen Fällen kann und muß auch einem Fremden ein Paß im Großherzogthum ertheilt werden, jedoch haben dann obige Zeugen im Paßregister ihre Aussagen mit ihrer Unterschrift zu bekräftigen;

4) In einigen Tagen wird jeder Provinzialrath eine Anzahl Paß-Formularien empfangen, welche er an die verschiedenen Beamten, nach seinem Ermessen, bis die Polizeystellen gehörig organisirt sind, zu vertheilen hat, und nur diese Beamten (und keine andern, auch, wie bisher, die Magistraten nicht) können dann unter ihrer Verantwortlichkeit an Personen, die keinem Verdachte unterworfen sind, und wenn es Fremde betrift, die obige Bedingung erfüllet haben, die Päſſe ausstellen, und zwar mit den Formularien, die sie erhalten haben. Wer sich ausser dessen einer Paßausstellung anmaßt, wird als Falsarius dem Criminal-Gericht übergeben;

5) Die Paß-Formularien sind in der deutschen und französischen Sprache nach allen Rubriken auszufüllen, und es darf für keinen solchen Paß, da das Formular ganz zur Ausfertigung hergerichtet, auch gestempelt ist, bey fünfzig Rthlr. Strafe mehr gefordert werden, als die auf dem Paß bemerkten dreyßig Stüber; diese Taxe beträgt für das Visiren zehn Stüber;

6) Diese Paßausstellungen und Visirungen sind im summarischen Inhalt in ein eigenes Register einzutragen; die Nummer des Passes im Register muß in dem Paß selbst mit Buchstaben geschrieben seyn, so auch Tag und Jahrzahl;

7) Wo es im Passe bemerkt ist, hat der Paßaussteller seine Unterschrift, und zwar mit Bemerkung seiner Stelle, zu machen, auch sein Amtssiegel roth beyzudrucken;

8) Diejenigen, welche obige Paß-Formularien empfangen, haben ausser dem §. 6. bemerkten Register über diese Paßeinnahmen auch eine eigene Rechnung zu führen, die besagtes Register kontrolirt, und monatlich muß von jedem an den Provinzialrath eine Uebersicht dieser Paß-

ausstellungen übergeben werden, welcher dann auch den Hauptkonspect darüber an das Ministerium einschickt;

9) Diese Verordnung tritt mit dem ersten July in Wirkung.

2965. — Den 4. Juny 1807. — A.

Der Finanz-Minister.

Der von der Kaufmannschaft in einem zu strengen Sinne gedeutete §. 38. des Stempelgesetzes vom 28. März d. J. wird unter Auseinandersetzung ihrer Pflichtigkeit erläutert.

2966. — Den 9. Juny 1807. — A.

Der Minister des Innern.

Ueber das zur Stellung des großherzoglichen Militair-Contingentes eintretende Recrutirungsgeschäft, namentlich über die Dienstpflicht der Unterthanen, über die gestatteten Exemptionen für mehrere Stände, über die Dienstbefreiungs-Gründe, über die Repartition des ganzen Contingentes auf die Landesbezirke, über die Anfertigung der Conscriptionslisten, über die Verloosung und Auswahl der dienstfähigen Mannschaft, über die Untersuchung des physischen Zustandes der Conscribirten, über die Prüfung der Reclamationen und Befreiungs-Gesuche, über das gesetzlich erlaubte Remplacement der Dienstpflichtigen, über die Berichtigung der Conscriptions-Tabelle, über die Bildung und die Verrichtungen des Recrutirungs-Rathes, so wie über den Abmarsch, die Löhnung und die Verpflegung der Conscribirten und endlich über die Art der Ergänzung des Militair-Contingentes werden ausführliche Bestimmungen und Vorschriften in XII Artikeln und 56 §§. zur genauesten Beachtung ertheilt.

2967. — Den 15. Juny 1807. — A.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachung wegen der befohlenen Errichtung eines großherzoglichen Regiments Chevaux legers, und der damit verbundenen Garde du Corps. Das Regiment wird den Namen der Großherzoginn führen; die erste Compagnie, welche nur aus vermögenden, sich selbst ausrüstenden Volontairs, die eine jährliche Zulage von 100 Rthlr. nachweisen können, bestehen wird, bildet die Garde du Corps. Letztere erhält eine Auszeichnung in der Uniform und geniesset den Sold und alle jene Vorzüge, welche der kais. franz. Garde à Cheval zustehen. Aus dieser Compagnie findet keine Versetzung, als nur mit Avancement statt. Die conscriptionspflichtigen, durch's Loos zum activen Dienst bestimmten jungen Leute können keine Aufnahme darin finden. Die Grundfarbe der Uniform ist Ventre de bische mit rosenrothen Aufschlägen.

2968. — Den 20. Junius 1807. — A.

Der Finanz-Minister.

In verschiedenen Arrondissements des Großherzogthums Berg finden sich unter der Benennung Marken oder Gemarken, Waldungen und Waldboden, woran mehrere umher gelegene Güter, oder auch einzelne Personen berechtigt sind, eine gemeinschaftliche Verwaltung bilden, und den herauskommenden Ertrag unter sich vertheilen.

Außer der allgemeinen, dem Landesherrn in solchen Gemarken gebührenden Oberaufsicht, und von Höchstdemselben ausfliessender Gemarken-Gerichtsbarkeit haben Höchstderselbe auch auf vielen, die Anordnung des Waldgrafen und sonstiger Beamten, und auf den meisten, sowohl wegen der alten als neuern Domainen-Güter eigene Betheiligungen.

Es ist mir daher sehr daran gelegen, diese Gemarken in ihrem ganzen Umfange, sobald als es möglich ist, kennen zu lernen, und zwar folgende Fragen von jeder einzelnen Gemarke genau beantwortet zu sehen.

Bemerk. Hier werden 26 Fragen über den Namen, die Lage, die Größe, Qualität, Betheiligungen, Rentbarkeit ꝛc. der Marken aufgestellt, und den Forst-Beamten ausführliche Anweisung ertheilt, wie sie sich die genaue Erledigung derselben zu verschaffen haben.

2969. — Den 20. Juny 1807. — A. P.

Der Minister des Innern.

In der General-Tarordnung des bergischen Landes ist Titel 3, wo die Gebühren bei den Gerichten bestimmet werden, ausdrücklich verordnet, daß bey keinem gerichtlichen Acte trockener Weinkauf Statt finden darf. Gleichwohl hat das Ministerium des Innern wahrnehmen müssen, daß es noch wirklich Gerichte im Bergischen gibt, welche ohne Rücksicht auf gedachte Vorschrift bey gerichtlichen Verkäufen Wein und andere Getränke auftischen und demnach den Ankäufer bezahlen lassen.

Da solches aber dem Schuldner, dessen Grundstücke verkauft werden, zum offenbaren Nachtheil gereicht, indem die Licitanten auf diese Kosten, deren Betrag sie nicht einmal voraus bestimmen können, bey dem Bieten Rücksicht nehmen, und da es mit der Würde einer öffentlichen Gerichtsstelle gar nicht besteht, die Kauflustigen durch geistige Getränke zum Bieten anfeuern zu wollen: so kann dieser Mißbrauch weder im Bergischen, noch in einer andern Provinz des Großherzogthums Berg, wo derselbe etwa herrschen möchte, weiter geduldet werden.

Es wird demnach hiermit allgemein für das Großherzogthum Berg verordnet, daß bey keinem gerichtlichen Acte trockener Weinkauf genommen oder Getränke gereicht werden dürfen.

Damit übrigens die Licitanten in allen Fällen, die Vergantung möge Privatpersonen oder eine Gemeine betreffen, wenn der Letztbietende die Licitationskosten zahlen muß, nach dem Betrage derselben im voraus ihre Rechnung machen können: so sollen diese Kosten hinfüro jedesmal in dem Licitationsprotocoll nach der Tarord-

nung verzeichnet, und daß sie den Licitanten bekannt gemacht worden, in demselben ausdrücklich bemerket werden; wo sonst der Letztbietende zu keinen Kosten gehalten seyn soll.

Auf die genaue Befolgung dieser Verordnung werden die Herren Provinzial und Steuerräthe ein wachsames Auge haben.

2970. — Im Hauptquartier zu Tilsit den 22. Juny 1807. — A. P.

Errichtung eines Hofgerichtes in der Stadt Bentheim, für den Bezirk Steinfurth, unter Aufhebung der in den verschiedenen Provinzen dieses Bezirks bestehenden Justiz-Collegien. Die Zahl der Mitglieder dieses Gerichtes, so wie deren Gehälter und Antheile an den Sporteln, welche nach dem bergischen Regulativ zu erheben sind, werden bestimmt, und rücksichtlich des Instanzenzuges festgesetzt, daß die Appellationen von den Urtheilen der Untergerichte an das Hofgericht und die Berufungen von den dortigen Erkenntnissen an das Oberappellations-Gericht zu Düsseldorf gerichtet werden müssen. Bis zur Einführung einer allgemeinen, einförmigen Gesetzgebung, erkennt das Hofgericht nach den in den Provinzen seiner Gerichtsbarkeit bestehenden Gesetzen und Prozeßformen. — Gleichzeitig werden die Glieder des Hofgerichtes ernannt.

2971. — Im Hauptquartier zu Tilsit den 22. Juny 1807. — A. P.

Auf den Vortrag Unseres Finanz-Ministers haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Ein jedes den Rhein befahrendes Fahrzeug, es sey ein großes oder kleines Schiff, ein Nachen oder sonst, es mag dasselbe den Fluß herauf oder herunter fahren, muß jedesmahl, wenn es in den Gewässern eines Hafens, wo öffentliche Bau-Anlagen zur Sicherheit der Schiffe, oder zur Bequemlichkeit des Ein- und Ausladens

bestehen, anbindet oder Anker wirft, Hafen-Geld bezahlen, ausgenommen in einem Nothfalle, welcher durch eine augenscheinliche Gefahr oder durch eine Gewalt, der man nicht wiederstehen kann, erzeugt worden ist.

Diese Abgabe soll einstweilen in Deutz, Düsseldorf, Kaiserswerth, Ruhrort, Wesel, Rees und in Emmerich erhoben werden.

Art. 2. Um das Aerarium für die Bau- und Unterhaltungskosten, welche die Anlage der Sicherheits-Häfen erfordert, schadlos zu halten, soll von jedem Schiffe, welches in einem der vorbesagten Häfen gegen die Wintersgefahren in Sicherheit gebracht wird, eine besondere Abgabe, unter dem Titel von Schutz-Geld bezahlt werden.

Art. 3. Das Hafen- und Schutzgeld soll von den Zollbeamten nach dem hier folgenden Tarif erhoben werden.

Gattung der Schiffe.

Erste Classe.

Große Rheinschiffe, Lichter und überhaupt alle diejenigen Schiffe, welche zum Aufwärtsfahren des Flusses bey stillem Wetter und voller Ladung, mehr als sechs Pferde nothwendig haben, an Hafengeld 2 Rthlr. 30 Stbr., Schutzgeld 3 Rthlr. 20 Stbr.

2te Classe.

Ein Bünder oder Maaßpont, oder Schiffe, welche bey voller Ladung zum Aufwärtsfahren sechs Pferde nöthig haben, an Hafengd. 2 Rthlr., Schutzgd. 2 Rthlr 45 Stbr.

3te Classe.

Große Kohlen-Schiffe, welche fünf Pferde brauchen, an Hafengd. 1 Rthlr. 30 Stbr., Schutzgd. 2 Rthr.

4te Classe.

Kleine Bünder, Boote oder Schnicke, wozu bey den angegebenen Umständen vier Pferde gerechnet werden, an Hafengd. 1 Rtlr. 5 Stbr., Schutzgd. 1 Rtlr. 25 Stbr.

5te Classe.

Weiachen oder Schiffe, welche mit 3 Pferden angehohlet werden können, an Hafengd. 45 Stbr., Schutzgd. 1 Rtlr.

6te Classe.

Rheinnachen, zu deren Heraufziehen 2 Pferde nöthig sind, an Hafengd. 30 Stbr., Schutzgd. 40 Stbr.

7te Classe.

Boote, Flieger und jedes kleine Fahrzeug, wozu man nur ein Pferd braucht, an Hafengd. 12 Stbr., Schutzgd. 16 Stbr.

Art. 4. Diejenigen Schiffer, welche zu einem der Häfen gehören, wo die Abgabe bezahlt werden muß, können den Zoll-Empfängern ein Abonnement anbiethen, um das ganze Jahr von der Abgabe des Hafengeldes in dem Hafen ihres Wohnortes frey zu seyn. Diese Anerbiethungen werden der Zollverwaltung vorgelegt, welche nach den Weisungen des Finanz-Ministers darauf die weitern Verfügungen treffen wird.

Fremde Schiffer sind von der Wohlthat des Abonnements ausgeschlossen.

Art. 5. Der Ertrag der Hafen- und Schutzgelder wird in den Rechnungen der Zollverwaltung abgesondert eingetragen, dem Minister des Innern zur Disposition überlassen, um zur Erbauung und Unterhaltung der Häfen und Schutz-Plätze, nach den jährlich zu bestimmenden Etats, verwendet zu werden.

Art. 6. Unser Finanz-Minister und der Minister des Innern, jeder in so weit es ihn betrifft, sind mit dem Vollzug der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

2972. — Den 27. Juny 1807. — P.

Der Minister des Innern.

Den Kohlentreibern wird es bey 6 Rthlr. und bei Strafe des Ersatzes des in den Feldern verursachten

Schadens untersagt, ihre Pferde ungekoppelt und ohne Aufsicht gehen zu lassen.

2973. — Den 29. Juny 1807. — A. P.

Der Minister des Innern an sämmtliche Herren Provinzial-Räthe.

Um so manchen Unfugen bey Beerdigung der Menschen vorzubeugen, ist beschlossen, wie folgt:

1) Alle Menschen ohne Ausnahme müssen ohne den mindesten Bezug auf ihre Todesart auf den allgemeinen Kirchhof begraben werden.

2) Es müssen zugleich bey Jedem die gewöhnlichen Begräbniß-Ceremonien Statt finden.

3) Eine Gemeine oder ein Pfarrer, welcher sich in Erfüllung dieser Vorschrift weigerlich halten sollte, wird unabläßig zu einer Strafe gezogen werden, welche den Umständen nach auf 50 Rthlr. bestimmt wird. Zu jedermanns Nachachtung ist dieses dem Wochenblatt einzurücken.

2974. — Den 4. July 1807. — A. P.

Der Minister des Innern.

Se. Hoheit, der Fürst Primas, haben für nöthig erachtet, durch ein zu Aschaffenburg unterm 11. Junius d. J. ergangenes Edikt, alle nur nach dem Nennwerth im Conventions 24 Gulden-Fuße ausgeprägte, in der That aber geringhaltigere 6 Kreuzer- und Groschenstücke, worunter besonders die Vorderösterreichische, Würtembergische, Coburgische, Leiningische und Werthheimische Scheidemünze der obigen Art ausdrücklich genannt ist, von dem 11. d. M. Julius an, in Höchstdero Landen gänzlich ausser Curs zu setzen, und nur die Circulation derjenigen 6 Kreuzerstücke ferner zu gestatten, deren dem Nennwerth und den Münzgesetzen angemessener innerer Gehalt auf diesen Münzen selbst mit der Zahl 5, oder 240 auf eine feine Mark, und mit dem Worte justirt bescheiniget ist.

Da nun, nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, diese in einem benachbarten Staate verrufenen Geldsorten und mit ihnen, durch Rückwirkung, noch andere geringhaltige Scheidemünzen, sich unfehlbar über die angrenzenden Länder verbreiten, und namentlich auch das Großherzogthum Berg überschwemmen würden; hieraus aber für den Gewerbstand und alle Landes-Einwohner keine andere als die nachtheiligsten Folgen entspringen könnten: so ist es dringend nöthig, diesem drohenden Uebel durch angemessene Vorsichts-Maaßregeln zeitig zu begegnen.

In dieser Absicht wird hiermit verordnet, wie folgt:

Art. 1. Diejenigen 6 Kreutzer- und Groschenstücke, welche hier oben als in den Landen Sr. Hoheit des Fürsten Primas verrufen bezeichnet sind, sollen von dem 11. d. M. Julius an auch in dem ganzen Umfange des Großherzogthums Berg weiter keinen Curs mehr haben, und bey Confiscationsstrafe weder angenommen noch ausgegeben werden.

Art. 2. Von dem 11. des künftigen Monats August an, soll überall keine Scheidemünze in Stücken von drey Stüber und darüber in dem Großherzogthum Curs haben, und bey Vermeidung der Confiscationsstrafe ausgegeben oder angenommen werden dürfen, als diejenigen Sorten, welche in dem Münzedikt vom 5. August v. J. ausdrücklich benannt sind.

Die in dem Steinfurter Bezirk umlaufende, vormals Münsterische, Paderbornische, Hildesheimische, Lippische, Stollbergische, Braunschweigische und Sächsische, nach ihrem Nennwerth in dem 20 Gulden-Fuß ausgeprägte Scheide-Münze, desgleichen die holländische Münze, bleibt allein hievon einstweilen noch, und bloß für den erwähnten Bezirk ausgenommen.

Art. 3. Die übrigen in dem Conventions 20 und 24 Gulden-Fuße ausgeprägten Münzsorten, in Stücken von mehr als drey Stüber, mögen nach ihrem Nennwerthe ferner Curs haben, wenn sie auch in dem erwähnten Münzedikt vom 5. August vorigen Jahrs nicht ausdrücklich benannt sind; doch so, daß es einem Jeden frey steht, dieselben nach Gefallen anzunehmen, oder auszuschlagen. Auch hat es bey den Bestimmungen des erwähnten Münzedikts in Beziehung auf die öffentlichen Cassen sein gänzliches Verbleiben.

Art. 4. Die Herrn Provinzialräthe werden in Ansehung der in dem Art. 1. erwähnten Münzsorten nach dem 11ten dieses Monats Julius, und in Ansehung derjenigen, welche durch den Artikel 2. außer Curs gesetzt werden, nach dem 11. des künftigen Monats August, die Lösungen der Krämer, Metzger, Bäcker, Bier- und Branteweinwirthe u. s. w. von Zeit zu Zeit durch die Polizey untersuchen, und die darunter etwa vorfindlichen, gemäß den obigen Verfügungen verrufenen Geldsorten unnachsichtlich wegnehmen lassen und confisciren.

Ebenso werden Sie in allen anderen Fällen, wo den obigen Verfügungen zuwider gehandelt werden möchte, mit der Confiscation verfahren lassen.

Art. 5. Denjenigen, welche nach den erwähnten Zeitpunkten noch in dem Besitze solcher, hiermit verrufener, Sorten seyn sollten, steht es frey, dieselben in das Ausland, wo sie noch Curs haben, auszuführen, oder sie in die hiesige Münze zu bringen, wo ihnen der Betrag des innern Werthes auf der Stelle vergütet werden wird.

Bemerk. Am 30. July ist bestimmt worden, daß die vorstehende Verordnung in den Landen von Cleve, Essen, Werden und Elten, in Bezug auf die preuß. Groschen, erst nach dem 30. Sept. d. J. in Kraft treten soll, bis wohin die preuß. Groschen zu $2\frac{1}{2}$ Stbr., jedoch ohne Verpflichtung zur Annahme, geduldet werden sollen.

2975. — Den 10. July 1807. — A. P.

Der Minister des Innern.

Publication der von der General-Postdirektion getroffenen Einrichtung, wonach alle einfache, an Militair-Personen gerichtete Briefe, mittelst Beifügung von 3 Stübern bei der Aufgabe, völlig frey, ohne Rücksicht auf die Laage des Ortes, an ihre Addresse gelangen.

2976. — Den 16. July 1807. — A. P.

Der Minister des Innern an die Herrn Provinzial-Räthe.

In Erwägung, daß bey den Baulichkeiten im gesammten Großherzogthume noch manche Unordnung herrscht. —

In Erwägung, daß jeder Baulustige hierbey ohne aller zweckmäßigen Anweisung bisher sich selbst überlassen blieb, und für großen Kostenaufwand doch in seinen Wünschen eines soliden und geschmackvollen Gebäudes selten zufrieden gestellt, sondern im Gegentheil häufig in Schaden gebracht, und in verderbliche Rechtshändel verwickelt wurde. —

In Erwägung endlich, daß gute, bequeme und schöne Gebäude zu dem allgemeinen Wohlstand gehören, selbst die Fortschritte in der allgemeinen Cultur bezeichnen, und deswegen jede Regierung eine besondere Verpflichtung hat, alle Maßregeln dazu zu ergreifen, beschließt der Minister des Innern zur allgemeinen Nachachtung, wie folgt:

1) In jedem Arrondissement des Großherzogthums wird zur Zeit eine eigene Baupolizey-Commission organisiret werden.

2) Sie ist für die Hauptstadt Düsseldorf zuerst zu organisiren; und wird zusammengesetzt aus dem Polizeycommissär und zwey bewährten Architectur- und Bauverständigen. Die Provinzial-Räthe werden bedacht seyn, daß für jedes Arrondissement in dem Hauptorte desselben ähnliche Commissionen constituirt werden, und haben dazu neben dem Polizeybeamten einen Künstler oder sonst einen Mann von Kenntnissen und Geschmack, dann den geschicktesten Bauverständigen in Vorschlag zu bringen.

3) Zum Wirkungskreis jeder dieser Polizey-Commissionen gehört:

a) Alle Baulichkeiten vor ihrem Entstehen zu prüfen; deßwegen muß vor jeder größern Baureparation, oder neuen Bauführung der Grund- und Aufriß nebst Durchschnitt und äußern Decoration der Commission vorgeleget werden; wer es daran fehlen läßt, ist in eine Strafe von 10 Rthlr. verfallen.

b) Eben so muß das Abbrechen eines Gebäudes zur Anzeige kommen.

c) Alle Anstände und Irrungen über Baulichkeiten und einschlägige Nachbarschafts-Verhältnisse werden vor diese Commission gebracht, daselbst summarisch untersucht und entschieden.

d) Das ganze Personal der Maurer, Steinhauer, Mauer- und Dachziegelbäcker, Leyendecker, Tüncher, Anstreicher, Glaser, Pumpenmacher, Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Bleigießer und Pflasterer steht unter dieser Commission; sie schlichtet alle ihre Händel über das Bauwesen; sie prüft die Jungen, welche frey — und die Gesellen, welche Meister werden wollen; bewirbt sich auch sonst um geschickte Bauleute. ꝛc. ꝛc.

e) Sie sorgt für gutes Baumaterial, und sichert gegen Uebervortheilungen in den Baurechnungen, Taglöhnen, Anstellung schlechter Arbeiter, zu vieler Lehrjunge, und Schmälerung der Arbeitsstunden u. s. w.

f) Sie hat nicht nur für das Gute, Solide und Bequeme der Baulichkeiten zu wachen, sondern auch überhaupt für Symetrie und Baugeschmack. Sie muß daher auch Alles entfernen, was den öffentlichen Anstand beleidigt, worunter z. B. die geschmackwidrig angestrichenen oder auch unausgebauten Häuser gezählet werden, wovon sich besonders in Düsseldorf viele zeigen. Man will einen Zeitraum von einem Jahre zugestehen, inner welchem unter obiger Strafe die unausgebauten Häuser fertig zu stellen seyen. Auch müssen die das Auge beleidigenden Anstriche unter Genehmigung der Baucommission nach u. nach verändert, und rauhe Mauern entweder mit einer geschmackvollen Bekleidung versehen, oder doch anständig angestrichen werden; so wie überhaupt in Zukunft kein Bauplan ohne einer angemessenen Bekleidung zu genehmigen ist.

4) Jede solche Baucommission wird sich allmählig von jeder Stadt, Flecken oder Dorfe ihres Districtes einen richtigen Plan verschaffen, welcher das ganze Local jedes Platzes umfaßt, die ganze Baustellung anschaulich macht, und die neuen Baulinien zur ordentlichen und bequemen Eintheilung der Quartiere und Straßen bezeichnet, welche auf alle mögliche Wege nach und nach zu bezwecken sind.

5) Beym Bureau einer solchen Baucommission muß

man sich die besten Plane für die verschiedenen Wohnungen in Städten — für Fabrik- — Landoeconomie-Gebäude ꝛc. ꝛc. zu verschaffen suchen, um die Bewohner mit zweckmäßigen Mustern zu versehen, und auf sie und ihre Baulichkeiten wohlthätig wirken zu können. Sie wird sich auch Mühe geben, Vorschläge zu einer allgemeinen Bauordnung in Zeit Jahr und Tag an Hand zu geben.

6) Alle Verrichtungen der Bau-Commission, welche die Beurtheilung und Genehmigung neuer Bau-Anlagen oder Verbesserungen zum Gegenstand haben, oder mittelbar, oder unmittelbar daraus entspringen, müssen unentgeldlich geschehen; bei der Untersuchung und Erledigung von Bauhändeln und Handwerks-Streitigkeiten hingegen werden von den Parteyen die veranlaßten tarmäßigen Gebühren wie bey den Amtsverhören erlegt. Die Kosten vorkommender Besichtigungen werden, wie gewöhnlich, von den Gliedern der Commission, welche dazu den Auftrag erhalten, ausschließlich bezogen. Der Ertrag der übrigen Gebühren aber kommt nicht so gleich zur Vertheilung, sondern wird in den Local-Cassen hinterlegt, und an dem Schlusse des Jahres verrechnet. Den Mitgliedern der Bau-Commissionen werden alsdann angemessene Gratificationen bewilligt, oder auch nach Befinden in der Folge feste Besoldungen ausgesetzt, und diese vorzüglich aus dem Ertrage jener Gebühren bestritten werden.

Sollte sich wider Erwarten nach Verlauf von zwey Jahren an einem oder dem andern Orte ein Ueberschuß finden; so wird dieser in demselben Verhältniß, wie die Gratificationen oder Besoldungen bestimmt sind, unter den Mitgliedern vertheilt.

In jeder Woche muß aber wenigst eine Sitzung in Bau-Polizey-Sachen gehalten werden.

7) Da alle dergleichen Baulichkeits-Verhältnisse als Polizey-Gegenstände nach der Natur der Sache zu keinem Rechtsgange geeignet sind, und die Baucommissionen sich mit Rechtsfragen über das Eigenthum und die daher entspringenden Verhältnisse nicht befassen, sondern dieselben in geeigneten Fällen an die Justitzbehörden zurückweisen müssen: so hat auch über ihre Beschlüsse keine Appellation

Statt, sondern es steht der Recurs in Zeit 14 Tagen allein zu dem Ministerium des Innern offen.

8) Die für die Carlstadt in Düsseldorf angeordnete besondere Oberbaucommission bleibt in der bisherigen Geschäftssphäre dadurch unabgeändert.

Mit 1sten Aug. ist die Baupolizey-Commission in Düsseld. in Thätigkeit zu setzen; aus den Arrondissements erwarte ich nach und nach die Berichte und Vorschläge hierüber. Uebrigens werden die Provinzialräthe zur Zeit über den genauen Vollzug und permanente Festhaltung dieser Anordnungen wachen, und in den monatlichen Polizeyberichten immer die Fortschritte davon bemerken.

2977. — Paris den 5. August 1807. — A. P. Q.

Wir haben beschlossen und beschliessen folgendes:

Art. 1. Die Strafen der Desertion werden nach den Umständen des Verbrechens seyn:

1) der Tod, 2) das Kugeltragen, 3) die öffentliche Arbeit, 4) eine Geldstrafe in jedem Fall.

Art. 2. Mit dem Tode wird bestraft:

1) Der Deserteur, welcher zum Feinde übergehet, 2) alle Anführer eines Desertionskomplots, 3) alle diejenigen, welche von ihrem Posten (Schildwache) desertiren, 4) alle Deserteurs, welche ihr Pferd oder das Pferd irgend eines Militairs mit sich genommen haben, 5) alle Deserteurs, welche entweder ihr Seiten- oder ihr Schießgewehr bey sich getragen haben, 6) alle Deserteurs, welche das Schießgewehr oder das Seitengewehr eines ihrer Kameraden bey sich getragen haben.

Art. 3. Die Strafe des Kugeltragens kommt zur Anwendung:

1) gegen die Deserteurs, welche sich ins Ausland begeben, 2) gegen diejenigen Deserteurs, welche sich

ins Innere des Landes begeben und Kleidungsstücke oder Effekten ihrer Kameraden mit sich genommen haben, 3) gegen die Deserteurs, welche sich ins Innere des Landes begeben und mehr als einmal desertirt sind, 4) gegen diejenigen, welche von einer öffentlichen Arbeits-Anstalt desertiren.

Art. 4. Die Dauer der Strafe des Kugeltragens wird immer zehn Jahre seyn und um zwey Jahre erhöhet werden, wenn einer von folgenden Umständen eintritt:

1) wenn die Desertion nicht einzeln verübt ist, 2) wenn der zu Bestrafende in irgend einem Dienst begriffen war, oder wenn er die Wälle erstiegen hat, 3) wenn derselbe von der Armee oder von einer Gränz-Festung desertirt ist.

Art. 5. Die Desertion ins Innere des Landes wird mit der Strafe der öffentlichen Arbeit geahndet:

Art. 6. Die Dauer der Strafe der öffentlichen Arbeit wird immer drey Jahre seyn und um zwey Jahre erhöhet werden:

1) wenn die Desertion nicht einzeln verübt ist, 2) wenn der zu bestrafende in irgend einem Dienste begriffen war, oder wenn er die Wälle erstiegen hat, 3) wenn derselbe von der Armee oder von einer Gränz-Festung desertirt ist, 4) wenn er Effekten mit sich genommen hat, welche ihm vom Staat oder von seinem Korps angeschafft waren.

Art. 7. Ausser diesen Strafen wird jeder Deserteur noch mit einer Geldbuße von fünfhundert Reichsthalern belegt, welche auf folgende Art einzuziehen ist.

Sobald ein öffentliches Blatt einen Deserteur bezeichnet, müssen die Civil-Autoritäten dessen jetziges Vermögen bis zur Summe von 500 Rthlr. versilbern lassen, und wenn solches nicht hinreichen möchte, dasjenige in Beschlag nehmen, was er künftig durch Erbrecht zu hoffen hat, um dadurch jene Geldbuße von 500 Rthlr. vollständig herbeyzuschaffen.

Art. 8. Die durch das Loos entweder zum wirklichen Militärdienst, oder zur Reserve bestimmten Individuen,

welche sich an dem bestimmten Tage nicht einfinden, so wie diejenigen, welche zur Zeit der Verlosung abwesend waren und nach erfolgter gesetzlichen Vorladung nicht wieder zurückkommen, werden als Deserteurs behandelt.

Art. 9. Die Eltern der entwichenen Conscribirten sind in den, Art. 8. bemerkten Fällen für die Geldbuße von 500 Rthlr. auf civile Art, in so fern nämlich das eigene Vermögen des Sohnes nicht hinreichend ist, verantwortlich, wenn sie nicht nachweisen können, alle in ihrer Macht befindlich gewesene Mittel angewendet zu haben, um das Entweichen ihres minderjährigen Sohnes zu verhindern, oder wenn sie nicht hinlänglich darthun, daß es nicht von ihnen abhängt, die Rückkehr desselben zu bewirken.

Art. 10. Diejenigen, welche einen Deserteur wissentlich verbergen oder seine Austretung begünstigen, oder ihn der gesetzlichen Verfolgung entziehen, wie auch diejenigen, welche einen Conscriptionspflichtigen ausser Landes zu gehen verleiten, oder ihm dazu die Mittel verschaffen, werden durch die Civil-Autoritäten mit einem einjährigen Gefängniß und einer Geldbuße bestraft, welche nicht geringer als 100 Rthlr. und nicht höher als 1000 Rthlr. seyn darf.

Art. 11. Obige Verfügung soll in Unserm Großherzogthum in beyden Sprachen öffentlich bekannt gemacht werden.

Art. 12. Unser Minister des Innern ist mit Vollziehung desselben beauftraget.

Bemerk. Publizirt zu Düsseldorf am 2. Sept. d. J. (Conf. Nro. 3006.)

2978. — Paris den 25. August 1807. — A. P.

Die im Stempel-Gesetz vom 28. März d. J. (Nro. 2949) bestimmten Formen und Preise der Stempelpapiere werden abgeändert, resp. verringert.

2979. — Den 5. Sept. 1807. — A.

Erneuerte allgemeine Feuer-Ordnung für das Großherzogthum Berg.

Der Mangel an hinreichenden Exemplaren der von der ehemaligen Churfürstlichen Landes-Direction unterm 2ten Sept. 1803 erlassenen allgemeinen Feuer-Ordnung hat eine neue Auflage derselben erforderlich gemacht, bey welcher Gelegenheit denn auch einige kleine Abänderungen getroffen sind.

Der Minister des Innern verordnet demnach folgendes:

I. Abschnitt.

Vorsichts-Maßregeln, um der Entstehung einer Feuersgefahr vorzubeugen.

§. 1. Jeder Hauswirth ist schuldig, in seinem Hause, bey dem Heerde, an den Oefen, Backöfen, und sonst überall auf Feuer und Licht zu jeder Zeit vorzüglich aufmerksam zu seyn, und nicht nur Sorge zu tragen, daß seine Kinder, Bediente, Beywohner, Gäste, und alle andere, welche sich in seinem Hause aufhalten, damit behutsam umgehen, sondern auch darauf zu wachen, daß seine Nachbarn in dieser Hinsicht die nöthige Vorsicht gebrauchen; sonst aber, und wenn freundschaftliche Warnung nichts fruchten sollte, davon der Obrigkeit sogleich die Anzeige zu machen.

§. 2. Wer Taback rauchen will, soll sich überall einer Kapsel oder eines Deckels bedienen; das Tabackrauchen ist aber ohne Unterschied mit oder ohne Deckel, sowohl bey Tage als bey der Nacht bey drey Rthlr. Strafe verbothen:

1) auf den Gassen und Straßen in den Ortschaften, 2) in den Fabrick-, Farb- und sonstigen Arbeitshäusern, 3) in den Magazinen, 4) in den Werkstätten der Schreiner, Zimmerleute, Dreher, Weber, Schneider, und anderer Handwerksleute, welche mit feuerfangenden Sachen umzugehen haben, 5) beym Decken der Dächer, 6) in Ställen, Höfen, Scheuern, Heuböden, und überhaupt 7) an allen gefährlichen Orten.

Dieselbe Strafe trifft auch jeden, welcher solche Verwahrlosung sieht und sie nicht angiebt. Der Kauf- und Handwerksmann wie auch der Hauswirth wird aber mit der doppelten Strafe belegt, wenn er den Uebertreter in seinem Hause wahrnimmt, und denselben nicht auf der Stelle der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigt. Diejenigen Uebertreter, welche die Geldstrafe zu erlegen nicht vermögend sind, werden so lange bey Wasser und Brod gesetzt, und zu einer schicklichen Arbeit angehalten, bis sie den Betrag abverdienet haben.

§. 3. Unter derselben Strafe ist verbothen, die Speicher, Höfe, Scheuern, Ställe, und andere Orte, wo sich brennbare Materialien befinden, mit offenem Lichte, und ohne eine wohlverwahrte und wohl zugemachte Leuchte, oder Laterne zu betreten. Die Laterne darf nicht offen stehen, noch weniger das Licht herausgenommen, und am allerwenigsten dieses an die Latierposten oder sonst hin und her angeklebt werden.

§. 4. Das Dreschen der Früchte, wie auch das Füttern in den Ställen mit offenem Lichte oder mit offener Leuchte ist unter diesem Verbothe begriffen, und wo solche Verrichtungen des Morgens und des Abends unvermeidlich bey Lichte sollten geschehen müssen, muß ein besonderer mit Steinen ausgemauerter, oder sonst feuerfester Platz, oder ein Behältniß vorhanden seyn, wo die verschlossene Leuchte hingestellt werden kann, und ohne sie irgend anders zu setzen, dergestallt hingestellet werden muß, daß kein Holz, Stroh, Heu, oder sonst leicht feuerfangender Gegenstand die Leuchte oder Laterne erreichen könne.

§. 5. Alle Arbeiten an Flachs, Hanf, und Werrich oder Werk, als Schwingen, Buchen, Brechen, und Hecheln sollen nicht bey der Nacht oder bey dem Lichte, noch in den Häusern, Höfen, Scheuern, und Ställen, sondern bey Tage und entfernt von den Gebäuden oder ausser den Ortschaften geschehen. Eben so wenig darf der Flachs am Feuer, im Zacken, am Kamin, Rauchfange, oder sonst an gefährlichen Orten getrocknet werden.

§. 6. Bey dem Malzdörren auf den sogenannten Essen, oder Darren muß mit der äußersten Behutsamkeit und Vorsicht zu Werke gegangen, ununterbrochene Aufsicht

darüber gehalten, und ein Behältniß mit Wasser dabey jeder Zeit zur augenblicklichen Auslöschung des entstehen könnenden Feuers in Bereitschaft gestellt werden; weil aber dergleichen Essen gar zu gefährlich sind, auch das Bier aus dem darauf getrockneten Malze der Gesundheit nicht zuträglich ist, so sollen für die Zukunft deren gar keine mehr erbauet werden dürfen.

§. 7. Die heisse Asche, oder glühende und glimmende Kohlen müssen nicht auf Brettern oder hölzernen Böden, oder an hölzernen Wänden, noch wo sonst feuergefährliche Sachen sich befinden, ausgeschüttet, nicht in hölzernen, sondern in eisernen oder steinernen Gefäßen, bis sie völlig kalt geworden, mit Sorgfalt aufbewahret, und alsdenn erst an feuerfeste, oder von den Gebäuden entfernte Orte gebracht werden.

§. 8. Die Materialisten und Apotheker sollen beym Distilliren des Spiritus, und anderer feuergefährlichen Materien, so auch die Anstreicher beym Kochen des Oehles zu ihren Farben, und die Schreiner und Buchbinder bey dem Kochen des Leimes und der Schwärze, wie auch alle diejenigen, welche Theer und Firniß zu kochen, Wagenschmeer zu sieden, Wachs- und Unschlittlichter zu ziehen haben; ingleichen noch ins besondere die herum ziehenden Zinngießer und Kesselflicker bey ihrer Arbeit die möglichste Vorsicht gebrauchen, und solche Operationen entweder entfernt von den Gebäuden, oder nur an feuerfesten, gegen jede Feuersgefahr hinlänglich und zuverläßig geschützten, Orten vornehmen.

§. 9. Die Pulverhändler dürfen in ihren Häusern auf einmal nicht über 10 Pfund Pulver aufbewahren, und auch diese müßen nur in metallenen Büchsen und an einem solchen abgelegenen Orte im Hause niedergelegt werden, wohin jedem, ausser dem Eigenthümer selbst, der Zugang versperret ist. Bey der Nacht, oder beym Lichte darf niemahls Pulver verkauft oder herausgegeben werden.

§. 10. Das Abschießen der geladenen Büchsen in- oder nahe bey den Städten, Flecken, Dörfern und Ortschaften, wie auch das Schießen bey Processionen, Neujahrstagen, Kindtaufen und Hochzeiten ist durchaus verbothen. Eben so soll niemand ohne besondere Erlaubniß der Policey sich

unterstehen, Feuerwerke abzubrennen, Raketten zu werfen, oder Freudenfeuer anzuzünden. Jeder ist befugt und verpflichtet, den Kindern die Schieß- und Feuerinstrumente, welche sie in Händen haben, wegzunehmen, und dafür Sorge zu tragen, daß das von denselben in den Straßen, oder an öffentlichen Plätzen angezundete Feuer ausgelöscht werde, auch der Obrigkeit davon die Anzeige zu machen.

§. 11. Wenn die Aeltern zur Feldarbeit oder sonst ausgehen, so sollen sie die kleinen Kinder, welche mit dem Feuer noch nicht umzugehen wissen, nicht allein im Hause beym Feuer zurück lassen, noch weniger dabey einsperren.

§. 12. Kein Feuer darf von einem Orte zum andern anders, als in eisernen oder steinernen Gefäßen getragen werden; mit glühenden Kohlen, Feuerbränden, und Stroh-Fackeln darf niemand die Speicher, Höfe, Scheuern, Ställe, und andere feuergefährliche Orte betreten.

§. 13. Das Feuer bey den Heerden, Oefen und sonstigen Feuerstätten muß des Abends oder gegen die Nacht wohl zugescharrt, oder ausgelöscht, auch die Ofenthürlein wohl verschlossen und verwahrt werden, damit die Luft nicht hereinspielen, und das Feuer von Katzen und Hunden nirgends aufgefangen und verschleppt werden kann.

Diejenigen, welche den vorstehenden Vorschriften von §. 1. bis 13 einschließlich entgegen handeln, es möge ein wirklicher Brandschade daraus entstehen oder nicht, haben die §. 2 bestimmte Strafe verwirket, welche beym Wiederhohlungsfalle verdoppelt, auch sonst nach Umständen, und nach Maaßgabe der Gefahr, die mit der Zuwiderhandlung verknüpft war, verschärft werden wird.

§. 14. Auf die Abhaltung des verdächtigen Gesindels hat die Polizey schon überhaupt mit aller Strenge zu wachen; insbesondere wird aber hier verordnet, daß niemand fremde und unbekannte Leute in den Scheuern oder Ställen aufnehmen und beherbergen soll, auch selbst den Bekannten soll dieses anders nicht, als ohne Licht und ohne Tabackrauchen gestattet werden, wofür der Hausherr verantwortlich ist.

§. 15. Alle feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hanf, Flachs, Holz, Pech, Thran, Schwefel,

Salpeter, und dergleichen sollen von den Heerden, Oefen, Kaminen, und andern Feuerstätten wenigstens 6 Schuhe weit entfernt gehalten, und nie zu nahe dabey gelegt werden. Die Dreher, Schreiner, Bender, Wagener und andere dergleichen Handwerksleute, welche mit Holz und Spänen umgehen, sollen sich besonders in Acht nehmen, daß sie nicht mit Licht, oder mit anderm Feuer an die Orte kommen, wo sie ihre gemachten Späne liegen haben; sie sollen vielmehr in Winterszeit weder ihre Werkstätten allzu nahe bey dem Ofen aufschlagen, noch auch, wenn sie bey Licht arbeiten müßen, solches eher in ihre Werkstatte bringen, bis sie die Späne bey Seite und an sichere Orte geschafft haben, wie denn auch besonders in dergleichen Werkstätten keine offene Kamine, Heerde, oder Kohlpfannen zur Erwärmung des Leimes, oder unter anderm Vorwande geduldet werden sollen.

Art. 16. Die Stroh- und Schindeldächer, wie auch die Strohdocken sind für die Zukunft gänzlich verbothen, die neuen Dächer müßen mit Ziegeln, Pfannen, oder Leyen gedeckt, und mit Haarspeise wohl eingeschmieret werden. Die an den noch vorhandenen Stroh- und Schindeldächern vorfallenden Reparaturen, es sey auf Haupt- oder Nebengebäuden, sollen nicht mit Stroh und Schindeln, sondern mit wohl eingeschmierten Ziegeln verfügt, sonst aber niedergerissen werden. Ueberhaupt sollen diese schädliche Dächer vor und nach abgeschafft werden, so daß höchstens nach 12 Jahren deren keine mehr im Lande erfindlich sind.

§. 17. Kein Schornstein oder Kamin soll in Zukunft ohne vorläufige Anzeige bey der vorgesetzten Obrigkeit, und ohne die von dieser mit Zuziehung beeidigter Werksverständigen über die Entfernung aller Feuersgefahr anzustellende Untersuchung errichtet werden. Die neuen Kamine müssen mit Mauerwerk, mit liegenden Backsteinen und wenigstens 3 Fuß hoch über das Dach, aufgeführt werden, besonders wird dabey empfohlen, sie mit einem eisernen Schieber zu versehen, um denselben bey dem im Kamin ausbrechenden Feuer gleich zuschieben zu können. Die Kamine der Schmiede, Schlösser, Bäcker, Brauer, Brandtweinbrenner und sonstiger Feuerhandwerker müssen vorzüglich mit hinlänglichen Brand- und Feuermauern versehen seyn. Keine hölzerne Rauchfänge dürfen für die

Zukunft erbauet werden. Die noch bestehenden hölzernen Kamine sollen nach den jüngst erlassenen Special-Verordnungen möglichst abgestellt werden; bey den vermögenden Einwohnern und bey Gebäuden, welche die steinernen Kamine ertragen können, wird sich um so viel weniger hierbey ein fernerer erheblicher Anstand einstellen können, da jedem freysteht, sein Gebäude in die Feuer-Assecuranz einschreiben zu lassen, und sich dadurch auf das Haus selbst Credit zu verschaffen. Durch eben diesen Credit werden gleichfalls bey Gebäuden, die bis dahin zu schwach waren, steinerne Kamine zu tragen, die Mittel erleichtert, sie fester und stärker zu bauen; aber auch an diesen Gebäuden müßen die hölzernen Kamine nicht länger geduldet werden, wenn sie nicht wenigstens mit Lehm, und demnächst mit Kalk und gewaschenem Sande, wirklich überzogen, oder von getrockneten leimenen sogenannten Sonnensteinen aufgeführt sind.

§. 18. Die Kamine müssen jährlich wenigstens 2 bis 3mahl und nach Maaßgabe des stärkern Gebrauches des Feuers zu mehrern Mahlen gereiniget werden. Die Kaminfeger sind verpflichtet, über die von ihnen geschehene Verrichtung die Bescheinigung beyzubringen, und die gefundenen Mängel sofort anzuzeigen.

§. 19. Bey Stellung der Oefen und Leitung der Röhre und Pfeifen in den Kamin muß jedesmahl ein Werksverständiger zugezogen werden, um aller Gefahr vorzubeugen. Die irdenen Röhre sind gänzlich verbothen.

§. 20. Die Backöfen auf dem Lande dürfen nicht zu nahe an den Gebäuden errichtet werden. Die bestehenden Backöfen, welche sich in diesem Falle befinden, müssen gleich weit genug von den Gebäuden verlegt, oder niedergerissen werden.

Diejenigen, welche den Vorschriften von §. 14 bis 20 einschließlich zuwider handeln werden, es möge ein Unglück daraus entstehen oder nicht, jedesmahl mit einer Strafe von sechs Rthlrn belegt, welche auf die Art verdoppelt und vermehret werden kann, wie im §. 13 angegeben ist. Die Zimmerleute, Maurer und sonstigen Handwerker, welche sich für die Zukunft zur Arbeit am Stroh- und Schindeldecken, am Poppen mit Strohdocken, an

neuen hölzernen Rauchfängen, an neuen Essen, und an zu naher Anlegung der Backöfen gebrauchen lassen, verfallen in dieselbe Strafe, sie werden für den daraus entstehen könnenden Schaden mit angesehen, und bey Aufführung der Kamine haben sie besonders noch dafür zu haften, daß kein Balken in dem Schornstein zu liegen komme, sondern dieser mit gebackenen Steinen oben und unten wohl versehen und ausgefuttert, auch zum Einsteigen und Reinigen genug geräumig aufgeführet werde.

§. 21. Derjenige, bey welchem aus seinem oder der seinigen Verschulden oder Nachlässigkeit, oder aus Nichtbefolgung der obigen Vorschriften Brand entsteht, ist nebst der bestimmten Strafe schuldig, den dadurch seinen Nachbaren oder der Feuerassecuranz verursachten Schaden zu ersetzen.

§. 22. Wer vorsätzlich Feuer anlegt, oder Brand stiftet, wird nebst dem Ersatz des verursachten Schadens nach der Strenge der Criminal-Gesetze nach Bewandniß der Umstände als Brandstifter oder als Mordbrenner ohne Nachsicht bestraft.

§. 23. In den Städten und auf dem Lande sollen wenigstens zweymahl im Jahr zu bestimmten Zeiten, nähmlich im Frühjahr, und im Herbst alle Häuser, Feuerstätten, Oefen, Kamine, und noch vorhandene Essen besichtiget, auch die Leuchte oder Laterne, welche jeder Hausvater besitzen muß, in Augenschein genommen, zugleich darauf die Aufmerksamkeit gerichtet werden, wie mit dem Feuer und Licht umgegangen wird, und ob die oben gegebenen Vorschriften überall richtig befolgt werden.

Diese Visitation wird zum dritten Mahle, und bey Gelegenheit auch öfter, und zwar zur unbestimmten Zeit im Jahr wiederhohlet und erneuert.

Wo die Beamten und Magistratsglieder selbst diese durchaus nöthigen Visitationen vornehmen können, werden sie vorzüglich angewiesen, solche mit Zuziehung beeidigter Werksverständigen selbst zu vollziehen, um mit desto größerer Zuverlässigkeit die Mängel und Gebrechen untersuchen und diese auf der Stelle abschaffen zu können; in Verhinderungsfällen, und bey zu weiter Entfernung

mögen sie zwar die Vorsteher, Schöppen, Mauermeister, Zimmerleute, Kaminfeger, und andere Vertraute und zuverlässige Männer dazu ausersehen; diese sind aber alsdenn verbunden, ihr pflichtmäßiges Referat über ihre Verrichtungen sowohl, als über die geschehene Abstellung der vorgefundenen Mängel schriftlich an die Beamten abzustatten; und die ebenerwähnten Referate sind so, wie die von den Beamten und Magistraten selbst abgehaltenen Visitations-Protocolle alle halbe Jahre der provinzialräthlichen Behörde einzusenden, zu welcher Einsendung hiermit die letzte Hälfte des Monaths April, und die letzte Hälfte des Monaths November dermaßen bestimmt wird, daß die säumigen Beamten und Magistrate jedesmahl eine Strafe von 6 Rthlrn verwirkt haben, und ihnen ohne weiteres auf ihre Kosten ein Bothe zugeschickt werden soll, um den zurückstehenden Bericht abzuhohlen.

§. 24. Auch soll innerhalb einer dreymonathlichen Frist vom heutigen Tage angerechnet, von sämmtlichen Beamten und Magistraten ein genaues Verzeichniß

1) von allen noch vorhandenen Stroh- und Schindeldächern, 2) von den mit Strohdocken gepoppten Ziegeldächern, 3) von den noch vorhandenen hölzernen Rauchfängen, und endlich 4) von allen noch bestehen mögenden Malz-Essen eingesandt werden, damit auf die möglichste Verminderung oder Abschaffung derselben der unablässig fortgesetzte Bedacht genommen werden könne.

II. Abschnitt.

Hülfsmittel, um sich bey einer entstehen könnenden Feuersbrunst gefaßt zu halten.

§. 25. Vor allen Dingen ist dafür zu sorgen, daß es nie an Wasser zum Löschen gebrechen kann. An den Orten, wo sich keine starke Bäche befinden, müssen gemeine Wasserbrunnen, Weiher, Teiche, und Pfühle angelegt, und diese, wie auch die Viehtränken dermaßen unterhalten werden, daß selbst bey der größten Dürre kein Wassermangel entsteht. Bey solcher Dürre sowohl als auch in Winterszeiten bey starkem Froste muß jeder Hausvater ein Behältniß mit Wasser in oder vor seinem Hause in Bereitschaft stehen haben, und solches bey Winterszeit und allzustrenger Kälte gegen Frost verwahren.

§. 26. Die zur Löschung eines ausbrechenden Feuers erforderlichen Geräthe bestehen

1) in Feuer-Eimern, 2) in Feuer-Leitern, 3) in Feuerhaken, 4) in Wasserkufen, und 5) in Feuerspritzen.

§. 27. In den Städten darf nach Maaßgabe ihrer Größe und Gebäude-Anzahl kein Mangel an den hier benannten Feuergeräthschaften erscheinen. Wo es irgend an hinlänglichem Vorrath noch gebricht, muß die Anschaffung unverzüglich geschehen. Ein vollständiges Inventarium muß darüber errichtet, und in der Stadtregistratur aufbewahret werden. In diesem Inventarium müßen nicht nur die Eimer, Leitern, Haken, Wasserkufen, und Spritzen, mit ihren Zubehörungen, sondern auch die Orte, wo sie hingestellet sind, oder wo sie sich in Verwahr befinden, genau beschrieben seyn. Jede Stadt hat eine beglaubigte Abschrift dieses Inventarii in der § 24 bestimmten dreymonathlichen Frist dem Provinzial Rath einzusenden, und dabey zugleich pflichtmäßig zu bemerken, welche Geräthschaften etwa noch während dieses Zeitraumes haben angeschaffet werden müssen, indem man von allen Behörden erwartet, daß sie sich dieserhalb keiner Verantwortlichkeit aussetzen werden.

§. 28. Wie in den Städten, so muß auch auf dem Lande jeder Hausbesitzer nebst der gewöhnlichen Hausspritze einen mit seinem Nahmens Buchstaben bezeichneten tauglichen ledernen Eimer halten, und denselben, ohne ihn zu etwas anders zu gebrauchen, unten im Hause, wo er gleich ergriffen werden kann, aufbewahren. Diese privat ledernen Eimer müßen innerhalb eines vierrel Jahres von den Hausbesitzern angeschafft seyn, nur die Leyendecker, Kaminfeger, Zimmerleute und Maurer sind von solcher Anschaffung ausgenommen, weil diese mit ihren Hämmern, Sägen, Aexten, Beilen ꝛc. zum Feuer eilen müßen.

§. 29. Auſſer diesen privat ledernen Eimern muß jede Stadt und jede Gemeine eine verhältnißmäßige Anzahl von gemeinen ledernen Eimern in Vorrath haben, welche an einem wohlverwahrten trockenen Orte aufgehoben werden müssen, um sie zur Feuers-Zeit sogleich zur Hand bringen und gebrauchen zu können.

§. 30. Die auf dem Lande in jedem Ackerhofe vorhandenen Leitern können schon bey der Feuersnoth gute Dienste leisten; demohngeachtet aber muß noch jeder Ort, wo die Gebäude nebeneinander liegen, nach seiner Größe mit 2, 3, oder mehrern gemeinen Feuerleitern versehen, und diese müssen so beschaffen seyn, daß sie über das höchste Gebäude im Dorfe reichen.

§. 31. Eben so müssen in jeder solcher Ortschaft wenigstens 2 bis 4 große Feuerhaken angeschafft und in Bereitschaft gehalten werden.

§. 32. In jedem Orte, wo die Häuser zusammenliegen, müssen einige gemeine Wasserkufen vorhanden, in Zeiten der Dürre mit Wasser angefüllt und auf Schlitten gestellt seyn, damit sie schleunig zur Brandstätte geführet werden können.

§. 33. Es wäre zu wünschen, daß auch in einem jeden wenigstens mittelmäßigen und großen Dorfe eine große metallene Feuer- oder Schlauchspritze gehalten werden könnte, indem solche bey entstehenden Feuers-Brünsten den besten Nutzen verschaffen; da aber dieses nicht überall zumahl in den Gebirgen und Anhöhen Anwendung finden kann, so wird vorordnet

1) daß in jeder Gemeine, wo die Anhöhen und Gebirge den Gebrauch der großen Brandspritzen nicht verhindern, wenigstens eine von solchen großen Spritzen angeschafft werden soll,

2) falls gleichwohl diese Anschaffung, einer einzelnen Gemeine zu beschwerlich fallen möchte, so sollen mehrere Gemeinen und Ortschaften zusammengesetzt werden, um die Anschaffung einer solchen Brandspritze bestreiten zu können, welche so viel möglich, in der Mitte der concurirenden Ortschaften zum gemeinschaftlichen Gebrauch aufbewahret werden muß;

3) in jenen Gegenden aber, wo die Gebirge und Anhöhen den Gebrauch der großen Feuerspritzen nicht gestatten, sollen kleine Tragspritzen angeschafft werden, welche mit gutem Nutzen überall hingebracht, und selbst in den Häusern gebraucht werden können.

§. 34. Die Einführung der sogenannten Feuerpatschen verdienet allenthalben vorzüglich empfohlen zu werden; es sind große und breite Schwämme, welche man an Stangen befestiget, die sehr vieles Wasser in sich ziehen, und das Feuer durch den Zuschlag auf die schnellste Weise dämpfen.

§. 35. Die angeschafften Feuergeräthschaften müssen fortwährend in solchem guten Stande unterhalten werden, daß sie jedes Mahl auf der Stelle die zweckmäßigen Dienste leisten können; insonderheit ist bey den Feuerspritzen darauf zu sehen, daß das Schraubwerk, und die Schläuche von Zeit zu Zeit wohl eingeschmieret werden.

§. 36. Die gemeinen Feuergeräthschaften sind an bequemen zuverlässigen Orten aufzubewahren. Zu den verschlossenen Spritzen sind mehrere Schlüssel auszutheilen, damit jeder von denjenigen, welchen sie anvertraut sind, bey entstehendem Feuerlärm dazu eilen kann. Bey jeder Feuerspritze müssen die dazu gehörigen ledernen Schläuche, und wenigstens 12 bis 24 gemeine lederne Eimer vorhanden seyn.

§. 37. Bey den §. 23 bestimmten Visitationen müssen alle Feuergeräthschaften mit in Augenschein genommen und die Spritzen probiret, die allenfalls befundenen Mängel aber auf der Stelle verbessert werden; und ob, und wie dieses geschehen ist, muß in den halbjährigen Berichten bey Strafe von 6 Rthlrn pflichtmäßig von den Beamten und Magistraten angezeigt werden.

§. 38. Die Anschaffungs und Unterhaltungskosten der gemeinen Feuergeräthschaften werden, wenn nicht schon hinreichende Gemeinheitsmittel vorhanden sind, als Communal-Last auf alle Gemeinheitsglieder ohne Unterschied umgelegt, die desfalsige Verordnung muß jedoch zuvörderst dem Ministerio des Innern zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 39. Für die Städte ist §. 27 bereits eine dreymonathliche Frist vom heutigen Tage angerechnet, bestimmt worden, um die allenfalls noch abgängigen Geräthe anzuschaffen. In den Gemeinen auf dem Lande muß diese Anschaffung in Zeit von sechs Monathen bewerkstelliget

seyn. Beym Ablaufe dieser sechs Monathe haben die Beamten ein umständliches Verzeichniß der vorräthig gewesenen und in mittelst noch angeschafften Feuergeräthschaften mit Benennung ihrer Zubehörungen und mit Bemerkung der Orte, wo sie aufbewahret werden, einzuschicken.

III. Abschnitt.

Anstalten bey wirklich ausgebrochener Feuersbrunst.

§. 40. Jeder, welcher, wo es auch sey, einen Brand wahrnimmt, er mag gefährlich scheinen oder nicht, soll bey 3 Rthlr. Strafe unverzüglich das Feuer ausrufen und Lärm machen; wer aber ein in seinem Hause entstandenes Feuer heimlich halten, und sich dabey auf das Selbstlöschen verlassen wollte, ohne augenblicklich Lärm zu machen, es möge daraus ein weiteres Unglück entstehen oder nicht, verfällt in die doppelte Strafe, und er ist nebst derselben schuldig, wenn durch die Verhehlung des Brandes ein weiterer Schaden entsteht, diesen nach dem §. 21 zu ersetzen.

§. 41. Die Nachtwachen sind verbunden, bey der Nacht auf Feuer und Licht fleißig Acht zu geben, und sobald sie einiges Unglück bemerken, sollen sie solches nicht nur durch ungewöhnliches Blasen oder Geschrey ankündigen, sondern auch sowohl an dem Hause des Brandes als an den benachbarten Häusern und Thüren anklopfen und Allarm machen.

§. 42. Jeder, der bey seinem Nachbar, es sey bey Tag, oder bey der Nacht, einen brandigen Geruch wahrnimmt, und daher argwohnet, daß ein Feuer glimme, und Gefahr zu besorgen sey, ist befugt und verpflichtet, sich an Ort und Stelle zu begeben, zuverlässige Erkundigung darüber einzuziehen, und bey Entdeckung der Gefahr Lärm zu machen.

§. 43. Bey dem ersten Feuergeschrey muß durch Blasen oder Trommelschlag, oder durch den Anschlag der Sturm- oder Brandglocke Allarm gemacht, und diese Lärmzeichen müssen bey zunehmender Gefahr wiederhohlet und vermehret werden, damit die zu Hülfe eilenden Nachbarn sich darnach zu richten wissen.

§. 44. Sobald irgend Feuer ausbricht, müssen die Einwohner des Orts mit ihren privat ledernen Eimern zur Brandstätte eilen, die gemeinen Feuergeräthschaften müssen unverzüglich herbeygebracht, und von denjenigen, welche Pferde halten, die Brandspritzen, und Wasserkufen, schleunigst hinzugeführet werden.

§. 45. Auch die Bewohner der in der Nachbarschaft des Brandes gelegenen Oerter sind schuldig, mit ihren Feuergeräthschaften herbeizueilen, und den Nothleidenden alle mögliche Hülfe, soviel an ihnen liegt, zu leisten.

§. 46. Diejenigen, welche Brunnen, Sargsteine, oder sonstige Wasser-Behältnisse in ihren Häusern haben, sollen den Zugang dazu öffnen, um das Wasser zu dem Feuer hernehmen zu können. Wer dagegen ein Hinderniß in den Weg legt, wird mit 6. Rthlr. und nach Befinden schärfer bestraft.

§. 47. Damit man auch bey Nachtzeit ungehindert fortkommen könne, sollen in der Gegend des Brandes, auch besonders, wo man das Wasser herzuhohlen hat, bey den Brunnen, Bächen ꝛc. Pechkränze aufgesteckt, oder wenigstens Laternen oder Leuchten aufgehängt werden.

§. 48. Die Magistratspersonen, und Beamten, Dinger, Richter, Vögte, Schuldheißen, Rent- und Steuerempfänger, Bürgermeister, Schöppen und Vorsteher sollen, so viel möglich, die allererſten seyn, die sich beim Feuer einfinden, um die Leute zu den Löscharbeiten anzuweisen, und solche Ordnung zu halten, daß alle Verwirrung beseitiget werde. Sowohl zum Wasserschöpfen als zum Löschen müssen die Leute nicht auf einem Fleck zusammen, sondern in Reihen gestellet, und nach der Lage des Ortes und Erfoderniß der Umstände so vertheilet werden, daß einer den andern in der Arbeit nicht hindere, sondern alles desto schleuniger von Statten gehe, und besonders das Wasser desto geschwinder in Menge herbeygeschafft werden könne.

§. 49. Alle unbrauchbare Leute und Kinder, welche beym Löschen nichts helfen können, sondern nur Hindernisse verursachen, sollen mit Ernst abgehalten, und überhaupt

keine müßige Zuschauer geduldet, sondern diese zur Arbeit oder sonstiger Hülfsleistung angewiesen werden.

§. 50. Die Schornsteinfeger, Dachdecker, Zimmerleute und Maurer, welche nach dem 28. §. mit ihren Werkzeugen gleich zur Brandstätte eilen müssen, sollen die in Brand stehenden und zunächst darum gelegenen Häuser, so viel immer möglich, besteigen, und nach ihrem besten Vermögen, sowohl zur Dämpfung des Feuers, als Verhinderung dessen weiterer Ausbreitung die möglichste Hülfe leisten.

§. 51. Sollte der wirkliche Nothfall eintreten, nächstgelegene Gebäude niederreißen zu müssen, so ist dabey mit aller Vorsicht zu Werke zu gehen, und besonders dafür zu sorgen, daß das einzureißende Gebäude in sich selbst hineingestürzet, nicht aber auseinander gerissen werde, indem dadurch nur die Flamme vermehret, und Flugfeuer verursachet wird.

§. 52. Ueberhaupt ist es bey jedem Feuers-Ausbruch die erste Nothwendigkeit, die zustreichende Luft, soviel als nur immer geschehen kann, zu verhüten. Aus dieser Ursache ist oben §. 17 ein eiserner Schieber bey den Kaminen, um ihn gleich zuschieben zu können, anbefohlen worden. Eben deshalb muß auch das Einschlagen der Wände, Dächer, oder gar der Schornsteine ohne die äußerste Noth nicht vorgenommen werden.

§. 53. Auf das Flugfeuer muß besondere Aufmerksamkeit gerichtet werden, die Dächer der nahe liegenden, und demselben ausgesetzten Häuser und Gebäude müssen mit nassen Tüchern belegt, und diese beständig begossen werden.

§. 54. Diejenigen, welche sich in Feuersnöthen ungehorsam oder zur Handhabung und Rettung des gemeinen Nutzens widerspenstig bezeigen, welche Unrath oder sonstige hindernde Sachen in die Spritzen werfen, und überhaupt, welche Unordnung oder Verwirrung stiften, sollen nach Umständen mit 3 — 6 oder 10 Rthlr., allenfalls auch mit Gefängniß gestraft werden; wer aber vorsätzlich an Feuergeräthschaften als Spritzen, Schläuchen, Eimern, Leitern, Haken, Schaden zufüget, soll gleich gefänglich eingezogen, und nicht eher losgelassen werden, bis der Schade ersetzt ist.

§. 55. Dagegen haben diejenigen, welche sich bei entstandener Feuersbrunst durch ihren Eifer, Fleiß, Aufmerksamkeit, und Beyhülfe vorzüglich auszeichnen, Belohnung zu erwarten, nämlich:

1) Wer zuerst durch Feuerrufen und Lärm den im Hause eines andern entstandenen Brand bekannt macht, 1 Rthlr.

2) Welche den ersten Feuerhaken, oder die erste Feuerleiter, oder die ersten Feuer-Eimern von einem andern Orte zur Brandstätte bringen, 2 Rthlr. 50 Stbr.

3) Welche die erste Feuerspritze herbeyführen, 4 Rtlr.

4) Welche die erste gemeine Wasserkufe mit sauberm Wasser zum Feuer oder zur Spritze bringen, 1 Rthlr.

5) Derjenige Handwerks- oder sonst herzhafte Mann, der sich zuerst auf den brennenden Bau waget, seine Bravour zeiget, und vor andern ersprießliche Rettungshülfe leistet, 4 Rthlr.

§. 56. Sollte denjenigen, welche sich am ersten beym Brande gefunden, und sich am meisten exponiret, und als rechtschaffene Bürger und Nachbaren treulich geholfen haben, ein Unglück oder Schade am Körper zustoßen, so soll ihnen aus Gemeinheitsmitteln ein verhältnißmäßiger Ersatz geschehen.

57. Gleich beym Ausbruche, und während der Dauer des Brandes müssen einige Leute von anerkannter Redlichkeit ausersehen werden, um auf die Mobilien, Vieh und sonstige Sachen und Effekten, welche auf einen zu bestimmenden entlegenen feuersichern Platz in Sicherheit gebracht werden, zu wachen, damit sie nicht verschleppt, oder beschädiget werden können. An denjenigen Orten, wo Militär befindlich, ist der wachthabende Officier oder Unteroffizier verpflichtet, für die Sicherheit dieser Mobilien, Moventien ꝛc. sorgen und solche gehörig bewachen zu lassen.

§. 58. Diejenigen aber, welche bei dergleichen unglücklichen Begebenheiten das allergeringste, wie wenig es auch sey, entfremden, oder unterm Vorwande des Flüchtens anderweitig verbringen, oder das bey ihnen geflüchtete Gut gefährlicher Weise verdunkeln, oder verläugnen, sollen als Diebe peinlich gestraft werden.

§. 59. Nach gelöschtem Brande müssen die Feuergeräthschaften wiederum an Ort und Stelle geschafft werden, jedoch ist nach Beschaffenheit der Umstände, obgleich das Feuer gänzlich gelöscht zu seyn scheint, eine gewisse Anzahl Leute, nebst dem nöthigen Geschirr, und einer hinlänglichen Quantität Wasser noch einige Zeit bey der Stelle zu halten, damit, wenn das vermeintlich gelöschte Feuer durch Wind, oder auf eine andere Art sich wieder entzünden, und ausbrechen sollte, die Rettungsmittel zur Hand sind. Ist gar keine Gefahr mehr vorhanden, so wird der Rest der Feuergeräthschaften ebenfalls zurückgeliefert, sämmtliche Feuergeräthschaften müssen aber des folgenden Tages genau visitiret, und jeder Abgang oder Schade an Spritzen, Schläuchen, Eimern, Leitern, Haken sogleich wieder ausgebessert werden.

§. 60. Die Beamten und Magistrate sollen jedesmahl nach einem Brande, und zwar höchstens innerhalb der ersten 3 Tage die Untersuchung anstellen, 1) ob der Brand durch Bosheit, Schuld, Nachlässigkeit, oder Verhehlung oder auf welche sonstige Art und Weise ausgebrochen sey, 2) ob ein jeder beym Löschen des Feuers seine Pflicht beobachtet habe, wer säumig oder ungehorsam befunden worden, oder gar so verwegen gewesen sey, verbothene Ausschweifungen zu begehen. Auch muß in dem desfallsigen Protokoll, welches in den ersten 8 Tagen einzuschicken ist, genau bemerkt werden, 3) wie die Säumigen, Ungehorsamen, oder Widerspänstigen wirklich bestraft worden sind; übrigens ist 4) in Ansehung der Feuer-Assecuranz mit der Untersuchung und Schätzung des entstandenen Schadens nach der einschlägigen Feuer-Assecuranz-Ordnung pünktlich zu verfahren.

§ 61. Bey guten Feueranstalten kommt es hauptsächlich darauf an, daß in allem eine gute Ordnung gehalten werde, und besonders daß ein jeder zum voraus gleich wisse, was er auf den Fall einer entstehenden Feuersbrunst dabey zu thun hat. Da aber dieses sich nicht besser, als für eine jede Stadt, oder für einen jeden Ort nach den Localverhältnissen insbesondere bestimmen läßt, so soll von den Magistraten oder sonstigen Stadt-Obrigkeiten für jede Stadt ein eigenes Reglement errichtet werden. Dieses Reglement muß enthalten: a) die zu den Feuerinstrumenten bestimmten Personen, b) ihre Verrichtungen, c) Obliegenheiten der Kaminfeger, Leyendecker, Zimmerleute, und Maurer, d) Ordnung im Löschen.

auf Unordnungen, f) sichere Verwahrung der gerettet werdenden Sachen, g) Wache wider das Stehlen.

Dieses Reglement ist in der §. 27 und 39 bestimmten Frist abschriftlich dem Herrn Provinzial-Rath einzusenden.

Auf dem Lande kann zwar nicht überall ein so vollständiges Reglement wie in den Städten erwartet werden, gleichwohl sollen die Beamten für die verschiedenen Amts-Distrikte ein gleiches Reglement wenigstens über die Bestimmung der Personen, welche mit den Feuergeräthschaften am besten umzugehen wissen, über die Eintheilung der Arbeiter zum Wasserschöpfen und zum Löschen, über die Aufstellung der Wachen wider Unordnungen und wider das Stehlen entwerfen, und innerhalb einer sechsmonatlichen Frist einsenden. Derjenige Beamte, welcher in dieser für das Land so wichtigen Angelegenheit das beste, und den andern Aemtern zum Muster dienen könnende Reglement der Löschanstalten liefert, soll nebst öffentlicher Bekanntmachung seines Verdienstes eine Prämie von 50 Rthlrn. erhalten. Diese Prämie wie auch die §. 55 bestimmten Belohnungen werden aus dem Brüchtenfond bestritten, welchem wechselseitig die aus den Uebertretungen der Feuerordnung entspringenden Geldstrafen zufallen.

IV. Abschnitt.

Vorkehrungen um die wirkliche und fortwährende Vollziehung der gegenwärtigen Feuer-Ordnung sicher zu stellen.

§. 62. Die in dieser Feuer-Ordnung vorgeschriebenen Punkte müssen auf das genaueste beobachtet werden, wozu jeder sich von selbst um so viel ernstlicher beeifern wird, da die Rettung seines eigenen Hab und Gutes und das Wohl aller der einzige Zweck der vorhandenen Vorschriften ist.

§. 63. Damit aber niemand sich der Unwissenheit halber entschuldigen könne, so soll gegenwärtige allgemeine Feuerordnung 1) durch das Wochenblatt bekannt gemacht, 2) von allen Kanzeln deutlich verkündiget, und diese Verkündigung soll 3) alle Jahre auf Ostermontag wiederhohlet, und 4) sowohl bei der jetzigen als bey den künftigen jährlichen Verkündigungen von den Pfarrern und Predigern eine passende Anrede gehalten werden, um jedem die in Beziehung auf diese Feuerordnung obliegenden Pflichten gegen sich selbst, gegen seine Nachbaren, und gegen den Staat recht begreiflich zu machen.

Da die meisten Unglücke aus der Vernachlässigung der im 1sten Abschnitte enthaltenen Vorsichts-Maßregeln entstehen, so sollen 5) von dem eben besagten ersten Abschnitte mehrere Exemplarien als Auszug aus der allgemeinen Feuerordnung ausgetheilet, und nebst den schon verordneten jährlichen Verkündigungen der ganzen Feuerordnung soll dieser Auszug am 1sten Sonntage in jedem Vierteljahre insbesondere von den Kanzeln abgelesen werden. Auch soll 6) auf jedem Herrngedinge, wozu wenigstens einer aus jedem Hause zu erscheinen mit Strafgebothen anzuhalten ist, der Inhalt der allgemeinen Feuerordnung vorgetragen, und die Befolgung mit Nachdruck eingeschärft werden.

§. 64. Was die thätige Aufsicht und Wachsamkeit auf die Handhabung dieser allgemeinen Feuerordnung, die jedesmahlige Bestrafung der Uebertreter, die Anschaffung und gute Unterhaltung der nöthigen Feuergeräthschaften, die öftern Visitationen, die unausgesetzte Abschaffung der verbothenen feuergefahrlichen Gegenstände, die unverzügliche Verbesserung der gefundenen Mängel und Gebrechen betrifft, so wird man sich umittelbar, und zunächst an die Magistrate und Beamten halten, indem diese bey gutem Willen, und Eifer für das allgemeine Beste, die Mittel und Gewalt in Händen haben, ihre Untergebenen zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit zu vermögen.

§. 65. Die Beamten und Magistrate haben die geschehene erste Verkündigung innerhalb sechs Wochen zu bescheinigen, und, wie die befohlenen jährlichen, und vierteljährigen Verkündigungen für die Zukunft bewerkstelliget werden, so wohl, als auch wie die Bekanntmachung bey jedem Herrngedinge geschehen sey, bey ihren halbjährigen Berichten pflichtmäßig zu bemerken.

2980. — Paris den 8. Sept. 1807. — A. P. Q.

Unter Aufhebung aller seither rücksichtlich der Zölle bestandenen Privilegien, Freiheiten ꝛc. und der auf den Gränzen der einzelnen Provinzen des Großherzogthums existirenden Zollanstalten, wird ein allgemeiner Zoll-Tarif publicirt, nach welchem auf den Gränzen des Landes

zu Gunsten der Staats-Casse die darin bezeichneten Abgaben erhoben werden müssen.

2981. — Den 12. Sept. 1807. — A. P.

Der Finanzminister.

Die von den Pfarrern ertheilt werdenden Auszüge aus den vom Stempel befreiten Tauf-, Heiraths- und Sterbe-Büchern müssen auf gestempeltes Papier ausgefertiget werden.

2982. — Den 16. Sept. 1807. — A. P.

Der Finanzminister.

Aufforderung an die Besitzer verheimlichter Güter, Gerechtsame ꝛc. und an die Schuldner von verheelten Capitalien, Renten, Prästationen ꝛc., welche den diesseits oder jenseits des Rheines aufgehobenen, geistlichen Stifter und Corporationen ꝛc. zugestanden, ihren Besitz, resp. ihre Schuld binnen 6 Wochen anzugeben, mit der Warnung, daß bei der spätern Entdeckung doppelter Ersatz und Strafe nach der Strenge der Gesetze eintreten werde.

2983. — Den 17. Sept. 1807. — A. P. Q.

Der Finanzminister.

Publication des Zollgesetzes vom 8. d. M. (Nro. 2980) nebst der Bestimmung, daß die darin festgesetzten Zollgebühren vom 25. d. M. an erhoben, und daß der Stadt Düsseldorf das Recht erhalten werden soll, zur Erleichterung der Ueberladung und zur Ausbesserung der Collis, die nicht in das Land eingeführt werdenden Waaren zollfrei auf das Werft niederzulegen.

2984. — Den 27. Sept. 1807. — A. P. Q.

Der Minister des Innern.

Zur Abstellung der bei den Militair-Conscriptions-Remplacirungen stattfindenden Mißbräuche, werden über die Einstellung der Remplacents, über die Abschliessung der Remplacirungs-Vertrage und über die Auszahlung der den Remplacents zugesicherten Summen bestimmte Vorschriften ertheilt.

2985. — Fontainebleau den 30. Sept. — A. P. Q.

Nachdem Wir in Erwägung gezogen haben, daß die Verfügungen, durch welche alle ehemals privilegirte Grundstücke in Unsern Staaten dem Steuer-Beytrage unterworfen worden sind, das Verhältniß der Eigenthümer solcher Güter geändert, und den Genuß der letztern beschränket hat:

Nachdem wir ferner erwogen, daß eine große Anzahl Eigenthümer jene Güter zu einer Zeit verpachtet hat, wo sie den Verlust der Exemtion derselben nicht vorher sehen konnten, und darum mit den Pachtern ganz andere Bedingungen eingingen, als sie würden getroffen haben, wenn ihre Grundstücke damals schon der Besteuerung unterworfen gewesen wären: Unsere landesväterliche Obsorge es also erheißt, die Betheilungen solcher Eigenthümer zu vermitteln, ohne derjenigen ihrer Pächter zu nahe zu treten;

In Erwägung endlich, daß nach einer im Herzogthume Berg schon früher festgesetzten Regel der Pächter ein Viertel der außerordentlichen Contributionen übernehmen mußte; dieser auf Billigkeit gestützte Grundsatz auch auf alle Provinzen Unserer Staaten ausgedehnet werden muß, und daß die auf Güter gelegten Abgaben, wovon sie bisher gesetzlich befreyet waren, anders nicht, dann als ausserordentlich zu betrachten sind:

So haben Wir,

nachdem Wir Unsern Staatsrath vernommen, hierüber verordnet, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Im ganzen Umfange Unſeres Großherzogthumes ſind die auf ehemals ſteuerfreye Grundſtücke gelegten Abgaben bis zum Ende der noch laufenden Pachtcontracte, als auſſerordentliche Contribution anzuſehen, und die Pächter ſind gehalten, einen vierten Theil derſelben zur Erleichterung des Eigenthümers in dem Falle zu übernehmen, wenn nicht im Pachtbriefe das Entgegengeſetzte ausdrücklich vereiniget iſt.

Art. 2. In Anſehung der ehemals zwar an ſich ſteuerfreyen, nach den alten Landes-Geſetzen aber dennoch, wenn ſie verpachtet werden, immer zu Laſten des Pächters mit einem Steuer-Beytrag, unter dem Nahmen der quarta Colonica, belegten Güter, bleibt der Pächter auch noch ferner verbunden, in die jährlichen Steuern, zuerſt den Ertrag der quota Colonica, und ſodann weiter ein Viertel des Reſtes der übrigen Steuern, zu bezahlen.

Art. 3. Wenn im Pachcontract der Fall der jetzigen Beſteuerung vorgeſehen, und die Pachtbedingungen ſolchem gemäß ſtipuliret worden ſind, ſo bleiben dieſe in ihrer vollen Kraft und Wirkſamkeit.

Art. 4. Diejenigen Pächter, welche ſich durch die ihnen auferlegte Verbindlichkeit, ein Viertel der auf die ehemals freyen Güter fallenden Steuern zahlen zu müſſen, zu ſehr beſchweret glauben, haben das Recht mit dem Ende des laufenden Jahres von ihrem Pacht zurückzutreten, ſo fern ſie ſelbiges in Monathsfriſt, ſeit Verkündigung des Gegenwärtigen, dem Eigenthümer förmlich ankündigen. Dieſes Recht des Rücktrittes fällt aber weg, wenn der Eigenthümer ſich willig erkläret, den ganzen Steuern-Ertrag übernehmen zu wollen.

Art. 5. Die vorſtehenden Verordnungen haben auf ſolche Grundſtücke, die ſchon vormals nicht ſteuerfrey waren, gar keine Anwendung; ſondern die Bedingungen, welche in Bezug auf ſolche Güter den Pachtbriefen eingerückt, oder in Anſehung der gewöhnlichen Steuern, aus Gewohnheits-Recht, und Herkommen herfließend ſind, bleiben in allen Puncten und für den ganzen Steuer-Ertrag verbindlich.

Art. 6. Die Eigenthümer, und Pächter aller Art von Grundſtücken tragen zu den communal Laſten, welche

mit den Steuern umgelegt werden, in demselben Verhältnisse bey, wie sie in den Steuern selbst Theil nehmen müssen.

Art. 7. Unsere Minister der Finanzen, und des Innern sind, jeder in dem, was Ihn betrifft, zur Vollstreckung der gegenwärtigen Verordnung beauftraget.

2986. — Den 7. October 1807. — A. P.

Der Finanz-Minister.

Den im Auslande wirklich wohnenden Pensionairen wird es ausnamsweise gestattet, ihre Pensionen, die ihnen jedoch nur zu $\frac{2}{3}$ ausgezahlt werden, im Auslande zu verzehren. Diese Begünstigung soll jedoch künftig nicht mehr gestattet werden.

2987. — Fontainebleau den 13. Oct. 1807. — A.

Indem Wir der Municipal-Verwaltung der Städte und Gemeinden Unsers Großherzogthums eine gleichförmige Organisation zu geben Willens sind, so haben Wir verordnet und verordnen wie folget.

Art. 1. In den Städten, Flecken und an den übrigen Orten, wo gegenwärtig die Verwaltung durch Bürgermeister oder andere Municipal-Agenten geführet wird, und deren Bevölkerung sich nicht über 2500 Einwohner erstreckt, wird die Municipal-Verwaltung einem Director und einem Beygeordneten anvertrauet werden.

Die Städte oder Flecken von 2500 Einwohnern bis 5000 werden einen Director und zwey Beygeordnete haben;

Die Städte von 5000 Einwohnern bis 10000 einen Director, zwey Beygeordnete und einen Polizey-Commissär.

In den Städten, deren Bevölkerung sich über 10000 Einwohner beträgt, wird ein dritter Beygeordneter ernannt werden können.

Art. 2. Es wird an allen Orten, wo ein Director die Verwaltung hat, ein Municipal-Rath seyn. Dieser wird in den Gemeinden, deren Bevölkerung nicht über 2500 Einwohner groß ist, bestehen aus 10, in den Gemeinden von 2500 Einwohnern bis 5000 aus 15, und in den Gemeinden, welche mehr als 5000 Einwohner haben, aus 20 Mitgliedern.

Titel II.

Die Bestellung und Ernennung.

Art. 3. Die Directoren und Beygeordneten werden, in so fern es immer thunlich ist, aus solchen Einwohnern gewählt werden, welche in der Gemeinde ansaßig sind, sich daselbst gewöhnlich aufhalten, und in Ansehung ihrer Vermögens-Umstände und ihres Standes den Municipal-Verrichtungen am füglichsten abwarten können. Die Rathsglieder müssen aus den Grundbesitzern, Landwirthen, Fabrikanten und Handelsleuten genommen werden, welche durch die öffentliche Achtung als solche ausgezeichnet sind, die vorzüglich verdienen, daß ihnen die Sorge für das Wohl ihrer Mitbürger anvertrauet werde.

Art. 4. Die Directoren, Beygeordneten, Polizey-Commissäre und Municipal-Räthe werden in den Gemeinden, welche über 2500 Einwohner haben, von Uns ernannt werden. Bey den übrigen Gemeinden wird dieselben der Minister des Innern ernennen. Alle diese Ernennungen geschehen nach einer von dem Provinzial-Rathe vorzulegenden dreyfachen Liste.

Art. 5. Die Directoren, Beygeordneten, Polizey-Commissäre und Mitglieder der Municipal-Versammlungen werden jährlich in einem fünften Theile Unserer Staaten erneuert, zu welchem Ende die Bezirke, aus denen dieselben bestehen, in 5 Abtheilungen werden abgetheilet werden. Alle diese Staatsdiener können unmittelbar wieder erwählet werden.

Die Erneuerung wird zum erstenmal am ersten Jänner 1810 Statt finden.

Art. 6. Der Minister des Innern wird das Recht haben, die Mitglieder der Municipal-Verwaltungen von ihren Amtsverrichtungen einstweilen zu suspendiren. Eine wirkliche Entsetzung kann bloß von Uns, auf einen Bericht Unsers Ministers des Innern, nach geschehener Vernehmung des Staatsrathes, erkannt werden.

Art. 7. Kein Mitglied eines Municipal-Rathes wird wegen eines Vergehens im Dienste vor Gericht gefordert werden können, er sey denn vorläufig suspendirt, oder durch ein Decret von Uns von seinem Amte entsetzt worden; worauf alsdenn wider ihn gerichtlich verfahren werden kann.

Art. 8. Die Verrichtungen der Directoren und Beygeordneten geschehen unentgeldlich. Gleichwohl wird diesen in den Gemeinden, wo man glauben wird, daß die Stellen denen, die damit bekleidet sind, Unkosten verursachen werden, auf Ansuchen des Municipal-Rathes eine Entschädigung zuerkannt werden können.

Die Polizey-Commissäre werden einen steten Gehalt beziehen, den Wir auf den Vorschlag des Ministers des Innern für jede Stadt bestimmen werden. Die Büreau- und Polizey-Kosten, so wie die Gehalte der Agenten und Angestellten werden, wie die übrigen Communal-Ausgaben, nach den Berathschlagungen der Municipal-Versammlungen festgesetzt werden.

Titel III.

Von den Verrichtungen der Directoren.

Art. 9. Die Directoren werden völlige administrative Gewalt erhalten. Sie werden befugt seyn, einen Theil ihrer Verrichtungen ihren Beygeordneten aufzutragen, welche sie im Namen der Directoren, unter deren Aufsicht und unter der Verpflichtung, ihnen darüber Rechenschaft abzulegen, ausüben werden. Die Beygeordneten werden jederzeit von Allem Kenntniß nehmen können, was auf das Wohl der Gemeinde Einfluß hat; und sie werden das Recht haben, dem Director entweder mündlich oder schriftlich, alle Vorschläge und Bemerkungen zu machen, die sie glauben, für das Beste der Gemeinde thun zu müssen;

sie werden sogar diese Vorschläge und Bemerkungen in das Municipalitäts-Protocoll eintragen können.

Art. 10. Ist der Director entweder krank oder abwesend oder sonst verhindert, so vertritt dessen Stelle der Beygeordnete, und in den Gemeinden, wo es deren mehrere gibt, der erste Beygeordnete; ohne daß es deshalb eines besondern Auftrages bedarf.

Wenn es sich ereignet, daß eine Municipal-Verwaltung sich durch Abwesenheit, Absterben oder sonst ohne Director und ohne Beygeordneten befindet, so wird der Provinzial-Rath aus den Mitgliedern des Rathes provisorisch einen Director bestimmen; vor der Hand wird aber von den Municipal-Räthen der älteste an Jahren, und in dessen Ermangelung dasjenige Mitglied, welches dieser an seine Stelle ernennen wird, die Directors-Stelle vertreten.

In keinem Falle, es sey denn ein rechtliches Hinderniß vorhanden und bescheiniget, darf eine solche Stellvertretung ausgeschlagen werden.

Art. 11. Die Directoren sind beauftraget, das Vermögen und die Einkünfte der Gemeinden zu verwalten, die Local-Ausgaben zu bestimmen und zu verordnen, wovon in der Folge näher Rede seyn wird; die Arbeiten, welche ihrer Gemeinde aufliegen, zu leiten und ausführen zu lassen; alle Anstalten jeder Art, welche den Gemeinden angehören und auf ihre Kosten unterhalten werden, zu verwalten; die Preise der einer Taxe unterworfenen Eßwaaren zu bestimmen; auf Alles zu wachen, was auf den bürgerlichen Zustand der Einwohner Bezug hat; die Lebensscheine, die nöthigen Bescheinigungen bey den Trauungen und die Beglaubigungsscheine des Wohnortes zu ertheilen; bey der Vertheilung der Steuern zu präsidiren; die Militär-Einquartirungen zu reguliren; die Lieferungen für den öffentlichen Dienst, wenn es nöthig ist, mittelst Requisition auszuschreiben und überall die gute Ordnung durch eine genaue Polizey sicher zu stellen.

Art. 12. Die Directoren werden alle Käufe, Accorde und Verträge jeder Art, bey denen die Gemeinden betheiliget sind, schließen, nachdem sie dazu die nöthige Geneh-

migung werden erhalten haben. Die Errichtung neuer Gebäude, die Ausbesserungen und andere Arbeiten, bey denen sich etwa die Kosten über 50 Rthlr. belaufen dürften, werden wenigstfordernd vergantet werden. Alle Verpachtungen und Verkäufe werden öffentlich und meistbietend geschehen.

Art. 13. Die Directoren correspondiren mit den Beamten und Provinzial-Räthen. Sie sind nur alsdenn berechtiget, sich an die Minister zu wenden, wenn sie Grund haben, sich über Mißbräuche oder grobe Nachlässigkeiten dieser Verwalter zu beschweren.

Art 14. Die Directoren, Beygeordneten und Polizey-Commissäre haben mit Recht Sitz in den Municipal-Versammlungen, ohne gleichwohl mit unter die Anzahl der Mitglieder gezählet zu werden, aus der der Rath nach dem Inhalt des Art. 2 bestehet. Die Directoren und in ihrer Abwesenheit die Beygeordneten nach ihrem Rang, führen in dem Municipal-Rathe das Präsidium; ausgenommen in den in dem hier nachfolgenden Artikel vorkommenden Fällen.

Die Polizey-Commissäre präsidiren niemals.

Der Raths-Secretär wird unter den Mitgliedern von dem Präsidenten bestimmt.

Art. 15. Kein Rathsglied kann Theil nehmen an einer Berathschlagung über einen Gegenstand, bey dem er betheiliget ist. Daher müssen, wenn die jährliche Rechnung über die geführte Municipal-Verwaltung zur Sprache kommt, der Director, die Beygeordneten und der Polizey-Commissär abtreten; und es führet alsdenn der älteste an Jahren das Präsidium.

Titel IV.

Von den Municipal-Räthen.

Art. 16. Die Municipal-Räthe berathschlagen über alles, was das Beste der Gemeinde betrifft, vorzüglich über die Käufe, Veräußerungen, Bausachen, Concessionen, Verpachtungen, Erbpächte, Schulden, Anlehne, Accise, Verbesserung der Gemeinde-Einkünfte. Sie leiten die

Theilung des Brennholzes, und die Vertheilung der Natural-Dienste. Sie schlagen die bey der Benutzungsart des Gemeinde-Vermögens zu treffenden Abänderungen vor, wie auch in Rücksicht der Gemeinde-Weiden die Verpachtung im Ganzen oder stückweise.

Art. 17. Die Municipal-Räthe halten nothwendig jährlich eine Sitzung, zu welcher sie auf eine und eben dieselbe Zeit durch einen Beschluß des Ministers des Innern zusammen berufen werden. Außer diesem Falle können sie nie eine berathschlagende Versammlung bilden, als auf eine schriftliche, den Gegenstand der Versammlung ausdrückende, Genehmigung des Provinzial-Rathes.

Art. 18. Die Schlüsse müssen abgefaßt werden nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, welche in Einer Stimme über die Hälfte der Stimmen der berathschlagenden Mitglieder besteht. Jeder Beschluß, dem nicht wenigstens zwey Drittel der Rathsglieder beygewohnet haben, kann von der obern Behörde als ungültig angesehen werden.

Titel V.

Von der Rechnungs-Ablage der Gemeinden.

Art. 19. Die Municipal-Räthe werden jedes Jahr ein Verzeichniß machen, unter dem Namen Budjet, welches die wahrscheinliche Einnahme des nächstkünftigen Jahres und die Ausgaben enthält, welche sie glauben, zum Besten der Gemeinde in Vorschlag bringen zu müssen. Dieses Budjet muß mit einem mit Gründen belegten Beschlusse begleitet seyn. In keinem Falle dürfen die Ausgaben die Mittel übersteigen, welche in den Abschnitten von der gewöhnlichen und außergewöhnlichen Einnahme ent...ten seyn werden.

Art. 20. Wenn Ausgaben vorkommen, zu denen mehrere Gemeinden beytragen müssen, so geschieht die Vertheilung unter denselben entweder nach Maßgabe der Einträglichkeit ihrer Einkünfte, oder nach Maßgabe des Antheils, den jede Gemeinde an dem Vortheile erhalten wird, welcher durch die Anlage erzielt werden kann, oder auch nach Maßgabe des Antheils, den jede Gemeinde daran hat, daß solche Ausgabe nothwendig geschehen muß.

Der Provinzial-Rath wird solches ausmitteln.

Art. 21. Die Budjets werden dem Provinzial-Rathe übergeben, welcher, nachdem er die Arbeit eines jeden Municipal-Rathes untersucht hat, die Budjets der Gemeinden, deren Bevölkerung sich höher als auf 2500 Einwohner beläuft, und alle Budjets, welche in der untern Klasse bey einer summarischen Uebersicht eine Einnahme von mehr denn 2000 Rthlr. enthalten, mit einem motivirten Gutachten an den Minister des Innern einsendet.

Der Minister wird in Ansehung der Budjets der Gemeinden, welche in der Klasse von 2500 Einwohnern bis 5000 enthalten sind, und deren Einkünfte sich nicht höher als auf 2000 Rthlr. belaufen, die Genehmigung entscheidend ertheilen.

In Ansehung der Budjets der Städte von 5000 Einwohnern nnd mehr, und aller Budjets, deren Einnahme den Ertrag von 2000 Rthlrn. übersteigt, halten Wir Uns selbst, auf einen Bericht Unseres Ministers des Innern, die Genehmigung bevor.

Der Provinzial-Rath wird die Budjets, deren Einsendung ihm nicht vorgeschrieben ist, selbst genehmigen, und er wird von denselben ein General-Verzeichniß machen, und solches dem Minister einsenden, damit Uns alle Bedürfnisse und Mittel jeder Gemeinde Unserer Staaten vorgelegt werden können.

Art. 22. Um alle Inconvenienzen zu vermeiden, welche durch die jährliche Veränderung des Zustandes der Einkünfte entstehen könnten, so daß die Genehmigung des Budjets einer Gemeinde abwechselnd von dem Provinzial-Rathe, von dem Minister des Innern und von Uns ertheilet werden müßte: so ist es festgesetzt, daß die Budjets einer Gemeinde deren Einkünfte in gedachter Art abwechseln, von derselben Behörde so lange genehmiget werden sollen, bis die Einnahme sich drey auf einander folgende Jahre in dem höhern oder geringern Betrage wird erhalten haben, nach welchem alsdenn die Abänderung eintreten muß. In diesem Falle wird das Budjet für das vierte Jahr an die eigentliche Behörde eingesendet werden.

Art. 23. Bey persönlicher Verantwortlichkeit darf der Director nicht für solche Ausgaben, welche nicht in dem

genehmigten Budjet enthalten sind, die Zahlung verordnen, noch darf der Municipal-Empfänger dafür Zahlung leisten. Dieser wird des Endes von dem Provinzialrathe eine beglaubigte Abschrift des Budjets erhalten.

Alle Zahlungsverordnungen müssen wörtlich enthalten, 1) den Gegenstand der Ausgabe; 2) den einschlägigen Artikel des Budjets; 3) die Beweisstücke, welche der Verordnung werden beygefüget werden können; 4) die Zahlungs-Summe, mit Buchstaben geschrieben.

Art. 24. Das Budjet jeder Gemeinde wird einen gewissen Betrag für nicht vorhergesehene Ausgaben enthalten, damit solche der Disposition des Provinzial-Rathes überlassen werden, welcher auf Ansuchen des Directors, nach Befinden der Umstände, dessen wirkliche Verwendung gestatten wird.

Ueber diese Gelder, welche in keinem Falle zu einer nicht genehmigten Ausgabe des Budjets bestimmt werden können, muß jedes Jahr Rechnung abgelegt werden.

Art. 25. In jeder jährlichen Sitzung muß der Municipal-Rath zuerst die Rechnung des Directors über die Verwaltung des vorigen Jahres verlesen und untersuchen. Alsdenn treten der Director, die Beygeordneten und der Polizey-Commissär ab; wie bereits oben Art. 15 vorgeschrieben ist. Der Rath, in dem der Aelteste an Jahren präsidirt, untersucht die Rechnung, und streicht oder genehmiget die verschiedenen Artikel, je nachdem der Director dabey die Vorschrift des von der Behörde genehmigten Budjets beobachtet hat.

Wenn die Berathschlagungen über die Verwaltung des Directors beendiget sind, so übernimmt dieser wieder das Präsidium, und man geht weiter zur Untersuchung der Verwaltung des Municipal-Empfängers.

Art. 26. Nachdem der Municipal-Rath die Rechnung des verwichenen Jahrs untersucht und provisorisch genehmiget hat, so wird dieselbe, und zu gleicher Zeit das für das künftige Jahr beschlossene Budjet, dem Provinzialrathe zugestellet werden. Zur Genehmigung dieser Rechnung wird der nämliche Gang beobachtet werden, wie bey den Budjets. Auch wird der Provinzialrath ein General-Ver-

zeichniß der Rechnungen der Gemeinden jener Klasse, deren Budjets er genehmiget hat, verfertigen; und dieses Resultat wird, nachdem es vorläufig richtig befunden worden, an den Minister des Innern eingesandt, um Uns vorgelegt zu werden.

Art. 27. In den Gemeinden, welche mehr als 2500 Einwohner haben, werden auf Begehren der Municipal-Räthe besondere Empfänger der Gemeinde-Einkünfte angestellt werden können. Diese werden bey den Gemeinden, welche weniger denn 5000 Einwohner haben, von dem Minister des Innern, und bey den zahlreichern Gemeinden von Uns ernannt werden. Sie werden eine dem zehnten Theile ihrer wahrscheinlichen Einnahme gleich kommende Sicherheit leisten.

Die Steuerempfänger werden überall, wo keine besondere Empfänger angestellt werden, beauftraget, die Einkünfte der Gemeinden zu empfangen, und aus diesem Fond die Zahlungen für die Ausgaben der Gemeinden zu thun. Sie werden eben dieselbe Sicherheit leisten, wie die besondern Empfänger. Jene sowohl als diese werden von dem Empfange ein gewisses Procent genießen, welches der Municipal-Rath in seinen Berathschlagungen mit so viel Stüber oder Heller vom Reichsthaler bestimmen wird, und welches als ein steter Gehalt dem Budjet jährlich wird eingetragen werden.

Art. 28. Es wird in jeder Gemeinde so wohl bei dem Büreau der Municipal-Verwaltung als des Polizey-Commissärs über alle Empfangsposten an Gebühren für Pässe, Ausfertigungen, Certificate und andere Gegenstände jeder Art, ein Register gehalten werden. Diese Register werden in den Gemeinden, welche mehr denn 2500 Einwohner haben, am letzten Tage jedes Monates, in den minder bevölkerten Gemeinden aber am letzten Tage jedes Vierteljahres berichtiget. Der Agent, welcher zu Folge Auftrages die Gelder in Empfang nimmt, wird davon dem Cassier der Gemeinde einen, von dem ihm unmittelbar Vorgesetzten beglaubigten, und von dem Director visirten, Auszug mit dem Betrage des von ihm empfangenen Geldes, welcher in dem Auszuge ausgedrückt seyn muß, zustellen. Diese Gelder werden auf Ansuchen der Municipal-Räthe zur Entschädigung der bey den Municipal-Verwaltungen angestellten Personen verwendet werden können.

Art. 29. In Betreff der Ausführung der obigen Vorschrift werden die nähern Ministerial-Instructionen erfolgen.

Titel VI.

Von der Municipal-Polizey.

Wirkungskreis der Commissäre.

Art. 30. In den Städten, wo ein Polizey-Commissär seyn wird, wird dieser, ob er gleich dem Director untergeordnet ist, ein eigenes Büreau haben, und in seinem eigenen Namen die Verrichtungen seines Amtes ausüben. Er wird, nach Umständen, Agenten haben, welche ihm unmittelbar untergeordnet sind. Er wird von den Ministern und dem General-Polizey-Commissär des Großherzogthumes unmittelbare Befehle erhalten können; und bloß in Ansehung der Gegenstände dieser Aufträge wird er dem Director keine Rechenschaft zu geben haben.

Art. 31. Die Pflichten des Polizey-Commissärs bestehen darin, daß er unaufhörlich auf die Vollziehung aller Gesetze und Verordnungen wache, welche die gute Ordnung, die Sicherheit, die Reinlichkeit und die Gesundheit zum Gegenstande haben.

Art. 32. Er wird den Einwohnern der Stadt auf Verlangen die Reisepässe für das Innere des Großherzogthums ertheilen, und den Fremden die Reisepässe visiren.

Art. 33. Er wird die Aufsicht führen über die Jahr- und Wochenmärkte, über die Plätze, wo Waaren zum Verkaufe dürfen ausgestellt werden, über die Spaziergänge und Versammlungsörter, über die Gasthöfe und die übrigen Häuser, in welche Fremde einkehren, über die Kaffehäuser, die Tanz- und Schauspielsäle, über alle dem Publicum unentgeldlich oder gegen ein gewisses Eintritsgeld offen stehende Gebäude, Gärten oder andere Orte. Er wird die gegen die Hasardspiele bestehenden Verbote handhaben.

Art. 34. Er wird gegen die Bettler und Landstreicher Vorkehrungen zu treffen haben; die Zünfte und Handwerks-Corporationen dirigiren, und den Vereinbarungen der Handwerker, nicht arbeiten oder das Tagelohn erhöhen zu wollen, durch geeignete Maßregeln zuvorkommen.

Art. 35. Zu seinem Wirkungskreise wird alles gehören, was auf die geringere Polizey Beziehung hat, und folglich wird er die Macht haben, zu erlauben oder zu verbieten, das Halten der Läden, der Fleischbänke und Garküchen, das Errichten der Schirmdächer und dergleichen, was in die offene Straße geht; das Aufschlagen beweglicher Krambuden. Er wird Sorge tragen, daß die neuen Gebäude in der Linie, welche in dem General-Plane der Stadt vorgeschrieben ist, errichtet werden; und wenn kein solcher Plan vorhanden ist, so wird er dem Director nach Befinden der Umstände die nöthigen Maßregeln vorschlagen können. Er wird Befehle geben zur Herstellung oder Niederreißung der den Einsturz drohenden Gebäude. Sein Befehl oder seine Erlaubniß in Rücksicht aller dieser Gegenstände wird der Genehmigung des Stadtdirectors unterworfen seyn, und die, welche Grund zu haben glauben, sich über diese zu beschweren, werden zu dem Provinzial-Rathe ihre Zuflucht nehmen können.

Art. 36. Um die Sicherheit und die Freyheit auf den öffentlichen Straßen zu handhaben, wird der Polizey-Commissär Sorge tragen, zu verhindern, daß niemand in denselben etwas beschadige; daß die Einwohner die Pfühle, die Schutthaufen und andere gefährliche oder hinderliche Gegenstände beleuchten; daß das Straßenpflaster und die Wege unterhalten werden; daß niemand etwas auf das Dach oder vor das Fenster stelle, welches im Herunterfallen die Vorbeygehenden verletzen könnte; daß niemand böse oder gefährliche Thiere herumlaufen lasse; daß die offenen Wege weder durch stillhaltendes Fuhrwerk, noch durch Niederlagen von Materialien oder Waaren, noch auf eine andere Weise gesperret werden.

Art. 37. Er wird Sorge tragen für die Gesundheit der Stadt, indem er die Einwohner anhält, vor ihren Häusern zu reinigen, solche Reinigung ebenfalls an den öffentlichen Plätzen und im Umfange der Gärten und öffentlichen Gebäude auf Kosten der Stadt befördert, und verhindert, daß weder in den Straßen und an den öffentlichen Plätzen, noch selbst in den Höfen und Gärten, und in dem Umfange der Privat-Gebäude, faules Wasser oder sonst der Gesundheit nachtheiliger Unrath angetroffen werde; und indem er in den Fleischhallen, in den Läden, auf den Märkten, bey den Schlächtern, Bäckern, Weinhändlern, Brauern, Schenkwirthen, Spezereyhändlern, Materialisten, Apothe-

kern und andern die verdorbenen, in Fäulniß übergegangenen und schädlichen Lebensmitteln oder Arzneyen wegnehmen läßt.

Art. 38. Er wird alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen haben, um Feuersbrünste zu verhüten, oder denselben Einhalt zu thun; und eben so beym Austreten der Flüsse, oder beym Eisgange alle Vorsichtsmaßregeln ergreifen, mittelst Räumung der Häuser, Brechen des Eises ꝛc. Er wird Sorge tragen, daß den Ertrunkenen schleunige Hülfe geleistet werde, und er wird die Einleitung treffen, damit die, welche sich gewaget haben, Menschen zu retten, die in Gefahr waren ihr Leben zu verlieren, zur Aufmunterung eine Belohnung erhalten.

Art. 39. Der Polizey-Commissär wird sich nach den laufenden Preisen der unentbehrlichsten Lebensmittel erkundigen, und dem gemäß dem Director über die Festsetzung der Preise der Eßwaaren, welche nach den Vorschriften einer Taxe unterworfen sind, den Vorschlag thun, und er wird sorgen, das die gesetzlichen und verkündigten Taxen beobachtet werden.

Art. 40. Er wird auch seine Aufsicht bey der Handlung ausüben, indem er bey den Fabrikanten und Kaufleuten die Wagen, die Gewichte und die Maßen untersucht, und die nicht richtig befundenen wegnimmt, und indem er sich ferner in die Magazine und Läden, wie auch in die Werkstätten der Goldschmiede und Juweliere begibt, um die Probe und den Gehalt des Goldes und Silbers zu verificiren.

Art. 41. Er wird auf die Erhaltung der öffentlichen Monumente und der dem Staate oder der Stadt zugehörigen Gebäude wachen. Er wird dem Stadt-Director oder, je nachdem der Gegenstand ist, dem Provinzial-Rathe die nöthigen Ausbesserungen der Sicherheitshäuser, Werfte, Häfen, Brunnen, Feuerspritzen ꝛc. mit einem Worte aller Gebäude, Werkzeuge und anderer zum öffentlichen Nutzen dienenden Sachen vorschlagen.

Art. 42. Insbesondere liegt es dem Polizey-Commissär ob, seine Aufsicht dahin zu richten, daß die Verbrechen jeder Art verhütet, die Urheber der wirklich ausgeübten

Verbrechen entdeckt und vor den geeigneten Richter geführt werden. Er mag die, welche auf der That ertappet werden, welche im Streite befangen sind, welche verdorbene Arzneyen und Eßwaaren verkaufen, die Bettler, die Störer der öffentlichen Verkäufe, die, welche öffentlich die guten Sitten beleidigen, oder nach falschem Maß und Gewicht verkaufen, in Verhaft ziehen, und die Schuldigen bis zu dem von der Behörde erfolgten Urtheil in demselben aufbehalten.

Art. 43. In den Gemeinden, welche keinen Polizey-Commissär haben, werden die Beygeordneten, unter der Aufsicht des Directors, die Verrichtungen des Polizey-Commissärs wahrnehmen.

Art. 44. Bis zur Verkündigung eines General-Polizey-Coder mögen die Directoren in den Städten von mehr denn 5000 Einwohnern auf einen Bericht des Polizey-Commissärs, und in den minder volkreichen Gemeinden auf einen Bericht ihrer Beygeordneten, die gemeinen Polizey-Strafen und Geldbußen erkennen, welche bisher die Bürgermeister und andere Agenten in den Gemeinden nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu erkennen befugt waren. Alle Verbrechen, welche schwerere Strafen nach sich ziehen, müssen nach Gestalt der Sache, durch die Amts-Richter oder durch die Criminal-Richter untersucht werden.

Titel VII.

Allgemeine Vorschriften.

Art 45. Vom Tage der Verkündigung der gegenwärtigen Verordnung an werden die Gemeinden in keinem Falle und unter keinem Vorwand ohne landesh. Genehmigung Gelder aufnehmen können. Jede Verbindlichkeit, welche sie vor Erhaltung Unserer Genehmigung etwa eingehen möchten, ist als null und nichtig erklärt, und es wird in Rücksicht derselben keine Klage gestattet. Die Municipal-Beamten, welche einen solchen Vertrag unterzeichnen, werden als gegen ihre Pflichten handelnd vor Gerichte belanget werden.

Es kann kein Bauerngut, kein Eigenthum einer Gemeinde veräußert, vertauscht oder in Erbpacht gegeben;

keine Erwerbung für Rechnung einer Gemeinde gemacht; keine Theilung der Gemeinde-Büsche und Grundstücke vorgenommen werden, ohne Unsere Genehmigung, auf den Bericht des in Rücksicht des Gegenstandes geeigneten Ministeriums.

Art. 46. Um diese landesherrliche Genehmigung zu erhalten, muß vorgelegt werden:

1.) Die Berathschlagung des Municipal-Rathes mit den Gründen des Gesuches;

2.) Die Einwilligung des Erwerbers, Verkäufers, Concessionars oder Pachters nach den provisorisch eingegangenen Bedingungen;

3.) Eine Abschrift des Budjets der Gemeinde, um dessen Finanz-Zustand zu kennen, sowohl in Rücksicht des laufenden Jahres als der vorigen Jahre, von denen die Rechnungen etwa noch nicht haben völlig richtig gestellt werden können;

4.) Ein Gutachten von den mit Vernehmung beyder Theile erwählten Sachverständigen, begleitet mit einem Plan oder einer Zeichnung über das Local und dessen Grenzen und Scheidungen;

5.) Das Gutachten des Provinzial-Rathes.

Diese Stücke werden an den Minister eingesandt, welcher sie Uns vorlegen wird.

Wenn die Domänen-Behörde contrahirender Theil ist, so wird das Geschäft auf ein Gutachten des mit dem Interesse der Gemeinden insbesondere beauftragten Ministers des Innern durch den Finanz-Minister geschlichtet.

Alle Gesuche, welche auf die Büsche der Gemeinden Beziehung haben, gehören zu dem Geschäftskreise des Finanz-Ministers, welchen allein die Verwaltung derselben angeht. Es werden gleichwohl die oben bemerkten Formalitäten beobachtet werden.

Art. 47. Wenn von einer langjährigen Verpachtung der Bauerngüter oder Büsche, von Vertauschung oder Veräußerung eines Theiles der öffentlichen Straße die Frage ist, so wird den in dem vorigen Artikel angezeigten Stücken das Protokoll einer Civil-Untersuchung über den dadurch entstehenden Vortheil oder Nachtheil, zu welcher ob-

ne Unterschied alle ansäßigen Einwohner der Gemeinde abzuladen sind, beygeleget werden. Diese Untersuchung geschieht durch einen Kommissär, welchen der Provinzial-Rath, in sofern es immer thunlich ist, außerhalb der Gemeinde wählen wird. Der Tag, die Stunde, der Ort und der Gegenstand der Untersuchung müssen 8 Tage vorher durch Anschlagezettel und Verkündigungen angezeigt, und letztere selbst an dem Tage, wenn die Untersuchung vor sich gehen soll, wiederholet werden.

Der Commissär, den der Director vorläufig davon, daß diese Formalität beobachtet worden, unterrichten muß, wird die besondere Stimme jedes Einwohners, welcher gegenwärtig ist, zum Protocoll nehmen. Er wird die Erklärung eines jeden unterzeichnen, und sie auch von dem, der die Erklärung gegeben hat, unterzeichnen lassen. Wenn dieser Schreibens unerfahren ist, so wird solches bemerkt.

Art. 48. Da die Gemeinden in einem steten Zustande der Minderjährigkeit sind, und keinen Act begehen können, zu welchem Großjährigkeit oder Entlassung aus der väterlichen Gewalt erfordert wird: so kann folglich weder von einer Gemeinde noch wider dieselbe eher eine Klage eingeführt werden, als nachdem Wir auf einen Bericht des Ministers des Innern zur Führung des Prozesses Unsere Einwilligung ertheilet haben. Es folget daher, daß jedes von einer Gemeinde, über irgend einen dem Landesherrn vorzulegenden Act, eingegangene Compromiß, im Falle es nicht genehmiget oder vollzogen wird, keine Folge haben kann. Da eine Gemeinde auch nicht einmal provisorisch verbindlich gemacht werden kann, so sind auch die, welche mit einer Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen haben, nicht eher an denselben gebunden, bis der Vertrag die landesfürstliche Bestätigung erhalten hat.

Art. 49. Die Kirchhöfe sind ein Eigenthum der Gemeinden, und der Aufsicht der Municipal-Polizey unterworfen. Den Gemeinden liegt es ob, die Plätze zu den Kirchhöfen zu erwerben und für deren Einfassung zu sorgen. Die Kirchen sorgen für die Unterhaltung der Kirchhöfe und beziehen daher das Einkommen von den Beerdigungen.

Ein Kirchhof, der nicht mehr gebraucht wird, muß 5 Jahre lang unberührt liegen bleiben.

Art. 50. Bey Strafe der Entsetzung vom Dienste ist es allen Beamten und Angestellten in der Verwaltung oder bey der Municipal-Verwaltung untersaget, an den die Gemeinde betreffenden Verpachtungen, Verkäufen, Ankäufen, Lieferungen und Entreprisen, von welcher Art diese immer seyn mögen, mittelbar oder unmittelbar einigen Antheil zu nehmen.

Art. 51. Wenn die Gemeinden einen besoldeten Secretär haben werden, so wird dieser nicht zu gleicher Zeit Mitglied des Municipalrathes seyn können. Die Aufbewahrung des Archives kann ihm unter der Aufsicht des Direktors anvertrauet werden.

Art. 52. Die Magistrate, welche Kraft dieser Verordnung ihre Stellen verlassen, wie auch die denselben untergeordneten Empfänger werden in der kürzesten Frist, und spätestens in dem ersten Monat, nachdem ihre jetzigen Nachfolger im Amte werden eingeführet seyn, die Rechnung über die geführte Verwaltung ablegen. Die Rechnung wird dem Director eingehändiget, in dem Municipal-Rathe untersucht und durch den Provinzial-Rath, welcher die Rechnungen der Gemeinden von weniger denn 2500 Einwohner genehmigen, die übrigen aber mit seinem Gutachten an den Minister des Innern einsenden wird, richtig gestellt.

Art. 53. Die Polizey-Commissäre dürfen nicht über 24 Stunden aus der Stadt abwesend seyn, ohne solches dem Director anzuzeigen. Aus dem Bezirke dürfen sie nicht gehen ohne vorläufige Erlaubniß des Provinzial-Rathes.

Wenn die Directoren wegen einer Reise von mehr denn 15 Tagen die Stadt verlassen, so werden sie solches dem Provinzial-Rathe anzeigen.

Die Beygeordneten werden eben dieselbe Formalität in Rücksicht der Directoren beobachten.

Art. 54. Jedes Mitglied eines Municipal-Rathes, welches ohne rechtmäßiges Hinderniß dreymal nach einander aus Nachlässigkeit den Raths-Sitzungen nicht beygewohnt hat, wird seine Eigenschaft als Mitglied verlieren,

und nicht eher, als nach einem Zwischenraume von zwey Jahren, wieder erwählet werden können.

Art. 55. Die Beschlüsse des Municipal-Rathes können nur von den Mitgliedern, welche der Sitzung wirklich beygewohnet haben, unterschrieben werden. Wenn die Ausfertigungen nicht deren persönliche Unterschriften enthalten, so werden bey denselben die Namen der Mitglieder bemerkt, welche das Protocoll unterschrieben haben.

Art. 56. Die Provinzial-Räthe werden bey dem Vorschlage der Candidaten zu den Stellen bey der Municipal-Verwaltung, in so fern die Umstände es immer erlauben, zu vermeiden suchen, daß nicht zu gleicher Zeit bey den vor und nach erfolgenden Ernennungen mehrere Anverwandte als Mitglieder in der Verwaltung oder in dem Gemeinde-Rathe sitzen werden.

§. 57. Die Directoren, Beygeordneten, Polizey-Commissäre und Municipal-Räthe, werden, wenn sie zu den öffentlichen Feyerlichkeiten und Kirchenfesten in ihren Gemeinden berufen werden, ausgezeichnete Plätze haben.

Die Directoren, Beygeordneten und Polizey-Commissäre werden das Recht haben, in den Kirchen auf einer Tribüne, in den Chorstühlen oder in einer besondern Bank ihren Sitz zu nehmen.

Art 58. Die Mitglieder der Municipal-Verwaltung und des Gemeinde-Raths werden sich nebst der Ehre und der Achtung, mit welcher ihre Verrichtungen begleitet sind, eines billigen Vorzuges bey den Ernennungen zu den höhern Stellen zu erfreuen haben, wenn sie nur die dazu nöthigen Kenntnisse besitzen.

Von der Amtskleidung.

Art. 59. Die Directoren, welche Wir ernennen, werden ein französisches Kleid, von Pucefarbe tragen, mit einer doppelten Leiste von Gold von oben bis unten, auf den Taschen, den Aufschlägen und dem Kragen, nach dem dieser Verordnung beygefügten Muster; mit weisser Weste, weissen Beinkleidern, einer goldenen Schleife auf dem Hut, und einem Degen.

Die Directoren, welche der Minister des Innern zu ernennen hat, werden dasselbe Amtskleid tragen; mit dem Unterschiede in der Verzierung des Kleides, daß dasselbe nur eine einzige Leiste von Gold haben wird.

Die Directoren, welche von den Provinzial-Räthen ernannt werden, haben das Recht, dieselbe Kleidung zu tragen; jedoch nur mit einer einfachen Leiste von Silber.

Die Beygeordneten werden dieselbe Kleidung wie ihr Director tragen; jedoch wird ihr Kleid nur auf den Taschen, den Aufschlägen, und dem Kragen gestickt seyn.

Die Mitglieder des Municipal-Rathes haben das Recht, ebenfalls ein solches Kleid, wie ihre Directoren, zu tragen; jedoch nur mit gestickten Aufschlägen und Kragen, mit einer Weste von eben derselben Farbe wie das Kleid, und mit eben denselben oder auch schwarzen Beinkleidern.

Die Directoren und die Beygeordneten werden überdies, wenn sie im Dienste sind, eine Schärpe, nach den Farben des Großherzogthums, wie ein Bandelier tragen.

Die Amtskleidung der Polizey-Commissäre wird bestehen aus einem dunkelgrünen französischen Kleide, aus Beinkleidern von demselben Tuche, aus einer weissen Weste, und weissen Strümpfen. Das Kleid mit einer Leiste von Silber auf den Taschen, Aufschlägen und dem Kragen. Ein französischer Hut mit einer silbernen Schleife.

Art 60. Die Vorschriften Unserer Verordnung vom 7. October 1806 (Nro. 2925) in Betreff der Municipal-Verwaltung Unserer Stadt Düsseldorf, welche etwa den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung nicht entsprechen, sind zurückgekommen.

Art. 61. Unsere Minister, jeder in so fern es ihn betrifft, sind beauftraget, gegenwärtige Verordnung zu vollziehen.

2988. — Den 15. October 1807. — A. P.

Der Minister des Innern.

In Erwägung, daß über das zu häufige und bis hierhin beynah uneingeschränkt geduldete Hausiren mit allen Gattungen von genießbaren, trockenen und Kaufmanns-Waaren, häufige Klagen vorgekommen sind; daß das Land dadurch von einer großen Anzahl fremder auch müßiger, und oft gefährlicher Leute heimgesucht wird; auch das Hausiren, an und für sich, einer wohlgeordneten Polizey entgegen strebt, und die wohlthätige Einrichtung der Märkte untergräbt, verordnet hiermit zur allgemeinen Nachachtung, wie folgt:

Art. 1. Alles Hausiren und Herumtragen oder Fahren von Waaren aller Art, selbst an Markttagen, um sie an einzeln Häusern oder von Haus zu Haus feilzubieten, ist, nur mit den hierunten folgenden Ausnahmen, und näheren Bestimmungen, in dem ganzen Umfange des Großherzogthums untersagt. Vergehungen hierwider werden zum erstenmal mit einer Geldbuße von 6 Reichsthaler, in dem Wiederbetretungsfalle aber mit Confiscation der Waaren bestraft.

Art. 2. Wo keine tägliche oder Wochenmärkte für den Verkauf frischer Lebensmittel und anderer gemeiner Bedürfnisse bis jetzt angeordnet sind, soll nach den Umständen von den Provinzial-Räthen mit Zuziehung der Beamten und Magistrate, als der bis hierhin üblichen Polizey-Stellen, der Bedacht darauf genommen werden, solche Märkte einzurichten; bis dahin aber, und wo eine solche Einrichtung nicht anwendbar seyn möchte, das Umherfahren oder Tragen und der Verkauf an den Häusern von Brennholz, Stein- und Holzkohlen, Frucht, Gemüse, Obst und andern frischen Lebensmitteln aller Art in dergleichen Oertern erlaubt bleiben.

Art. 3. Um den Einwohnern der Städte ihre kleinen häuslichen Nothwendigkeiten, welche bis hierhin nur über die Straße feil geboten wurden, nicht zu entziehen, oder zu vertheuern, dürfen in der Folge die Stein- und Erden-Waaren, hölzerne Hausgeschirre und Schwefelhölzer nicht anders als auf den täglichen oder wöchentlichen Märk-

ten und zwar, wenn die Verkäufer Ausländer sind, auf vorher eingeholte Erlaubniß der Polizey, verkauft werden; diese Erlaubniß kostet für acht Tage 15 Stüber, ausgenommen für den Verkauf der Schwefelspähne, welcher unentgeltlich gestattet wird. Ueber diese Einnahme hat jede Polizeibehörde ein eigenes Register zu führen, und den Betrag in den monathlichen Polizeyberichten anzuführen.

Art. 4. Für Orte, wo keine tägliche oder Wochenmärkte angeordnet sind, oder füglich angeordnet werden können, bleibt es den Landräthen überlassen, Erlaubnißscheine zum Hausiren mit den in dem vorigen Artikel genannten Arten von Waaren zu ertheilen. Aehnliche Erlaubnißscheine können zum Hausiren mit Ellen-, kurzen und Mode-Waaren für solche Orte ausgegeben werden, wo die Einwohner aus den vorhandenen offenen Läden nicht bequem, nicht gut, oder nicht wohlfeil genug mit dergleichen Waaren versorgt werden. Die Landräthe werden jedoch dergleichen Erlaubnißscheine, besonders der letztern Art, nur höchst sparsam, und nach sorgfältiger Untersuchung der Verhältniße in den Gränzen ihrer Bezirke ertheilen. Auch können sie nur an Landes-Eingesessene von bekanntem, durchaus untadelhaftem Wandel, worüber jederzeit, nebst den Pässen, besondere obrigkeitliche Bescheinigungen beyzubringen und strenge zu prüfen sind, ertheilt werden.

Den eingesessenen Bourger Deckenhändlern, welche einen Erlaubnißschein der obigen Art von dem Provinzial-Rath ihres Bezirkes erwirkt haben werden, bleibt das Herumtragen ihrer Waare, und das Feilbieten derselben an den Häusern, vorläufig im Allgemeinen erlaubt.

Wohlbekannte Linnen- und Gebildhändler können nach den Umständen ähnliche Erlaubnißscheine, jedoch nur unmittelbar von der Ministerialstelle des Innern, und auf ein Jahr gültig erhalten.

Uebrigens darf ausser den Landräthen unter 50 Rthlr. Strafe, Niemand sich der Ertheilung einer Hausir-Erlaubniß anmaßen.

Art. 5. Alle zu dem Gewerbe befugte Verkäufer von Waaren sind ausser den in den Artikeln § 2 und 3 ge-

nannten Gegenständen in ihre Läden und Buden oder auf die ordentlichen Märkte zu verweisen.

Art. 6. Die Polizeybehörden haben zu sorgen, daß besonders die täglichen und Wochenmärkte für die gemeinen Lebensbedürfnisse in den Städten gut gehalten, dergleichen, wo sie nicht eingeführt sind, nach den Umständen angeordnet, alle Verkäufer nach gleichen Artikeln abgesondert, zusammengestellt und die Vor- und Unterkäufer von den ersten Verkäufern strenge abgesondert werden; ferner, daß der Vor- oder Unterkauf vor den festgesetzten Polizeystunden gänzlich unterbleibe, und endlich daß sowohl den Uebervortheilungen, und andern die Vertheuerung der Lebensmittel erzielenden Mißbräuchen, als dem Verkauf schädlicher oder unzeitiger Lebensmittel vorgebeugt werde.

Art. 7. Die Polizeybehörden haben von jedem Markte eine Preisübersicht über alle Hauptartikel nach drey Classen, höchsten, mittlern und geringsten Verkaufs zu verfertigen, und die monatlichen Durchschnittspreise in ihren monatlichen Polizeyberichten anzuführen.

Art. 8. Die ordentliche Jahrmärkte können sowohl inländische als fremde Handelsleute beziehen. Die erstern bedürfen hiezu nur eines Zeugnisses von der Obrigkeit ihres Wohnortes, daß sie als berechtigte Handelsleute daselbst angesessen sind. Doch muß dieses Zeugniß alle Jahre erneuert, und bey jedem Markte der Orts-Polizeybehörde vorgelegt werden. Hingegen haben alle ausländische Handelsleute von dem Landrathe des Bezirkes, wo sie die Jahrmärkte beziehen, ein Patent von Jahr zu Jahr nachzusuchen, und wenn ein Kaufmann in mehreren Bezirken, oder sogar in dem ganzen Großherzogthum die Jahrmärkte beziehen wollte, so hat derselbe das Patent bey dem Ministerium des Innern zu erwirken.

Art. 9. Um ein solches Patent von dem Ministerium des Innern, oder von einem Landrathe zu erhalten, hat der ausländische Kaufmann nur ein Zeugniß von dem Polizeiamt seines Wohnortes beyzubringen, daß er an diesem Orte als ordentlicher Kaufmann angesessen ist. Die Gebühr für ein solches Patent auf Ein Jahr, in einem Bezirk, be-

trägt mit Einschluß der Stempelgebühr, bey dem Landrathe 25 Stbr., und bei dem Ministerium des Innern für alle Jahrmärkte des Großherzogthums dreyßig Stüber. Es versteht sich übrigens von selbst, daß ein solches Patent die nöthige Visirung des Passes von den Polizeybehörden nicht ausschließt.

Art. 10. Alle Handelsleute, die auf einem öffentlichen Jahrmarkte ihre Waaren feil bieten wollen, haben sich vor Eröffnung des Marktes bey der Orts-Polizeybehörde zu melden; die Inländer um ihre Zeugnisse, die Ausländer um ihre Handlungspatente vorzuzeigen. Hierauf wird einem jeden, nach Eintragung seines Namens in das Marktregister, ein Polizeischein unentgeldlich ertheilt.

Wer ohne einen solchen von der Polizey erhaltenen Schein seine Bude aufschlägt, verfällt in eine Strafe von sechs Reichsthaler.

Art. 11. Die eigene Polizeybehörde eines jeden Orts, oder, wo dergleichen bis jetzt nicht eingerichtet sind, der Landrath, hat die Zeit des Anfangs und der Beendigung der Jahrmärkte, wo dieses nicht sattsam bekannt ist, oder wo Jahrmärkte neuerdings angeordnet werden, vorher durch das Wochenblatt, und nach Umständen, durch in- und ausländische Zeitungen bekannt zu machen.

Art. 12. Bis zu der endlichen Anordnung der eigenen Polizeybehörden hat jederzeit an den Markttagen ein Beamter, oder ein Magistrats-Deputirter, mit Thätigkeit die Marktpolizey wahrzunehmen. Dieser Beamte oder Magistrats-Depurtirte ist daher für die genaue Beobachtung der desfalls bestehenden Vorschriften selbst verantwortlich.

Art. 13. Es verstehet sich von selbst, daß vorzüglich alle Bettler und Landstreicher von den Märkten entfernt gehalten werden, und daß die erwähnten Beamten oder Magistratspersonen mit ihren Dienern, und Gensd'armes hierauf sorgfältig zu wachen haben.

Art. 14. Mit dem kommenden ersten Januar 1808. tritt diese Ordnung der Dinge in Wirkung, und es wird von den sämmtlichen Provinzial- und Ortsbehörden er-

wartet, daß ſie auf die Beobachtung derſelben ſtrenge wachen werden.

Auch iſt die gegenwärtige Verordnung desfalls ſowohl durch das Wochenblatt, als ſonſt auf die gewöhnliche Weiſe zur gemeinen Kunde zu bringen.

2989. — Den 19. October 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern.

Zur Verhütung der Zolldefraudationen wird es den Schiffern verboten, an den Orten, wo keine Zollſtätte iſt, Güter ohne vorherige Erklärung bei dem nächſten Zoll-Amte auszuladen; ſodann wird es den Schrötermeiſtern bei 6 Rthlr. Strafe unterſagt, auſſer auf dem Werft zu Düſſeldorf, Weine ein- oder auszuladen, ehe der Zollſchein davon produzirt worden iſt.

2990. — Fontainebleau den 22. Oct. 1807. — A. P. Q.

Diejenigen noch ſchwebenden, fiskaliſchen Klagen und Unterſuchungen wegen Vergehen in Bergwerks-Sachen in dem Lande Eſſen und Werden, welche ſich vor dem Antritt der jetzigen Landesregierung zugetragen haben, ſollen niedergeſchlagen und ohne weitere Folge gelaſſen werden.

2991. — Den 30ſten October 1807. — A. P.

Der Miniſter des Innern

Hat in Erfahrung gebracht, daß eingeſeſſene und fremde Fiſcher, unter dem Vorwande, ihrem Gewerbe nachzugehen, mit ihren Kähnen zur Nachtszeit an den Waſſer-Bauſtellen herumfahren, und die Materialien-Vorräthe und Uferpflanzungen berauben. Um dieſem gefährlichen Unfuge zu begegnen, wird hiermit das Fiſchen auf dem Rheine zu Nachtszeit, an dieſer Rheinſeite, allen Fiſchern und andern Leuten, welche nicht durch eine ausdrückliche

und schriftliche Erlaubniß des Beamten dazu ermächtiget sind, auf das strengste untersagt, mit der Warnung, daß diejenigen, welche sich, dem ungeachtet, ohne andere, nöthigenfalls nachzuweisende, Bestimmung mit ihren Kähnen, auf dieser Rheinseite fahrend, bey Nacht betreten lassen würden, gleich als wenn sie in den Materialien-Vorräthen, oder Uferpflanzungen betroffen worden wären, angehalten und nach der Verordnung von dem 1ten Octob. 1805 (Nro. 2834) bestrafet werden sollen.

Die Beamten werden jene Erlaubniß, bey Nachtszeiten fischen zu dürfen, nur an bekannte Eingesessene von durchaus untadelhaftem Wandel ertheilen. Auch haben sie so wohl als die Vorsteher, auf die Befolgung der gegenwärtigen Verordnung genau zu achten. Diese Verordnung soll sowohl durch das Wochenblatt, als von den Kanzeln, zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

2992. — Fontainebleau den 30. Oct. 1807. — A. P. Q.

Organisation einer neuen, unter Leitung des Finanzministers stehenden Forstverwaltung für das Großherzogthum Berg, deren Personal aus einem Director, einem General-Inspector und einem Finanzministerial-Rath, sodann aus einem General-Tarator, aus Inspectoren, Unterinspectoren, Revierförstern, Forstwärtern und Waldschützen besteht, und welcher die Aufsicht über forstmäßige Cultur und Benutzung der Domainen-, Gemarken- und Gemeinheits-Waldungen, das Rechnungswesen der erstern, so wie die Beaufsichtigung des Forstpersonals und die Handhabung der Forstpolicey in den letztern und in den Privat-Waldungen überwiesen ist.

2993. — Fontainebleau den 14. Nov. 1807. — A. P. Q.

Publication einer neuen Notariats-Ordnung für das Großherzogthum Berg. Dieselbe bestimmt in IV Abschnitten und zwar 1) über das Notariat und über die Formalitäten, die von denjenigen zu beobachten sind, welche Notariatsverrichtungen ausüben, oder auszuüben ermächtigt

seyn wollen, 2) über die freiwilligen Acten und über die Haltung der Repertorien, worin dieselben eingetragen werden müssen, 3) über die Urtheile und deren Eintragung in besondre Repertorien und 4) über die Contracte unter Privat-Unterschrift. (Conf. Nro. 2998 u. Nro. 3219.)

2994. — Den 9. Januar 1808. — A.

Der Minister des Innern.

Den mit der Ausfertigung der Taufscheine beauftragten Geistlichen wird es bei 50 Rthlr. Strafe untersagt, den Tag und das Jahr der Geburt in denselben mit Zahlen zu schreiben; kein Beamter darf eine solche Ausfertigung eines Taufzeugnisses als gültig annehmen, sondern muß dasselbe seiner vorgesetzten Behörde zur Bestrafung der Contravention einreichen.

2995. — Paris den 13. Januar 1808. — P.

Verkündigung eines General-Pardons für die binnen Monatsfrist zurückkehrenden Deserteurs und einer Begnadigung für die wegen Desertion verhafteten, noch nicht verurtheilten Unteroffiziere und Soldaten.

2996. — Den 18. Januar 1808. — A. P.

Der Finanz-Minister.

Publication der in 32 Artikeln festgestellten, allgemeinen Bedingungen, welche künftig bei jeder Verpachtung von Domanial-Grundstücken, neben der jedesmal festzustellenden, besondern Bedingungen zur Anwendung kommen müssen.

2997. — Den 19. Januar 1808. — A. P.

Die General-Forst-Administration.

Die bei den Gemarkengedingen u. a. Zusammenkünften der Gemarken-Verwaltungen und Beerbten stattfindenden

Mahlzeiten und Gelage auf Kosten der Gemarkenkassen werden untersagt, und sollen ferner nicht mehr in Rechnung passiren.

2998. — Den 23. Januar 1808. — A.

Der General-Administrator des Stempels.

Anleitung für die Stempel-Beamten über die Vollziehung des Dekretes vom 14. Nov. d. J. (Nro. 2993), wegen Einführung der neuen Notariats-Ordnung, in so fern dasselbe die Stempel-Abgabe betrifft.

2999. — Den 29. Januar 1808. — A. P.

Die General-Forst-Administration.

Seine Excellenz der Herr Finanz-Minister haben unter'm 19. dieses verordnet: daß alle bisher von öffentlichen, sowohl noch in Function stehenden, als pensionirten Beamten, aus den Gemarken- und Gemeinde-Waldungen, als partes salarii, oder Pension, bezogenen mancherlei Nutzungen cessiren und künftig durch die General-Forst-Administration verwaltet werden sollen.

In Betreff der irgend einem Individuum als Pension beygelegten oder belassenen Gerechtsamen aus den Gemarken, behalten sich Seine Exzellenz jedoch die Entschädigung vor.

Diejenigen Entschädigungen aber, welche den Richtern, Gerichtschreibern und Gerichtsbothen, die dergleichen Natural-Benutzungen beziehen, und welche denselben früher schon durch die Verfügung vom 14. May 1806 (N. 2889) entzogen wurden, allenfalls zukommen können, sind Seiner Excellenz dem Herrn Minister des Innern überlaßen.

Indem alle Vorstände der Gemeinde- und Gemarken-Waldungen hiervon in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben zugleich angewiesen, unter dem Nachtheil der doppelten Zahlungs-Leistung, keinem öffentlichen Beam-

ten noch Pensionirten, irgend eine Benutzung aus diesen Waldungen ferner zufließen zu lassen, sondern alle dergleichen Benutzungen zu den Kassen der einschlägigen herrschaftlichen Renteien abzugeben. (Conf. Nro. 3008.)

3000. — Den 20. Febr. 1808. — A.

Die Minister der Finanzen und des Innern.

Ueber die Ertheilung, die Stempelung und die Gebühren-Berechnung der Reise-Pässe, der Erlaubnißscheine zur Beziehung der Jahrmärkte und der Hausir-Scheine werden ausführliche Vorschriften für die Polizei- und Stempel-Beamten ertheilt.

3106. — Den 26. December 1809. — A. P. T.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

In Ermangelung einer dem neu einzuführenden Gesetzbuch entsprechenden Gerichtsordnung, werden die von den bestehenden Gerichtsbehörden nach dem Inhalte des Gesetzbuches Napoleons, in Bezug auf die Vormundschaften, Familienräthe und Minderjährige, zu erfüllenden Maaßregeln in 9 Artikeln bestimmt.

3107. — Den 26. December 1809. — A. P. T.

Die Minister des Großherzogthums Berg.

Bis zur Reorganisation der Justizbehörden sollen die im Gesetzbuche Napoleons vorgeschriebenen Verrichtungen der Friedens-Gerichte durch die Untergerichte, jene der Bezirks-Tribunäle durch die Obergerichte und jene der Appellationshöfe durch das Oberappellationsgericht zu Düsseldorf, und bei beiden letztern das öffentliche Ministerium durch das jüngste Mitglied jedes Collegiums wahrgenommen werden.

3108. — Den 1sten Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Die den Verwaltungs- und Polizei-Behörden zustehende Amts-Befugniß bei Untersuchung von Verbrechen und Vergehen wird, zufolge des Verwalt. Org. Dekretes vom 13. Oct. 1807 (Nro. 2987), näher erläutert, resp. deren Gränzen bezeichnet.

3109. — Den 1sten Januar 1810. — T.

Der Präfect des Rheindepartements.

Zur Erleichterung der Apotheken-Visitationen sollen